

Farrokhzad, Schahrzad; Jagusch, Birgit
**Extrem rechte und rassistische Gewalt. Auswirkungen -
Bewältigungsstrategien - Konsequenzen**

Weinheim ; Basel : Beltz Juventa 2024, 334 S. - (Bildung in der Migrationsgesellschaft)



Quellenangabe/ Reference:

Farrokhzad, Schahrzad; Jagusch, Birgit: Extrem rechte und rassistische Gewalt. Auswirkungen -
Bewältigungsstrategien - Konsequenzen. Weinheim ; Basel : Beltz Juventa 2024, 334 S. - (Bildung in
der Migrationsgesellschaft) - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-298225 - DOI: 10.25656/01:29822

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-298225>

<https://doi.org/10.25656/01:29822>

in Kooperation mit / in cooperation with:

BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz:
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de> - Sie dürfen das
Werk bzw. den Inhalt unter folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten
und öffentlich zugänglich machen: Sie müssen den Namen des
Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen. Dieses
Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet
werden und es darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise
verändert werden.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die
Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

This document is published under following Creative Commons-License:
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.en> - You may copy,
distribute and transmit, adapt or exhibit the work in the public as long as you
attribute the work in the manner specified by the author or licensor. You are
not allowed to make commercial use of the work or its contents. You are not
allowed to alter, transform, or change this work in any other way.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of
use.



Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Schahrzad Farrokhzad | Birgit Jagusch

Extrem rechte und rassistische Gewalt

Auswirkungen – Handlungs- und
Bewältigungsmuster – Konsequenzen

Schahrzad Farrokhzad | Birgit Jagusch
Extrem rechte und rassistische Gewalt

Bildung in der Migrationsgesellschaft

Herausgegeben von

Schahrazad Farrokhzad | Gudrun Hentges |

Lisa Rosen | Susanne Spindler

In der Buchreihe „Bildung in der Migrationsgesellschaft“ geht es um die Betrachtung und Analyse von Bildungsprozessen unter Bedingungen migrationsgesellschaftlicher Normalität – einschließlich der macht- und ideologiekritischen Reflexion politischer, rechtlicher, sozioökonomischer und institutioneller Rahmungen in Geschichte und Gegenwart. Hierbei werden Bildungsprozesse an vielfältigen Bildungsorten thematisiert, d. h. in formalen, nonformalen und informellen Settings. Theorien, Konzepte, (Handlungs-)Praxen und institutionelle Wandlungsprozesse unter Bedingungen der Migrationsgesellschaft werden insbesondere aus erziehungswissenschaftlichen, soziologischen, politikwissenschaftlichen und sozialarbeitswissenschaftlichen, aber auch aus (inter-)disziplinären Perspektiven analysiert. Teilhabechancen und -barrieren mit Blick auf Bildungsprozesse in der Migrationsgesellschaft gehören ebenso zu den Schwerpunkten der Buchreihe wie die Auseinandersetzung mit Konzepten diversitätsbewusster, inklusiver und rassismuskritischer Bildungsarbeit und Organisationsentwicklung, Partizipation und Empowerment, kritischer politischer Bildung und globalem Lernen. Weitere Schwerpunkte stellen Bildung als Diskursintervention gegen Ungleichwertigkeitsideologien (z. B. Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus) und Bildung in Zeiten multipler Krisen dar.

Kennzeichnend für die Buchreihe ist „Migrationsgesellschaft“ als zeitdiagnostischer Referenzrahmen. Somit fokussiert die Reihe nicht „Migrant*innenforschung“, sondern nimmt sowohl Migration(-sbewegungen) als auch gesellschaftliche Aushandlungsprozesse und das gesellschaftliche Zusammenleben in den Blick und berücksichtigt dabei postmigrantische Perspektiven.

Schahrzad Farrokhzad | Birgit Jagusch

Extrem rechte und rassistische Gewalt

Auswirkungen – Bewältigungsstrategien
– Konsequenzen

Unter Mitarbeit von Younes Alla, Julia Brick,
Saloua Mohammed Oulad M' Hand,
Jessica Rehrmann, Anne Broden, Jinan Dib
und Anno Kluß

Die Autorinnen

Schahrzad Farrokhzad, Prof.'in Dr.'in, Diplompädagogin und Professorin an der Technischen Hochschule Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, Institut für Migration und Diversität. Arbeitsschwerpunkte: Migration und Teilhabe (Fokus: Bildung und Arbeitsmarkt), Migration und Geschlechterverhältnisse, Lebenslagen von Akademiker:innen mit Migrationsgeschichte, diversitätsbewusste und diskriminierungskritische Soziale Arbeit, Bildung und Organisationsentwicklung in der Migrationsgesellschaft, Rassismus- und Diskriminierungsforschung.

Birgit Jagusch, Prof.'in Dr.'in, Professorin für Soziale Arbeit und Diversität an der Technischen Hochschule Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, Institut für Migration und Diversität. Arbeitsschwerpunkte: Rassismuskritik und Intersektionalität, Rechtsextremismusforschung, diversitätssensible Jugendarbeit, Powersharing und Bündnisse, Schutzkonzepte in der Jugendhilfe, diskriminierungssensible Organisationsentwicklung.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz **Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0)** veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/le-galcode.de>. Verwertung, die den Rahmen der **CC BY-NC-ND 4.0 Lizenz** überschreitet, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Bearbeitung und Übersetzungen des Werkes. Die in diesem Werk enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Quellenangabe/Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Dieses Buch ist erhältlich als:

ISBN 978-3-7799-7778-0 Print

ISBN 978-3-7799-7779-7 E-Book (PDF)

ISBN 978-3-7799-8279-1 E-Book (ePub)

1. Auflage 2024

© 2024 Beltz Juventa

in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel

Werderstraße 10, 69469 Weinheim

Einige Rechte vorbehalten

Herstellung: Ulrike Poppel

Satz: Helmut Rohde, Euskirchen

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

Beltz Grafische Betriebe ist ein klimaneutrales Unternehmen (ID 15985-2104-100)

Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor:innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

1	Einleitung	9
2	Projektkonzept	13
2.1	Forschung und Wissenstransfer: Fragestellungen und konzeptionelles Vorgehen	13
2.2	Auswahlkriterien für die Befragtengruppen und Regionen	15
3	Theoretische Ankerpunkte	17
3.1	Gewaltverständnis	17
3.2	Rassismus und Rechtsextremismus	21
3.3	Viktimisierungsprozesse und die Folgen für Betroffene	24
4	Forschungsstand	29
4.1	Ausmaß, Formen und Praxen extrem rechter und rassistischer Gewalt	29
4.2	Lebensbereiche und Orte extrem rechter und rassistischer Gewalt	32
4.2.1	Lebensbereiche und Orte extrem rechter und rassistischer Gewalt im Überblick	32
4.2.2	Fokus institutionelle Kontexte	34
4.3	Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt – Handlungs- und Bewältigungsmuster von Betroffenen	43
4.3.1	Auswirkungen	43
4.3.2	Handlungs- und Bewältigungsmuster	56
4.4	Institutionelle Antworten auf extrem rechte und rassistische Gewalt – Einblicke in institutionelle Programmatiken und Strategien	61
4.4.1	Rechtlicher Rahmen und institutionelle Umsetzungen	64
4.4.2	Bildung	65
4.4.3	Behörden und Polizei	69
4.4.4	Diversity Management und Antidiskriminierung	70
4.4.5	Betroffenenberatungen	72
4.4.6	Landesweite Maßnahmen und Bedingungen	74
5	Empirische Ankerpunkte	77
5.1	Quantitative Befragung – Fachkräfteperspektive	77

5.2	Qualitative Befragungen – Fachkräfteperspektive und Betroffenenperspektive	80
5.3	Forschungsethische Reflexionen und Zugänge zum Forschungsfeld	82
5.3.1	Rahmenbedingungen	82
5.3.2	Rechte der Beforschten	86
5.3.3	Verantwortung dem Thema gegenüber	91
5.3.4	Perspektive auf Forschende	92
5.4	Quantitative Befragung: Zusammensetzung der Befragten aus Fachkräfteperspektive	95
5.5	Qualitative Befragung: Zusammensetzung der Befragten aus Fachkräfteperspektive	98
5.6	Qualitative Befragung: Zusammensetzung der Befragten aus Betroffenenperspektive	99
5.7	Erkenntnisgewinn durch das Mixed-Methods-Design	100
6	„Ich dachte, wenn die mich jetzt kriegten, ist es over“ – Formen, Praxen und Kontexte extrem rechter und rassistischer Gewalt	101
6.1	Ausmaß der Gewalt	101
6.2	Extrem rechte oder rassistische Gewalt?	103
6.3	Komplexe Gewaltkonstellationen und Wege der Modellierung von Formen und Kontexten extrem rechter und rassistischer Gewalt	105
6.3.1	Komplexität von Gewaltkonstellationen als analytische Herausforderung	105
6.3.2	Logisches Modell zur Analyse von Gewaltformen und -kontexten	106
6.4	Formen und Praxen extrem rechter und rassistischer Gewalt	108
6.4.1	Psychische Gewalt	110
6.4.2	Körperliche Gewalt	125
6.4.3	Sexualisierte Gewalt	133
6.5	Lebensbereiche und Orte extrem rechter und rassistischer Gewalt	135
6.5.1	Öffentlicher Raum, Freizeit, Geschäfte und Dienstleistungen	137
6.5.2	Nachbarschaftliches Umfeld	140
6.5.3	Bildung/Ausbildung	143
6.5.4	Arbeitsplatz	147
6.5.5	Ämter und Behörden	151
6.5.6	Weitere Lebensbereiche und Orte	154
6.6	Betroffene, Täter:innen/Verursacher:innen und weitere Beteiligte	156
6.6.1	Betroffene	156
6.6.2	Täter:innen/Verursacher:innen und weitere Beteiligte	157
6.7	Die Gewalt nach der Gewalt: Sekundäre Viktimisierungen	159
6.8	Widerstand, Unterstützung und Solidarisierungen	163
6.9	Zwischenresümee	165

7	„Dein Körper macht irgendwann mal nicht mehr mit, weil deine Psyche alle Warnsignale anschaltet“ – Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt	167
7.1	Subjektbildung im Zusammenhang mit extrem rechten und rassistischen Gewalterfahrungen	167
7.2	Mehrdimensionalität und Vielfalt von Auswirkungen	170
7.3	Auswirkungen auf unmittelbar Betroffene extrem rechter und rassistischer Gewalt	172
7.3.1	Psychische und psychosomatische Auswirkungen	172
7.3.2	Unmittelbar körperliche Auswirkungen	194
7.3.3	Bildungs- und berufsbiografische Auswirkungen	197
7.3.4	Soziale und ökonomische Auswirkungen	199
7.4	Auswirkungen auf mittelbar Betroffene im sozialen Umfeld	201
7.5	Kumulation verschiedener Dimensionen von Auswirkungen	203
7.6	Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt – Unterschiede und Gemeinsamkeiten	204
7.7	Zwischenresümee	206
8	„Ob es denen passt oder nicht, ich gehöre nun mal dazu, weil es die einzige Heimat ist, die ich habe“ – Handlungs- und Bewältigungsmuster im Umgang mit Erfahrungen extrem rechter und rassistischer Gewalt	209
8.1	Fehlende Handlungsfähigkeit: Zwischen Ohnmacht und Überforderung	210
8.2	Typisierung von Handlungs- und Bewältigungsmustern	212
8.2.1	„Leise“ und „laute“ Muster	212
8.2.2	Varianzbereite der „leisen“ und „lauten“ Muster	217
8.3	„Leise“ Handlungs- und Bewältigungsmuster	219
8.3.1	Schweigen als Gegen-Diskurs	221
8.3.2	Ignorieren, Vermeiden, Rückzug, Anpassung	223
8.3.3	Wege zur Bewältigung: Reflektieren, Einordnen, Verstehen	230
8.4	„Laute“ Handlungs- und Bewältigungsmuster	232
8.4.1	Widersprechen, sich wehren und Subversion	234
8.4.2	Die Familie als informelles Unterstützungssystem	236
8.4.3	Freund:innen, Communities und safer spaces	238
8.4.4	Signifikante Dritte	240
8.4.5	Inanspruchnahme von Beratung	242
8.5	Von „leisen“ zu „lauten“ Handlungs- und Bewältigungsmustern	245
8.6	Handlungs- und Bewältigungsmuster von betroffenen Fachkräften	248
8.7	Utopien für Agency	252
8.8	Zwischenresümee	255

9	„Und dann passiert hier Rassismus. Und ich werde nicht geschützt, ich bin alleine“ – Institutionelles Handeln im Kontext von Rassismus und extrem rechter Gewalt	257
9.1	Intersubjektives und institutionelles Handeln	260
9.2	Institutionelle Antworten auf extrem rechte und/oder rassistische Gewalt	264
9.3	Spannungsfelder institutionellen Handelns – „[I]ch hatte dann das Gefühl, dass man sich gar nicht beschweren kann, dass das gar nichts bringt“	266
9.3.1	Zuständigkeiten – „Ja, zu wem sollen wir denn hin?“	268
9.3.2	Wahrnehmung – „Und man hat das dann immer vertuscht“	270
9.3.3	Fokussierung – „Es gibt Teamsitzungen, aber da fühle ich mich nicht wohl, das zu thematisieren“	273
9.3.4	Sekundäre Viktimisierung – „Ich sage dir nur eins, alle die da sitzen, denken nicht so wie du“	274
9.4	„Innen“ – „Außen“ – „auf Adressat:innen gerichtet“: Typisierung der institutionellen Antworten	277
9.4.1	Nach innen – „Also wir haben eben verschiedene Inhouse-Fortbildungen gemacht“	280
9.4.2	Vom Innen zum Außen – „Es wird zu wenig darüber gesprochen; es wird einfach unterstellt, dass es in unserer Einrichtung keine rassistische oder rechtsextreme Gesinnung gibt“	287
9.4.3	Antworten ‚nach außen‘ – „Wir haben gesagt, wir möchten an die Öffentlichkeit gehen“	289
9.4.4	Antworten, die ‚auf Adressat:innen gerichtet‘ sind – „Und dann habe ich mich zum ersten Mal so stark gefühlt“	292
9.5	Fundamente des Handelns – Schutz- und Rechtekonzepte	295
9.6	Zwischenresümee	301
10	Resümee und Ausblick	305
10.1	Resümee	305
10.2	Ausblick	308
	Literatur	313

1 Einleitung

Schahrzad Farrokhzad und Birgit Jagusch

„[A]ls an seinem Grinsen konnte ich ganz genau [...] sehen, [...] er hatte Spaß daran und es war gezielt. [...] ich habe auch immer gedacht, okay, warum ich? Warum bin ich jetzt das Kind, das er immer quasi immer verletzt[t] oder immer wieder rausnimmt oder mir das [...], das Gefühl gegeben hat, okay, hey, du gehörst nicht hierher und du passt nicht hierher und [...] dein Platz ist irgendwie nicht [...] hier.“ (RA_02_MH_w_II_Sirin_Aboud, Pos. 18)

Sirin Aboud¹ berichtet in einem Interview, das im Rahmen des Projektes amal geführt wurde, über ihre Erfahrungen mit einem Erzieher in der Kita. Mit dieser Erzählung legt sie stellvertretend für viele Menschen offen, wodurch ihr Alltag mit geprägt wird: Rassistische und/oder extrem rechte Gewalt, die immer und überall passieren kann, die verletzt, Selbstvertrauen erschüttert und gravierende Folgen für das Leben der betroffenen Menschen hat. Extrem rechte und rassistische Gewaltereignisse sind gewaltvoller Alltag in diesem Land. Laut dem Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer (und antisemitischer) Gewalt (VBRG e.V.) werden in Deutschland täglich drei bis vier rechts, rassistisch oder antisemitisch motivierte Gewalttaten verübt.² Die Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Nordrhein-Westfalen (NRW) verzeichneten im Jahr 2022 Gewalttaten auf besorgniserregendem Niveau. Insgesamt wurden 371 Gewalttaten als „rechts“ klassifiziert, wobei insgesamt 501 Personen direkt betroffen waren (vgl. OBR/BackUp 2023). Das zahlenmäßig mit Abstand häufigste Motiv für diese Gewalttaten war Rassismus (56,3 %). Wenn man rassistische Diskriminierungen in NRW hinzuzählt, die bspw. durch die Antidiskriminierungsstellen erfasst werden, steigen die Zahlen der von Rassismus Betroffenen noch erheblich. Gleichzeitig handelt es sich bei diesen hier dokumentierten Zahlen nur um die Fälle, die den Beratungsstellen bekannt geworden sind; das tatsächliche Ausmaß extrem rechter und/oder rassistischer Gewalt kann als weitaus höher eingeschätzt werden. So weist auch das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) im Rahmen des jüngst eingerichteten Rassismusmonitors über unterschiedliche Studien Rassismus in verschiedensten (auch institutionellen) Kontexten nach – ebenso

1 Dieser und alle weiteren Namen von interviewten Personen sind pseudonymisiert.

2 <https://verband-brg.de/> (Abfrage: 06.01.2023).

wie die Antidiskriminierungsstelle des Bundes und die lokalen Antidiskriminierungsberatungsstellen.

Extrem rechte und rassistisch motivierte Gewalttaten wie die Morde in Hanau, das Auto-Attentat in Bottrop, die Verbrechen des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU), durch Betroffenenberatungsstellen dokumentierte Gewaltvorfälle und viele andere richten sich gezielt gegen Menschen mit Migrationsgeschichte, Black People und People of Color (BPoC). Oftmals sind die extrem rechten und rassistischen Gewaltereignisse weder prominent öffentlich gemacht noch anderweitig systematisch dokumentiert; sie unterscheiden sich im Schweregrad und liegen entweder oberhalb oder unterhalb der Schwelle des Strafrechts. Seit den 1990er Jahren sind in Deutschland mindestens 219 Personen als Todesopfer rechter Gewalt bekannt geworden, darunter auch Betroffene aus NRW. Viele davon werden auf rassistische Motive zurückgeführt.³ Im Jahr 2020 kostete der rassistisch motivierte Anschlag in Hanau neun Menschen das Leben.

Bisherige Befunde verdeutlichen somit, dass wir es quantitativ und qualitativ gesehen mit einem schwerwiegenden gesamtgesellschaftlichen Phänomen mit hohen Dynamiken im Feld zu tun haben (vgl. dazu genauer Kap. 4). Neben öffentlich bekannt gewordenen Gewaltereignissen und durch Fachstellen dokumentierte extrem rechte und rassistische Gewalt ist von einem großen Dunkelfeld an erfahrener Gewalt auszugehen, die auf extrem rechte und rassistische Motive zurückgeht, aber im Verborgenen bleibt, weil die Betroffenen die Taten weder zur Anzeige bringen noch Beratung in Anspruch nehmen. Indes ist über kurz-, mittel- und langfristige Auswirkungen solcher Gewalterfahrungen auf das Alltagsleben von Betroffenen noch zu wenig bekannt. Während sich Diskussionen in Wissenschaft, Politik und Medien bis heute vielfach mit der Seite der Täter:innen auseinandersetzen, rücken die Perspektiven der vulnerablen und von rechts-extremer und rassistisch motivierter Gewalt betroffenen Gruppen innerhalb der Gesellschaft deutlich seltener in den Fokus.

An diesen Forschungsdesideraten setzt das Forschungsprojekt „amal – Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt auf das Alltagsleben von Menschen mit Migrationsgeschichte und BPoC in NRW“ an. Angesichts der erläuterten Forschungslücken gehören zu den wesentlichen Zielen des vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur des Landes NRW geförderten und am Forschungsnetzwerk „CORE NRW“ (Connecting Research on Extremism in North Rhine Westphalia) angesiedelten Forschungsvorhabens, ...

- (a) ... extrem rechte und rassistisch motivierte Gewalt und ihre Auswirkungen auf das Alltagsleben der Betroffenen zu analysieren und sichtbar zu machen

3 <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/todesopfer-rechter-gewalt/>
(Abfrage: 06.01.2023).

(aus Sicht von Fachkräften aus verschiedenen institutionellen Kontexten und Handlungsfeldern und aus Sicht von Gewaltbetroffenen) und

- (b) ... die Forschungsergebnisse für die (Weiter-)Entwicklung von Handlungskonzepten in professionellen Bildungs- und Beratungskontexten in verschiedenen Einrichtungen und Handlungsfeldern nutzbar zu machen.

Die vorliegende Monografie beinhaltet die zentralen Forschungsergebnisse des vom 1. Dezember 2020 bis zum 31. Mai 2023 umgesetzten Forschungsprojekts. Sie setzt sich aus detaillierten Ausarbeitungen des Forschungsstandes, hergeleiteten theoretischen wie empirischen Ankerpunkten und den quantitativen und qualitativen empirischen Ergebnissen zusammen. Sie bündelt und erweitert damit gleichermaßen die bereits an anderer Stelle publizierten Projektergebnisse. Es wurden a) ein erstes Policy Paper (vgl. Farrokhzad/Jagusch 2022) und ein Fachartikel (vgl. Jagusch/Farrokhzad 2022) zu den quantitativen Ergebnissen, b) ein Forschungsbericht mit zentralen Erkenntnissen aus allen Datenerhebungen (vgl. Farrokhzad et al. 2023b) sowie ein c) zweites Policy Paper mit Reflexionsfragen für den Praxistransfer mit Fokus auf Bildungs- und Beratungskontexte herausgegeben (vgl. Farrokhzad/Jagusch 2023a). Die vorliegende Monografie ermöglicht erstmals Einblicke in tiefergehende Analysen und gewährleistet die breiter angelegte Sichtbarkeit konkretisierter Formen, Praxen und Kontexte extrem rechter und rassistischer Gewalt, ihrer Auswirkungen, Handlungs- und Bewältigungsmuster von Betroffenen und institutionelle Antworten anhand des vorliegenden reichhaltigen empirischen Datenmaterials.

Zum Aufbau der Monografie: Nach einer Erläuterung des Projektkonzepts (Kap. 2) werden die wesentlichen theoretischen Konzepte und Rahmungen erörtert, die für das Projekt eine wesentliche Rolle spielten (z. B. Konzepte von Rassismus und Rechtsextremismus und gewalttheoretische Modellierungen von Gewaltformen und -praxen) (Kap. 3). Nach der Darstellung des Forschungsstandes (Kap. 4) und der dem Forschungsprojekt zugrunde liegenden empirischen Erhebungs- und Auswertungsmethoden, forschungsethischen Überlegungen und der Zusammensetzung der befragten Zielgruppen (Kap. 5) werden die wesentlichen quantitativen und qualitativen empirischen Forschungsergebnisse behandelt (Kap. 6–9). In Kap. 10 wird ein Resümee aus den Forschungsergebnissen gezogen.

Zum Entstehen dieses Buches haben viele Personen beigetragen und ihre Gedanken, Geschichten, Arbeitsstunden und Diskussionen beigesteuert. Ihnen allen sei an dieser Stelle herzlich gedankt: zunächst den Menschen, die uns im Rahmen der qualitativen Interviews und Gruppendiskussionen Einblicke in ihre Geschichten, Arbeitsbereiche und Gedanken gegeben haben; den Menschen, die sich an der quantitativen Befragung beteiligt haben; den Mitarbeiter:innen im Projekt: Younes Alla, Julia Brick, Saloua Mohammed Oulad M' Hand, Jessica Rehrmann, Anne Broden, Jinan Dib, Anno Kluß und Çağan Varol; den Kolleg:innen, die ihre Expertise und Gedanken im Rahmen der Forschungswerkstätten in das Projekt

eingebraucht haben; Philipp Artz, der uns bei der Arbeit mit SPSS unterstützt hat; Dominik Reißart, der das Manuskript auf Formalia und Einheitlichkeit geprüft hat; und unsere Kollegin Helen Schmidt, die mehrere Kapitel zum Thema der Auswirkungen durchgesehen hat.

Triggerwarnung: Dieses Buch enthält mitunter Beschreibungen von extrem rechter und rassistischer Gewalt, die bei von Gewalt betroffenen Menschen belastende Erinnerungen und Gefühle auslösen können. Bitte achten Sie daher auf sich, wenn das bei Ihnen der Fall sein könnte. Die Wiedergabe etwa von rassistischen Zuschreibungen ist zu einem gewissen Grad unvermeidbar, wenn es darum geht, verschiedene Erscheinungsformen von extrem rechter und rassistischer Gewalt konkret darzustellen und kritisch einzuordnen, anstatt nur abstrakt darüber zu berichten. Nicht zuletzt waren es gerade die interviewten Gewaltbetroffenen, die bspw. rassistische Beschimpfungen und Erniedrigungen klar benannten und ein Interesse daran hatten, dass das, was ihnen widerfahren ist, deutlich und ohne rhetorische Umwege sichtbar wird.

2 Projektkonzept

Birgit Jagusch und Schahrazad Farrokhzad

2.1 Forschung und Wissenstransfer: Fragestellungen und konzeptionelles Vorgehen

Den in der Einleitung formulierten Zielen liegen mehrere Fragestellungen zur Forschung und zum Wissenstransfer zugrunde, die konzeptionell als drei Projektcluster gegliedert waren. Daran anknüpfend ist das Forschungsprojekt in drei Cluster gegliedert, die Themensetzungen und methodische Zugänge spezifizieren. Ziel des Clusters 1 (Formen und Auswirkungen von rechtsextremer und rassistisch motivierter Gewalt von Betroffenen aus Sicht von Fachkräften / institutionelle Handlungsstrategien von Fachkräften) war es, die Formen und Auswirkungen von extrem rechter und rassistisch motivierter Gewalt bei Betroffenen aus beobachtender Fachkräfteperspektive sowie bisherige institutionelle Handlungsstrategien aus Fachkräfteperspektive sichtbar zu machen. In Cluster 2 (Formen, Erleben und Auswirkungen von rechtsextremer und rassistischer Gewalt und Handlungsstrategien – Perspektiven von Betroffenen) stand die Rekonstruktion der Formen, Ausprägungen des Erlebens und Auswirkungen von extrem rechter und rassistisch motivierter Gewalt sowie alltagsbezogene Handlungsstrategien aus Sicht von Betroffenen im Vordergrund. Schließlich bildete Cluster 3 ((Weiter-)Entwicklung von Handlungskonzepten in Bildungs- und Beratungskontexten) eine praxisbezogene Synthese der empirischen Erhebungen. Dieses Cluster hatte zum Ziel, Ansatzpunkte zur angemessenen Berücksichtigung von Bedarfen von Betroffenen extrem rechter und rassistischer Gewalt in Bildungs- und Beratungskontexten zu erarbeiten und damit einen Transfer der Forschungsergebnisse in die institutionelle Praxis zu leisten. Den drei Clustern liegen folgende zentrale und erkenntnisleitende Forschungsfragen zugrunde:

- (1) Welche Formen extrem rechter und rassistisch motivierter Gewalt haben Betroffene mit Migrationsgeschichte und BPoC in NRW in welchen Kontexten, an welchen Orten und zu welchen Anlässen erlebt?
- (2) Wie stellten sich die Situationen dar, in denen extrem rechte und rassistisch motivierte Gewalt erfahren wurde? Wer war beteiligt und in welcher Rolle?

- (3) Welche kurz-, mittel- und langfristigen Folgen haben Vorfälle extrem rechter und rassistisch motivierter Gewalt auf das Alltagsleben der Betroffenen, aber auch auf ihr soziales Umfeld?
- (4a) und 4b) Welche Handlungsstrategien entwickeln von extrem rechter und rassistisch motivierter Gewalt betroffene Menschen mit Migrationsgeschichte und BPoC in NRW, z. B. um sich zu schützen und um das Erlebte zu verarbeiten? Welche Unterstützung von wem erhalten sie dabei?
- (5) Welche aktuellen Handlungsstrategien lassen sich in Institutionen im Umgang mit extrem rechter und rassistischer Gewalt identifizieren?
- (6) Wie können die Erfahrungen, Auswirkungen und Bedarfe von Betroffenen extrem rechter und rassistischer Gewalt noch bedarfsgerechter in Beratungs- und Bildungskontexten berücksichtigt werden? Welche bisherigen Handlungsstrategien haben Fachkräfte in Institutionen und in welcher Form könnten diese erweitert werden?

Die Fragestellungen 1) bis 5) stellen Forschungsfragestellungen im engeren Sinne dar, die Fragestellung 6) fokussiert den Wissenstransfer. Methodisch bediente sich das Projekt eines Mixed-Methods-Designs. Dieses setzte sich aus einer Dokumentenanalyse, einer quantitativen Erhebung und qualitativen Interviews sowie Fokusgruppendiskussionen zusammen. Flankierend wurden Forschungswerkstätten durchgeführt.

Im Rahmen der empirischen Erhebungen wurden zwei Zielgruppen befragt, um Antworten auf die Forschungsfragestellungen aus mehreren Perspektiven zu generieren:

- I. Betroffene extrem rechter und rassistisch motivierter Gewalt mit Migrationsgeschichte und BPoC und ggf. ihnen nahestehende Personen in ihrem sozialen Umfeld (Betroffenenperspektive);
- II. Fachkräfte in Institutionen, die Vorfälle rechtsextremer und rassistisch motivierter Gewalt beobachten oder von diesen erfahren sowie solche, die von dieser Gewalt Betroffene beraten und begleiten (beobachtende Fachkräfteperspektive); der Begriff „Fachkräfte“ markiert in diesem Zusammenhang, dass die Befragten aus ihrer beruflichen Rolle heraus berichten, was sie darüber wissen, welche Erfahrungen ihre Adressat:innen mit extrem rechter und rassistischer Gewalt machen.

Mit „**Betroffenen**“ rechtsextremer und rassistisch motivierter Gewalt sind im Projekt amal sowohl unmittelbar Betroffene als auch mittelbar betroffene Personen (z. B. Familienangehörige) gemeint.

Die Forschungsfragestellungen 1) bis 5) wurden in Cluster 1 und 2 jeweils aus Perspektive der Zielgruppen I und II spiegelbildlich bearbeitet. Die Reihenfolge der ersten beiden Cluster ist so gewählt, dass im Forschungsvorhaben mit der beobachtenden Perspektive der Fachkräfte begonnen wurde. Dies hat zwei forschungspraktische Gründe: Zum einen sind die zu befragenden Institutionen im Rahmen der Forschungsakquise leichter zugänglich als die Gruppe der Betroffenen. Zum anderen sollten die für das Forschungsprojekt gewonnenen Institutionen das Forschungsteam beim Zugang zu den Betroffenen unterstützen. Im Zuge des dritten Clusters schließlich werden die Forschungsergebnisse zusammengeführt und für die Praxis nutzbar gemacht. Die Fragestellung 6) zum forschungsbasierten Wissenstransfer wurden zudem im Rahmen von mehreren Forschungswerkstätten und im Rahmen einer Abschlussveranstaltung mit Multiplikator:innen aus Bildungs- und Beratungskontexten der Praxis und einer externen Vertreterin aus der Wissenschaft bearbeitet. Die insgesamt vier stattgefundenen Forschungswerkstätten wurden darüber hinaus genutzt, um im fachlichen Austausch die jeweils zu diesen Zeitpunkten vorliegenden Zwischenergebnisse der empirischen Forschung zu erörtern. Die Ergebnisse dieses Prozesses mündeten in dem Policy Paper „Extrem rechte und rassistische Gewalt – Reflexionspapier für die Praxis der Bildungs- und Beratungsarbeit“ (Farrokhzad/Jagus 2023b).

2.2 Auswahlkriterien für die Befragtengruppen und Regionen

Im Forschungsvorhaben war vorgesehen, in verschiedenen Dimensionen Auswahlkriterien mit Blick auf die Untersuchungsgruppen und auf die Regionen zu konzipieren. Auswahlkriterien wurden im Zuge des Projektprozesses weiter ausgearbeitet.

Zur Befragtengruppe der Fachkräfte: Die Befragung der Fachkräfte richtete sich an der Vielfalt von Organisationstypen aus, die in die quantitativ und qualitativ ausgerichteten Befragungen einbezogen werden sollten. Im Vordergrund standen Organisationen, die ...

- ... von extrem rechter und rassistisch motivierter Gewalt betroffene Personen mittels verschiedener Beratungskontexte beraten und qua Aufgabenzuschnitt begleiten (z. B. die genannten Opferberatungsstellen, Mobilen Beratungsstellen gegen Rechts und Antidiskriminierungsstellen);
- ... Gewalttaten strafrechtlich verfolgen oder Betroffene anwaltlich vertreten (z. B. Anwält:innen);
- ... verschiedene extrem rechts und rassistisch motivierte Gewaltformen (potenziell) beobachten und damit selbst zumindest mittelbar mit den Folgen zu tun haben können (z. B. Migrationsberatungsstellen,

Migrant:innenorganisationen, Schulen, Behörden, Jugendeinrichtungen, Gesundheitswesen u. a.).

Zur Befragtengruppe der Betroffenen: Die von extrem rechter und rassistisch motivierter Gewalt betroffenen Menschen mit Migrationsgeschichte bzw. BPoC sollten in verschiedenen Dimensionen in ihrer Heterogenität berücksichtigt werden. Das gilt bspw. für Alter, Geschlechtszugehörigkeit, aber auch für erlebte unterschiedliche Formen und Praxen extrem rechter und rassistischer Gewalt.

Zu den Schwerpunktregionen: Während die quantitative Befragung Fachkräfte aus möglichst vielen Regionen in NRW einbeziehen sollte, wurden für die qualitativen Befragungen der Fachkräfte und Betroffenen Schwerpunktregionen konzipiert (vgl. dazu Kap. 5). In NRW sind zwei Beratungsstellen überregional tätig für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt – die Opferberatungsstelle Rheinland (OBR) für das Rheinland und Back Up für Westfalen-Lippe. Im Rahmen dieses Forschungsvorhabens sollten in jedem dieser beiden Einzugsgebiete zwei exemplarische Schwerpunktregionen ausgewählt werden. In den insgesamt vier Schwerpunktregionen sollten sowohl eher städtisch als auch eher ländlich geprägte Kontexte vertreten sein, um die Möglichkeit zu gewährleisten, Ausmaß, Formen und Folgen von rechtsextremistisch und rassistisch motivierter Gewalt mit Blick auf Betroffene und auch Handlungsstrategien verschiedener Institutionen sichtbar zu machen. Neben den vier regionalen Schwerpunkten sollten zudem einige Fachkräfte eine überregionale Perspektive aufweisen und landesweit agierende Institutionen vertreten.⁴

4 Im Ergebnis wurden die folgenden vier exemplarischen Schwerpunktregionen einbezogen, in denen Fachkräfte und Betroffene befragt wurden: a) Köln-Bonner Raum, b) Ruhrgebiet, c) Südwestfalen und d) Ostwestfalen-Lippe. Damit waren gleichermaßen mehrere (und unterschiedlich strukturierte) Regionen in NRW sowie gleichermaßen städtische und ländliche Regionen berücksichtigt.

3 Theoretische Ankerpunkte

Birgit Jagusch und Schahrazad Farrokhzad

Das Projekt amal fokussiert darauf, für den fachwissenschaftlichen Diskurs die Auswirkungen und Folgen des Erlebens rassistischer und extrem rechter Gewalt für Menschen mit Migrationsgeschichten und BPoC sichtbar zu machen. Ziel ist es, ausgehend von den Perspektiven der Betroffenen zu rekonstruieren, welche Verletzungen für Betroffene und deren Umfeld – Kinder, Partner:innen, Freund:innen – entstehen. Darauf aufbauend sollen Anregungen für eine Weiterentwicklung der professionellen Praxis der Sozialen Arbeit formuliert werden. Dazu werden im Folgenden zunächst das dem Forschungsprojekt immanente Gewaltverständnis, das Verständnis von Rechtsextremismus und Rassismus sowie das Verständnis von Viktimisierung skizziert. Darauf aufbauend sollen Einblicke in den momentanen Forschungsstand zu extrem rechter und rassistischer Gewalt gegeben werden.

Als **Mensch mit Migrationsgeschichte** wird eine Person bezeichnet, die selbst oder bei denen mindestens ein Elternteil Migrationserfahrung hat und/oder nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Die Bezeichnung **BPoC** ist ein Akronym für Black People and People of Color und ist eine Selbstbezeichnung von Menschen, die rassistisch diskreditierbar und vulnerabel sind, also Menschen, die nicht weiß sind. *Weiß* bezieht sich hierbei nicht auf die Hautfarbe, sondern auf eine gesellschaftlich privilegierte Positionierung.

3.1 Gewaltverständnis

Für die vorliegende Analyse der Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt bedient sich das Forschungsprojekt eines weiten Verständnisses von Gewalt. Ausgehend von der Feststellung, dass Gewalt „im deutschsprachigen Raum ein[en] unscharfe[n] Begriff [darstellt], der in einer Vielzahl von Kontexten Verwendung findet“ (Kopp/Schäfers 2010, S. 94), gilt es zunächst festzulegen, was genau mit dem Terminus *Gewalt* bezeichnet werden soll. Als Arbeitsdefinition und Ausgangspunkt für die konzeptionelle Weiterentwicklung lässt sich die Definition von Endruweit und Trommsdorf (1989) heranziehen:

„Gewalt bezeichnet destruktiv intendierte Operationen als ultimates Mittel der Machtausübung im Rahmen einseitiger Über- und Unterordnungsverhältnisse

beruhend auf äußerlicher Überlegenheit ohne Anerkennung durch die Unterlegenen – häufig im Gegensatz zu innerlich wirksamem Zwang; sie ist also – z. B. neben legitimer institutioneller Herrschaft – ein Grenzphänomen unter den Äußerungsformen von Macht, das nur begrenzt verfügbar ist bzw. auf Dauer zu stellen ist. Dabei kann eher der interpersonale [...] oder eher der gesamtgesellschaftliche Bereich betrachtet werden.“ (Endrueit/Trommsdorf 1989, S. 252)

Häufig wird in den Diskursen nicht von Gewalt, sondern von Diskriminierung oder „nur“ von Rassismus gesprochen. Dabei lässt sich unter dem Begriff der Diskriminierung jedes Verhalten der illegitimen Benachteiligung von Menschen aufgrund einer zugeschriebenen Gruppenzugehörigkeit fassen (vgl. Beigang et al. 2017, S. 12). Oft wird Diskriminierung im Kontext des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und in Bezug auf juristische Konsequenzen diskutiert. In sozialwissenschaftlichen Diskursen wird Diskriminierung weiter gefasst, indem nicht nur unmittelbar über das AGG justiziable Diskriminierungsformen einbezogen werden (z. B. Diskriminierung im Zusammenhang mit der sozialen Herkunft unter dem Stichwort „Klassismus“) (vgl. Kemper/Weinbach 2021). Im Sinne einer theoretischen Rahmung wird im Projekt amal in einem zweifachen Sinne ein weites Gewaltverständnis zugrunde gelegt:

- (a) Ein Gewaltverständnis, das extrem rechts und rassistisch motivierte Diskriminierungen und darüber hinausgehende Tatbestände umfasst (und sich nicht auf körperliche Gewalt beschränkt): Das Gewaltverständnis im Forschungsprojekt amal umfasst zum einen alle Formen von Diskriminierung, die im Sinne der obigen Gewaltdefinition als gewaltvoll erlebt werden können und rassistisch oder extrem rechts motiviert sind. Das Gewalterleben und die Bewertungen der Betroffenen gehören zu den relevanten Ausgangspunkten des Gewaltverständnisses. Zum anderen geht das Gewaltverständnis über Diskriminierung hinaus, indem es dezidiert körperliche Gewalterfahrungen miteinbezieht, die nicht explizit vom Diskriminierungsbegriff erfasst sind. Gewalt umfasst also neben körperlicher auch psychische/verbale und sexualisierte Gewalt. Damit sind Gewaltformen, wie sie bspw. im Fachdiskurs um häusliche Gewalt verwendet werden, ebenfalls berücksichtigt (vgl. Schröttle 2008).
- (b) Ein Gewaltverständnis, welches verschiedene gewalttheoretische Dimensionen extrem rechter und rassistisch motivierter Gewalt umfasst: Das Forschungsprojekt rekurriert auf ein sozialwissenschaftliches Gewaltverständnis in Anlehnung an das Gewaltdreieck nach Galtung, das Gewalt als eine Trias aus Dimensionen kultureller, struktureller und (inter-)personaler Gewalt versteht (vgl. Galtung 1975/2007). Institutionelle Gewalt ist nach Galtung als Bestandteil struktureller Gewalt zu fassen. Zu einem umfassenden Verständnis extrem rechter und rassistischer Gewalt gilt es, dieses Dreieck um die Per-

spektive epistemischer⁵ Gewalt zu erweitern, die Spivak eingeführt hat (vgl. Spivak 1988/2008). Diese Operationalisierung erlaubt es, diese verschiedenen gewalttheoretischen Dimensionen in ihrer jeweiligen Spezifik wie auch Interdependenz zu betrachten.

Dieses im zweifachen Sinne weite Gewaltverständnis geht zudem über reine Straftatbestände deutlich hinaus und ist damit nicht deckungsgleich zu einer juristischen oder kriminologischen Definition. Gleichzeitig macht die explizite kausale Verknüpfung von Rassismus und Rechtsextremismus mit dem Terminus Gewalt die destruktiven und auf die Beschädigung der Integrität der Betroffenen abzielenden Folgen des Gewalterlebens deutlich.

Mit Blick auf die empirischen Erhebungen bedient sich das Projekt erkenntnistheoretisch einer Heuristik, die sich auf die Aspekte von *interpersonaler* Gewalt fokussiert und diese analytisch sichtbar machen will. Gleichzeitig bleiben die anderen drei gewalttheoretischen Dimensionen ein relevanter Interpretationsrahmen in der Datenanalyse. So zeigen auch Erkenntnisse aus den empirischen Analysen im Kontext des amal-Projekts, dass immer wieder Interdependenzen zwischen interpersonalen Gewaltereignissen und struktureller Gewalt (bspw. Ordnungsstrukturen in Institutionen) auftreten.

Im Hinblick auf die empirischen Erhebungen werden drei Formen interpersonaler extrem rechter und rassistisch motivierter Gewalt differenziert und operationalisiert:

5 In Orientierung am Gewaltdreieck Galtungs ist mit *interpersonaler* Gewalt (und den im amal-Projekt untersuchten Formen von Gewalt im Sinne von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt) die physische, psychische und/oder sexualisierte Zwangseinwirkung von Personen auf Personen gemeint. Es handelt sich hier um Machttaktionen, die instrumentell eingesetzt werden können, ihren Sinn in sich selbst finden können oder durch Drohung bzw. Zwang zu einer dauerhaften Unterwerfung gekennzeichnet sind. *Strukturelle Gewalt* thematisiert „in (die) Verfasstheit von Gesellschaften (und ihrer Institutionen, SF) eingebaute Gewalt“ (Kopp/Schäfers 2010, S. 94). *Kulturelle Gewalt* beinhaltet Dimensionen von Kultur (wie Religion, Sprache, Ideologien, Wertvorstellungen etc.), die zur Rechtfertigung oder Legitimierung von interpersonaler und struktureller Gewalt zum Einsatz kommen. Auch die für das amal-Projekt relevanten rassistischen und extrem rechten Ungleichwertigkeitsideologien gehören dazu. „Kulturelle Gewalt lässt Gewalt als akzeptabel erscheinen, rechtfertigt oder beschönigt sie und verwischt die Grenzen zwischen ihrer Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit.“ (Galtung 1975, zit. n. Kopp/Schäfers 2010, S. 94). *Epistemische Gewalt* meint die gewaltsame Aneignung von Wissen (und Wissenschaft), welche der Wissensproduktion marginalisierter und/oder kolonialisierter Gruppen zuzuordnen ist, durch privilegierte und deutungsmächtige Akteursgruppen und geht zurück auf postkoloniale Theorien (vgl. Castro Varela/Dhawan 2005).

Abbildung 1: Formen von extrem rechter und rassistisch motivierter Gewalt

Formen	Spezifische Gewaltpraxen u.a.
Körperliche Gewalt	Körperliche Angriffe (auch mit Gegenständen oder Waffen), Spucken, Hetzjagen, Festhalten, gegen Personen gerichtete Sachbeschädigungen, ...
Psychische Gewalt	Androhung von Gewalt, Drohnachrichten (auch digital), Mobbing, Hate Speech, Verleumdung, Erniedrigung, Beleidigung, Verweigerung von Leistungen, Verweigerung des Zugangs zu Einrichtungen, ...
Sexualisierte Gewalt	Sexualisierte Beleidigungen, Verbreiten sexualisierter Bilder, sexuelle Belästigung, sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, ...

Quelle: eigene Darstellung

Die für den Projektkontext vorgenommene explizite Bezugnahme auf interpersonale Gewalt dient erkenntnistheoretisch dem Anliegen, die spezifischen individuellen Folgen und Auswirkungen von Gewalt, die von Einzelpersonen und Gruppen ausgehen, sichtbar machen zu können. Die drei verschiedenen Formen interpersonaler extrem rechter und rassistisch motivierter Gewalt und damit verbundene spezifische Gewaltpraxen können einzeln oder in Verbindung zueinander auftreten. Analytisch gehen all jene Formen von Gewalt in die empirische Analyse ein, in denen der Anlass der Gewalt rassistisch oder extrem rechts motiviert ist. Darüber hinaus kann im Zusammenhang aller drei Gewaltformen intersektional motivierte (z. B. rassistisch und ableistisch motivierte oder rassistisch und sexistisch bzw. geschlechtsspezifisch⁶ motivierte) Gewalt vorkommen. Aus Studien, die rassistische und extrem rechte Gewalt thematisieren, ist bekannt, dass sich diese in jeweils spezifischer Art und Weise im Kontext aller genannten Gewaltformen inszeniert (vgl. z. B. Köbberling 2018; Opferperspektive e.V. 2015; Ivanova 2017; Cholia/Jänicke 2021; Fereidooni/El 2017; Steinbacher 2016). Gleichzeitig kann rassistische und extrem rechte Gewalt in einem multidimensionalen Verständnis nicht von struktureller, kultureller und epistemischer Gewalt getrennt werden.

Die Konzeptionalisierung des für den Forschungskontext gewählten Gewaltverständnisses stellt dabei in mindestens dreierlei Hinsicht eine wichtige

6 Sexistisch motivierte Gewalt ist nicht zu verwechseln mit sexualisierter Gewalt. Während sich sexualisierte Gewalt als Gewaltform im engeren Sinne auf sexualisierte Handlungen bezieht, bezieht sich sexistische bzw. geschlechtsspezifisch motivierte Gewalt auf alle Formen von Gewalt, die mit der tatsächlichen oder zugeschriebenen Geschlechtsidentität zusammenhängen – z. B. die Verweigerung des Aufstiegs von Frauen in Führungspositionen aufgrund ihres Frauseins. (Zum Verständnis von Sexismus vgl. exemplarisch Arndt 2020 bzw. geschlechtsspezifisch motivierte Gewalt, bspw. in Form von geschlechtsspezifischem Rassismus am deutschen Arbeitsmarkt vgl. Menke et al. 2022).

Grundlagenentscheidung für den Forschungsprozess dar: Zum einen wird im Rahmen des amal-Projekts explizit von rassistischer und extrem rechter Gewalt gesprochen und damit werden die Aspekte der Schädigung, Verletzung und illegitimen Machtausübung fokussiert. Dadurch wird sichergestellt, dass das Ausüben von rassistischer oder extrem rechter Gewalt stets auch im Kontext mit den folgenden Auswirkungen interpretiert werden sollte. Durch die kausale Verbindung zwischen Rassismus und Gewalt wiederum wird deutlich gemacht, dass, wenngleich es sich um interpersonale Gewalt zwischen Individuen handelt, die Ursache nicht in der individuellen Disposition der betroffenen Person, sondern in rassistisch oder extrem rechts konturierten Ideologien liegt. Es gibt also einen hinter dem jeweiligen konkreten Ereignis liegenden Begründungszusammenhang, der nicht auf rein intersubjektiver Ebene gelesen, sondern vor dem Hintergrund einer auch durch Rassismus strukturierten Gesellschaft interpretiert werden muss.

Zum zweiten ermöglicht der weite interpersonale Gewaltbegriff, der über rein physische Gewalt hinausgeht, eine Berücksichtigung multipler Formen von Gewalt. Er lehnt sich hier einerseits an die Operationalisierung von Gewalt an, wie er etwa auch durch die Betroffenenberatungsstellen vorgenommen wird (vgl. VBRG 2018, S. 4 ff.). Andererseits geht er aber auch über die Definition von „rechter Gewalt“, wie sie der Arbeit der Beratungsstellen Betroffener rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt zugrunde liegt, hinaus, da er auch extrem rechts und rassistisch motivierte verbale Diskriminierungen als Bestandteil psychischer Gewalt umfasst und damit etwa auch Beleidigungen, Erniedrigung oder Verleumdungen beinhaltet. Die dritte erkenntnispolitische Entscheidung liegt schließlich in der Konzentration auf interpersonale Gewalt. Damit werden bspw. Formen von struktureller Gewalt, die für ein Verständnis von Rassismus essentiell sind, zunächst insofern nicht berücksichtigt, als dass in den empirischen Phasen auf Erlebnisse interpersonaler Gewalt geblickt wird. Gleichwohl ist diese Trennung in weiten Teilen eine heuristische. In den Ergebnissen wird sichtbar, dass etwa bei den Ereignissen rassistischer Gewalt, die sich in Institutionen vollziehen, eine trennscharfe Differenzierung zwischen dem interpersonalen und strukturellen Anteil der Gewalt kaum möglich ist.

3.2 Rassismus und Rechtsextremismus

Menschen mit Migrationsgeschichten und/oder BPoC können in ihrem Alltag mit rassistischer und/oder extrem rechter Gewalt konfrontiert sein. Das Forschungsprojekt amal konzeptualisiert dabei Rassismus nicht als individuelle Haltung oder Einstellung, sondern vielmehr als eine Ideologie, aus der ein Prozess der illegitimen und gewaltvollen Unterscheidung und Kategorisierung resultiert, der sich in individuellem Verhalten ebenso spiegelt wie in strukturellem oder

institutionellem Rassismus. Diese Praxen der rassistischen und/oder extrem rechten Gewalt vollziehen sich, indem Menschen als homogene Gruppen konstruiert, (negativ) bewertet und ausgegrenzt werden. Für die Dominanzgesellschaft (vgl. Rommelspacher 1995) ist Rassismus insofern funktional, als dass darüber Ungleichbehandlung, Diskriminierung und Ausgrenzung gerechtfertigt und legitimiert werden. Entsprechend realisiert sich Rassismus über Gruppenzuschreibungen und Markierungen aufgrund rassialisierter Merkmale und ethno-natio-kultureller Zugehörigkeitszuschreibungen (vgl. Mecheril 2003), die in einer binären Einteilung in ‚Wir‘ und ‚Die Anderen‘, ‚Dazugehörig und Nicht-Dazugehörig‘ münden. Einher geht diese Einteilung mit einer Bewertung dieser Merkmale, die zu Gewalt führen. Zugrunde liegt dabei das beschriebene weite Gewaltverständnis.

Rassismus repräsentiert ein gesellschaftliches Machtverhältnis, eine die Gesellschaft strukturierende „Zugehörigkeits- und Differenzordnung“ (Brodén/Mecheril 2010, S. 18) und gesellschaftliche alltägliche Normalität (vgl. Sow 2018, S. 251), die in fortwährender (Re-)Produktion immer wieder normalisiert wird. Rassismus kann sowohl als biologisch argumentierender als auch als sogenannter „Rassismus ohne Rassen“ (Balibar 1990, S. 28) auftreten. Darüber hinaus ist Rassismus komplex und relational⁷ und damit sowohl im Zusammenhang mit historischen und gegenwärtigen Wandlungsdynamiken als auch im Zusammenhang mit spezifischen geografischen Verortungen zu betrachten (vgl. Rätz 2012, S. 207 f.). Rassismus ist global, regional und auf Nationalstaaten bezogen zum einen historisch eng verbunden mit Kolonialismus und perpetuiert sich in aktuellen postkolonialen Verhältnissen – insbesondere mit Blick auf Schwarze Menschen, aber auch andere BPoC.

Zum anderen sind Erscheinungsformen von Rassismus zu betrachten, die nationalstaatlich gebundene Spezifika aufweisen. Mit Blick auf Deutschland spielt dabei z. B. sowohl historisch als auch gegenwärtig Rassismus gegenüber Menschen mit Migrationsgeschichte⁸ vor dem Hintergrund der spezifischen Migrationsgeschichte Deutschlands und damit verbundenen historischen Dynamiken eine Rolle, auch jenseits der Debatten um (Post-)Kolonialität. In

7 Auf die Komplexität, Relationalität und Mehrschichtigkeit von Rassismus hat bereits in den 1980er Jahren Phil Cohen hingewiesen – auch aus diesem Grund spricht er nicht von „Rassismus“, sondern von „Rassismen“ (Cohen 1994).

8 Hier sind Menschen einbezogen, die sich zum Teil selbst als BPoC bezeichnen, zum Teil aber auch nicht und sich stattdessen eher mit den migrationsbiografischen Aspekten ihrer subjektiven Verortung identifizieren.

Deutschland ist Rassismus über postkoloniale Bezüge hinaus⁹ beispielsweise auch im Zusammenhang mit verschiedenen Migrationsbewegungen in verschiedenen Jahrzehnten der deutschen Nachkriegszeit (z. B. Gastarbeiter:innenmigration und spätere Arbeitsmigrationen, verschiedene Fluchtmigrationsbewegungen, Familiennachzüge, Migration von Aussiedler:innen und Spätaussiedler:innen etc.) zu analysieren. Dabei sind Rassismen mit historischen Kontinuitäten bspw. in die Zeit des Nationalsozialismus (z. B. antislawischer Rassismus) zu berücksichtigen (vgl. Petersen/Panagiotidis 2022).

In der Gesamtschau lassen sich in Deutschland vielfältige Rassismen identifizieren, z. B. Gadge-Rassismus, Anti-Schwarzer Rassismus, anti-asiatischer Rassismus (verstärkt durch die Corona-Krise), antimuslimischer Rassismus sowie weitere spezifische Rassismen, die sich auf verschiedene Herkunftsregionen von Migrant:innen beziehen. Dazu gehören etwa Herkunftsländer der ehemaligen Gastarbeiter:innen (z. B. spezifischer Rassismus gegenüber Menschen aus der Türkei mit stereotypen Bildern zur „türkischen Kultur“) sowie damit verbunden und darüber hinaus auch Herkunftsländer, die in der westlichen Welt dem sogenannten „Orient“ zugeordnet werden (vgl. dazu kritisch Said 1981/2009).

Diese Rassismen sind oftmals mit jeweils spezifischen Stereotypen verbunden. Entscheidend ist schlussendlich immer das je nach (z. B. globalen, regionalen und/oder nationalstaatlich gebundenen Kontexten) strukturelle gruppenbezogene Machtverhältnis, welches eine Gruppe aufgrund ihrer symbolischen Macht und kulturellen Hegemonie in einer Gesellschaft erst in die Lage versetzt, andere Gruppen rassistisch zu diskreditieren. Daher resümiert Rätzhel: „...jemand, der oder die in einem bestimmten gesellschaftlichen Kontext subordiniert ist, kann in einem anderen übergeordnet sein [...]“ (Rätzhel 2012, S. 207). Sie verweist hierbei auf die Intersektionalitätsanalyse, die Unterdrückungsmechanismen ähnlich komplex kontextualisiert.¹⁰

Gewalt bezeichnen wir also dann als **rassistisch**, wenn sie mit Abwertungen von Gruppen von Menschen aufgrund von rassistischen Zuschreibungen in Verbindung steht. Diese Zuschreibungen knüpfen insbesondere an phänotypische Eigenschaften wie Sprache, Namen, Herkunft, Nationalität und Religion an. Wir bezeichnen sie als **extrem rechts**, wenn

9 Im Vergleich zu anderen Ländern wie z. B. in Großbritannien spielte Deutschland bei der internationalen Aufteilung von Kolonien historisch gesehen geopolitisch eine weniger bedeutende Rolle. Trotzdem sind (post-)koloniale Rassismen natürlich auch in den rassistischen Diskursen in Deutschland historisch und gegenwärtig präsent und ein globales Phänomen.

10 So können etwa die Kinder der zweiten Generation ehemaliger Gastarbeiter:innen aus Griechenland in Deutschland von Rassismus betroffen sein. Gleichmaßen können in Griechenland im Kontext des Grenzregimes rassistische Diskreditierungen etwa von Geflüchteten durch Griech:innen stattfinden.

sie zusätzlich zu rassistischen Narrativen auf für Rechtsextremismus typische Elemente von Ungleichwertigkeitsideologien rekurriert (z. B. völkische Ideologien in Verbindung mit Nationalismus, antidemokratisch und -pluralistisch, chauvinistisch, gewaltlegitimierend).

Im Forschungsprojekt „amal“ sprechen wir oftmals von „Rechtsextremismus *und/oder* Rassismus“ – vor allem auch mit Blick auf entsprechende Gewaltereignisse und damit verbundene Beobachtungen, wie sie in den empirischen Erhebungen geschildert werden. Denn Rassismus ist gleichermaßen ein eigenständig zu betrachtendes Phänomen *und* inhärenter Bestandteil extrem rechter Ideologie. Daran anschließend kann Rechtsextremismus als ein Sammelbegriff für verschiedene ideologische Strömungen verwendet werden, in deren Mittelpunkt die Annahme steht, dass „soziale Hierarchien unausweichlich, natürlich oder erstrebenswert sind“ (Virchow 2018, S. 35). Darin eingeschlossen sind Ideologien, die von der Homogenität von Völkern ausgehen und einen dynamischen Kulturbegriff ablehnen. Neurechte Konzepte propagieren einen „Rassismus ohne Rassen“ (Balibar 1990, S. 28), in dessen Zentrum eine ‚Kultur‘ steht, die naturalisiert wird (vgl. Weiß 2016) und wodurch ein Ethnopluralismus reaktualisiert wird. Weiterhin gehören zum extrem rechten Spektrum auch explizit demokratiefeindliche und geschichtsrevisionistische Denkweisen und Praktiken von Einzelpersonen oder Gruppierungen, die selbst gewaltförmig handeln oder die Gewalt von anderen legitimieren. Die extreme Rechte stellt damit einen Sammelbegriff für verschiedene ideologische Strömungen dar, die von der natürlichen Ungleichheit der Menschen ausgehen. Dazu zählen sowohl neurechte, extrem rechte und rechtspopulistische Positionen und damit verbundene Brückenspektren und fließende Übergangsräume. Zu Kernelementen der Ideologien zählen neben Rassismus u. a. Autoritarismus, völkischer Nationalismus, Ethnopluralismus, Antifeminismus, Antisemitismus und die Legitimation von Gewalt (vgl. Stöss 2010; Salzborn 2018).

3.3 Viktimisierungsprozesse und die Folgen für Betroffene

Die Untersuchung von Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt gehört zu den zentralen Forschungsgegenständen dieses Projekts. Eine Sichtung des Forschungsstandes zu Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt auf das Alltagsleben von Betroffenen zeigte, dass es kaum möglich ist, verschiedene Formen von Auswirkungen verstehbar zu machen, ohne die ursächlich dahinter liegende Komplexität von Viktimisierungsprozessen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird in diesem Abschnitt das dem Projekt zugrunde liegende Verständnis von Viktimisierung, Viktimisierungsprozessen und verschiedene Formen von Viktimisierung erläutert.

Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt auf das Alltagsleben der Betroffenen lassen sich der Literaturanalyse zufolge oftmals nicht auf ein Gewaltereignis reduzieren, welches die Betroffenen erlebt haben. Auch die darauffolgenden Reaktionen Anderer (=Personen und/oder Institutionen) – und zwar sowohl unmittelbar nach dem Gewaltereignis als auch mittel- und langfristige Reaktionen – können unter Umständen neuerliche Gewalterfahrungen bedeuten und wiederum (neue, weitergehende und/oder verstärkte) Auswirkungen auf die Betroffenen haben. Über die Zeit betrachtet kann somit gewissermaßen spiralförmig ein Zusammenspiel zwischen Gewalterfahrungen, Auswirkungen, Reaktionen von Anderen (die neue Gewalterfahrungen bedeuten können, aber auch Unterstützung), Handlungsstrategien der Betroffenen und wiederum Reaktionen von Anderen beobachtet werden.

Physische, psychische, soziale und weitere Folgen extrem rechter und rassistischer Gewalt auf Betroffene und ihre subjektiven Möglichkeitsräume sind in vielen Fällen vor dem Hintergrund komplexer Viktimisierungsprozesse entstanden. Sowohl Auswirkungen als auch Handlungs- und Deutungsmuster der Betroffenen werden über die Zeit zu einem Bestandteil ihrer biografischen Konstruktion und ihrer damit verbundenen Wahrnehmungsfiler. Dabei sind diese abhängig von zukünftigen Ereignissen und als dynamisch zu betrachten.

In Orientierung an Quent, Geschke und Peinelt (2016, S. 17) lässt sich „Viktimisierung“ als der Prozess, zum Opfer bzw. zum Betroffenen von Gewalt zu werden, definieren. Gewaltsituationen sind hierbei geprägt durch soziale Interaktionen. Beteiligt sein können Betroffene, Täter:innen und ggf. weitere Beteiligte (z. B. Bekannte oder Freund:innen der Betroffenen und/oder der Täter:innen, diesen Beteiligten nicht bekannte Dritte, die in das Geschehen eingreifen oder sich passiv verhalten etc.) (vgl. Quent/Geschke/Peinelt 2016, S. 17). Der Begriff „Viktimisierungsprozess“ betont das Prozesshafte, durch welches solche Gewaltsituationen gekennzeichnet sind. Bisweilen ist nicht nur von einer einzigen (kurz andauernden) Gewaltsituation auszugehen. Solche Situationen können in bestimmten Kontexten über einen längeren Zeitraum andauern.

Eines von mehreren Beispielen für einen (in diesem Fall tagelang) andauernden Viktimisierungsprozess im Kontext extrem rechter und rassistischer Gewalt sind die bundesweit bekannt gewordenen Angriffe auf Unterkünfte von Geflüchteten und vietnamesischen Vertragsarbeitnehmer:innen in Rostock-Lichtenhagen. Die Gewaltausübungen in Form von Brandanschlägen, Einwerfen von Fensterschreien, Skandieren von rassistischen Parolen gegenüber den Betroffenen durch extrem rechte und rassistisch motivierte Personen erschütterten im Jahr 1992 die Bundesrepublik. Die Situationen zwischen Gewaltausübung, Interventionsversuchen durch die Polizei und in Teilen durch die Zivilgesellschaft, neuerliche Gewaltausübung, Evakuierung eines der Häuser, Abzug der Polizei, Brandanschläge auf eines der weiteren Gebäude, Flucht von Bewohner:innen über das Dach zu einem Nachbarhaus sowie weitere Evakuierungen entfalteten über

Tage eine hohe Dynamik des Geschehens und brachten viele Bewohner:innen, darunter auch Kinder und Säuglinge, in Lebensgefahr.¹¹

In der Fachliteratur zu extrem rechter und rassistischer Gewalt wird unter Bezug auf die Gewaltforschung zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Viktimisierung unterschieden. Jede einzelne dieser Formen von Viktimisierung kann verschiedenste Auswirkungen auf die Betroffenen als unmittelbar Betroffene haben, und nicht selten auch auf ihr soziales Umfeld als mittelbar Betroffene (vgl. exemplarisch Büttner 2019). Diese Formen von Viktimisierung lassen sich wie folgt zusammenfassen und verdeutlichen, wie eng alle Viktimisierungsformen mit den Auswirkungen auf die Betroffenen zusammenhängen:

„Das Erleben der unmittelbaren Tatsituation, die Interaktion der Personen (Täter_innen, Opfer und weitere Anwesende) sowie die direkt mit der Tat in Verbindung stehenden physischen, psychischen und materiellen Folgen werden als primäre Viktimisierung verstanden. Durch (Fehl-)Reaktionen des sozialen Umfeldes, von Strafverfolgungsbehörden, Personen, die medizinische Versorgung leisten und anderen Interaktionspartner_innen kann es zu sekundären Viktimisierungserfahrungen kommen. Wenn sie auftreten, belasten sie die Betroffenen zusätzlich, manchmal sogar schwerer als die primäre Viktimisierung. Von tertiärer Viktimisierung wird gesprochen, wenn es bei einer betroffenen Person zu einer Verfestigung der Opferidentität und dadurch zu einem veränderten Selbstbild kommt.“ (Büttner 2019, S. 124)

Während die primären und sekundären Viktimisierungserfahrungen in enger Korrespondenz zu den Auswirkungen stehen, liegt der Unterschied zwischen primärer und sekundärer Viktimisierung auf der einen und tertiärer Viktimisierung auf der anderen Seite darin, dass die tertiäre Viktimisierung selbst bereits eine Auswirkung darstellt. Denn sie ist

„das Ergebnis von Erlebnissen und Zuschreibungs- bzw. Etikettierungsprozessen aufgrund vorangegangener primärer und/oder sekundärer Viktimisierung, die bei Betroffenen zu einer dominanten Selbstdefinition als Opfer führen.“ (Quent/Geschke/Peinelt 2016, S. 36)

Dieses Selbstbild kann in der Folge verschiedene Auswirkungen haben, z. B. Ängste, Vertrauensverlust, soziale Isolation oder Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls und damit einhergehend eine Einschränkung der subjektiven Handlungsfähigkeit.

11 Zur Dokumentation der Ereignisse in Rostock-Lichtenhagen vgl. exemplarisch archiviertes Filmmaterial unter: <https://www.zdf.de/politik/politik-sonstige/pogrom-rostock-lichtenhagen-kennzeichen-d-archiv-1992-100.html> (Abfrage: 23.06.23) sowie rassismuskritische Analysen dazu in Jäger 1992.

Der Begriff der tertiären Viktimisierung muss dahingehend kritisch reflektiert werden, als dass die tertiäre Viktimisierung auch als „Selbstviktimisierung“ (Quent/Geschke/Peinelt 2016, S. 36) bzw. (länger andauernde oder dauerhafte) Internalisierung des Selbstbilds als Opfer bzw. Betroffene a) nicht für alle Betroffenen extrem rechter und rassistischer Gewalt zutreffend ist und b) nicht als statisches Selbstbild zu betrachten ist. Denn durch unterschiedliche Handlungs- und Widerstandspraxen kann sich dieses im Zeitverlauf wieder erheblich verändern. Darüber hinaus ist auch die tertiäre (wie auch die primäre und sekundäre) Viktimisierung immer in Interaktion mit gesellschaftlichen und strukturellen Rahmenbedingungen, Dynamiken von extrem rechten, rechtspopulistischen und rassistischen Diskursen auf der gesellschaftlichen Makro-, Meso- und Mikroebene zu betrachten. Ansonsten besteht die Gefahr, tertiäre Viktimisierung als Folge extrem rechter und rassistischer Gewalt (und ggf. sekundärer Viktimisierung) zu individualisieren und/oder auch zu pathologisieren. Darüber hinaus wird der Begriff des Opfers mitunter aus Betroffenenperspektive kritisch reflektiert – auch aus diesem Grund wird in der vorliegenden Studie vornehmlich von „Betroffenen“ anstelle von „Opfern“ gesprochen.

Ein weiterer Begriff, der für die vorliegende Studie Relevanz hat, ist der Begriff der *kollektiven Viktimisierungen*, die bspw. das Erleben von Hasskriminalität als Botschaftstaten umfassen (Quent/Geschke/Peinelt 2016, S. 38): Betroffene kollektiver Viktimisierung sind dann nicht unmittelbar Betroffene konkret ausgeübter Taten in einer Gewaltsituation – sondern sie erleben, dass sie im Zusammenhang mit dieser Tat ebenfalls gemeint sind.

Warum kann das für diese Studie von Bedeutung sein, obwohl sich die Forschungsfragestellungen explizit auf Formen, Kontexte und Auswirkungen selbst erlebter interpersonaler Gewalt beziehen? Die relevanten Ausgangspunkte im Rahmen des empirischen Teils der vorliegenden Studie sind zwar interpersonale Gewalterfahrungen als primäre Viktimisierungen (und diesen können sekundäre und tertiäre Viktimisierungsprozesse folgen). Das bedeutet: Ausgangspunkte in der Empirie der Studie sind immer unmittelbar selbst erlebte Gewalterfahrungen von Betroffenen und primäre Viktimisierungen. Kollektive Viktimisierungserfahrungen (z. B. durch Hassverbrechen und Botschaftstaten wie die Morde des NSU – und deren Aufarbeitung oder Nicht-Aufarbeitung als kollektive sekundäre Viktimisierung) können aber auch aus Sicht von Betroffenen einen Interpretationsrahmen für selbst erlebte primäre Gewalterfahrungen darstellen und bspw. auch die Auswirkungen der individuellen primären Viktimisierung mit beeinflussen. So wird etwa in der Studie von Köbberling (2018, S. 282) deutlich, dass das über Medien oder über Berichte aus anderen Quellen vermittelte Wissen über Gewaltereignisse die Motivation der von Gewalt Betroffenen beeinflussen kann, Anzeige zu erstatten, wenn sie selbst Gewalt erlebt haben.

Nach der Erörterung der theoretischen Rahmungen des Projekts werden im Folgenden Einblicke in den bisherigen Forschungsstand zu Ausmaß, Formen, Praxen und Kontexten von extrem rechter und rassistischer Gewalt gegeben. Diese stellen eine bedeutende Basis für die empirischen Untersuchungen dar.

4 Forschungsstand

Schahrzad Farrokhzad und Birgit Jagusch

4.1 Ausmaß, Formen und Praxen extrem rechter und rassistischer Gewalt

Extrem rechte und rassistische Gewalt hängt auch mit extrem rechten und rassistischen Einstellungen in der Bevölkerung zusammen. Hierzu kann auf einer gesamtgesellschaftlichen Ebene auf verschiedene Studien rekuriert werden, die Einstellungen im Kontext von Rassismus und Rechtsextremismus untersuchen. So legen die Studien zu Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) (vgl. Zick/Küpper/Mokros 2023) und die Autoritarismusstudien (vgl. Decker/Brähler 2020; Decker et al. 2022) valide Zahlen vor, die über die letzten Jahre hinweg signifikante Anteile an extrem rechten und rassistischen Einstellungen innerhalb der gesamten Bevölkerung nachweisen. Aus diesen erwächst ein besorgniserregendes Ausmaß extrem rechter und rassistischer Gewalt in der Gesellschaft.

Aus der Perspektive von Betroffenen zeigt der im Jahr 2021 veröffentlichte Afrozensus, der Wahrnehmungen von Schwarzen, afrikanischen und afrodiasporischen Menschen in Deutschland untersucht, dass 96,6 % der Befragten davon ausgehen, dass in den in der Studie untersuchten Lebensbereichen Diskriminierungen vorkommen (vgl. Aikins et al. 2021). Auch die Studie von Beigang et al. (2017) zu Diskriminierungserfahrungen von Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte und Rassismuserfahrungen in Deutschland, die u. a. auf einer repräsentativen Umfrage beruht, weist insgesamt einen Wert von 31,4 % aller Befragten aus, die angaben, innerhalb der letzten zwei Jahre diskriminiert worden zu sein. 8,4 % aller Befragten gaben an, aufgrund von „Migrationshintergrund/ ethnische(r) Zugehörigkeit“ diskriminiert worden zu sein, 8,8 % aufgrund von „Religion/Weltanschauung“ (vgl. Beigang et al. 2017, S. 94 ff.). „Migrationshintergrund/ethnische Zugehörigkeit“ und „Religion/Weltanschauung“ beinhalten Erscheinungsformen von rassistischer Diskriminierung, die in der vorliegenden Forschungsarbeit unter dem Terminus „rassistische Gewalt“ (darunter auch bspw. antimuslimischer Rassismus) operationalisiert werden und in die Interpretationen einfließen.

Dezidiert extrem rechte und rassistische Gewalt wird zudem von den Opfer- und Betroffenen- sowie den Antidiskriminierungsberatungsstellen erfasst. So weist der VBRG für das Jahr 2022 2.093 solcher Gewalttaten mit insgesamt 2.871

Betroffenen (darunter Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte, BPoC und Menschen, die nicht BPoC sind) nach, die selbst oder u. a. deren Angehörige im Anschluss an die Gewalttat Unterstützung bei einer der Beratungsstellen gesucht haben.¹² Unter den Betroffenen sind 288 Kinder und Jugendliche. Dabei ist in dieser Statistik mit rund zwei Drittel aller Gewalttaten Rassismus zahlenmäßig das größte Problem (vgl. VBRG 2023).

Für NRW weisen die beiden landesweit tätigen Einrichtungen OBR und Back Up für das Jahr 2022 371 Gewalttaten mit 501 direkt betroffenen Menschen nach (vgl. OBR/BackUp 2023). In der Längsschnittverteilung zeigt sich, dass sich die von den Einrichtungen als „rechte Gewalt“ (vgl. OBR/BackUp 2023, S. 3) bezeichneten Gewalttaten über die letzten Jahre hinweg auf einem gleichbleibend hohen Niveau bewegen und im Vergleich zum Vorjahr um 74,2 % gestiegen sind (vgl. OBR/BackUp 2022, S. 1). Dieser Anstieg ist zum Teil auf die Ausweitung der erfassten Taten zurückzuführen, aber gleichermaßen auch auf eine gestiegene Inanspruchnahme der Beratung. Weiterhin verdeutlichen die Auswertungen der Betroffenenberatungsstellen, dass Rassismus als das häufigste Tatmotiv gilt (vgl. OBR/BackUp, S. 4). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahlen nur die der beiden landesweiten Einrichtungen abbilden. Die Statistiken etwa der insgesamt 42 Antidiskriminierungsberatungen in NRW, die darüber hinaus Fälle von Diskriminierungen dokumentieren, gehen hier nicht mit ein, sondern weisen zusätzliche Gewaltvorfälle aus. Hinzu kommt, dass weiterhin von einem hohen Dunkelfeld extrem rechter und rassistischer Gewalt auszugehen ist (vgl. exemplarisch Schindler 2018).

Wie im Kap. 3 erwähnt, können verschiedenste Formen und Praxen extrem rechter und rassistischer Gewalt identifiziert werden – oberhalb und unterhalb der strafrechtlichen Schwelle. Der VBRG erfasst bundesländerübergreifend im Wesentlichen physische und psychische Formen und damit verbundene Praxen extrem rechter und rassistisch motivierter Gewalt auf der Ebene von Straftatbeständen. In 2022 wurden z. B. ein Tötungsdelikt, 17 versuchte Tötungsdelikte/schwere Körperverletzungen, 470 gefährliche Körperverletzungen, 777 einfache Körperverletzungen, 653 Bedrohungen und Nötigungen und 100 massive Sachbeschädigungen erfasst (vgl. VBRG 2023). In NRW fanden für das Jahr 2022 202 Körperverletzungen, 140 Bedrohungen/Nötigungen, eine Tötung, drei versuchte Tötungen, sieben Brandstiftungen und sieben massive Sachbeschädigungen Eingang in die Statistiken der beiden Opferberatungsstellen – insbesondere die extrem rechts, rassistisch und antisemitisch motivierten Bedrohungen/Nötigungen

12 Die von dem VBRG vorgelegten Zahlen bilden zehn von 16 Bundesländern ab. In den übrigen wird die Gewalt nicht in dieser Form vom VBRG erfasst.

sowie die Brandanschläge sind in den letzten Jahren in NRW gestiegen (vgl. OBR/BackUp 2023).¹³

Die bundesweite Studie von Beigang et al. (2017) zu Diskriminierungserfahrungen weist viele Gewaltformen und -praxen insbesondere unterhalb der Strafrechtsschwelle nach; diese machen den mit Abstand größten quantitativen Teil der Diskriminierungen aus. Die Studie erfasste neben körperlichen Übergriffen vor allem verschiedene Praxen von materiellen Benachteiligungen (z. B. Verwehrung von Leistungen, Schlechterbewertung gleicher Leistungen im Vergleich zu anderen) und sozialen Herabwürdigungen (verdachtsunabhängige Kontrollen, Beschimpfungen, abwertende Witze, unangebrachte Fragen zum Privatleben) (vgl. Beigang et al. 2017, S. 131). Hier ließ sich u. a. feststellen, dass im Bereich der Diskriminierungserfahrungen durch eine schlechtere Bewertung von Leistung im Bildungsbereich rassistische Diskriminierung am häufigsten benannt wurde (vgl. Beigang et al. 2017, S. 148). Darüber hinaus zeigt die Studie ein hohes Ausmaß an antimuslimischem Rassismus bezogen auf den Arbeitsmarkt (im Vergleich zum Bevölkerungsanteil der Menschen muslimischen Glaubens in Deutschland). Eine besonders große Rolle spielt dabei das Tragen eines Kopftuchs bei muslimischen Frauen in Verbindung mit als diskriminierend empfundenen nicht erfolgten Einstellungen im Arbeitsleben (vgl. Beigang et al. 2017, S. 165 ff.). Zahlreiche vor allem qualitativ orientierte Studien bestätigen die Vielfalt der Formen und Praxen extrem rechter und rassistisch motivierter Gewalt und zeigen damit zusammenhängend ihre individuellen und strukturbezogenen Kontexte auf (vgl. Köbberling 2018; Karabulut 2020; Opferperspektive e.V. 2015; Ivanova 2017; Cholia/Jänicke 2021; Fereidooni/El 2017; Steinbacher 2016).

In der Gesamtschau lässt sich somit eine hohe und besorgniserregende Relevanz extrem rechter und rassistischer Gewalt in der Gesellschaft konstatieren.¹⁴ Ein Diskurs über rassistische und rechtsextreme Gewalt ist dabei nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ bedeutsam.

13 Vgl. ergänzend dazu den Verfassungsschutzbericht NRW, der für das Jahr 2021 nachweist, dass Hasskriminalität im Phänomenbereich politisch motivierte Kriminalität rechts (PMK) im Jahr 2022 (1.292 Straftaten) im Vergleich zum Vorjahr um 6,9 % angestiegen ist. Die meisten Straftaten im Bereich Hasskriminalität machen Volksverhetzungen aus (498 Straftaten) (vgl. Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2022, S. 33 f.).

14 Vom VBRG wird seit Langem eine vorhandene Untererfassung rechter, rassistischer und antisemitischer Straftaten durch die Sicherheitsbehörden kritisiert, die darüber hinaus durch die Schaffung der neuen Kategorie „Politisch motivierte Kriminalität – nicht zuzuordnen/verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zunimmt. Denn so verstärkt sich das Risiko, dass rechts motivierte Gewalttaten von Corona-Leugner:innen nicht mehr als „Politische Kriminalität Rechts“ erkennbar werden, wenn sie der neuen Kategorie zugeordnet werden. Das kann zur Verschleierung eines Teils von rechts motivierten Straftaten führen. Zudem werden rassistische Motivationen für Straf- und Gewalttaten oft nicht als solche anerkannt (vgl. VBRG 2022; Kleffner 2019).

4.2 Lebensbereiche und Orte extrem rechter und rassistischer Gewalt

4.2.1 Lebensbereiche und Orte extrem rechter und rassistischer Gewalt im Überblick

Der Sekundäranalyse vorhandener Literatur und Statistiken zufolge kann sowohl extrem rechte als auch rassistische Gewalt in verschiedensten Lebensbereichen und Orten (sowohl innerhalb als auch außerhalb von Institutionen) virulent werden. Genau genommen gibt es keine Einschränkung der Lebensbereiche und Orte hinsichtlich des Risikos, rassistische oder extrem rechte Gewalterfahrungen zu machen.¹⁵ Beigang et al. (2017, S. 6f.) beispielsweise differenzieren in der Studie zu Diskriminierungserfahrungen in Deutschland Lebensbereiche, die sich auch in Hinblick auf die Analyse extrem rechter und rassistischer Gewalt anwenden lassen: Bildung, Arbeit, Geschäfte/Dienstleistungen, Wohnungsmarkt, Öffentlichkeit/Freizeit, Gesundheit/Pflege und Behörden/Politik und erfassen in all diesen Lebensbereichen auch Vorfälle rassistischer Diskriminierung. Hier fallen immer wieder quantitativ die Lebensbereiche Öffentlichkeit und Freizeit (23 %) sowie Arbeitsmarkt (21 %) besonders auf, gefolgt von Behörden (14 %) und an vierter Stelle Bildung (13 %). Diese wurden von Betroffenen als Lebensbereiche angegeben, in denen sie sich rassistisch diskriminiert gefühlt haben.¹⁶ Aufschlussreich ist zudem eine weitere Binnendifferenzierung nach Gruppen von Betroffenen. So gaben Menschen mit türkischer Migrationsgeschichte häufiger als viele andere rassistisch diskreditierbare Gruppen an, auf dem Arbeitsmarkt diskriminiert

15 „Lebensbereiche“ und „Orte“ werden im Folgenden oftmals als Begriffspaar verwendet, meinen aber nicht immer das Gleiche: So können bspw. manche Gewaltereignisse dem Lebensbereich „Arbeit/Arbeitsplatz“ zugeordnet werden (da dies der Kontext ist), die Gewalt selbst aber kann im Rahmen der Arbeit an Orten wie dem öffentlichen Raum, einer anderen Institution, zur Zeit eines Besuchs bei Adressat:innen o. Ä. passiert sein.

16 In einer aktuelleren Expertise zu „Mindeststandards zur Dokumentation von Antidiskriminierungsberatung“ sind die Lebensbereiche weiter ausdifferenziert worden. Benannt werden dort Ober- und Unterkategorien: Ämter und Behörden (z. B. Jobcenter, Finanzamt), Justiz und Polizei, Arbeit(-splatz), Bildung (z. B. Kita, Schule, Hochschule), Verkehr (z. B. Nahverkehr, Flugzeug etc.), Gesundheit (Krankenhaus, Ärzt:innenpraxis, Psychosoziale Einrichtung), Wohnen (z. B. im Rahmen eines bestehenden Wohnverhältnisses), Privat und Freizeit (u. a. Öffentlicher Raum, Vereine, religiöse Einrichtungen), Einzelhandel und Dienstleistungen (z. B. Geschäfte, Fitnessstudio, Bar/Disko, Hotel) sowie Medien (z. B. Soziale Medien, Printmedien, Radio, Fernsehen) (vgl. Aalders/Ionescu/Beigang 2022). Unterbelichtet bleibt in dieser Kategorisierung allerdings die Soziale Arbeit und ihre vielen beruflichen Handlungsfelder (z. B. Jugendarbeit, Arbeit mit älteren Menschen, verschiedene Angebote der Sozialberatung etc.). Gemäß dieser Kategorisierung gibt es bisher jedoch noch keine bundesweite oder landesweite systematische Empirie zu Diskriminierung.

worden zu sein (vgl. ebd., S. 135). Im Kontext der vorliegenden Studie sind bzgl. der Lebensbereiche jedoch weitere Differenzierungen notwendig, da bspw. die Soziale Arbeit mit ihren vielen Handlungsfeldern nicht in ausreichend differenzierter Form dargestellt ist. Neben diesen Lebensbereichen ist es in einem sehr starken Maße auch das nachbarschaftliche Umfeld, das sich als Ort der Gewalt manifestiert. Dies zeigen auch die Erkenntnisse der Betroffenenberatungsstellen in NRW, die in ihrem aktuellen Monitoring-Bericht ebenfalls auf die erhebliche Bedeutung des Wohnumfeldes hinweisen (vgl. OBR/BackUp 2023, S. 12): das Wohnumfeld war nach dem öffentlichen Raum (39 %) mit 24 % der zweithäufigste Ort, an dem rechte Gewalt stattfand (vgl. OBR/BackUp 2023, S. 12).

Die Vielfalt der Lebensbereiche und Orte ebenso wie der Betroffenengruppen und Täter:innen wird ebenfalls in der von OBR seit Jahren für NRW geführten Chronik der Gewalt sichtbar. In den Chroniken¹⁷ wird von Kindern auf Spielplätzen berichtet, die rassistisch beleidigt und geschlagen werden, von versuchter Körperverletzung im nachbarschaftlichen Umfeld mit rassistischen Motiven, von Bedrohungen Betroffener mit Messern (u. a. in Verbindung mit rassistischen Beleidigungen und einer Verherrlichung des Nationalsozialismus), vom Wurf eines Brandsatzes auf den Balkon einer deutsch-türkischen Familie (in Solingen im Jahr 2021) und von weiteren Brandanschlägen auf private Wohnhäuser von rassistisch diskreditierbaren Personen (z. T. mehrfach hintereinander) sowie auf Geflüchtetenunterkünfte. Verschiedene Betroffenengruppen unter den Menschen mit Migrationsgeschichte und BPoC sind darunter, u. a. Menschen mit Migrationsgeschichte aus der Türkei, aus Guinea, aus dem Iran und viele andere rassistisch diskreditierbare Personen. Die Taten werden bei Weitem nicht ausschließlich oder vornehmlich von Täter:innengruppen aus dem organisierten extrem rechten Spektrum verübt; es sind extrem rechte Einzeltäter:innen dabei – und verschiedenste Gruppen von Täter:innen, die ihre rassistischen Einstellungen in Gewalttaten transformieren. Darunter finden sich Männer und Frauen, Jüngere und Ältere, aber auch Senior:innen zählen zu den Täter:innen wie das nachfolgende Beispiel aus Paderborn von 2021 dokumentiert:

„Eine 26-jährige Mutter, die am Nachmittag mit ihren Kindern zu Fuß in der Stadt unterwegs war, wurde erst mehrfach von einer hinter ihr hergehenden 70 bis 75-jährigen Frau unverständlich und aggressiv angesprochen und rassistisch beleidigt. Dann fasste die Seniorin die fünfjährige Tochter am Oberarm und zertrte diese über die Straße. Das Kind konnte sich jedoch befreien und zu seiner Mutter zurücklaufen. Gleichzeitig schritt eine couragierte Zeugin ein. Die Polizei fahndet nach der

17 Hier: exemplarische Analyse von 2020 bis 2022 mit Fokus auf Menschen mit Migrationsgeschichte und BPoC.

*bislang unbekannten Angreiferin wegen Beleidigung, Körperverletzung und versuchter Freiheitsberaubung.*¹⁸

Menschen mit Migrationsgeschichte und BPoC machen Gewalterfahrungen in verschiedensten Lebensbereichen und an verschiedenen Orten – sowohl außerhalb als auch innerhalb von Institutionen. Neben den exemplarisch oben dargestellten extrem rechten und/oder rassistischen Gewaltereignissen außerhalb von Institutionen werden im Folgenden die Gewaltkontexte innerhalb von Institutionen besonders fokussiert, da institutionelle Kontexte aus verschiedenen Gründen eine spezifische Bedeutung für die vorliegende Studie haben. Diese werden in dem sich anschließenden Kap. 4.2.2 näher dargelegt.

4.2.2 Fokus institutionelle Kontexte

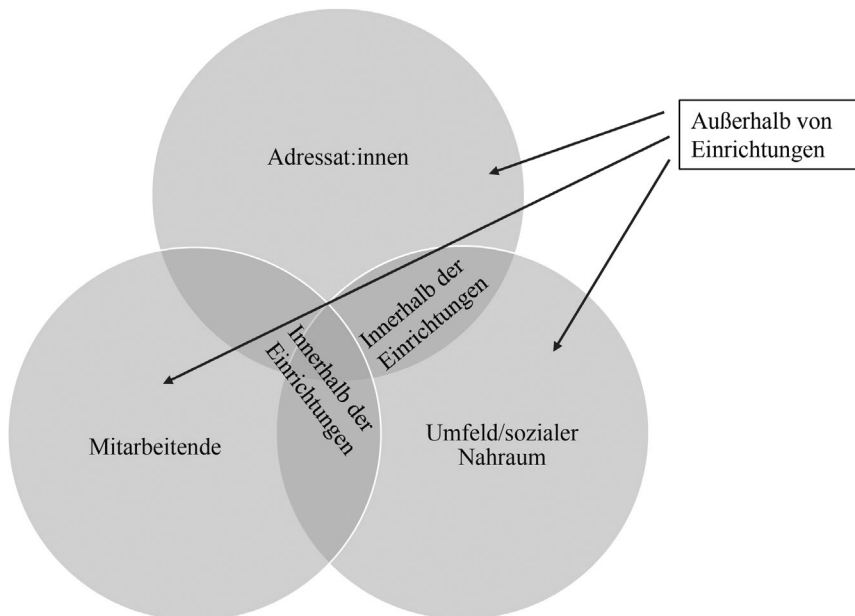
Institutionelle Gewaltkontexte weisen einige Besonderheiten auf: Dazu gehört beispielsweise, dass in Institutionen oftmals spezifische Abhängigkeitsverhältnisse und Machtgefälle eine Rolle spielen können. Diese Machtgefälle können beispielsweise zu tun haben mit Hierarchien innerhalb von Einrichtungen, aber auch mit Abhängigkeiten von Adressat:innen von der Unterstützung durch die Fachkräfte. Hinzu kommt, dass Personen innerhalb von Institutionen in dreifacher Hinsicht mit extrem rechter und rassistischer Gewalt konfrontiert sein können:

- zum ersten, weil die Adressat:innen der Einrichtungen Gewalt an verschiedenen Orten außerhalb der Einrichtung erfahren können und dies mit in den Einrichtungskontext nehmen;
- zum zweiten, weil sich auch in den Einrichtungen selbst rassistische oder extrem rechte Gewalt ereignen kann;
- und zum dritten, weil auch Mitarbeiter:innen in Einrichtungen und professionellen Kontexten selbst rassistisch diskreditierbar sind.

Diese mehrfache Bezugnahme gilt gleichermaßen für die im Rahmen dieser Studie befragten Einrichtungen. Die Frage nach der Bedeutsamkeit extrem rechter und rassistischer Gewalt in institutionellen Kontexten lässt sich insofern folgendermaßen visualisieren:

18 Link: <https://www.opferberatung-rheinland.de/chronik-der-gewalt> (Abfrage: 16.01.2023).

Abbildung 2: Rassistische und extrem rechte Gewalt aus der Perspektive von Institutionen



Quelle: eigene Darstellung

Darüber hinaus sind für das Forschungsprojekt vor allem Institutionen und Handlungsfelder von besonderer Bedeutung, die sich in ihren Leitbildern, Prinzipien, Aufgabenstellungen und auch vor dem Hintergrund rechtlicher Rahmenbedingungen an den Ausgangslagen, Bedarfen und individuellen Möglichkeiten ihrer Adressat:innen orientieren (oder orientieren sollten): Kitas und Schulen beispielsweise sind dazu angehalten, sich an den Postulaten des Anspruchs auf Bildung und Förderung der Persönlichkeit (z. B. Kibiz NRW für Kitas) bzw. dem Postulat der Chancengleichheit und der angemessenen Berücksichtigung der Vielfalt der Schüler:innen bzw. Studierenden zu orientieren (z. B. Schulgesetze, Hochschulrahmengesetz, Hochschulgesetze der Länder). Kommunale Behörden haben die Daseinsvorsorge für alle Menschen vor Ort gleichermaßen sicherzustellen. Im Kontext des Gesundheitswesens haben sich Ärzt:innen dem hippokratischen Eid¹⁹ im Sinne der Bedarfe kranker Menschen verschrieben. Zu den Aufgaben der Polizei gehört es, die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit des

19 Zum hippokratischen Eid vgl. exemplarisch: Link: https://www.laekh.de/fileadmin/user_upload/Aerzte/Rund_ums_Recht/Publikationen_und_Merkblaetter/Hippokratischer_Eid_Genfer_Geloebnis.pdf (Abruf: 19.01.24).

Einzelnen nach Recht und Gesetz²⁰ zu schützen und Straftaten zu verhindern – und wenn solche geschehen, einzugreifen sowie Anzeigen entgegenzunehmen von Menschen, die Opfer einer Straftat wurden. Die Einrichtungen der Justiz (hier: Gerichtsbarkeit) wiederum haben die Aufgabe geltendes Recht und Gesetz fallbezogen durch Gerichtsurteile umzusetzen, Beteiligte und Betroffene vor Gericht wiederum können anwaltlich vertreten werden.²¹ Die Soziale Arbeit mit ihren zahlreichen Handlungsfeldern wiederum hat sich im Sinne ihrer Adressat:innen ethischen Prinzipien (z. B. professionelle Hilfestellung in verschiedenen Lebenslagen) verpflichtet. Aus diesen ethischen und normativen Orientierungen solcher Institutionen auf der einen und der Existenz von extrem rechter und rassistischer Gewalt (auch innerhalb von Institutionen) auf der anderen Seite ergibt sich ein Spannungsverhältnis, welches bisher in Fachdiskursen wenig thematisiert wurde (vgl. Stender 2023; Melter 2006; Prasad 2020). Denn gleichzeitig können all diese Institutionen auch Lebensbereiche und Orte von extrem rechter und rassistischer Gewalt sein – und damit können sowohl dort arbeitenden Fachkräfte als auch ihre Adressat:innen Betroffene dieser Gewalt sein.

Vor diesem Hintergrund folgen exemplarische Einblicke in den Forschungsstand zu extrem rechter und/oder rassistischer Gewalt in Schulen, Hochschulen, beruflicher Bildung, Behörden (inkl. Polizei und Justiz), Gesundheitswesen und Sozialer Arbeit. Es handelt sich dabei um berufliche Handlungsfelder, in denen die meisten Fachkräfte, die sich im Rahmen dieser Studie an der quantitativen und/oder qualitativen Befragung beteiligt haben, beruflich tätig sind.

4.2.2.1 Institutionelle Kontexte 1 – Beispiele formale Bildung, Behörden, Gesundheitswesen

Im Bereich des formalen Bildungswesens lassen einige Studien identifizieren, die sich systematisch diesen Berufsfeldern widmen und Befunde zu *rassistischer Gewalt* hervorgebracht haben – wobei in diesen und anderen Berufsfeldern bisweilen häufiger Diskriminierung als einordnender Begriff verwendet wird.

20 Auf der Homepage für die Polizei NRW heißt es bspw. zum Selbstverständnis der Polizei in NRW: „Recht und Gesetz sind prägend für die Rolle und das Selbstverständnis der nordrhein-westfälischen Polizei: Sie achtet die Menschenwürde, sie schützt den Bestand des Staates und seine Funktionsfähigkeit und die Grundrechte der Einzelnen. Die Polizei orientiert sich am Sicherheitsgefühl und den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger.“ Link: <https://polizei.nrw/artikel/rolle-und-selbstverstaendnis> (Abfrage: 16.01.2023).

21 Genauere Informationen zu den Aufgaben der Gerichtsbarkeit in NRW vgl. exemplarisch: Link: https://www.justiz.nrw/BS/wege_justiz/index.php#1. Im Rahmen der vorliegenden Studie wurden im Kontext der Fachkräfte Rechtsanwält:innen befragt. Einrichtungen der Gerichtsbarkeit werden in den Interviews sowohl von Seiten der Fachkräfte als auch von Seiten der Betroffenen thematisiert.

So wird in verschiedenen Studien deutlich, auf welche Weise *Kitas und Schulen* mit ihren institutionellen Vorgaben und Handlungsrouniten in rassistische Diskurse und Strukturen verstrickt sein können. Eine Lernumgebung und Spielmaterialien in Kitas, welche die Vielfalt der Kinder nicht widerspiegeln (z. B. keine Kinder of Color in Kinderbüchern), ermöglichen nur eingeschränkt eine positive Identifikation von Kindern mit Migrationsgeschichte und BPoC bspw. über Hauptfiguren in Geschichten von Lernmaterialien. Darüber hinaus belasten rassistische Wissensbestände in Kitas die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und die Zusammenarbeit mit den Eltern: So berichten Bostanci, Biel und Neuhauser (2022, S. 6) in ihrer Studie von Fällen, in denen muslimischen Eltern aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit pauschal ein „rückständiges“ Geschlechterrollenverständnis unterstellt wird und ihre Söhne zum Teil mit Worten wie „Pascha“ abgewertet werden.

In Schulen können defizitbehaftete kulturalistische bzw. rassifizierende Zuschreibungen als Akt psychischer Gewalt (oftmals vermittelt über Aufmerksamkeitsverhalten und Feedback durch Lehrkräfte im Unterricht oder den Anspruchsgrad von Aufgabenstellungen) nachweislich die Leistungserwartungen von Lehrkräften gegenüber Schüler:innen vermindern und damit die Lernentwicklung von Schüler:innen mit Auswirkungen auf Übergangsempfehlungen und Zeugnisnoten schmälern (vgl. Gomolla/Menk/Kollender 2018; Gomolla/Schwendowius/Kollender 2016). „Im Ethikunterricht habe ich noch selbst ‚gelernt‘, dass Schwarze und ‚Menschen im Busch‘ nicht so intelligent sein wie Weiße“, berichtet beispielweise Sow (2018) in autobiografischen Ausführungen aus ihrer Schulzeit in Deutschland. Auch auf der Ebene von Fachkräften zeigen die Studien von Mai (2020) oder Fereidooni/El (2017) und Fereidooni (o. J.) exemplarisch, wie Fachkräfte of Color bzw. mit Migrationsgeschichte in pädagogischen und schulischen Kontexten rassistischen Figurationen ausgesetzt sind und Gewalt erfahren (z. B. Zuschreibung von Inkompetenz aufgrund von Otheringprozessen durch Kolleg:innen, Abwertung von migrationsbedingten Sprachkenntnissen und antimuslimischer Rassismus durch Kolleg:innen und Schüler:innen). Vergleichbare Phänomene lassen sich für den *Hochschulkontext* feststellen, bspw. bei der Notenvergabe oder auch anhand von Exklusionsprozessen unter Studierenden (vgl. Amiri 2020; Bleicher-Rejditsch et al. 2014). Für den Bereich der *Berufsausbildung* weisen Studien nach, dass aus rassistischen Gründen bereits vor Antritt einer Ausbildungsstelle in Bewerbungsverfahren Menschen mit Migrationsgeschichte und of Color mitunter erheblich schlechtere Chancen haben, überhaupt zu Vorstellungsgesprächen eingeladen zu werden. Hierbei spielt u. a. trotz Diskriminierungsverbot durch das AGG das Tragen eines Kopftuches weiterhin eine Rolle. Darüber hinaus werden in Personalauswahlverfahren mitunter Annahmen zu „kulturellen Hintergründen“ zum Auswahlkriterium gemacht und damit verbunden Bewerber:innen abgelehnt werden, deren (vermeintlich)

kultureller Hintergrund nicht zum Betrieb ‚passen‘ könnte (vgl. Scherr/Janz/Müller 2015; SVR 2014).

Rassistische Gewalt in *Behörden* indes wird u. a. in verschiedenen Fachbeiträgen am Beispiel von Racial Profiling bei der Polizei thematisiert (vgl. Thompson 2020). Im Rahmen des Forschungsprojekts „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt:innen“ (vgl. exemplarisch Abdul-Rahman et al. 2020) wird darüber hinaus empirisch belegt, dass teilweise rassistische und kulturalisierende Zuschreibungen das polizeiliche Handeln bestimmen, wenn Polizist:innen etwa pauschal bestimmten migrantisierten Gruppen „eine mangelnde Akzeptanz der Polizei, andere Moralvorstellungen, eine besondere Kriminalitätsbelastung“ (Abdul-Rahman et al. 2020, S. 6) unterstellen. Auf Basis von Befragungen sowohl von Betroffenen mit Migrationsgeschichte und BPoC als auch Expert:innen aus Polizei und Zivilgesellschaft wird deutlich, dass sowohl nicht-intentionales als auch intentionales rassistisches Handeln in der Polizei vorzufinden ist und es weiterer Studien bedürfe, um die Größenordnung dieses Problems systematisch zu untersuchen (vgl. Abdul-Rahman et al. 2020, S. 6f.). Die Untersuchung von Graevskaia, Menke und Rumpel (2022) hat neben der Polizei auch institutionellen Rassismus in der Arbeitsverwaltung und im Bereich der Gesundheitsversorgung analysiert. Zu den wesentlichen Ergebnissen gehört, dass rassistische Wissensbestände in Behörden strukturell eingebettet sind, (re-)produziert werden und dabei auf ältere und neuere rassistische Konfigurationen (z. B. Clans und Clankriminalität) zurückgegriffen wird. Zu den Folgen solcher Otheringprozesse gehören etwa Exklusionen aus sozialstaatlichen Leistungen und Stigmatisierungen. Rassistische Gewalt muss außerdem intersektional betrachtet werden. Ein weiteres Beispiel ist die Negation von beruflichen Kompetenzen bei geflüchteten Frauen durch die Arbeitsverwaltung, die regelmäßig zu beobachten war.

Im Bereich der *Justiz* ermöglichen ein Blick in die Dokumentation einer Fachtagung zum Thema „Rassismus und Justiz“ (vgl. Migrationsrat Berlin-Brandenburg 2013) und ein Text der Einrichtung Reach Out, die Betroffene rassistisch motivierter Gewalt berät und auch zu Gericht begleitet, Einblicke in den Fachdiskurs und vorliegende Erfahrungen mit Rassismus im Kontext der Gerichtsbarkeit (Reach Out o. J.). Ein Kritikpunkt ist beispielsweise, dass mit dem Argument des Neutralitätsgebots Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaften und auch Ermittlungsbehörden Rassismus in den eigenen Reihen gewissermaßen „wegnegieren“ (nach dem Prinzip: es kann nicht sein, was nicht sein darf). Damit wird aber verhindert, institutionellen Rassismus in den eigenen Strukturen zu thematisieren, zu reflektieren und zu bekämpfen (vgl. Reach Out o. J., S. 5). Aus diversen Gerichtsprozessbeobachtungen heraus wird geschildert, dass Rassismus als Tatmotiv zu selten anerkannt wird – vor allem dann nicht, wenn „Rassismus aus der vermeintlichen gesellschaftlichen Mitte kommt [...]“ (Reach Out o. J., S. 12). Grundsätzlich wird immer wieder beobachtet, dass rassistische Tatmotive entweder gänzlich bagatellisiert oder individualisiert werden (gewissermaßen als

vereinzelte Vorkommnisse). Hinzu kommt rassistisches Wissen in den Sicherheitsbehörden, welches sich u. a. aus Diskursen um migrantische Intensivtäter (vgl. Migrationsrat Berlin-Brandenburg 2013, S. 35 ff.) und „Clankriminalität“ speist und zu rassistischen Pauschalisierungen ganzer Familien und Gruppen beitragen kann. Rassistische Kontrollpraxen sind eine mögliche Folge.²²

Für den Bereich des *Gesundheitswesens* wurde verschiedene Formen von Rassismus herausgearbeitet. So finden sich Befunde, die belegen, dass Geflüchteten bisweilen die Ausnutzung des Gesundheitswesens unterstellt wird, z. B. durch „Ärztchopping“ (Graevskaia/Menke/Rumpel 2022, S. 8). Auch werden ihnen auf Basis von Zuschreibungen, sich Bleibeperspektiven „erschleichen“ zu wollen, Gesundheitsleistungen verwehrt (Graevskaia/Menke/Rumpel 2022, S. 8). Auch die rassistische Konfiguration des „Morbus Mediterraneus“, der einen unangemessenen Zusammenhang bzw. Zuschreibung bestimmter Eigenschaften (zum Beispiel erhöhte Schmerzempfindlichkeit) auf die Herkunft aus einer Mittelmeerregion postuliert und damit ein Musterbeispiel rassistischer Diskriminierung darstellt [...]“ (Wendeborn 2021, S. 265), hält sich hartnäckig im Gesundheitsbereich und kann zu Fehldiagnosen zu Ungunsten der Patient:innen führen.

Gegenüber der zumindest exemplarisch vorhandenen Studienlage zu Rassismus in Teilbereichen der genannten Berufsfelder ist der Forschungsstand zu *extrem rechter Gewalt* im Zusammenhang mit den genannten Berufsfeldern erheblich dünner und zum Teil nicht existent.

Zum Bereich *Kitas* lassen sich vereinzelt Befunde zu extrem rechten Umdrien in Kitas finden. Sie sind oftmals verknüpft mit Empfehlungen für Interventionen in der praxisorientierten Arbeit in Kitas (vgl. Radvan 2016; Prausner/Palloks 2015; Amadeu Antonio Stiftung 2018). Deutlich wird, dass es zur Strategie der extremen Rechten gehört, in etablierte Strukturen einzudringen, Ämter zu besetzen und von dort aus extrem rechte Ideologien zu verbreiten. Radvan schildert dazu:

„Oft bringen sich Mütter aus rechtsextremen Familien gezielt in Elternvertretungen von Kindergärten und Schulen ein und lassen sich strategisch in Ämter wählen. Oft versuchen sie in einem ersten Schritt, Vertrauen zu den anderen Eltern aufzubauen, z. B. durch das Engagement für den Wiederaufbau des Spielplatzes, Kuchenbacken zum Kinderfest etc. In einem zweiten Schritt – wenn sie gute Kontakte und belastbare

22 Zur Klarstellung: es geht hier nicht darum, Straftaten zu bagatellisieren oder die Notwendigkeit ihrer Verfolgung infrage zu stellen. Es geht vielmehr darum, dass Sprache Wirklichkeit schafft und Begriffe wie „Clans“ und „Clankriminalität“ zu ethnisierenden Pauschalisierungen führen. Dass sich in Verbindung mit dem Begriff „Clankriminalität“ rassistisches Wissen bereits gesellschaftlich manifestiert hat, lässt sich daran erkennen, dass mit „Clans“ im Alltagsdiskurs ausschließlich Familien mit Migrationsgeschichte (vorzugsweise aus der Türkei oder dem sogenannten „Arabischen Raum“) assoziiert werden – und nicht etwa extrem rechte völkische Siedlerfamilien, „Clans“ von Reichsbürger:innen-Familien oder Großfamilien aus dem Adel.

Beziehungen haben – bringen sie ihre Ideologie sehr gezielt ein und plädieren z. B. dafür, Bilder von der Wand zu entfernen, auf denen migrantische Kinder zu sehen sind oder bringen Kinderbücher mit in die Einrichtung, deren Inhalte sich als anti-semitisch und rassistisch erweisen.“ (Radvan 2016, S. 2)

Es gehört zur extrem rechten Ideologie, dass für solche Strategien vor allem Frauen im Einsatz sind. Ebenso wird in den Arbeiten von extrem rechten Erzieherinnen berichtet. Gemeinsam haben diese extrem rechten Erzieherinnen und Mütter oftmals, dass sie sich vertrauenswürdig, engagiert und unauffällig geben, sodass ihre extrem rechte Gesinnung bisweilen anderen nicht auffällt (vgl. Lehnert 2015, S. 9).²³ Mit Blick auf die Kinder wird in der vorliegenden und bereits erwähnten Literatur von diversen Praxen der extrem rechten Infiltrierung durch Eltern und/oder Erzieherinnen berichtet. Eine Folge kann aggressives Verhalten von Kindern aus extrem rechten Familien gegenüber Kindern mit Migrationsgeschichte und BPoC sein.

Aus dem Bereich der *Schulen* werden extrem rechts verortbare Ereignisse in verschiedener Form berichtet. Es lassen sich Zustimmungen mancher Schüler:innen zu einzelnen extrem rechten Ideologiefragmenten im Unterricht finden, wie etwa Äußerungen, in denen der Holocaust geleugnet, die Demokratie abgelehnt und die Politik der NPD befürwortet wird. Darüber hinaus versuchen organisierte extrem rechte Gruppen Einfluss zu nehmen, indem sie extrem rechte Musik auf Schulhöfen verbreiten. Auch Hakenkreuzschmierereien und einschlägige Sticker an Gebäuden ebenso wie regelmäßige Krankschreibungen von Schüler:innen durch mutmaßlich extrem rechts eingestellte Eltern gehören dazu, wenn im Unterricht oder auf Exkursionen der Nationalsozialismus behandelt wird (vgl. Hammerbacher o. J.; Heinrich 2017). Auch unter Lehrkräften lassen sich extrem rechte Einstellungen finden, manches Mal „fliegen“ solche Lehrkräfte auf und dies wird öffentlich.²⁴ Auch in *Hochschulen* lassen sich fragmentierte extrem rechte Einstellungen, aber auch organisierte Aktionen von extrem rechten Personen oder Gruppen identifizieren (vgl. Radvan/Schäuble 2019). Dazu gehören etwa – beispielhaft für die Universität Göttingen beschrieben – Hakenkreuz- und andere Schmierereien mit rechtsextremen Botschaften (z. B. „Umvolkung stoppen“) an Gebäuden, Durchtrennen von Fahrradbremsschläuchen vor Campuswohnheimen und körperliche Angriffe auf Studierende durch ehemalige Studierende mit Verbindungen zur Identitären Bewegung und zur Jungen Alternative

23 Sobald dies dann doch auffallen sollte, bis dahin jedoch eine Vertrauensbasis zu anderen Eltern und Erzieher:innen geschaffen ist, „[...] scheint es noch einmal schwieriger, einen rechtsextremen Hintergrund wahrzunehmen.“ (Lehnert 2015, S. 9).

24 Link: <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/rechtsextreme-verdachtsfaelle-unter-lehrern-in-nrw-100.html>

(vgl. Knepper 2020).²⁵ Durch solche Aktionen sollen populistische und extrem rechte Botschaften verbreitet und politische Gegner:innen eingeschüchtert werden. Diese zumindest auf der Ebene von gesammelten Einzelfallberichten vorhandenen Informationen zu den Bereichen Schulen und Hochschulen gibt es aktuell für die Berufsausbildung nicht – lediglich eine ältere Studie zu rechtsextremen Haltungen bei Berufsschüler:innen ist vorhanden (vgl. Nattke 2009).

Im Bereich *Gesundheitswesen* gibt es zu extrem rechten Einstellungen und Handlungen überhaupt keinen Forschungsstand. In den Berufsfeldern der Behörden werden extrem rechte Agitationen vor allem im Bereich der Sicherheitsbehörden debattiert (vgl. Schultz 2021), während es zu weiteren behördlichen Berufsfeldern wie z. B. der Arbeitsverwaltung keinerlei Erkenntnisse gibt.

4.2.2.2 Institutionelle Kontexte 2 – Beispiel Soziale Arbeit

Die Auseinandersetzung mit Rassismus in der *Sozialen Arbeit* ist in besonderem Maße durch ein Paradox gekennzeichnet: Auf der einen Seite lässt sich innerhalb der verschiedenen Handlungsfelder und professionstheoretischer Zusammenhänge unisono ein Bekenntnis dazu finden, Rassismus abzulehnen und zu bekämpfen; Soziale Arbeit versteht sich als Menschenrechtsprofession (vgl. Como-Zipfel/Kohlfürst/Kulke 2019, S. 26) und positioniert sich deutlich: „Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit“²⁶. Gleichzeitig finden täglich Formen rassistischer Ausgrenzung statt, die Adressat:innen und Mitarbeitende in Einrichtungen der Sozialen Arbeit treffen und die sowohl unbewusst als auch bewusst erfolgen. Dies kann als „Rassismus wider Willen“ (Weiß 2001) bezeichnet werden. Wissen über Rassismus in der Sozialen Arbeit ist demzufolge ungleichzeitig lokalisiert: Während Adressat:innen oder Mitarbeitende in Einrichtungen der Sozialen Arbeit Rassismus, Diskriminierungen und Ausgrenzungen erleben, lässt sich eine empirisch-wissenschaftliche Fundierung und Exploration bisher nur in Ansätzen nachzeichnen. Auch das Handbuch zu Rassismuskritik konstatiert die Diskrepanz zwischen dem Selbstverständnis als menschenrechtsorientierte Profession und dem gleichzeitig überwiegend fehlenden selbstreflexiven Auseinandersetzen mit den eigenen professionsspezifischen Nahtstellen zu rassistischen Praxen (vgl. Stender 2023, S. 174). Stender (ebd.) nennt dies ein professionsspezifisches Paradox.

Bezogen auf unterschiedliche Handlungsfelder der Sozialen Arbeit zeigt Melter (2006) in seiner Studie, wie in der Jugendhilfe durch Ausblenden,

25 Für den Kontext der Hochschulen für Angewandte Sozialwissenschaften vgl. auch Besche 2021; Gutsche 2021.

26 <https://www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html> (Abfrage: 10.11.2021).

De-Thematisieren, Reproduktion rassistischer Narration und victim blaming junge Menschen, die Teil ambulanter oder stationärer Settings der Jugendhilfe und auch der Jugendarbeit sind, einerseits Rassismus erfahren und andererseits keinen Ort haben, Umgangsweisen zu entwickeln bzw. Heilung zu erfahren (vgl. Melter 2006). Melter erarbeitet, wie durch Strategien der gezielten Leugnung oder Nicht-Thematisierung rassistischer Erfahrungen ein Moment des sekundären Rassismus entsteht, der dazu führt, dass Betroffene rassistischer Gewalt zum zweiten Mal Gewalt erleben – und durch Akteur:innen und Institutionen Sozialer Arbeit rassistisch diskreditiert werden (vgl. ebd., S. 311 ff.). Weiterhin belegen auch aktuelle Studien zu Einflussnahmen der extremen und Neuen Rechten auf die und in der Sozialen Arbeit, dass Rassismus als dominantes Narrativ für Einfallstore und Nahtstellen zur Sozialen Arbeit gelesen werden kann (vgl. Gille/Jagusch 2019, S. 94 f.). Hierbei zeigen sich nicht nur Formen von Rassismus, denen Adressat:innen im Alltag begegnen und die in den Arenen der Sozialen Arbeit (nicht) thematisiert werden, sondern ebenso rassistische Praxen, die von Sozialarbeitenden selbst ausgehen (vgl. ebd., S. 80 ff.). Nivedita Prasad (2020) erarbeitet auf Basis eines Professionsverständnisses der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession kritische Punkte und Nahtstellen, in denen rassistische Praxen Teil sozialarbeiterischen Handelns sind. Auch die empirische Untersuchung von Köbberling (2018) exemplifiziert deutlich das Spannungsfeld Sozialer Arbeit zwischen einzelfallbezogenen Hilfesettings und strukturbezogenen Ansprüchen der politischen Intervention. Aus der Perspektive einer critical whiteness-Forschung charakterisiert Martina Tißberger Soziale Arbeit als „weißen* Raum“ und exemplifiziert anhand qualitativer Interviews wie Sozialarbeitende zur Aufrechterhaltung dieser *weißen* Dominanz beitragen (vgl. Tißberger 2020). Für den Kontext von Gadjee-Rassismus liefert der Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus Einblicke in rassistische Praxen im Umgang mit Sinti und Romnja (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 290 ff.). Der Bericht beleuchtet mit Blick auf historische Kontinuitäten die lange Tradition „defizit- und devianzorientierter Fürsorgeinstitutionen“ (ebd., S. 290) in denen sich rassistische Praxen entfalten. Gleichermaßen findet sich bisher noch kaum eine fachliche und fachpolitische Auseinandersetzung mit diesen Facetten Sozialer Arbeit.

Aus der Perspektive der Diskriminierungserfahrungen, die Fachkräfte mit Migrationsgeschichte und/oder of Color in ihren beruflichen und professionellen Kontexten machen, zeigen die Studien von Mai (2020) für Pädagog:innen of Color und von Logeswaran (2022) die starke Betroffenheit von rassistischer Gewalt, der Fachkräfte ausgesetzt sein können. Mit Blick auf die Umgangsstrategien erarbeitet Logeswaran (2022) mit dem Konzept der „schützenden Bewältigung“ eine Heuristik, um Bewältigungsstrategien systematisch erklären zu können. Der Schutz, so Logeswaran, bezieht sich hierbei auf die eigene Person, auf dritte Personen sowie auch auf immaterielle Dinge (vgl. ebd., S. 271). Der Sammelband von

Demirtaş, Schmitz und Wagner (2021) fokussiert auf die Perspektive einer rassismuskritischen Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit – u. a. Kinder- und Jugendarbeit, Bildungs- und Beratungsarbeit, Behörden und Institutionen – und benennt darüber hinaus Ansatzpunkte für eine rassismuskritische Perspektivierung Sozialer Arbeit u. a. durch Empowerment.

In Hinblick auf die professionsbezogenen Diskurse können Positionspapiere wie die Stellungnahme der Fachgruppe migraas der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) zum Ausbau diskriminierungs- und gewaltkritischer Strukturen²⁷ oder die Einrichtung von expliziten Stellen zu rassismuskritischen Aspekten wie etwa bei der Diakonie oder dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) nachvollzogen werden. Daran anschließend entwickelt der Sammelband von Melter (2015) Ansatzpunkte für eine rassismuskritische Soziale Arbeit.

Deutlich wird angesichts dieser nur kursorischen Betrachtung der theoretischen Rahmenbedingungen und des Forschungsstandes des Forschungsprojektes amal, dass eine Auseinandersetzung mit rassistischer und extrem rechter Gewalt für Fachkräfte der Sozialen Arbeit, aber auch der anderen institutionellen Kontexte, die im amal-Projekt aufgegriffen werden, unhintergebar ist. Zum einen, weil das Erleben rassistischer und extrem rechter Gewalt zum Lebensalltag von Menschen mit Migrationsgeschichten und/oder BPoC – als Adressat:innen ebenso wie als Mitarbeitende in verschiedenen institutionellen Kontexten – gehört. Zum anderen, weil *systematisches*, empirisch gesichertes Wissen über die Virulenz, Formen sowie Auswirkungen und professionelle Handlungsimplicationen fehlt.

4.3 Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt – Handlungs- und Bewältigungsmuster von Betroffenen

4.3.1 Auswirkungen

In Deutschland fehlt eine systematische und breit geführte Debatte über die Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt in all ihren Formen auf das Alltagsleben von Betroffenen und ihrem sozialen Nahraum. Auswirkungen sowohl von körperlicher als auch sexualisierter oder psychischer extrem rechts und rassistisch motivierter Gewalt, die sich in Androhungen von Gewalt oder in Form von Alltagsrassismus äußern können (z. B. permanent die Biografien von Betroffenen kennzeichnenden Erfahrungen mit Mikroaggressionen, „übergreifig“ Verhalten etc.), schreiben sich in die Körper und Seelen von Betroffenen ein auch – selbst wenn sie (wie bei Alltagsrassismus häufig der Fall) nicht

27 <https://www.dgsa.de/index.php?id=91> (Abfrage: 08.11.2021).

zwingend politisch motiviert sein müssen und manches Mal noch nicht einmal intentionale Gewalt darstellen. Die Auswirkungen auf die Betroffenen und ihren sozialen Nahraum können sowohl bei körperlicher als auch bei psychischer und sexualisierter Gewalt massiv sein.

Nach einer Literaturanalyse lässt sich konstatieren, dass die Auswirkungen von extrem rechter und rassistischer Gewalt etwa auf die psychische und körperliche Gesundheit Betroffener und potenzielle weitere (z. B. soziale und ökonomische) Folgen in Deutschland noch relativ wenig erforscht sind. So zeigen verschiedene Autor:innen auf, dass es sowohl einer breiteren und auf das Themengebiet fokussierten empirischen Datenlage in Deutschland bedarf, um die Folgen solcher Gewalterfahrungen auf das individuelle Wohlbefinden und die Gesundheit im Rahmen eines breiteren Fachdiskurses zu vertiefen (vgl. Yeboah 2017; Sequeira 2015; Velho 2010, 2016; Donkor 2015; Brunett 2016; Enge/Gahleitner 2020). Erst seit wenigen Jahren wird sich diesem Thema in wenigen Arbeiten ausführlicher gewidmet. So weist auch das Bundesfachnetz Gesundheit und Rassismus²⁸ auf die eklatanten Forschungslücken hin und markiert zudem Handlungsbedarfe in der institutionellen Praxis. Im Nachgang des Mordes an George Floyd und der Ereignisse in Halle und Hanau indes lassen sich (verhaltene) Weiterentwicklungen im Fachdiskurs in Deutschland erkennen. So hat etwa die Zeitschrift „Trauma. Zeitschrift für Psychotraumatologie“ 2020 ein Schwerpunktheft zum Thema „Opfer rechter Gewalt“ publiziert (herausgegeben. von Kirmes/Barwinski 2020). In der Fachzeitschrift „Der Nervenarzt“ wurde zum Thema „Rassismus und psychische Gesundheit“ ein Leitartikel veröffentlicht (Kluge et al 2020).

„Auswirkungen“ werden im Rahmen des amal-Projekts als „Seins-Zustände“ im Bereich des Körpers, der Psyche sowie der sozialen und ökonomischen Situation verstanden (wie bspw. körperliche Verletzung, Angstzustände, Traumata, Arbeitslosigkeit und soziale Situation). „Handlungs- und Bewältigungsmuster“ (vgl. Kap. 4.3.2.) hingegen bezeichnen Muster von (aktiver oder passiver) Auseinandersetzung mit der Gewalterfahrung in kurz-, mittel- und langfristiger Perspektive (z. B. bestimmte, angstbesetzte Orte meiden, Beratungsstellen aufsuchen, Unterstützer:innen im sozialen Nahraum suchen, umziehen/die Stadt verlassen, aber auch unterlassen, ignorieren etc.). Die so verstandenen Perspektiven von Auswirkungen auf der einen und Handlungs- und Bewältigungsmuster auf der anderen Seite werden auch im empirischen Teil dieser Studie inhaltsanalytisch zunächst voneinander getrennt ausgewertet, um die verschiedenen Facetten von Auswirkungen und Handlungs- und Bewältigungsmustern modellieren und jeweils tiefergehend fokussieren zu können. Im Folgenden werden strukturierte Einblicke in den bisherigen Forschungsstand am Beispiel verschiedener Facetten von Auswirkungen gegeben.

28 <https://www.gesundheit-und-rassismus.de/> (Abfrage: 07.11.2023).

4.3.1.1 Psychische und psychosomatische Auswirkungen

Sowohl psychische als auch psychosomatische²⁹ Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalterfahrungen haben im Rahmen dieser Studie eine erhebliche Bedeutung. Im Kontext des amal-Projekts sind neben psychischen auch psychosomatische Folgen bedeutsam, weil sie anerkennen, dass „[l]ang anhaltende seelische und soziale Belastungen, Konflikte, Lebenskrisen, schwierige Lebensumstände oder Lebenserfahrung [...] körperliche Beschwerden und Erkrankungen auslösen oder deren Verlauf erheblich beeinträchtigen [können].“³⁰ Dass extrem rechte und rassistische Gewalterfahrungen mitunter zu länger andauernden seelischen Belastungen führen können, wird im Folgenden ebenfalls näher ausgeführt. Weitere Auswirkungen von Gewalterfahrungen beispielsweise in der Folge von psychischen und psychosomatischen Beeinträchtigungen können überdies entstehen, wenn die Bewältigungsmuster für (physische und psychische) Folgen von Gewalt gesundheitsgefährdend sind (z. B. Substanzkonsum und Substanzabhängigkeit, Selbstverletzungen) (vgl. Quent/Geschke/Peinelt 2016, S. 45).

In Hinblick auf den Forschungsstand zeigen beispielsweise Yeboah (2017) und Brunett (2016) auf, dass sich im deutschsprachigen Raum eher empirische Studien zu Auswirkungen von Migration auf die Gesundheit und Studien zur gesundheitlichen Versorgungslage von Menschen mit Migrationsgeschichte finden lassen als zu Auswirkungen etwa von Rassismus auf das Wohlbefinden und die Gesundheit. Darüber hinaus gibt es wenige, breiter angelegte empirische Studien zu den Auswirkungen von Diskriminierungen auf die Gesundheit. So zeigt etwa die Studie von Igel, Brähler und Grande (2010), dass Diskriminierungserfahrungen signifikante Auswirkungen auf die körperliche und psychische Gesundheit von Migrant:innen haben. Eine Studie im Auftrag der Innungs-Krankenkasse „IKK classic“ zu Wirkungen von Vorurteilen und Diskriminierung im Alltag (unter einem weitgefassten Diskriminierungsbegriff, der sich nicht auf Diskriminierung aufgrund von Migrationsgeschichte/BPoC beschränkt, sondern andere

29 Der Begriff „Psychosomatik“ geht auf die altgriechischen Begriffe „Psyche“ (Seele) und „Soma“ (Körper) zurück. Dabei geht es traditionell um die „Interaktion von Erkrankungen, bei denen körperliche Symptome (...) entstehen, ohne dass zwangsläufig ein organischer Krankheitsprozess eindeutig identifizierbar ist.“ (Hermann 2022). Im Kontext der psychosomatischen Medizin werden im aktuellen Verständnis der Psychosomatik sowohl a) sicht- und fassbare Krankheiten, die auf psychischen Prozessen beruhen (z. B. Magen-/Darmgeschwüre, Hautekzeme, Essstörungen), b) körperliche Beschwerden ohne den Nachweis krankhafter Veränderungen des Körpers (somatoforme und vegetative Beeinträchtigungen – z. B. Kopfschmerz, Reizdarm, Sodbrennen, Übelkeit) als auch c) somatopsychische Beschwerden als „seelische Reaktionsbildungen auf körperliche Leiden und traumatische Lebenserfahrungen“ (Binneböse et al. 2022) als weitere einbezogen. Somatopsychische Beschwerden werden als „...zweite Säule der Psychosomatik“ (ebd.) betrachtet (Weiterführend zu psychosomatischen Beschwerden vgl. Kasten/Schönberg 2020).

30 Link: https://www.ukgm.de/ugm_2/deu/ugi_pso/7695.html (Abruf: 08.10.2023).

diskriminierungsrelevante Kategorien wie z. B. Geschlecht umfasst) unterscheidet zwischen kurz- und langfristigen Auswirkungen von Diskriminierungen. Knapp zusammengefasst wird deutlich: während zu den kurzfristigen Auswirkungen am häufigsten Ärger/Wut (54 %), sich ungerecht behandelt fühlen (54 %), Traurigkeit (49 %) und sich entwertet, herabgesetzt und erniedrigt fühlen (41 %) gehören, zeigen sich als häufigste langfristige Folgen von Diskriminierung Selbstzweifel/geringes Selbstbewusstsein (42 %), Unsicherheit in sozialen Situationen (36 %), Angst vor (bestimmten) Menschen und sozialen Situationen (34 %) und dünnhäutig, verletzlich und empfindlich geworden sein (34 %) (vgl. Rheingold 2021, S. 22 u. 25).

Im Rahmen von Beiträgen zu Auswirkungen insbesondere rassistischer Gewalt auf das Wohlbefinden und die Gesundheit Betroffener wird daher immer wieder auf den deutlich breiteren Forschungsstand im internationalen Kontext mit einer umfassenderen Datenlage verwiesen. So zeigt etwa die Studie von Taylor et al. (2007) Auswirkungen wie durch Rassismus evoziertes permanentes Stresserleben („race related stress“) sowie mitunter Angst und Depressionen auf. Eine Arbeit von Paradies et al. (2015) veranschaulicht anhand einer internationalen Metastudie zu Rassismuserfahrungen und Gesundheit, dass a) es signifikante Zusammenhänge zwischen Rassismuserfahrungen und einem insgesamt schlechteren Gesundheitszustand Betroffener gibt, und b) dass dabei die Auswirkungen auf die psychische Gesundheit erheblicher sind als auf die physische Gesundheit. Mitunter werden als Auswirkungen ein geringeres Selbstwertgefühl, eine geringere Lebenszufriedenheit, in einem erhöhten Maße Depressionen, Angst und Traumatisierungen benannt. Aber auch körperliche Auswirkungen werden angeführt (u. a. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Übergewicht und Diabetes) (vgl. Paradies et al. 2015).

Einzelne Arbeiten im deutschsprachigen Raum haben die psychischen und psychosomatischen Auswirkungen von Rassismus auf Betroffene systematisch und ausführlich erörtert (vgl. Velho 2010, 2016; Yeboah 2017; Madubuko 2017; Sequeira 2015).³¹ Einige Studien (vgl. Köbberling 2018, Quent/Geschke/Peinelt 2016) und Sammelbände, die häufig auch Erfahrungsberichte inkludieren (vgl. Opferperspektive e.V. 2015; Bozay et al. 2021; Steinbacher 2016; Kleffner 2020), ermöglichen Einblicke in die massiven Auswirkungen extrem rechter Gewalterfahrungen auf Betroffene. Wenn es um Betroffene mit Migrationsgeschichte und BPoC geht, die extrem rechte Gewalt erfahren, ist oftmals Rassismus als integraler Bestandteil extrem rechter Gewalt als Ausgangsmotivation der Täter:innen virulent.

31 Im Kontext der Migrationsforschung, der Erforschung des Alltagslebens Schwarzer Menschen und der Diskriminierungsforschung finden sich zwar einige Hinweise auf Auswirkungen von rassistischer Gewalt. Sie sind jedoch in der Regel eher ein Thema neben vielen anderen Themenschwerpunkten und entsprechend in der Regel nicht der Hauptfokus.

Im Anschluss an den internationalen Forschungsstand verweisen exemplarische Analysen im deutschsprachigen Raum auf Folgen extrem rechter und rassistischer Gewalt wie dauerhafte Erschütterungen des Selbstbewusstseins und dauerhaft erhöhte psychische Verletzbarkeit sowie permanenter Stress, Traumatisierungen, Albträume, Flashbacks, Schlaf- und Konzentrationsstörungen (vgl. Yeboah 2017; Velho 2010, Köbberling 2018; Pieper 2015; Rothkegel 2015; Cholia 2021; Quent/Geschke/Peinelt 2016; Büttner 2019). Mitunter sind auch Gefühle von Ohnmacht, Schuld und Scham, verbunden mit der Frage nach den Gründen der Gewalt und der Frage, ob man selbst etwas falsch gemacht hat oder eine Mitschuld trägt, Folgen solcher Erfahrungen (vgl. Köbberling 2018, S. 255). Im Folgenden wird exemplarisch auf einige der möglichen psychischen und psychosomatischen Auswirkungen etwas detaillierter eingegangen.

Verletzungen des Selbstwertgefühls, Selbstzweifel, Ohnmacht und Stress

Verletzungen des Selbstwertgefühls, Selbstzweifel, Ohnmacht und Stress werden immer wieder als Auswirkungen extrem rechter und/oder rassistischer Gewalt benannt. Die Auswirkungen zeigen sich bereits im Kindesalter. Madubuko (2017) verweist in Orientierung an Takano (2005) mit Blick auf die Auswirkungen von rassistischer Diskriminierung auf Kinder (hier: insbesondere im Kontext von Kitas und Schulen) darauf, dass es sich dabei um emotionale Gewalt handelt, die bei manchen Betroffenen zu Ohnmachtsgefühlen und „erlernter Hilflosigkeit“³² führen kann (vgl. Madubuko 2017, S. 799). Sie bezeichnet Rassismus als „wiederkehrende Verletzung des Selbstwertes“ (Madubuko 2017, S. 803); die Betroffenen stehen mit dem damit verbundenen Schmerz nicht selten alleine da, wenn sie sich nicht wehren können und keine sonstige Unterstützung haben. Rassismus verursache zudem permanent Stress für die Betroffenen. Was wiederkehrender Stress als eine Auswirkung von Rassismus für die Betroffenen bedeuten kann,

32 Das Konzept der erlernten Hilflosigkeit geht auf den US-amerikanischen Psychologen Martin E. P. Seligman (1979) zurück. Sofern Ereignisse als zufällig und durch das eigene Verhalten unkontrollierbar erlebt werden, so die Theorie, kann dies in erlernter Hilflosigkeit münden und mitunter sowohl Motivation als auch Lernprozesse einschränken und auch in Depressionen münden. Kritische Reflexionen der Theorie der erlernten Hilflosigkeit schränken die Aussagekraft dieser Theorie insofern ein, dass es von bestimmten Bedingungen abhängt (z.B. von individuellen Attributionsstilen als habitualisierte Deutungsmuster, Ereignissen in eher pessimistischer oder optimistischer Manier Ursachen zuzuschreiben), ob individuell auf als unkontrollierbar erlebte Situationen mit Hilflosigkeit oder doch mit aktiven Bewältigungsversuchen reagiert wird (Sigmund 2007, S. 171 f.).

wird im Rahmen verschiedener Fachtexte und Forschungsarbeiten bestätigt: Unter Verweis auf internationale Studien stellen bspw. Yeboah (2017) und Velho (2010) Stress durch Rassismus und damit verbundene weitere Auswirkungen auf die körperliche und seelische Gesundheit dar – ganz besonders wenn es sich um permanentes Stressempfinden handelt (vgl. Yeboah 2017). Wenn Betroffene keine für sie hilfreichen Stressbewältigungsstrategien entwickeln können, wird der Stress intensiver. Bei langandauerndem, nicht bewältigbarem Stress entstehen weitere Auswirkungen – auch körperliche Folgen wie z. B. ein erhöhter Kortisolspiegel (vgl. Berger/Sarnyai 2014, S. 3) und ein erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen (vgl. Hobson et al. 2022, S. 3). Laut Yeboah haben „Studien [...] nachgewiesen, dass wiederkehrende Konfrontation mit *racial microaggressions* Stressreaktionen aktivieren und die Entstehung von Depressionen, Angststörungen und der physischen Desintegration bei Schwarzen und PoC begünstigen (vgl. Carter 2007; Taylor/Turner 2002).“ (Yeboah 2017, S. 150).

(Existenzielle) Ängste und (potenzielle) Traumatisierungen

In verschiedenen Arbeiten werden unterschiedliche Formen von Ängsten als eine immer wiederkehrende Auswirkung von extrem rechten oder rassistischen Gewalterfahrungen sichtbar (vgl. Köbberling 2018; Opferperspektive e.V. 2015; Bozay et al. 2021): Angst, vor die Tür zu gehen, Angst, etwas Falsches zu sagen oder Angst vor zukünftigen Übergriffen. Solche Ängste können sich langfristig manifestieren und sich insbesondere bei Kumulationen von Gewalterfahrungen verstärken.³³

Zum einen ist Angst als eigenständige Folge von Gewalterfahrungen zu interpretieren. Zum anderen können Ängste Bestandteil von Traumatisierungen sein. Traumatisierungen können beschrieben werden als „vitaler Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und den individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, das mit Gefühlen von Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis

33 Langfristige Manifestationen von Ängsten können wiederum zu massiven gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, z. B. zu einer „generalisierten Angststörung“ (Becker/Margraf 2016).

bewirkt“ (Fischer/Riedesser 2020, S. 88).³⁴ Psychische Traumatisierungen als Auswirkung sowohl von extrem rechter als auch rassistischer Gewalt wird in verschiedenen Arbeiten thematisiert (vgl. Köbberling 2018; Rothkegel 2015; Velho 2010; Yeboah 2017; Sequeira 2015; Enge/Gahleitner 2020). „Traumatische Erfahrungen gehen einher mit Gefühlen von Bedrohung, Angst, totaler Ohnmacht und Hilflosigkeit und können zu dauerhaften psychischen und somatischen Beschwerden sowie sozialen Beeinträchtigungen führen.“ (Rothkegel 2015, S. 262)

Rothkegel (2015) führt in ihrem Text zu psychosozialen Folgen rassistischer Gewalt weiter aus, dass darüber hinaus folgende Symptome oftmals eine Rolle spielen, die in medizinischen und psychologischen Fachdiskursen unter dem Begriff „Posttraumatische Belastungsstörung“ (PTBS) gefasst werden (vgl. zu PTBS Tagay/Schlottbohm/Lindner 2016): Erschütterung des Selbstverständnisses, kein Vertrauen mehr in die Welt, Ängste und Stress, Übererregung (mit u. a. Ein- und Durchschlafstörungen, Panikattacken als potenzielle Folgen), Konzentrations- und Gedächtnisstörungen. Darüber hinaus können die traumatischen Ereignisse immer wieder erlebt werden (z. B. in Alpträumen, durch Flashbacks) und es kommt zu einem Vermeidungsverhalten (z. B. von Reizen, möglichen Triggern, Gefühlen etc.). Sofern extrem rechte oder rassistische Gewalterfahrungen immer wieder gemacht werden und sich dadurch Verletzungen kumulieren, spricht sie von „kumulativen Traumatisierungen“³⁵ (Rothkegel 2015, S. 264). Hierbei kann sowohl schwere körperliche extrem rechte oder rassistische Gewalt zu Traumatisierungen und damit verbundenen mittel- und langfristigen Folgen) führen, als auch verschiedene psychische Gewaltpraxen wie Einschüchterungen, Drohungen, permanente Abwertungen und Erniedrigungen. Velho beschreibt dazu, dass eine Kumulation von Othering und damit verbundenen permanenten Erfahrungen der Ausgrenzung („Du gehörst nicht zu uns“), sich wiederholender Abwertung

34 Im Traumabereich werden zwei Typen von Traumata unterschieden: Typ I Traumata, ausgelöst durch einmalige Ereignisse (z. B. schwerer Verkehrsunfall, körperlicher gewalttätiger Übergriff) und Typ II Traumata, ausgelöst durch andauernde und/oder sich wiederholende Ereignisse (z. B. andauernde Naturkatastrophe, sich wiederholender sexueller Missbrauch (vgl. Knefel 2021). In der Literatur wird unterschiedlich beschrieben, wie umfassend das Typ II Trauma interpretiert wird. Knefel bspw. zählt psychische Auslöser wie permanentes Mobbing und Psychoterror nicht dazu und würde entsprechend auch rassistische Erniedrigungen mutmaßlich nicht dazuzählen. Andere hingegen (z. B. Vertreter:innen des Deutschen Verbandes Ergotherapie würden massives Mobbing unter den Traumbegriff fassen (Link: [https://dve.info/service/presse/2004-schlimmes-mobbing-kann-ebenso-zu-trauma-f%C3%BChren-wie-k%C3%B6rperliche-gewalt-und-missbrauch#:~:text=Schlimmes%20Mobbing%20kann%20ebenso%20zu,Deutscher%20Verband%20Ergotherapie%20e.V.%20\(DVE\)](https://dve.info/service/presse/2004-schlimmes-mobbing-kann-ebenso-zu-trauma-f%C3%BChren-wie-k%C3%B6rperliche-gewalt-und-missbrauch#:~:text=Schlimmes%20Mobbing%20kann%20ebenso%20zu,Deutscher%20Verband%20Ergotherapie%20e.V.%20(DVE)) – Abruf: 21.10.23). Zu Traumata und ihren Folgen sowie Risikofaktoren vgl. auch weiterführend Tagay, Schlottbohm und Lindner (2016).

35 Das Konzept der kumulativen Traumatisierungen geht zurück auf Khan (1963) und umschreibt wiederholte Erfahrungen psychischer Gewalt.

und Erniedrigung unter Umständen zu einer starken Erschütterung des Selbst- und Weltbildes führen kann, wie es Fischer und Riedesser (2020) als Kennzeichen für Traumatisierung beschrieben haben. So wird dadurch der Lebensentwurf der Betroffenen fundamental infrage gestellt (vgl. Velho 2010, S. 122; Yeboah 2017, S. 147 ff.).³⁶

Verschiedene Autor:innen aus dem Bereich der Forschung zu extrem rechten und rassistischen Gewalterfahrungen beziehen sich zu Konzeptionalisierungen von Traumatisierungen auf das Konzept der „sequenziellen Traumatisierung“ nach Keilson (2005) (vgl. Köbberling 2018; Yeboah 2017; Enge/Gahleitner 2020). Dieses Konzept umfasst die Komplexität von Traumatisierungsprozessen vor, während und nach konkreten Gewaltereignissen.³⁷ Es zeigt die komplexen Wechselwirkungen mit der psychosozialen Ausgangssituation der Betroffenen vor einem Gewaltereignis (oder einer kontextualisierten Gewaltereigniskette), den Auswirkungen der Gewalttat während und kurz nach dem Gewaltereignis sowie die längerfristigen Auswirkungen (bspw. in Verbindung mit sekundären Viktimisierungen) auf. Sequenzielle Traumatisierungen im Kontext extrem rechter und rassistischer Gewalterfahrungen können sowohl wiederkehrende Gewalterfahrungen als auch eine als besonders massiv erlebte Gewalterfahrung als herausragendes Ereignis beinhalten (vgl. Köbberling 2018, S. 266). Das Kap. 7

36 In der Literatur finden sich verschiedene Kontroversen um einen weiten und engen Traumbegriff sowie um Vor- und Nachteile des jeweiligen Traumaverständnisses (vgl. Brensell 2013; Köbberling 2018; Schulze/Loch/Gahleitner 2012; Georg 2019).

37 Der Arzt und Psychoanalytiker Hans Keilson (2005/1979) entwickelte sein Konzept der „sequenziellen Traumatisierung“ im Zuge einer Untersuchung zum Schicksal jüdischer Kriegswaisen in den Niederlanden. Es lässt sich als prozess- und biografieorientiertes Konzept beschreiben, welches drei Sequenzen eines traumatischen Prozesses darlegt: „1) Die Beginnphase mit den präludierenden Momenten der Verfolgung, 2) Aufenthalt im Konzentrationslager oder im Versteck und 3) Nachkriegszeit mit allen Schwierigkeiten der Eingliederung etc.“ (Keilson 2005/1979, S. 56). Übertragen auf die Erfahrungen Betroffener extrem rechter und rassistischer Gewalt können solche drei Phasen ebenfalls helfen, prozesshaft sequenzielle Traumatisierungen zu erläutern. Beispielhaft könnte man sich folgende Sequenzierung vorstellen (andere wären ebenfalls denkbar): Eine erste Sequenz „präludierender Momente“ kann etwa in permanentem Alltagsrassismus als Angriff auf die psychische Integrität gelesen werden, der von manchen Betroffenen auch in dieser Phase psychisch bereits schwer bewältigbar ist. In der Folge (zweite Sequenz) kann bspw. eine massive Erfahrung extrem rechter oder rassistischer Gewalt als „herausragendes Ereignis“ (Köbberling 2018) stattfinden, welches dann vor dem Hintergrund der durch Alltagsrassismuserfahrungen erhöhten psychischen Belastung Betroffene gewissermaßen „endgültig aus der Bahn wirft“. Die dritte Sequenz umschreibt die Phase, der Folgen dieser Erfahrungen, die im ungünstigen Falle sekundäre Viktimisierungen beinhalten können. Sofern dies gegeben ist und zudem Betroffene bspw. durch ihr soziales Umfeld und/oder durch Beratungsstellen nicht „aufgefangen“ werden, können sich Traumatisierungen langfristig verfestigen.

wird darauf weiterführend Bezug nehmen. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass nicht alle Betroffenen, die extrem rechte oder rassistische Gewalt erfahren, einen Traumatisierungsprozess erleben (vgl. Enge/Gahleitner 2020). Umgekehrt ist jedoch zu konstatieren, dass die rassistische Dimension möglicher Traumatisierungen noch zu wenig thematisiert wird (vgl. Yeboah 2017; Enge/Gahleitner 2020; Sequeira 2015).

Existenzielle Ängste, Traumatisierungen und Potenziale für Traumatisierungen bei Betroffenen sind mitunter vor dem Hintergrund von Personen und Gruppen aus dem extrem rechten Spektrum beschrieben worden. Solche politisch motivierten Taten haben eine spezifische Signalwirkung als Botschaftstaten auf Betroffene (vgl. Luzar 2016, S. 174/175): als Mensch mit Migrationsgeschichte / Black Person / Person of Color wird man allein aufgrund der Zuschreibung zu einer „verhassten“ Gruppe zur *Persona non grata* erklärt. Diese Bedrohungslage ist für Betroffene existenziell und kann erhebliche Ängste, auch um Leib und Leben, auslösen und potenziell auch Traumatisierungen und in der Folge psychische und psychosomatische Beeinträchtigungen bis hin zu einer PTBS auslösen. Denn das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird fundamental infrage gestellt. Dies geschieht bspw. bei Angriffen auf und Demonstrationen vor Geflüchtetenunterkünften durch extrem rechte Gruppierungen und weitere Symphasant:innen. Solche Machtdemonstrationen, mitunter gepaart mit Fackeln und Pyrotechnik und rassistischen Parolen können die Bewohner:innen solcher Unterkünfte in (anhaltende) Angst und Schrecken versetzen (vgl. Luzar 2016, S. 180 f.). Ähnliches gilt für extrem rechts oder rassistisch motivierte Hetzjagden oder personenbezogene Bedrohungen im Internet. Allerdings können nicht ausschließlich extrem rechte körperliche Gewalt in Verbindung mit Bedrohungsszenarien wie extrem rechten Aufmärschen, Brandanschläge auf Geflüchtetenunterkünfte oder andere Formen extrem rechter Machtdemonstrationen (gegen Gruppen und Einzelpersonen) mitunter massive (auch dauerhafte) psychische Folgen für Betroffene haben. Auch permanent als erniedrigend, ausgrenzend, bedrohlich und psychisch beeinträchtigend erlebter Alltagsrassismus als „Everyday Racism“ (vgl. Essed 1991) unterhalb der strafrechtlichen Schwelle kann sich auswirken. Unterschiede bestehen den Sekundäranalysen zufolge in der Regel darin, dass bei massiven (vor allem organisierten) extrem rechten Bedrohungsszenarien existenzielle Ängste um Leib und Leben entstehen. Bei verbalen und anderen psychischen Erniedrigungen und Abwertungen entstehen in der Regel andere Formen von Ängsten.

Internalisierungen, Schuld und Scham

Rassismuserfahrungen können zu verschiedenen Formen von Internalisierungen³⁸ (z. B. Introjektionen) führen. Velho bezeichnet unter Bezug auf Hirsch einen Introjekt gewissermaßen als inneren „[...] Beifahrer, jemand, der einem entweder freundlich oder unfreundlich erzählt, was man tun soll, und mit dem man einen unbewussten Austausch haben kann, genau wie er bewusst auch mit einem realen äußeren Objekt stattfinden kann“ (Hirsch 2000, zit. nach Velho 2010, S 129). Das Introjekt kann bspw. im inneren Dialog Betroffene dazu anweisen, sich bis zur Unkenntlichkeit zu assimilieren, Mikroaggressionen „herunterzuschlucken“, um nicht aufzufallen und keine Probleme zu bekommen. Das kann wiederum dazu beitragen, dass alles, was Betroffenen als „anders“ zugeschrieben wird (Kultur, Aussehen u. a.), von Betroffenen als schlecht und als mit Schuld und Scham behaftet bewertet wird. In der Folge fühlen sich die Betroffenen schlecht, während diejenigen, die Rassismus ausüben, sich keiner Schuld bewusst sein müssen. Sofern die Täter:innen in engerer und/oder abhängiger Beziehung zu den Betroffenen stehen, kann eine Internalisierung in Form einer „Invasion des Täters in das Selbst des Opfers“ (Velho 2010, S. 126) stattfinden. Dies kann zu einer vollkommenen Verleugnung von Teilen des Selbst und der eigenen Persönlichkeit führen.

4.3.1.2 Unmittelbar körperliche Auswirkungen

Im Kontext extrem rechter und rassistischer Gewalt sind als unmittelbar körperliche Auswirkungen in Folge von körperlicher Gewalt (in Abgrenzung zu körperlichen Folgen psychischer Gewalt, die sich in Form von psychosomatisch evozierten Beschwerden zeigen) u. a. Sterben und Tod sowie schwere, mittelschwere und leichte Körperverletzungen verschiedener Art dokumentiert (vgl. Quent/Geschke/Peinelt 2016; Jansen 2015; Rothkegel 2015). Zu beobachten sind zum Beispiel Knochenbrüche, Kopfverletzungen, Verletzungen der Organe, Hämatome, Verbrennungen, Schnittwunden, Platzwunden, Herz-Kreislauf- und Magen-Darm-Beschwerden. Damit verbunden können Schmerzen verschiedener Schweregrade sein: sie reichen von Verletzungen und Schmerzen, die schnell verheilen bis hin zu länger, zum Teil ein Leben lang andauernden (vgl. Jansen 2015). Darüber hinaus sterben manche Betroffene nicht immer unmittelbar nach Gewalttaten, sondern einige Zeit später (vgl. Büttner 2019). Insbesondere langfristige Schmerzen gehen wiederum mit einem erhöhten Stresslevel einher und

38 „Internalisierung“ wird in der Psychoanalyse „...meist als Oberbegriff für eine Anzahl von „Verinnerlichungsbegriffen“ verwendet, zu denen „Inkorporation“ (Einverleibung), Introjektion, Identifizierung zählen.“ Link: <https://www.spektrum.de/lexikon/psychologie/internalisierung/7343> (Abruf: 15.10.2023).

erhöhen in der Folge nochmals das Risiko für weitere körperliche und psychische Beeinträchtigungen.

Solche körperlichen kurz-, mittel- und längerfristigen Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt werden häufig in der Literatur und auch in der Medienberichterstattung nicht explizit sichtbar. Es wird eher in dokumentarischer Form von Abläufen von Gewaltvorfällen berichtet. Die körperlichen Auswirkungen (insbesondere mittel- und langfristige) werden ebenso selten differenziert dargelegt wie die psychischen Auswirkungen. Es finden sich am ehesten noch ausführlich dokumentierte Einzelfallbeispiele in Studien und Fachbeiträgen (z. B. im Fachartikel „Tagebuch des Rassismus“; vgl. Lomakina 2015) und in medialen Langzeitdokumentationen.³⁹

4.3.1.3 Auswirkungen der Kumulation von Alltagsrassismus und körperlicher Gewalt

Viele Betroffene mit Migrationsgeschichte und BPoC machen sowohl alltägliche psychische Rassismuserfahrungen unterhalb der strafrechtlichen Schwelle (z. B. verbale Erniedrigungen, nonverbale Abwertungen durch Blicke) als auch massive körperliche rassistische Gewalterfahrungen (vgl. Köbberling 2018; Pieper 2015). Diese zeitlich asynchrone Kumulation von Alltagsrassismus als „Everyday Racism“ (vgl. Essed 1991) mit einer gewissermaßen „plötzlichen“ extrem rechts oder rassistisch motivierten körperlichen Gewalterfahrung kann spezifische psychische Auswirkungen auf das Verhalten von Betroffenen haben. Köbberling nennt solch eine Gewalterfahrung ein „herausragendes Ereignis“ (Köbberling 2018, S. 266). Feststellen zu müssen, dass alltäglicher Rassismus in körperliche Gewalt umschlagen kann, kann für Betroffene schockierend sein: die bereits vorhandene Erfahrung rassistischer Abwertung manifestiert sich weiter und wird durch Angst um die eigene körperliche Unversehrtheit ergänzt.⁴⁰

39 Eine solche Langzeitdokumentation von Auswirkungen extrem rechter Gewalt (auf den Italiener Orazio Giamblanco und seine Familie) wurde von dem Journalisten Frank Jansen erstellt. Er begleitet nach einem extrem rechten Gewaltvorfall im Jahr 1996 (schwere Verletzung von Herrn Giamblanco durch Skinheads) seit Jahrzehnten das Alltagsleben der Familie im Hinblick auf die Folgen der Gewalt. Er hat in dem Buch „Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt“ (Hg.: Opferperspektive e.V.) einen Artikel dazu publiziert (vgl. Jansen 2015). Die jüngeren Entwicklungen im Leben von Herrn Giamblanco und seiner Familie können auf folgender Homepage nachgelesen werden: <https://www.opferperspektive.de/aktuelles/reportage-orazio-giamblanco-2022> (Abruf: 31.01.2023).

40 Weitere Erfahrungen im Zusammenwirken von Formen psychischer, bisweilen subtiler rassistischer Gewalt und körperlicher rassistischer Gewalt vgl. weitere Beispiele aus dem Artikel „Tagebuch des Rassismus“ von Lomakina 2015.

4.3.1.4 Soziale und ökonomische Auswirkungen

Mit den körperlichen, psychischen und/oder psychosomatischen Auswirkungen gehen für Betroffene nicht selten auch soziale und ökonomische Auswirkungen einher. Je nach Schwere der Gewalt und Massivität des subjektiven Erlebens von Gewalt sowie weiterer Kontextbedingungen kann die Gewalterfahrung in und außerhalb von Institutionen und im sozialen Nahraum ein generell gesteigertes Misstrauen gegenüber anderen Menschen zur Folge haben, zur Einschränkung sozialer Kontakte führen und damit zu sozialer Vereinsamung beitragen, die wiederum zu einer psychischen Belastung werden und auch das Risiko bspw. für Depressionen erhöhen kann. Zudem können die Gewalterfahrungen auch ökonomische Auswirkungen haben, z. B. Arbeitslosigkeit als Folge von körperlichen Einschränkungen (vgl. Jansen 2015), psychische Folgen oder Substanzkonsum und Substanzabhängigkeit. Weiterhin spielen soziale Auswirkungen eine Rolle, die von Personen aus dem sozialen Nahraum ausgehen (als primäre und sekundäre Viktimisierungen) und können die Einschränkungen des sozialen Lebens der Betroffenen noch verschärfen. In der Studie von Quent, Geschke und Peinelt (2016, S. 46) gaben rund 11 % der quantitativ befragten Personen an, dass sich Personen aus dem sozialen Nahraum der Betroffenen von diesen abgewandt haben. Zum Teil wird den Betroffenen eine Mitschuld an dem Entstehen der Gewaltsituation gegeben.

Die Abwehr von Rassismus kann den Betroffenen viel Energie rauben. Dies kann in Verbindung mit permanentem Stress ebenfalls u. a. soziale und ökonomische Folgen haben, weil die Energie an anderer Stelle fehlt:

„Die Kraft für die vielen Aktivitäten des Lebens ist drastisch reduziert oder fehlt gänzlich. Persönliche Ziele werden aufgegeben, Karrierepläne geändert oder gar gestrichen, Beziehungen beendet, Familien verlassen und vieles mehr, was sonst als persönliches Versagen gedeutet wird.“ (Yeboah 2017, S. 153)

Als besonders energieraubend werden rassistische Mikroaggressionen als primäre Gewalterfahrungen beschrieben, die von *weißen* Familienangehörigen, Freund:innen oder Bekannten ausgehen. Sie sind so auch in ihrem innersten sozialen Nahraum nicht vor Rassismus geschützt und erleben den sozialen Nahraum nicht mehr als sicheres Terrain.

4.3.1.5 Vertrauensverlust in Institutionen

Sowohl primäre als auch sekundäre Viktimisierungen können bei Betroffenen das Vertrauen in Institutionen erheblich beeinträchtigen (vgl. Pieper 2015; Quent/Geschke/Peinelt 2016). Sie verlieren mitunter ein Grundvertrauen in die Funktionalität und die Fairness und in die Idee des Primats der Gleichbehandlung aller,

bspw. in Schulen. Bei Sicherheitsbehörden steht mitunter das Grundvertrauen in den Rechtsstaat auf dem Spiel. Sekundäre Viktimisierungen äußern sich beispielsweise darin, dass Betroffene berichten, nicht durch die Polizei geschützt, sondern zum Teil des Problems erklärt zu werden. Quent, Geschke und Peinelt (2016, S. 46) zeigen auf, dass die Betroffenen rechter Gewalt zu 16 % den Gerichten gar nicht oder eher nicht vertrauen, der Polizei zu 39 % gar nicht oder eher nicht – und 35 % der Befragten vertrauten der Bundesregierung gar nicht oder eher nicht.

Institutionelle sekundäre Viktimisierungen entfalten ihre mitunter fatalen Folgen für Betroffene derart, als dass die Betroffenen diesen aufgrund von vorhandenen Machthierarchien in institutionellen Kontexten besonders ohnmächtig und hilflos gegenüberstehen können. Am Beispiel von sekundären Viktimisierungen durch die Polizei gaben im empirischen Teil der Studie nach Quent, Geschke und Peinelt (2016) 34 % der befragten Gewaltbetroffenen an, dass sie sich von der Polizei als „Mensch zweiter Klasse“ behandelt gefühlt haben; 22 % der befragten Gewaltbetroffenen hatten das Gefühl, von der Polizei als „die eigentlichen Täter“ behandelt worden zu sein. Auch ein Schuldvorwurf von der Polizei gegenüber den Betroffenen stand im Raum, wenngleich auch hier zahlenmäßig in der Minderheit (12 %) (Quent/Geschke/Peinelt 2016, S. 34 f.). Auch in und im Nachgang von Gerichtsverhandlungen können solche oder ähnliche sekundären Viktimisierungen entstehen (vgl. Martin 2015). Potenziell können diese Art von sekundären Viktimisierungen in verschiedensten institutionellen Kontexten stattfinden (z. B. Bildungssystem, Arbeitsplatz, Wohnungsvermietungsgesellschaften, Gesundheitssystem, Soziale Arbeit, Behörden u. a.).

4.3.1.6 Bedeutung der Kontextbedingungen für Formen und Schweregrade von Auswirkungen

Kontextbedingungen können einen erheblichen Einfluss darauf haben, wie erlebte Erfahrungen extrem rechter und rassistischer Gewalt von den Betroffenen und ihrem sozialen Nahraum verarbeitet werden können. Beispielsweise kann es für die Auswirkungen eine Rolle spielen, ob Betroffene extrem rechte oder rassistische Gewalt als singuläres Ereignis, als mehrere punktuelle Ereignisse oder als ein Gewaltkontinuum bzw. als „kumulative Erfahrung“ (Köbberling 2018, S. 266) erleben. Auch singuläre Ereignisse wie bspw. die Morde von Solingen im Jahr 1993 oder die Morde des NSU oder von Hanau können, selbst wenn man selbst nicht unmittelbar Opfer des Gewaltereignisses war, als Botschaftstaten (und kollektive Viktimisierung) erlebt werden. Menschen mit Migrationsgeschichte oder BPoC können durch solche Ereignisse „in Schockstarre“ (Benbrahim 2021, S. 137) versetzt werden. Die eigenen biografischen Handlungs- und Deutungsmuster können dadurch nachhaltig geprägt werden (vgl. Bozay 2021). Für den Fall, dass Personen mit Migrationsgeschichte oder BPoC zudem noch individuelle Erfahrungen mit extrem rechter und rassistischer Gewalt machen

(z. B. körperliche Übergriffen, verbale Gewalt in Form von Beschimpfungen und verbalen Erniedrigungen), kann die vorhandene Unsicherheit vor dem Hintergrund der damit einhergehenden kollektiven Viktimisierung verstärkt werden: das kollektive Gefühl, geothert und stigmatisiert zu werden und bei Teilen der Bevölkerung in Deutschland unerwünscht zu sein, manifestiert sich schlimmstenfalls zusätzlich durch eigene individuelle Gewalterfahrungen (vgl. Köbberling 2018; Lomakina 2015).

Entscheidend für die Verbesserung oder auch Verschlimmerung der Auswirkungen von extrem rechter und rassistischer Gewalt auf die Betroffenen sind sowohl äußere Rahmenbedingungen als auch die Situation, das Selbstbild und bisherige biografische Erfahrungen und Handlungs- und Bewältigungsstrategien der Betroffenen selbst. Äußere Rahmenbedingungen, die negative Auswirkungen von Gewalterfahrungen intensivieren können, sind neben der Schwere der Gewalt (vgl. Quent/Geschke/Peinelt 2016, S. 18) das wiederholte Erleben von extrem rechter und rassistischer Gewalt (vgl. Köbberling 2018, S. 266), das Erleben von permanenten Bedrohungssituation und sich wiederholendem Stress und auch das Nicht-Eingreifen oder Ignorieren durch Dritte bei einer Gewaltsituation – oder die Unterstützung von Täter:innen durch Dritte (vgl. Quent/Geschke/Peinelt 2016, S. 19f.). Umgekehrt kann solidarisches Handeln und Zivilcourage sowie bedarfsgerechte Unterstützung im Nachgang der Taten die Auswirkungen auf Betroffene lindern. Auch die Orte der Gewalt können für die Auswirkungen eine Rolle spielen. So werden Gewalterfahrungen im eigenen Nahraum (vor dem eigenen Haus, dem nachbarschaftlichem Umfeld etc.) als besonders bedrohlich erlebt. Die Verschlimmerung der Situation durch Gewaltbetroffene durch sekundäre Viktimisierungen wurde bereits besprochen. Auswirkungen sowohl primärer als auch sekundärer Viktimisierungen lassen sich lindern, wenn durch Personen und Institutionen an Betroffene signalisiert wird, dass sie Rassismus und extrem rechte Gewalterfahrungen ernst nehmen, die Personen unterstützen und auch im institutionellen Rahmen bedarfsgerecht handeln.

4.3.2 Handlungs- und Bewältigungsmuster

Die Analyse von Handlungs- und Bewältigungsmustern, die Betroffene im Nachgang zu Erfahrungen von rassistischer Gewalt oder Diskriminierungen entwickeln, ist Teil verschiedener Studien aus den letzten Jahren, insbesondere wenn es um die Aspekte des Erlebens rassistischer Gewalt oder Diskriminierungen geht (vgl. Böttger/Lobermeier/Plachta 2014). Empirische Forschungen zu den Handlungs- und Bewältigungsmustern von Betroffenen extrem rechter Gewalt sind deutlich seltener. Zu den wenigen Studien im Kontext extrem rechter Gewalt gehört zuvörderst die Arbeit von Köbberling, die ihren Schwerpunkt auf ein fallrekonstruktives Vorgehen mit Blick auf die Beratung von Betroffenen rechter

Gewalt legt und hierbei Handlungs- und Bewältigungsmuster herausarbeitet. Für die das Projekt amal sind ihre Erkenntnisse bedeutsam und bei der Entwicklung der ‚leisen und lauten‘ Muster (vgl. Kap. 8) instruktiv (vgl. Köbberling 2018). Eine weitere empirische Untersuchung, die sich mit den Auswirkungen und Handlungs- und Bewältigungsmustern von Opfern rechtsextremer Gewalt auseinandersetzt, ist die Studie von Böttger, Lobermeier und Plachta (2014)⁴¹. Auch wenn in dieser Studie bei der Auswahl des Samples primär das „Opfer sein“ im Fokus stand, sind die Differenzierungen in Formen „aktiver Bewältigung“ (ebd., S. 123 ff.) und „innerpsychischer Bewältigung“ (ebd., S. 127 ff.) geeignete Referenzfolien zur Entwicklung der Forschungsheuristik im amal-Projekt.⁴² Auch die Studie von Quent, Geschke und Peinelt (2016), die in Thüringen das Erleben von Betroffenen extrem rechter Gewalt und deren Handlungsmuster herausarbeitet, stellt einen wichtigen Bezugspunkt dar.

Mit Blick auf die Handlungs- und Bewältigungsmuster von Betroffenen rassistischer Gewalt fokussieren insbesondere biografisch angelegte Forschungen, die sich für den Verlauf von Erfahrungen interessieren, neben dem unmittelbaren Erleben auch auf die Frage, wie sich dieses Erleben im Nachgang in Handlungsmuster überträgt. Doch auch die quantitative Diskriminierungsstudie von Beigang et al. (2017, S. 269 ff.) widmet sich der Frage nach den Handlungs- und Reaktionsmustern der Betroffenen. So geben knapp 60 % der Befragten an, dass sie schon einmal auf eine erfahrene Diskriminierung reagiert haben. Von diesen Personen haben 27,4 % den Versuch unternommen, öffentlich auf die Diskriminierung aufmerksam zu machen und 13,6 % haben eine Beratung eingeholt. Weitere 17,1 % haben sich bei einer offiziellen Stelle beschwert und 6,2 % Klage eingereicht (vgl. ebd., S. 269). Allerdings geben auch 40,4 % an, innerhalb von 24 Monaten nach der erlebten Diskriminierung nicht reagiert zu haben. Bei den Orten, an denen die Gewalt ausgeübt wurde, zeigt sich, dass im Vergleich nur wenig offensive Reaktionen in den Kontexten Freizeit und Wohnen ergriffen wurden, wohingegen bei Diskriminierungen in Ämtern oder Behörden sowie bei Dienstleistungen mit 54,6 % bzw. 48,9 % deutlich häufiger gegen die Verursacher:innen

41 Neben diesen theoretischen Ankerpunkten, die sich insbesondere aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe in den Themenfeldern Rassismus und extreme Rechte für das Projekt amal von hoher Relevanz zeigen, existiert auch eine differenzierte theoretische Perspektivierung auf die beiden zentralen Begriffe Handlung und Bewältigung insbesondere aus soziologischen, psychologischen und philosophischen Disziplinen. Auf eine differenzierte Darstellung dieser grundsätzlichen theoretischen Verortungen kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Wertvolle Einblicke finden sich in den Werken u. a. von Logeswaren (2022); Köbberling (2018); Böttger/Lobermeier/Plachta (2014).

42 Zudem bietet die Studie eine sehr differenzierte forschungstheoretische Auseinandersetzung mit der Auswirkung von Gewalt (vgl. Böttger/Lobermeier/Plachta 2014, S. 51 ff.) und Konzepten von Bewältigung (vgl. ebd., S. 57 ff.).

gerichtete Handlungsmuster (z. B. indem eine Klage eingereicht oder eine offiziell Beschwerde eingeleitet wird) umgesetzt wurden (vgl. ebd., S. 271).

Verschiedene qualitative Studien analysieren mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen und Zielgruppen die Auswirkungen und Handlungsmuster im Umgang mit Rassismuserfahrungen. So finden sich Studien, die auf das Lebensalter der Betroffenen blicken (vgl. Scharathow 2014), solche, die auf Erfahrungen in Handlungsfeldern wie Schule oder Beruf Bezug nehmen (vgl. Scherr/Beil 2020; Mai 2020; Fereidooni 2016; Karabulut 2020; Logeswaran 2022) oder explizit auf Strategien zum Umgang mit rassistischer Gewalt abzielen (vgl. Ivanova 2017; Köbberling 2018). Gemein ist allen Erhebungen, dass sie sich auf rassistische Gewalt konzentrieren.

In ihrer Arbeit zum Umgang mit Rassismus untersucht Ivanova (2017) auf Basis von Gruppendiskussionen mit Personen mit Migrationsgeschichten in Österreich die Handlungsspielräume der Betroffenen und deren Versuche, einer Objektivierung zu entgehen, die als Teil rassistischer Figurationen ausgemacht wird. Dabei entwickelt Ivanova im Umgang mit Rassismus bei den Betroffenen drei Artikulationsebenen: die Ebene der Emotionen, der Kognitionen und der Handlungen. Diese drei Ebenen sind nicht klar voneinander zu trennen und können ineinander übergehen. Emotionen (Affekte, Empfindungen und Gefühle) werden auf einer vorkognitiven Ebene verortet und sind im Kontext rassistischer und extrem rechter Gewalt zentral, um die Situation einzuschätzen. Bei Betroffenen werden Gefühle ausgelöst (vgl. Kap. 7), die wiederum den Umgang mit Rassismus und die Handlungsstrategien, die Betroffene entwickeln, beeinflussen. So geht Ivanova etwa davon aus, dass Ängste offensive Aktionen verhindern und hemmen können. Demgemäß können Gewalterfahrungen einerseits zu Traumata und Depressionen führen. Andererseits stellt Ivanova fest, dass eben diese auch Kraft für Widerstand geben oder die Solidarität unter Betroffenen stärken können. Nach Ivanova spielt sich der Umgang mit Rassismus hauptsächlich auf der kognitiven Ebene ab. Kognitionen seien die Voraussetzungen für Handlungen. Handlungen definiert Ivanova als ein Tun oder Unterlassen, das bewusst, unbewusst und defensiv oder offensiv sein kann (vgl. Ivanova 2017, S. 152 ff.). So erarbeitet sie eine Typisierung von Strategien im Umgang mit Rassismus, die sie als „passive Duldungsstrategien, aktive Duldungsstrategien, individuelle Aufstiegsstrategien, kollektive Aufstiegsstrategien, defensive Gegenstrategien und offensive Gegenstrategien“ (ebd., S. 164 ff.) klassifiziert. Mecheril und Velho (2015, S. 204 ff.) rekurrieren ebenfalls auf Aspekte der Kognition, die unter Bezugnahme auf Ansätze der Salutogenese nach Antonovsky (1997) bei der Entwicklung eines Kohärenzgefühls gestärkt werden. Kohärenz besteht in diesem medizinsoziologischen Verständnis aus drei Kernelementen: dem Vertrauen, das eigene Leben gestalten zu können, dem Gefühl, das Leben verstehen zu können sowie dem Gefühl der Sinnhaftigkeit des Lebens (vgl. Antonovsky 1997). Um krisenhafte Situationen wie Erfahrungen mit rassistischer und/oder extrem

rechter Gewalt bewältigen zu können, bedarf es diesem theoretischen Ansatz zufolge eines grundlegenden Verständnisses der Situation als Voraussetzung, um Kohärenz zu entwickeln und damit wieder handlungsfähig zu sein. Auch die Studie von Hanna Hoa Anh Mai, die Umgangsweisen von Pädagog:innen of Color mit Rassismus im beruflichen Alltag analysiert, weist auf die Bedeutung des „erklärenden Wissens“ (Mai 2020, S. 206 ff.) und der „positionierten Professionalität“ (ebd., S. 254 ff.) als Bewältigungsmuster hin. Auch auf die Ebene von Rassismuserfahrungen im beruflichen Kontext rekurriert die Untersuchung von Fereidooni (2016), in der die Erfahrungen von Lehrer:innen und Referendar:innen mit Migrationsgeschichten untersucht und ebenso Umgangsstrategien herausgearbeitet werden. Für Fereidooni lassen sich diese als „Anpassung, Authentizität, Idealismus, Distanzierung sowie Resignation“ (ebd., S. 217 ff.) charakterisieren.

In ihrer Studie zu der Beratung von Opfern rechter und rassistischer Gewalt stützt sich Köbberling auf ein primär sozialpsychologisches Modell von Handlungsfähigkeit (Köbberling 2018, S. 105 ff.). Sie greift auf Arbeiten von Holzkamp (1983) zurück, der subjektive Handlungsfähigkeit stets relational zu gesellschaftlichen Umweltfaktoren konzipiert. Dazu arbeitet Köbberling „subjektive Handlungsräume“ am empirischen Material (Köbberling 2018, S. 109) heraus. Damit grenzt sie sich von Ansätzen ab, die deterministischer angelegt sind und subjektivem Handeln bestimmte Eigenschaften kausal zuweisen. Schließlich arbeitet sie in dem Material bestimmte Figuren von restriktiver oder verallgemeinerter Handlungsfähigkeit heraus (ebd., S. 113 f.) und macht damit ein Spannungsfeld auf, das Handlungsmöglichkeiten, die letztlich aber zur Reproduktion der ungleichen Macht- und Gewaltverhältnisse beitragen, kennzeichnet. Ebenfalls mit Ansätzen der kritischen Psychologie nach Holzkamp in Verbindung mit theoretischen Rekursen auf die cultural studies (Hall 2000) entwickelt Scharathow in ihrer Studie über Widerstandsstrategien von Jugendlichen, die Rassismuserfahrungen machen, das Modell der risikoreichen Verhältnisse (Scharathow 2014, S. 420) und arbeitet die Ambivalenzen in der Verarbeitung von Rassismus heraus. Die Autorin verweist ebenfalls auf die Bedeutung, die Wissen über Rassismus für die Entwicklung von Bewältigungsmustern hat und beschreibt dies als risikoreiches Verhältnis (ebd., S. 414 ff.). Für Scharathow ist dabei zentral, dass ein unhintergebares Spannungsmoment darin liegt, dass Handeln in einer durch Rassismus strukturierten Gesellschaft zwar widerständig sein kann, aber die Handlungsspielräume für Transformation sehr eng sind (vgl. ebd., S. 428). Als Handlungsmuster identifiziert sie verschiedene Praxen des Widerstands, wie Widersprechen, Situationen meiden, Schutzräume schaffen, nach Begründungen suchen oder Praxen einer „Selbst-Normalisierung“ anstreben (ebd., S. 431). Es lässt sich zunehmend beobachten, dass Veröffentlichungen unter dem Terminus Empowerment gerade auf die Einrichtung sicherer Räume und den Aspekt des Zusammenschließens verweisen (vgl. Benbrahim 2021; Chehata/Jagusch 2023). Das Ziel dieser Bewältigungsmuster kann als Suche nach Zugehörigkeiten

(vgl. Scharathow 2014, S. 432) und Kohärenz (vgl. Antonovsky 1997) bezeichnet werden. So stellt Scharathow deutlich heraus, welche bedeutsame Rolle das Verstehen von und Wissen über Rassismus für junge Menschen dabei spielt, wenn es darum geht einen Deutungsrahmen zu entwickeln, der es ihnen ermöglicht, Handlungsmuster herauszubilden (vgl. ebd., S. 420 ff.). Auch Ivanova nimmt in ihrer Analyse Bezug auf eine Differenzierung zwischen Handlungsmustern, die hegemonial-exklusive Verhältnisse eher bestätigen, und solchen, die widerständig und transformativ ausgelegt sind (vgl. Ivanova 2017, S. 159). Die von ihr vorgelegte Heuristik differenziert die Muster dahingehend, inwieweit sie rassistischer Gewalt aktiv begegnen, in welchem Maß sie individuellen oder kollektiven Aufstiegsstrategien dienen und ob sie rassistische Ordnungsstrategien abschaffen wollen (ebd., S. 159 ff.).

Für Karabulut (2020) stehen die Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen von Schüler:innen im Fokus ihrer qualitativen Untersuchung. Mittels der dokumentarischen Methode rekonstruiert sie bei zwei Gruppen von Schüler:innen das Erleben von Rassismus im schulischen Kontext sowie deren Handlungs- und Bewältigungsmuster. Sehr eindringlich zeigt Karabulut die erhebliche Bedeutung von Rassismus im Bildungskontext und die machtvolle Komponente von Rassismus in Arenen der formalen Bildung. Dabei arbeitet sie zwei kontrastive Muster heraus, die als „Spiegelung und Hinwegsehen“ (ebd., S. 108 ff.) sowie als „Initiation rassismuskritischer Bildungsprozesse (ebd., S. 114 ff.) bezeichnet werden. Unter Vorgriff auf die empirische Analyse, die diesem Forschungsprojekt zugrunde liegt (vgl. Kap. 8) lässt sich bereits an dieser Stelle anmerken, dass Karabulut Muster herausarbeitet, die in dem Projekt amal als laute Handlungsmuster bezeichnet werden können. Die Studie von Scherr und Breit (2020) fokussiert ebenfalls den Kontext Bildung und rekonstruiert Diskriminierungserfahrungen im biografischen Verlauf. Die Autor:innen arbeiten auf Basis von problemzentrierten Interviews die Auswirkungen des Erlebens von Diskriminierungen auf den Bildungserwerb heraus. Dabei entwickeln sie Handlungsmuster, die den jungen Menschen bei der Bewältigung helfen und skizzieren drei Varianten: defensive, offensive und pragmatische Muster (vgl. ebd., S. 35 f.). Die Typologie von Scherr und Breit zeigt weitgehende Übereinstimmungen zu den Ergebnissen des amal-Projekts, insbesondere, weil sie auch auf die im Kontext von amal als „leiste Muster“ beschriebenen Varianten eingeht. Die von Scherr und Breit genutzte Bezeichnung „defensiv“ (ebd., S. 35) wurde im amal-Forschungsteam ebenfalls diskutiert, dann aber zugunsten des Begriffs „leise“ verworfen.

In einer weiteren Untersuchung zu Handlungs- und Bewältigungsmustern, die sich auf Rassismuserfahrungen von Akteur:innen in der Sozialen Arbeit bezieht, erarbeitet Logeswaran (2022) das Konzept der „schützenden Bewältigung“ als Muster von Betroffenen, um mit Gewalterfahrungen umzugehen. Dabei steht der Schutz im Fokus. Zu schützende Aspekte können entweder die eigene Person, das Umfeld bzw. andere Personen oder auch immaterielle Dinge sein (ebd., S. 134).

Dabei zeigt Logeswaran, dass es bei den Handlungs- und Bewältigungsmustern Diskrepanzen zwischen den Handlungswünschen und den tatsächlichen Handlungen gibt, wenn die Betroffenen den Eindruck haben, der Handlungswunsch (etwa sich zu wehren, zu widersprechen, Widerstand zu leisten) könnte die Situation eskalieren und damit den Schutz fragil werden lassen (vgl. ebd., S. 135). Ebenso arbeitet sie am Material heraus, wie etwa Betroffene spezifische Handlungsmuster entwickeln, wenn nahestehende Personen (z. B. Kinder) dabei sind, weil dann deren Schutz im Vordergrund steht. Zentrales Muster in der Argumentation von Logeswaran ist also der Aspekt des Schutzes, der wiederum als zentral für eine Bewältigung angesehen wird. Dabei operationalisiert sie die verschiedenen Varianten schützenden Verhaltens im unmittelbaren Nachgang in drei Reaktionsformen (aktiv handelnd, passiv-zurückhaltend und distanzierend) und arbeitet weiter Typen des Umgangs („Sharing, Proving, Pre-Reducing“) heraus (vgl. Logeswaran 2022). In der Analyse der empirischen Daten des amal-Projekts kann an vielfacher Stelle das Momentum des Schutzes nachgezeichnet und bei der Interpretation auf Logeswarans Arbeiten zurückgegriffen werden.

Für die Analyse und Interpretation der Handlungs- und Bewältigungsmuster, die Betroffene extrem rechter und rassistischer Gewalt in Situationen und im Nachgang zu den Ereignissen entwickeln, greift die vorliegende Studie insbesondere auf die qualitativen Studien von Köbberling (2018), Ivanova (2017), Scharathow (2014), Logeswaran (2022), Scherr und Breit (2020) sowie Fereidooni (2016) zurück. Die in diesen Studien entwickelten Heuristiken sind wichtige Anker für die im Projekt amal herausgearbeitete Typisierung von leisen und lauten Mustern. Diese stellen einen Versuch dar, die Muster in Form einer miteinander verwobenen Matrix darzustellen und damit die Interdependenz der Muster sichtbar zu machen (vgl. Kap. 8).

4.4 Institutionelle Antworten auf extrem rechte und rassistische Gewalt – Einblicke in institutionelle Programmatiken und Strategien

Um eine Analyse institutioneller Antworten vornehmen zu können, ist es zunächst instruktiv, sich mit dem spezifischen Kontext institutionellen Handelns auseinanderzusetzen, der das Forschungsfeld konturiert. Erkenntnistheoretisch wird unter institutionellem Handeln eine Form des Handelns verstanden, die nicht ausschließlich individuell subjektiv ist, sondern in institutionelle Kontexte, Praxen und Strukturen eingebettet ist. Institutionelles Handeln ist damit ein Handeln, das einen größeren Geltungsbereich besitzt und nicht auf der Mikroebene des subjektiven Erlebens, sondern auf der Mesoebene institutioneller Einbindung verstanden und interpretiert werden muss. So kann von kollektiven Handlungssystemen gesprochen werden, in denen sich die politischen und

rechtlichen Vorgaben und Aufgaben durch Individuen realisieren (vgl. Klatetzki 2018, S. 457)⁴³. Institutionen sind kollektive Akteure, deren Zahl und gesellschaftliche Bedeutung sukzessive steigt (vgl. Preisendörfer 2015, S. 145). Subjekte handeln in ihren institutionellen Rollen stets auch als Vertreter:innen einer Einrichtung. Dabei sind sie an spezifische Rollen und Aufgaben gebunden und wirken vor dem Hintergrund der jeweiligen Einrichtungskultur. Das Handeln in Institutionen verfolgt dabei überindividuelle Zwecke und ist grundsätzlich vom Bestand oder Wechsel einzelner Personen unabhängig und durch formal beschriebene Aufgaben, Rechte und Pflichten konturiert (vgl. Klatetzki 2018, S. 459). Gleichwohl bestehen Wechselwirkungen zwischen diesen beiden Ebenen: Individuen können so handeln, dass sie den institutionellen Rahmenbedingungen genügen, sie können sich diesen jedoch auch subjektiv entziehen oder diese verändern. Hier kann auf die Arbeiten von Weber zum Verhältnis von Bürokratie und Individuum (Weber 1976) und die darauf aufbauenden Ansätze zur Kritik an Organisationen und deren Schattenseiten bis hin zu organisationaler Gewalt verwiesen werden (vgl. Vaughan 1999; Pohlmann & Markova 2011, S. 40 ff.). Subjekte sind in ihrem Handeln also nicht determiniert und Einrichtungskulturen entwickeln sich stetig weiter. Individuelles Handeln ist Teil institutionellen Handelns – aber nicht deckungsgleich damit. Zudem sind Institutionen mächtige Akteure und können für rassistisch vulnerable Personen wichtige Verbündete oder eben auch Ausübende von Gewalt sein.

Das Forschungsprojekt amal fokussiert auf interpersonale Gewalt (vgl. Kap. 3) und ist damit exakt an der Schnittstelle angesiedelt, an der individuelles Handeln in institutionellem Handeln eingebettet ist oder auf Widerstände trifft.

Was den Forschungsstand zum institutionellen Umgang mit rassistischer und extrem rechter Gewalt innerhalb von Institutionen betrifft, betritt die vorliegende Studie Neuland, wie auch eine Studie zur Umsetzung von Antidiskriminierung im Arbeitsleben konstatiert:

„[Es] gibt kaum Untersuchungen, ob oder wie Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen im betrieblichen Alltag konkret umsetzen. Berichte darüber, welche Maßnahmen Unternehmen zur Vermeidung diskriminierenden Verhaltens oder zur Förderung personeller Vielfalt ergreifen, findet man häufig in Form von Fallstudienbeschreibung und als Good-Practice-Beispiel vor allem von großen Unternehmen, Verwaltungen oder öffentlichen Organisationen“. (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2021a)

43 Mit Blick auf organisationssoziologische Grundlagen kann hier auf die Arbeiten von Weber (1976), Adorno (1953; 1979) und Luhmann (1964) verwiesen werden.

Zwar existieren für unterschiedliche institutionelle Kontexte – hier insbesondere Schule, Polizei und Behörden – zunehmend differenzierte empirische Studien zu den Gewalterfahrungen in den Institutionen (vgl. Fereidooni 2016; Mai 2020; Bostanci et. al. 2022; Kulaçatan 2023; Logeswaran 2022), wie auch in Kap. 4.2.2 dargestellt wird. In einigen dieser Studien finden sich auch Handlungsempfehlungen für die Praxis, die sich aus der Analyse institutioneller Gewalt ableiten. So formulieren Graevskaia, Menke und Rumpe etwa für die institutionellen Kontexte Polizei, Gesundheitsversorgung und Arbeitsverwaltung Handlungsanregungen (vgl. Graevskaia/Menke/Rumpe 2022). Diese verbleiben jedoch auf der Ebene der Empfehlungen und sind nicht an eine empirische Untersuchung gekoppelt. Explizite Erhebungen zu institutionellen Antworten auf rassistische und/oder extrem rechte Gewalt finden sich nur sehr vereinzelt. Insbesondere die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) bietet eine Reihe von wertvollen Materialien, Studien und Informationen zu Möglichkeiten, auf institutioneller Ebenen gegen Diskriminierung aktiv zu werden (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes o. J.).

Darüber hinaus finden sich jedoch bisher keine expliziten Forschungsergebnisse zu der Frage des institutionellen Umgangs mit rassistischer und/oder extrem rechter Gewalt. Dabei ist gerade das Handeln innerhalb von institutionellen Kontexten von besonderer Bedeutung für subjektive Erfahrungen von Anerkennung oder Missachtung bzw. Diskriminierung. So schlussfolgern Scherr und Breit:

„Dabei kommen auch den Erfahrungen mit öffentlichen Institutionen – nicht zuletzt auch mit der Polizei – eine erhebliche Bedeutung zu, da diese als bedeutsame Repräsentanten der Gesellschaft wahrgenommen werden. Insofern stehen diejenigen, die als Lehrer/innen, Sozialarbeiter/innen oder Polizist/innen wichtige gesellschaftliche Institutionen verkörpern in einer besonderen Verantwortung dafür, konsequent für das Prinzip einer nicht diskriminierenden Wertschätzung und Gleichbehandlung einzustehen.“ (Scherr/Breit 2020, S. 231 f.)

Auch die Erkenntnisse zum Verlust des Systemvertrauens (vgl. Böttger/Lobermeier/Plachta 2014, S. 121) machen deutlich, von welcher existenzieller Relevanz die Suche nach und Umsetzung von institutionellen Handlungsmustern zur Prävention von und im Umgang mit rassistischer und/oder extrem rechter Gewalt ist.

Neben einem Verständnis der Bedeutung von Institutionen als kollektive Akteure ist für eine Analyse weiterhin ein Rekurs auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, die teilweise sehr different sind, notwendig. Deshalb werden in diesem Teilkapitel zunächst kurz die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt, die

für institutionelles Handeln konstitutiv sind. Darauffolgend werden für NRW⁴⁴ für die unterschiedlichen institutionellen Kontexte exemplarisch relevante institutionelle Antworten vorgestellt, die im Rahmen der Studie recherchiert wurden und – falls vorhanden – die spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen benannt. Diese Aufzählung ist nicht vollständig und orientiert sich insbesondere an den Orten und Kontexten extrem rechter und rassistischer Gewalt, die im Rahmen der Studie amal als besonders relevant berichtet wurden.⁴⁵

4.4.1 Rechtlicher Rahmen und institutionelle Umsetzungen

Bevor auf aktuelle Forschungsansätze zu institutionellem Handeln eingegangen wird, werden zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die verschiedenen Institutionen und Einrichtungen Gültigkeit besitzen, skizziert. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass der Rekurs auf den rechtlichen Rahmen zeigen kann, dass es nicht auf den jeweiligen Willen oder Unwillen einer Einrichtung oder einzelner Mitarbeitender ankommt, sich mit extrem rechter und/oder rassistischer Gewalt zu beschäftigen, sondern dass vielmehr Institutionen grundsätzlich durch gesetzliche Vorgaben verpflichtet sind, sich mit Gewalt auseinander zu setzen. Weiterhin kann der Blick auf den rechtlichen Rahmen die Lücken identifizieren, die in Zusammenhang mit der Schutzpflicht bestehen.

In Bezug auf rassistische Gewalt sind Institutionen gefordert, Schutz zu ermöglichen: Zum einen gilt es, die Mitarbeitenden von Institutionen vor Diskriminierungen zu schützen und zum anderen muss die Sorge Adressat:innen gegenüber gelten. Rechtlich gesehen sind für die Wahrung und Sicherstellung dieser Schutzrechte sowohl Bundesgesetze (darunter insbesondere das Grundgesetz, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz oder einzelne Gesetzbücher wie das SGB VIII) als auch die Gesetzgebung der Länder (in NRW etwa das Kinderschutzgesetz mit seinen Ausführungen zum Thema Gewaltschutz, das Schulgesetz und das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration (TIntG) in NRW⁴⁶) maßgeblich. Konkret können in Hinblick auf rassistische und extrem rechte Gewalt für Institutionen die Grundlagen aus dem Grundgesetz (Art. 3 GG) und aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz abgeleitet werden. Hier ist in § 12 und § 13 festgelegt, in welcher Weise Arbeitgebende Schutzpflichten gegenüber ihren Mitarbeitenden haben und Beschwerdestellen einrichten müssen. Das AGG gilt für Mitarbeitende von öffentlichen und privaten Einrichtungen und Trägern. Allerdings ist der rechtliche Rahmen des

44 Das Forschungsprojekt amal fokussierte ausschließlich auf das Bundesland NRW. Eine bundesweite Recherche stellt ein wichtiges Desiderat dar, das aber nicht im Rahmen der vorliegenden Publikation vorgenommen werden kann.

45 Hierzu gehören der Bildungskontext, Behörden und die Soziale Arbeit.

46 In § 7 sind dort spezifische Aussagen zum Thema Antidiskriminierung enthalten.

AGG ausschließlich auf die Seite der Mitarbeitenden in Einrichtungen ausgerichtet. Besuchende, Adressat:innen und Nutzende werden nicht über § 12 geschützt. Für NRW finden sich in § 7 des TIntG zudem explizierende Vorschriften zum Thema Antidiskriminierung.

Während der Schutz vor Diskriminierung für Arbeitnehmer:innen weitgehend über das AGG gedeckt ist, stellt sich die Situation für Nutzer:innen und Adressat:innen teils deutlich komplizierter dar. Die in der vorliegenden Studie geschilderten Gewalterfahrungen umfassen sowohl Erfahrungen, die als Mitarbeitende in Institutionen gemacht wurden, als auch die Ereignisse, die Adressat:innen widerfahren sind. Deshalb sollen im Folgenden für beide Gruppen die rechtlichen Rahmenbedingungen skizziert werden. Weiterhin werden für die jeweiligen Kontexte einzelne exemplarische Modelle des Schutzes vorgestellt.

4.4.2 Bildung

Für einige institutionelle Kontexte existieren spezifische rechtliche Verpflichtungen, die neben den Mitarbeitenden auch die Seite der Nutzer:innen fokussieren. So haben etwa Hochschulen in vielen der landesweiten Hochschulgesetze einen Diskriminierungsschutz explizit verankert. Nur in sechs Bundesländern – darunter NRW – steht dieser Schritt noch aus. Für die Schulen bieten die Schulgesetze und in NRW das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) für das Thema Gewaltschutz gemeinsam mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW die rechtlichen Rahmenbedingungen. Bislang hat nur Berlin ein explizites landesweites Antidiskriminierungsgesetz. Dies wird für NRW derzeit ebenfalls diskutiert. Die auf Bundesebene im SGB VIII in den §§ 45 und 79a und auf Landesebene im Kinderschutzgesetz § 11 sowie im KiBiz verankerte Verpflichtung zur Entwicklung und Einrichtung von Gewaltschutzkonzepten für betriebserlaubnispflichtige Träger der Kinder- und Jugendhilfe⁴⁷ sowie für Einrichtungen im Zusammenhang von Menschen mit Behinderung (§ 37a SGB IX) stellen wichtige Ankerpunkte für einen erweiterten Blick auf Gewalt und die Inklusion von Gewalt durch Diskriminierungen dar. So entwickeln momentan Träger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe spezifische Gewaltschutzkonzepte. Wenngleich diese häufig noch einen expliziten Fokus auf sexualisierte Gewalt haben, erlauben die rechtlichen Formulierungen mit einem weiten Gewaltbegriff auch eine breitere Perspektive und bieten daher Ansatzpunkte für institutionelle Antworten auf Gewaltschutz. Für die Ebene der Beschäftigten sind Arbeitgeber nach dem AGG (§ 13) verpflichtet, Beschwerden wegen Diskriminierungen zu bearbeiten. Schulen

47 Das Landeskinderschutzgesetz geht hier weiter als das SGB VIII und verpflichtet auch Träger der Kinder- und Jugendarbeit, Kitas sowie Angebote des Offenen Ganztags in Schulen im Primärbereich zur Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten.

etwa müssen explizite Beschwerdestellen einrichten (vgl. Liebscher/Kobes 2010). Dies gilt auch für Hochschulen, allerdings nur zugunsten der Beschäftigten. In Bezug auf die Anwendungsbereiche des AGG muss jedoch für den schulischen Kontext konstatiert werden, dass das AGG für Schüler:innen nur in Privatschulen gültig ist. Für alle anderen Schulen greifen die rechtlichen Grundlagen nur für das hauptamtlich beschäftigte Personal (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes o. J.).

Einblicke in aktuelle Herausforderungen in den schulischen Arenen aus den Perspektiven von Schüler:innen, Lehrkräften, Studierenden, pädagogischen Fachkräften und Referendar:innen lassen sich in dem Sammelband von Akbaba, Bello und Fereidooni (2022) finden. Der Band erlaubt dazu wertvolle Erkenntnisse zu institutionellen Barrieren. Die Beiträge basieren auf aktuellen Forschungsprojekten der Autor:innen und geben Einblicke in institutionelle Desiderate der Schulentwicklung. Für die Ebene der Intervention und Entwicklung von institutionellen Antworten im Bildungsraum Schule wurden in den vergangenen Jahren einige differenzierte Publikationen erstellt. So arbeiten Göksoy und Gales (2022) verschiedene Maßnahmen heraus, die für Schulentwicklung handlungsleitend sein können. Dabei gehen sie sowohl auf Aspekte ein, die für die Ausbildung einer diskriminierungssensiblen Handlungskompetenz von Lehrer:innen instruktiv sind als auch auf strukturelle Maßnahmen. Zur Umsetzung arbeiten die Autor:innen mit selbstreflektorischen Fragen (vgl. ebd., S. 176). Weiterhin werden konkrete Übungen und Materialien angeboten, die aus dem Kontext der Anti-Bias-Arbeit stammen und bei der Entwicklung von Haltung unterstützen sollen (vgl. ebd., S. 180 ff.). Die Ausführungen ermöglichen wichtige Impulse für die individuelle Weiterbildung und Qualifizierung, können jedoch keine Einblicke in institutionelle Kontexte bieten. Für den Bereich der Didaktik an Schulen kann das von Fereidooni und Simon herausgegebene Handbuch (2022) Impulse geben. Auch der Sammelband zur rassismuskritischen Bildungsarbeit von Hößl und Fereidooni (2021) kann Anregungen bieten. Eine differenzierte und auf die drei Ebenen ‚Prävention, Intervention, Rehabilitation‘ rekurrierende Handreichung zur schulischen Organisationsentwicklung hat das Amt für Migration und Integration der Stadt Düsseldorf im Jahr 2023 herausgegeben. In der Broschüre werden Anregungen, Maßnahmen und weiterführende Hintergrundinformationen für Schulen formuliert, die ein hilfreiches Instrument der Organisationsentwicklung darstellen können (vgl. ebd.). Direkt an Lehrer:innen richtet sich ein Handbuch von Guy et al. (2023), welches darauf abzielt, Lehrkräfte dabei zu unterstützen, ihre Handlungen mit Blick auf rassismuskritische Sensibilitäten zu reflektieren. Dabei geht die Handreichung auf Aspekte der individuellen Reflexion, auf die Unterrichtsplanung, aber auch auf Elemente der Strukturentwicklung ein. Ziel ist es, die Lehrkräfte fortzubilden und damit auch Diskriminierungen präventiv vorzubeugen.

Hier soll das bundesweite Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage (SoR-SmC)“ benannt werden, das seit dem Jahr 1992 auf unterschiedlichen Ebenen der Schulentwicklung wirkmächtig ist und an dem laut Eigenangaben aktuell rund 4.000 Schulen bundesweit beteiligt sind, Schulen bei der Festigung und/oder dem Aufbau von Strukturen der Nicht-Diskriminierung unterstützen (vgl. Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage o. J.). In NRW unterstützen 50 Regionalkoordinator:innen das Projekt und es nehmen rund 1.000 Schulen landesweit teil (vgl. Land NRW 2021). Im Jahr 1995 trat die erste Schule in Dortmund dem Netzwerk bei. In allen 16 Bundesländern existieren Landeskoordinationen sowie auf regionaler Ebene insgesamt 90 Regionalkoordinationen. In NRW wird SoR-SmC aktuell getragen von der Landesweiten Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren (LaKI) und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW). Neben dem Ansatz, dass einzelne Schulen dem Netzwerk beitreten und ‚Schule ohne Rassismus‘ werden, bietet das Netzwerk verschiedene Qualifizierungen und Materialien zu unterschiedlichen Themen an. Wenngleich SoR-SmC damit also bundesweit das größte schulische Netzwerk im Kontext von Antirassismus darstellt, lassen sich ebenso kritische Punkte benennen: So wird etwa durch die Bezeichnung ‚ohne Rassismus‘ die Persistenz von strukturellem Rassismus an Schulen negiert. Schüler:innen, die an einer SoR-SmC dennoch rassistische Gewalt erfahren, könnten sich verhöhnt fühlen, wie Sow ausführt (vgl. Sow 2015). Dass sich auch an Schulen, die dem Netzwerk beigetreten sind, rassistische Gewalt geschieht, belegt ein Blick in öffentliche Diskurse (vgl. Bleiker 2017). Auch die Studie von Karabulut zu Rassismuserfahrungen von Schüler:innen zeigt aus der Perspektive der Schüler:innen, die Rassismus an einer SoR-SmC erfahren, deren kritische Haltung zu dem Projekt (vgl. Karabulut 2020, S. 135). Weiterhin kritisiert Fereidooni in seinen Beiträgen das Konzept von SoR-SmC und hier insbesondere das inhärente Verständnis von Rassismus (vgl. Stockhausen/Fereidooni 2017). Diese Kritik hat SoR-SmC aufgegriffen, etwa indem ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde, um die kritisierten Aspekte zu beleuchten (vgl. Borstel 2021). Mit Blick auf die Ergebnisse aus dem Projekt lässt sich zeigen, dass in dem zugrunde liegenden empirischen Material ebenfalls ein skeptischer Blick auf SoR-SmC vorherrscht und das Netzwerk insbesondere von Betroffenen an mehreren Stellen problematisiert wird (vgl. Kap. 9).

Stärker auf die Implementierung von Antidiskriminierung in den schulischen Alltag ist das Konzept von BeNeDiSK ausgerichtet. Das in Berlin ansässige Netzwerk arbeitet im schulischen und Kitakontext. Ziel ist es, einen nachhaltigen und strukturell abgesicherten Abbau von Rassismus und Diskriminierung zu erreichen. Eine Maßnahme ist eine Beschwerdestelle, an die sich Schüler:innen wenden können, um Rat und Unterstützung zu erhalten (BeNeDiSK o. J.). Damit ist BeNeDiSK nicht an einzelnen Schulen oder Kitas, sondern auf Landesebene angesiedelt und bildet ein strukturelles Element bei der Entwicklung einer Antidiskriminierungsstruktur. Die Notwendigkeit einer derartigen Beschwerdestelle

hat ein im Auftrag der GEW 2016 erstelltes Rechtsgutachten festgestellt (vgl. GEW Berlin 2016). Eine weitere Anlaufstelle für Fälle von Diskriminierung an Schulen ist die Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen in Berlin (ADAS). Für die Jahre 2018 bis 2021 liegt ein Monitoringbericht vor, der die Veränderungen in der Schule nach Implementation beschreibt (vgl. ADAS 2021). Ein vergleichbares Angebot existiert bisher in NRW nicht. Allerdings lässt sich in diesem Zusammenhang auf die Anfang der 2020er Jahre in Köln eingerichtete Stelle Bandas (o. J.) rekurrieren, die für Schüler:innen eine Beratungs- und Unterstützungsstelle darstellt und durch einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe getragen wird. Auch die in der schulpsychologischen Beratung angesiedelten Stellen der Systemberatung Extremismusprävention (SYSTEX) sind in diesem Kontext zu nennen. Um auf der Ebene der Schulen eine Qualifizierung und Beratung zu Rassismus und Rechtsextremismus zu stärken, werden durch das Ministerium für Schule und Bildung seit dem Jahr 2020 in jedem Schulbezirk in den schulpsychologischen Beratungsstellen explizite Stellen für Rassismus und Rechtsextremismusprävention eingerichtet (vgl. LaSP o. J.). Unter dem Titel SYSTEX arbeiten die dort tätigen Fachkräfte aufsuchend an Schulen und bieten Qualifizierungen an. Insgesamt sind 54 Stellen landesweit vorgesehen, die Schulen zu Rassismus und Rechtsextremismus beraten (vgl. ebd. 2021). Über die Ergebnisse und Erkenntnisse sowie die Qualität der Arbeit der System-Berater:innen liegen bislang keine veröffentlichten Erkenntnisse vor.

Die Wichtigkeit von unabhängigen Stellen an Schulen unterstreicht auch die Beauftragte der Bundesregierung für Integration (vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration / Die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus 2023, S. 53). Weiterhin kommt die Lehrplanstudie zu dem Ergebnis, dass diskriminierungssensible Themen weder in den Curricula noch der Lehrer:innenausbildung angemessen verankert sind (vgl. Vorländer et al. 2021). Die Notwendigkeit, Gewaltprävention als Kernaufgabe der Schulentwicklung zu begreifen und Angebote sowie Konzepte und institutionelle Veränderungen zu forcieren, ist auch das Ergebnis eines Gutachtens von Kulaçatan (2023). Wenngleich dieses insgesamt den Fokus auf die Präventionsarbeit richtet, lassen sich doch die zentralen Forderungen nach abgestimmtem und integriertem Handeln ebenso auch auf das Projekt amal übertragen.

Auch die Ebene der Hochschulen wird in den empirischen Bestanteilen der Studie amal an verschiedenen Stellen thematisiert. Betroffene berichten von Erfahrungen mit Gewalt, die ihnen an Hochschulen widerfährt. Dass rassistische Gewalt Teil des Hochschulsystems ist, zeigt u. a. der Band von Heitzmann et al. (2020). Seit geraumer Zeit entwickeln Hochschulen auf institutioneller Ebene Antidiskriminierungsrichtlinien und -ordnungen, um institutionelle Maßnahmen zum Schutz und Interventionsmöglichkeiten zu implementieren. Bislang liegen keine empirisch gesicherten Erkenntnisse über die Wirkmächtigkeit derartiger Richtlinien oder ein systematischer Vergleich der einzelnen Ansätze vor.

Die ADS des Bundes hat im Jahr 2020 die Bausteine für einen systematischen Diskriminierungsschutz an Hochschulen veröffentlicht (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2020a). Darin werden die Elemente Risikoanalyse, Monitoring, Vernetzung, Sensibilisierung, Institutionalisierung, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Entwicklung von expliziten Richtlinien als wesentliche Bestandteile genannt (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2020, S. 4). Einzelne Hochschulen und auch Fachorganisationen wie Migraas haben Positionspapiere veröffentlicht, die den Ausbau von Diskriminierungssensibilität im Hochschulkontext fordern.⁴⁸

4.4.3 Behörden und Polizei

Für Nutzer:innen, die in Behörden Erfahrungen mit Diskriminierung machen, besitzt das AGG zunächst keine Bindungskraft. Gleichwohl haben auch Behörden ein gesetzlich gerahmtes Diskriminierungsverbot, das sich aus § 3 Satz 1 des Grundgesetzes ableitet. Um noch konkretere und detailliertere Regelungen zu schaffen, gibt es Bestrebungen, auf Ebene der Bundesländer explizite Antidiskriminierungsgesetze zu erlassen. Berlin ist das erste Bundesland, das dahingehend ein eigenes Gesetz erlassen hat, um diese Lücke zu schließen. Das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) ist bindend für die gesamte öffentliche Verwaltung. In NRW wurde im Jahr 2021 ein Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen erlassen. Dieses beinhaltet mit § 7 auch einen Paragraphen, der sich auf Antidiskriminierung bezieht. Mit diesem Gesetz, das sich an alle Behörden und öffentlichen Träger richtet, werden in NRW die Grundlagen gelegt, um in der öffentlichen Verwaltung Antidiskriminierung zu implementieren.

Für den Kontext der Polizei sind die jeweiligen Landesgesetze Maßgabe für die Umsetzung von Gewaltschutz. Angesichts der zahlreichen Belege für rassistische und extrem rechte Gewalt in und durch die Polizei sind eine institutionelle Aufarbeitung und Maßnahmen instruktiv. So haben einzelne Bundesländer explizite Beauftragte innerhalb der Polizei, um eine eigenständige Beschwerdestelle zu schaffen. NRW beteiligt sich bislang nicht daran. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat eine Analyse zur Aufgabe und Reichweite von polizeilichen Beschwerdestellen veröffentlicht, wodurch die Bedeutung dieser Stellen nachdrücklich unterstrichen wird (vgl. Töpfer 2022). Auf der Ebene der Forschung können über aktuell durchgeführte Studien, wie „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviaPOL), die an der Ruhr-Universität Bochum durchgeführt wurde, Aussagen über die im Rahmen von Polizeieinsätzen

48 Link: <https://www.dgsa.de/fachgruppen/flucht-migration-rassismus-und-antisemitismus/kritik#collapse1625> (Abfrage: 24.10.2023).

ausgeübte Gewalt getroffen werden (vgl. Abdul-Rahman/Singelstein 2022). Die Studie untersucht dazu die Art und Weise, in der Polizei mit Vorfällen und Vorwürfen umgegangen wird. Es zeige sich hier ein noch unzureichendes Verhalten der Polizei, indem es eine „schwach ausgeprägt[e Fehlerkultur]“ (Abdul-Rahman/Singelstein 2022, S. 47) innerhalb der Polizei gebe. Die in verschiedenen Kontexten angebotenen interkulturellen Trainings seien nicht ausreichend, um die institutionellen Kontexte der Gewalt zu beachten (vgl. ebd., S. 47). Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass innerhalb der Polizei noch ein zu enges Verständnis von Rassismus vorherrsche (vgl. ebd.), was eine Entwicklung von institutionellen Antworten verunmöglicht. Die Studie des DeZIM zu rassistischer Gewalt innerhalb der Polizei kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass Polizist:innen zur Absicherung ihres Handelns und zur Erzeugung von Handlungssicherheit mitunter rassistische Klassifikationen nutzen (vgl. Graevskaia 2022). Die Bundespolizei hat nach Angaben der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration in ihrer Laufbahnausbildung ein eigenständiges Modul zu Rassismus (Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2023, S. 46). Weiterhin wird in diesem Bericht auf die im Koalitionsvertrag beschlossene Novellierung des Bundespolizeigesetzes hingewiesen, die eine Einhaltung des Diskriminierungsverbotes beinhalten soll (vgl. ebd., S. 47). In jüngster Zeit wurden zudem einige Studien angestoßen, die Polizeigewalt untersuchen sollen. Ergebnisse liegen zur Drucklegung des Berichts noch nicht vor.

Aus der Perspektive der Forschung in Bezug auf rassistische und/oder extrem rechte Gewalt in Behörden und Unternehmen lohnt ein Blick in Untersuchungen im Kontext der Wirkung des AGG. Hier finden sich einige, meist quantitativ ausgerichtete Untersuchungen, die auf die Umsetzung des AGG, unter anderem im Kontext von Bewerbungsverfahren ausgerichtet sind. Eine spezifische Bezugnahme auf Rassismus findet allerdings meist nicht statt; es lassen sich grundsätzliche Aussagen zu Diskriminierung finden (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2021, S. 14). Weiterhin kann konstatiert werden, dass in Unternehmen zwar Beschwerdestellen eingerichtet werden, diese aber selten unabhängig sind (vgl. ebd., S. 16). Für Verwaltungen stellt sich ein ähnliches Bild dar. Es lassen sich keine empirischen Untersuchungen über spezifische institutionelle Konzepte zum Thema Rassismus oder extrem rechter Gewalt finden. Für einige Bereiche liegen auf einzelne Behörden fokussierte Fallstudien oder Analysen von Good-Practice Maßnahmen vor (vgl. Aikins et al. 2018).

4.4.4 Diversity Management und Antidiskriminierung

In der Regel wird der Kontext der Diskriminierungssensibilität in Behörden und die Entwicklung von institutionellen Maßnahmen bislang vor allem unter dem

Terminus des Diversity Managements⁴⁹ gefasst. Hier finden sich für Verwaltungen und Behörden bereits zahlreiche Ansätze und Konzepte (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2020b). Diskriminierungskritische Konzepte betonen dabei auch die Verwobenheit von Diversität mit Antidiskriminierung (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2020, S. 10). Allerdings lässt sich kritisch anmerken, dass Diversity Management nicht zwangsläufig explizit den Schutz vor rassistischer und/oder extrem rechter Gewalt impliziert und nicht in allen Konzepten der Schutz vor Diskriminierung intendiert ist.

Zwar liegen für den deutschen Kontext bisher keine empirischen Untersuchungen über institutionelles Handeln im Kontext von rassistischer und/oder extrem rechter Gewalt vor. Tendenzen lassen sich jedoch aus verwandten Forschungsbereichen, etwa denen zu interkultureller und diversitätssensibler Öffnung von Institutionen ableiten.⁵⁰ So geben die Beiträge in dem Sammelband von Fereidooni und Zeoli (2016) Einblicke in Kultur, Bildungs- und Verwaltungskontexte und zeigen verschiedene Wege des Diversity Managements auf (vgl. Fereidooni/Zeoli 2016). Wenngleich es in diesen Studien nicht explizit um Rassismus geht, lassen sich doch Aussagen über den Umgang mit Diversität treffen, die mögliche Hinweise auf den institutionellen Umgang mit Rassismus geben können. Weiterhin finden sich trägerspezifische Analysen etwa bei den Wohlfahrtsverbänden (vgl. Grubauer 2015; AWO Bundesverband 2016), Untersuchungen zu Potenzialen der interkulturellen Öffnung für die Verwaltung (vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung 2019), Analysen aus Verwaltungen einzelner Bundesländer (vgl. Aikins et al. 2018; Kara/Merx 2016; Land Berlin – Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung 2020) sowie Ansätze aus Kommunen (vgl. Merx/Perabo 2018; Schröder 2018; Stadt Frankfurt am Main 2011). Für den Bereich der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter liegt eine Studie über die Diskriminierungsrisiken vor (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2019a). Auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat zahlreiche Studien in Auftrag gegeben und im Rahmen des Nationalen Rassismusmonitors, der durch das DeZIM verantwortet wird, sollen empirische Erkenntnisse entstehen. Auch für den Kontext der Beratungsarbeit finden sich Handbücher zur Umsetzung von

49 Der Kontext des Diversity Managements, interkultureller und diversitätssensibler Öffnung und verwandte Bereiche stellen eigene Forschungs- und Handlungsbereiche dar. Im Rahmen der Studie *amal* soll an dieser Stelle nur cursorisch ein Einblick in Aspekte gegeben werden, die als Fundierung des Forschungsstandes zu den institutionellen Antworten auf Rassismus und extrem rechte Gewalt wichtig sind.

50 An dieser Stelle kann kein Einblick in den gesamten Stand an Literatur zu interkultureller Öffnung und Diversity Management gegeben werden, da es sich hier um ein eigenes und sehr breites und spezialisiertes Forschungsfeld handelt. Für den Kontext Sozialer Arbeit sei an dieser Stelle nur auf die Werke von Schröder (2018), Vanderheiden/Mayer (2014) und Bendl/Hanappi-Egger/Hofmann (2012) verwiesen.

machtkritischen Diversity-Strategien (vgl. Lummerding/Wiedmann 2022) bzw. für rassismuskritische Beratung, Therapie und Supervision (vgl. Gold et al. 2021).

Bislang noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, inwieweit im Gesundheitssektor das AGG Anwendung findet (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2021b). In der im Jahr 2021 veröffentlichten Studie zum Diskriminierungsschutz im Gesundheitsbereich kommen die Autor:innen zu dem Schluss, dass für den Bereich in Deutschland noch wenig Forschungsergebnisse vorliegen. Die internationalen Studienergebnisse belegen ein Vorhandensein rassistischer Gewalt im Gesundheitsbereich und verorten diese u. a. in der fehlenden Diversitätssensibilität (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2021b, S. 31). Dieser Befund kann als Indikator für die Bedeutsamkeit überindividueller und institutionalisierter Antworten auf die Gefahr für rassistische Gewalt interpretiert werden (vgl. ebd.).

4.4.5 Betroffenenberatungen

Zu den institutionellen Antworten können auch die spezifischen Betroffenenberatungseinrichtungen, Antidiskriminierungsberatungen und Mobilen Beratungen gegen Rechtsextremismus gezählt werden. Seit Ende der 1990er Jahre hat sich auf kommunaler, landes- und Bundesebene ein differenziertes System unterschiedlich spezialisierter⁵¹ Beratungsstrukturen entwickelt: dieses erstreckt sich von den Antidiskriminierungsberatungen über die Betroffenenberatungen hin zu den Mobilen Beratungen gegen Rechtsextremismus (MBR) und den jeweiligen Dachverbänden (vgl. Bringt/Klare 2019; Köbberling 2018; Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2022).

Von der Genese her sind Betroffenenberatungsstellen eng verbunden mit den bundesweiten Förderprogrammen gegen Rechtsextremismus und konnten seit Anfang der 2000er Jahre zunächst in den ostdeutschen Bundesländern und sukzessive auch in den westdeutschen Bundesländern wachsen.⁵² Ein Blick in die Geschichte der Bundesprogramme zeigt, dass neben der Förderung von Modellprojekten, die stets ein zentraler Bestandteil der Förderlandschaft waren, der

51 Der Begriff „spezialisierte Beratung“ wird in diesem Artikel für die Kontexte Mobiler Beratung, Antidiskriminierungsberatung und Betroffenenberatung für Betroffene rassistische, antisemitischer und rechter Gewalt verwendet.

52 Beginnend mit dem Aktionsprogramm gegen Gewalt und Aggression (Agag), das im Jahr 1992 aufgelegt wurde, den verschiedenen sich anschließenden Förderprogrammen bis zum aktuellen Bundesprogramm „Demokratie leben!“ sowie den verschiedenen Programmen anderer Ministerien auf Bundes- und Landesebene, finden sich über die Jahre hinweg sehr unterschiedliche Zielrichtungen, Förderstrategien und Akteure in der Rechtsextremismusprävention und -intervention. Evaluationen und Berichte über die Jahre hinweg finden sich beim Deutschen Jugendinstitut (www.ddji.de).

Aufbau von nachhaltigen Strukturen und institutionellen Konzepten zunehmend im Fokus der Programme steht. Hier spielen die Antidiskriminierungs- und Betroffenenberatungen sowie die Mobilen Beratungen gegen Rechtsextremismus eine bedeutende Rolle.

Wenngleich im Gegenstand ähnlich, unterscheiden sich die Beratungskontexte und Bedingungen zwischen den einzelnen spezialisierten Beratungskontexten erheblich: Die Betroffenenberatungen wenden sich dezidiert an Personen, die rassistische, rechte oder antisemitische Gewalt erfahren haben; die Antidiskriminierungsberatungen legen ein breiteres Begriffsverständnis zugrunde und fokussieren sich auf unterschiedliche Aspekte von Diskriminierung (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2022), während sich die Angebote der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus – sei es anlassbezogen oder präventiv – nicht nur an konkret Betroffene und deren Anliegen der Bewältigung richten, sondern ebenso an Einrichtungen, Träger, Kommunen oder die Zivilgesellschaft (vgl. Bundesverband Mobile Beratung 2020). Weiterhin nennen auch die MBR die Unterstützung marginalisierter und von Gewalt betroffener Gruppen als Kernanliegen ihrer Arbeit (vgl. ebd., S. 25). Der Fokus der MBR liegt gleichwohl dezidiert auf gemeinwesenorientierten Ansätzen, so dass die MBR deutlich häufiger in Beratungskontakte mit Einrichtungen und Trägern auch aus der Sozialen und Bildungsarbeit kommen (vgl. MBR 2020, S. 23). Für NRW liegt eine empirische Analyse der Beratungsanfragen der MBR vor, die die steigenden Beratungsanfragen sowie die hohe Bedeutung, die Rassismus als Beratungsgrund hat, verdeutlichen (vgl. Wenzler/Broden/Alla 2019).

Zu den institutionellen Antworten werden die spezialisierten Beratungen aus zwei Gründen gezählt: Zum einen verdeutlichen sie, wie staatliches Handeln sukzessive neben den anlassbezogenen Projekten und Maßnahmen auch kontinuierliche Beratungsstellen als wichtiges Element in der Arbeit gegen Rassismus und Rechtsextremismus perzipiert und deren elementare Bedeutung anerkennt. Zum anderen verdeutlichen sowohl die empirischen Studien (vgl. Köbberling 2018; Becker/Schmidt 2019; Kleffner 2021; Büttner 2019) als auch das empirische Material dieser Studie die enorm hohe Bedeutung der Betroffenenberatung für Menschen, die Gewalterfahrungen gemacht haben. Die Auswertung in den Kap 6 bis 9 wird plausibilisieren, dass der überwiegende Teil der Betroffenen sich von den Institutionen, in denen sie ihren Alltag verbringen, im Umgang mit den Gewalterfahrungen nicht ausreichend beraten und unterstützt fühlt. Eine Ausnahme stellen hier die Betroffenenberatungen dar, die in Referenzstudien (vgl. Köbberling 2018; Böttger/Lobermeier/Plachta 2014) ebenso wie in den im Rahmen des amal-Projekts geführten Interviews eine zentrale Rolle als signifikante Dritte und vertrauensvolle Wegbegleiter einnehmen und für die Betroffenen im Prozess der Bewältigung sind. Als institutionelle Antwort ist demzufolge die Bedeutung der Betroffenenberatung evident. So zeigen die Veröffentlichungen etwa des Bundesverbands Mobile Beratung (2020), des

Bundesverbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer oder antisemitischer Gewalt (vgl. VBRG o. J.) oder auch die Aufsätze in dem Sammelband zu Beratung im Kontext Rechtsextremismus (vgl. Becker/Schmidt 2019) die Vielschichtigkeit der Inhalte und Aufgaben der Beratungseinrichtungen, die von der Begleitung durch Nebenklagevertreter:innen, Begleitung bei Anzeigeaufnahmen und Zeug:innenvernehmungen, Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit Jobcentern und Ausländerbehörden und weiteren Behörden, Hilfe bei der Wohnungssuche, Unterstützung bei der Suche nach therapeutischer Behandlung (auch in der Muttersprache) bis zur Möglichkeit die eigene Perspektive öffentlich zu machen, reichen. Köbberling (2018) arbeitet in ihrer Studie darüber hinaus Aspekte professionellen Handelns heraus, die sich in der Betroffenenberatung manifestieren. Explizit auf den konkreten Umgang mit extrem rechter und/oder rassistischer Gewalt bezogen finden sich bei den Angeboten der Beratungseinrichtungen zahlreiche Leitfäden oder Konzepte und gleichermaßen Angebote für Schulungen oder Workshops, auf die hier rekuriert werden kann. Diese sind häufig auf extrem rechte Gewalt ausgerichtet und auf Vorfälle und Ereignisse, wenn Mitarbeitende einer Einrichtung, die Einrichtung als solche selber oder Veranstaltungen gestört, bedroht oder angegriffen werden (vgl. Bundesverband Mobile Beratung o. J.).

4.4.6 Landesweite Maßnahmen und Bedingungen

Aufgrund der Tatsache, dass das Forschungsprojekt amal sich auf das Bundesland NRW konzentriert, soll abschließend noch ein Blick auf Institutionen und Netzwerke in NRW geworfen werden. Schließlich können spezialisierte Einrichtungen und Vernetzungen zentrale Schnittstellen und Ankerpunkte für institutionelles Handeln darstellen. Auf Landesebene wurden seit Mitte der 1990er Jahre verschiedene zivilgesellschaftliche Akteure, Ansatzpunkte und Schnittstellen geschaffen, um Unterstützung, Qualifizierung und Beratung im Umgang mit extrem rechter und/oder rassistischer Gewalt zu bieten. Schon im Jahr 1994 gründete sich etwa der AK Ruhr als Arbeitskreis der Ruhrgebietsstädte gegen rechtsextreme Tendenzen bei Jugendlichen und ist bis heute als überregionaler Zusammenschluss eine wichtige Anlauf- und Vernetzungsstelle. Im selben Jahr wurde das Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung in NRW (IDA.NRW) als Teilprojekt des bundesweiten Verbands IDA e.V. geschaffen, um in der Jugend- und Bildungsarbeit eine landesweite Fachstelle für die Themen Rechtsextremismus und Rassismus zu schaffen. Gerade im Kontext der massiven Ausschreitungen, Übergriffe und Brandanschläge Anfang der 1990er Jahre, die durch extrem rechte Personen begangen wurden, sind viele weitere Initiativen und Bündnisse entstanden, von denen zahlreiche bis heute fortbestehen. Auf Landesebene ist weiterhin das integrierte Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus

zu nennen, das im Jahr 2016 verabschiedet und 2020 evaluiert wurde (vgl. Lawaetz Stiftung 2020). In diesem Rahmen wurde auch die Website NRWeltoffen.de gelauncht, auf der landesweit Beratungs- und Bildungseinrichtungen recherchiert werden können (vgl. Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus o. J.). Auch für die Antidiskriminierungsberatung kann online niedrigschwellig nach Einrichtungen gesucht werden. Insgesamt existieren in NRW aktuell 42 Antidiskriminierungsberatungsstellen, die bei freien Trägern angesiedelt sind. Weiterhin existiert in jedem der fünf Regierungsbezirke eine Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus (MBR), die 2019 evaluiert wurden (vgl. Wenzler/Alla/Broden 2019) sowie die beiden landesweit tätigen spezialisierten Betroffenenberatungseinrichtungen Opferberatung Rheinland und BackUp. Für die landesweiten Beratungsstellen liegt eine wissenschaftliche Evaluation vor (vgl. Lawaetz Stiftung 2022), die den hohen Stellenwert der Betroffenenberatung sowie Mobilen Beratung verdeutlicht.

Bilanzierend lässt sich für die Analyse der vorhandenen institutionellen Antworten zeigen, dass außer bei den dezidierten Betroffenenberatungsstellen in allen anderen Kontexten die Themen extrem rechter und/oder rassistischer Gewalt in keinem Handlungsfeld im Fokus steht. Die vorhandenen institutionellen Antworten lassen sich zu drei Varianten der Thematisierung abstrahieren:

- (1) Konzepte/Strukturen im Kontext von Diversität, die auch auf Rassismus oder Diskriminierung rekurrieren, aber nicht als Schwerpunkt (z. B. Diversity Management in Behörden);
- (2) Antidiskriminierungskonzepte, die Rassismus als eine Form von Diskriminierung beinhalten (z. B. AGG);
- (3) Konzepte und Strukturen, die Schutz vor Gewalt beinhalten, aber nicht auf rassistische und/oder extrem rechte Gewalt fokussiert sind; diese können aber mit einem breiten Gewaltverständnis wichtige Anker bieten (z. B. Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendhilfe).

Die empirischen Kapitel dieses Buches werden nachzeichnen, in welcher Weise sich diese institutionellen Konstellationen für Betroffene extrem rechter und/oder rassistischer Gewalt zu protektiven oder gar verletzenden Praxen auswirken. In Kap 9 wird ferner ein Blick auf das Erleben institutionellen Handelns aus Perspektive der Fachkräfte und Betroffenen gelegt, der die hier vorgenommene Skizzierung institutionellen Handelns validieren und vertiefen kann.

5 Empirische Ankerpunkte

Birgit Jagusch und Schahrazad Farrokhzad

Bevor in den folgenden Kapiteln die empirische Analyse und Ergebnisdarstellung im Fokus stehen, soll zunächst ein Einblick in das methodische Vorgehen und die zugrunde liegenden methodologischen Rahmenbedingunge gegeben werden. Eingangs wird die Forschungsmethodologie charakterisiert; forschungsethische Überlegungen schließen sich an.

Wie schon in Kap. 2 benannt, wurde im Rahmen des Projekts mit einem Mixed-Methods-Design verfahren, indem quantitative mit qualitativen Daten kombiniert wurden. Der so entstandene umfangreiche Datenkorpus ermöglichte damit einen multiperspektivischen Blick auf rassistische und/oder extrem rechte Gewalt und Erkenntnisse auf unterschiedlichen Ebenen: Während die quantitative Befragung es ermöglichte, einen landesweiten Einblick in die Bedeutsamkeit von Gewalt für Fachkräfte unterschiedlicher Disziplinen zu bieten und erste Desiderate für die Praxisentwicklung abzuleiten, lassen die qualitativen Interviews tiefgehende Analysen über das Erleben von und den Umgang mit Gewalt zu. Das Forschungsprojekt amal war einer zirkulären Forschungsheuristik verpflichtet, die dazu führte, dass die einzelnen Phasen der Datenerhebung und Auswertung miteinander verknüpft und verwoben waren.

5.1 Quantitative Befragung – Fachkräfteperspektive

Ein wesentliches Ziel von amal war es zu Beginn des Forschungsprojektes im Sinne eines ersten NRW-weiten Überblicks Formen und Auswirkungen von extrem rechter und rassistisch motivierter Gewalt bei Betroffenen aus beobachtender Perspektive (Fachkräfte) sowie bisherige institutionelle Handlungsmuster aus Sicht von Fachkräften in verschiedenen beruflichen Handlungsfeldern herauszuarbeiten. Deshalb ist die quantitative Befragung nicht repräsentativ, sondern hat einen explorativen Charakter.

Zentrale Zielgruppen im Rahmen der quantitativen Online-Befragung waren Fachkräfte in Einrichtungen, die Vorfälle extrem rechter und/oder rassistisch motivierter Gewalt bei ihren Adressat:innen beobachten oder von diesen erfahren sowie solche, die von dieser Gewalt Betroffene beraten und begleiten. Der Begriff „Fachkraft“ fokussiert in diesem Kontext darauf, dass die Befragten in ihrer Funktion als professionelle Akteur:innen, die in unterschiedlichen Berufsfeldern tätig sind, davon berichten sollten, welche Formen und Kontexte rassistischer und

extrem rechter Gewalt ihre Adressat:innen aus ihrer Kenntnis heraus erleben. Der Begriff „Fachkraft“ ist in dieser Untersuchung demzufolge ein heuristischer Terminus und kennzeichnet eine spezifische Perspektive auf die Gewalterfahrungen Betroffener (hier: Betroffene, die Adressat:innen der Fachkräfte in deren beruflichen Handlungsfeldern sind). Die Fachkräfteperspektive, aus welcher die Befragten den quantitativen Fragebogen ausfüllten, ist analytisch in den Gesamtkontext der Forschung eingebettet, wurde im Laufe des Forschungsprojekts durch qualitative Befragungsergebnisse aus Fachkräfteperspektive vertieft und durch qualitative Befragungsergebnisse aus Betroffenenperspektive (= unmittelbar durch Gewalt betroffene Menschen) komplementiert.

Hinzu kommt im Rahmen der quantitativen Befragung eine weitere Spezifität hinsichtlich der vertretenen Perspektiven, indem die Fachkräfte in mancher Hinsicht eine doppelte Rolle einnehmen: Fachkräfte müssen stets auch vor dem Hintergrund ihrer eigenen Positioniertheit gelesen und diese Situiertheit in den Analyseprozess eingebracht werden. Mit Blick auf Vulnerabilitäten für rassistische und/oder extrem rechte Gewalt gilt es hier, zwischen den Perspektiven von Befragten, die selber rassistisch diskreditierbar sind und solchen, die nicht rassifiziert werden, zu differenzieren. Dies wurde zu Beginn des Fragebogens mit einer Selbsteinschätzung dazu, ob die befragte Person eine Migrationsgeschichte besitzt und ob sie Rassismuserfahrungen machen kann, sichergestellt.⁵³ Somit erlaubt die spätere Analyse eine differenzierte und kontrastierende Auswertung je nach Positionierung. Darüber hinaus beinhaltete der Fragebogen spezielle Fragen, die sich in ihren Formulierungen danach unterschieden, ob sie von *weiß* gelesenen Personen oder von Personen mit Rassismuserfahrungen beantwortet wurden. Eine spezielle Filterführung ermöglichte dieses Vorgehen und ließ es zu, dass aus dem Fragebogen auch Aussagen über Fachkräfte aus einer Betroffenenperspektive abgeleitet werden können. Diese Verbindung aus professioneller Verortung (als Fachkraft) und eigenem Erleben von Gewalt (rassistisch oder extrem rechts angreifbar) konturiert schließlich die zweite Besonderheit im Sample des amal-Projekts: der mögliche Einbezug der Perspektive von (betroffenen) Fachkräften repräsentiert diese. Sowohl in der quantitativen Erhebung (durch die speziellen Fragen) als auch in noch deutlicherem Maße in den qualitativen Befragungen sprechen die Befragten nicht nur aus einer beobachtenden Perspektive, sondern lassen an vielen Stellen auch eigene Erlebnisse und Erfahrungen einfließen.

Für die Analyse der Daten wurde ein Terminus gewählt, um diese doppelte Bezugnahme zu konturieren: (betroffene) Fachkräfte sind die Menschen, die in den Interviews an einigen Stellen die beschreibende Ebene verlassen und eigene Erfahrungen einbringen. Damit wird darauf verwiesen, dass die Interviewten auch aus einer eigenen Betroffenheit heraus sprechen, aber gleichzeitig die

53 Da nicht alle Personen mit Migrationsgeschichten auch rassistisch diskreditierbar sind, wurden diese beiden Aspekte in zwei Fragen abgefragt.

Betroffenheit nicht den Aspekt der Fachlichkeit überlagert. Die Analysen von amal exemplifizieren damit das, was Pat Parker ausführt, wenn sie sagt: „wenn Du mit mir sprichst, vergiss‘ dass ich Schwarz bin. Und vergiss niemals, dass ich Schwarz bin.“ (Parker, zit. nach Rommelspacher 1995, S. 100). Insbesondere in den Kap. 8 und 9 werden diese spezifischen Einblicke sichtbar.

Als Erhebungsmethode wurde die standardisierte quantitative Befragung über einen Online-Fragebogen gewählt. Standardisierte quantitative Online-Befragungen gewährleisten, dass mittels eines in hohem Maße strukturierten Fragebogens in relativ kurzer Zeit größere Datenmengen erfasst werden können. Eine solche Befragung lässt sich von den berufstätigen Fachkräften gut in den Arbeitsablauf integrieren, Filterführungen erleichtern die Befragung unterschiedlicher Zielgruppen und über eine Online-Plattform kann die Befragung detailliert verfolgt und kontrolliert werden (Abbrüche, Beendigungen, schneller Überblick über Ergebnisse etc.) (vgl. Gräf 2010). Der Fragebogen war vom 31. Mai 2021 bis zum 6. Juli 2021 online verfügbar. Er ist aufgeteilt in verschiedene thematische Blöcke und fragt neben grundlegenden Einblicken in die institutionellen Verortungen der Befragten⁵⁴ danach, inwieweit die Fachkräfte in ihrem beruflichen Alltag rassistische und/oder extrem rechte Gewalt beobachten bzw. davon erfahren. Im weiteren Verlauf nehmen die Fachkräfte Einschätzungen zu den Formen, Kontexten, dem Ausmaß, den Auswirkungen und Handlungsmustern der Betroffenen vor. Weiterhin fragt der Fragebogen danach, wie die Befragten die Sensibilität für Rassismus und extrem rechte Tendenzen in ihrer Gegend sowie den eigenen Einrichtungen bewerten und welche strukturellen Konzepte in den Einrichtungen vorhanden sind. Nach Abschluss der Befragung wurden die Daten aufbereitet und unter Zuhilfenahme des Programms SPSS deskriptiv analysiert. Eine Filterführung ermöglichte spezifische Analysemöglichkeiten anhand der vorgegebenen Kriterien, um so zum Beispiel Vergleiche zwischen Aussagen von Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte/BPoC herstellen zu können.

Insgesamt gingen 805 Fragebögen in die Auswertung ein. Damit kann die quantitative Befragung zwar keinen repräsentativen, sondern vielmehr einen tiefgehend explorativen Einblick in die Perspektiven von Fachkräften auf Gewalt bieten. Die Disseminationsstrategie des Projekts amal bestand darin, in einem ersten Schritt Einrichtungen in NRW zu recherchieren, die den in Kap. 2 genannten Auswahlkriterien entsprechen. Eingang fanden dabei sowohl Einrichtungen, Träger und Einzelpersonen auf kommunaler Ebene als auch landesweit tätige Einrichtungen. An diese Personen und Einrichtungen wurde die Einladung zur Teilnahme an der Studie per E-Mail verschickt und über ein Schneeballverfahren weitergeleitet, so dass keine Aussagen über die Grundgesamtheit gegeben werden können (vgl. Farrokhzad/Jagus 2023a). Der hohe Rücklauf aus allen Teilen von

54 Soziostruktur, Einrichtungstyp und Handlungsfelder, Alter der Adressat:innen, Trägertypus der Einrichtung

NRW lässt darauf schließen, dass eine Vielzahl an Einrichtungen und beruflichen Handlungsfeldern erreicht wurde und somit eine hohe Reichweite gegeben war.

5.2 Qualitative Befragungen – Fachkräfteperspektive und Betroffenenperspektive

Um multiperspektivisch vorzugehen, wurden in einem zweiten und dritten Erhebungsschritt die quantitativen Daten mit qualitativen Befragungen trianguliert. Auf diesem Grund stellen die beiden qualitativen Erhebungsphasen einen zweiten Schwerpunkt der empirischen Zugänge im Projekt amal dar. Erkenntnistheoretisch fokussieren die qualitativen Befragungen primär darauf, vertieftes Wissen aus einer Innenperspektive (von Institutionen) und von Betroffenen zu generieren und damit fundierte Aussagen über das konkrete Erleben von Gewalt, die Auswirkungen und den Umgang damit sowie Aspekte von institutionellen Handlungsstrategien zu rekonstruieren. Die Befragten sollten ihr Erfahrungs- und Beobachtungswissen dazu im Rahmen von qualitativen problemzentrierten Interviews (vgl. Witzel 2000) oder (bei Beteiligung mehrerer Personen) im Rahmen von Fokusgruppendifkussionen (vgl. Krueger/Casey 2009; Morgan/Krueger 1998) berichten. Fokusgruppendifkussionen boten sich im Forschungskontext immer dann an, wenn entweder die an den Befragungen Interessierten eine Teilnahme gemeinsam mit anderen Personen (z. B. Peers, Familienmitgliedern) bevorzugten oder wenn sich forschungspraktisch die Durchführung aufgrund spezifischer Gruppenkonstellationen als sinnvoll erwies (etwa Fokusgruppendifkussionen mit Kolleg:innen aus den gleichen oder ähnlichen Einrichtungen).

Die Leitfragen der qualitativen Befragungen konnten dabei an die Ergebnisse der quantitativen Befragung anknüpfen und bedienten sich im Aufbau der gleichen Logik (Formen und Kontexte extrem rechter und rassistischer Gewalt, Lebensbereiche und Orte, Auswirkungen, Handlungs- und Bewältigungsmuster, institutionelle Antworten, Wünsche und Forderungen). Während der Leitfaden für die Fachkräfte stärker auf die Ebene der Beobachtung von Gewaltereignissen rekurrierte, waren die Fragen in dem Leitfaden für die Betroffeneninterviews auf das unmittelbar eigene Erleben ausgerichtet. Der Einstieg in die Interviews erfolgte sowohl bei den Fachkräften als auch den Betroffenen über die Schilderung von einem oder zwei konkreten Fallbeispielen. In den Vorabgesprächen wurden die Teilnehmenden darum gebeten, als Vorbereitung auf die Interviews ein oder zwei für sie bedeutsame Beispiele auszuwählen, die dann als Eingangssequenz ausführlich erzählt wurden. Dieses Vorgehen ermöglichte es, sehr dichte Beschreibungen zu evozieren, die von hoher Aussagekraft für den analytischen Prozess waren. Weiterhin konnte durch die konkreten Beispiele erreicht werden, dass die Befragten sehr konkret und illustrativ erzählten.

Im weiteren Verlauf der Interviews erfolgte an verschiedenen Stellen immer wieder ein Rückbezug auf die Fallbeispiele, um die jeweiligen Aussagen qualitativ zu vertiefen. Betroffene sollten aus ihrem unmittelbaren Erleben dazu im Hinblick darauf berichten, welche Konstellationen von extrem rechter und rassistischer Gewalt sie erlebten, welche Auswirkungen dies auf sie und ggf. auf ihr soziales Umfeld hatte und welche Handlungs- und Bewältigungsmuster sie im Umgang mit diesen Gewalterfahrungen anwendeten – und wer ihnen dabei (nicht) geholfen hat. Darüber hinaus ging es auch bei diesen Befragungen um Ausmaß und Formen sekundärer Viktimisierung, aber auch um mögliche Formen von Solidarität. Auch bei den Betroffenen wurde dies u. a. in Form von einzelnen Fallbeispielen von Gewaltsituationen und über Ereignisse im Nachgang dieser Gewaltsituationen erhoben, die dann in den Befragungen mittels verschiedener Fragen näher beleuchtet wurden. Darüber hinaus wurden die Betroffenen gefragt, welche Wünsche und Forderungen sie an die Gesellschaft und ihre Institutionen haben, die aus ihrer Sicht zu einem verbesserten Umgang mit extrem rechter und rassistischer Gewalt und den Betroffenen führen könnten und was aus ihrer Sicht dazu beitragen könnte, dass solche Gewaltsituationen seltener vorkommen.

Als Auswertungsmethode wurde die qualitative Inhaltsanalyse angewendet, die auf Mayring (2015) zurückgeht und von Kuckartz (2018) aufgegriffen und weiterentwickelt wurde. Im Fokus stand die Entwicklung eines tragfähigen und das qualitative Datenmaterial thematisch sinnvoll strukturierendes, inhaltlichen Kategoriensystems, das sich an der Strategie der strukturierenden Inhaltsanalyse orientiert (Kuckartz 2018, S. 97 ff.). Bei der Entwicklung wurde darauf geachtet, dass dieses Kategoriensystem das qualitative Datenmaterial sinnvoll strukturiert und den leitenden Fragestellungen zweckdienlich ist. Das qualitative Datenmaterial der beiden Befragtengruppen wurde aufgrund ihrer unterschiedlichen Perspektiven und Wissensbestände getrennt voneinander ausgewertet und in einem abschließenden Schritt miteinander in Bezug gesetzt. Aus dem Material heraus erfolgte in einem deduktiv wie induktiven Verfahren die Bildung von strukturierenden Kategorien. Die inhaltlichen Hauptkategorien, die im Wesentlichen deduktiv und eng orientiert an den Forschungsfragestellungen entwickelt wurden, waren für beide Befragtengruppen gleich: a) Formen und Kontexte extrem rechter und rassistischer Gewalt, b) Auswirkungen, c) Handlungs- und Bewältigungsmuster, d) institutionelle Antworten und e) Bedarfe, Wünsche und Forderungen. Die Unterkategorien innerhalb der Hauptkategorien wurden in einem Mix aus einem induktiven und deduktiven Vorgehen entwickelt, pro Befragtengruppe an einigen Interviewtranskripten getestet und mehrfach geprüft. Schließlich entstand für jede Befragtengruppe ein tragfähiges Kategoriensystem. Dieses Kategoriensystem bildet die Ausgangsbasis für die Ergebnisdarstellung in den Kapiteln 6 bis 9. Je nachdem, worauf der Auswertungsfokus in den analytischen Kapiteln liegt, handelt es sich hierbei um eher inhaltlich-deskriptiv strukturierende Kategorien (Kap. 6, 7 und 8) oder um theoretisierend-abstrahierende

Kategorien (Kap. 9), die das Material strukturierten. Die Auswertungen erfolgten im Rahmen eines zirkulären Prozesses. Die Ergebnisdarstellung in den Kapiteln 6 bis 9 erfolgt entlang der bereits erwähnten Hauptkategorien. Gleichwohl lassen sich zwischen den einzelnen Kapiteln Querverweise und Bezugnahmen finden, da die analytische Trennung an manchen Stellen eine rein heuristische ist, etwa wenn es um die Abgrenzung zwischen Auswirkungen und Handlungs- und Bewältigungsmustern geht. Das Material zeigt, dass es hier an vielen Stellen Interdependenzen gibt, so dass am manchen Stellen Themen eingeführt werden, die an anderer Stelle vertieft werden. Die empirischen Kapitel können also getrennt voneinander gelesen werden, allerdings bietet nur die Gesamtschau einen umfassenden Einblick.

Zusätzlich zur inhaltlich strukturierten und thematisch orientierten Inhaltsanalyse wurden einzelne „Ankerbeispiele“ extrem rechter und rassistischer Gewalt als Fallporträts rekonstruiert. Aus diesen Ankerbeispielen entstanden „Case Summaries“ – ein Format, welches von Udo Kuckartz (2018) flankierend zur strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse vorgeschlagen wird. Ein Case Summary ist „eine systematisch ordnende, zusammenfassende Darstellung der Charakteristika dieses Einzelfalls. Es wird also eine resümierende Fallbeschreibung geschrieben, jedoch nicht als eine allgemein beschreibende Zusammenfassung, sondern gezielt aus der Perspektive der Forschungsfrage(n). Ein Case Summary soll auf dem Hintergrund der Forschungsfrage zentrale Charakterisierungen des Einzelfalls festhalten.“ (Kuckartz 2018, S. 58) Auf diese Weise werden exemplarisch individuell spezifische Fallkonstellationen aus Betroffenen- und Fachkräfteperspektive deutlich, es können Falldynamiken auch mit Blick auf zeitliche Verläufe und unterschiedlich involvierte Personen und Institutionen (und ihr Handeln) gezeigt werden. Das gilt auch für die Auswirkungen der Gewalt kurz nach dem Ereignis, aber auch zu erheblich späteren Zeitpunkten. Kennzeichnend für Case Summaries ist zudem, dass diese nicht tiefenhermeneutisch ausgewertet werden, sondern auf einer deskriptiven Ebene und nah am empirischen Material bleiben. Exemplarische Case Summaries werden in jedem der empirischen Kapitel veranschaulicht.

5.3 Forschungsethische Reflexionen und Zugänge zum Forschungsfeld

5.3.1 Rahmenbedingungen

Neben Fragen der Methodologie und Methodik gehören Überlegungen zu den forschungsethischen Prinzipien im Stadium der Projektplanung sowie dem gesamten Forschungsprozess zu den handlungsleitenden Prinzipien qualitativer Sozialforschung (vgl. Unger et al. 2014). So sind empirische Forschungsprojekte stets

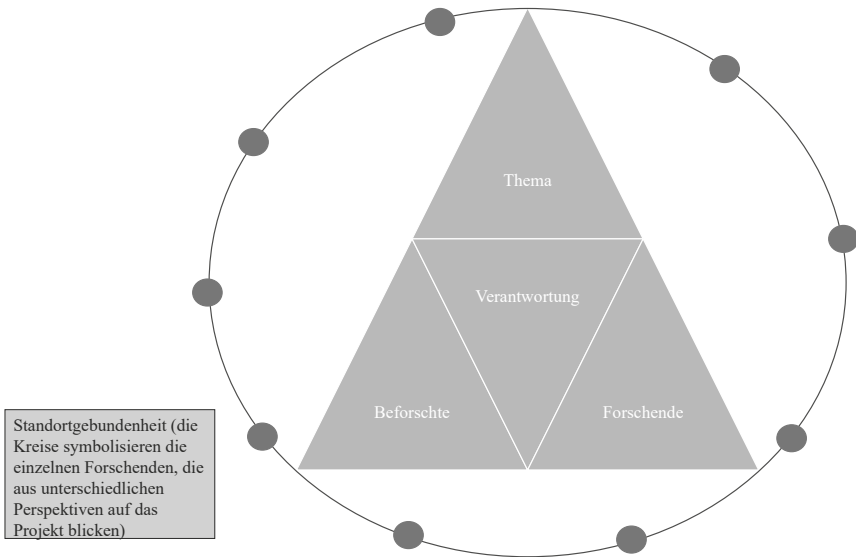
mit Fragen und Entscheidungen konfrontiert, die weitreichende ethische Implikationen besitzen und die den gesamten Forschungsprozess begleiten: Angefangen von der Entwicklung der forschungsleitenden Fragestellungen über die Zusammenstellung des Forscher:innenteams, die Methodenwahl, Samplingstrategien, Datenschutz und Anonymisierung bis hin zu der Verwertung der Ergebnisse – all diese Elemente innerhalb eines Forschungsprojekts sind mit Fragen verbunden, die ethische Konsequenzen beinhalten. Insofern gilt es in Forschungsprozessen, eine grundsätzliche Verhältnisbestimmung zwischen den Forschenden und dem Feld unter ethischen Gesichtspunkten zu reflektieren (vgl. Unger et al. 2019, S. 16). Dabei kommen empirische Projekte immer wieder auch an Grenzen, in denen sich die Ambivalenz zeigt, nicht immer allen Ansprüchen gerecht werden zu können: etwa wenn die befragten Subjekte weitreichendere Veränderungen ihrer Lebensrealität erhoffen, als das die Empirie gewährleisten kann oder wenn in Kauf genommen werden muss, dass durch die Beschäftigung mit triggernden Themen die Befragten oder Forscher:innen selbst Verletzungen erfahren. Hier müssen innerhalb von Forschungsprojekten Momente des Innehaltens und Reflektierens eingebaut werden, um im Verlauf auch neu justieren zu können, da nicht immer alle Entwicklungen antizipiert werden können. Im Projekt amal wurde dies dadurch gewährleistet, dass regelmäßige Reflexionsteamsitzungen installiert wurden, um über teaminterne Prozesse zu sprechen und etwaige Verletzungen offen zu behandeln. Ebenso wurde vor dem Eintritt in die jeweiligen Befragungsphasen intensiv darüber nachgedacht, wie der Schutz der Befragten sichergestellt und welche unterstützenden Maßnahmen durch das Projektteam realisiert werden können.

Als Orientierung für die im Projekt implementierte Ethikstrategie diente der Forschungsethikkodex der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA), der 2019/2020 entwickelt wurde. Die dort formulierten Leitlinien sind konstitutiv für jedwede empirische Sozialforschung. In insgesamt acht Themenkomplexen werden Anregungen formuliert, die als Grundlage für konkrete forschungsethische Überlegungen dienen. Während zu Fragen der Forschungsethik seit mehreren Jahren differenzierte Fachdebatten geführt werden und Publikationen vorliegen (vgl. Unger et al. 2014), existiert für den Kontext der expliziten Rassismus- und Rechtsextremismusforschung und den damit verbundenen spezifischen ethischen Herausforderungen bislang noch wenig Literatur (vgl. Akbaba/Wagner 2021). Zentrale Ansätze finden sich in dem Sammelband von Siouti et al. (2022). Dort werden forschungsethische Fragen reflektiert, die sich aus der Gefahr von Otheringprozessen innerhalb empirischer Projekte ergeben. Auch in einzelnen Studien, etwa zu Gadge-Rassismus (vgl. Randjelovic et al. 2022), finden sich Überlegungen zu Forschungsethik, die für das vorliegende Projekt von hoher Bedeutung sind. In Hinblick auf die kritische Reflexion der eigenen Positionierung und deren Konsequenzen für Forschungsprojekte bietet der Artikel von Mietke et al. (2023) Impulse für die Theorie- und Praxisreflexion. Grundsätzlich stellt die

Entwicklung einer rassismus- und diskriminierungssensiblen Forschungsethik bislang noch ein Desiderat dar, so dass das Projekt amal forschungsethisch betrachtet weitgehend wenig untersuchtes Terrain betritt und somit einen Beitrag zur Methodenentwicklung leisten kann.

Das Projekt amal ist der Perspektive rassismuskritischer Forschung verpflichtet und bewegt sich in einem Spannungsfeld: Die Forschungsergebnisse sollen dazu beitragen, Rassismus und extrem rechte Gewalt sicht- und besprechbar zu machen. Sie sollen Teil einer gesellschaftlichen Transformation hin zu mehr Sensibilität gegenüber rassistischer und extrem rechter Gewalt werden. Gleichzeitig muss sich Empirie bewusst sein, dass Wissenschaft historisch betrachtet Teil der Aufrechterhaltung von Rassismus bzw. der Pseudo-Legitimierung rassistischer Gewalt war. Ein Blick in die Geschichte der Wissenschaft belegt, dass Wissenschaft stets auch Teil von Gewalt ist. Spivak prägt hierfür den Begriff „epistemische Gewalt“ (Spivak 1988/2008). Auch in der Forschungsheuristik des amal-Projekts wird auf dieses Theoriegebäude recurriert. Aus diesem Grund gilt es für den vorliegenden Kontext, die Leitlinien der DGSA um eine Reflexion über die Unhintergebarkeit der eigenen Verworfenheit mit dem Forschungsthema als selber von Rassismus betroffene Person oder als hinsichtlich Rassismuserfahrungen privilegierte Person zu erweitern. Eine erste ethische Konsequenz, die daher für den Projektkontext amal konstitutiv ist, besteht in dem Bewusstsein darüber, dass in Forschung produziertes Wissen machtvoll ist und sich für die Forschenden eine Verantwortung ergibt, die sich auf die folgende drei Aspekte bezieht:

Abbildung 3: Mehrperspektivische Forschungsverantwortung



Quelle: eigene Darstellung

Hieraus lässt sich unter Rekurs auf Ansätze aus der feministisch-rassismuskritischen Theoriebildung das Postulat ableiten, dass rassismuskritische Forschung eine positionierte oder situierte Wissenschaft sein muss (vgl. Randjedovic 2020, S. 16f.). So entwickelt Patricia Hill Collins aus einer Schwarz-feministischen Perspektive die Maximen der „Ethik der Anteilnahme“ und der „Ethik der persönlichen Verantwortung“ (Collins 1989, S. 39), um Wissenschaft rassismuskritisch zu fundieren. Die Autorin begründet damit eine afrozentrierte feministische Epistemologie, die für forschungsethische Überlegungen dieses Projekts wichtige Grundlagen liefert:

„Menschen sollen ihre Erkenntnisse nicht nur im Dialog entwickeln und so vortragen, dass ihr Beteiligtsein an ihren Gedanken spürbar wird, sondern es wird darüber hinaus erwartet, dass sie für ihre Wissensbehauptungen Verantwortung übernehmen“
(Hill Collins 1989, S. 38).

Eine Konsequenz für das Projekt amal, die aus der Standortgebundenheit der Forschenden und der Notwendigkeit, Anteilnahme und Verantwortung zu gewährleisten, resultierte, mündete in der bereits im Forschungsdesign angelegten starken Beteiligung von externen Perspektiven aus der Forschung und Praxis im Rahmen des gesamten Projektverlaufs. Hierzu wurden kontinuierlich Forschungswerkstätten durchgeführt, in denen ein dialogischer Austausch über die Erhebungsinstrumente, Auswertungsstrategien sowie Analyseergebnisse erfolgte. Zu den Beteiligten gehörten sowohl Wissenschaftler:innen aus den Kontexten der Rassismus- und Rechtsextremismusforschung als auch Expert:innen aus den Feldern der Antidiskriminierungsberatung und Rassismuskritik und Vertreter:innen von Betroffenenorganisationen. Weiterhin spielte die beständige Reflexion über die eigene Positionierung ebenso wie von Erfahrungen in Bezug auf rassistische und extrem rechte Gewalt und über die persönliche Nähe und Distanz zu den Themen in den teaminternen Austauschrunden eine wichtige Rolle. Die grundlegende ethische Haltung des Projekts lässt sich demzufolge mit den Worten von Gluck und Patai bilanzieren:

„ethics is a matter not of abstractly correct behavior, but of relations between people“
(Gluck/Patai 1991, S. 145).

Im Folgenden sollen die drei Perspektiven – die Perspektive der Beforschten, die Perspektive dem Thema gegenüber und die Perspektive der Forschenden – beleuchtet und aus der Forschungspraxis heraus dargestellt werden.

5.3.2 Rechte der Beforschten

In Hinblick auf die Wahrung der Rechte der Beforschten nennt der Ethikkodex der DGSA die Aspekte „minimale Belastungen“, „informierte Einwilligung“ und „Partizipation“ sowie die Aspekte des Forschungsdatenmanagements und der Vertraulichkeit als Elemente, die ein ethisch verantwortungsbewusstes Projekt gewährleisten sollte (vgl. DGSA 2020, S. 3 ff.).

Um eine informierte Einwilligung zu ermöglichen, wurden im Kontext des Projektes mehrere Schritte unternommen: Zum einen wurde für alle drei Erhebungselemente factsheets mit Informationen zum Projekt, dem Kontext, dem Erkenntnisinteresse, der Institution und dem Forschungsteam erstellt. Diese wurden versendet und auch auf der Website der Technischen Hochschule Köln (TH Köln) als Download zur Verfügung gestellt. In diesen schriftlichen Informationen lag ein besonderes Augenmerk darauf, die rassismuskritische Perspektive des Projekts darzustellen. Ein weiterer wichtiger Schritt, um Transparenz über das Projekt herzustellen, bestand in mündlichen Gesprächen, die seitens der Projektmitarbeitenden im Vorfeld der Erhebung sowohl mit möglichen Interviewpartner:innen als auch mit mittelnden Stellen – etwa Betroffenenberatungen – geführt wurden. In diesen Gesprächen wurde das Projekt erklärt und Fragen beantwortet, um Vertrauen aufzubauen. Vor jeder Erhebung füllten die Befragten eine Einwilligungserklärung aus, die seitens des Forschungsteams vorab mündlich erläutert wurde. Bestandteile waren hier die Zusicherung der Anonymität, die Freiwilligkeit der Teilnahme und der Verweis, dass die Bereitschaft jederzeit ohne Konsequenzen zurückgezogen werden kann. Weiterhin wurden in der Einwilligung Informationen über die Speicherung der Daten und die Verwendung der Ergebnisse bereitgestellt. Es wurde versichert, dass die Daten ebenso wie die Ergebnisse ausschließlich zu Forschungszecken aufgenommen werden. Nicht in allen Fällen reichten diese Schritte aus, um Befürchtungen aufzulösen. So zog eine Person of Color, die im Polizeidienst arbeitet, ihr Einverständnis zurück, weil sie Angst hatte, identifizierbar zu sein und negative Konsequenzen zu erleiden.

Während die Gewährleistung der informierten Einwilligung zwar eine zeitaufwändige, aber dennoch leicht umzusetzende Phase im Forschungsprozess darstellte, ließ sich die zweite Maxime, die der „minimalen Belastung“, nur eingeschränkt realisieren und stellt demzufolge ein ethisches Dilemma dar, mit dem das Projekt amal umgehen musste. Mit dieser Maxime soll die Forderung, dass durch die Forschung den befragten Subjekten kein Schaden zugefügt wird, erfüllt werden. Auf rein formaler Ebene lässt sich zwar sicherstellen, dass etwa durch die Prozesse der Anonymisierung gewährleistet wird, dass die interviewten Personen nicht erkennbar werden und damit keine Konsequenzen erfahren. Da es sich bei den interviewten Personen teilweise um Menschen und Organisationen handelt, die ein relativ hohes Gefährdungspotenzial aufweisen, extrem rechten Angriffen ausgesetzt zu sein oder aber über rassistische Gewalt berichten, die ihnen

im Arbeitskontext widerfahren ist, ist dieser Aspekt von hoher Relevanz. Das Forschungsteam stellte deshalb über ein mehrfach differenziertes Verfahren der Pseudonymisierung sicher, dass keinerlei Rückschlüsse auf die Personen möglich sind. Dies führte in Konsequenz unter anderem dazu, dass auf die Auswertung von Passagen, die eine Identifikation von Personen wahrscheinlich gemacht hätten, verzichtet wurde. Dabei stellen die nicht verwendeten Passagen keine für den Analyseprozess elementaren inhaltlichen Textstellen dar.

Feldzugänge im Forschungsprojekt, Akquisestrategien und Resonanz

Die Feldzugänge erfolgten in den drei Erhebungsteilen jeweils unterschiedlich:

Für die quantitative Befragung mit Fachkräften wurden zunächst landesweit Träger, Einrichtungen und Multiplikator:innen recherchiert, an die der Zugang zu der Befragung verschickt wurde. Die Einladung zur Teilnahme wurde somit im Schneeballverfahren landesweit versendet. Die Rückläufe zeigen, dass der Zugang zu Feldern der Sozialen Arbeit, in denen die Arbeit mit migrationspädagogischen Kontexten instruktiv ist und die eher mit Adressat:innen im Kindes- und Jugendalter sowie expliziten Fachberatungen, einfacher war, als der Feldzugang zu Einrichtungen der Altenarbeit oder zu Behörden. Hier mussten durch konkrete Ansprache und Suche nach Türöffner:innen Teilnehmende gewonnen werden.

Um die beiden qualitativen Befragungen mit Fachkräften und Betroffenen realisieren zu können, wurde ein mehrschichtiges Verfahren gewählt: Zunächst wurde für beide Erhebungen ein Infoblatt erstellt, das die Informationen zum Forschungsprojekt und dem Anliegen schriftlich zusammenfasst. Für die Befragung der Fachkräfte wurde in den vier Schwerpunktregionen nach Personen recherchiert. Hier waren folgende Kriterien handlungsleitend:

- Feldkenntnisse,
- Gender,
- Alter,
- Typus der Einrichtung und
- Positionierung.

Mögliche Einrichtungen und/oder konkrete Personen wurden angeschrieben und in telefonischen Gesprächen über das Forschungsanliegen informiert. In der überwiegenden Zahl der Fälle stieß das Forschungsteam hierbei auf positive Resonanz in Hinblick auf die grundlegenden Intentionen der Forschung. Dennoch gestaltete es sich schwierig, Interviewpartner:innen zu finden. Zu den Gründen, warum Personen ablehnten, gehörten:

- Fehlende zeitliche Ressourcen;
- Selbstwahrnehmung, nicht genug beitragen zu können;
- Befürchtung, dass das Interview zu stark an die eigene emotionale Verwobenheit rüttelt;
- Befürchtung von negativen Konsequenzen, weil die eigene Person aufgrund der Überschaubarkeit des Feldes nicht hundertprozentig anonymisierbar ist;
- Ablehnung der Studie, weil im Projektteam keine Schwarze Perspektive vertreten ist, sondern nur People of Color und eine weiße Forschende.

Der überwiegende Teil der Menschen, die selber nicht für ein Interview bereit standen, konnte aber durch Verweise oder die Nennung von anderen Personen bei der Gewinnung von Interviewpartner:innen helfen. Insgesamt konnten 36 Interviews mit Fachkräften geführt werden. Neben den konkreten Einblicken in ihre Fachpraxis waren die Fachkräfte auch bei der anschließenden Suche nach Betroffenen für den zweiten Teil der Interviews von hoher Bedeutung. In einigen Fällen konnten die Fachkräfte über ihre Tätigkeit Kontakte zu Personen herstellen, die dann für die Betroffeneninterviews angefragt wurden. Auch hier erfolgte ein mehrschichtiges Verfahren. Ein Flyer mit dem Interviewaufruf und Informationen zum Projekt, der an Einrichtungen verschickt und auch auf der Website der TH Köln verfügbar war, führte in keinem Fall zum Erfolg. Die Akquise von Interviewpersonen erfolgte über drei Wege:

- Eigene Recherche der Projektmitarbeitenden nach Personen und Kontaktaufnahme per Mail/Telefon;
- Kontaktaufnahme über vermittelnde Dritte aus Einrichtungen, die im Austausch mit amal stehen; hier dienten die Fachkräfte der Einrichtungen als Schlüsselpersonen, die den Kontakt herstellen konnten;
- Persönliche Kontakte der Projektmitarbeitenden zu Personen, die für Interviews direkt angesprochen wurden.

Noch deutlicher als bei den Fachkräfteinterviews zeigte sich die Schwierigkeit, Betroffene für Interviews zu gewinnen. In diesem Zuge ergaben sich für das Projektteam spezifische Fragestellungen und Herausforderungen, die im Kontext der Ausführungen zur Forschungsethik beschrieben werden. Insgesamt wurden in der zweiten Phase der Erhebung 23 Interviews und 2 Gruppendiskussionen mit insg. 30 Personen geführt, die aus den vier Schwerpunktregionen stammen und/oder einen überregionalen Blick haben.

Bilanzierend lässt sich sagen, dass der Feldzugang in dem Projekt amal eine der herausforderndsten und auch zeitintensivsten Phasen in der Projektarbeit darstellte. Dies liegt zu einem großen Teil an den forschungsethischen Prämissen (u. a. Schutz der Befragten).

Gleichzeitig ist dieser Aspektenur ein Element der Auseinandersetzung mit der Frage nach dem Schutz der Teilnehmenden. Eine andere Facette betrifft die persönlichen Folgen, die das Sprechen über Erfahrungen mit extrem rechter und/oder rassistischer Gewalt für die Befragten hat und in welchem Verhältnis der Aspekt der Wissensproduktion einer *weißen* Academia demgegenüber einzuordnen ist (vgl. Mietke et al. 2023). Die interviewten Personen teilten im Rahmen der Interviews sehr persönliche und tiefgreifende Erfahrungen, indem sie sich biografisch an Phasen der Gewalt erinnerten. Dies gilt in besonderem Maße für die Betroffeneninterviews, aber ebenso für die Fachkräfteinterviews, in denen häufig auch eigene Geschichten und Erlebnisse verarbeitet wurden. Dies war seitens des Projektteams intendiert und Teil der Forschungsheuristik. So wurden alle Interviewpartner:innen gebeten, sich zur Vorbereitung auf die Interviews an ein bis zwei Ankerbeispiele zu erinnern, die während des Interviews erzählt werden.

Die Ankerbeispiele sind analytisch betrachtet der Schlüssel zu den Ergebnissen des Projekts, weil über die detaillierten Schilderungen vielschichtige und komplexe Situationen und Gewaltketten sichtbar gemacht werden können. Gleichzeitig verlangt das Erinnern an konkrete und tiefgreifende Ereignisse den interviewten Personen viel ab und versetzt diese nicht selten in die Gewaltsituation zurück. Nur so aber können vielschichtige Beschreibungen entstehen, die eine tiefgreifende Analyse ermöglichen. Hier entsteht ein forschungsethisches Dilemma, das nicht auflösbar ist. Diese Erzählungen führten während der Interviews häufig zu emotionalen Situationen, in denen die Interviewten (und auch die Interviewer:innen) aufgewühlt und teilweise von den Erlebnissen tief erschüttert waren. Insofern lässt sich nicht ausschließen, dass die Interviews zu möglichen Retraumatisierungen beitrugen. Diese emotionalen Momente konnten durch die interviewenden Personen nur bedingt aufgefangen werden: zum einen, weil die Interviewenden nicht über eine entsprechende fachliche psychologische Ausbildung verfügen; zum anderen, weil die interviewten Personen nach den Interviews wieder alleine waren. Diese Problematik wurde bereits in der Projektkonzeption sichtbar und führte zu langen und differenzierten Reflexionen im Projektteam. Deutlich wurde, dass es keine Möglichkeit gibt, die Gefahr, dass durch das Erzählen Menschen getriggert werden, a priori auszuschließen. Um dieser aber zu begegnen, wurden folgende Aspekte im Vorfeld, während und nach der/n Interviews umgesetzt:

- In allen Phasen – Kontaktaufnahme, Durchführung, Debriefing – wurden die interviewten Personen darauf hingewiesen, dass sie die Interviews jederzeit abbrechen oder eine Pause einlegen können.
- Im Vorfeld wurde es den interviewten Personen überlassen, einen Ort für das Interview zu suchen, der für sie einen sicheren Ort darstellt.
- Sowohl für den Fragebogen als auch die qualitativen Interviews wurde eine Liste mit Ansprechpartner:innen oder Beratungsstellen herausgesucht und erstellt, an die sich die Interviewten bei Bedarf nach den Interviews wenden konnten: bei der quantitativen Befragung wurden diese Stellen auf der letzten Seite des Fragebogens genannt; in den Interviews hatten die Interviewer:innen die Listen dabei und konnten diese aushändigen.
- Im Nachgang der Interviews fanden bei Bedarf noch Nachbesprechungen statt und einige interviewte Personen machten von der Möglichkeit Gebrauch, im Anschluss noch einmal mit den Projektmitarbeiter:innen zu telefonieren.
- Die Interviews mit den Betroffenen wurden ausschließlich von Projektmitarbeitenden of Color geführt. Bei den Interviews mit Fachkräften, in denen es nicht genuin um eigene Erfahrungen ging, sondern um die Perspektive als Fachkraft auf Gewalt an Adressat:innen und/oder Kolleg:innen, wurden die Interviews sowohl von den Mitarbeitenden of Color und der *weiß*

positionierten Mitarbeiterin geführt. Letztere wies in den Vorgesprächen immer darauf hin, dass die Durchführung von ihr oder einer Kolleg:in of Color möglich ist.

In Diskursen über rassismuskritisches Lernen und Forschen wird weiterhin darauf hingewiesen, dass es keine Selbstverständlichkeit ist, dass marginalisierte Personen ihr Erfahrungswissen kostenfrei zur Verfügung stellen und damit das bereits im Forschungsprozess angelegte machtasymmetrische Verhältnis noch weiter verstärken. Genau hier liegt eine weitere forschungsethische Schwierigkeit, da keine Bezahlung oder anderweitige Entlohnung für die Mitwirkung an dem Projekt vorgesehen war und das Projekt auch nicht als partizipatives oder community-orientiertes Projekt ausgerichtet war. Zwar wurden in allen Phasen des Projekts Betroffene über die Werkstätten einbezogen und bei der Zusammensetzung des Projektteams darauf geachtet, dass intersektionale Perspektiven berücksichtigt sind und es keine *weiße* Dominanz unter den Forschenden gibt. Dennoch lässt sich die Gefahr nicht ausschließen, dass auch im amal-Projekt ein „Lernen auf Kosten von marginalisierten Stimmen“ stattfindet und sich Wissenschaftler:innen auf festangestellten oder projektbasierten Stellen innerhalb von etablierten Einrichtungen profilieren. Zudem wird das gesamte Projekt innerhalb einer überwiegend *weißen* Organisation durchgeführt (vgl. Mietke et al. 2023).

Gleichzeitig ist amal aber ein Forschungsprojekt, in dem überwiegend Menschen mit Migrationsgeschichte und BPoC zum Forschungsteam zählen. Die Teammitglieder haben eine hohe intrinsische Motivation, den Zielen, die für das Projekt vorgesehen waren, konsequent nachzugehen. Daher kann das „Lernen auf Kosten von marginalisierten Stimmen“ zwar ein kritischer Aspekt im Kontext solch einer Forschung sein (der im Übrigen auch für andere Forschungsprojekte im Hinblick auf vulnerable Gruppen gilt, z. B. die Erforschung der Lebenssituation von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen). Gleichzeitig bleibt dies auch ein unauflösbares Dilemma, wenn die wissenschaftlich fundierte Sicht- und Hörbarmachung der Stimmen solcher Befragten im Rahmen von empirischer Forschung nicht verunmöglicht werden soll. Denn es ist forschungsethnisch ebenso wenig vertretbar, die Perspektiven von eben diesen marginalisierten Stimmen über ausbleibende Forschung nochmals zu marginalisieren.

Diese Gefahr gepaart mit dem Wissen darüber, wie Wissenschaft in Vergangenheit und Gegenwart an rassistischer Gewalt mitgewirkt hat, kann zudem dazu führen, dass die Menschen, die mit ihren Gewalterfahrungen im Fokus der Erhebungen stehen, skeptisch sind, sich an einer Forschung zu beteiligen. Sei es, weil sie Angst davor haben, dass das Erzählen erneuten Schmerz auslöst; sei es, weil sie Angst haben, nicht ernst genommen oder erkannt zu werden und Sanktionen befürchten, oder weil sie etablierten *weißen* Institutionen gegenüber skeptisch sind. Diese Herausforderung wird auch in anderen Studien, die rassismuskritische

Themen aufgreifen, erwähnt (vgl. Jonuz/Weiß 2020, S. 47). Im Projektkontext führte dies dazu, dass die Gewinnung von Interviewpartner:innen sich sehr schwierig und langwierig gestaltete und nur an den Stellen erfolgreich war, wo entweder die Befragten ein so großes intrinsisches Interesse hatten, mitzuwirken oder über Schlüsselpersonen – innerhalb oder außerhalb des Projektteams und dessen Umfeld – Vertrauen geschaffen wurde. Ein Aspekt, der auch in anderen Veröffentlichungen als zentral herausgestellt wird, ist hierbei, dass sich das Projekt mit dem zugehörigen Team als rassismuskritisch positioniert und somit auch über die Teamzusammensetzung und dort versammelte Betroffenenperspektiven verdeutlicht wird, dass es sich nicht um ein hegemonial-*weißes* Projekt handelt.⁵⁵

Eine anders gelagerte Herausforderung in Hinblick auf den Schutz der Befragten, die sich um Verlauf des Projekts offenbarte, war der Umgang mit Aussagen der Interviewten, die rassistisch oder diskriminierend gelesen werden können. Diese Schwierigkeit bezieht sich insbesondere auf die Interviews mit den Fachkräften, die alle entweder in den Vorgesprächen oder den Interviews an unterschiedlichen Stellen betonen, sich gegen Rassismus und Rechtsextremismus auszusprechen und sich gegen Rassismus einzusetzen. Gleichzeitig finden sich jedoch in manchen Interviews auch Passagen, in denen die Interviewten selbst rassistische Narrationen reproduzieren oder Stereotype verwenden und damit eher ein Beleg für die Ubiquität von rassistischer Gewalt – auch in Kontexten der Sozialen und Bildungsarbeit – sind (vgl. DeZIM 2022; Farrokhzad/Jagusch 2022; Gille/Jagusch 2020). Allerdings ist es auch nicht die Intention des Projekts, die Interviewten ihrer eigenen rassistischen Anteile zu überführen. Dies würde in gewisser Weise auch den forschungsethischen Maximen, die Befragten zu schützen, entgegenstehen. Insofern stellte sich im Forschungsprozess an mehreren Stellen die Frage, wie mit derartigen Ausführungen umgegangen werden kann, da diese wiederum wichtige Belege für etwa das Vorkommen rassistischer Gewalt „wider Willen“ (vgl. Weiß 2000) sind. Im Verlauf des Projekts wurde situativ entschieden, an welchen Stellen Passagen mit diskriminierenden Inhalten in die Analyse einbezogen werden konnten.

5.3.3 Verantwortung dem Thema gegenüber

Neben der Verantwortung den interviewten Personen gegenüber ergibt sich aus rassismuskritischer Perspektive unter Rekurs auf Hill Collins (1989) die „Ethik der Verantwortung“ gegenüber dem Forschungsthema. Hier gilt es, auch zu reflektieren, inwieweit die Erkenntnisse aus dem Projekt so aufbereitet werden, dass sie nicht missbraucht und zum Schaden des Themas verwendet werden. Unter Rekurs auf Spivaks Aufsatz „Can the subaltern speak?“ (1988/2008), der

55 Link: <https://www.youtube.com/watch?v=eLR741yyqco>, Minute: 1:08 (Abruf: 19.01.24).

zu einem der Schlüsselwerke postkolonialer Theorie gehört, und in dem Spivak Fragen zu Repräsentationsregimen und -strategien thematisiert, lässt sich mit Blick auf rassismuskritische Forschungsethik folgende Frage stellen: Inwieweit ist empirische Forschung ethisch legitim, wenn sie stets auch nur Momentaufnahmen von Deutungsmustern von Befragten rekonstruieren und interpretieren kann und Ergebnisse auf Basis der Analyse von Erhebungen, in denen Menschen über etwas sprechen, entstehen.

Wann ist ein empirisches Projekt ein Instrument hegemonialer Machtausübung und in welcher Weise kann eine Repräsentation, die in der Empirie unhintergebar ist, rassismuskritisch fundiert sein? Biskamp erarbeitet hierzu basierend auf Spivaks Aufsatz Anhaltspunkte, die sich zum einen auf die Positioniertheit der Forschenden und deren kritische Reflexion beziehen, zum anderen aber sehr pointiert herausstellen, dass die Effekte der Forschung ein zentrales Kriterium darstellen (vgl. Biskamp 221, S. 117f.). Es geht also nicht primär um die Frage, ob eine Repräsentation durch Forschung möglich ist, sondern in welcher Weise und mit welchen Konsequenzen. Auch in den Leitlinien der DGSA wird dem Aspekt der Verantwortung gegenüber dem Thema unter dem Stichwort der Veröffentlichung Rechnung getragen (vgl. DGSA 2020, S. 9). Es geht also auch im Projekt amal darum zu überlegen, wie Daten missinterpretiert werden können und damit gegenläufige Effekte haben. Ergebnisse dürfen weder der Person noch der gesamten Community schaden (vgl. Randjelovic 2022, S. 20). Es gilt also ein Wissen darüber zu erarbeiten, in welcher Weise die Ergebnisse genutzt werden und was die Forschung beitragen kann, um rassistische Gewalt zu verringern. Hier kann sich das Erkenntnisinteresse den Forderungen von Schwarzer feministischer Forschungstheorie anschließen, indem Wissensproduktion immer in Relation zu politischen Erkenntnisinteressen gesetzt werden kann und muss (vgl. Hill Collins 2000; Harding 2003).

5.3.4 Perspektive auf Forschende

Die dritte forschungsethische Perspektive, die an dieser Stelle eingenommen werden soll, betrifft die Forschenden selber. Ethisch gesehen geht es in einem Forschungsprojekt nicht nur um die Verantwortung gegenüber den Beforschten und dem Thema gegenüber, sondern gleichermaßen auch gegenüber den Forschenden. Die Leitlinien der DGSA formulieren hierzu unter Punkt 7:

„Forschungsprozesse [...] sind fair zu gestalten. Eine gute Betreuung [...] ist sicherzustellen. Dies betrifft alle Beteiligten, also die Leitung eines Forschungsprojekts, beteiligte Kolleg:innen bzw. Mitarbeiter:innen, Promovierende, Studierende, Praxispartner:innen, Forschungsteilnehmer:innen und sonstige Beteiligte. Die unterschiedlichen Rollen, Beteiligungsinteressen und -hindernisse der Beteiligten sollen reflektiert werden.“ (DGSA 2020, S. 10)

Für das Projekt amal ergeben sich hier spezifische Momente, die berücksichtigt werden müssen. So kann die dauerhafte Beschäftigung mit rassistischer und extrem rechter Gewalt nicht nur bei den Betroffenen, sondern gleichermaßen auch bei den Forschenden in ihrer jeweiligen Projektpositionierung Stress und Belastungen auslösen (vgl. Mietke et al. 2023). Weiß positionierte Forscher:innen können damit konfrontiert werden, dass sie als Teil der Dominanzgesellschaft (vgl. Rommelspacher 1995) auch Teil der Gewalt sind und damit in Verantwortung stehen. Die Forschenden of Color bzw. mit Migrationsgeschichten sind in der Weise mit solcher Gewalt befasst, als dass sie in doppelter Weise – beim Führen der Interviews ebenso wie beim Aufbereiten der Daten und beim anschließenden Auswerten – mit Situationen konfrontiert werden, die möglicherweise an eigene Erfahrungen anschließen oder diese reaktivieren können. Auf Seiten der Forschenden, die selber von Rassismus betroffen sind, kann es deshalb im Forschungsprozess zu Retraumatisierungen oder Reviktimisierungen kommen. Hinzu kommt, dass die dauerhafte Beschäftigung mit Gewalt zu Stress für die Forschenden führt.

Im konkreten Projektkontext trug dies dazu bei, dass die verschiedenen Positionen und Positionierungen innerhalb des Forschungsteams in intersektionaler Perspektive stets neu ausgehandelt und austariert werden mussten. Grundlegend ist hier die Maxime, nicht von einem Ansatz der Objektivität von Wissen(schaft), sondern von einer situierten Wissenschaft auszugehen. Eine Überlegung, die hier stets eine Rolle spielte und sich auf die Verantwortung der Forschenden gegenüber den Beforschten und dem Thema gegenüber bezog, war, mit Kovach gesprochen: „Am I creating space or taking space?“ (Kovach 2005, S. 26).

Neben der Differenzkategorie der Rassifizierung oder Migrantisierung spielten ferner Aspekte von Gender, Alter (Lebensalter sowie Alter in Relation zu Projektarbeitserfahrungen), Status innerhalb des Projekts (als studierende Person, als wissenschaftliche Mitarbeitende, als Projektleitung) eine erhebliche Rolle. Auch diese Differenzkategorien waren in unterschiedlichen Konstellationen unterschiedlich bedeutsam. Derart fragile Konstellationen und stressauslösende Arbeitsbedingungen trugen sicherlich dazu bei, dass es im Projektkontext zu einem überdurchschnittlichen Wechsel im Personal kam. Im Rahmen der Laufzeit entstanden deshalb mehrfach neue personelle Konstellationen, wodurch Vertrauen und Arbeitsprozesse mehrfach neu eingespielt werden mussten. Um

diesen Aspekten Rechnung zu tragen und Verantwortung dem Team gegenüber zu übernehmen, wurden folgende Maßnahmen über die Projektlaufzeit hinweg realisiert:

- regelmäßiger teaminterner Austausch aller Teammitglieder (sogenannter „Jour fixe“), bei dem es insbesondere um forschungsstrategische, methodologische oder organisationale Fragen ging;
- regelmäßiger Austausch ausschließlich auf Ebene der studentischen und wissenschaftlichen Mitarbeitenden;
- rassismuskritische Supervision, um mit teaminternen Erfahrungen von Macht-, Statusunterschieden und Verletzungen, die aus rassistischen Erlebnissen resultieren, umzugehen;
- empowermentorientierte Supervision, um mit den Erlebnissen als Forschende of Color in der täglichen Konfrontation mit rassistischer und extrem rechter Gewalt im Arbeitskontext umzugehen.

Insgesamt zeigt sich, dass Fragen, die die Forschungsethik betreffen, einen überaus hohen Stellenwert innerhalb des Projektes eingenommen haben. Häufig werden diese Themen in der Projektantragsphase oder auch in den Finanzierungsmöglichkeiten zu wenig mitgedacht; es wird ihnen zu wenig Raum gegeben. Kosten etwa für rassismuskritische Supervisionen oder Teamaustausch zu ethischen Fragen wird bisher in der qualitativen Sozialforschung noch zu wenig a priori mitgedacht. Um jedoch die Auswirkungen von epistemischer Gewalt angemessen mitzudenken und Strategien zur Dekonstruktion dieser zu entwickeln, müssen forschungsethische Fragestellungen noch deutlicher in Projektkonzeptionen integriert werden, indem diese auch mit finanziellen Mitteln und zeitlichen Budgets hinterlegt werden. Prozesse werden dadurch zwangsläufig entschleunigt.

Auch eine Reflexion über die Machkonstellationen innerhalb von Forscher:innenteams ist keine, die automatisch und ohne schmerzhafteste Prozesse gelingt. Sie ist aber unabdingbar, wenn Auswirkungen von Gewalt untersucht werden und diese auch für den eigenen Forschungskontext reflektiert werden müssen. Mietke et al. beschreiben diese Prozesse als Phasen der Suchbewegungen, in denen sich Forschende irritieren lassen müssen, um einen „reflexiven wie emanzipatorischen Forschungsprozess“ (Mietke et al. 2023, S. 10) zu begründen.

5.4 Quantitative Befragung: Zusammensetzung der Befragten aus Fachkräfteperspektive

In Anknüpfung an die forschungsethischen Reflexionen wird die Zusammensetzung der Befragten in Bezug auf alle empirischen Erhebungen erläutert.

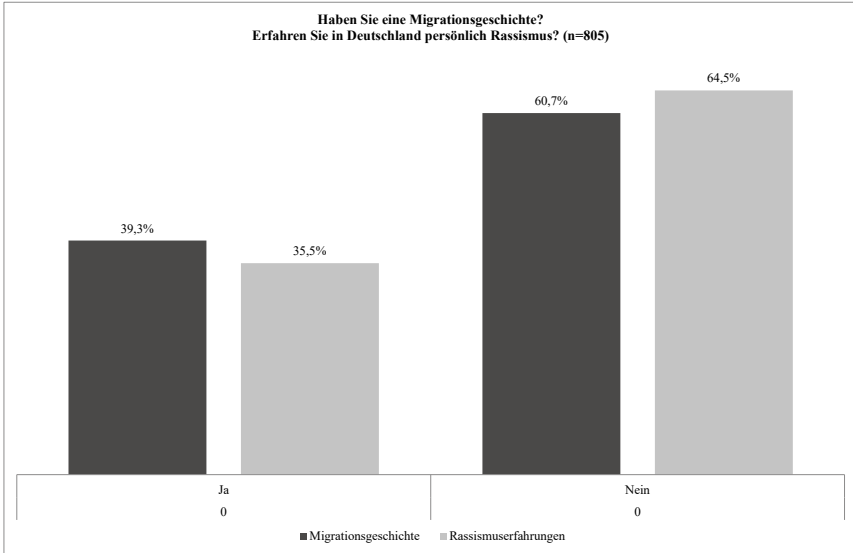
Im Rahmen der quantitativen Befragung wurden insgesamt 805 Personen (=n) erreicht, die mindestens eine Antwort auf die Frage: „Inwieweit erlangten Sie in Ihrem beruflichen Alltag Kenntnis von rassistischer und/oder rechtsextremer Gewalt?“ gegeben haben. 349 Personen haben die Befragung vollständig abgeschlossen, weitere Personen teilweise. Aufgrund der Tatsache, dass durch spezielle Filterführungen bei den verschiedenen Fragen unterschiedliche Personengruppen adressiert wurden, variiert die Anzahl der Antworten der Befragten auf die einzelnen Fragen.

Insgesamt erreichte der Fragebogen Einrichtungen, Träger und Personen in allen fünf Regierungsbezirken von NRW und in unterschiedlichen sozio-geografischen Kontexten, wenngleich die Rückläufe aus den Regierungsbezirken Detmold (7,6 %) und Münster (12 %) geringer ausfielen als aus den Regierungsbezirken Düsseldorf (18,9 %), Arnsberg (26,3 %) und Köln (35,2 %). Ähnlich verhält es sich mit den räumlichen Verortungen. 61,2 % der Befragten sind in größeren Städten (ab 100.000 Einwohner:innen), 27 % der Befragten in mittelstädtischen Kontexten (20.000–100.000 Einwohner:innen) und 6,6 % in kleinstädtischen Kontexten (5.000–20.000 Einwohner:innen) verortet. Nur insgesamt 0,7 % der Befragten (6 Befragte) arbeiten in dörflichen Strukturen (unter 5.000 Einwohner:innen). Insofern muss die Aussagekraft der Ergebnisse in Bezug auf die Reichweite mit Blick auf die große Bedeutung, die ländliche Räume in NRW einnehmen, eingeschränkt werden. Hier wäre es notwendig, weitergehende Untersuchungen anzuregen.

Insgesamt wurde von den Befragten im Fragebogen angegeben, sich zu 72 % als weiblich, zu 24,5 % als männlich und zu 0,6 % als divers oder inter zu identifizieren.⁵⁶ Angesichts der Tatsache, dass der überwiegende Teil der Befragten in beruflichen Kontexten verortet ist, die der Sozialen Arbeit und dem Bildungswesen zugeordnet werden können und diese wiederum einen hohen Anteil an weiblichen Mitarbeitenden aufweisen, ist dieser hohe Anteil an Frauen erklärbar.

56 Weitere 1,6 % wählten eine eigene Bezeichnung und 1,2 % gaben auf die Frage keine Antwort.

Abbildung 4: Migrationsgeschichte und Rassismuserfahrung



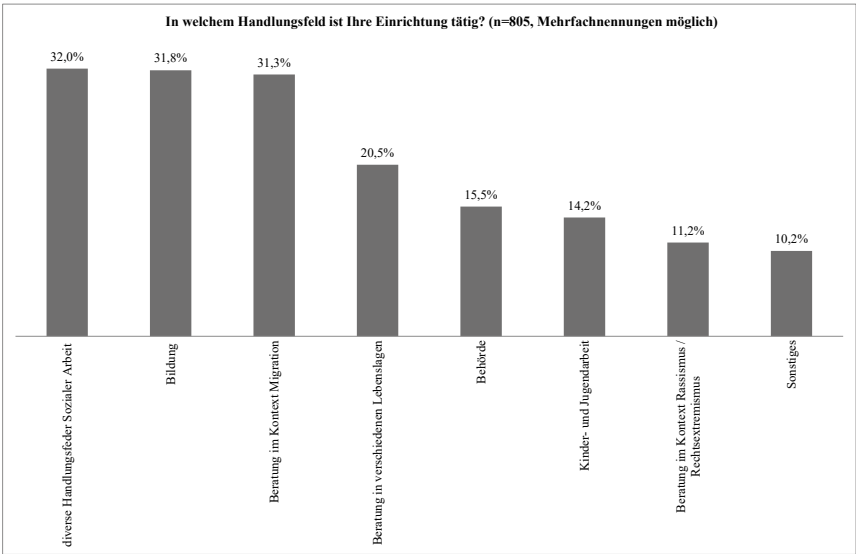
Quelle: eigene Darstellung

Die Abbildung gibt Auskunft über die Selbstpositionierung der Befragten in Bezug auf die eigene Migrationsgeschichte bzw. Vulnerabilität in Bezug auf Rassismus. Im Fragebogen wurden diese beiden Aspekte bewusst differenziert abgefragt, um die unterschiedlichen Positionierungen verdeutlichen zu können und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass nicht alle Menschen mit Migrationsgeschichte Rassismuserfahrungen machen und umgekehrt nicht alle Personen, die Rassismus erfahren, auch gleichzeitig Migrationsgeschichte besitzen.⁵⁷ So zeigen auch die Selbstpositionierungen der Befragten, dass die beiden Positionierungen – Migrationsgeschichte und Rassismuserfahrungen – nicht automatisch kausal zusammenhängen: So geben insgesamt 93 Befragte mit Migrationsgeschichten an, keine Rassismuserfahrungen zu machen. Dies können etwa *weiß* gelesene Personen mit Migrationsgeschichte sein. Demgegenüber äußern 63 Personen, dass sie Rassismuserfahrungen machen, ohne Migrationsgeschichte zu haben, so etwa BPoC ohne Migrationserfahrungen. Diese Differenzierung macht die Komplexität und Vielschichtigkeit der Selbstpositionierungen deutlich, die in der Befragung entsprechend auch durch spezifische Filterführungen berücksichtigt wurde.

57 Diese Positionierung folgte auch methodologischen Gründen: So bildete diese Selbsteinordnung die Basis für die Filterführung innerhalb des Fragebogens, der in Teilbereichen spezifische Fragen für Menschen mit Rassismuserfahrungen und für *weiß* positionierte Personen ermöglichte. Hierüber wird eine differenzierte Auswertung der einzelnen Fragen möglich.

Für eine differenzierte Betrachtung der institutionellen Kontexte und Spezifika ist ein Blick auf die Einrichtungstypen und Handlungsfelder, in denen die Befragten tätig sind, essentiell.

Abbildung 5: Berufliche Handlungsfelder der Befragten und ihrer Einrichtungen



Quelle: eigene Darstellung

Die Antwort auf die Frage, in welchen beruflichen Handlungsfeldern ihre Einrichtungen tätig ist, macht deutlich, dass in der Summe der Antworten (es waren Mehrfachantworten möglich) Handlungsfelder der Sozialen Arbeit den größten Anteil der Berufsfelder der Befragten darstellen. Dieser lässt sich in unterschiedliche für den Untersuchungsgegenstand relevante Bereiche spezifizieren. Zum einen sind hier die Handlungsfelder anzuführen, die genuin eng mit rassistischer und extrem rechter Gewalt verbunden sind, weil es sich um Beraterische Angebote in den Themenfeldern Rassismus und Migration handelt. So ordnen sich die Befragten mit 31,3 % dem Kontext der Migrationsberatung zu. Mit 20,5 % gehören Handlungsfelder, die Beratung in verschiedenen Lebenslagen anbieten (darunter Familienberatung oder Sozialberatung), ebenso zu den signifikanten Arbeitsfeldern der Befragten. 32 % der Befragten geben an, in weiteren, diversen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit tätig zu sein.⁵⁸ Den zweiten großen

58 Zu diesen Nennungen unter „diverse Handlungsfelder Sozialer Arbeit“ gehören mit 8,6 % soziale Hilfen in prekären Lebenslagen, mit 6,1 % die Kinder- und Jugendhilfe, mit 4,3 % das Handlungsfeld Sucht, mit 4,7 % Altenarbeit, mit 3,6 % die nonformale Bildungsarbeit, mit 3,4 % der Bereich des Gesundheitswesens und mit 0,9 % der Kontext Resozialisierung sowie mit 0,4 % sonstige Angaben im Bereich Sozialer Arbeit.

Arbeitskontext stellen mit summiert 31,8 % Berufsfelder in formalen Bildungskontexten⁵⁹ dar, zu denen sich viele Befragte verorten. Auch die Beteiligung aus Behörden war mit 15,5 % erheblich. Zu den Beratungseinrichtungen im Kontext Rechtsextremismus und Rassismus (11,2 %) zählen die Mobilen Beratungsstellen gegen Rechtsextremismus, die Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt und die Antidiskriminierungsstellen. Zu den 10,2 % sonstigen Angaben gehören Landes- und Fachstellen sowie Anwält:innen.⁶⁰

Da sich viele Befragte unterschiedlichen beruflichen Handlungsfeldern zuordnen und in ihrem Arbeitsalltag Überschneidungen erfolgen, sind die Handlungsfelder nicht trennscharf. Ein erster Blick auf die vertretenen Handlungsfelder und Berufsbilder zeigt jedenfalls, dass die Erhebung in Bezug auf die professionellen Kontexte insbesondere Arenen der Sozialen Arbeit und der Bildung sehr gut erreichen konnte.

5.5 Qualitative Befragung: Zusammensetzung der Befragten aus Fachkräfteperspektive

Im Rahmen der qualitativen Befragung der Personen aus Fachkräfteperspektive lässt sich festhalten, dass insgesamt 36 Personen aus Fachkräfteperspektive an der Befragung teilgenommen haben. 28 Befragungen fanden als problemzentrierte Einzelinterviews statt und vier Befragungen als Fokusgruppendifkussionen mit je zwei Personen. Dies waren alles Fachkräfte aus verschiedenen Berufsfeldern, die extrem rechte oder rassistische Gewalterfahrung bei ihren Adressat:innen (zu einem kleinen Teil aber auch bei Verwandten und Freund:innen) beobachtet haben oder ihnen deren Erfahrungen z. B. durch Erzählungen zur Kenntnis gelangt sind.

Von den 36 Fachkräften positionieren sich 17 als BPoC oder als Personen mit Migrationsgeschichte und 19 als *weiße* Personen. Daher kann diesbezüglich in der Gesamtschau von einem ausgewogenen Sample gesprochen werden. Bezogen auf die Positionierung hinsichtlich der Geschlechtszugehörigkeit auf Basis der vorliegenden Angaben wird deutlich, dass die sich weiblich positionierenden Befragten gegenüber männlich positionierten Befragten die etwas größere Gruppe bildeten (keine Person gab „divers“ an).

Mit Blick auf die beruflichen Handlungsfelder lässt sich eine Vielfalt an repräsentierten Berufsfeldern konstatieren – ähnlich wie es bereits in der quantitativen Befragung sichtbar wurde. Folgende berufliche Handlungsfelder und Einrichtungen waren vertreten: Schulen (Lehrkräfte und Schulsozialarbeit), Jugendarbeit,

59 Dazu gehören mit 17,1 % die Bereiche Schule/Berufsschule, mit 6,8 % Hochschule, mit 6,1 % Schuldienste, mit 1,4 % Berufsausbildung und mit 0,4 % weitere Felder wie Kita oder Weiterbildung.

60 Im Einzelnen sind es 6,8 % Landes- und Fachstellen, 1 % Anwält:innen und 2,4 % andere, nicht näher benannte Berufsfelder.

Hochschulen, spezialisierte Beratungseinrichtungen, Stadtteilarbeit, Fachberatungsstellen, LGBTQI*-Beratung, zivilgesellschaftliche Initiativen im Kontext der Arbeit gegen Rechtsextremismus und für Demokratie, Jugendämter, freie Träger der Jugendhilfe im Kontext ambulanter Familienhilfe, Kulturvereine, Geflüchtetenhilfe, Beratung bei Gewalt gegen Frauen, Mädchenarbeit/Empowerment für Mädchen, Schulpsychologische Dienste, Anwält:innen und Polizei.

5.6 Qualitative Befragung: Zusammensetzung der Befragten aus Betroffenenperspektive

Im Rahmen der im Projektcluster 2 verorteten qualitativen Befragung der Personen mit einer Betroffenenperspektive wurden 30 Personen erreicht, die sich als Betroffene von extrem rechter oder rassistischer Gewalt positionierten und angaben, Migrationsgeschichte zu haben und/oder sich als BPoC zu identifizieren. Sie wurden in Form von 23 problemzentrierten Einzelinterviews und zwei Fokusgruppendifkussionen (eine davon mit vier und eine mit drei Personen) befragt.

Insgesamt war es im Vergleich zu den Fachkräften deutlich herausfordernder, von extrem rechter und rassistischer Gewalt Betroffene zu finden, die bereit waren, über ihre unmittelbar erlebten Gewalterfahrungen zu sprechen. In einzelnen Fällen haben sich auch Menschen bereit erklärt, sich aus einer Doppelperspektive interviewen zu lassen. In diesem Falle haben sie sowohl ihre Beobachtungen hinsichtlich gewaltbetroffener Adressat:innen aus einer Fachkräfteperspektive veranschaulicht als auch ihre eigenen Erfahrungen mit extrem rechter oder rassistischer Gewalt aus einer Betroffenenperspektive.⁶¹

Bezogen auf die Positionierung hinsichtlich der Geschlechtszugehörigkeit auf Basis der vorliegenden Angaben wird deutlich, dass sich die Befragten aus der Betroffenenperspektive ebenfalls aus einer etwas größeren Gruppe sich weiblich positionierender Personen gegenüber männlich positionierten Personen zusammensetzten und darüber hinaus einzelne Befragte divers waren (17 weiblich, 11 männlich, 2 divers/nonbinär). Bei den Betroffenen wurde zusätzlich das Alter erhoben. Vom Jugendalter (15–24 Jahre) bis hin zum Rentenalter (über 65 Jahre) waren alle Altersgruppen im Sample vertreten (15–24 Jahre: 8 Personen; 25–34 Jahre: 12; 35–44 Jahre: 2; 45–54 Jahre: 4; 55–64 Jahre: 2; über 65 Jahre: 2).

Darüber hinaus wird mit Blick auf die Selbstpositionierungen, aber auch mit Blick auf Fremdzuschreibungen, über die in den Befragungen berichtet wird, deutlich, dass die Befragten von verschiedensten Diversitätskategorien berichten,

61 Um den Datenschutz dieser Personen in hohem Maße zu gewährleisten, wurden diesen im Zuge der Anonymisierung zwei verschiedene Pseudonyme gegeben – eines für die Interviews aus Fachkräfteperspektive und eines für die Interviews aus Betroffenenperspektive.

die rassistische Diskriminierungsrisiken beinhalten. Dazu gehören verschiedene familiäre Migrationsgeschichten aus unterschiedlichen Herkunftskontexten und/oder BPoC mit verschiedenen Positionierungen (z. B. Schwarze Menschen, Menschen mit muslimischer Religionszugehörigkeit, Menschen, die sich als Personen mit Migrationsgeschichten u. a. aus der Türkei, dem arabischen Raum, dem Iran und dem osteuropäischen Raum positionieren sowie Personen, die sich als Roma und als Geflüchtete einordnen).

5.7 Erkenntnisgewinn durch das Mixed-Methods-Design

Während die quantitativen Befragungsergebnisse einen ersten NRW-weiten Überblick über die Beobachtungen und Kenntnisse von Fachkräften aus verschiedenen Berufsfeldern ermöglichen, veranschaulichen die qualitativen Befragungen der Fachkräfte vertiefende und erheblich differenziertere Erkenntnisse zu extrem rechter und rassistischer Gewalt, die in beruflichen Kontexten bei Adressat:innen wahrgenommen werden. Die Fachkräfte schildern sehr detaillierte und ausführliche Fälle. Dennoch sind die Betroffenen die Einzigen, die in der Lage sind, die selbst gemachten Gewalterfahrungen aus der Perspektive des unmittelbaren Erlebens zu berichten und auch damit verbundene Gefühle, Auswirkungen, Handlungs- und Bewältigungsmuster etc. aus erster Hand zu rekonstruieren. Darüber hinaus können sie besonders differenziert und nachvollziehbar zirkuläre, mitunter über Jahre andauernde Erfahrungen von Gewaltkontexten, Auswirkungen, Reaktionen des Umfeldes, sekundäre Viktimisierungen, neuerliche Gewaltkontexte etc. in einer Weise in Gesamtzusammenhängen rekonstruieren, wie es nur aus unmittelbarer Erlebensperspektive möglich ist. Entsprechend war der Differenzierungsgrad insbesondere der Auswirkungen und Handlungs- und Bewältigungsmuster bei den befragten Betroffenen in der Regel höher als bei den Fachkräften. Die Fachkräfte wiederum haben einen differenzierteren Blick auf institutionelle Antworten – insbesondere wenn es um institutionelle Antworten der Einrichtungen geht, in denen sie arbeiten. Nur sie haben als dort tätige Fachkräfte „Innenansichten“ zu solchen institutionellen Handlungsstrategien. Insofern ergänzen sich die drei Perspektiven synergetisch. Entsprechend haben sowohl das Mixed-Methods-Design aus quantitativer und qualitativer empirischer Forschung als auch die Befragung zweier unterschiedlicher Zielgruppen wirkungsvoll zu einer ausdifferenzierten und aussagekräftigen Datenlage beigetragen.

6 „Ich dachte, wenn die mich jetzt kriegen, ist es over“ – Formen, Praxen und Kontexte extrem rechter und rassistischer Gewalt

Schahrzad Farrokhzad

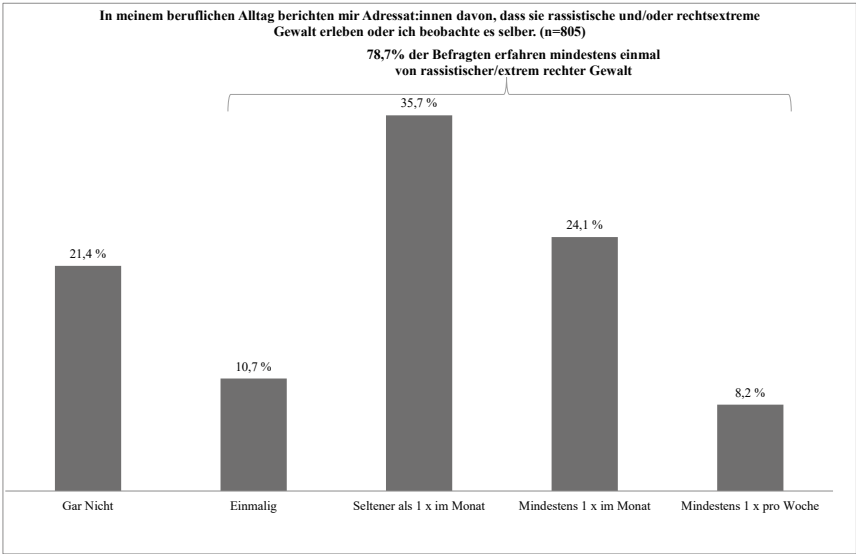
Dieses Kapitel widmet sich den Konstellationen, Formen, Praxen und Kontexten extrem rechter und rassistischer Gewalt in NRW, die in den empirischen Erhebungen aus Betroffenen- und aus Fachkräfteperspektive sichtbar werden. Die folgenden Analysen knüpfen dabei an die beiden ersten Forschungsfragenstellungen des Projektes an:

- 1) Welche Formen extrem rechter und rassistischer Gewalt haben Betroffene mit Migrationsgeschichte und BPoC in NRW in welchen Kontexten, an welchen Orten und zu welchen Anlässen erlebt?
- 2) Wie stellen sich die Situationen, in denen extrem rechte und rassistisch motivierte Gewalt erfahren wurde, dar und wer war in welcher Rolle beteiligt?

6.1 Ausmaß der Gewalt

Im Rahmen der quantitativen Datenerhebung waren die befragten Fachkräfte in NRW aus verschiedenen Berufsfeldern (zu den Berufsfeldern im Einzelnen vgl. Kap. 5) aufgerufen, sich an Ereignisse extrem rechter oder rassistischer Gewalt zu erinnern, die sie, vom Zeitpunkt der Befragung ausgehend, in den letzten drei Jahren bei ihren Adressat:innen beobachtet haben oder die ihnen auf anderem Wege (z. B. durch Berichte von Betroffenen oder von Kolleg:innen) zur Kenntnis gelangt sind. Das Ausmaß der wahrgenommenen Gewalt zeigt die folgende Abbildung 6.

Abbildung 6: Ausmaß/Häufigkeiten extrem rechter und/oder rassistischer Gewalt



Quelle: eigene Darstellung

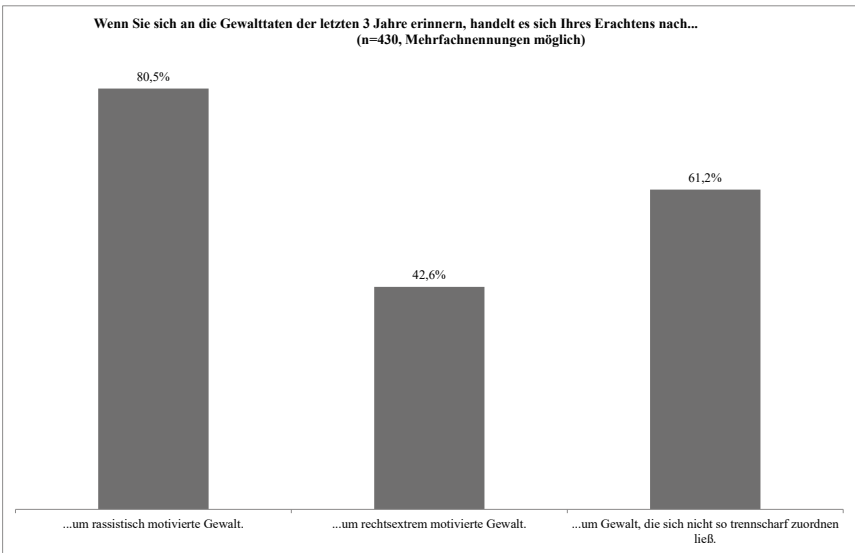
Unter Rekurs auf den in Kap. 4 ausgewiesenen Forschungsstand validiert dieses Ergebnis das besorgniserregende Ausmaß extrem rechter und rassistischer Gewalt. Die Abbildung vergegenwärtigt, dass insgesamt rund acht von zehn befragten Fachkräften angeben, dass ihnen in ihrer beruflichen Praxis in den letzten drei Jahren extrem rechte oder rassistische Gewalt begegnet sei. Dabei handelt es sich in jedem vierten Fall um Gewalt, die mindestens einmal im Monat beobachtet/berichtet wird. Einige Befragte nennen sogar mindestens einmal die Woche stattfindende Gewaltereignisse, die ihnen zur Kenntnis gelangen.

Die Zahlen spiegeln die hohe Virulenz rassistischer und extrem rechter Gewalt wider, die im beruflichen Kontext aus einer Fachkräfteperspektive beobachtet bzw. wahrgenommen wird. In 10,7 % der Fälle handelt es sich um einmalige Ereignisse, 68 % der Befragten jedoch kommen immer wieder in Situationen, in denen sie erleben, dass ihre Kolleg:innen, Mitarbeitenden oder Adressat:innen mit rassistischer und/oder extrem rechter Gewalt konfrontiert sind und diese für den beruflichen Kontext eine Rolle spielt. Deutlich wird zudem, dass es für Fachkräfte von erheblicher Relevanz ist, die alltäglichen Gewalterfahrungen der Adressat:innen in ihren institutionellen Kontexten zu reflektieren und betroffenen Adressat:innen Unterstützung anzubieten. Gleichzeitig belegen die Ergebnisse, dass ein Blick in die Einrichtungen selbst und eine Reflexion über Risiken von Gewalterfahrungen durch Adressat:innen in institutionellen Kontexten essentiell ist.

6.2 Extrem rechte oder rassistische Gewalt?

Das Forschungsprojekt fokussiert sowohl Aspekte rassistischer als auch extrem rechter Gewalt. Die Frage, in welcher Weise diese Unterscheidung möglich ist, stellt eine wichtige Untersuchungsperspektive dar. Die folgende Abbildung 7 zeigt die Einschätzungen am Beispiel der quantitativen Fachkräfte-Befragung mit Blick auf die von ihnen in den letzten drei Jahren erinnerten Gewaltsituationen.

Abbildung 7: Extrem rechte oder rassistische Gewalt?



Quelle: eigene Darstellung

Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen extrem rechter und rassistischer Gewalt ist festzustellen, dass sich 80,5 % der Befragten mindestens in einem Fall an rassistische und 42,6 % der Befragten sich mindestens in einem Fall an extrem rechte Gewaltereignisse erinnern konnten. Auch die Erkenntnisse aus den qualitativen Befragungen verweisen darauf, dass Konstellationen rassistisch motivierter psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt bei Weitem die Ereignisse extrem rechter Gewalt dominieren. In vielen qualitativen Interviews ließ sich entweder durch explizite Erläuterungen befragter Fachkräfte und Betroffene oder durch implizite Hinweise in den Berichten erschließen, wann es sich um extrem rechte Gewalt in Verbindung mit rassistischen Agitationen und wann es sich um rassistische Gewalt ohne extrem rechten Kontext handelte. Wann es sich um extrem rechte Gewalt handelte, erkannten die Befragten mitunter, wenn Personen sich offen als Mitglied einer extrem rechten Partei bekannt haben (z. B. an einem Parteistand von „Der dritte Weg“) und/oder den Befragten

deren Mitgliedschaft in Parteien, Szenen, Kameradschaften bekannt war. Auch die Beteiligung an bestimmten extrem rechten Aufmärschen waren Indizien für eine extrem rechte Privivienz, genauso wie der Umstand, dass die Täter:innen im lokalen Sozialraum allgemein als extreme Rechte bekannt und/oder bei Polizei und Verfassungsschutz einschlägig registriert waren.

In der Gesamtschau bestätigt sich die Erkenntnis, dass insbesondere rassistisch motivierte Gewalt ohne erkennbaren extrem rechten Hintergrund in erheblichem Ausmaß das Alltagsleben von Menschen mit Migrationsgeschichte und BPoC dominiert – als Normalität und Alltäglichkeit von Rassismus (Mcheril 2007; Broden 2007, vgl. dazu auch Kap. 4). Diese Aussagen lassen sich auch vor dem Hintergrund von Einstellungsstudien interpretieren, die gesamtgesellschaftlich gesehen, ein deutlich höheres Maß an rassistischen Einstellungen im Vergleich zu extrem rechten Einstellungen aufweisen (vgl. z. B. Zick et al. 2023). Zugleich lässt sich als ein zentraler Befund aller drei Befragungen konstatieren: Auch extrem rechte Gewalterfahrungen sind in erheblichem Ausmaß genuiner Bestandteil der Lebenswelt der Betroffenen – folglich sind extrem rechts motivierte Gewaltsituationen keine Ausnahmeerscheinungen.

Gleichzeitig wird deutlich, dass im Rahmen der quantitativen Fachkräfte-Befragung 61,2 % der Befragten in mindestens einem Fall die erinnerten Gewaltsituationen nicht eindeutig extrem rechten Motiven oder rassistischen Gewaltmotiven zuordnen konnten. Ähnliches gilt für die qualitativen Befragungen der Fachkräfte und Betroffenen. Daher muss über die zahlreichen eindeutig zuordnbaren Gewaltsituationen hinaus von einem Dunkelfeld extrem rechts motivierter Gewalt ausgegangen werden, die auf den ersten Blick nicht eindeutig als solche erkennbar ist. Dies könnte etwa daran liegen, dass die beobachtete/berichtete Gewalt nicht von Personen ausging, die eindeutig einem extrem rechten Kontext zugeordnet werden können. Weiterhin ist denkbar, dass die Frage der zugrundeliegenden Motivation der Täter:innen den Befragten in der jeweiligen Situation nicht relevant schien und/oder (auch retrospektiv) nicht trennscharf rekonstruierbar ist. Das Ausmaß der Fälle mit eindeutiger Zuordnung lässt es jedoch insbesondere in der Auswertung der qualitativen Daten hinreichend zu, zwischen beiden Gewaltphänomenen zu differenzieren und dies bei der Interpretation der Gewalt und ihren Auswirkungen heranzuziehen.

6.3 Komplexe Gewaltkonstellationen und Wege der Modellierung von Formen und Kontexten extrem rechter und rassistischer Gewalt

6.3.1 Komplexität von Gewaltkonstellationen als analytische Herausforderung

Ein zentrales Ergebnis der Analysen – insbesondere des qualitativen empirischen Datenmaterials – ist die Erkenntnis, dass Konstellationen extrem rechter und rassistischer Gewalt in hohem Maße individuell, komplex und oft mehrdimensional sind. Eine genauere Betrachtung der vielen Gewaltsituationen und -kontexte offenbart eine erhebliche individuelle situationsbezogene Varianzbreite und ein komplexes Zusammenwirken von unterschiedlichen Gewaltformen und -praxen, Lebensbereichen und Orten, Beteiligten und Betroffenen sowie unterschiedlichen zeitlichen Verläufen und Dynamiken. Darüber hinaus spielen für die Auswirkungen von Gewalterfahrungen sowohl die primären sowie sekundären Viktimisierungen eine bedeutende Rolle als auch Solidarisierungen zu verschiedenen Zeitpunkten im Kontext der Gewaltdynamiken. Des Weiteren wurden im qualitativ erhobenen Material situationsbezogen abstrahierend zwei spezifische Formen von Gewaltkonstellationen erkennbar, die in den Interviewtexten und im Rahmen der Erzählgrammatiken durch die Befragten sichtbar gemacht wurden:

Zum einen sind es *singuläre Gewaltereignisse*, die in dieser Konstellation nur einmal stattfinden und diesen einen damit verbundenen Gewaltkontext und Ort, Zeitpunkt, Betroffene und Beteiligte repräsentieren (z. B. extrem rechte Aufmärsche im öffentlichen Raum, rassistische Beleidigungen und Erniedrigungen bei zufälligen Begegnungen auf der Straße u. a.). In solchen Fällen handelt es sich gleichermaßen um singuläre Gewaltereignisse. *Kontextualisierte Gewaltereignisketten* hingegen stellen mehrere Ereignisse extrem rechter oder rassistischer Gewalt dar, die in einem Gewaltkontext stattfinden (z. B. eine bestimmte, sich zeitlich aufbauende rassistische Gewaltdynamik im nachbarschaftlichen Umfeld, Schule, Arbeitsplatz). Diese Gewaltereignisketten finden nicht zu einem einzigen Zeitpunkt statt, sondern erstrecken sich als Gewaltkontinua (Köbberling 2018) über unterschiedlich lange Zeiträume (oft mehrere Monate oder sogar Jahre) und beinhalten mehrere Ereignis- und damit verbundene Interaktionsabläufe.

Wenn man statt der situationsbezogenen die erlebensbezogene Perspektive in den Vordergrund rückt, wird in den Interviews mit den Betroffenen deutlich, dass sie in unterschiedlicher Häufigkeit, Dichte und Intensität beide Typen von Gewaltkonstellationen erleben. Es wird sichtbar, dass sie in ihrem Lebenslauf extrem rechte oder rassistische singuläre Gewaltereignisse und/oder kontextualisierte Gewaltereignisketten in der Regel nicht als einmalige Ausnahmen erleben – das gilt besonders für Rassismus. Manche berichten von ihren

diesbezüglichen Erfahrungen zeitlich chronologisch (und zwar intuitiv, denn es waren problemzentrierte, keine biografisch-narrativen Interviews konzipiert). So werden bisweilen sehr in die Tiefe gehende *biografisierte Gewalterfahrungen* bei Betroffenen sichtbar, die verschiedene Ereignisse in Verbindung mit verschiedenen Gewaltkontexten als zusammenhängenden und biografisch artikulierten Erfahrungs- und Wissensvorrat (Dausien/Alheit 2005)⁶² offenbaren.

Diese mehrfachen Komplexitäten von Gewaltsituationen und -kontexten stellen eine analytische Herausforderung für die Auswertung des qualitativ erhobenen Datenmaterials dar. Denn die Befragten berichteten im Rahmen der qualitativen Erhebungen aus Betroffenenperspektive und aus Fachkräfteperspektive nach einer Einstiegsfrage zu konkreten Beispielen extrem rechter und rassistischer Gewalt insgesamt von über 150 extrem rechten und/oder rassistischen Gewaltereignissen. Von denen wurden die allermeisten in die qualitative strukturierende Inhaltsanalyse aufgenommen, da diese den im Kapitel zu theoretischen Ankerpunkten erläuterten Arbeitsdefinitionen von extrem rechter oder rassistischer interpersonaler Gewalt entsprachen. Welche Wege daraufhin bei der qualitativen Datenanalyse eingeschlagen wurden, wird im Folgenden erörtert.

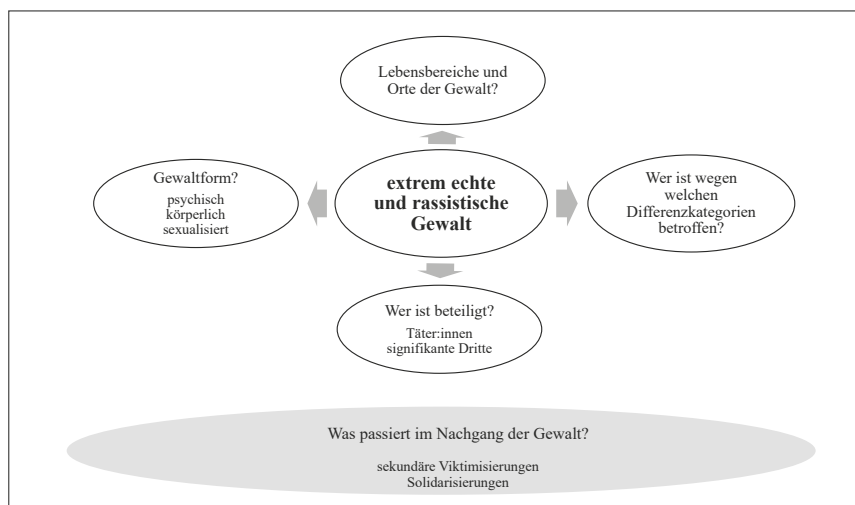
6.3.2 Logisches Modell zur Analyse von Gewaltformen und -kontexten

Um sowohl der erheblichen Menge an Datenmaterial als auch der angemessenen Erörterung der Forschungsfragestellungen gerecht zu werden und die Facetten extrem rechter und rassistischer Gewalt und ihre Auswirkungen, Handlungs- und Bewältigungsmuster und institutionellen Antworten sichtbar machen zu können, war eine logisch strukturierende qualitative Inhaltsanalyse die Auswertungsmethode der Wahl. Zur logischen Strukturierung von Formen und Kontexten extrem rechter und rassistischer Gewalt wurden daher, wie auch in Teilen der quantitativen Auswertung, in der qualitativen Auswertung Strukturierungsmodelle, wie sie in der Diskriminierungsstudie und in der Antidiskriminierungsberatung

62 Biografisch artikuliert Erfahrungs- und Wissensvorräte bezeichnen „...eine in der zeitlichen Aufschichtung einzigartige Erfahrungsgeschichte und eine je individuelle Konfiguration von Wahrnehmungs-, Handlungs- und Bewertungsdispositionen. Dieses biografische Wissen meint keineswegs nur explizierbares Wissen, sondern den sich kontinuierlich (um) bildenden Gesamtvorrat an explizitem und implizitem Erfahrungs- und Deutungswissen, in den auch emotionale Orientierungen (vgl. Mader 1997), inkorporierte Praktiken und Handlungsdispositionen eingeschlossen sind (Alheit/Hoerning 1989). Dieser Wissensvorrat ist also nicht als Bestand von „Informationen“ zu verstehen, die nach logischen Regeln organisiert sind, sondern als unscharfes, aufgeschichtetes Wissen, das nach psychologischen Regeln [...] strukturiert und verändert wird.“ (Dausien/Alheit 2005: 29).

Verwendung finden⁶³, zur Anwendung gebracht. Dies vollzog sich in einer Verzahnung aus deduktivem und induktivem Vorgehen. Das folgende Modell war handlungsleitend bei allen empirischen Analysen der Formen und Kontexte extrem rechter und rassistischer Gewalt:

Abbildung 8: Logisches Modell zur Analyse von Gewaltformen und -kontexten



Quelle: eigene Darstellung

Das entlang von Fragen strukturierte logische Modell stellt extrem rechte und rassistische Gewaltkonstellationen als primäre Gewalt- und Viktimisierungserfahrungen in den Vordergrund. Aus diesen Konstellationen ergeben sich a) bestimmte Gewaltformen (z. B. psychische Gewalt) und damit verbundene Gewaltpraxen (z. B. rassistische Erniedrigungen). Darüber hinaus thematisiert das Modell die *Kontextelemente* extrem rechter und rassistischer Gewaltkonstellationen: b) Lebensbereiche und Orte der Gewalt, c) Betroffene auf Grundlage von (zugeschriebenen) Differenzkategorien, d) weitere Beteiligte (Täter:innen/ Verursacher:innen der Gewalt und weitere Beteiligte als signifikante Dritte) und e) Einblicke in Ereignisse im Nachgang der Gewalttat (sekundäre Viktimisierungen

63 Die Studie zu Diskriminierungserfahrungen in Deutschland (Beigang et al 2017) arbeitet zum Teil mit ähnlichen Strukturierungen, genauso wie der Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd e.V.), der eigens ein Dokumentationssystem für qualitative und quantitative Daten zu Diskriminierungsvorfällen für die Beratungsstellen entwickelt hat (Link: <https://www.antidiskriminierung.org/dokusystem>, Abruf: 24.09.23). Das für die vorliegende Studie entwickelte logische Modell zu Formen und Kontexten extrem rechter und rassistischer Gewalt ist im Wesentlichen aus Anregungen der aktuellen Empfehlungen zur Dokumentation von Diskriminierungen von Aalders et al (2022) entwickelt und für Forschungszwecke modifiziert worden.

und Solidarisierungen). Alle Analyseperspektiven des Modells sind für sich genommen erkenntnisbringend, wobei sie zugleich auch ineinandergreifen. So verweisen bspw. die Darstellungen von Gewaltformen und -praxen bereits auf Lebensbereiche und Orte sowie Beteiligte und Betroffene. Der Mehrwert der jeweils spezifizierten Analysen besteht darin, dass z. B. über die Erörterung der Gewaltformen und -praxen diese in einer spezifischen Systematik, Gewichtung sowie in ihrer Vielfalt und Komplexität sichtbar werden, während über die Analyse der Lebensbereiche und Orte aufgezeigt werden kann, inwiefern sich in spezifischen Lebensbereichen bestimmte Muster zeigen. Das logische Modell strukturiert die folgenden Teilkapitel in diesem Kapitel 6. Um Zusammenhänge von Gewalterfahrungen, ihre Auswirkungen, Handlungs- und Bewältigungsmuster und institutionelle Antworten am Einzelfall nicht gänzlich zu vernachlässigen, werden exemplarisch an einigen Stellen der Kapitel Case Summaries eingebunden.

6.4 Formen und Praxen extrem rechter und rassistischer Gewalt

Die Analyse der quantitativ erhobenen Formen extrem rechter und rassistischer Gewalt belegt eindrücklich, dass psychische Gewalt – darunter Gewaltpraxen wie Beleidigungen, Auslachen, Bedrohungen oder Verleumdungen – mit 79 % zu der am häufigsten beobachteten oder berichteten Gewaltform gehört. Auch Falschaussagen, Leistungsverweigerung (etwa Verweigerung von Dienstleistungen) oder Zugangsverweigerung im Kontext von institutionellem Handeln lassen sich zur psychischen Gewalt zählen. Weiterhin erlangen die Fachkräfte auch in erheblichem Ausmaß Kenntnis von körperlicher Gewalt (z. B. Treten, Schubsen, Spucken oder Angriffe mit Gegenständen) mit 66,4 % und sexualisierter Gewalt (wie Beleidigung, Belästigung, Erniedrigung und Vergewaltigung) mit 47,1 %.

Bezogen auf die Gewaltformen zeigt sich im Rahmen der qualitativen Befragungen ein weitgehend ähnliches Bild wie in der quantitativen Befragung: Psychische Gewalt ist die dominanteste Gewaltform, gefolgt von körperlicher Gewalt. Sexualisierte Gewalt kommt, im Gegensatz zu den quantitativ gewonnenen Befragungsergebnissen, lediglich in einzelnen Fällen vor. Darüber hinaus zeigt sich, dass auch die körperliche Gewalt in der Regel zusätzlich eine psychische Gewaltdimension aufweist. Mitunter beginnen Gewaltsituationen damit, dass Praxen psychischer Gewalt (wie rassistische Beleidigungen und verbale Bedrohungen) stattfinden und danach körperliche Gewalt folgt (asynchrone Kumulation verschiedener Gewaltformen). Oder es findet zeitlich synchrone körperliche und psychische Gewalt statt (synchrone Kumulation verschiedener Gewaltformen). Die Ergebnisse offenbaren zudem, dass es mitunter massive körperliche Gewalthandlungen nicht nur aus extrem rechten, sondern auch aus

rassistischen Motiven ohne extrem rechten Kontext gibt. In der Gesamtschau verweisen die qualitativen Befragungsergebnisse auf eine Vielfalt von Gewaltpraxen in berichteten Gewaltsituationen. Das im Folgenden gezeigte Modell stellt eine Weiterentwicklung des Modells zu Gewaltformen und -praxen aus dem Theoriekapitel dieser Studie (Kap. 3) dar und wurde zum Teil deduktiv durch eine wiederholte Orientierung an Studien aus dem Kontext der Rassismus- und Diskriminierungsforschung (Aalders et al. 2022, Abdul-Rahman et al. 2020) und zum Teil induktiv aus dem qualitativen empirischen Material entwickelt.

Abbildung 9: Gewaltformen und Gewaltpraxen: inhaltsanalytische Modellierung

Gewaltformen	Gewaltpraxen: Inhaltsanalytische Modellierung
Psychische Gewalt	a) Einschüchterungen, (Be-)Drohungen, Psychoterror; b) Beleidigungen, Anfeindungen, Anspielungen; c) Erniedrigungen und Entwürdigungen; d) Schlechterbehandlung und Ausschluss von Teilhabe; e) Verleumdungen und üble Nachrede
Körperliche Gewalt	a) Körperliche Gewalt mit und ohne Waffen und Gegenständen; b) Körperliche Polizeigewalt; c) Hetzjagden, Verfolgungen, symbolische Angriffe auf die körperliche Integrität
Sexualisierte Gewalt	a) Körperliche sexualisierte Übergriffe; b) Verbale sexualisierte Übergriffe; c) Unerwünschte sexualisierte Darstellungen und Bilder

Quelle: eigene Darstellung

Die inhaltsanalytische Modellierung der Gewaltformen und -praxen ermöglicht detaillierte Einblicke in die verschiedenen Facetten von extrem rechter und rassistisch motivierter psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt. Zudem wird eine strukturierte Analyse der im Material sehr zahlreich und vielfältig vorhandenen Facetten der Gewalt möglich. Auf den Einzelfall bezogen zeigen sich in vielen (aber nicht allen) Gewaltkontexten Verschränkungen verschiedener Gewaltpraxen innerhalb einer Gewaltform oder auch Verschränkungen verschiedener Gewaltpraxen und Gewaltformen. Diese Verschränkungen können innerhalb verschiedener Gewaltdynamiken sowohl zeitlich synchron als auch asynchron auftreten. Der Methode der qualitativen Inhaltsanalyse folgend (vgl. dazu Kap. 5) werden die Gewaltformen und -praxen an dieser Stelle in der Breite kategorienorientiert analysiert.

6.4.1 Psychische Gewalt

a) Einschüchterungen, (Be-)Drohungen, Psychoterror

Von *Einschüchterung* als Verhalten, „welches darauf zielt, eine Person dazu zu bringen, bestimmte Handlungen zu vollziehen oder zu unterlassen, unter der expliziten oder impliziten Androhung oder Androhung von negativen Konsequenzen“ (Aalders et al. 2022, S. 56), wird in verschiedenen Varianten von den Befragten berichtet. Sie sind oftmals eng verbunden mit *Drohungen und Bedrohungen*.⁶⁴ Dazu gehören auch die Androhung von körperlicher Gewalt und des Ausschlusses von Teilhabe in verschiedenen Kontexten (z. B. Androhungen des Ausschlusses aus dem Unterricht in der Schule, Androhung der Kündigung durch Arbeitgeber:innen etc.). Hinzuzuzählen sind darüber hinaus auch Bedrohungslagen wie bspw. Aufmärsche extrem rechter Gruppierungen. Ein Beispiel dafür ist ein Aufmarsch extrem rechter Gruppierungen auf einem Konzert, den Bassam Akel folgendermaßen schildert:

*„Wir haben damals ein Konzert gehabt. In [XXX] beim Friedensfestival und da waren wir [...], also mit meiner Band als Headliner auf der Bühne. Und während des Konzertes haben sich immer mehr und immer mehr und immer mehr Nazis versammelt. Das heißt, da war jetzt halt die, das war in so einem Tal in [RA-3-Stadt]. Und das heißt, die Bühne war in einer Senke und oberhalb war so ein Hügel. Und es versammelten sich auf dem Hügel mehrere hundert Nazis. Viele von denen hatten Sporttaschen dann dabei. Das heißt, die Veranstalter kamen auch zu mir und haben auch mit uns gesprochen und gesagt, wir sollen bitte vorsichtig sein mit unseren Äußerungen, um sie nicht zu provozieren. [...] DAS WAR SO EINE TOTALE MACHTDEMONSTRATION. [...] wir haben das schon als eine GANZ GROSSE BEDROHUNG, weil wir waren als [Bandname], Friedensfestival gegen Rechtsextremismus, und dann marschieren da hunderte von Nazis auf. Und es waren insgesamt zwei Polizisten auf dem ganzen Gelände. Zwei.“ (RB_03_pc_m_IV_Bassam_Akel, Pos. 6).*⁶⁵

64 Je nach Fallkonstellation können Einschüchterungen und (Be-)Drohungen den Straftatbestand der Nötigung nach § 240 Strafgesetzbuch oder den Straftatbestand der Bedrohung nach § 241 Strafgesetzbuch erfüllen.

65 Die zusammengesetzten Kürzel im Anschluss an die Zitate beinhalten sowohl Pseudonyme der Befragten als auch weitere Hinweise, von denen manche projektinterne Hinweise sind und manche weitere Informationen beinhalten, die für die Leser:innen hilfreich sind. So steht „pc“ für die Positionierung „BPoC“, „mh“ für „Migrationsgeschichte“ und „bd“ für „Beides“. Bei den Betroffenen wurde zusätzlich die Positionierung bzgl. des Geschlechts und des Alters abgefragt: „m“ steht für „männlich“, „w“ für „weiblich“, „d“ für „divers“ und „nb“ für „nonbinär“. Die Zuordnungen zu den Altersgruppen sind: I=15–24 Jahre; II=25–34 Jahre; III=35–44 Jahre; IV=45–54 Jahre; V=55–64 Jahre; VI=über 65 Jahre. Positionierungen bzgl. der Geschlechtsidentität sind überdies im Hinblick auch auf die Fachkräfte oftmals durch den Text vor und nach den Zitaten ersichtlich.

Dieses Beispiel einer kollektiven Bedrohung von Konzertveranstalter:innen, Band und Publikum steht stellvertretend für die Strategie der Machtdemonstration extrem Rechter durch geplante und verabredete Aufmärsche (z. B. Klare/Sturm 2016), welche der Rauman eignung und der Bedrohung dienen. Ziel ist es, die ‚Gegner:innen‘ einzuschüchtern, sie aus Sozialräumen zu vertreiben und das eigene Revier zu ‚markieren‘ (Stichwort „no go areas“).

Als *Psychoterror* werden im Rahmen der empirischen Auswertungen länger anhaltende und wiederholte Diffamierungen und Bedrohungen erfasst, die komplexer sind und bisweilen Monate oder sogar Jahre andauern können. Es geht darum, die Menschen zu diffamieren, sie zu erniedrigen, zu drangsaliieren, zu brechen.⁶⁶ Praxen des Psychoterrors über längere Zeiträume finden sich im qualitativ erhobenen Material insbesondere im nachbarschaftlichen Umfeld, am Arbeitsplatz, im Bereich Social Media und vereinzelt auch in schulischen Kontexten. Auffällig ist, dass im Rahmen von Einschüchterungen, (Be-)Drohungen und Psychoterror als Praxen psychischer Gewalt es sich – neben rassistisch motivierten Ereignissen ohne extrem rechten Kontext – auch verhältnismäßig häufig um Gewalttaten handelt, an denen extreme Rechte beteiligt sind. Im Bereich aller anderen Praxen psychischer Gewalt überwiegen zahlenmäßig rassistische Gewaltkontexte ohne erkennbaren extrem rechten Hintergrund die extrem rechten Gewaltkontexte. Das folgende Beispiel veranschaulicht exemplarisch für verschiedene kontextualisierte Gewaltereignisketten einen sich aufbauenden Psychoterror im nachbarschaftlichen Umfeld, an dem extrem rechte Personen beteiligt waren: Mehdi Rahimi erlebte bereits kurz nach seinem Einzug Beleidigungen und Zuschreibungen (z. B. als „primitiver Scheiß-Araber, als „Schmarotzer“) und Bedrohungen („Nimm Dich in Acht!“) von Nachbar:innen. Über die Zeit schaukelt sich dies zu einem Psychoterror hoch – ausgehend von immer

66 Psychoterror wird hier in Orientierung an ein Online-Wörterbuch so verstanden: „Unter ‚Psychoterror‘ (Kunstwort, abgeleitet von griechisch ψυχη (psyche)- ‚Seele‘ und lateinisch terrere – ‚in Schrecken versetzen‘) versteht man andauernde und sich wiederholende zielgerichtete Angriffe, Provokationen, Belästigungen und Nötigungen zum Zweck der Verunsicherung oder Schädigung der seelischen beziehungsweise geistigen Gesundheit des Opfers. Dabei umfasst Psychoterror ein weites Spektrum von Handlungen angefangen von subtilen Bemerkungen, belästigenden Scherzen über Beschimpfungen, Erniedrigungen, Verleumdungen, Diffamierungen oder Diskriminierungen, Verfolgungen, Nötigungen, Erpressungen bis zu Gewalt- und Todesandrohungen.“ (Quelle: <https://educalingo.com/de/dic-de/psychoterror>, Abruf: 23.09.23). Psychoterror wird oft mit „Mobbing“ synonym verwendet. Die genauere Recherche ergab, dass „Mobbing“ vor allem in Bezug auf institutionelle Kontexte verwendet wird (z. B. Arbeitsplatz, Schule). Psychoterror umfasst jedoch potenziell alle Lebensbereiche, auch solche außerhalb von institutionellen Kontexten. Die Kennzeichen von Mobbing und Psychoterror ähneln sich jedoch sehr deutlich im Hinblick auf die sich sukzessive aufbauenden Gewaltdynamiken und auch in Bezug auf den Umstand, dass es sich immer um andauernde, sich wiederholende und zielgerichtete Aktionen handelt (zu Mobbing vgl. exemplarisch einen Eintrag in einem Online-Psychologie-Lexikon. Link: <https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/mobbing>, Abruf: 23.09.23).

mehr Nachbar:innen im Haus, unter denen Personen mit zum Teil extrem rechten Einstellungen sind. Darüber hinaus waren auch weitere Personen von außen in diesen Psychoterror involviert:

„[...] Na ja, auf jeden Fall habe ich geschrien, also ein bisschen laut geredet, dann auf einmal sagte der Typ da unten: ‚Hau ab, geh in dein Loch. Sonst bin ich gleich mit dem Baseballschläger, schlage ich dir den Schädel ein, du Arschloch.‘ [...] Der hat nämlich auch immer Besuch bekommen, von so großen Glatzköpfen, große Leute. [...] Na ja, auf jeden Fall war das los und dann, Tag danach wieder dasselbe tritt jemand vor meine Tür. Und ah, da, haben sie angefangen, die Briefkästen waren so, dass die nicht ganz zu ginge(n). Die Briefkästen, von dem Haus und die sie da reingesteckt haben, konnte man mit Geschick die Post von jemandem rausholen. Dann komme ich an, Woche später, meine Post zerkleinert in meine Post gesteckt. Da, auf jeden Fall, lieber Freund, hat einen Kampf angefangen. Ein Vernichtungskampf. Gut, dass (es) im deutsche(n) Wort solche Ausdrücke gibt. (RC_07_mh_m_V_Mehdi_Rahimi, Pos. 79).

Die Situation eskalierte, so dass die Polizei eingeschaltet werden musste, es zu Anzeigen und Gegenanzeigen an, bis sich schließlich dreißig Personen vor dem Haus versammelt haben:

„Sie haben einen Mob gebildet, so ein Lynchmob stand vor meiner Wohnung. Dreißig Leute. (RC_07_mh_m_V_Mehdi_Rahimi, Pos. 135).

Dieses Beispiel verweist stellvertretend auf Muster einer sich aufschaukelnden Gewaltereigniskette, an der sich auf der Täter:innenseite immer mehr Personen beteiligten. Ein weiteres Beispiel (hier dargestellt in Form eines ersten Case Summary) veranschaulicht einen sich aufbauenden extrem rechten Psychoterror in Social Media – einem Lebensbereich, in dem Hate Speech als Strategie der Diffamierung und teilweise auch Bedrohung Betroffene erheblich einschüchtern kann (Albrecht et al 2019).

Case Summary Mareike Winkler

Mareike Winkler ist eine Mitarbeiterin einer auf extrem rechte und rassistische Gewalt spezialisierten Beratungsstelle⁶⁷. Sie berichtet über extrem rechte Gewalthandlungen gegenüber einer Schwarzen Frau in den Sozialen Medien. Es handelt sich um eine ca. ein Jahr andauernde Gewaltspirale. Sie wird über Monate von Personen aus der organisierten extremen Rechten online massiv rassistisch beleidigt, beschimpft und bedroht.

⁶⁷ Aus Gründen der Anonymisierung und da es von einigen Typen von Beratungsstellen nur wenige in NRW gibt, wird in solchen Case Summaries öfter von „spezialisierten Beratungsstellen“ gesprochen. Gemeint sind die Opferberatungsstellen (in NRW: OBR und BackUp), Mobile Beratungsstellen gegen Rechtsextremismus (MBR) und Antidiskriminierungsstellen (ADB).

Shitstorms ‚fluten‘ ihre Online-Accounts. Das Ausmaß der psychischen Gewalt im Internet nimmt immer weiter zu und reicht in das Offline-Leben der Betroffenen und ihrer Familie hinein. Sie und ihre Familie erhalten Hausbesuchsdrohungen und Morddrohungen per Post (Postkarten) und per Video. Die Aktionen gehen von vielen Fake-Accounts aus, deren Besitzer:innen nicht persönlich identifiziert werden können. Es ist aber erkennbar, dass es sich um organisierte Aktionen handelt. Darüber hinaus sind Journalist:innen aus rechten/rechtskonservativen Kreisen involviert, die ihrerseits durch Posts die Stimmung gegen die Betroffene mit „anheizen“. Darüber hinaus werden der Betroffenen Produkte zugestellt, die sie nicht bestellt hat. Solche Aktionen stellen ihr gegenüber eine Machtdemonstration dar und erhöhen das Gefühl von Bedrohung, denn es wird deutlich, dass die Täter:innen ihre Privatadresse kennen. Immer wieder wird gedroht, dass ihre Privatadresse auch im Internet veröffentlicht werde. Es folgen Fotos von ihrem privaten Hauseingang und ihrem Klingelschild. Schließlich wird ihre private Adresse leaked – woraufhin sie mit ihrer Familie sehr kurzfristig und vorübergehend in eine andere Unterkunft zieht. Von dort sucht sie ein neues Haus/Wohnung und zieht innerhalb von vier Wochen um.

Mareike Winkler berichtet, dass die Betroffene bereits im Vorfeld dieser Erlebnisse im Internet Gewalterfahrungen mit extrem rechten Milieus gemacht hat. Diese Gewalt stellt eine erhebliche emotionale Belastung für die gesamte Familie dar und führt zu einem Leben in Angst. Die psychischen Folgen (Ängste, Sorgen, Unsicherheiten, aber auch Wut und der Drang, zu handeln) halten auch nach dem Umzug an. Während bei dem Mann Unsicherheiten überwiegen, ist die Frau nicht nur ängstlich, sondern auch wütend und daran interessiert, sich mit möglichst vielen Mitteln zur Wehr zu setzen. Auch die Kinder sind in Angst und Sorge. Die Eltern versuchen bzgl. ihrer Kinder einen „Mittelweg“ zu finden, indem sie sie einerseits informieren, andererseits aber die damit verbundene Bedrohungslage so weit wie möglich von ihnen fernzuhalten.

Laut Mareike Winkler ist die Betroffene sehr stark darin, sich Unterstützung zu organisieren und ihre Vernetzungen und ihren Bekanntheitsgrad zu nutzen. Auch Freund:innen und Familie stehen ihr zur Seite. Sie und ihre Unterstützer:innen stellen Online-Recherchen an, machen Screenshots etc., um sich selbst ein Bild von der Lage zu machen und die Bedrohungslage einzuschätzen.

Die Betroffene wendet sich überdies an verschiedene Institutionen: Eine Betroffenenberatungsstelle und eine andere spezialisierte Beratungsstelle sind in diesen Fall involviert. Die Betroffene wird begleitet und unterstützt. Frau Winkler berichtet, dass jedoch sowohl von ihr als Beraterin als auch von der Betroffenen selbst die Unterstützung durch die Polizei und den Staatsschutz als mangelhaft erlebt wird. Die Betroffene hat bspw. 20 Anzeigen bei der Polizei gestellt und keine wird aufgenommen. Auch in den besonders bedrohlichen Situationen (z. B. Mordaufrufe im Video, Leaken der Privatadresse) hat sie um Hilfe und um eine Polizeistreife vor dem Haus gebeten sowie um sonstigen Personenschutz – ohne Erfolg. Auch die Betroffenenberatungsstelle beantragt Schutzmaßnahmen und leitet Online-Recherche-Ergebnisse und Screenshots an die Polizei weiter. Die Rückmeldung lautet, dass die Täter:innen nicht identifizierbar seien. Polizei und Staatsschutz verweisen immer wieder auf die jeweils andere Stelle, die zuständig sei. Auch die Nachfrage nach

einer Gefährderansprache bleibt zunächst unbearbeitet. Als die Privatadresse veröffentlicht wird, bittet die Betroffene nochmals um Schutz vor Ort, ihr wird jedoch lediglich angeboten, mit ihrer Familie in die Polizeiwache zu kommen – was in den Abendstunden die ganze Familie in Stress und Angst versetzt und auch die Frage, wo übernachtet werden könnte, nicht löst. Der selbstorganisierte kurzfristige Umzug in ein neues Zuhause ist mit erheblichen Kosten verbunden, da die Familie wegen der Kündigungsfrist der alten Wohnunterkunft drei Monatsmieten doppelt bezahlen muss. Zum Zeitpunkt des Interviews ist Frau Winkler nicht bekannt, ob Polizei oder Staatsschutz wirksam ermittelt haben, bis dato sind weder Täter:innen identifiziert und zur Rechenschaft gezogen worden, noch ist eine Anzeige erfolgreich gewesen.

Dieses Fallbeispiel zeigt eine besondere Form von psychischer, extrem rechts motivierter Gewalt. Es geht um organisierte Hate Speech im Internet, aus der eine reale Bedrohung im nichtvirtuellen Raum wird. Darüber hinaus veranschaulicht es rassistisch motivierte Bedrohungsszenarien und Einschüchterungsversuche der extremen Rechten, die in diesem Fall gegenüber einer Person ausgeübt werden, die gleichermaßen rassistisch diskreditierbar ist und (mit Blick auf ihre Online-Aktivitäten) zu den „unliebsamen“ politischen Gegner:innen gehört. Des Weiteren veranschaulicht das Beispiel die psychischen Auswirkungen dieses Gewalthandelns auf alle Familienmitglieder, die auch nach dem Umzug anhalten. Aber auch das Widerstandspotenzial insbesondere der unmittelbar Betroffenen wird deutlich, die in verschiedene Richtungen handelt und sich wehrt. Dabei wird sie vor allem durch ihre Familie, Freund:innen, weitere Netzwerke und zwei Beratungsstellen unterstützt – Polizei und Staatsschutz unterstützen nur unzureichend. Der Fall zeigt zudem eine gewisse Hilflosigkeit von Polizei und Staatsschutz bei der Identifikation organisierter extrem rechter Täter:innen, die sich hinter Fake Accounts „verstecken“. Es bleibt offen, ob dieser Form von Hate Speech in Verbindung mit analogen Drohungen aus dem extrem rechten Spektrum tatsächlich durch rechtsstaatliche Instanzen zu schwer „beizukommen“ ist oder, ob in diesem Fall unzureichend ermittelt wurde.

b) Beleidigungen, Anfeindungen, Anspielungen

Zu *Beleidigungen* gehören bspw. Beschimpfungen rassistischen Inhalts oder Aussagen, die pauschal eine bestimmte Gruppe rassistisch diskreditieren – oftmals in Verbindung mit der Zuschreibung bestimmter Eigenschaften (z. B. integrationsunwillig, unzivilisiert etc.). Hier bricht sich in zahlreichen Varianten rassistische verbale Gewalt Bahn. Im empirischen Material werden bspw. zahlreiche Beschimpfungen offenkundig (wie das N-Wort, das Z-Wort sowie Begriffe wie „Schokokrümel“, „Schokofresse“, „Bastard“, „Sklave“, „Scheiß-Kanake“,

„Kanaken-Schlampe“ etc.).⁶⁸ *Anfeindungen* beinhalten nicht selten auch Beleidigungen. Anfeindungen können aber gleichzeitig über die Ebene von Beleidigungen hinausgehen, sofern etwa den betroffenen Personen offen demonstriert wird, „dass ihre Anwesenheit in einer Institution oder in einem sozialen Raum nicht erwünscht ist.“ (Aalders et al. 2022, S. 56). Die mehrfach in der Empirie identifizierbare „symbolische Ausweisung“ (Randjelović et al. 2020, S. 55) wie „Geh doch zurück in Dein Land!“ oder „Geh doch dahin zurück, wo Du herkommst!“ gehören zu diesen Anfeindungen. Sie zeigen oftmals die Alltäglichkeit und Banalität des Rassismus (Terkessidis 2004). Dazu gehört, dass diejenigen, die solche symbolischen Ausweisungen äußern, offenbar der Ansicht sind, dass es ihnen zusteht, darüber zu urteilen, wessen Aufenthalt in Deutschland legitim ist und wessen nicht. Durch solche Formen von Ent-Heimattung wird „Personen mit Migrationshintergrund häufig vor Augen geführt, dass sie eigentlich woanders zu Hause sind“ (Terkessidis 2021, S. 7). Dies geschieht vollkommen unabhängig davon, wo sie geboren sind und was sie als ihr Zuhause bezeichnen würden. Solch eine symbolische Ausweisung wird exemplarisch anhand der weiter folgenden Ausführung deutlich. Die beiden Schwarzen Frauen Sara Jama und ihre Mutter wählen für ihren Fußweg eine Abkürzung. Eine andere Frau beobachtet das und will ihnen verbieten, die Abkürzung zu benutzen. Sie sagt:

„[...] Verstehen Sie das nicht, nur weil sie aus Afrika kommen, denken Sie, Sie können diese Abkürzung nehmen? In Deutschland macht man das nicht. Wenn Ihnen das nicht passt, dann gehen Sie doch zurück, wo Sie herkommen.“ (RA_05_pc_w_II_Sara_Jama, Pos. 32).

Diese Textpassage repräsentiert darüber hinaus die Reproduktion in der Gesellschaft vorhandenen rassistischen Wissens (hier: rassistisches Wissen über ‚die Afrikaner:innen‘ – als vermeintlich ‚unzivilisiert‘). Rassistisches Wissen wird in den empirischen Ergebnissen des Projekts in zahlreichen Varianten sichtbar. Aufgrund der hohen Bedeutung rassistischen Wissens im Zuge der empirischen Auswertungen wird im Folgenden mittels eines Exkurses das Konzept des rassistischen Wissens erläutert.

68 Um der möglichen Kritik vorzubeugen, dass an dieser Stelle (und an anderen Stellen) rassistische Beleidigungen reproduziert werden: Während viele der befragten Fachkräfte in den Interviews sehr zurückhaltend mit der Reproduktion rassistischer Beleidigungen waren, waren es gerade die Gewaltbetroffenen, die bewusst solche rassistischen Adressierungen klar benannt haben. Die Sichtbarkeit dieser Formulierungen war gewünscht und gewollt, um zu verdeutlichen, worum es geht – und auch, um darauf basierend beispielsweise die psychischen Folgen plausibilisieren zu können.

Exkurs: Rassistisches Wissen

Mit „rassistischem Wissen“ sind postkolonial und postnationalsozialistisch verankerte gesellschaftliche „Wissensbestände“ in Form von vermeintlichen Gewissheiten über Charakteristika geotherter Gruppen gemeint. Rassistisches Wissen stellt (vermeintliche) Erklärungen sozialer Realitäten bereit, ist in hegemonialen Gruppen geteiltes Wissen über „die Anderen“ und enthält „gefühlte Wahrheiten“. Es geht mit biologistischen und kulturalistischen Hierarchisierungen und einem generellem Superioritäts- respektive Inferioritätsdenken einher, ist kontextgebunden und ist durch unterschiedliche und zeitlich weit zurückreichende historische Traditionen geprägt. Eine globale bzw. internationale historische Tradition ist die Eroberung Amerikas und die damit verbundene Kolonialisierung indigener Völker (Terkessidis 2021, S. 6). Weitere Beispiele sind mit Blick auf den afrikanischen Kontinent die Sklaverei und – mit Blick auf deutsche historische Kontexte – der Nationalsozialismus und die postnationalsozialistische Bundesrepublik und damit verbundene In- und Exklusionspolitiken. Historisch aufschlussreich ist der Umstand, dass im Zusammenhang mit diesen mit Unterwerfung, Unterdrückung oder Marginalisierung einhergehende Prozesse immer wieder Gründe für die Unterwerfung oder Marginalisierung geotherter Gruppen aus hegemonialer Perspektive konstruiert wurden. Terkessidis (2021) formuliert einen Transfer von rassistischem Wissen auf die heutigen Diskurse um Migration in Deutschland und welche rassistischen Topoi dabei eine bedeutende Rolle spielen: „Sie‘ kleiden sich auf eine Weise, die unseren Ordnungsvorstellungen widerspricht; sie verstoßen gegen unseren Glauben und unserer Moralkodizes, es mangelt ihnen (genetisch) an Intelligenz und Beständigkeit, sie stören die Ordnung und machen ständig Ärger.“ (Terkessidis 2021, S. 6).

Diese im Kontext von rassistischem Othering stattfindenden Eigenschaftszuschreibungen zu bestimmten marginalisierten Gruppen (z. B. „die Muslim:innen“, „die Afrikaner“, „die Geflüchteten“ usw.) bzw. Zuschreibungen über deren kulturelle Praxen, Einstellungen, Denk- und Handlungsmuster, prägen die hegemonialen Diskurse in Deutschland genauso wie Selbst-, Fremd- und Weltbilder, die für die Interpretation der empirischen Erkenntnisse in dieser Studie bedeutsam sind. Rassistisches Wissen fungiert gewissermaßen als kollektiver Wahrnehmungsfilter, hält sich mitunter hartnäckig auch bei Einbringung von gegenläufigen Wissensbeständen und prägt zudem institutionelle Praxen der In- und Exklusion, wie noch empirisch zu zeigen sein wird. Rassistisches Wissen hat zudem die Funktion, soziale Ungleichheitsverhältnisse zu Ungunsten (kultur-)rassistisch geotherter Gruppen zu erklären und zu legitimieren und damit auch die Aufwertung der eigenen Gruppe immer wieder zu reproduzieren und zu rechtfertigen. Integraler Bestandteil von rassistischem Wissen sind u. a. rassistische Bilder und rassistische Sprache (Sow 2021). Rassistische Sprachpraxen etwa bestehen dabei nicht nur aus manifesten Schimpfwörtern, sondern auch aus Wortschöpfungen

wie „Parallelgesellschaften“ oder „Clankriminalität“. Solche Sprachpraxen finden Eingang in institutionalisierte Sprechweisen und sind bisweilen mehr oder weniger subtil, mindestens aber despektierlich – man denke bspw. an „Nafri“ als interner Arbeitsbegriff der Polizei in NRW für „nordafrikanische Intensivtäter“, dessen polizeiliche Verwendung durch die Berichterstattung im Kontext der Ereignisse um die Kölner Silvesternacht 2015/16 – oder an die „Dönermorde“, eine vormalige Bezeichnung von Terrorakten des NSU. Vor dem Hintergrund dieser Gemengelage evoziert rassistisches Wissen als Bestandteil der gesellschaftlichen „Zugehörigkeits- und Differenzordnung“ (Brodén/Mecheril 2010, S. 18) unterschiedliche Adressierungen und Handlungspraxen im Hinblick auf die geotherten Betroffenen. Entscheidend ist, dass diese Adressierungen im Rahmen von diskursiven Machtverhältnissen zuungunsten der „Anderen“ stattfinden:

„Das Wissen, das ein Diskurs produziert, konstituiert eine Art von Macht, die über jene ausgeübt wird, über die ‚etwas gewusst‘ wird. Wenn dieses Wissen in der Praxis ausgeübt wird, werden diejenigen, über die ‚etwas gewusst‘ wird, auf eine besondere Weise zum Gegenstand der Unterwerfung.“ (Hall 1994).

Mit rassistischem Wissen konfrontierte Menschen mit Migrationsgeschichte und BPoC sind dadurch mitunter genötigt, sich mit diesen alltagstheoretischen ‚gefühlten Wahrheiten‘ über kulturelle Praxen ‚ihrer‘ Gruppen bzw. den Gruppen, denen sie zugeschrieben werden, auseinanderzusetzen. Auf diese Weise „marginalisiert im Macht-Wissenskomplex“ (Scharathow 2014, S. 297) müssen sie ggf. zu rassistischen Stereotypen Stellung nehmen, als vermeintliche Repräsentant:innen ‚ihrer‘ Gruppe verteidigen, kulturelle Praxen erklären (unabhängig davon, ob sie tatsächlich Wissen über die abgefragten kulturellen Praxen haben) oder widerlegen. Beständige bzw. sich ständig wiederholende interpersonale, institutionelle, strukturelle und diskursive Exklusionsprozesse sind mitunter die Folge. Insofern ist, um mit Galtung (1975) zu sprechen, rassistisches Wissen Bestandteil kultureller Gewalt. Viele Adressierungen von Menschen mit Migrationsgeschichte und BPoC auf Basis rassistischen Wissens in verschiedener Form finden sich im Verlauf der nun folgenden Analysen der Formen und Praxen extrem rechter und rassistischer Gewalt.

Ende des Exkurses

Anknüpfend an die Ausführungen zu Beleidigungen und Anfeindungen sind *Anspielungen* als weitere, im empirischen Material identifizierbare, psychische Gewaltpraxen zu nennen. Diese sind in ihrer Vergegenwärtigung oftmals subtiler als offenkundige Beleidigungen oder Anfeindungen. Im Kontext der Diskussion von Mikroaggressionen werden sie auch als Nadelstiche bezeichnet (z. B. Ferreira 2003). Dies können negative, aber auch vermeintlich positive Anspielungen

gegenüber migrantisch gelesenen Menschen sein. Damit verbundene Anspielungen sind den Verursacher:innen manchmal nicht bewusst und damit auch nichtintentional, aber sie machen stereotype Bilder bspw. gegenüber verschiedenen migrantisierten Gruppen sichtbar – sie „verewigen“ gewissermaßen rassistische Stereotype und können Betroffenen das Gefühl geben, nicht wirklich zu der Gesellschaft, in der sie leben, dazuzugehören. Das können z. B. formulierte Annahmen über Lebensumstände sein, die angeblich die Leistungsfähigkeit der Betroffenen einschränken. So berichtet etwa die Fachkraft einer Betroffenenberatungsstelle (Aluna Jones), dass eine bei ihr vorstellig gewordene Studentin bei einem Professor mehrmals durch eine mündliche Prüfung gefallen sei. Im Seminar fragt der Professor diese Studentin dann, was zu Hause los sei, ob sie auf ihre Geschwister aufpassen und kochen müsse. Die Studentin realisiert, dass sie aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes auf antimuslimische Stereotype reduziert wird (RA_02_FB_BH_pc_Aluna_Jones).

Hier zeigt sich, dass der Professor über rassistisches Wissen verfügt und dieses rassistische Wissen im institutionellen Kontext wirksam wird. Wenn ein Professor, der eine Hijab tragende Frau als eine Muslima, die für die Geschwister sorgen muss, anspricht, so ist dies nur auf der Basis seines antimuslimisch-rassistischen Bildes zu verstehen. Ohne dieses „Wissen“ wäre seine Frage: „Müssen Sie für Ihre kleinen Geschwister kochen und auf sie aufpassen?“ nur schwerlich denkbar. Solche Formen nichtintentionaler rassistischer Handlungspraxen finden sich immer wieder und haben mitunter problematische Folgen für die Betroffenen, obwohl sie manches Mal sogar wohlwollend bzw. zugewandt gemeint sind. Es finden sich darüber hinaus im empirischen Material weitere zahlreiche Anspielungen, die, je nach Kontext, mehr oder weniger offenkundig sind und auf unterschiedliche Differenzkategorien und damit verbundene zugeschriebene Persönlichkeitseigenschaften rekurrieren.

c) Erniedrigungen und Entwürdigungen

Erniedrigungen und Entwürdigungen sind oftmals komplexer als Beleidigungen, Anfeindungen und Anspielungen. Sie können Beleidigungen, Anfeindungen und Anspielungen unter Umständen beinhalten – müssen dies aber nicht zwingend. Erniedrigungen bestehen aus „Formen der Herabsetzung und der eigenen Höherstellung gegenüber einer Person“ (Aalders et al. 2022, S. 56). Entwürdigungen sind „Verletzungen der Würde einer Person“ (ebd.).

Im empirischen Material finden sich Erniedrigungen und Entwürdigungen, die auch ohne Beschimpfungen und direkte Beleidigungen auskommen, bspw. in Form von Bloßstellungen, Ignorieren, lächerlich machen und nicht ernstnehmen. Gerade im nachbarschaftlichen Umfeld und in Schulen ist vergleichsweise häufig eine besonders vulnerable Gruppe überproportional häufig betroffen: Kinder und

Jugendliche. Dies zeigen stellvertretend zwei jeweils aus Fachkräfteperspektive thematisierte Situationen aus der Grundschulzeit von Betroffenen.

Eine dieser Situationen wurde von einer betroffenen Frau in einem Empowerment-Workshop eingebracht und von Iman Mihri aus Fachkräfteperspektive berichtet: Die Frau trug mit zwei weiteren Mädchen ab der dritten Klasse einen Hijab. Der Lehrer diskreditiert und beschämt die drei Hijab tragenden Mädchen vor allen Klassenkamerad:innen.

„Und sie haben dann an einem Morgen ein Diktat geschrieben. Und der Text fing dann so an, dass der Lehrer, ich meine mich erinnern zu können, dass es ein männlicher Lehrer war. Der dann anfang zu sagen: „Ja, es waren mal drei Mädchen. Die hatten ein Kopftuch auf und unter den Kopftüchern befanden sich Läuse. Deswegen trugen sie das Kopftuch.“ (RD_06_JA_pc_Iman_Mhiri, Pos. 12).⁶⁹

Ein zweites Beispiel wurde von Ursula Schmitt (psychologische Beratungsstelle) berichtet und veranschaulicht eine rassistische Erniedrigung eines durch die Beratungsstelle betreuten Schwarzen Grundschülers:

„Dann hatte meine Kollegin eine Unterrichtsbeobachtung gemacht in der Grundschule, die Lehrerin war auch damit einverstanden. Und dann hat die Lehrerin meine Kollegin mit den Worten begrüßt „der Schokokrümel sitzt dahinten“. Ja. Genau. Und dann ging es weiter, es kam die Anlauttabelle. Also in der Grundschule lernt man ja

69 Ebenso wie für die Betroffenen sind im Rahmen der zusammengesetzten Kürzel im Anschluss an die Zitate die verschiedenen Kürzel mit Bedeutungen versehen. „yt“ bedeutet: weiße Befragte; „pc“ und „mh“ bedeutet: Befragte of Colour bzw. mit Migrationsgeschichte. Bezüglich der Typen von Institutionen und Berufsfeldern liegen folgende Kürzel zugrunde: a) Anw=Anwält:innen, b) AM=Ämter und Behörden (z. B. Jugendamt, Ausländerbehörde etc.), c) FB=Fachspezifische Beratungsstelle (sogenannte „Spezialisierte Beratungsstellen“ im Kontext extrem rechter und rassistischer Gewalt wie Opferberatungsstellen, Mobile Beratungsstellen gegen Rechts, Antidiskriminierungsstellen), d) MB=migrationsspezifische Beratung (z. B. Migrationsberatungsstellen für Erwachsene – MBE, Jugendmigrationsdienste – JMD, Geflüchtetenberatung), e) AB=Allgemeine Beratung (Beratung in verschiedenen Lebenslagen, z. B. Sozialberatung, Schuldner:innenberatung, psychosoziale Beratung), f.) SH=soziale Hilfen in prekären Lebenslagen (z. B. Armut), g) JA=Jugendarbeit (z. B. offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit), h) JH=Jugendhilfe (z. B. ambulante und stationäre Jugendhilfe); i) FS=Fachstellen (z. B. Verbandsarbeit, Koordinierungsstellen etc.), j) RS=Resozialisierung, k) SD=Sucht/Drogen, l) SA=Senior:innenarbeit, m) BS=Bildung Schule, BH=Bildung Hochschule, n) BA=Berufsausbildung (z. B. Berufsbildungsförderwerke, IHK, duale Berufsausbildung), o) GE=Gesundheitswesen (z. B. Ärzt:innen, Psycholog:innen, Krankenhäuser), p) SD=Schuldienste (z. B. Schulsozialarbeit, schulpсихологischer Dienst), q) BN=weitere nonformale Bildungsarbeit (außer Jugendarbeit), z. B. Bildungshäuser, PL=Politik/politisches Engagement (z. B. Parteien und parteinahe Einrichtungen, zivilgesellschaftliche ehrenamtlich tätige politische Initiativen). Weitere Kürzel bleiben aus Datenschutzgründen anonymisiert.

A wie Affe, B wie Bär und Sie können [...] ahnen, N wie mh und so. Und das war jetzt zum Beispiel auch eine wirklich schlimme Situation, weil sich natürlich da gezeigt hat, [...] warum der Junge diese Schwierigkeiten hatte. Oder war zumindest unsere Idee. Die Lehrerin hatte aber überhaupt keinen Bezug dazu.“ (RC_03_SD_yt_Ursula_Schmitt, Pos. 43).

Aus Perspektive der Beraterin stellt dies möglicherweise noch nicht einmal eine intentionale Erniedrigung dar, sondern sie führt dies auf einem erheblichen Mangel an rassismuskritischer Sensibilität seitens der Lehrerin zurück. Darüber hinaus fällt ein weiteres Phänomen auf, welches in besonderer Weise erniedrigend und entwürdigend ist und welches vor allem aus Betroffenenperspektive berichtet wird: Ein Erstaunen bzw. eine Überraschtheit und Ungläubigkeit darüber, dass Menschen, die als Muslima, als Roma, als Schwarze Menschen usw. gelesen werden, überhaupt bestimmte Qualifikationen oder berufliche Positionen innehaben können bzw. dazu fähig sind. Diese Ungläubigkeit verweist wiederum auf rassistische Wissensbestände und Weltbilder. So berichten insbesondere Schwarze Betroffene und Frauen mit Hijab, dass in beruflichen Kontexten Kolleg:innen oder Kooperationspartner:innen, mit denen sie verabredet sind und die sie noch nicht persönlich kennen, bisweilen auf der Suche nach der Verabredung an ihnen vorbeilaufen oder sie fragen, wo denn die Fachkraft und Ansprechperson sei. Dieses Übersehen-Werden als Fachkraft mangels Vorstellungsvermögen, dass auch die zu „Anderen“ gemachten Personengruppen fachlich anspruchsvoll und verantwortungsvolle Positionen innehaben können, ist eine spezifische Form von Entwürdigung.

d) Schlechterbehandlung und Ausschluss von Teilhabe

Psychische Gewaltpraxen im Kontext der Schlechterbehandlung und des Ausschlusses von Teilhabe sind im Wesentlichen auf institutionelle Kontexte bezogen und umfassen im Anschluss an die Diskriminierungsforschung nach Aalders et al. (2022) mehrere spezifische Varianten, die alle auch im Kontext empirischen Ergebnisse des amal-Projekts sichtbar wurden:

Verwehr von Zugängen, Verweigerung oder Verzögerung von Leistungen aus rassistischen Gründen (z. B. Verwehr von Zugängen zu Discotheken, zu bestimmten weiterführenden Schulen, Praktika, Arbeitsstellen, gesundheitlicher Versorgung und Wohnraum; Verweigerung oder Verzögerung der Bereitstellung von Leistungen z. B. durch Jobcenter oder Ausländerbehörden, Verweigerung von privatwirtschaftlichen Dienstleistungen (ebd., S. 54).

Verwehr von gleichwertiger Bewertung, Leistung und Behandlung aus rassistischen Gründen (z. B. unangemessene Nicht-Berücksichtigung bei Beförderungen am Arbeitsplatz; Zugang zu Waren und Dienstleistungen mit vergleichsweise schlechterer Qualität;

verdachtsunabhängige Kontrollen (racial profiling) durch die Polizei sowie die schlechtere Bewertung und Nicht-Anerkennung von Leistungen bspw. im Bildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt (ebd., S. 55).

Ausschluss von bestehender Teilhabe aus rassistischen Gründen (z. B. Schulverweise, Rausschmiss aus Discotheken, Geschäften etc., Kündigungen oder ungewollte Versetzungen im Kontext des Arbeitsplatzes) (ebd., S. 55).

Die empirischen Ergebnisse offenbaren zahlreiche Beispiele insbesondere von Rassismus, die auf eine Verwehr von Zugängen, Verweigerung oder Verzögerung von Leistungen sowie Verwehren von gleichwertiger Bewertung, Leistung und Behandlung sowie Ausschluss von Teilhabe hinweisen.

So lassen sich etwa Verweigerungen von Zugängen zu höheren Bildungsgängen im Schulsystem und darüber hinaus und/oder Abraten von solchen Bildungswegen nachweisen, die mit Rassismus im Zusammenhang stehen. Neben antimuslimischem Rassismus – insbesondere auch gegen Hijab tragende Frauen – werden hier Rassismen im Allgemeinen gegenüber Geflüchteten, aber auch gegenüber anderen Gruppen deutlich. So wird dem Schwarzen Schüler Samuel Jackson in der Hauptschule im Rahmen einer Laufbahnberatung davon abgeraten, mit seinem 10b-Realschulabschluss in die 11. Klasse eines Gymnasiums zu gehen, während einer seiner *weißen* Mitschüler mit den gleichen Noten ausdrücklich dazu ermutigt wird. Hier wird eine Verwehr von gleichwertiger Bewertung von Leistungen aus rassistischen Gründen offenkundig. Eine besondere Brisanz wohnt dem Umstand inne, dass Samuel Jackson dem besagten Mitschüler geholfen hatte, damit dieser seinen 10b-Realschulabschluss schafft (RA_09_bpoc_m_II_Samuel Jackson, Pos 49). Eine ähnliche Situation des Abratens von weiterführender Bildung bis zum Abitur und (in diesem Fall auch Studium) berichtet Zeynep Yalcinkaya, die sich als Betroffene mit türkischer Migrationsgeschichte positioniert. Sie war eine leistungsstarke Schülerin und wollte in der 10. Klasse der Hauptschule auf ein Gymnasium wechseln, was ihr ein paar Jahre zuvor bereits aufgrund ihrer Leistungen angeraten worden war. Nun hatte sie eine neue Klassenlehrerein, von der sie sagte, dass sie „Probleme mit ausländischen Kindern hat und das war ganz klar“ (RC_03_mh_w_IV_Zeynep_Yalcinkaya, Pos. 60–61). Bei gleichzeitig guten Noten in den allermeisten anderen Schulfächern erhielt sie trotz Anstrengungen und bspw. aktiver Mitwirkung im Unterricht in den Fächern bei dieser Lehrerin keine guten Noten. Auf die Zukunftspläne von ihr reagierte die Lehrerin so:

„Und die hat mir dann auch gesagt, ich sollte entweder Friseurin werden, eine Ausbildung zur Friseurin machen oder ich sollte Dings, Verkäuferin werden. Das würde sich ja so gehören auch. Ich hatte gesagt, dass ich weitermachen möchte. Auf das Gymnasium gehen und Abitur machen möchte. Da hat sie mich ausgelacht vor der Klasse. Und hat gesagt, ich hätte da gar keine Chance. Ich soll es gar nicht erst versuchen. Alle anderen würden ja auch eine Ausbildung zur Verkäuferin machen

und das sollte ich doch tun. Ich sollte doch dankbar sein, dass ich die Möglichkeit auf Ausbildung haben, also als Verkäuferin.“ (RC_03_mh_w_IV_Zeynep_Yalcinkaya, Pos. 60–61).

Andere Beispiele verweisen auf eine Verwehr von gleichwertiger Behandlung im Rahmen von beruflichen Ausbildungen, Praktika und im Studium. Die Schule ist in dieser Hinsicht jedoch der am dominantesten beeinflusste Lebensbereich (vgl. dazu auch Kap. 6.5.3).

Die Befragungen zeigen zudem, dass neben Schüler:innen auch Lehrkräfte mit Migrationsgeschichte bzw. of Color am Arbeitsplatz Schule Rassismuserfahrungen machen – bspw. indem sie aus rassistischen Gründen mitunter durch Lehrkräfte und Eltern respektloser und abschätziger behandelt werden als *weiße* gelesene Lehrkräfte.

Auch Beispiele der Verweigerung des Zutritts zu einer Diskothek und Beispiele der Verweigerung des Zugangs zu Mietwohnungen bei der Wohnungssuche sind berichtet worden. Die Verweigerung von Dienstleistungen wird im empirischen Material ebenfalls deutlich und wird hier veranschaulicht anhand eines Berichtes einer Geschäftsführerin aus einer Migrant:innenorganisation bzw. aus einer neuen deutschen Organisation, in der viele Frauen mit Hijab als Fachkräfte arbeiten. Ein Handwerker soll in der Einrichtung einen Rohrbruch reparieren, weigerte sich jedoch mit der rassistischen Begründung:

„Dann komme ich rein am Montag und frage dann am Empfang: „Und alles erledigt, war der da?“ Da meinte die Kollegin: „Ja, der war da, aber nichts ist erledigt.“ Da meinte ich: „Wie, wieso nicht?“ Ja, der hat dann gesagt: „Hier sind mir zu viele Kopftücher“, und der ist dann einfach gegangen. Dann meinte ich: „Nein, hast du das wirklich, hat der das wirklich so gesagt, vielleicht hast du es ja falsch verstanden.“ Dann bin ich in das Büro gekommen hier, habe dann angerufen. Und der war so laut am Telefon und hat dann Sachen gesagt, ich habe das sogar nachher eben dokumentiert, hat dann Sachen gesagt: „Wir leben hier in Deutschland, ich arbeite nicht für Muslime. Da sind mir viel zu viele Kopftücher.“ Dann hat er einfach aufgelegt.“ (RA_04_MB_BN_pc_Semire_Demir, Pos. 4).

Darüber hinaus wird in den qualitativen Befragungen über Verwehr oder Verzögerung von Leistungen durch Ausländerbehörden, Sozialämter und Jobcenter in Verbindung mit rassistischen Abwertungen berichtet (vgl. auch Kap. 6.5.5).

Für die Behörden gilt Ähnliches wie für das Bildungswesen. Eine Reihe von Berichten in den Befragungen zeigen, dass Betroffene als „Bittsteller“ behandelt werden oder ihnen mit fadenscheinigen kulturrassistischen Begründungen Nachteile entstehen (z. B. bei Sorgerechtsstreitigkeiten unter Beteiligung von Jugendamt und Gerichten; vgl. dazu genauer Kap. 6.5.5). Zudem stellen einzelne Befragte eine Ungleichbehandlung nicht nur zwischen als „Deutsche“ gelesene

Personen auf der einen und als migrantisch und/oder BPoC gelesenen Personen auf der anderen Seite fest, sondern bisweilen auch rassistische Hierarchisierungen zwischen den als „Andere“ gelesenen Gruppen in behördlichen Kontexten:

„Ich fühle mich immer so schlecht, wenn ich in die Ausländerbehörde meiner Stadt gehen muss. Weil diese Behörde die einzige Behörde ist bei uns in [III RC-2-Stadt], in der man eine Körperdurchsuchung mit sich machen lassen muss. Und da beschwere mich immer darüber. Ich sage immer, warum gibt es hier, aber warum gibt es in andere Ämter nicht? Und, also wenn ich zum Bürgeramt gehe und meinen Personalausweis verlängern will, habe ich/ komme ich einmal ohne weiteres rein. Und wenn ich zur Ausländerbehörde gehen will und eine Einladung für meine Familie, für meine Mutter anfertigen lassen will (lacht), da muss ich irgendwie meine Tasche durchsuchen lassen und das und das. Und wenn ich dann noch einmal merke, dass Ausländer mit einer blauen Karte in [III RC-2-Stadt] leben, nicht zu dieser Ausländerbehörde müssen, sondern zu einem Welcome Center. Wo sie dann nicht diese Durchsuchung/ Also da sage ich einmal, das ist schon ein strukturelles Problem.“
(RA_08_mh_m_V_Arash_Davan, Pos. 44).

Auffallend ist, dass zahlreiche Betroffene von einer Schlechterbehandlung durch die Polizei berichten. So werden mehrere Beispiele von Racial Profiling in Form von anlasslosen Kontrollen benannt – mitunter finden diese in öffentlichen Verkehrsmitteln, an weiteren öffentlichen Orten und an der eigenen Haustür statt. Auch jenseits anlassloser Kontrollen zeigen sich Fälle der Schlechterbehandlung durch die Polizei, die im Zusammenhang mit stereotypen rassistischen Bildern stehen – mehrfach betrifft dies Unterstellung von (sich nicht bewahrheitendem) Diebstahl. So wird etwa einem Taxifahrer mit Migrationsgeschichte von der Polizei unterstellt, er hätte von einem Fahrgast ein Handy unterschlagen. Dabei war es so, dass er das in seinem Fahrzeug liegengelassene Handy gefunden und nach Schichtende zur Polizei gebracht hatte, damit die betroffene Person es abholen kann (RE_05_Anw_Yt_Kerstin_Weber, Pos. 34). In einem weiteren Fall, berichtet aus Fachkräfteperspektive, wird einem migrantisch gelesenen Jugendlichen Diebstahl unterstellt: Er möchte auf seinem Fahrrad eine Kreuzung überqueren, wird von einem Auto angefahren, verletzt und liegt auf der Straße:

„Die Situation, die ihm dann widerfahren ist, ist leider so gewesen, dass er von der Polizei überhaupt nicht darauf angesprochen wurde, ob es ihm gut geht, ob er Verletzungen hat, was genau passiert ist, sondern die erste Frage war, ob das Fahrrad denn überhaupt seins wäre. Und er wurde konkret darauf angesprochen, ob er auch eine Quittung zu dem Fahrrad hat, wurde extrem so darauf festgenagelt, in seinem Empfinden, eigentlich nur, hast du das Fahrrad geklaut? Es ging gar nicht um ihn, als Person, sondern nur darum, ob dieses Fahrrad jetzt seins wäre oder nicht. Für mich total so ein, was ist, wenn mir das mal passiert? Mir ist das noch nie passiert. Aber,

ja, er hat halt davon berichtet, dass er tatsächlich auch die Quittung vom Fahrrad dabei hatte, weil das nicht die erste Situation war, wo ihm das so widerfahren ist.“ (RD_04_MB_yt_Elisa_Wagner, Pos. 2).

Dem Jugendlichen scheint die Unterstellung des Diebstahls seines Fahrrads offenkundig bereits so oft passiert zu sein, dass er zum Nachweis die Quittung des Fahrrads regelmäßig mit sich führt.

In der Gesamtschau lässt sich sagen, dass die von Betroffenen und Fachkräften berichteten Praxen der Schlechterbehandlung und des Ausschlusses von Teilhabe aus rassistischen Gründen besonders dominant und vielfältig im empirischen Material vorhanden sind und damit an die Erkenntnisse aus der einschlägigen Forschung zu rassistischer Diskriminierung anschließen (vgl. Kap. 4). Sie bestätigen die alltägliche Normalität von Rassismus und die verheerende Wirkung von rassistischem Wissen mit Blick auf die subjektiven Möglichkeitsräume, Teilhabe- und Verwirklichungschancen der Betroffenen.

e) Verleumdungen und üble Nachrede

In einigen beschriebenen Situationen und Kontexten extrem rechter und rassistischer Gewalt werden Betroffene zu Opfern von Verleumdung und übler Nachrede. Dies geschieht mit dem Ziel, sie zu diskreditieren, ihnen das Ordnungsamt, die Polizei oder die Gerichtsbarkeit „vorbeizuschicken“ oder ihnen auf andere Weise zu schaden.⁷⁰ So erlebt z. B. Hakim Ghanim psychische und später auch körperliche Gewalt in seinem nachbarschaftlichen Umfeld. Nachbar:innen, unter denen seinen Berichten zufolge auch ein bekannter extrem rechter Mann ist, versuchen, ihm durch Verleumdungen zu schaden. So gibt es bspw. Beschwerden darüber, dass aus seiner grünen Mülltonne regelmäßig Maden kämen. Die Maden kommen allerdings von Schweinefleisch. Herr Ghanim isst kein Schweinefleisch und vermutet, dass Nachbar:innen diese Lebensmittel(-reste) in die Tonne hineinwerfen, um ihm zu schaden (RD_02_mh_m_VI_Hakim_Ghanim, Pos. 261). Ein weiteres Beispiel von Verleumdungen und übler Nachrede im Bereich des nachbarschaftlichen Umfeldes wird von einer befragten Fachkraft aus einer Betroffenenberatungsstelle berichtet: Eine Familie mit zwei Kleinkindern wird von einer älteren Nachbarin aus rassistischen Gründen drangsaliert und verleumdet.

70 Verleumdung und üble Nachrede sind mitunter Straftatbestände, die begrifflichen Definitionen sind an den entsprechenden Paragraphen orientiert. „Üble Nachrede wird verstanden als Behauptung einer Tatsache oder ihrer Verbreitung, welche geeignet ist, jemanden verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, wenn diese Tatsache nicht erweislich wahr ist (§ 168 StGB).“ [...] „Verleumdung ist eine wider besseres Wissen in Beziehung auf einer anderen behaupteten oder verbreiteten unwahren Tatsache, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist (§ 187 StGB).“ (Aalders et al. 2022, S. 58).

Diese Nachbarin bezichtigt den Vater der Gewalt gegen seine Kinder, bringt dies gegenüber der Polizei zur Sprache und fügt ihm und seiner Familie damit erheblich Schaden zu.

„(Sie) hat die Polizei gerufen und behauptet, der Vater würde seine Kinder und seine Frau schlagen. Die Polizei hat dabei die unrühmliche Aufgabe gehabt, mit dafür zu sorgen, dass sich die Familie eingeschüchtert fühlt. Weil die natürlich den Vater aus der Wohnung geholt haben vom Mittagstisch. Und an die Wand gestellt haben im Flur erstmal und durchsucht haben. Weil sie das ernst genommen haben, dass da Gewalt passiert gegen die Familie. Auch, obwohl die Frau natürlich gesagt hat, dass es nicht so ist. Aber die müssen die natürlich trotzdem trennen, weil wer wird das dann ehrlich sagen. Versteht man auch ein Stück weit. War natürlich trotzdem extrem krasse Erfahrungen. Sowohl für die beiden Eltern als auch für den Vierjährigen, der das alles miterleben musste [...]. (RE_01a_FS_FB_yt_Tim_Schröder, Pos. 101).

Nach mehrmaligen Denunzierungen wird die Polizei skeptisch gegenüber den Vorwürfen der Nachbarin und ordnet die Sachlage anders ein. Personen, die solche rassistisch motivierten Verleumdungsstrategien anwenden, setzen auf die Existenz rassistischen Wissens Dritter – hier der Polizei. Sie setzen darauf, mit ihren Denunzierungen glaubwürdig zu sein in der Annahme, dass ihr „Spiel“ mit rassistischen Stereotypen (z. B. pauschalisierende Zuschreibungen wie gewaltvolle Erziehungsstile) auch andere Personen (wie z. B. andere Nachbar:innen, Ordnungsamt, Polizei) aktiviert und den Betroffenen in ihrem Ansehen geschadet wird. Im schlimmsten Fall können solche Verleumdungen gravierende Folgen haben, z. B. die Erosion von Familienkonstellationen durch den Entzug von Kindern durch Polizei und Jugendamt.

6.4.2 Körperliche Gewalt

Mit körperlicher extrem rechter und rassistischer Gewalt wird eine Gewaltform thematisiert, mit der die körperliche Integrität und Unversehrtheit infrage gestellt wird und damit verbunden mitunter Gefahren für Leib und Leben einhergehen. Die qualitativen empirischen Ergebnisse offenbaren eine erhebliche Bandbreite von Praxen körperlicher extrem rechter und rassistischer Gewalt.

a) Körperliche Angriffe mit und ohne Waffen und Gegenständen⁷¹

Den empirischen Erkenntnissen zufolge werden zur körperlichen Verletzung von Betroffenen verschiedene Waffen (z. B. Schlagstöcke) und Gegenstände (z. B. Feuerwerkskörper, Krückstöcke) eingesetzt. So berichtet bspw. eine Fachkraft aus einer Betroffenenberatungsstelle, dass ein Geflüchteter, der einen Ein-Euro-Job als Hausmeister in einer von Geflüchteten und Wohnungslosen bewohnten Unterkunft hat, in der er auch selbst lebt, zunächst von dem Täter (kein Geflüchteter) rassistisch beschimpft und dann mit einem Teleskopschlagstock derartig verprügelt und verletzt wird, dass er anschließend zur Not-OP in ein Krankenhaus eingeliefert wird (RE_06_FS_FB_yt_Lukas_Jansen, Pos. 4). In den folgenden Jahren muss er weitere Male operiert werden, bis ihm schlussendlich eine Extremität entfernt wird.

Neben Praxen massiver körperlicher Gewalt mit Waffen sowie zum Teil erheblichen körperlichen Folgen finden sich auch körperliche Übergriffe, die weniger intensive körperliche Folgen haben, aber dennoch als körperliche Übergriffe zu werten sind. So berichtet ein Schwarzer Schüler, was in einer Alltagssituation an einer Bushaltestelle passiert war:

„Und das war, glaube ich [...] achte, neunte Klasse ungefähr und wir sind immer [...] mit einem Schulbus alle nach Hause gefahren. Und da war halt ein anderer Junge aus meiner Klasse und wir standen da halt und haben alle auf den Bus gewartet. Da war halt so ein Dornenbusch und dann hat er sich davon einen Zweig genommen und dann hat er auf mich draufgeschlagen und hat gesagt: ‚Arbeite, Sklave‘. Und das war sozusagen für ihn ein Witz, aber ich finde das überhaupt nicht witzig, hat ein bisschen geblutet an meiner Hand tatsächlich, habe dann paar Dorn rausgetan und dann ja, irgendwie sind wir dann mit dem Bus dann nach Hause gefahren.“ (RB_01_bd_m_l_Bobo_Makeng, Pos. 14).

Ein weiterer, in diesem Fall extrem rechter Gewaltkontext, wird von Yesim Er-dine aus Fachkräfteperspektive berichtet und betrifft eine Familie mit Migrationsgeschichte und mit jüngeren Kindern: Ein als Neonazi bekannter Jugendlicher wohnt in der Nähe der Familie in einem kleinen Ort. Als dort ein Fest stattfindet, trinkt der Jugendliche mit anderen extrem rechten Jugendlichen Alkohol und sie greifen die Familie an, indem sie Feuerwerkskörper auf diese

71 An dieser Stelle sind mit „Waffen“ Waffen im engeren Sinne gemeint, also solche, die zum Zweck eines Einsatzes als Waffe produziert wurden (z. B. Schlagstöcke, Pistolen etc.). Mit „Gegenständen“ hingegen sind auch Alltagsgegenstände und/oder Gegenstände mit anderen Zwecken gemeint, die zu Waffen „umfunktioniert“ werden können.

die Familienmitglieder werfen. Die Attacken auf die Familie dauern mehrere Stunden an (RB_04_FS_FB_pc_Yesim_Erdine, Pos. 5).⁷²

Zu den körperlichen Angriffen und Übergriffen ohne Waffen und Gegenstände zählen den Berichten aus Fachkräfte- und Betroffenenperspektive zufolge u. a. Schläge/Verprügeln, Tritte, auf den Boden werfen, Spucken, versuchte Kindesentführung (vgl. dazu auch Kap. 6.5.2) in Verbindung mit Hausfriedensbruch und das Herunterreißen von Kleidungsstücken. Zum Teil handelt es sich um Kumulationen verschiedener Praxen körperlicher Gewalt, die bisweilen auch gegen mehrere Betroffene gleichzeitig ausgeübt werden. In mehreren extrem rechten Gewaltkontexten wurden bspw. Betroffene verprügelt und/oder getreten. Den Prügeln gingen oftmals andere Gewaltpraxen (z. B. rassistische Beleidigungen, Verfolgungen) voraus, wie ein Angriff auf einen jungen Geflüchteten durch drei extrem rechte Täter:innen, die der Partei „Der III. Weg“ angehören, zeigt:

„[...] der Dritte Weg hat ja da seine Lokalitäten und seine Parteizentrale aufgeschlagen. Und die haben ab und zu Kundgebungen oder kleine Stände da und an dem Tag war ein Stand [an dem Platz A.] und da ist der vorbeigegangen. Und dann hat man ihn beleidigt als [N-Wort] und als Krimineller. Und dann ist er da hingegangen und hat die Hefte genommen, also die Prospekte, die Flyer und hat die alle in den Mülleimer geworfen. Und dann sind die hinter dem her und haben den getreten und bespuckt. Bis die Polizei dann kam. Er konnte dann noch fliehen ja, so dass er nicht im Krankenhaus nachher gelandet ist, aber er hat da extreme Dinge erlebt [...]. (RB_01_AM_yt_Aurora_Casper, Pos. 30).

Dieses Beispiel steht stellvertretend für die Gewaltbereitschaft extrem rechter Akteure. Der junge Geflüchtete wird als „Anderer“, als nicht-dazugehörig gelesen und zum ‚legitimen Ziel‘ des Übergriffs erklärt. Die Täter:innen agierten

72 Im Zuge der Interviews mit Fachkräften wurde außerdem über einen der NSU-Terroranschläge gesprochen. Extrem rechte Terroranschläge wurden bereits in Kap. 1 thematisiert. Da die Form der Thematisierung eines der NSU-Terroranschläge hier in der qualitativen empirischen Erhebung eher auf abstrakteren Rekonstruktionen der Ereignisse beruht und weniger mit einer Fokussierung auf konkrete Situationsbeschreibungen zum Gewaltereignis inklusive Auswirkungen auf einzelne konkret Betroffene erfolgt, muss in den empirisch orientierten Kapiteln auf eine diesbezügliche detaillierte Auswertung verzichtet werden. Nur an Stellen, in denen öffentlich bekannt gewordene, extrem rechte Gewalttaten wie die des NSU oder andere Gewalttaten als kollektive Viktimisierung von Betroffenen Bedeutung erlangen bzw. von ihnen in den Interviews thematisiert wird, dass diese sich in ihr Gedächtnis eingeschrieben haben und als biografischer Wahrnehmungsfilter fungieren in der Interpretation selbst erlebter (anderen) extrem rechter oder rassistischer Gewaltereignisse, wird dies mit einbezogen. Zur Vertiefung dieses Themas der NSU-Terroranschläge sei an dieser Stelle stattdessen auf das Schwerpunktheft „NSU. Die Folgen“ der Zeitschrift „Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit“ (2/2016) verwiesen – Link: <https://www.wochenchau-verlag.de/NSU.-Die-Folgen/40414> (Abfrage: 01.11.2023).

machtbewusst, sie befürchten aufgrund ihrer zahlenmäßigen Überlegenheit keine Gefahr für sich selbst und rechnen auch nicht mit einer Solidarisierung mit dem Verfolgten durch Passant:innen.

Dass auch Frauen mit Migrationsgeschichte und BPoC von körperlicher Gewalt betroffen sind und diese auch geschlechtsspezifische Komponenten offenbaren können, veranschaulicht exemplarisch eine Gewalteskalation gegenüber einer Hijab tragenden Frau auf einem Parkplatz, die in körperlicher Gewalt mündet. Dieses aus Fachkräfteperspektive berichtete Beispiel steht stellvertretend für mitunter massive körperliche Gewalt gegenüber Hijab tragenden Frauen vor dem Hintergrund von antimuslimischem Rassismus:

„Und sie schaute rechts und links-, es kam niemand, und dann wollte sie eben in dieser Parkbucht einparken. Und wie aus dem Nichts kam auf einmal ein Fahrradfahrer angefahren und pöbelte sie dann an. Sie hatte das Fenster auch herunter und sagte: ‚Hey, was willst du denn jetzt von mir?‘ Also, sie hat an gar nichts gedacht, und dann fing es halt an: ‚Ja, was willst du denn eigentlich hier?‘ [...] sie war baff. Sie wusste gar nicht, was sie sagen sollte, weil sie schon seit über fünfundzwanzig Jahren hier lebt (und) Kinder hier hat, die zur Schule gehen. Sich als Deutsche auch identifiziert hat. [...] Aber gleichzeitig, in dem Moment, wollte sie das auch nicht auf sich sitzen lassen. Also hat sie natürlich zurückgesprochen-, was ihr gutes Recht ist-, und gesagt: ‚Was willst du? Lass mich in Ruhe! Ich gehöre doch hier hin!‘ Und der ist dann wirklich vom Fahrrad abgesprungen, hat sein Fahrrad weggeworfen, ist zu dieser Frau hingegangen, hat ins Fenster gegriffen, am Kopftuch gezerrt, quasi die Tür aufgemacht, sie aus diesem Auto herausgezerrt und körperlich angegangen, verletzt.“ (RC_01_FS_FB_yt_Melanie_Anders, Pos. 5).

Zeug:innen greifen erst ein, als die Frau am Boden liegt. Sie rufen die Polizei. Der Mann verschwindet, kann aber später festgenommen werden. Die Frau wird mit Verletzungen am Kopf und an den Armen ins Krankenhaus gebracht.

Die eingangs zusammengefassten Praxen extrem rechter und rassistisch motivierter körperlicher Gewalt fanden überwiegend im öffentlichen Raum (z. B. Straßen, Parkplätze, Gehwege, Taxistand, am Rande von öffentlichen Veranstaltungen), mitunter im nachbarschaftlichen Umfeld und vereinzelt auch im Bildungswesen und am Arbeitsplatz statt.

b) Körperliche Polizeigewalt

Körperliche Polizeigewalt wird als eigene Auswertungskategorie geführt, da dies eine spezifische Form von Gewalt ist – denn Polizeibeamt:innen sind dazu staatlich legitimiert, körperliche Gewalt auszuüben, sofern es in entsprechenden Situationen geboten scheint (bspw. bei Gefahrabwehr, bei der Fixierung von Straffälligen, bei Fluchtgefahr etc., Entwaffnung bewaffneter Täter:innen, auch

zum Eigenschutz usw.). Im Kontext dieser Studie wurden jedoch im Rahmen der qualitativen Ergebnisse Situationen von körperlicher Polizeigewalt offenbar, in denen sich diese Gewaltanwendung als unverhältnismäßig erwiesen hat. Darüber hinaus beinhalten sie Bezugspunkte zu rassistischem Wissen bei der Polizei (vgl. dazu auch Graevskaia et al. 2022). Die diesbezüglichen Erkenntnisse aus der Studie schließen an bereits vorhandene Arbeiten (z. B. Abdul-Rahman et al. 2020 und Graevskaia et al. 2022) an und machen einmal mehr sichtbar, dass es ein Problem mit Rassismus in Teilen der Polizei gibt – ebenso, wie dies in anderen Institutionen der Fall ist. Zur Vergegenwärtigung dieses Umstandes sei in einem Case Summary auf den Fall von Zenelj Misini verwiesen, der einen offenkundig für ihn dramatischen Übergriff durch die Polizei erlebte.

Case Summary Zenelj Misini

Zenelj Misini ist ein junger Mann, der regelmäßig von der Polizei anlasslos kontrolliert wird, seit er 14 Jahre alt ist. Das im Folgenden geschilderte rassistische Gewaltereignis widerfuhr ihm im Alter von 16 Jahren. Drei Polizeibeamte klingeln an seiner Haustür und fordern ihn auf, mit auf die Polizeiwache zu kommen. Daraufhin fragt er die Polizisten nach einem richterlichen Beschluss. Das weisen sie jedoch mit der Begründung zurück, dass er Tatverdächtiger sei und daher ein richterlicher Beschluss nicht notwendig sei. Er sei mit anderen Personen, die als Tatverdächtige geführt werden, auf der Straße beobachtet worden. Als sich Zenelj Misini aufgrund des fehlenden richterlichen Beschlusses weigert, mitzukommen, wird er von den Polizeibeamten aus dem Haus gezerrt, mit dem Schlagstock auf dem Rücken geschlagen, am Knie getasert und ein Polizeibeamter drückt ihn mit dem Knie auf den Nacken auf den Boden. Währenddessen wird er rassistisch als „scheiß Kanake“ beschimpft. Auf der Polizeiwache muss er dann vier bis fünf Stunden warten, bis ihm mitgeteilt wird, dass die Vorwürfe gegen ihn nicht zutreffen. Zenelj Misini ruft seine ältere Schwester an, die den Eltern berichten muss, dass ihr Sohn von der Polizei festgenommen wurde und sie ihn in der Polizeiwache abholen könnten, was sie auch taten. Als die Eltern von dem gewaltvollen Vorfall gegen ihren Sohn erfahren, sind sie wütend über das Vorgehen der Polizei. Eine an dem Vorfall unbeteiligte Polizistin, die auf der Wache davon erfahren hat, hat sich dafür stellvertretend bei ihm entschuldigt – die beteiligten Polizisten jedoch nicht.

Die Gewalterfahrung hat sich bei Zenelj Misini auf verschiedenen Ebenen ausgewirkt. Mit einem Schlagstock geschlagen und mit einem Taser durch gezielten Stromschlag angegriffen zu werden, von drei Polizisten auf den Boden geworfen und dann mit dem Knie am Nacken am Boden festgehalten zu werden, war für ihn sowohl körperlich als auch seelisch eine schmerzvolle Erfahrung. Hinzu kommt die rassistische Beleidigung, die bei Zenelj Misini eine langanhaltende seelische Verletzung hinterlassen hat. Er berichtet, dass er vor den regelmäßigen Kontrollen und vor allem vor der hier skizzierten Gewalterfahrung großen Respekt vor der Polizei hatte und davon ausging, dass sie ihn und andere Menschen schützt. Durch die Gewalterfahrung entsteht bei ihm ein tiefer Vertrauensverlust in die Polizei als schützende Behörde. Zudem hat sie auch negative Auswirkungen auf sein

Vertrauen in die rechtsstaatliche Gewaltenteilung von Judikative und Exekutive. Er spricht auch Jahre später ungern über die Gewalterfahrung, da ihn die Erinnerung daran immer noch schmerzt.

Zenelj Misini hat gegen die Polizeibeamten Anzeige erstatten bzw. eine Beschwerde einlegen wollen, aber aus Scham, aufgrund dessen, was ihm angetan wurde, und aus Angst, das ihm nicht geglaubt wird, unterlässt er dieses Vorhaben. Aufgrund des hohen Vertrauensverlust und der Sorge, dass ihm nicht geglaubt wird, redet er sehr ungern über den Vorfall und tauscht sich nur mit Freund:innen über die Gewalterfahrung aus, wenn es ein vertrauensvolles Verhältnis gibt. Neben der Peergroup ist für ihn die Offene Jugendarbeit ein wichtiger Ort, an dem er in rassismuskritischen safer spaces über seine Gewalterfahrungen sprechen und diese bearbeiten kann.

Das Fallbeispiel körperlicher Polizeigewalt in Verbindung mit Rassismus steht exemplarisch für weitere Fallbeispiele von Betroffenen als unverhältnismäßig erlebten polizeilichen körperlichen Übergriffen in Verbindung mit rassistischen Erniedrigungen. Der dadurch entstehende Vertrauensverlust in die Polizei kann für rassistisch diskreditierbare Menschen schwerwiegende Folgen haben: Mitunter rufen Menschen mit Migrationsgeschichte und BPoC, die solche Erfahrungen gemacht haben, in bedrohlichen Situationen nicht mehr die Polizei und stellen keine Anzeigen, weil die Angst vor Polizeigewalt ebenso hoch oder höher ist. Zugleich zeigt der Fall auch die hohe Bedeutung von safer spaces und Empowerment-Räumen für die Bearbeitung von rassistischen Gewalterfahrungen, die Zenelj Misini in Räumen der Offenen Jugendarbeit gefunden hat.

Weitere Beispiele von körperlicher Polizeigewalt gegenüber betroffenen Menschen mit Migrationsgeschichte und BPoC werden aus Fachkräfte- und Betroffenenperspektive berichtet. Die meisten dieser Gewaltereignisse betreffen nicht ausschließlich, aber in gehäuftem Maße männliche Jugendliche und Männer mit Migrationsgeschichte und BPoC. Das entspricht den Untersuchungen zu rassistischem Wissen, auf welches in Teilen der Polizei rekuriert wird und zu dem mitunter pauschale Kriminalisierungen von als migrantisch gelesenen Männern und männlichen Jugendlichen gehören (z. B. Graevskaia et al. 2022). Mehrfach werden Situationen berichtet, in denen (z. B. im Rahmen anlassloser Kontrollen) die Betroffenen die Polizeibeamt:innen lediglich nach dem Grund für die Kontrolle fragten und daraufhin teilweise ohne Vorwarnung den Betroffenen bspw. die Hände auf den Rücken gedreht und/oder sie auf den Boden geworfen und fixiert wurden. Nachstehend findet sich dazu ein Beispiel, das von der Antidiskriminierungsberaterin Ceyda Aslan berichtet wird. Es handelt von einem als migrantisch gelesenen Jugendlichen am Bahnhof, der anlasslos kontrolliert wurde:

„Auf dem Weg wurde er am Bahnhof von Polizei festgehalten. Dann hat er natürlich gesagt, ja, okay, warum wollen Sie denn meine Angaben? Was habe ich denn verbrochen? Und daraufhin hat der Polizist sehr aggressiv reagiert und hat ihn auf den Boden geworfen. Und dann haben sie den verhaftet, mit zum Polizeipräsidium

gebracht. Und dort haben sie ihn dann auch ausgezogen und untersucht. Was für ihn ein schockierender Moment war. Weil ihn in seinem Kulturkreis an sich nicht nackt präsentiert. Und das war eine sehr übergreifige Erfahrung, die er gemacht hat. Und er wusste noch nicht einmal, warum. Und das ist eine Sache, die der junge Mann auch sehr lange mit sich getragen hat. Wo wir sehr viel Arbeit daran tun mussten, um ihn wieder von diesem Schockerlebnis sozusagen wieder zurückzuführen zur Normalität. Also, das ist schon sehr prägnant für ihn gewesen.“ (RC_02_FB_FS_PL_pc_Ceyda_Aslan, Pos. 6).

Die Kontrolle stellte sich als grund- und ergebnislos heraus. Statt einer Entschuldigung durch die Polizei folgte eine Anzeige wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt. Der Jugendliche hatte unmittelbar nach dem Ereignis verschmutzte Kleidung und Schürfwunden am Knie und im Gesicht, als er am selben Tag noch die Antidiskriminierungsberatungsstelle aufsuchte.

In einem anderen, aus anwaltschaftlicher Perspektive berichteten Fall, geht es (am Rande einer Black Lives Matter-Demonstration, an der der Betroffene nicht beteiligt war, sondern zufällig vor Ort, gemeinsam mit anderen Personen und auf seine Freundin wartend) ebenfalls um eine Ausweiskontrolle und als der Betroffene nach dem Grund fragt, wird er für eine länger Zeit fixiert und geschlagen. Zeug:innen bestätigten dies. Zum Anlass der Gewalt gab es eine Auseinandersetzung, Darstellungen und Gegendarstellungen, die Stimmung wegen der Demonstration wurde vom berichtenden Anwalt, an den sich der Betroffene gewendet hat, als allgemein aufgeheizt beschrieben. Der Betroffene wird von der Polizei angezeigt, später wird eine polizeiliche Pressemitteilung mit der Information herausgegeben, dass der Betroffene wegen Betäubungsmitteln in Erscheinung getreten und Asylbewerber sei. Beides stellte sich später als nachweislich falsch heraus (RE_07_Anw_yt_Johannes_Ziegler, Pos. 50).

c) Hetzjagden, Verfolgungen, symbolische Angriffe auf die körperliche Integrität

Einzelne Beispiele im empirischen Material offenbaren, dass Menschen mit Migrationsgeschichte und BPoC Opfer von Verfolgungen und Hetzjagen werden können. Neben dem erwähnten Beispiel des jungen Geflüchteten, der an einem Stand der Partei „Der III. Weg“ vorbeiging und nach rassistischen Beleidigungen erst verfolgt und dann getreten und bespuckt wurde, wird von einer weiteren Hetzjagd (diesmal aus Betroffenenperspektive) berichtet, die im Rahmen einer Kundgebung der Partei „Der III. Weg“ stattfand, bei der es eine Gegenaktion der Antifa gab:

„Also, ich wurde mal von Nazis verfolgt [...]. Wir waren auf so einer Kundgebung gegen den Dritten Weg. [...] Und wir sind dann-. Danach wurde die Demo quasi war

vorbei und Nazis sind uns dann hinterhergerannt und ich und mein Bruder mussten wegrennen. Ich dachte wirklich, ich sterbe. Ich dachte wirklich, ich sterbe, in dem Moment. Ich dachte, wenn die mich jetzt kriegen, ist es over. Und ich weiß noch, wir sind da so langgerannt irgendwie. [...] Ich und mein Bruder waren aber natürlich zurückhaltend, weil wir ja auch die einzigen zwei Schwarzen dort waren. [...] Dann ging halt so eine Hetzjagd los über so ein Viertel. Und ich weiß noch, wie ich mich dann hinter so einer Autovermietung versteckt habe. Habe die Polizei angerufen. Die Polizei hat gesagt, sie kommt nicht. Dann habe ich meine Mutter angerufen und meine Mutter ist dann sofort losgefahren und hat uns [...] da abgeholt.“ (RA_06_pc_w_II_Enja_Balow, Pos. 4).

Weitere, im empirischen Material erkennbare Gewaltpraxen, betreffen symbolische Angriffe auf die körperliche Integrität. Hierbei werden die Menschen nicht direkt körperlich angegriffen, aber die Gewalthandlungen können als stellvertretende Gewalt gelesen werden. Es handelt sich dabei bspw. um stellvertretende Gewalt gegen Sacheigentum (z. B. zerstochene Autoreifen an den Autos der Betroffenen und/oder andere Beschädigungen) oder um das Werfen von Feuerwerkskörpern gegen die Haustür von Betroffenen. Die damit verbundenen Botschaften vermitteln: „Das nächste Mal bist Du dran!“. Ein besonders massives Beispiel für einen symbolischen Angriff auf die körperliche Integrität wird von einem interviewten Anwalt berichtet. Der damit verbundene Kontext rassistischer Gewalt ereignet sich im nachbarschaftlichen Umfeld und die Betroffenen (eine junge Schwarze Frau und ihre beiden Schwestern) gehören zu seinen Mandant:innen. Nach einem nachbarschaftlichen Streit um Grundstücksgrenzen entwickelte sich folgende Situation:

„Und das Ganze eskalierte dann im letzten Jahr im Sommer zu einer verbalen Auseinandersetzung, wo man sich dann zunächst angeschrien hatte und die dann darin mündete, dass der Sohn aus der Nachbarschaft sich lautstark in diesen Streit einmischte und die Mandantin und ihre Familie als Affen beleidigt und entsprechend auch diese Affenlaute von sich gegeben hat oder wie ein Affe durch die Gegend gesprungen ist. So, das ist dann auch zur Anzeige gebracht worden und wenige Tage später sind auf einem weiteren Nachbargrundstück, der eigentlich mit der Auseinandersetzung gar nichts zu tun hatte, ist dann am Apfelbaum an einem Strick eine Puppe mit schwarzer Hautfarbe aufgehängt worden. Also auch was, was die Mandantin wirklich fassungslos gemacht hat. Die hing da nicht lange, die ist dann wieder runtergenommen worden. Das Ganze ist zur wechselseitigen Anzeige gebracht worden.“ (RE_07_Anw_yt_Johannes_Ziegler, Pos. 32).

Diese symbolische Strangulation ist als gezielte Androhung und symbolischer Angriff auf die körperliche Integrität zu lesen; sie ist genau genommen als Mordandrohung zu interpretieren.

6.4.3 Sexualisierte Gewalt

Im Vergleich zu den anderen beiden Gewaltformen wurde von sexualisierter Gewalt seltener berichtet. Zu Praxen sexualisierter Gewalt zählen in dieser Studie in Anlehnung an Aalders et al. (2022) sexualisierte Handlungen, die im AGG unter sexueller Belästigung gefasst werden: Körperliche sexualisierte Übergriffe als „[...] alle ungewollten körperlichen Berührungen einer Person, die über eine sexualisierte Konnotation verfügen. [...]“. Verbale sexualisierte Übergriffe sind alle ungewollten mündlichen oder schriftlichen Ausdrücke mit sexualisierter Konnotation. [...]“. Unerwünschte sexualisierte Darstellungen und Bilder sind alle sexuell konnotierten Darstellungen, die von dem/der Verursacher:in der betroffenen Person ohne deren Willen frei zugänglich gemacht werden. [...]“ (ebd., S. 57). Unser Verständnis von sexualisierter Gewalt geht gleichzeitig über die Regelungen des AGG zu sexuellen Belästigungen hinaus und umfasst bspw. auch Straftatbestände wie Vergewaltigung oder Androhung von Vergewaltigung. Ein Beispiel sexueller Belästigung betrifft Nila Hansen:

Case Summary Nila Hansen

Nila W. Hansen ist eine Frau of Color, die zum Zeitpunkt des Gewaltereignisses als Praktikantin in einer Organisation für Entwicklungszusammenarbeit tätig war. Ein weißer Mann im Alter über 60 Jahre, der in einem benachbarten Projekt arbeitet und innerhalb der Einrichtung eine leitende Position einnimmt, verhält sich in mehreren Situationen über einen längeren Zeitraum grenzüberschreitend gegenüber Frau Hansen und übt sexualisierte Gewalt aus, die vor einem rassistischen Hintergrund gelesen werden muss.

Der erste Moment, in dem Frau Hansen das Verhalten des Mannes als unangebracht und unangenehm wahrnimmt, findet nach einem teamübergreifenden Gespräch statt. Nach dem Ende des Gesprächs wartet er, bis die anderen Kolleg:innen den Raum verlassen haben und spricht Frau Hansen an, als die beiden alleine sind. Er stellt ihr sehr persönliche Fragen, die auf ihre Herkunft abzielen und die von ihr als unangemessen und übergriffig empfunden werden. Ihr Versuch, auf fachliche Themen zu wechseln und ihre Expertise in den Mittelpunkt zu stellen, wird ignoriert. Ein paar Tage später begegnen sie sich im Flur. Der Mann greift Nila W. Hansen an die Hüfte, an der ihr Mitarbeitendenausweis befestigt ist, und nimmt sich diesen ungefragt, um ihn lange und eingehend zu betrachten. Dabei steht er sehr nah bei ihr, was diese als sehr unangenehm empfindet. Anschließend stellt er Fragen zu ihrem Namen und ihrer Herkunft, die von ihr als exotisierend empfunden werden. Wieder ein paar Tage später schreibt er ihr spät nachts auf Facebook Nachrichten, in denen er sagt, dass er an sie denken müsse und ihr liebe Grüße schicke. Da sie auf Facebook nicht befreundet sind, geht Nila W. Hansen davon aus, dass er gezielt nach ihr gesucht haben muss. Nachdem sie nicht auf die Nachricht reagiert, schreibt er ihr eine Mail, in der er auf die Nachricht hinweist und nach ihrem Wochenende fragt. In anderen Situationen hat sie das Gefühl, dass er immer dann, wenn er sich im gleichen Großraumbüro aufhält, sie anstarrt oder mehrmals am Tag an ihrem Bürotisch vorbeiläuft. Diese Vorfälle ereignen

sich regelmäßig und führen dazu, dass sich Nila W. Hansen sehr unwohl fühlt, weil sie den Eindruck hat, dass der Mann sich grenzüberschreitend verhält und sie in exotisierender Weise sexualisiert. Hinzu kommt, dass aus ihrer Sicht das Verhalten nicht klar greifbar ist und damit schwer zu thematisieren. Zu den Auswirkungen dieser Situationen gehören eine Verunsicherung von Nila W. Hansen, das Gefühl der Beklemmung und eine hohe Anspannung, die dazu führt, dass sie am Ende des Arbeitstages durch die Anspannung sehr erschöpft ist.

Einige Zeit später erfährt Nila W. Hansen von drei Schwarzen Kolleg:innen, dass diese ebenfalls sexualisierte Übergriffe mit demselben Mann erlebt haben. Die Betroffenen solidarisieren sich und überlegen, welche Handlungsmöglichkeiten sie haben. Eine der Betroffenen entscheidet sich, nicht weiter aktiv zu werden, weil sie die Befürchtung äußert, dass sich dies nachteilig auf ihre berufliche Zukunft auswirken könnte. Drei Frauen machen einen Termin mit der Gleichstellungsbeauftragten aus, der allerdings für Nila W. Hansen kein Momentum der institutionellen Unterstützung darstellt. Auch im Gespräch mit der Gleichstellungsbeauftragten erfährt sie Diskriminierung. Zunächst wird sie mehrfach in englischer Sprache angesprochen, obwohl sie den Kontakt in deutscher Sprache sucht. Weiterhin besteht eine der ersten Reaktionen auf die Schilderung der Übergriffe darin, dass die Gleichstellungsbeauftragte den drei Frauen spiegelt, dass sie wunderschöne Schwarze Frauen seien. Neben einer erneuten Exotisierung findet hier also eine Form von Täter:in-Opfer-Umkehr statt, indem die Gleichstellungsbeauftragte Verständnis äußert, dass der Kollege Frau Hansen und ihre Kolleginnen attraktiv finde. Es stellt sich zudem im weiteren Verlauf heraus, dass die gewaltausübende Person selbst in seiner Fachabteilung die Funktion des Gleichstellungsbeauftragten innehat. Nila W. Hansen fühlt sich von der für sie zuständigen Gleichstellungsbeauftragten weder im Kontext der sexualisierten Gewalt noch im Kontext der Intersektion mit Rassismus verstanden und gut beraten. Im weiteren Verlauf findet ein Gespräch zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und dem Mann und seinen Vorgesetzten statt, in dem er alles abstreitet. Frau Hansen sind keine weiteren Konsequenzen aus dem Vorfall für den Mann bekannt. Sie hätte sich aber gewünscht, dass das gewalttätige Handeln arbeitsrechtliche Folgen gehabt hätte. Für sie stellt sich das institutionelle Handeln als Verharmlosung dar.

Die Situationen, die Nila W. Hansen beschreibt, zeigen längerfristige sexualisierte, verbale und teilweise auch körperliche Gewalt im Zusammenhang mit Rassismus und Machtmissbrauch im Arbeitskontext. Die Auswirkungen der Gewalt zeigen sich zunächst in erheblichem Stress und Verunsicherung. Als Handlungsmöglichkeiten sucht sie die Unterstützung bei Kolleg:innen, anderen Betroffenen und der Gleichstellungsbeauftragten. Als diese Schritte aus ihrer Sicht wirkungslos bleiben, führt dies langfristig dazu, dass Frau Hansen den Eindruck erhält, dass es für sie keinerlei gewaltfreie und geschütztere Räume geben kann und ihr im Arbeitskontext keine Unterstützung zukommt. Damit ist dieser Fall ein anschauliches Beispiel für rassistisch motivierte verbale und körperliche sexuelle Belästigung gegenüber Schwarzen Frauen in Verbindung mit Exotismus und dafür, wie eine ausbleibende institutionelle Antwort die Situation verschlimmern kann.

In anderen, ausschließlich aus Betroffenenperspektive berichteten Beispielen sexualisierter Gewalt geht es bspw. darum, dass Befragten die Hand auf den Oberschenkel gelegt wird und um mehrfach verbal geäußerten Exotismus in Verbindung mit verschiedenen rassistischen Adressierungen (Schwarze Frauen, aber auch Frauen mit ‚hellerer‘, aber nicht ‚weißer‘ Haut; verbunden mit vermeintlichen Komplimenten für ‚schöne Haut‘, ‚schöne Haare‘ etc.). Des Weiteren handelt es sich in einem Fall um eine rassistisch motivierte Unterstellung von sexueller Freizügigkeit „[...] Frauen, die Migrationshintergrund haben oder dunklere Hautfarbe, die machen auch mal Bukakke Parties.“ RD_01_pc_w_II_Anouk_Rieger, Pos. 14).

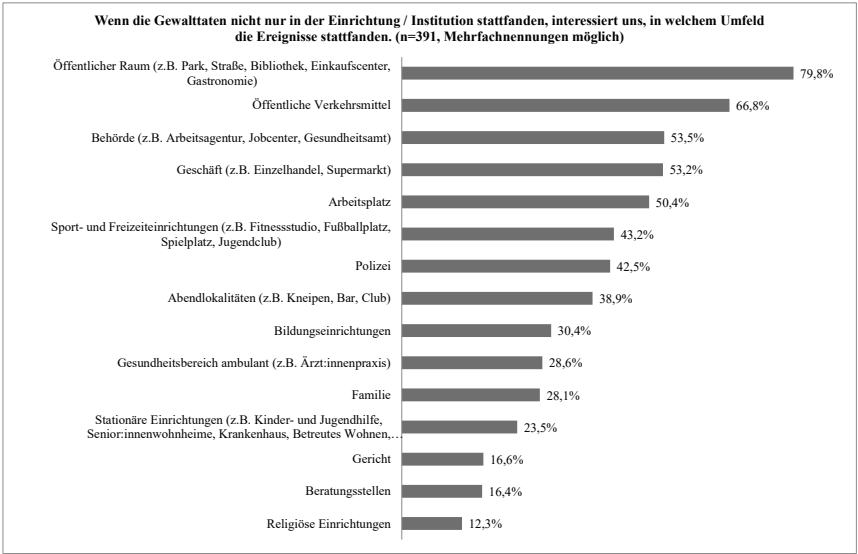
Darüber hinaus fanden weitere sexualisierte verbale Übergriffe in Form von sexualisierten rassistischen Beschimpfungen (z. B. „die Schlampe kommt, die alte Kanacke ...“ RD_02_mh_m_VI_Hakim_Ghanim, Pos. 267) und Verbreitung sexualisierter rassistischer Bilder statt – in einem Fall die Darstellung unterhalb des Bauches unbekleideter muslimischer Frauen mit Hijab im Facebook-Profil eines der Täter, der aus dem nachbarschaftlichen Umfeld der Betroffenen stammt (RC_05_mh_w_III_Asel_Günaydin, Pos. 2). Eine weitere betroffene Person erlebte exotisierende Bemerkungen in Verbindung mit ungefragtem Anfassen am Arm und einer massiven sexualisierten Bemerkung (hier: ausgehend von einem etwa gleichaltrigen Mann, der unterstellte, bei der betroffenen Person Drogen kaufen zu können – eine weitere Annahme, die auf rassistischen Stereotypen beruhte („Schwarze = Drogendealer“):

„[...] Also auf jeden Fall hat er mir gesagt, dass er sich heute Nacht einen auf mich herunterholen möchte und ich weiß nicht mehr genau, was alles noch. Auf jeden Fall, ja, so sexualisierte Sachen.“ (RA_07_bd_nb_II_Yoha_Baumgarten, Pos. 2).

6.5 Lebensbereiche und Orte extrem rechter und rassistischer Gewalt

In der Online-Befragung wurden die Fachkräfte gefragt, in welchem Umfeld bzw. in welchen Lebensbereichen und Orten die zur Kenntnis gelangten Gewaltereignisse stattfanden, sofern sie nicht ausschließlich in den Institutionen passierten, in denen die befragten Fachkräfte arbeiten. Die Befragung ergab folgendes Bild:

Abbildung 10: Lebensbereiche und Orte der Gewalt (außerhalb der Institutionen der Fachkräfte)



Quelle: eigene Darstellung

Die empirischen Ergebnisse offenbaren eine Vielzahl an virulenten Lebensbereichen und Orten extrem rechter und rassistischer Gewalt. Am häufigsten vertreten sind Gewalttaten hierbei mit jeweils zum Teil weit über 50 % (in dieser Reihenfolge) im öffentlichen Raum, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Behörden, in Geschäften und am Arbeitsplatz. Die in der quantitativen Befragung ausgewiesenen Lebensbereiche und Orte⁷³ sind auch im Rahmen der qualitativen Befragungen sichtbar geworden. Im Zuge der qualitativen Befragungen kamen weitere Lebensbereiche und Orte hinzu – z. B. Kulturveranstaltungen, das nachbarschaftliche Umfeld und Social Media. Die Ergebnisse aller Befragungen zeigen eine Vielfalt an Lebensbereichen und Orten, an denen die Betroffenen konfrontiert werden, und sie vergegenwärtigen, dass diese Gewalterfahrungen praktisch überall stattfinden können.

Im Folgenden werden unter Bezugnahme auf die qualitativen Befragungsergebnisse einige, im Rahmen der Empirie besonders prägnant aufscheinende Lebensbereiche und Orte extrem rechter Gewalt, charakterisiert und exemplarisch durch weitere Situationskonstellationen veranschaulicht – dies geschieht auch in einem Rückgriff auf die in Kapitel 6.4 analysierten Gewaltformen und -praxen.

73 Lebensbereiche und Orte der Gewalt sind nicht immer deckungsgleich. So kann der Ort Schule sowohl dem Lebensbereich „Bildungswesen“ zugeordnet werden, beispielsweise wenn im konkreten Fall Gewalt an Schüler:innen thematisiert wird. Sofern bspw. an einer Schule Rassismus gegenüber einer Lehrerin angesprochen wird, ist dies jedoch dem Lebensbereich „Arbeit“ zuzuordnen.

Zugleich ermöglichen die Ausführungen gewaltformübergreifende Analysen und bringen mit der Orientierung an Lebensbereichen und Orten unter Rekurs auf Empfehlungen zur strukturierten Dokumentation von Diskriminierungen (Aalders et al 2022) und Dokumentationspraxen von Antidiskriminierungsberatungsstellen eine zusätzliche bedeutsame Analyseperspektive ein. Mittels eines deduktiv-induktivem Vorgehens wurden die folgenden Lebensbereiche/Orte als besonders relevant in der qualitativen Empirie identifiziert (solche, die als „weitere Lebensbereiche und Orte“ geführt werden, kamen in Einzelfällen vor):

Abbildung 11: Lebensbereiche und Orte der Gewalt

Lebensbereiche/Orte	Inhaltsanalytische Spezifizierungen
Öffentlicher Raum, Freizeit, Geschäfte, Dienstleistungen	z. B. Straßen, Plätze, ÖPNV, Kulturveranstaltungen, Kneipen/Clubs, Restaurants, Einzelhandel, Handwerk,...
Nachbarschaftliches Umfeld	z. B. Wohnumfeld im eigenen Haus und in Nachbarhäusern,...
Bildung/Ausbildung	z. B. Kita, Schule, Hochschule, nonformale Bildung,...
Arbeitsplatz	z. B. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Zeitarbeit, Honorarkraft,...
Ämter und Behörden	z. B. Arbeitsagenturen, Jobcenter, Ausländerämter, Jugendämter, Polizei,...
Weitere Lebensbereiche/Orte	z. B. Social Media, Gesundheitswesen, Wohnungsmarkt,...

Quelle: eigene Darstellung

6.5.1 Öffentlicher Raum, Freizeit, Geschäfte und Dienstleistungen

In den Lebensbereichen öffentlicher Raum, Freizeit, Geschäfte und Dienstleistungen finden besonders häufig extrem rechte und rassistische Gewaltereignisse statt. So haben im „Afrozensus“ (Aikins et al. 2021, S. 90f.) in der Befragung zu Lebensbereichen, in denen Rassismus gegenüber Schwarzen Menschen stattfindet, die meisten den Lebensbereich „Öffentlichkeit und Freizeit“ angegeben (93,1 %). Auch „Geschäfte und Dienstleistungen“ erzielten mit 85,1 % aller Antworten einen hohen Wert. Für NRW dokumentieren die beiden Opferberatungsstellen BackUp und OBR, dass seit Jahren der öffentliche Raum in NRW der Lebensbereich ist, in dem rechte, rassistische und antisemitische Gewalt am häufigsten stattfindet (OBR/BackUp 2023).

Im Rahmen der qualitativen Befragungen dieser Studie zeigen sich bei genauerer Betrachtung dieser Lebensbereiche verschiedene Charakteristika. So lässt sich feststellen, dass im öffentlichen Raum und in Geschäften, zum Teil aber auch

im Bereich Dienstleistungen und Freizeit, extrem rechte und rassistische Gewalt oftmals zufällig und spontan geschieht und sich gewissermaßen ‚im Vorbeigehen‘ ereignet. Es handelt sich bspw. um rassistische Beleidigungen und Anfeindungen in Verkehrsmitteln (Busse, Bahnen etc.), auf Straßen und Plätzen, die sich aus spontanen Alltagssituationen ergeben, und um verbale, körperliche und bisweilen sexualisierte rassistisch oder extrem rechts motivierte Angriffe auf Gehwegen, auf Parkplätzen, am Rande von Demonstrationen, auf Kulturveranstaltungen, an Taxisständen sowie im Zuge von Wahlwerbeveranstaltungen und Parteitag extrem rechter Parteien. Der folgende Case Summary zeigt exemplarisch ein Gewaltereignis in einem Schnellrestaurant:

Case Summary Johannes Ziegler

Das folgende Beispiel körperlicher Gewalt wird von dem Anwalt Johannes Ziegler berichtet und verweist auf die oftmals unterschätzte Gewaltbereitschaft auch von weiblichen Angehörigen der extrem rechten Szene.

Drei Freundinnen kommen abends mit dem Zug in eine Stadt, um auszugehen. Eine der Freundinnen ist eine Schwarze Frau im jungen Erwachsenenalter. Am Bahnhof suchen sie ein Schnellrestaurant auf, die Betroffene geht allein zur Toilette. Auf dem Weg dorthin wird sie von zwei Frauen aus der extrem rechten Szene angepöbelt, beschimpft und geschubst. Die Betroffene geht sofort zurück zu ihren Freundinnen, die gemeinsam das Schnellrestaurant verlassen wollen. Dabei wird die Schwarze Frau von den Täterinnen abgefangen, rassistisch beleidigt, zu Boden geschlagen und auf dem Boden liegend getreten. Ein rechter männlicher Begleiter der beiden Täterinnen greift die Betroffene nicht aktiv an. Allerdings hindert er die zwei Freundinnen daran, der Betroffenen zu helfen, indem er die Freundinnen festhält. Er sagt ihnen, sie sollten sich nicht einmischen. Die Situation wird durch das Eingreifen eines Mitarbeiters des Schnellrestaurants beendet. Die Polizei wird gerufen, vor Ort werden noch Zeug:innenvernehmungen durchgeführt. Mittels einer Überwachungskamera können sowohl die zwei Täterinnen und ihr Begleiter identifiziert werden; alle drei sind der Polizei und dem Verfassungsschutz als extrem Rechte bekannt und registriert.

Dieses Gewaltereignis hat sowohl körperliche als auch psychische Auswirkungen auf die Betroffene. Sie ist Alltagsrassismus laut den Berichten des Anwalts gewohnt, aber die unvermittelt erlebte körperliche Gewalt hat eine neue Dimension offenbart. Die Betroffene trägt einen Bandscheibenvorfall an der Wirbelsäule davon, der ärztlich und lange Zeit physiotherapeutisch behandelt werden muss. Zum Zeitpunkt des Interviews mit Johannes Ziegler sind die körperlichen Folgen des Angriffs bei der Betroffenen ausgeheilt. Die psychischen Folgen sind jedoch vielfältig und mitunter langanhaltend. So macht sich die Betroffene seit dem Vorfall nachhaltig Sorgen, dass ihr Rücken nun für weitere gesundheitliche Probleme anfälliger sein könnte als zuvor. Darüber hinaus ist sie durch den Vorfall dauerhaft verunsichert. Das führt dazu, dass sie mehr als ein halbes Jahr lang gänzlich abends öffentliche Orte meidet. Nach einem halben Jahr beginnt sie sukzessive wieder, abends rauszugehen. Allerdings vermeidet sie dauerhaft Situationen, die solch einen

Gewaltvorfall eventuell wieder evozieren könnten: Sie fährt beispielsweise lieber mit dem Auto statt mit der Bahn und meidet betrunken und gewaltbereit wirkende Personen. Sie denkt darüber nach, sich ein Pfefferspray zu kaufen, setzt dies aber dann doch nicht um. Durch die Vermittlung über ihre Mutter wendet sich die Betroffene an den Anwalt Johannes Ziegler, zeigt die Täterinnen und den Begleiter an und der Fall kommt vor Gericht. Der Anwalt übt erhebliche Kritik an den Ermittlungen und den Gerichtsverhandlungen. Zunächst ziehen sich die Ermittlungen zwei Jahre hin, bis es zur Anklage kommt. Es finden zwei getrennte Gerichtsverfahren statt, da eine der Täterinnen zum Tatzeitpunkt minderjährig ist. Alle Verfahren ziehen sich über vier Jahre. Die Mutter der Betroffenen ist bei den Gerichtsverhandlungen anwesend, um ihre Tochter zu unterstützen. Die Verfahren inkl. Berufung enden damit, dass das Verfahren gegen die jugendliche Täterin eingestellt wird, da ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist, sie ist abgetaucht. Die rechtlich volljährige Täterin wird wegen gefährlicher Körperverletzung zu acht Monaten auf Bewährung verurteilt, der Mann wird freigesprochen. Die Betroffene erlebt massive sekundäre Viktimisierungen und ist schockiert angesichts der milden Strafe und des Freispruchs. Die Dauer des Verfahrens und die Präsenz eines Szeneverteidigers im Gerichtssaal, der zudem versucht, die Situation so darzustellen, als habe die Betroffene mit ihren Freundinnen die Täter:innen provoziert, zermürben die junge Frau. Eine involvierte Betroffenenberatungsstelle beantragt für die Betroffene eine Opferentschädigung. Dies wird jedoch mit der Begründung abgelehnt, sie habe keine bleibenden körperlichen Schäden davongetragen. Das Gericht spricht der Betroffenen 400 Euro Schmerzensgeld zu, was sowohl sie selbst als auch der Anwalt als Hohn und als vollkommen unangemessen werten. Ein weiteres Problem, das bei der Betroffenen nachhaltig zu einem permanenten latenten Bedrohungsgefühl führt, ist der Umstand, dass ihre privaten Kontaktdaten in den Akten nicht geschwärzt wurden (und für eine Antragsstellung war es zu spät). Angesichts des Umstandes, dass ein Szeneanwalt im Einsatz ist, der ebenfalls Zugriff auf die Akten hatte, ist die Gefahr möglicher Racheakte aus der extrem rechten Szene nicht auszuschließen.

Dieses Gewaltereignis veranschaulicht stellvertretend extrem rechts motivierte Gewaltereignisse im Lebensbereich Freizeit an öffentlich zugänglichen Orten und veranschaulicht eine Gewaltspirale, die mit Beschimpfungen und Schubsen beginnt und mit Körperverletzung und psychischen Nachwirkungen für die Betroffene endet. Darüber hinaus steht das Urteil für viele andere Fallbeispiele, in denen ein sowohl aus anwaltschaftlicher als auch aus Betroffenenperspektive unverhältnismäßig gering erscheinendes Strafmaß ausgesprochen und zugleich ein sehr geringes Schmerzensgeld dem Opfer zugesprochen wird. Zudem scheint die politische Dimension der extrem rechten Gewalttat bei der Rechtsprechung eine zu geringfügige Rolle zu spielen.

Jenseits von Gewaltereignissen im Rahmen von zufälligen Begegnungen lassen sich in diesen Lebensbereichen jedoch auch regelmäßige Gewaltereignisse finden, in denen ein planvolleres Vorgehen an den Tag gelegt wird. Darunter fallen viele in Kap. 6.4 erwähnte und weitere Beispiele wie etwa rassistische Diskriminierungen

an Discotüren⁷⁴, Rausschmiss aus Geschäften in Verbindung mit rassistischen Beschimpfungen, Verweigerung von Dienstleistungen aus rassistischen Gründen sowie mehrere Fälle von racial profiling und andere Verdachtskontrollen der Polizei, die mit rassistischen Stereotypen zusammenhängen. Auch die körperliche Polizeigewalt im Zusammenhang mit Rassismus findet allergrößtenteils im öffentlichen Raum statt.

Darüber hinaus wird in den Befragungen deutlich, dass der öffentliche Raum und der Freizeitbereich die Lebensbereiche darstellen, in denen extrem rechte Gewalt in besonders dominantem Ausmaß sichtbar wird.

In der Gesamtschau verweisen die Erkenntnisse aus den qualitativen Befragungen auf einige Gefahren insbesondere im öffentlichen Raum und im Freizeitbereich – sie werden für Menschen mit Migrationsgeschichte und BPOC potenziell zu unsicheren Räumen – und zwar tageszeitunabhängig und oftmals ohne Vorwarnung und ohne, dass dies im Vorfeld in irgendeiner Form erkennbar ist.

6.5.2 Nachbarschaftliches Umfeld

Wenn extrem rechte und rassistische Gewalterfahrungen im nachbarschaftlichen Umfeld gemacht werden, finden diese in einem für die Betroffenen besonders vulnerablen Lebensbereich statt. Seit Jahren weisen die Betroffenenberatungsstellen darauf hin, dass es sich um ein immer größer werdendes Problemfeld handelt (OBR/BackUp 2023, S. 12). Neben dem öffentlichen Raum und Freizeitbereich gehört das nachbarschaftliche Umfeld und das eigene Zuhause zu den Lebensbereichen, an denen im Rahmen der qualitativen Befragungen sowohl aus Betroffenen- als auch aus Fachkräfteperspektive in besonderem Ausmaß extrem rechts motivierte Gewalterfahrungen gemacht werden.

Darüber hinaus zeigen die qualitativen Befragungen: Extrem rechte und rassistische Gewalt offenbart sich im nachbarschaftlichen Umfeld als wahres Martyrium für Betroffene. Sie ist in der Regel durch länger andauernden Psychoterror gekennzeichnet und mündet in einigen Fällen auch in körperlicher Gewalt. Zusammenfassend gehören neben alltäglichen verbalen rassistischen Beleidigungen, Erniedrigungen und Bedrohungen und nonverbalen verächtlichen Gesten u. a. Beschädigung und Zuparken von Autos und anderem Sacheigentum, Androhung von Gewalt in Hausfluren, Bedrohung mit Waffen und Androhung von Prügel,

74 Rassistische Diskriminierungen an Discotüren werden durch Testingverfahren mancher Antidiskriminierungsstellen (z. B. ADB Sachsen – Link: <https://www.adb-sachsen.de/de/themen/beitrag/disco-testing-rassistische-einlasskontrollen>, Abruf: 23.09.23) nachgewiesen und bieten Anlass für Gespräche und Reflexionen mit den jeweiligen Betreiber:innen von Discotheken. Auch in NRW (hier: Beispiel Bielefeld) haben solche Testings zu Gesprächen mit Betreiber:innen und Türsteher:innen geführt. Link: WWW.HIERGEBLIEBEN.DE (Abruf: 6.8.23).

Werfen von Feuerwerkskörpern auf die Betroffenen oder ihre Haustüren, Hassbotschaften (wie das Beispiel der am Baum aufgehängten Schwarzen Puppe) und körperliche Übergriffe zu den Gewaltpraxen. Anders als bei manchen anderen Gewaltkontexten ist es kaum möglich, sich dieser Gewalt räumlich zu entziehen. Die Gewalterfahrungen haben oftmals das Ziel, die Betroffenen aus ihrem zu Hause zu vertreiben. Die Botschaft ist immer die gleiche: „Wir wollen Euch hier nicht haben.“. In diesem Zusammenhang wird häufig planvoll vorgegangen, um die Betroffenen zu zermürben. Der folgende Case Summary steht für eine ganze Reihe von sowohl aus Fachkräfte- wie aus Betroffenenperspektive berichteten Gewaltkontinua im nachbarschaftlichen Umfeld:

Case Summary Tim Schröder

Tim Schröder ist ein Mitarbeiter einer spezialisierten Beratungsstelle (OBR/MBR/ADB), der eine knapp zwei Jahre andauernden Gewalt beschreibt, der als extrem rechts motiviertes, langandauerndes Gewaltkontinuum gegenüber einer Schwarzen Familie durch einen Nachbarn im Wohnumfeld der Familie umschrieben werden kann.

Die Familie (Herr Schröder berichtet von einer Mutter, einem Vater und zwei Kindern; der ältere Sohn studiert und die jüngere, 16 Jahre alte Tochter ist Schülerin), erlebt wenige Wochen, nachdem der Nachbar eingezogen ist, die ersten gewaltvollen Situationen. Häufig handelt es sich zum einen um Agitationen, die zwar auf diese Familie zielen, sich aber als subversive Strategien bezeichnen lassen. Herr Schröder berichtet davon, dass der Nachbar, der über der Schwarzen Familie wohnt, nachts häufiger Gegenstände laut auf den Boden fallen bzw. krachen lässt – offenkundig aus der Intention heraus, den Schlaf der Familie zu stören. Darüber hinaus ruft er regelmäßig (zum Teil mehrfach täglich) von seinem Balkon aus rassistische Beleidigungen und Beschimpfungen unter Benutzung des N-Worts in die Nachbarschaft hinein. Zum anderen finden auch direkte Konfrontationen zwischen dem Nachbarn und Familienmitgliedern statt (z. B. bei Begegnungen mit der Familie verächtlich auf dem Boden ausspucken, direkte rassistische Beschimpfungen etc.). Auch die Zerstörung des Fahrrads der Frau steht im Raum, sie kann dem Täter jedoch nicht nachgewiesen werden. Diesen Agitationen folgt eine Eskalation in einer Silvesternacht, als der Nachbar einen Feuerwerkskörper direkt vor der Tür der Schwarzen Familie zündet. An diesem Abend zielt er zudem mit einer Schreckschusspistole von seinem Balkon aus auf andere Nachbar:innen mit Migrationsgeschichte bzw. BPoC im Nachbarhaus. Der Täter ist als extrem rechts identifizierbar, u. a. weil er entsprechende Devotionalien besitzt – dazu gehört ein Stahlhelm im Hausflur. Weitere extrem rechte Devotionalien werden bei einer Wohnungssichtung durch Staatsschutz und Polizei in der Wohnung gefunden.

Die anderen Hausbewohner:innen verhalten sich in dieser Situation unterschiedlich. Einige zeigen Solidarität mit der Familie und verfassen bspw. Briefe, in denen sie die Gewaltereignisse bestätigten. Darunter sind Einzelpersonen und Familien mit Migrationsgeschichte, die selbst Angst vor dem Nachbarn haben. Andere (z. B. die direkte Nachbarin des Täters) verstehen sich gut mit diesem und halten sich aus den Ereignissen heraus.

Dieses über knapp zwei Jahre andauernde psychische Martyrium hat Auswirkungen auf alle Familienmitglieder, aber besonders schwerwiegende auf die Frau: Sie traut sich kaum noch allein in den Hausflur und in den Wäschekeller. Im Prinzip geht sie oftmals nur in Begleitung eines Familienmitglieds aus der Wohnung. Dies führt auch zu einer verstärkten sozialen Isolation und verminderten sozialen Kontakten, z. B. zu Freund:innen. Der Vater entwickelt Selbstzweifel und versteht nicht, warum das passiert, ob er irgendetwas falsch macht, denn er tue doch niemandem etwas. Die Eltern werden von Herrn Schröder als ruhig und zurückhaltend beschrieben und möchten nicht auffallen oder Anderen Probleme machen. Die beiden Kinder werden als etwas resilienter beschrieben. Dennoch entwickelt auch die Tochter (die kurz vor dem Schulabschluss steht) in dieser Zeit schulische Konzentrationsprobleme. Der Sohn, der bereits woanders wohnt, ist derjenige, der die Betroffenenberatungsstelle einschaltet und überzeugt auch die anderen Familienmitglieder, mitzukommen und mitzuwirken. Er schränkt dafür zeitweise sein Studium ein, um seiner Familie beizustehen, indem er bspw. häufig vor Ort ist. Des Weiteren meldet die Familie die Vorfälle wiederholt der Wohnungsgesellschaft und erstattet mehrfach Anzeige bei der Polizei.

In diesem Gewaltkontext sind zu verschiedenen Zeiten unterschiedliche Institutionen involviert. Die Wohnungsgesellschaft nimmt die Gewaltereignisse auch nach mehrfachen Meldungen durch die Familie zunächst nicht ausreichend ernst, „wimmelt“ diese ab bzw. sieht darin einen „einfachen“ Nachbarschaftskonflikt und überdies eine Teilschuld bei der Familie. Auch die Polizei nimmt mehrere durch die Familie initiierte Anzeigen nicht auf. Erst nachdem die Betroffenenberatungsstelle eingeschaltet ist, werden die Ereignisse ernstgenommen: Auf Anraten der Beratungsstelle schreibt die Familie bspw. Lärmprotokolle und legt sie Wohnungsgesellschaft und Polizei vor. Es werden gemeinsam Termine mit der Wohnungsgesellschaft absolviert, weiterhin Anzeigen geschrieben und die Familie wird zu Gerichtsverhandlungen begleitet. Mit Hilfe der Beratungsstelle wird zudem der Staatsschutz eingeschaltet. Zwei Anzeigen der Familie haben schließlich Erfolg (eine wegen rassistischer Beleidigung und eine wegen des Angriffs durch den Feuerwerkskörper): der Täter wird zweimal verurteilt. Er muss aus dem Haus ausziehen, die Familie wohnt weiterhin dort und die Situation hat sich beruhigt.

Dieses Fallbeispiel steht für viele andere Beispiele von extrem rechts motivierter psychischer Gewalt im nachbarschaftlichen Umfeld. Auch die lange Dauer dieser Ereignisse als Gewaltkontinuum ist in diesem Zusammenhang häufiger anzutreffen. Dieser Gewaltkontext führt mitunter zu Ängsten, aber auch zu innerfamiliärem Zusammenhalt und für Solidarität in Teilen der Nachbarschaft. Darüber hinaus lässt der Fall sekundäre Viktimisierungen erkennen, da die Situation der Familie von der Wohnungsgesellschaft und der Polizei lange Zeit nicht ernstgenommen werden und der Familie teilweise sogar eine Mitschuld zugeschrieben wird. Bis heute ist der Betroffenenberatungsstelle nicht bekannt, ob der Fall als extrem rechts motivierte politische Kriminalität in die Statistiken des Verfassungsschutzes Eingang gefunden hat.

In diesem Fallbeispiel ist ein extrem rechter Täter Ausgangspunkt der Gewalt. Bisweilen sind es jedoch mehrere Nachbar:innen aus dem gleichen Haus und aus Nachbarhäusern, die gemeinsam die Betroffenen drangsalieren. Zudem erscheint im empirischen Material das nachbarschaftliche Umfeld neben der Schule als einer der Lebensbereiche, in dem die unmittelbare oder auch mittelbare Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen in besonderem Maße virulent wird. Die Betroffenheit ganzer Familien führt nicht nur zu mitunter massiven Veränderungen in den familiären Dynamiken, sondern auch zu teilweise erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf betroffene Kinder und Jugendliche (vgl. Kap. 7).

6.5.3 Bildung/Ausbildung

Die empirischen Ergebnisse offenbaren sowohl aus Betroffenen- als auch aus Fachkräfteperspektive, dass im Lebensbereich Bildung/Ausbildung sowohl das Ausmaß als auch die Vielfalt rassistischer Gewaltereignisse besonders dominant sind – nicht ausschließlich, aber insbesondere an Schulen. Aber auch in den Kontexten Praktikum, Ausbildung und Hochschule lassen sich im empirischen Material entsprechende Gewalterfahrungen identifizieren. Im Rahmen dieser Studie werden eine Reihe von Erkenntnissen aus anderen Studien zu rassistischen Diskriminierungen an Schulen⁷⁵ bestätigt. Dies gilt vor allem im Hinblick auf rassistische Diskriminierungen von Lehrkräften gegenüber Schüler:innen und von Diskriminierungsmechanismen und Entscheidungs routinen im Kontext des Schulsystems, die den größten Anteil der qualitativen Empirie an rassistischen Gewaltereignissen im Schulsystem sowohl aus Betroffenen- als auch aus Fachkräfteperspektive ausmachen.

Die Bildungsbiografien mancher Befragter sind derart von Rassismuserfahrungen ‚durchzogen‘ und diese Erfahrungen prägen ihre biografisch artikulierten Deutungs- und Handlungsmuster derart nachhaltig, dass von biografisierten rassistischen Gewalterfahrungen gesprochen werden kann. Eine davon betroffene Person (Sirin Aboud), die sich als Person mit marokkanischer Migrationsgeschichte beschreibt und Soziale Arbeit studiert hat, erzählt im Interview chronologisch ihre Rassismuserfahrungen entlang ihrer Bildungsbiografie im Kontext Kita, Schule und Praktikum. Nach rassistischen Agitationen gegen sie durch einen Erzieher erlebt sie weiterhin Rassismus als Kontinuum im Bildungssystem. Von einer Grundschullehrerin wird Sirin Aboud vor der Klasse herabgewürdigt:

75 Exemplarisch Karabulut 2020; Karabulut/Pfaff 2020; Fereidooni/El 2017b; Gomolla/Radtke 2009; Heinemann/Mecheril (2015); Quehl 2010.

„Und ich habe nicht immer meine Hausaufgaben ordentlich gemacht gehabt, weil ich das nicht so richtig verstanden habe. Und dann ging sie immer zu mir, also vor der ganzen Klasse dann und hat halt gesagt: ‚Ja, die [B] wieder. Die hat es wieder nicht verstanden. Und da ist ganz normal bei ihr.‘ und hat mich dann auch richtig fertig gemacht, bis ich geweint habe. Und dann hat sie gesagt: ‚Oh, jetzt fängt sie wieder an zu weinen. Sollen wir dich nach Hause schicken? Was sollen wir denn machen, damit es der [B] wieder besser geht?‘ und aber so lächerlich. Und auch immer so Sachen wie: ‚Ja, und wie ist das jetzt-, wie ist das denn jetzt bei dir zu Hause? Bekommst du denn Nachhilfe? Warum schaffst du das nicht?‘ Auch immer so ein bisschen so gezeigt, dass man so ein bisschen wertlos ist und dass man fehlt am Platz ist.“ (RA_02_mh_w_II_Sirin_Aboud, Pos. 4).

Auf der weiterführenden Schule geht die rassistische Diskriminierung weiter: Sirin Aboud besucht die Hauptschule, hat dort hervorragende Noten und will zur Gesamtschule wechseln. Sie wird zum Gespräch eingeladen, trägt ein Kopftuch und wird deshalb abgelehnt:

„Und ich hatte mich an zwei oder drei verschiedenen Gesamtschulen beworben gehabt. [...] Ich habe dann einen Lebenslauf und eine Bewerbung abgeschickt und dann wurde ich angenommen. Und als ich dann vor Ort war, wurde mir dann gesagt: ‚Ja, schön, wir schicken Ihnen eine Rückmeldung zurück.‘ Und dann habe ich das nicht verstanden. Ich so: erst mal nehmen die mich auf und dann war ich da beim Bewerbungsgespräch mit Kopftuch, ich hatte ein Kopftuch an und dann wird mir gesagt so: ‚Ja, nein.‘ Und dann bin ich halt zurück und dann dachte ich, okay, hatte ich doch nicht so ein gutes Zeugnis wie gedacht. Dann wurde meine Schule angerufen, also meine Lehrerin und ihr wurde dann gesagt, ja, wenn die [B]-, von beiden Schulen-, von allen drei Schulen dasselbe: ‚Wenn die [B] das Kopftuch auszieht, nehmen wir sie gerne auf.‘“ (RA_02_mh_w_II_Sirin_Aboud, Pos. 4).

Die Rassismuserfahrungen gehen weiter bei der Praktikumssuche:

„Ich habe mich in der neunten Klasse für ein Praktikum beworben bei einer Röntgenpraxis. Da habe ich das Bild mit Kopftuch abgeschickt, den Lebenslauf und mit meinem Zeugnis. Und ich habe erst mal eine Absage bekommen. Mir wurde gesagt: ‚Ja, nein, leider nicht, wir sind voll.‘ Und dann rief der Arzt meinen Lehrer an und hat gesagt: ‚Ja, ich habe hier eine Bewerbung bekommen von Frau ... Wie ist die denn so? Weil das Zeugnis ist-. Ich hatte, glaube ich, einen Schnitt-, ab der achten Klasse immer zwischen 1,2 und 1,4 oder 1,3. Der Arzt hat das nicht verstanden, Kopftuch und ein Schnitt von 1,3 war für den so hm, passt nicht zusammen.“ (RA_02_mh_w_II_Sirin_Aboud, Pos. 4).

Der Arzt rief einen ihrer Lehrer an und befragte diesen nach Sirin, ihrem Verhalten und ihren Kompetenzen. Dieser Lehrer setzte sich für Sirin ein und beschrieb sie als sehr gute Schülerin und liebe- und respektvolle Person. Im Nachgang kam ein Bewerbungsgespräch zustande und es gelang, dass der Arzt seine rassistischen Stereotype ablegte (RA_02_mh_w_II_Sirin_About, Pos. 4).

Jahre später steht Frau About, nachdem sie doch noch erfolgreich von der Hauptschule auf ein Gymnasium wechseln konnte, vor dem Abitur, bricht aber kurz vor den Abiturprüfungen die Schule ab. Sie verdeutlichte, dass sie regelmäßig beobachtete, dass *weiße* Mitschüler:innen von ihr für die gleichen oder für geringere Leistungen bessere Noten erhielten, sie begann sogar, dies zu dokumentieren. Sie erwähnt zudem, dass ihr mehrmals mitgeteilt wurde, dass man es ihr weder zutraue das Abitur, noch das Fachabitur zu schaffen. Diese und andere Rassismuserfahrungen führten zum Schulabbruch (RA_02_mh_w_II_Sirin_About, Pos. 66). Sirin erlebt, dass ausgerechnet der Umstand, dass es eine Schule mit dem Label „Schule ohne Rassismus“ ist, sich gegen sie wendet und zu einer Dethematisierung ihrer Rassismuserfahrungen führt:⁷⁶

„Und immer, wenn ich mich irgendwie versucht habe zu beschweren oder gesagt: ‚Nein, das ging gar nicht. Das war ein rassistischer Fall‘ und das versucht habe zu erklären: ‚Nein, nein. Da übertreibst du. Das gibt es an unserer Schule nicht, weil wir haben ja das Label- Schule ohne Rassismus.‘ (lacht) Davon hatte ich gar nichts, aber okay. ‚Ja, wir haben-, wir machen das nicht. In unserer Schule findet so was nicht statt.‘ Ich so: ‚Okay, alles klar.‘“ (RA_02_mh_w_II_Sirin_About, Pos. 64).

Trotz immer zahlreicherer Bemühungen von Schulen diversitätsorientiert zu agieren und im Zuge dessen auch Rassismus zum Thema zu machen und sich entsprechende Konzepte anzueignen, wird die Existenz von Rassismus an Schulen sichtbar. In einigen Fällen tritt Rassismus unter Schüler:innen zum Vorschein, in noch erheblicherem Maße wird von Rassismus seitens der Lehrkräfte gegenüber Schüler:innen berichtet. Fachkräfte und Betroffene berichten, dass davon mitunter Schwarze Schüler:innen und Romn:ja, insbesondere aber Hijab tragende Mädchen betroffen sind. Es handelt sich sowohl um nichtintentionale rassistische Abwertungen als auch mitunter um intentionale rassistische Erniedrigungen, Anspielungen und Demütigungen (wie etwa das gezeigte Beispiel mit den Läusen). Bisweilen müssen die Betroffenen solche Gewalterfahrungen bereits im Kindesalter in Grundschulen erleben.

76 Vgl. kritisch dazu Karim Fereidooni: „Es gibt keine Schule ohne Rassismus“, Link: <https://deutsches-schulportal.de/schulkultur/es-gibt-keine-schule-ohne-rassismus/> (Abruf: 14.09.2023)

Wenn es um Rassismus geht, der von Lehrkräften ausgeht, werden in den Interviews vor allem individuelle rassistische Verhaltensweisen einzelner Lehrer:innen problematisiert – deren Verhalten jedoch im Kontext der Routinen und Strukturen dieser Schulen offenkundig nicht fundamental infrage gestellt wird oder für die es keinen institutionalisierten Raum zur Thematisierung und Reflexion dieses Handelns gibt (vgl. Kap. 9). Weitere rassistische Diskriminierungen an Schulen beziehen sich auf die ungleiche Bewertung vergleichbarer Leistungen, wenn es um Leistungen von Schüler:innen mit Migrationsgeschichte und BPoC im Vergleich zu *weißen* Schüler:innen geht. Schüler:innen mit Migrationsgeschichte und BPoC werden per se weniger Fähigkeiten/Kompetenzen/Motivation zugetraut und ihnen wird häufiger von höherer Bildung abgeraten, wie im Kap. 6.4 bereits dargelegt wurde (vgl. dazu auch Gomolla et al. 2016). Es handelt sich dabei nicht um seltene Einzelfälle, vielmehr zeigt sich hier ein systemisches Problem. Die erläuterten Fälle der Nicht-Aufnahme von Schüler:innen an weiterführenden Schulen u. a. in Verbindung mit dem Hinweis auf das Tragen eines Hijabs verweisen ebenfalls auf diese systemischen Phänomene, die in institutionelle Kontexte und Routinen eingelassen sind und nicht auf das rassistische (Fehl-)Verhalten einzelner Lehrkräfte reduziert werden können (vgl. dazu auch Forschungsstand Kap. 4).

Zu rassistischen Diskursen in Schulen gehört auch das Phänomen der gegenüber migrantisch gelesenen Menschen zum Ausdruck gebrachten ‚Dankbarkeitserwartungen‘. Ein Beispiel benennt eine befragte Lehrerin of Color, die in ihrer Schule zufällig und unbeabsichtigt ein Gespräch mithört. Eine andere Lehrerin hatte zuvor mit einem Vater mit türkischer Migrationsgeschichte ein Gespräch, in dem er ihren Umgang mit seinem Sohn kritisierte. Die befragte Lehrerin schildert die Situation:

„Ich habe das Gespräch nicht mitbekommen, aber ich war in dem Kopierraum und habe Kopien gemacht. Dann kam sie rein, hat mich nicht gesehen und hat dann einfach nur (in) den Raum laut (gesagt): ‚Diese Kameltreiber, sie sollen doch froh sein, dass wir deren Kinder überhaupt beschulen. Und dann kommen sie noch mit Forderungen.‘“ (RC_04_SD_pc_Malika_Enoui, Pos. 8).

Weitere rassistische Gewaltereignisse an Schulen finden sowohl zwischen Mitschüler:innen statt und werden bisweilen auch von Eltern *weißer* Kinder gegenüber Kindern mit Migrationsgeschichte oder BPoC ausgeführt. So berichtet etwa einer der befragten Schwarzen Betroffenen (Samuel Jackson), dass es Eltern gab, die ihren Kindern gesagt haben, sie sollen keinen Kontakt mit ihm haben.

In *Praktika und Ausbildung* zeigen sich zum Teil ähnliche Muster: In manchen Fällen werden Bedarfe von Azubis aus rassistischen Gründen ignoriert, in anderen Fällen wird aus rassistischen Gründen der Antritt eines Praktikums

entweder verweigert oder erst nach einem Anruf in der Schule / Gespräch mit der Lehrkraft zugelassen. Mehrfach geht es dabei u. a. um antimuslimischen Rassismus gegenüber Hijab tragenden Frauen. Bei der Zugangsverweigerung zu Praktika zeigen sich rassistische Handlungsmuster, die auch bspw. aus dem Bereich der Arbeitssuche und der Wohnungssuche bekannt sind. So berichtet etwa die Schülerin Samira Khadour, dass sie nach einer Bewerbung um ein Praktikum nicht angenommen wurde und ihr in einem Telefonat zur Begründung mitgeteilt wurde, dass der Praktikumsplatz schon vergeben sei. Sie kannte aber zufällig die *weiße* Bewerberin, die sich nach ihr dort beworben hatte und diese hatte den Praktikumsplatz bekommen (RB_04b_mh_w_I_Samira_Khadour, Pos. 23–42).

Für den Bereich Hochschulen finden sich im empirischen Material ebenfalls einzelne Beispiele rassistischen Handelns (vgl. auch Kap. 6.4.2), die das Machtgefälle zwischen Professor:innen und Studierenden thematisieren. Arash Davan berichtet, dass er, nachdem er als Student an dem ersten Termin eines beginnenden Seminars nicht teilnehmen konnte, den Professor beim zweiten Seminartermin bat, ihm ein Referatsthema zu geben, damit er seine Prüfungsleistung absolvieren kann:

„Und nach dem Seminar bin ich dann hingegangen. (Ich) habe gesagt, Sie haben ja so viele offene Themen. Ich würde gerne da ein Referat machen, bei Ihnen ein Schein machen. Und er schaute mich an und sagte, wissen Sie, Migranten/ nein, hat er gesagt, Ausländer und Frauen, die wollen immer irgendwie durch Hintertür sich Leistungen erschleichen. Und so wie er dann auch noch Ausländer und Frauen so/ (lacht) Der hat sozusagen zwei Merkmale ineinander gepackt. Das hat mich so wütend gemacht.“ (RA_08_mh_m_V_Arash_Davan, Pos. 8).

Arash Davan hat im späteren Verlauf noch ein Referatsthema erhalten, aber nur, weil er dem Professor nach diesem Gespräch folgte, seine Aussagen kritisierte und betonte, dass er ihm nur eine einfache Frage gestellt habe. Daraufhin lenkte der Professor ein. Solch gleichermaßen rassistischen und sexistischen Aussagen stehen im Widerspruch zu der im Bildungswesen immer wieder postulierten Chancengleichheit und stellen Bekundungen von Diversitätssensibilität in schulischen und hochschulischen Gesetzen, Verordnungen und/oder Strategiepapieren infrage.

6.5.4 Arbeitsplatz

Die qualitativen empirischen Ergebnisse zu extrem rechter und rassistischer Gewalt im Arbeitsleben knüpfen mitunter an Befunde verschiedener Publikationen

zu Rassismus am Arbeitsplatz an und erweitern diese.⁷⁷ Die in der Empirie identifizierbaren Gewaltpraxen reichen von Beleidigungen, Anspielungen und Ignorieren über schlechtere Bewertung von Leistungen bis hin zu Drohungen, Psychoterror, Praxen sexualisierter rassistischer Gewalt und in einem Fall auch körperliche Gewalt. Auch am Arbeitsplatz überwiegt die rassistisch motivierte Gewalt, während das Ausmaß erkennbar extrem rechter Gewalt geringer ist. Dennoch sind im Lebensbereich Arbeitsplatz extrem rechte Gewalttaten keine Einzelfälle. Der Arbeitsplatz ist insofern ein vulnerabler Lebensbereich, als dass er in hohem Maße durch ökonomische Abhängigkeitsverhältnisse gekennzeichnet ist und ein Arbeitsplatzverlust eine Bedrohung für die ökonomische Existenzsicherung der Betroffenen darstellt – und zudem nicht selten bei Arbeitsplatzverlust auch subjektiv bedeutsame soziale Netzwerke mit Arbeitskolleg:innen brüchig werden oder wegfallen. Die Angst vor Arbeitsplatzverlust kann nicht nur dazu führen, dass Betroffene Erfahrungen mit extrem rechter oder rassistischer Gewalt verschweigen und ertragen, sondern kann auch zu mangelnder Solidarität durch Arbeitskolleg:innen führen. Das folgende Beispiel zeigt extrem rechten Psychoterror am Arbeitsplatz auf. An späterer Stelle werden in Kap. 9 die Dimensionen institutionellen Handelns aufgezeigt, die auch in diesem Beispiel aufscheinen.

Samuel Jackson arbeitet über mehrere Jahre hinweg mit einer Frau zusammen, die Mitglied einer rechten Partei ist. Der Betroffene steht als Berufsanfänger in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dieser Kollegin: Sie soll ihn einarbeiten, ist seit über 30 Jahren im Betrieb, dort durchaus beliebt und ist älter als Samuel Jackson. Die Diskriminierung des Betroffenen beginnt mit rassistischen Äußerungen der Kollegin, die ihn aufgrund von Hautfarbe und Religionszugehörigkeit diskreditiert:

„Und ja, sie hat eigentlich keine Gelegenheit unterlassen, sich irgendwie schlecht gegenüber meiner Person, meinem sogenannten Hintergrund, mein otisches Dasein oder was auch immer sie mit meiner Religion verbunden hat, zu äußern.“ (RA_09_pc_m_II_Samuel_Jackson, Pos. 5).

77 Publikationen jüngerer Datums dazu vgl. exemplarisch: Gesicht Zeigen!/Ernest & Young (Hg.) (2020): Rassismus im Kontext von Wirtschaft und Arbeit. Bestandsaufnahme und Handlungsoptionen. Verfügbar unter: https://www.gesichtzeigen.de/wp-content/uploads/2020/10/studie_rassismus_wirtschaft_arbeit_gesichtzeigen_ey_civey.pdf, Abruf: 09.04.23; Zu Geflüchteten: Nikolai Huke (2020): Rassismus als Arbeitsmarkthindernis für Geflüchtete. Hg. von Pro Asyl. Verfügbar unter: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/Rassismus-Studie_GanzUnten_web_Uni-Tuebingen_NikolaiHuke.pdf (Abruf: 09.04.23); zu Sinti:zze und Rom:nja: Isidora Randjelović et al. 2020: Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:zze und Rom:nja in Deutschland. Verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UKA/Studie_zu_Rassismuserfahrungen_von_Sinti_zze_und_Rom_nja_in_Deutschland.pdf (Abruf: 09.04.2023).

Herr Jackson schildert, dass ein jüdischer Kollege im Außendienst tätig ist und in der Firma einen Spind besitzt, um seine Sachen zu deponieren. Dieser Spind wird mit Kot und Blut beschmiert, es folgte ein Drohbrief, in dem geäußert wird, dass er vergast gehöre (RA_09_pc_m_II_Samuel_Jackson, Pos. 5). Die Vorfälle werden auf verschiedenen Ebenen in der Firma thematisiert und verurteilt, u. a. bei einer Personalversammlung (bei der der Betroffene nicht dabei war). Nach der Personalversammlung erzählte ihm eine Kollegin die Geschichte mit dem Drohbrief, während seine Vorgesetzte mit im Büro war. Er berichtet von der Reaktion seiner Vorgesetzten: „statt darüber erschüttert zu sein oder irgendwie betrübt oder irgendwie Mitgefühl zu haben oder zu sagen, das geht nicht, drehte die sich zu mir um und sagte mir ‚Am Liebsten würde ich Dir auch so einen Brief schreiben‘.“ (RA_09_pc_m_II_Samuel_Jackson, Pos. 5). Herr Jackson problematisiert das Verhalten der Täterin seinem Chef gegenüber, der sich zunächst mit ihm solidarisiert, dann aber keine angemessenen Konsequenzen vornimmt. Ein Auflösungsvertrag mit der Täterin wird von dieser abgelehnt und läuft ins Leere. Die einzige Konsequenz ist, dass die Täterin und der junge Mann räumlich voneinander getrennt werden. Die Frau übt zudem Druck auf ihre Kolleg:innen aus, was im Folgenden dazu führt, dass sich diese Kolleg:innen gegen Samuel Jackson wenden, ihn als ‚Nestbeschmutzer‘ diskreditieren und ihn mitunter boykottieren. Zugleich wird mit einem fadenscheinigen Argument negiert, dass die vorgesetzte Kollegin rassistische Einstellungen hat:

„Und mich dann ja irgendwie boykottiert oder in jeglicher Form mir nicht geholfen, mich außen vorgelassen, Informationen vorenthalten, also berufliche Informationen, fachliche Informationen, die ich brauche. Also danach ging es echt lange, dass man wirklich einfach, weil die sich ihr gegenüber solidarisch empfunden haben und gesagt haben, wie kann ich das wagen, sie als Rassistin darzustellen. [...] sie hat doch mal einen Hund aus Spanien mitgebracht, das ist doch keine Rassistin.“⁷⁸
(RA_09_pc_m_II_Samuel_Jackson, Pos. 5).

Ein anderer befragter Betroffener (Sead Manoush) erlebt ebenfalls extrem rechts motivierten und mit Gadge-Rassismus verbundenen Psychoterror am Arbeitsplatz, der später in einen körperlichen Angriff mündet. Bei ihm ist es nicht eine ihm vorgesetzte Person, die gewalttätig wird, sondern ein Kollege. Dass der Kollege dem extrem rechten Spektrum angehört, wird erst im Laufe der Zeit deutlich

78 Diese ist eine von mehreren Aussagen im qualitativen empirischen Material, welche offenbart, mit welchen mitunter absurd anmutenden Argumentationslinien extrem rechte oder rassistische Täter:innen von Rassismusbewerten „freigesprochen“ werden. Astrid Messerschmidt hat mehrere Distanzierungsmuster von Rassismus erarbeitet (Messerschmidt 2010): Der argumentative Freispruch von Rassismus auf Basis (vermeintlicher oder tatsächlicher) antirassistischer Verhaltensweisen in der eigenen Biografie kann als ein weiteres Distanzierungsmuster von Rassismus gelesen werden.

und dieser Eindruck wird mittels Recherchen durch Sead Manoush, der einschlägige Agitationen des Kollegen in Facebook findet. Sead Manoush berichtet zudem, dass der Kollege diesbezüglich im Betrieb bereits aufgefallen und auch bereits abgemahnt worden ist. Nachdem er nach dem körperlichen Angriff seinen Vorgesetzten mit der Gewalttat und den Ansichten des Täters konfrontiert, wird ihm kurz darauf mitgeteilt, dass er aus dem Betrieb (durch seine Zeitarbeitsfirma) abgemeldet werden solle. Daraufhin droht Herr Manoush, dass er im Falle einer Kündigung über seinen Anwalt rechtliche Schritte einleiten und die Vorfälle über die Presse publik machen werde. Arbeitskollegen, die die Vorfälle mitbekommen haben und dies auch in Anwesenheit des Betroffenen dem Vorgesetzten mitteilen, werden mit der Frage des Chefs eingeschüchtert, ob sie für ihn auch vor Gericht aussagen würden. Auf Nachfragen, wie die Kolleg:innen darauf reagierten, ist die Antwort, dass diese sich ruhig verhielten, da sie Angst hätten, ihre Arbeit zu verlieren. Schlussendlich habe Herr Manoush, weil er sowohl der Zeitarbeitsfirma als auch dem Betrieb u. a. damit droht, an die Presse zu gehen, seinen Arbeitsplatz behalten können. Allerdings musste er nach diesen Vorfällen Erniedrigungen sowohl von seinem Vorgesetzten als auch von anderen Kolleg:innen in Kauf nehmen, bis er nach Bewerbungen bei einer anderen Zeitarbeitsfirma aufgenommen wird und schließlich kündigt (RC_01_mh_m_III_Sead_Manoush).

Ein weiteres Beispiel zeigt, dass Menschen auch in privilegierten beruflichen Positionen nicht vor rassistischen und extrem rechten Gewalterfahrungen geschützt sind. Der Professor Parviz Azadi erlebt einen AfD-Abgeordneten, der eine von Azadi und einer Kollegin organisierte Veranstaltungsreihe von Studierenden für Schüler:innen verhindern will, in der es u. a. um eine kritische Auseinandersetzung mit der AfD gehen sollte. Ein Elternteil eines der Schüler:innen hatte die Informationen über die geplante Veranstaltung an die AfD weitergereicht. Unter Berufung auf den Beutelsbacher Konsens⁷⁹ versucht der AfD-Abgeordnete, die Veranstaltungsreihe zu verhindern. Dies gelingt ihm nicht, da die Hochschule Parviz Azadi in seinem Vorhaben unterstützt. Daraufhin reicht der Abgeordnete eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Parviz Azadi ein. Die Dienstaufsichtsbeschwerde hat keine dienstrechtlichen Folgen für den Hochschullehrenden Azadi, er wird sowohl von seiner Hochschule als auch von Vertreter:innen politischer Ämter unterstützt (RC_05_BH_pc_Parviz_Azadi).

Neben dieser extrem rechts motivierten Gewalt offenbart das empirische Material auch Phänomene von Alltagsrassismus am Arbeitsplatz. Sie bestehen teilweise aus Anspielungen und Sticheleien sowie aus Erniedrigungen sowie Entwürdigungen und aus rassistischen Zuschreibungen aufgrund des Aussehens: So hielt sich bspw. Sara Jama als Schwarze Frau mit Hjab aus beruflichen Gründen, zunächst in ihrem Auto wartend, auf dem Schulhof auf. Sie wurde von einer

79 Grundlagen des Beutelsbacher Konsenses vgl. <https://profession-politischebildung.de/grundlagen/grundbegriffe/beutelsbacher-konsens/> (abgefragt am 26.11.23).

vorbeigehenden Lehrerin als ‚Fremdkörper‘ auf dem Schulhof wahrgenommen. Diese notierte sich das Nummernschild, nachdem sie, in einiger Entfernung, mehrfach misstrauisch um das Auto herumgegangen war. Sie konnte sich möglicherweise nicht vorstellen, dass eine Hijab tragende Schwarze Frau an dieser Schule arbeitet.

Weitere Beispiele für rassistisches Verhaltens am Arbeitsplatz sind u. a. das Absprechen von fachlichen Kompetenzen und auch Zuschreibungen eingeschränkter beruflicher Leistungsfähigkeit. So wurde z. B. einer Englischlehrerin mit türkischer Migrationsgeschichte durch den Vater eines Schülers ihre Fachkompetenz abgesprochen – es überstieg seine Vorstellungskraft, dass eine türkeistämmige Person eine gute Englischlehrerin sein könne. Im Interview ließ sich deutlich erkennen, dass der Vater annahm, dass sie als ‚Türkin‘ mutmaßlich schon nicht perfekt Deutsch beherrsche – wie solle dies dann erst bei der englischen Sprache sein (RA_05a_MB_AM_pc_Nergiz_Dizan).

6.5.5 Ämter und Behörden

Ähnlich wie im Hinblick auf den Arbeitsplatz haben Ämter und Behörden (je nach Anliegen der Adressat:innen) oftmals eine existenzielle Bedeutung: Polizeibehörden haben u. a. den Auftrag der Verbrechensbekämpfung und den damit verbundenen Schutz von Bürger:innen. Andere Behörden wie Ausländerämter, Jobcenter und Arbeitsagenturen stellen finanzielle Grundsicherung, Wohngeld, Aufenthaltspapiere und vieles mehr bereit.

Während Phänomene von Rassismus im Kontext von polizeilichem Handeln (z. B. im Zusammenhang mit racial profiling) bereits erörtert wurden, konzentriert sich dieses Kapitel auf weitere Behörden und Ämter, in deren Kontext Rassismus bisher nur angedeutet wurde. Sofern es zu der Verweigerung oder auch Verzögerung der Bereitstellung von Leistungen bei Behörden kommt, kann das existenzielle Folgen für die Betroffenen haben. Hinzu kommt ein in hohem Maße vorhandenes strukturelles Abhängigkeitsverhältnis und Machtgefälle zwischen Adressat:innen und Behördenmitarbeiter:innen. Dies gilt ganz besonders, wenn es sich um marginalisierte und diskreditierbare Gruppen handelt, denen im sozialen Raum eine unterprivilegierte Position zugeordnet wird. Dies betrifft nicht nur Menschen mit Migrationsgeschichte und BPoC, sondern auch andere marginalisierte Gruppen: z. B. Menschen, die sich in einer ökonomisch prekären Lage befinden, Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen etc. Bei Menschen mit Migrationsgeschichte, insbesondere Geflüchteten und anderen Neuzugewanderten sowie generell Menschen mit unsicherem Aufenthaltstiteln, können weitere Zugangsbarrieren hinzukommen und auch das Machtgefälle kann sich verstärken. Sprachliche Verständigungsschwierigkeiten können die Situation nochmals erschweren – genauso wie Rassismuserfahrungen, gegen

die sich manche Betroffene nicht wehren können, weil sie teilweise ihre Rechte nicht kennen.

Im empirischen Material zeigt sich ein beträchtliches Ausmaß insbesondere von Rassismuserfahrungen in behördlichen Kontexten. Dieses Ergebnis schließt an Befunde von Graevskaia et al. zu institutionellem Rassismus in Behörden an, in denen „Otheringprozesse zu differenziellen Ein- und Ausschlüssen von sozialstaatlichen Leistungen sowie Stigmatisierungen“ (Graevskaia et al 2022, S. 1) führen. Erwähnung finden hierbei bspw. Ausländerbehörden, Jobcenter, Sozialämter und Jugendämter. Einige der befragten Betroffenen, insbesondere aber eine ganze Reihe von Fachkräften, thematisieren rassistische Beleidigungen und Erniedrigungen, Ignoranz, Verweigern oder strategisches Hinauszögern von Aufenthaltsgenehmigungen sowie berechtigter finanzieller Unterstützung (vgl. hierzu auch Kap. 9). Auch Fälle, in denen es um sorgerechtliche Fragen geht und Gerichte und Jugendämter involviert sind, werden benannt. Eine befragte Juristin, Fachanwältin für Asylfragen, schildert beispielsweise folgenden Fall: Die örtliche Ausländerbehörde versucht „durch Nicht-Bearbeitung von Anträgen, mit langen Verfahrensdauern über mehrere Jahre, die Leute müde zu machen“ sie betreibe eine „eigene Ausländerpolitik“ (RE_05_Anw_yt_Kerstin_Weber, Pos. 44).

„Dann kann man natürlich Untätigkeitsklage machen. Das wiederum ist ein bisschen, möchten manche Mandanten nicht. Zum einen, weil sie nicht noch mehr Aufregung reinbringen wollen, zum anderen muss man bei einer Untätigkeitsklage im Ausländerrecht die Gerichtsverfahren natürlich bezahlen und dann die Rechtsanwaltskosten bezahlen und die meisten haben ja in der Regel nicht viel Geld.“ (RE_05_Anw_yt_Kerstin_Weber, Pos. 44).

Die Verzögerung werde manchmal noch dadurch übertroffen, dass die Mandant:innen, wenn sie zur Behörde gehen, um bspw. die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern, dann auch psychisch drangsaliert werden. Diese exkludierenden und diskriminierenden Handlungen und Haltungen treffen, so die Anwältin, auch Fachkräfte wie IT-Spezialist:innen, die von deutschen Unternehmen angeworben werden. Das Nicht-Entscheiden wird mit nicht nachvollziehbaren Argumenten oder mit dem Hinweis auf zu wenig Personal entschuldigt. Dies widerspricht aus Sicht der Anwältin den Interessen im Bereich der Fachkräftezuwanderung:

„Der deutsche Gesetzgeber will Fachkräftezuwanderung, er hat im Gesetz hingeschrieben, es steht im öffentlichen Interesse, das heißt, wir wollen die Leute und die Verfahren sollen möglichst zügig durchgeführt werden.“ (RE_05_Anw_yt_Kerstin_Weber, Pos. 44).

Solche und andere Beispiele erwecken den Anschein, dass einige Mitarbeiter:innen dieser Behörden sowohl Asylsuchende als auch IT-Spezialist:innen, Black People of Color und/oder Menschen mit Migrationsgeschichte als (unberechtigte) Bittsteller:innen, als zu anspruchsvoll oder auch als Zumutung (beispielsweise aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse) behandeln. In Ämtern und Behörden trifft man, wie in anderen Institutionen (z. B. in Schule) auch, auf Verwobenheiten von institutionellem und individuellem Rassismus. Die Institutionen können aufgrund rassistischer Regelungen und Routinen problematische Vorgaben machen, aber es liegt doch oftmals in den Händen der Mitarbeiter:innen, wie sie diese Routinen und Vorgaben handhaben.

Die Entscheidung, berechnete finanzielle Unterstützung an einen Geflüchteten mit der Begründung „Der hat aber ja 100 Euro gekriegt schon mal als Vorschuss. [...] Wenn er das für eine Handkarte ausgegeben hat, damit er Kontakt zu seiner Familie haben kann oder sowas. Das ist ja nicht notwendig.“ (RB_05_AB_yt_Feni_May, Pos. 8) zu verweigern, ist eben keine behördliche Vorgabe, sondern ein Beispiel für ein vermeintliches Wissen darüber, was Geflüchtete brauchen, was ihnen berechtigterweise zusteht und was nicht.

Ein weiteres Beispiel für solch ein übergriffiges Verhalten in Verbindung mit einem Anspruch auf Deutungshoheit, was man, trotz berechtigter Ansprüche der Betroffenen, bereit ist, diesen Antragstellenden an Leistungen zuzugestehen, zeigt das Beispiel eines Lehrer:innenehepaars aus der Türkei. Nachdem die Frau über das Jobcenter dabei unterstützt wurde, ihre Qualifikationen anerkennen zu lassen und ein Fortbildungsprogramm genehmigt bekommen hat, wollte nun ihr Ehemann, der bis dahin in Hauptverantwortung die Care-Arbeit für die Kinder übernommen hatte, nach einiger Zeit nachziehen und ebenfalls diesen Weg beschreiten. Die Interviewpartnerin, Nele Schäfer, paraphrasiert die Reaktion einer Beraterin aus dem zuständigen Jobcenter:

„Sie und Ihre Familie, Sie haben schon so viel Geld abgezogen, Sie kriegen keinen Pfennig mehr. Sie werden hier nicht- ich werde Ihnen das hier nicht bewilligen.“
(RD_05_AB_yt_Nele_Schäfer, Pos. 2).

In manchen Behörden sind einzelne Mitarbeiter:innen dafür bekannt, dass sie Menschen mit Migrationsgeschichte gezielt schikanieren und ihnen das Leben schwermachen. In einer Ausländerbehörde hat dies bereits zu der Versetzung eines solchen Mitarbeiters geführt (RC_02_FB_FS_PL_pc_Ceyda_Aslan, Pos. 6).

Auch im Zusammenhang mit Sorgerechtsstreitigkeiten tauchen im Rahmen der Befragungen rassistische Wissensbestände in Behörden auf, die gegen die Betroffenen gewendet werden. Stellvertretend für solche rassistischen Gewaltkontexte berichtet die Anwältin Simone Fischer, die mit Sorgerechtsfragen befasst ist, dass ihrer beruflichen Erfahrung nach immer wieder bei binationalen Paaren bei Sorgerechtsstreitigkeiten die Elternteile mit Migrationsgeschichte den Rechtsstreit

verlieren – es gäbe aber auch Fälle mit anderen Konstellationen. Sie führt das Beispielen einer Migrantin aus China an, die einen *weißen* Deutschen geheiratet und in Hauptverantwortung sechs Jahre lang das gemeinsame Kind versorgt hat und dafür auch beruflich zurückgetreten ist, während sich der Mann, laut Aussage der Anwältin, bei der Versorgung des Kindes eher zurückgehalten hat. Nach der Trennung bezahlt der Mann drei Jahre lang keine Alimente. Nachdem verfügt wurde, dass er Alimente zahlen muss, strengt er einen Gerichtsprozess an, um das alleinige Sorgerecht zu erstreiten – was ihm auch gelingt. Der Mutter indes wird psychische Labilität bescheinigt, zudem lebt sie in bescheidenen ökonomischen Verhältnissen als Folge des beruflichen Zurücktretens für das Kind und der Weigerung des Mannes, Alimente zu zahlen. Zudem wird ihr im Rahmen des Besuchsrechts behördlicherseits verboten, mit dem Kind chinesisch zu sprechen, obwohl das Kind sechs Jahre lang zweisprachig aufgewachsen ist.

Die Anwältin sieht in diesem Situationskontext auf mehreren Ebenen Anhaltspunkte für Rassismus: Zum Ersten, weil sie immer wieder erlebt, dass in den Entscheidungen von Jugendämtern und anderen Behörden auch Vorurteile hineinspielen. Zum Zweiten, weil ihrer Ansicht nach der Ehemann in diesem Fall seine *weiße*, deutsche und ökonomisch privilegierte Position gezielt benutze, um seine Frau, die sich in einer deutlich schlechteren sozioökonomischen Position befindet, auszuspielen. Und zum Dritten, weil aus rassistischen (in diesem Fall linguizistischen) Motiven der Mutter untersagt wird, mit dem Kind chinesisch zu sprechen. In diesem Fall wäre es von Interesse, wie die Behörde entschieden hätte, wenn die Mutter nicht Chinesisch, sondern bspw. Englisch oder Französisch spräche (RE_08_Anw_yt_Simone_Fischer).

6.5.6 Weitere Lebensbereiche und Orte

Neben den in der qualitativen Empirie besonders dominant erscheinenden Lebensbereichen und Orten, in bzw. an denen extrem rechte und rassistische Gewalt stattgefunden hat, werden im Folgenden exemplarisch einige weitere Lebensbereiche und Orte aufgegriffen, die eher vereinzelt beschrieben wurden, aber deswegen nicht weniger bedeutsam sind:

Wie in anderen Forschungsarbeiten auch (vgl. exemplarisch dazu auch die Studie „#Hass im Netz“ von Geschke et al. 2019) zeigen sich auch im Rahmen dieser Studie *Social Media* als Orte, an denen sich extrem rechter und rassistischer Hass und Hetze abspielen. Dies deutet auch einer der eingangs dargestellten Case Summaries bereits an. Menschen mit Migrationsgeschichte und BPoC werden in *Social Media* mitunter massiv diffamiert und bedroht.

Bisweilen werden Hassbotschaften in Social Media auch kombiniert mit extrem rechten und rassistischen Agitationen in analogen Räumen. Auch Hinweise auf Verschwörung Anhänger:innen, die sich im digitalen Raum gleichermaßen rassistisch gerieren und Corona-Impfungen verteufeln, sind im empirischen Material zu finden:

Auch im Bereich des *Gesundheitswesens* finden sich Beispiele von Gewalt – in diesen Fällen rassistische Gewalt ohne erkennbaren extrem rechten Hintergrund. So wird bspw. von rassistischen Mikroaggressionen an Orten berichtet, an denen den Betroffenen eigentlich geholfen werden sollte: In der Psychotherapie, in Arztpraxen, in Krankenhäusern. Zum Teil werden Rassismuserfahrungen in psychotherapeutischen Sitzungen bagatellisiert, obwohl sich die Patient:innen mitunter aufgrund der Auswirkungen von Rassismus auf ihre Psyche an Psychotherapeut:innen wenden. Es wird von Schlechterbehandlungen in Krankenhäusern berichtet und von herabwürdigendem Verhalten aufgrund geringer Deutschkenntnisse sowie von antimuslimischem Rassismus gegenüber Hijab tragenden Frauen bei Bewerbungen.

Einzelne von Betroffenen und Fachkräften berichtete Situationen im Bereich des *Wohnungsmarktes* verweisen ebenfalls auf rassistische Diskriminierungen. So berichten beispielsweise zwei Befragte aus Fachkräfteperspektive, Mahmod Aissi und Melanie Anders, wie Betroffene zunächst telefonisch erfolgreich Besichtigungstermine vereinbaren konnten. Als sie aber vor Ort ankommen und von den Vermieter:innen ‚in Augenschein‘ genommen werden, eine der Betroffenen ist eine Hjab tragende Frau, werden sie abgewiesen. Bei der anderen Betroffenen spielte sich das Szenario folgendermaßen ab:

„Und die erzählte dann, dass sie auf Wohnungssuche war, hier in [IV RC-2-Stadt]. Und sie hieß Karim mit Nachnamen. Wenn man das aber schnell spricht, hört es sich an wie Karin. Die Frau am Telefon, die Vermieterin dieser Wohnung, dachte halt, sie heißt Karin. Und als sie sich dann getroffen haben zur Wohnungsbesichtigung, stelle sie sich dann halt vor: ‚Ich bin die Frau Karim.‘ Und die Vermieterin hat ihr noch nicht einmal die Hand gegeben. Die war total perplex und hat gesagt: ‚Sind Sie jetzt die Karin?‘ – ‚Nein, ich bin Frau Karim!‘ Und dann war die perplex, die Vermieterin. Hat ihr nicht die Hand geben wollen und hat dann gesagt, ‚Nein, an Sie vermiete ich nicht.‘ Und ist dann einfach gegangen.“ (RC_01_FS_FB_yt_Melanie_Anders, Pos. 41).

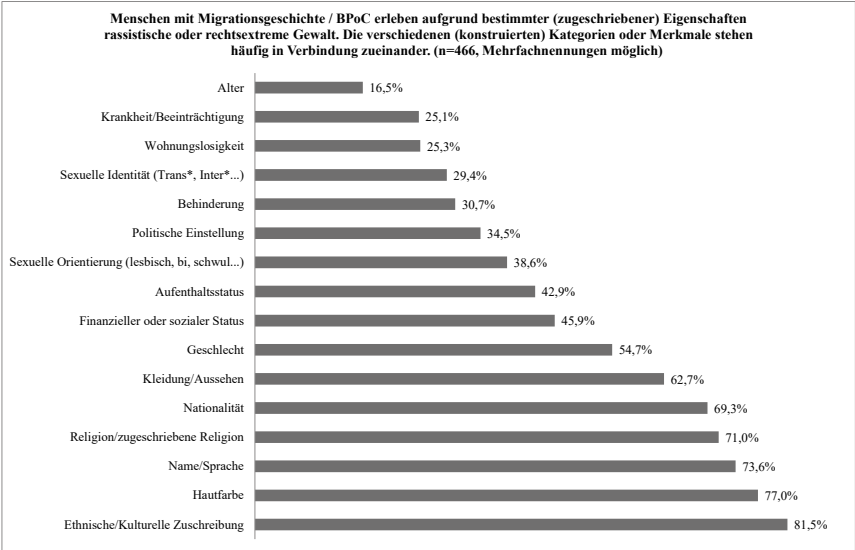
Beispiele wie dieses machen deutlich, dass es für einige Menschen, wie im Falle dieser Vermieterin, selbstverständlich ist, es sich „herauszunehmen“, mit Menschen mit Migrationsgeschichte und BPoC in dieser Form umzugehen.

6.6 Betroffene, Täter:innen/Verursacher:innen und weitere Beteiligte

6.6.1 Betroffene

Die quantitativen Befragungsergebnisse mit Fachkräften machen mit Blick auf die *Betroffenen* deutlich, dass es eines differenzierten und intersektionalen Blickes bedarf, um verschiedene Konstellationen von Vulnerabilitäten für rassistische und/oder extrem rechte Gewalt (etwa die Verschränkung zwischen ethnischen/kulturellen Zuschreibungen und Geschlecht) darstellen zu können.

Abbildung 12: Relevanz von Diversitätskategorien – intersektionale Perspektiven⁸⁰



Quelle: eigene Darstellung

80 Die Originalfrage im Fragebogen lautet: „Welche der folgenden (zugeschriebenen) Kategorien oder Merkmale haben Ihrer Meinung nach für die Täter:innen ebenfalls eine Rolle bei der rassistischen und/oder rechtsextremen Gewalt gespielt? Menschen mit Migrationsgeschichte / BPoC erleben aufgrund bestimmter zugeschriebener Eigenschaften rassistische oder rechtsextreme Gewalt. Die verschiedenen (konstruierten) Kategorien oder Merkmale stehen häufig in Verbindung zueinander (Intersektionalität). Denken Sie an all die Ereignisse rassistischer und/oder extrem rechter Gewalt, die Sie in Ihrem beruflichen Alltag beobachtet haben oder von denen Ihnen berichtet wurde in den letzten drei Jahren.“

Differenziert nach Merkmalen, die aus Sicht der befragten Fachkräfte für die Gewalttaten aus intersektionaler Perspektive eine Rolle spielen, werden neben rassistisch konnotierten Aspekten in Verbindung mit ethnischen/kulturellen Zuschreibungen (81,5 %) insbesondere die Merkmale Religion (71 %), Name/Sprache (73,6 %), Kleidung/Aussehen (62,7 %), Geschlecht (54,7 %) und finanzieller/sozialer Status (45,9 %) am häufigsten genannt. Hier decken sich die Ergebnisse mit denen anderer Studien wie dem Afrozensus, der ebenfalls auf die Intersektionalität von Rassismuserfahrungen verweist (vgl. Aikins et al. 2021). In den qualitativen Befragungen zeigt sich zusätzlich eine Differenzierung zwischen *unmittelbar von Gewalt Betroffenen* (als Angegriffene in Gewaltsituationen) und *mittelbar von Gewalt Betroffenen* (bspw. als Familienangehörige, die im Nachgang der Gewalt davon erfahren). Darüber hinaus bestätigen die qualitativen Ergebnisse, dass kultur-rassistische Zuschreibungen aufgrund der Religion besonders virulent werden – vor allem im Kontext von antimuslimischem Rassismus sowie Rassismen, die Bezug nehmen auf die Nationalstaaten, die von den Täter:innen als ‚muslimisch‘ gelesen werden. Ganz besonders dominant tritt intersektionale Diskriminierung von Hijab tragenden Frauen an der Schnittstelle von Rassismus und Gender in den Vordergrund: Dies bestätigt das qualitative Datenmaterial und im Besonderen auch eine der befragten Fachkräfte:

„Also die [muslimische Mädchen und Frauen, Anm. der Red.] bekommen ja alles ab. Die bekommen sexualisierte Gewalt ab, die bekommen Gewalt gegen Migranten ab, die bekommen religiöse Gewalt ab, die bekommen sexistische Gewalt ab.“ (RA_01_BS_pc_Mahmod_Aissi, Pos. 41–42).

Immer wieder werden von beiden Befragtengruppen zudem Schwarze Personen als Betroffene extrem rechter und rassistischer Gewalt benannt. Häufig werden sie mit dem N-Wort titulierte oder von Täter:innen mit anderen despektierlichen Bezeichnungen (z. B. „Sklave“) diffamiert. Auch Sinti:zze und Roma:nja, Geflüchtete, asiatisch und slawisch gelesene Personen werden als Betroffene benannt. Unter den Betroffenen sind Menschen vom Kleinkind bis hin zum Rentenalter.

6.6.2 Täter:innen/Verursacher:innen und weitere Beteiligte

In allen Befragungen wird in der Gesamtschau eine große Varianzbreite von *Täter:innen und Verursacher:innen*⁸¹ von Gewaltsituationen sichtbar. Befragte

81 In manchen Fällen scheint es inhaltlich zielführender und den Gewaltkontexten angemessener, von „Verursacher:innen“ statt von Täter:innen zu sprechen – denn die qualitativen Daten implizieren, dass nicht immer ein intentionales und auf Betroffene gerichtetes Täter:innenverhalten vorzufinden ist.

Fachkräfte erinnern sich sowohl im Rahmen der quantitativen als auch der qualitativen Erhebung deutlich häufiger daran, dass die ihnen zur Kenntnis gelangten Gewaltereignisse bzw. die von Betroffenen selbst erlebten Gewaltereignisse von Einzelpersonen ausgingen und in erheblich geringerem Maße von Gruppen. Dies trifft für rassistische und für extrem rechte Täter:innen zu. Wenn im Kontext extrem rechter Gewalt Täter:innen als Gruppe agierten, waren den Erinnerungen der Befragten zufolge manche (nicht alle) erkennbar in Parteien oder Kameradschaften organisiert. Darüber hinaus treten Täter:innen und Verursacher:innen u. a. als zufällige Passant:innen im öffentlichen Raum in Erscheinung oder sind Mitfahrende im ÖPNV, den Betroffenen bekannte Personen im sozialen Umfeld (z. B. Nachbar:innen, Lehrer:innen und Schüler:innen in Schulen, Hochschullehrer:innen, Kolleg:innen am Arbeitsplatz etc.) sowie Institutionenvertreter:innen im Rahmen von Erst- und Folgekontakten (z. B. Behördenmitarbeiter:innen, Polizeibeamt:innen, Richter:innen und Staatsanwält:innen etc.).

Ebenso wie der Vielfalt der Täter:innen/Verursacher:innen sind der Heterogenität *weiterer Beteiligter* und ihrer Rollen zum Zeitpunkt der Gewalt, also im Zusammenhang mit den dort stattfindenden *primären Viktimisierungen*, keine Grenzen gesetzt. Im Hinblick auf Verhaltensweisen von Beteiligten in Gewaltskontexten, welche die Situation von Betroffenen eher verschlimmern, zeigen die Analysen: Es wird von Personen und Personengruppen berichtet, die nicht eingreifen, das sind z. B. Fachpersonal und andere Beteiligte in und außerhalb von Institutionen, welche in der Gewaltsituationen nicht intervenieren oder bspw. durch ihr Verhalten die Gewalterfahrung der Betroffenen bagatellisieren – beispielsweise im öffentlichen Raum, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder am Arbeitsplatz und in verschiedenen institutionellen Kontexten. Gründe dafür können Überforderung, Rat- und Hilflosigkeit oder auch Ignoranz sein. Manche Beteiligte intervenieren aber auch auf Seiten derjenigen, die die Gewalt ausüben, und bestärken diese (vgl. hierzu auch Kap. 9.3).

Auf der anderen Seite werden in einigen Situationen extrem rechter und rassistischer Gewalt aber auch verschiedene Formen von Interventionen sichtbar, die Solidarität mit den Betroffenen veranschaulichen und die zu ihrem Schutz und/oder zu einer Auflösung der Gewaltsituation beitragen. Befragte berichten hierzu verschiedene Konstellationen von Interventionen im Sinne der Betroffenen durch unterschiedliche Beteiligte, welche verschiedene Gewaltsituationen miterlebt oder beobachtet haben – z. B. von Security-Personal und Polizist:innen, welche in Gewaltsituationen Betroffene wirkungsvoll schützen, Solidarisierungen von Freund:innen, Bekannten und Kolleg:innen, die in solchen Situationen Polizei und Krankenwagen rufen oder auch den Betroffenen bei rassistischen Anfeindungen und Beleidigungen in der Situation beistehen sowie sich solidarisierende Mitreisenden bei Racial Profiling: So berichtet Arash Davan von Interventionen

seiner mitreisenden Kolleg:innen und anderer Mitreisender, als er auf der Zugfahrt in einer Grenzregion als Einziger von der Polizei kontrolliert wurde:

„Das hat ja zu so ein Aufschrei in dem Zug geführt, dass dann aus anderen Waggons die Menschen gekommen sind. So People of Color, sage ich einmal, die gekommen sind, die Polizisten zur Rede gestellt haben und sagen, warum hast du denn meinen Pass gerade kontrolliert? [...] Also dieses Racial-Profilings, das hatte ja richtig zu so einer/ sehr witzigen Situation, aus meiner Sicht heute muss ich sagen, geführt, dass es mehrere Beschwerden gab. Und da waren dann auch meine Kollegen, die mit dabei waren. Und haben gesagt, wenn Sie kontrollieren wollen, dann müssen Sie alle kontrollieren [...]“ (RA_08_mh_m_V_Arash_Davan, Pos. 100).

6.7 Die Gewalt nach der Gewalt: Sekundäre Viktimisierungen

Zu den Erkenntnissen aus den Analysen der qualitativen Befragungen gehören sowohl aus Betroffenen- als auch aus Fachkräfteperspektive zahlreiche und vielfältige *sekundäre Viktimisierungen* (vgl. dazu exemplarisch auch: Köbberling 2018; Quent et al. 2016; Kleffner 2020), die *im Nachgang* der extrem rechten und rassistischen Gewalterfahrungen von Betroffenen mit Migrationsgeschichte und BPoC erlebt wurden.⁸² Die detailliertesten Berichte dazu werden von den Betroffenen veranschaulicht und von Fachkräften, die über einen längeren Zeitraum mit Betroffenen arbeiten und zu deren Aufgaben die Beratung oder Vertretung von Betroffenen in Fällen von extrem rechter oder rassistischer Gewalt gehört (z. B. Betroffenenberatungsstellen, Antidiskriminierungsberatungsstellen, Anwält:innen)⁸³ dargelegt. Sekundäre Viktimisierungsprozesse im Nachgang der Gewalt zu analysieren ist von erheblicher Bedeutung, da diese nicht selten

82 Es sei vorweggeschickt, dass auf empirischer Ebene die Analyse der Rollen von Beteiligten an primären im Vergleich zur Beteiligung an sekundären Viktimisierungen nicht immer trennscharf möglich ist – denn insbesondere komplexere Gewaltkontexte im Sinne von Gewaltereignisketten bzw. Gewaltkontinua, die aber ein und demselben Gewaltkontext zuzurechnen sind und die bereits beispielhaft in vorangegangenen Kapiteln veranschaulicht wurden, bestehen zum Teil aus fließenden Übergängen zwischen a) der Entstehung einer Gewaltsituation, b) kurzfristigen Reaktionen von Betroffenen und anderen Beteiligten, c) der Entstehung neuer Gewaltsituationen im gleichen Gewaltkontext, d) neuen kurzfristigen Reaktionen auf die neuen Gewaltsituationen als Bestandteil primärer Viktimisierung, e) sekundäre Viktimisierungen, f) neuerliche Gewaltsituationen im gleichen Gewaltkontext etc. Es gibt in der Empirie solche Gewaltkontexte, die so komplex sind und bisweilen so lange andauern, dass die analytische Möglichkeit, primäre und sekundäre Viktimisierungen trennscharf herauszuarbeiten, empirisch nicht immer gegeben ist.

83 Zu sekundären Viktimisierungen in institutionellen Kontexten vgl. auch detaillierter Kap. 9 zu institutionellen Antworten.

ein nochmaliges Gewalterleben im Nachgang der primären Gewalterfahrung evozieren, was in manchen Fällen sogar als noch schlimmer empfunden wird als die primäre Gewalterfahrung.

a) Täter:in-Opfer-Umkehr, Täter:in-Opfer-Relativierung

In zahlreichen Fallbeispielen lässt sich eine Täter:in-Opfer-Umkehr oder Relativierung von Täter:in-Opferkonstellationen feststellen. So werden bspw. manche Opfer körperlicher und/oder psychischer rassistischer Gewalt z. B. durch die Justiz zu Täter:innen deklariert oder ihnen wird zumindest eine Mitschuld zugeschrieben. Letzteres ließ sich etwa im Rahmen des extrem rechts motivierten Psychoterrors gegenüber der Familie im nachbarschaftlichen Umfeld feststellen, von der Tim Schröder aus Fachkräfteperspektive berichtet wurde (vgl. Kap. 6.5.2). Von der Wohnungsgesellschaft wurde der Familie eine Mitschuld zugeschrieben und die Gewalt wurde als einfacher Nachbarschaftskonflikt deklariert. Ein weiterer Fall von Täter:in-Opfer-Umkehr (hier: durch Polizei und Justiz) steht stellvertretend für zahlreiche andere Beispiele im empirischen Material und wurde aus einer anwaltschaftlichen Perspektive aus einer Antidiskriminierungsberatungsstelle heraus berichtet. Der Betroffene, der sich an diese Antidiskriminierungsberatungsstelle gewandt hat, ist ein Schwarzer Mann aus Mosambik – er wurde bei einem Kneipenbesuch mehrfach rassistisch angepöbelt. Er versuchte dies zu ignorieren, bis einer der beiden pöbelnden Gäste handgreiflich wurde, woraus sich eine Schlägerei entwickelte und der Betroffene die Polizei rief:

„...und dann fing es an. Beide Personen, also der Weiße und der Schwarze, sind von den Polizisten vernommen worden oder also haben berichtet, was los ist. Dann ist das, was der weiße Mann berichtet hat, ist protokolliert worden und auch als Strafanzeige aufgenommen worden. Und mein Klient ist als Beschuldigter geführt worden, obwohl er die Polizei gerufen hatte, ja. [...] Und mein Klient wurde als Beschuldigter geladen. [...] So, am Ende ist es so gekommen, also wechselseitige Strafanzeigen wegen [einfacher] Körperverletzung. Also das heißt jetzt keine gefährliche oder schwere Körperverletzung. Das bedeutet, einfache Körperverletzung, das sind sogenannte Privatklagedelikte.“ (RE_08_Anw_yt_Simone_Fischer, Pos. 32).

Die Anzeige gegen den *weißen* Täter wurde eingestellt, die Anzeige gegen den Schwarzen Betroffenen nicht, es kam zur Hauptverhandlung. Die rassistische Dimension des Vorfalls wurde gerichtlich überhaupt nicht berücksichtigt, auch nicht, wer der initiale Angreifer war. Nach der Hauptverhandlung wurde auch das Verfahren gegen den Schwarzen Betroffenen eingestellt, der alleine die Anwalts- und Gerichtskosten tragen musste.

b) Bagatellisierung, Zweifel an der Glaubwürdigkeit, milde Strafen für Täter:innen

Nicht-Anerkennungen und/oder Bagatellisierung von extrem rechten oder rassistischen Dimensionen der Vorfälle finden sich ebenfalls zahlreich im empirischen Material (vgl. auch Kap. 9.3). Mitunter werden berichtete massive extrem rechte und/oder rassistische Übergriffe oder auch Hassbotschaften mit rassistischer durch die Polizei, Justiz, aber auch andere Institutionen und Personengruppen nicht als solche erkannt oder anerkannt. So wurde beispielsweise das bereits beschriebene Aufhängen einer Schwarzen Puppe an einem Baum als Hassbotschaft gegenüber Schwarzen Nachbar:innen im Zuge des erwähnten Nachbarschaftsstreits um Grundstücksgrenzen, der in rassistischen Agitationen mündete, als Tat gewertet, die nicht von öffentlichem Interesse sei (RE_07_Anw_yt_Johannes_Ziegler). Als weitere Formen sekundärer Viktimisierung lassen sich ein mehrfach berichtetes, zeitlich stark verzögertes Eintreffen oder Fernbleiben der Polizei trotz Polizeinotruf sowie Verweigerung der Aufnahme von Anzeigen identifizieren, was sich ebenfalls als tendenzielle Bagatellisierung oder nicht ausreichendes Ernstnehmen der Situation interpretieren lässt – dies ist der Fall z. B. im Zuge der Hetzjagd durch extrem Rechte, die Enya Balow und ihr Bruder erleben mussten (vgl. Kap. 6.4.2): Trotz Polizeinotruf traf die Polizei nie ein. Nach einem aus Fachkräfteperspektive berichteten, länger andauernden Angriff jugendlicher Neonazis, die Feuerwerkskörper auf eine migrantisch gelesene Familie mit jüngeren Kindern warf, kam die Polizei erst nach Stunden (RB_04_FS_FB_pc_Yesim_Erdine).

Zur Veranschaulichung solch eines sekundären Viktimisierungsprozesses wird auf das erwähnte Fallbeispiel der Schwarzen Betroffenen zurückgegriffen, die in Social Media durch extreme Rechte bedroht wurde. Zu dieser Bedrohung gehörte ein in Social Media eingestelltes Video mit Mordaufrufen sowie der Umstand, dass das Foto ihres Klingelschilds veröffentlicht wurde, was „Wir wissen, wo Du wohnst!“ signalisiert und der Einschüchterung dient. Nachdem die Polizei auch nach vielen Anzeigen der Frau diese Situation zunächst nicht ernstnahm und keine Anzeigen aufnahm, kam zwar Bewegung in den Fall, als sich die Betroffenenberatungsstelle einschaltete, aber auch sie hatte es mit Verzögerungen und Zuständigkeitsgerangel zu tun:

„[Es] kann doch nicht sein, dass da irgendwie nicht Personen ermittelt werden können, wenn die ein konkretes Video erstellen, das irgendwie fünf Minuten lang ist, wo es darum geht, sie ermorden zu lassen, dass selbst bei sowas nicht vernünftig ermittelt wird. Bis hin zu Schutzmaßnahmen, wo sie gesagt hat, sie wünscht sich Schutz, sie wünscht sich gerade in den Nächten als ihre Privatadresse veröffentlicht wurde, dass da irgendwie was passiert, dass ein Polizeiauto vor ihr Haus gestellt wird, und nichts davon ist letztlich passiert und ich hatte in dem Zuge auch sehr viel

Kontakt mit der Polizei, das ist das, was wir als Beratungsstelle sonst eigentlich auch nicht machen, weil wir nicht die betroffenen Beratung konkret machen, in dem Fall haben wir das dann übernommen und da war sehr spürbar, die haben uns hin und her gezogen. Also Polizeidienststelle A hat gesagt: ‚Nein, B ist zuständig.‘ B hat dann gesagt: ‚Nein, wir müssen uns an Verfassungsschutz wenden.‘ Verfassungsschutz hat gesagt: ‚Nein, wenden Sie sich an die und die Person.‘ Ich habe Tage, wo ich mit 15 verschiedenen Leuten dort telefoniert habe und wir keine Hilfe bekommen haben oder so immer wieder gesagt: ‚Ja es kommt wer zur [Gefährderansprache].‘ und es ist niemand aufgetaucht drei Tage lang. Und genau, also das sind ja auch keine Ausnahmen, das das ist was, was uns in vielen solcher Fälle berichtet wird [...]‘ (RE_03b_FS_FB_yt_Mareike_Winkler, Pos. 25–26).

Mareike Winkler verdeutlicht, dass sie im Rahmen ihrer Arbeit häufiger mit solchen sekundären Viktimisierungen zu tun hat, die das Vertrauen von Betroffenen in Institutionen nachhaltig beeinträchtigen können (vgl. dazu Kap. 7). Die Schwarze Frau und ihre Familie bekamen auch keine Hilfe, als ihre Privatadresse geleakt wurde – sie zogen Hals über Kopf kurzfristig in ein Hotel und suchten von da aus eine neue Wohnung. Zu den in der Empirie identifizierbaren sekundären Viktimisierungen gehört darüber hinaus das Anzweifeln, dass sich die Situationen so ereignet haben, wie die Betroffenen es berichten, durch Angehörige des sozialen Umfeldes und Angehörige verschiedenster Institutionen. Als milde erscheinende Strafen für Täter:innen (die mitunter aus Perspektive von Anwält:innen als ungerechtfertigt milde beurteilt werden) sowie sich unter der Bagatellgrenze befindende Zahlungen von Schmerzensgeld gehören ebenfalls zu den berichteten sekundären Viktimisierungen.

c) Ausgrenzung, Ignoranz, Verantwortungsabgabe für Lösungen an Betroffene

In anderen Fällen erlebten Betroffene Ausgrenzung und Mobbing im Nachgang der Gewalterfahrungen, z. B. durch Kolleg:innen und Vorgesetzte. In manchen Fällen fanden direkte oder indirekte Diskreditierungen der Betroffenen als ‚Nestbeschmutzer‘, (d. h. als Kolleg:innen, die andere Kolleg:innen unzulässig in ein negatives Licht rücken würden) und manchmal auch Parteiergreifung für die Täter:innen statt, wie der beschriebene Fall extrem rechter Gewalt am Arbeitsplatz von Samuel Jackson exemplarisch zeigt. Besonders dominant erscheinen im empirischen Material Schweigen und Ignoranz (z. B. im Bildungswesen, am Arbeitsplatz, im öffentlichen Raum), wenn extrem rechte oder rassistische Handlungen stattfinden.

Eine weitere Erfahrung, die (abhängig vom Kontext) mitunter als sekundäre Viktimisierung erlebt wird: Betroffene werden teilweise zu Hauptverantwortlichen für die Lösung des Problems erklärt (z. B. als Schüler:innen in Schulen, als Fachkräfte in sozialen Einrichtungen). Denn in einzelnen Fällen wird ihnen, wenn

sie Rassismus kritisieren und mehr Rassismussensibilität einfordern, vorgeschlagen, dass sie dazu selbst den eigenen Kolleg:innen eine Fortbildung geben oder diese organisieren sollen. Damit wird die Verantwortlichkeit der Weiterbildung zu mehr Rassismussensibilität an die Betroffenen delegiert und Nicht-Betroffene müssen nichts tun (vgl. hierzu auch Kap. 9.3). In einem anderen Beispiel (ebenfalls in der Schule) wurde nach den Anschlägen bei Hanau den Schüler:innen im Unterricht die Möglichkeit gegeben, über Rassismuserfahrungen zu sprechen. Eine Hijab tragende Schülerin teilte eine Erfahrung: Sie wird in der Bahn von einer Gruppe männlicher Jugendlicher angerempelt und ihr wird gesagt, dass sie hier nicht hingehöre und in ihr Land zurückkehren solle. Andere Personen in der Bahn nehmen den Angriff wahr, aber alle schweigen. Daraufhin stellt die Lehrkraft in der Schule (hier: paraphrasiert von der erzählenden Fachkraft im Interview): „Und was kannst du machen, damit dir das in Zukunft nicht mehr passiert?“ (RD_04_MB_yt_Elisa_Wagner, Pos. 10).

6.8 Widerstand, Unterstützung und Solidarisierungen

Es finden aber nicht nur sekundäre Viktimisierungen im Nachgang solcher Gewalttaten statt. Vielmehr lassen sich auch Widerstände, Unterstützung und Solidarisierungen identifizieren, die den Betroffenen zugutekommen, zudem werden auch Unterstützung und Schutz in manchen institutionellen Kontexten sichtbar (vgl. hierzu auch Kap. 8.4.4). So finden sich Berichte von Fachkräften und Betroffenen, welche z. B. das Verhalten der Polizei in und im Nachgang von Gewaltsituationen sowie die Art des Eingreifens der Polizei ausdrücklich als angemessen und hilfreich beschreiben. Auch manche der Nachbar:innen, die extrem rechte oder rassistische Gewalt in ihrem Haus beobachten oder die ihnen zur Kenntnis gelangt, solidarisieren sich mit Betroffenen. So schreibt ein Nachbar beispielsweise einen Brief an die Wohnungsgesellschaft und bekundet darin, dass die Familie, die von einem extrem rechten Nachbarn drangsaliert wird und der zeitweilig von der Wohnungsgesellschaft eine Beteiligung bzw. Mitschuld an dem Nachbarschaftskonflikt unterstellt wird, dass diese Familie nichts für diese Gewalt könne, vielmehr Opfer dieser Gewalt sei und nicht mitschuldig (RE_01b_FS_FB_yt_Annika_Fischer, Pos 11–12). Er bekundete seine Solidarität mit der Familie und verdeutlicht, dass gegen den extrem rechten Nachbarn etwas unternommen werden müsse. Auch solidarische Haltungen von Kolleg:innen an Hochschulen gegenüber betroffenen Kolleg:innen wurden exemplarisch sichtbar (vgl. dazu den Fall Parviz Azadi). In einem anderen Fallbeispiel einer seit mehreren Jahren durch rassistisches Verhalten auffallenden Lehrerin starten Eltern eine Unterschriftenaktion, da sie dieses Verhalten mit Blick auf die Auswirkungen auf Betroffene nicht länger hinnehmen wollen (RD_01_FB_FS_pc_Amal_Bani, Pos. 4). Auch Mitschüler:innen solidarisieren

sich zum Teil mit den Betroffenen – hier an einem Beispiel aus der Perspektive einer Lehrkraft of Color erläutert: Ein Lehrer erniedrigt eine Schülerin of Color, deren Deutschkenntnisse noch im Aufbau sind, indem er ihr erklärt, dass ihre Deutschkenntnisse nicht besser würden, dass sie die deutsche Sprache nie ausreichend gut werden nutzen können. Die Schülerin teilt diese Erfahrung mit der interviewten Lehrkraft und bekundet, dass sie das nicht annehmen würde und wisse, was sie könne. Im Nachgang bringen sich Mitschüler:innen ein und bescheinigen der Schülerin eine ausgeprägte Leistungsfähigkeit:

„Und die Schüler haben dann natürlich auch positiv darauf reagiert und meinten: ‚Ja, Schülerin xy, sie ist total fleißig, die wird das richtig machen hier. Die ist die Einzige, die sozusagen im Unterricht mitmacht und ja, die wird sich dann auch nicht runterkriegen lassen.‘ Was ich sehr schön fand von den Schülern, die dann halt wirklich dann sozusagen sie mit aufgebaut haben in dem Sinne.“ (RD_02_BS_pc_Zeynep_Tekin, Pos. 6).

Darüber hinaus finden sich Berichte im empirischen Material auch über einige Lehrkräfte, die ihre Schüler:innen of Color im Nachgang von Rassismuserfahrungen explizit unterstützen und in diesem Sinne aktiv werden.⁸⁴ So wird Sirin Aboud (Fallbeispiel vgl. ausführlicher in Kap. 6.5.3) durch die ausdrückliche Empfehlung ihres Lehrers gegenüber einem Arzt, bei dem sie sich als Hijab tragende Schülerin für einen Praktikumsplatz beworben hatte und zunächst abgelehnt worden war, doch als Praktikantin eingestellt. Dieser Lehrer nimmt es nicht hin, dass ihr als Hijab tragende junge Frau auf dem Arbeitsmarkt eine besondere Skepsis entgegengebracht wird. In einem anderen Kontext, berichtet von Aboubacar Al-Karim, zeigt eine Lehrerin Zivilcourage gegenüber einem Lehrerkollegen, der das N-Wort gegenüber Schwarzen Schüler:innen in seiner Klasse benutzt und damit nicht aufhören will, obwohl dies bereits mehrere Schwarze Schüler:innen kritisiert haben. Die Lehrerin nimmt ihn zur Seite und greift die Kritik der Schüler:innen auf. Als er auch ihr sagt, dies sei doch nur ein Wort, sagt sie zu ihm (Aboubacar Al-Karim paraphrasiert):

„[...] da meinte die Lehrerin: ‚Ja, wenn ich Sie H-Sohn nenne, ist das doch auch nur ein Wort.‘ und ab da war er wirklich ruhig [und] hat das Wort nie wieder gesagt.“ (RB_04c_pc_m_I_Aboubacar_Al_Karim, Pos. 16).

84 Auf die Differenzierung zwischen Einzelpersonen, die in Institutionen solidarisch handeln, und institutionellem Handeln verweist zudem Kap. 9.4.4.

6.9 Zwischenresümee

Die Befragungsergebnisse bestätigen ein besorgniserregendes Ausmaß extrem rechter und rassistischer Gewalt in NRW. Darüber hinaus zeigen alle drei Befragungen: Rassistisch motivierte Gewaltereignisse ohne erkennbaren extrem rechten Hintergrund dominieren rein quantitativ das Alltagsleben vieler Menschen mit Migrationsgeschichte und BPoC und zeigen sich entsprechend als weitverbreiteter „Every Day Racism“ (Essed 1991) in unterschiedlichen Facetten. Gleichwohl sind extrem rechte Gewaltereignisse ebenfalls in erheblichem Maße identifizierbar und damit keine Ausnahmereischeinungen. Diese gehen sowohl von extrem rechten Einzeltäter:innen als auch von organisierten extrem rechten Gruppierungen aus. Situationen und Kontexte extrem rechter und rassistischer Gewalt offenbaren zudem eine erhebliche Individualität und mitunter Komplexität und Mehrdimensionalität. Die Befragungsergebnisse verweisen auf eine hohe Varianzbreite von Formen, Praxen, Lebensbereichen und Orten, Gewaltdynamiken und zeitlichen Verläufen. Ein Blick auf die Vielfalt der Lebensbereiche und Orte, in bzw. an denen Gewalt stattfindet, zeigt: Es gibt keinen Ort, keinen Lebensbereich, in dem sich rassistisch vulnerable Personen per se vor extrem rechter oder rassistischer Gewalt sicher fühlen können. Der öffentliche Raum, das nachbarschaftliche Umfeld, die Schule, Behörden und der Arbeitsplatz gehören jedoch zu den dominanten Orten, an denen solche Gewalterfahrungen gemacht werden. Während extrem rechte Gewaltereignisse insbesondere im öffentlichen Raum und im nachbarschaftlichen Umfeld sowie bisweilen auch im Bereich des Arbeitsplatzes und in Social Media anzutreffen sind, zeigen sich rassistische Gewaltpotenziale empirisch an noch einer größeren Bandbreite von Lebensbereichen und Orten, z. B. zusätzlich am Wohnungsmarkt, in Geschäften, bei Dienstleistungen, bei Praktika, in der Ausbildung und im Gesundheitswesen.

Gewaltkonstellationen werden als singuläre Gewaltereignisse erkennbar, als kontextualisierte Gewaltereignisketten und als biografisierte Gewalterfahrungen. Besonders dominant und variantenreich sowohl im Kontext extrem rechter als auch rassistischer Gewalt sind Praxen psychischer Gewalt; gleichermaßen lassen sich auch Praxen körperlicher und sexualisierter Gewalt in nicht unerheblichem Ausmaß identifizieren. Nicht nur extrem rechte, sondern auch rassistische Gewalt besteht mitunter aus massiven körperlichen Übergriffen. Nicht selten kumulieren dabei verschiedene Gewaltformen und -praxen, sind zeitlich synchron oder asynchron miteinander verwoben und evozieren spezifische Gewaltdynamiken.

Die Ergebnisse zeigen eine hohe Varianzbreite an verschiedenen Betroffenen, Täter:innen und weiteren Beteiligten, deren Zusammensetzung so individuell ist wie die spezifischen Gewaltsituationen und -kontexte selbst. Sofern extrem rechts organisierte Gruppierungen beteiligt sind, entstehen mitunter spezifische Gewaltdynamiken und Bedrohungsszenarien. Auf Seiten der Betroffenen zeigt sich, dass rassistische Zuschreibungen aufgrund von ethnischen Zuschreibungen und der

Religion besonders virulent werden – hier vor allem im Kontext von antimuslimischem Rassismus und Bezugnahmen auf Nationalstaaten und Regionen, die als ‚muslimisch‘ gelesen werden. Auch Schwarze Menschen, Sinti:zze und Roma:nja, Geflüchtete, asiatisch und slawisch gelesene Personen gehören zu den empirisch sichtbar gewordenen Betroffenengruppen. Ein Blick auf die Rollen von Dritten *in* Gewaltsituationen zeigt, dass diese teilweise die Situationen verschlimmern (z. B. durch Wegsehen oder Solidarisierungen mit Täter:innen). Es zeigt sich aber auch, dass Dritte involviert sind, die sich für die Betroffenen einsetzen. Im Zusammenhang mit Geschehnissen *im Nachgang* der Gewaltereignisse zeigen alle empirischen Befragungen, dass Betroffene in erheblichem Ausmaße Erfahrungen von sekundären Viktimisierungen machen: das sind u. a. Erfahrungen mit Prozessen der Täter:in-Opfer-Umkehr oder Täter:in-Opfer-Relativierungen, Bagatellisierungen, Zweifel an der Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen, aber auch (neuerliche) Ausgrenzung und Ignoranz. Besonders besorgniserregend scheint, dass Betroffene solche Erfahrungen gerade auch in institutionellen Kontexten machen (z. B. Schule, Polizei, Gericht). Das sind vor allem solche Kontexte, zu denen sie in hohem Maße in Abhängigkeitsverhältnissen stehen bzw. ausgeliefert sein können. Gleichzeitig zeigen sich in ebensolchen Institutionen Personen, die Betroffene unterstützen, deren Handlungen als angemessen erlebt werden und die mitunter Solidarität bekunden und im Nachgang der Gewalt aktiv im Sinne der Betroffenen intervenieren.

7 „Dein Körper macht irgendwann mal nicht mehr mit, weil deine Psyche alle Warnsignale anschaltet“ – Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt

Schahrzad Farrokhzad

In diesem Kapitel werden die Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt auf die Betroffenen analysiert. Die Analysen bearbeiten die folgende Forschungsfragestellung des Projekts:

- 3) Welche kurz-, mittel- und langfristigen Folgen bzw. Auswirkungen haben Vorfälle extrem rechter und rassistisch motivierter Gewalt auf das Alltagsleben der Betroffenen, aber auch auf ihr soziales Umfeld?

7.1 Subjektbildung im Zusammenhang mit extrem rechten und rassistischen Gewalterfahrungen

Um Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt adäquat einordnen zu können, ist die Unterscheidung zwischen Gewalt als Ereignis und Gewalt als subjektive Erfahrung von Bedeutung. Mecheril (2003) erläutert dies am Beispiel von Rassismuserfahrungen:

„Rassismuserfahrung‘ ist eine psychologische Kategorie, in der gesellschaftlich vermittelte Erfahrungen und der sozial vorstrukturierte Umgang mit diesen Erfahrungen in den Blick kommen. Rassismuserfahrungen sind sozial kontextualisierte, subjektive Zustände.“ (Mecheril 2003, S. 69).

Eine bedeutsame Erkenntnis der empirischen Analysen ist der Umstand, dass jedes Ereignis extrem rechter oder rassistischer Gewalt zu einer Gewalterfahrung wird, die sich in die Biografien der Betroffenen einschreiben. Entscheidend ist, dass diese Gewalterfahrungen als nicht isoliert voneinander zu betrachten sind,

sondern als ineinander sich verschränkende „sozial kontextualisierte, subjektive Zustände“ (ebd.) eingebettet in komplexe Subjektivierungsprozesse zu betrachten sind. In Auseinandersetzung mit theoretischen Ankerpunkten von Subjektivierung im Kontext von Herrschaft und Unterdrückung nach Althusser (1973), dem Verhältnis von Subjekt und Diskurs nach Laclau und Mouffe (1991) sowie Ausführungen zum spiegelbildlichen (Abhängigkeits-)Verhältnis zwischen den rassifizierten und der nicht-rassifizierten Subjekten erörtern Mecheril und Broden (2010) sowie Velho (2010, 2016) eine subjektivierungstheoretische Perspektive, die auch für die Analyse der Folgen extrem rechter und rassistischer Gewalterfahrungen bedeutsam ist. Entscheidend bei diesem Verständnis von Subjektivierung ist, dass in Abgrenzung zu einer rein (individual-)psychologischen Perspektive auf das Subjekt mit „*Subjektivierung*“ die Subjektbildung in ihrer komplexen Verwobenheit mit gesellschaftlichen Verhältnissen, ihren Diskursen und Wissensformen, der Produktion von Differenz und Differenzordnungen (Brodén/Mecheril 2010, S. 12) bezeichnet wird. An Subjektbildung eng gekoppelt ist dabei ein Verständnis von Bildung als die „Aneignung und Transformation von Selbst- und Weltverhältnissen Einzelner“ (Brodén/Mecheril 2010, S. 11), welches stärker als das zunächst ähnlich anmutende transformatorische Bildungsverständnis von Koller (2016) die Verwobenheiten der subjektiven Aneignungsprozesse mit den sie umgebenden symbolischen (Diskursen, Wissensformen, Sprache) und materiellen (z. B. Individuen, Institutionen) Entitäten⁸⁵ fokussiert. Im Zusammenhang mit extrem rechten und rassistischen Gewalterfahrungen spielen dabei zudem gesellschaftliche Differenzordnungen, die machtvollen Unterscheidungen zwischen Gruppen vornehmen und in denen die einen mehr Definitionsmacht über die Gestaltung dieser Differenzordnungen haben als die anderen, eine bedeutende Rolle. Darüber werden sich stets in Bewegung befindenden Aneignungsprozesse offenbar, die immer wieder durch Widersprüchlichkeiten, Offenheiten und Ungeschlossenheiten gekennzeichnet sind.

Velho (2016) fügt hinzu, dass solch eine subjektivierungstheoretische Perspektive keineswegs als das Subjekt determinierend zu interpretieren ist. Sie schreibt unter Bezug auf Reckwitz (2008, S. 5 ff.):

85 Mit Entitäten sind in diesem Zusammenhang, philosophisch gesprochen, als „seiende“ bzw. konkret (physisch) oder abstrakt (nichtphysisch) existierende „Dinge“ bzw. „Objekte“ gemeint. Diese Lesart orientiert sich an der folgenden Definition: „In der formalen Logik und der logischen Semantik ist ‚E[ntität]‘ eine allgemeine Bezeichnung für ein sprachliches bzw. gedankliches Objekt oder für ein außersprachliches Bezugsobjekt. Dabei bleibt der ontologische Charakter (d.h. Wirklichkeit oder nur Vorstellung) ebenso unbestimmt wie die Art dieses Objekts (d.h. Gegenstände, Ereignisse oder Personen). Es stellt die gemeinsame Bezeichnung für Eigenschaften, Propositionen, Klassen, Gegenstände dar, ohne Berücksichtigung der Unterscheidung von abstrakten und konkreten E[ntität]en.“ Verfügbar unter: <https://www.spektrum.de/lexikon/philosophie/index/e#/suche/q/entit%C3%A4t> (Abfrage: 28.10.2023).

„Subjektivierung‘ ist als begrifflicher Versuch zu werten, das Subjekt in seiner Abhängigkeit von gesellschaftlich-kulturellen Strukturen und seine Involvierung in diese beschreib- und analysierbar zu machen (...). Weder sind die rassifizierten Anderen, um die es hier gehen soll, autonom, noch komplett unterworfen oder determiniert.“ (Velho 2016, S. 38).

Diese subjektivierungstheoretische Perspektive auf Subjektbildung wird im Folgenden bei der Interpretation der empirischen Ergebnisse berücksichtigt, da sie eine wertvolle Analyseperspektive auf subjektive Aneignungs- und Verarbeitungsprozesse extrem rechter und rassistischer Gewalterfahrungen in ihrer Verwobenheit mit interpersonalen, institutionellen, strukturellen und diskursiven Ebenen von Rassismus und Rechtsextremismus genauso wie in ihrer Verschränkung mit Gegendiskursen, Solidarisierungen und Gelegenheitsstrukturen für Widerstand sein kann. Erfahrungen extrem rechter und rassistischer Gewalt finden unter jeweils dynamischen gesellschaftlichen Rahmungen auf verschiedenen Ebenen statt. Sie evozieren mehrdimensionale Auswirkungen auf das Subjekt, um die es im Schwerpunkt in diesem Kapitel gehen wird. Vor dem Hintergrund dieser Auswirkungen entwickeln die Betroffenen je unterschiedliche Handlungs- und Bewältigungsmuster, um mit dieser Situation umzugehen (vgl. dazu Kap. 8). Im Zusammenhang mit ihren Handlungs- und Bewältigungsformen erleben sie wiederum Reaktionen aus ihrer Umwelt (auch institutionelle Antworten, vgl. dazu Kap. 9), die wiederum Auswirkungen auf sie haben und daraufhin wiederum Handlungs- und Bewältigungsmuster evozieren usw.

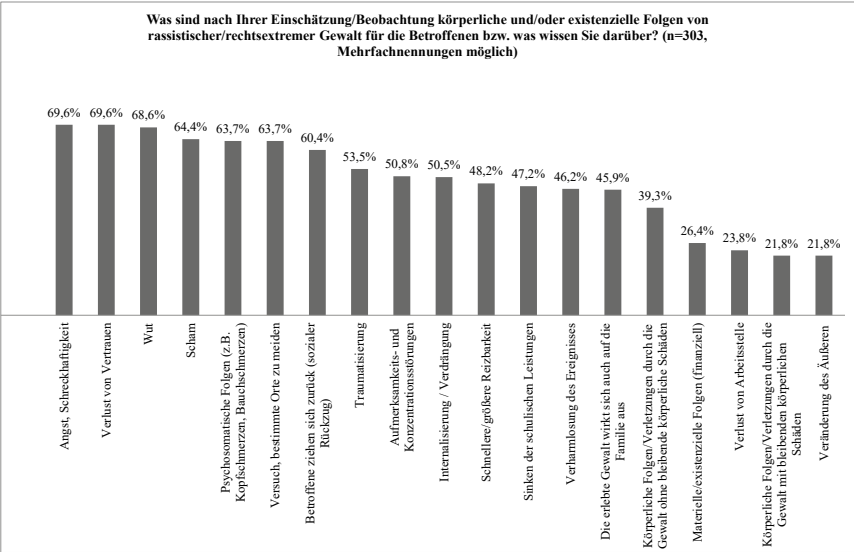
Da die empirischen Analysen in dieser Studie eher in die Breite kategorienorientiert und bezüglich der qualitativen Daten inhaltsanalytisch ausgerichtet sind und nur exemplarisch anhand von ausgewählten Case Summaries Einblicke in Ereignisverläufe am Einzelfall gegeben werden, werden Prozesse der Subjektbildung nicht im Sinne von tiefergehenden, rekonstruktiv angelegten Einzelfallanalysen erörtert. Dennoch zeigen sich auch in einer thematisch orientierten Querschnittsanalyse Facetten der Subjektbildung im Kontext extrem rechter und rassistischer Gewalterfahrungen.

Wenngleich dies nicht immer leicht zu trennen ist und die Übergänge bisweilen fließend sind, werden, wie bereits im Kapitel 4 zum Forschungsstand erwähnt, hier Auswirkungen im engeren Sinne eher als Seins-Zustände gefasst im Sinne von psychischen und/oder physischen Verfasstheiten, während die auf die Auswirkungen folgenden Handlungs- und Bewältigungsmuster (die ja auch Folgen der Gewalterfahrungen sind) in Kap. 8 behandelt werden.

7.2 Mehrdimensionalität und Vielfalt von Auswirkungen

Die Ergebnisse der quantitativen Befragung aus Fachkräfteperspektive weisen bereits darauf hin, dass die Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalterfahrungen vielfältig und gleichermaßen mehrdimensional sind, wie die folgende Abbildung zeigt.

Abbildung 13: Folgen und Auswirkungen der Gewalt



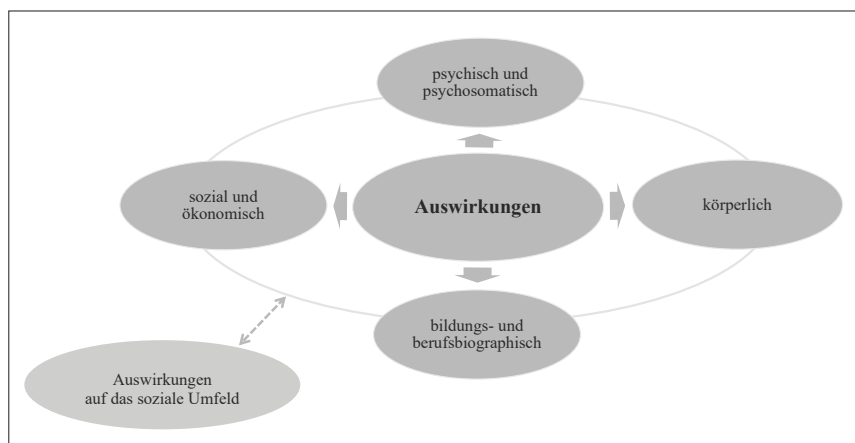
Quelle: eigene Darstellung

Auf die Frage nach den Einschätzungen und Beobachtungen der befragten Fachkräfte zu Folgen extrem rechter und rassistischer Gewalt, wurde deutlich, dass die psychischen Folgen, aus einer rein quantitativen Perspektive betrachtet, am häufigsten vorkommen. Vor allem wurden dabei Angst und Schreckhaftigkeit (69,6 %) sowie Verlust von Vertrauen (69,6 %) als Auswirkung auf Betroffene identifiziert – dicht gefolgt von Wut (68,8 %), Scham (64,4 %) und psychosomatischen Auswirkungen (z. B. Kopfschmerzen). Die Häufigkeit des Versuchs von Betroffenen, bestimmte Orte zu meiden (63,7 %) sowie der soziale Rückzug (63,7 %) verweisen auf soziale Auswirkungen, die die Gewalt auf die Betroffenen ausübt. Auch Traumatisierungen (53,5 %), Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen (50,8 %), Internalisierung und Verdrängung (50,5 %) sowie eine schnellere/ größere Reizbarkeit (48,2 %) und das Sinken von schulischen Leistungen (47,2 %) werden wahrgenommen bzw. beobachtet. Mit einigem Abstand wurden zudem körperliche Folgen/Verletzungen durch die Gewalt ohne bleibende körperliche Schäden (39,3 %), materielle/existenzielle Folgen (26,4 %), körperliche Folgen/

Verletzungen mit bleibenden körperlichen Schäden (21,8 %) sowie Veränderungen des Äußeren (21,8 %) genannt. Ein weiteres zentrales Ergebnis ist der Umstand, dass sich die extrem rechten und rassistischen Gewalterfahrungen auch auf die Familien der Betroffenen auswirken (45,9 %). In der Gesamtschau zeigt sich, dass die psychischen, psychosomatischen und sozialen Folgen die körperlichen und materiellen Folgen überwiegen – wenngleich bspw. das Ausmaß der körperlichen Folgen ebenfalls nicht unerheblich ist.

Die verschiedenen Dimensionen der Auswirkungen, die als Perspektivierungen grundlegend für die Analyse der qualitativen Daten sind, veranschaulicht die folgende Abbildung 14:

Abbildung 14: Dimensionen von Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt



Quelle: eigene Darstellung

Die inhaltsanalytische Strukturierung der verschiedenen Dimensionen von Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt ist aus einer Verzahnung von einem deduktiven und einem induktiven Vorgehen entstanden. Sie ist teilweise inspiriert durch das Analysemodell von Quent, Geschke und Peinelt (2016) zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei. Die Autor:innen unterscheiden in ihrer Studie psychische, physische, kollektive und soziale Folgen sowie Folgen für das Vertrauen in Institutionen. Demgegenüber beinhaltet das Analysemodell im Projekt amal zum Teil andere Strukturierungsmerkmale. So werden im Modell des amal-Projekts zusätzlich zu psychischen (und psychosomatischen), körperlichen und sozialen Auswirkungen noch ökonomische, bildungs- und berufsbiografische Auswirkungen differenziert. Statt „kollektive Folgen“ wird im vorliegenden Modell mit der Kategorie „Auswirkungen auf das soziale Umfeld“ gearbeitet. Die in der Studie von Quent, Geschke und Peinelt (2016) ausgewiesene Kategorie „Folgen für das Vertrauen in Institutionen“ wird

im Modell der Auswirkungen im amal-Projekt unter die Kategorie „Psychische und psychosomatische Auswirkungen“ subsumiert.

Die im Analysemodell ausgewiesenen Dimensionen a) psychisch und psychosomatisch, b) körperlich, c) bildungs- und berufsbiografisch und d) sozial und ökonomisch stehen miteinander in Verbindung und weisen Wechselwirkungen mit dem sozialen Umfeld auf. Alle Dimensionen von Auswirkungen können integraler Bestandteil von Subjektbildungsprozessen im Sinne einer reflexiven, aber auch intuitiven und nichtreflexiven Aneignung und Transformation von Selbst- und Weltverhältnissen sein, die infolge der Gewalt auf je spezifische Weise in Gang kommen und dabei auch an vorangegangene Erfahrungen, Lebensbedingungen und Handlungs- und Bewältigungsmuster anknüpfen.

7.3 Auswirkungen auf unmittelbar Betroffene extrem rechter und rassistischer Gewalt

In der Studie stehen im Wesentlichen die Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt auf *unmittelbar* Betroffene im Vordergrund. Aus diesem Grund werden diese besonders detailliert erörtert. Da jedoch erwartungsgemäß auch Auswirkungen auf mittelbar Betroffene und ganze Familienkonstellationen identifiziert werden können, werden im oben gezeigten Schaubild die Auswirkungen auf *mittelbar* Betroffene ebenfalls berücksichtigt und in einem späteren Kapitel näher betrachtet.

7.3.1 Psychische und psychosomatische Auswirkungen

In Anknüpfung an die Erkenntnisse aus der quantitativen Befragung und an den bisherigen Forschungsstand (vgl. Kap. 4) stützen auch die qualitativen Befragungen dieser Studie aus Betroffenen- und Fachkräfteperspektive den Befund, dass psychische und psychosomatische Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt im Vergleich zu anderen Dimensionen von Auswirkungen in besonders erheblichem Ausmaß sichtbar werden und, dass sie besonders vielfältig sind. Daher werden diese im Folgenden besonders detailliert und ausführlich betrachtet.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die Spannbreite der Auswirkungen als Seins-Zustände (kontextabhängig) von einem leichtem ‚Genervt-Sein‘ bzw. von Irritationen oder auch einer eher „routinierten Abwicklung“ der Situation bis hin zu massiven psychischen, psychosomatischen und anderen Folgen reicht, die das gesamte Leben der Betroffenen stark einschränken können. Entsprechend geht mit damit zusammenhängenden rassistischen Subjektivierungen ein unterschiedlich hoher und auch unterschiedlich lang andauernder Leidensdruck einher.

Darüber hinaus zeigt sich als ein zentrales Kennzeichen der Gewalterfahrungen, dass Betroffene sich diesen nicht entziehen können. In diesem Zusammenhang sind sie alle, in individuell unterschiedlicher Art und Weise, mit rassistischen Otheringprozessen konfrontiert, deren Wesensmerkmale darin liegen, „dass in einer wirkmächtigen Verschränkung und im Zusammenspiel von hegemonialen, alltäglichen, fachlichen, wissenschaftlichen und politischen Diskursen und Bildern, mit Mitteln der Zuschreibung, Essentialisierung und Repräsentation eine bestimmte Gruppe erst als solche, dann als *Andere* diskursiv hervorgebracht und identitär festgeschrieben wird“ (Riegel 2016, S. 52). Diese Differenzierungen und damit verbundene Rassifizierungen, Repräsentationen und Inszenierungen, die tief in der Gesellschaft verankert sind (vgl. Velho 2016, Scharathow 2014) und die Stuart Hall als „Spektakel des ‚Anderen‘“ (Hall 1994a, S. 108) umschreibt, tangieren alle Betroffenen extrem rechter oder rassistischer Gewalt, die als Betroffene im empirischen Material sichtbar werden. Anhand der Erkenntnisse aus den qualitativen Befragungen über extrem rechte und rassistische Gewalterfahrungen und ihre Auswirkungen wird das, was Scharathow unter Bezug auf Foucault als „marginalisiert im Macht-Wissens-Komplex“⁸⁶ (Scharathow 2014, S. 297) bezeichnet, auch in dieser Studie empirisch relevant im Hinblick auf subjektive Deutungs-, Handlungs- und Bewältigungsmuster von Gewaltbetroffenen.

Unter Rekurs auf die zahlreichen detaillierten Facetten insbesondere von psychischen Auswirkungen, die im empirischen Material gefunden wurden, fokussiert die folgende inhaltsanalytische Betrachtung exemplarisch einige dieser Auswirkungen, die in der Regel häufiger und die auch im Anschluss an den bisherigen Forschungsstand (vgl. Kap. 4) als Muster von psychischen Auswirkungen im Zuge extrem rechter und rassistischer Gewalterfahrungen im empirischen Material sichtbar wurden.

86 Unter Bezug auf den Macht-Wissens-Komplex (Foucault 2008/1976, S. 730, vgl. dazu Scharathow 2014, S. 97) und damit verknüpfbare Analysen von Foucault und Hall (1994b) verdeutlicht Scharathow (2014, S. 97), dass die Wirkmächtigkeit von Wissen nicht unbedingt von einem „objektiven Wahrheitsgehalt“ ausgeht, sondern mit Machtverhältnissen, die im Zusammenhang spezifischer diskursiver Formationen entstehen, korreliert. Auf diese Weise können „Wahrheitsregime“ (Hall 1997, S. 49, zit. Nach Scharathow 2014, S. 97) entstehen in einem spezifischen Verhältnis zu Macht in Diskursen. „Wahrheit“ ist vor diesem Hintergrund „(...) umkämpft als ein System von Regeln und ordnenden Praktiken, nach denen Aussagen produziert und reguliert werden und Verbreitung finden können (...). Macht ist demzufolge nicht nur mit Diskursen verknüpft, sondern Diskurs ist eines der Systeme, durch die Macht zirkuliert. Wissen und Macht schließen sich im Diskurs zusammen (...).“ (Scharathow 2014, S. 97).

a) Ängste, Wut und Enttäuschung

Ängste, Wut und Enttäuschung als emotionale Reaktionen der Betroffenen auf extrem rechte und rassistische Gewalterfahrungen können im qualitativen empirischen Material in verschiedenen Kontexten und unterschiedlichen Varianten identifiziert werden. Besonders zahlreich werden Ängste in unterschiedlichen Varianten aus Betroffenen- und Fachkräfteperspektive berichtet. Dieser Befund korrespondiert mit Erkenntnissen aus anderen Studien zu Angst im Zusammenhang mit extrem rechter und rassistischer Gewalt (vgl. Köbberling 2018; Rothkegel 2015; Opferperspektive e.V. 2015; Büttner 2019; Kleffner 2020). Angst kann als eine der zentralen Figuren rassistischer Subjektivierungsprozesse im Kontext extrem rechter und rassistischer Gewalterfahrungen bezeichnet werden, die im empirischen Material des amal-Projekts sichtbar wurden. Dazu gehört zum Beispiel die Angst, (noch einmal) gezieltes Opfer von Gewalt zu werden, Angst um das eigene Leben und das der Familie, Angst, dass einem nicht geglaubt wird, Angst, etwas zu sagen oder auch Angst, dass niemand hilft. In diesem Zusammenhang wird auch von Panikattacken berichtet. Im Kontext insbesondere rassistischer Gewalt bspw. im Bildungswesen und am Arbeitsplatz entstehen Ängste, etwas falsch zu machen, manchmal auch Angst, in die Schule zu gehen aus Sorge, dass man (wieder) rassistisch diskreditiert und abgewertet wird.

Angst gehörte bspw. zu den Folgen des in Kap. 6 erwähnten Aufmarsches mehrerer hundert verummter extrem Rechter auf dem Konzert, von dem der Betroffene Bassam Akel berichtete, der als Bandmitglied auf der Bühne stand. Mindestens einige von ihnen hatten Sporttaschen dabei, in denen auch Waffen hätten versteckt sein können:

„Und wir wussten halt im Grunde genommen, das kann wirklich schief ausgehen, und zwar, dass möglicherweise einige von uns sterben werden.“ (RB_03_pc_m_IV_Bassam_Akel, Pos. 8).

Im Interview thematisiert er, dass dieses extrem rechte Bedrohungsszenario seine biografischen Erfahrungen als Kriegsgeflüchteter reaktualisieren. Dieses Beispiel zeigt, dass durch neuerliche Gewaltereignisse auch vergangene Gewalterfahrungen gewissermaßen „geradezu szenisch wieder auftauchen“ (Rothkegel 2015, S. 263) können. Ebenfalls Angst um ihr Leben hat Enya Balow, als sie mit ihrem Bruder auf der in Kap. 6 erwähnten Antifa-Demonstration gegen eine Kundgebung der Partei „Der III. Weg“ einer Hetzjagd durch extrem Rechte ausgesetzt ist (RA_06_pc_w_II_Enya_Balow). In permanenter Angst leben zudem Personen und Familien, die es im nachbarschaftlichen Umfeld mit extrem rechter und/oder rassistischer Gewalt zu tun haben sowie diejenigen, die in Social Media bedroht werden. Das Beispiel eines extrem rechten Gewaltkontextes (vgl. dazu Kap. 6)

illustriert die potenziellen Auswirkungen im nachbarschaftlichen Umfeld, hier am Beispiel der Auswirkungen auf die Mutter in einer davon betroffenen Familie:

„Es hat extreme psychische Auswirkungen, vor allen Dingen auf die Mutter gehabt der Familie. Die sich alleine nicht mal mehr in den Flur getraut hat. Nicht mehr die Wäsche in den Keller gebracht hat. Und nur noch in Begleitung ihres Mannes eigentlich das Haus verlassen hat.“ (RE_01a_FS_FB_yt_Tim_Schröder, Pos. 4).

In mehreren Fällen gehören auch Kinder zu den unmittelbaren Betroffenen. Ein Fall mit einer versuchten Kindesentführung im nachbarschaftlichen Umfeld beispielsweise hatte erhebliche Auswirkungen auf das betroffene vierjährige Kind. Zunächst muss es Verhöre und Durchsuchungen des Vaters durch die Polizei erleben, da die Nachbarin die Familie aus rassistischen Motiven drangsaliert: Dazu gehören auch Verleumdungen wegen angeblicher Gefährdung des Kindeswohls durch den Vater. Als die Mutter Einkäufe aus ihrem Auto holt und in diesem Moment die Wohnungstür für kurze Zeit offensteht, versuchte die Nachbarin gemeinsam mit einer Bekannten, das Kind zu entführen:

„Die ist dann später auch noch mit einer weiteren Person in die Wohnung eingedrungen und hat versucht, das Kind zu entführen. Die haben auf die Frau eingeschlagen. Also wirklich sehr extrem. Das war psychisch extrem belastend alles. Das Kind wollte nicht mehr aus dem Kindergarten kommen, wollte nur noch dableiben. Hat im Kindergarten nur geschlafen, weil es Zuhause nicht mehr geschlafen hat. Der Vater hat mit dem Kind im Bett geschlafen, weil das Kind sonst zu viel Angst hatte.“ (RE_01a_FB_FS_yt_Tim_Schröder, Pos. 101).

Eine weitere migrantisch gelesene Familie wird von einer Nachbarin schikaniert. Sie schüttet Wasser auf die Gehwege, wenn die Familie vorbei geht, beleidigt die Familie und fängt Streitereien an, wenn die Kinder vorbeilaufen, zeigt sie ihnen den Mittelfinger. Die Täterin denunziert die Familie und andere migrantische Familien aus der Nachbarschaft beim Jugendamt und beim Kinderschutzbund, stellt vermehrt Strafanzeigen gegen die Familien, ruft ständig die Polizei. Die Familie ist sehr belastet, die Nachbarin erscheint allgegenwärtig. Die Kinder haben Angst, alleine rauszugehen, weil sie an der Tür der Nachbarin vorbeigehen müssen – ein Kind (ca. 11 bis 12 Jahre alt) kämpft deswegen unter anderem mit Alpträumen (RD_01_FB_FS_pc_Amal_Bani, Pos. 2). Auch eingeritzte Hakenkreuze in Autos von Betroffenen und symbolische Angriffe auf die körperliche Integrität, wie das Beispiel der an einem Baum aufgehängten Schwarzen Puppe (vgl. Kap. 6), evozieren erhebliche Ängste bei Betroffenen – sie fühlen sich in ihrem Sozialraum bedroht und nicht mehr sicher.

Ein weiteres Analyseergebnis ist die Reaktualisierung vergangener Ängste durch aktuelle Gewalterfahrungen bei einzelnen Betroffenen im Zusammenhang

mit Erinnerungen an vergangene und durch die Medien verbreitete Informationen bspw. zu extrem rechten Anschlägen der 1990er Jahre, die als Botschaftstaten erlebt wurden und kollektive Viktimisierungen (Köbberling 2018, S. 281) darstellen:

„Ich muss dann noch sagen, ich habe mich an Anfang der 90er Jahre erinnert. Als wir diese [...] jetzt 30 Jahre her. Als wir diese Ausschreitungen hatten. Und ich kann mich ja sehr gut erinnern, dass ich auch immer Angst hatte, gezielt von Rechtsextremen angegriffen zu werden.“ (RA_08_mh_m_V_Arash_Davan, Pos. 32).

Dieses Beispiel verweist auf die konstitutive Bedeutung kollektiver Viktimisierungen aufgrund von besonders massiven extrem rechten und rassistischen Gewaltakten, z. B. solche, von denen man zwar nicht unmittelbar betroffen war, die aber überregional bekannt geworden sind und die sich mitunter in die subjektiven Wahrnehmungsmuster von rassistisch vulnerablen Personen eingeschrieben haben.⁸⁷

Des Weiteren verweisen die empirischen Ergebnisse auf Gefühle der Wut, der Enttäuschung und der Resignation bei Betroffenen. Betroffene und Fachkräfte berichten beispielsweise über Wut während und im Nachgang von extrem rechten oder rassistischen Gewalterfahrungen. Es handelt sich dabei um Wut, die sich als Gegenwehr äußern kann, aber vielfach auch leise und anderen gegenüber verborgen sein kann. Es existiert Wut, die von Betroffenen in sich ‚hineingefressen‘ wird, aber in Interviews offengelegt wird. Viele beziehen ihre Wut auf einzelne Gewaltereignisse, die sie erlebt haben. Manche berichten aber auch von einer generalisierten Wut oder sogar Hass auf die Gesellschaft. Solche und andere Formen generalisierter Wut werden vor allem bei einigen der Betroffenen sichtbar, die immer wieder rassistische und mitunter zusätzlich extrem rechte Gewalterfahrungen machen und zudem sekundäre Viktimisierungen z. B. durch Polizei und Justiz erleben.

Enttäuschung ist ebenfalls eine emotionale Reaktion auf extrem rechte und rassistische Gewalterfahrungen. Ein erheblicher Teil der befragten Betroffenen und Fachkräfte berichtet von Enttäuschungen, die die Betroffenen gegenüber verschiedenen Personen und Institutionen in den und im Nachgang der Gewalterfahrungen empfinden: Sie sind mitunter enttäuscht von Arbeitgeber:innen, die sie ihrem Erleben nach in und nach der jeweiligen Situation nicht adäquat schützten,

87 Dazu gehören etwa die Brandanschläge auf Geflüchtetenunterkünfte und Häuser von Menschen mit Migrationsgeschichte (z. B. Hoyerswerda, Rostock-Lichtenhagen und Solingen in den 1990er Jahren) und die damit verbundenen (Todes-)Opfer, die Morde des NSU, die Hetzjagd in Chemnitz, die Anschläge von Hanau und Halle und der Auto-Attentäter in Bottrop; vgl. dazu auch Publikationen wie „Die Wunden liegen tief. ‚Unser‘ Solingen 1993“ (Bozay 2021) und „Texte nach Hanau“ (2022; herausgegeben vom Verlag stolze augen books).

die ihnen nicht geglaubt haben oder manchmal die Situation noch verschärften. Betroffene sind enttäuscht von nicht vorhandener Zivilcourage bei Übergriffen im öffentlichen Raum und in der Nachbarschaft – aber bisweilen auch von ihnen nahestehenden Familienmitgliedern, Freund:innen oder Kolleg:innen.

b) Irritationen, Schock, Ohnmacht und Resignation

Erfahrungen extrem rechter und rassistischer Gewalt lösen bei vielen Betroffenen Irritationen aus, die keineswegs als harmlose Folgen zu interpretieren sind, sondern Betroffene oftmals nachhaltig beschäftigen. Darüber hinaus spielen als Auswirkungen bei einigen Betroffenen Fassungslosigkeit bis hin zu Schockerleben eine erhebliche Rolle. Dies kann in manchen Fällen zu einem Ohnmachtsgefühl und einer damit verbundenen (zumindest vorübergehender) Handlungsunfähigkeit führen. Dies bezieht sich auf manche konkrete Gewaltsituationen, aber auch auf die Zeit danach. Fassungslosigkeit, Schock und Ohnmacht zeigen sich in anderen Arbeiten ebenfalls als zentrale Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt und gehören zu den „wesentlichen Dimensionen subjektiver Opfererfahrung“ (Köbberling 2018, S. 255). In Kap. 8 wird der Zusammenhang zwischen diesen Erfahrungen und den sich daraus entwickelnden Handlungs- und Bewältigungsmustern dargelegt.

Die Durchsicht des empirischen Materials ergibt zudem, dass sich das Ausmaß der Fassungslosigkeit, des Schocks und der Ohnmacht insbesondere bei sehr jungen Betroffenen in spezifischer Weise bemerkbar zu machen scheint. Denn dabei spielt vor allem in institutionellen Kontexten eine doppelte Machtasymmetrie eine Rolle: a) ein Machtgefälle zwischen den Kindern als Adressat:innen und bspw. professionellen Pädagog:innen als Vertreter:innen von Institutionen mit bestimmten Ordnungs- und Regulierungsbefugnissen und b) ein altersbedingtes Machtgefälle. Hinzu kommt eine zum Teil noch fehlende Reflexions- und Einordnungsmöglichkeit des Erlebten als Rassismus und als ein Phänomen, welches gesellschaftlich verbreitet ist. Am Beispiel des ersten Erlebnisses einer Rassifizierung (in der Kita) von Sirin Aboud, mit welchem sie auch ihre Erzählungen im Interview beginnt, wird dies deutlich. Dieser Fall repräsentiert eine rassistische „Urszene“ (Terkessidis 2004, S. 175).⁸⁸ Im Kontext Kita schildert sie eine Situation, in der sie zusammen mit einem *weißen* Mädchen in einer Sandkiste spielt. Das Mädchen fängt irgendwann an zu weinen, weil es meint, dass Sirin es absichtlich mit Sand beworfen hat.

88 In seinem Buch „Die Banalität des Rassismus“ berichtet Terkessidis (2004) auf Basis seiner Interviewanalysen, dass die Befragten ihm bestimmte Schlüsselerebnisse erzählt haben, in denen ihnen, biografisch betrachtet, zum ersten Mal bewusst wurde, dass die zu „Anderen“ gemacht werden, dass die marginalisiert werden, dass sie in irgendeiner Form nicht „dazugehören“. Diese Schlüsselerebnisse bezeichnet er als rassistische „Urszenen“ von Rassismuserfahrungen.

„Und dann hat er mich gerufen, der Erzieher, und ich bin dann runter, er hat dann Sand genommen, also richtig viel Sand, und dann auf meinen Kopf geschüttet und hat gesagt: ‚Ja, ich weiß auch gar nicht, was du hier eigentlich machst. Du gehörst gar nicht hierher.‘“ (RA_02_mh_w_II_Sirin_Aboud, Pos. 4).

Sirin kann das Verhalten des Erziehers zu dem Zeitpunkt nicht einordnen. Als eine andere Erzieherin sie mit den Haaren voller Sand sieht, fragt sie Sirin, was geschehen sei. Anschließend befragt sie den Erzieher, der Sirin Aboud beschuldigt, absichtlich mit Sand geworfen zu haben. Dieser streitet ab, dass er gewissermaßen als Strafe ebenfalls Sand über Sirins Kopf geschüttet hat. An anderer Stelle erwähnt Frau Aboud, dass ihr erst zu einem späteren Zeitpunkt klar wurde, dass der Erzieher sie gezielt aus rassistischen Gründen demütigte und berichtet von weiteren gewaltvollen Situationen mit diesem Erzieher. Sie beschreibt zudem:

„Ja, also an seinem Grinsen konnte ich ganz genau [...] sehen, okay, er hatte Spaß daran und es war gezielt.“ (RA_02_mh_w_II_Sirin_Aboud, Pos. 18).

Darüber hinaus wirkt es sich besonders verheerend auf Sirin Aboud aus, dass die Erzieherin, bei der sie sich über das Verhalten des Erziehers beschwert hatte, ihr nicht geglaubt hat, dass ihr das Berichtete widerfahren ist. Zurück blieb das Gefühl, dass mit ihr irgendetwas falsch sei, dass sie ‚anders‘ wäre und aus irgendeinem Grund nicht erwünscht sei. Dem Interview ist zu entnehmen, wie schmerzhaft und einschneidend dieser erste bewusst erlebte Otheringprozess für sie gewesen sein muss. Es zeigt sich, dass die „Absenz von Wissen über Rassismus und von sozialer Unterstützung sowie die kindliche Sprachlosigkeit bezüglich der eigenen Erfahrungen, des Nicht-in-Worte-fassen, Nicht-Einordnen und Nicht-Verstehen-Können“ (Velho 2016, S. 105), gepaart mit der erlebten sekundären Viktimisierung, Sirin Aboud als kleines Kind fassungslos, ohnmächtig und vollkommen der Situation ausgeliefert, zurückließ.

Im Zusammenhang mit solchen und anderen Gewaltereignissen, die Betroffene bisweilen bis dahin für kaum vorstellbar hielten, die sie gewissermaßen „kalt erwischten“ und die sie zudem manchmal nicht einordnen können, folgt bei manchen ein Schock, der entweder eine kurzfristige Reaktion ist oder auch länger anhalten kann (vgl. hierzu auch Kap. 8). Dieses Erleben schlägt sich in der Sprache mancher Betroffener nieder: Einige sprechen davon, dass sie „erstarrt“ sind oder sprechen von „Schockstarre“. Typisch für solche Momente ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht reagieren, nichts sagen können und von der jeweiligen Situation gewissermaßen „überrollt“ werden. So verhält es sich auch in dem in Kap. 6 erwähnten Gewaltereignis in der Grundschule, in dem ein Lehrer ein Diktat schreiben lässt mit dem Inhalt: „(...) es waren mal drei Mädchen. Die hatten ein Kopftuch auf und unter den Kopftüchern befanden sich Läuse. Deswegen trugen sie das Kopftuch.“ (RD_06_JA_pc_Iman_Mhiri, Pos. 12). Dieses

bewusst drei Hijab tragende Mädchen diskreditierende Diktat hatte für eins der Mädchen, das heute erwachsen ist, erhebliche Auswirkungen. Iman Mhiri, Fachkraft in der Jugendarbeit, die diesen Vorfall im Interview einbringt, schildert die Auswirkungen auf die damals von dieser Rassismuserfahrung Betroffene:

„Erstmal diese sehr erstarrende Ohnmacht. Auch das Gefühl, nichts sagen zu dürfen. Weil das möglicherweise weitere Negativkonsequenzen im Kontext Schule hat. Auch mit den Erfahrungen von älteren Geschwistern oder älteren Freund:innen, die Ähnliches berichten. Also, da lieber irgendwie sich zu ducken quasi.“ (RD_06_JA_pc_Iman_Mhiri, Pos. 51).

Die Beispiele verweisen auf die Auswirkungen von Rassismuserfahrungen von Betroffenen im Kindesalter. Sie werden bereits in sehr jungen Jahren als *Andere* diskreditiert und müssen subjektive Aneignungs- und Verarbeitungsmodi für diese schmerzhaften Erfahrungen entwickeln. Gleichzeitig illustriert dies auch den engen Zusammenhang zwischen den konkreten Auswirkungen der Gewalt und den Handlungs- und Bewältigungsmustern, die im Fokus von Kap. 8 stehen.

Auch erwachsene Betroffene haben Situationen erlebt, in denen sie fassungslos und schockiert waren und sich als ohnmächtig erlebten. So berichtet beispielsweise Samuel Jackson, der immer wieder den verbalen rassistischen Äußerungen und Agitationen einer extrem rechten Kollegin (vgl. dazu Kap. 6) ausgesetzt ist, dass ihn diese Äußerungen aus der Fassung geraten ließen. Er spricht im Interview von einem Ohnmachtsgefühl, das er im Anschluss an eine besonders bizarre rassistische Aussage (vgl. Kap. 6) erlebte. Dabei spielt auch die Machtasymmetrie zwischen der Vorgesetzten und ihm eine Rolle:

„[...] wo man dann natürlich in dem Moment halt auch einfach baff ist. Und erstmal gar nicht weiß, wie man [bei] sowas reagieren soll. Wie gesagt, man ist irgendwie in so einem, oder man denkt, man ist in einem Abhängigkeitsverhältnis, dafür wurde ja auch immer viel getan, dass auch diese Hierarchie dann so stehen bleibt.“ (RA_09_pc_m_II_Samuel_Jackson, Pos. 5).

Von Resignation und damit verbundener Hoffnungslosigkeit im Nachgang der Gewalterfahrungen berichten vor allem Betroffene, die verschiedene Formen und Praxen von Rassismus wiederholt erleben oder sich in einem Gewaltkontinuum (z. B. im nachbarschaftlichen Umfeld) befinden und nicht adäquat unterstützt und/oder geschützt werden und/oder ihnen nicht geglaubt wird und/oder sie nicht ernstgenommen werden. So resümiert beispielsweise Samira Khadour:

„Aber nach dieser Situation dachte ich mir so: Egal, was ich mache, ich werd' eh nicht angehört. Die werden mir eh nicht zuhören.' Warum soll ich mir überhaupt Mühe geben, es wird mein Leben lang so sein.“ (RB_04b_mh_w_I_Samira_Khadour, Pos. 28).

Solche Momente von Resignation können die Handlungsfähigkeit von Gewaltbetroffenen dauerhaft einschränken.

c) Internalisierungen, Schuld, Scham, Selbstzweifel und Gefühl der Wertlosigkeit

Im qualitativen empirischen Material werden als weitere bedeutsame Auswirkungen Internalisierungen (insbesondere Introjektionen), Scham und Schuld sowie Selbstzweifel als integrale Bestandteile von rassistischen Subjektbildungsprozessen sichtbar. Dabei korrespondieren Internalisierungen zum Teil mit Schamgefühlen sowie mit dem Gefühl, an den erlebten extrem rechten und rassistischen Gewalterfahrungen (mit-)schuldig zu sein. Auch Selbstzweifel bis hin zu einer starken Ablehnung des Selbst gehen mit diesen Erfahrungen einher. Zudem spielen Empfindungen wie Scham, Selbstzweifel und Gefühle, nicht gleich viel „wert“ zu sein in der Gesellschaft wie *weiße* Mitmenschen, bis hin zu einem Gefühl der Wertlosigkeit eine gewichtige Rolle. Dabei wird oft das Gefühl mangelnder Anerkennung offenkundig: Dasselbe geht mit dem Gefühl einher, nicht oder weniger anerkannt zu sein im Bildungssystem, auf dem Arbeitsmarkt, im nachbarschaftlichen Umfeld und in weiteren sozialen Räumen.

Internalisierungen und ihre Spezifizierungen (z. B. Identifikationen⁸⁹ und Introjektionen⁹⁰) im Zusammenhang mit Rassismuserfahrungen wurden von verschiedenen Autor:innen herausgearbeitet (z. B. Velho 2010, 2016, Sequeira 2015, Hall 1994, Fanon 1980). Im empirischen Material finden sich beispielsweise Internalisierungen des Selbst als *Anderes*: „Hall umschreibt die Internalisierung des Selbst als Anderes damit, dass Rassismus ‚auch innerhalb der dominierten Subjekte wirksam‘ ist und Betroffene dazu gebracht werden, sich als ‚die Minderwertigen‘ zu erfahren.“ (Hall 1994, S. 20, zit. Nach Velho 2010, S. 128). Sofern die Betroffenen spüren, dass noch so viel ‚Anpassungsstreben‘ nicht zur Integration bzw. zur gesellschaftlichen Akzeptanz führt und der Kampf mit dem Introjekt

89 Identifikationen bezeichnen hierbei die Verinnerlichungen etwa von Schönheitsidealen, bestimmten Eigenschaften etc., die als gesellschaftliche Normen bzw. Normierungen wahrgenommen werden (z. B. bestimmte Hautfarben, Haarfarben etc.). Manche Rassismusbetroffene verinnerlichen diese Normierungen und nehmen sie „als Objekt in das selbst hinein“ (Velho 2010, S. 128), was dazu führt, dass sie sich selbst als „anders“, als nicht „normal“ sehen und erleben. Dies kann zur verinnerlichten Unterdrückung führen und zu einer Entfremdung vom eigenen Selbst.

90 Unter Bezug auf Hirsch (1997) bezeichnet Velho die Introjektion „sozusagen das Aufrichten eines inneren Begleiters, mit dem man im Dialog stehen kann, der aber nicht Teil der Selbstrepräsentation ist“ (Hirsch 1997, S. 106, zit. nach Velho 2010, S. 129). Introjekte können bspw. Schamgefühle und Selbstzweifel evozieren, wenn sie immerwährend den Subjekten bzw. deren Selbst mitteilen, welche Kultur, welches Aussehen, welches Verhalten etc. ‚schlecht‘ sei und permanent zur Assimilation an die Normierungen auffordern (vgl. dazu auch Sequeira 2015, S. 383).

ewig weitergeht, kann dies bis zur „Aversion gegen das eigene Selbst“ (Velho 2016, S. 103) bzw. zum Selbsthass führen. Ein markantes Fallbeispiel für Internalisierungen in Verbindung mit Schuld, Scham und Selbstzweifeln wird im folgenden Case Summary exemplarisch dargestellt.

Case Summary Tabita Kasongo

Tabita Kasongo ist im Alter von Anfang 20, sie befindet sich in Ausbildung zur Erzieherin und positioniert sich als Schwarze Frau. Sie berichtet von Rassismuserfahrungen in verschiedenen Lebensbereichen, die ihre gesamte Biografie durchziehen. Insofern kann von einer rassistischen Subjektivierung auf Basis permanenter Otheringprozesse bzw. als „Internalisierung des Selbst als Anderes“ (Hall 1994, S. 20) gesprochen werden. Besonders prägend hierbei sind die Rassifizierungen im Kontext ihrer Bildungsbiografie. Als rassistische Urszenen markiert Tabita Kasongo ihre ersten Rassismuserfahrungen in der Grundschulzeit, die sie bis heute als besonders einschneidend beschreibt. Mehrere Mitschüler:innen fassen ihr in die Haare, ziehen daran und gehen mit einem Lappen und einem Radiergummi auf sie los, um ihr den ‚Dreck‘ von der Haut zu waschen, wie sie sagen. Sie wird gefragt, warum sie so ‚dreckig‘ sei und warum das nicht von ihrer Haut abgehe. Darüber hinaus ist sie immer wieder rassistischen Beleidigungen ausgesetzt, insbesondere durch das N-Wort. Immer wieder weint sie aus diesem Grund und beschwert sich auch bei Lehrkräften. Die rassistischen Handlungen der anderen Kinder werden jedoch durch die Lehrkräfte nicht unterbunden, sondern entweder verharmlost (z.B. sie solle sich nicht ärgern lassen, wird ihr gesagt) oder ignoriert, was als sekundäre Viktimisierung zu interpretieren ist. An einem Schultag geht ihr Vater in die Schule, um sich darüber zu beschweren, dass seine Tochter ständig Rassismuserfahrungen ausgesetzt ist. Auch er wird von den Fachkräften nicht ernstgenommen, vielmehr wird er als aggressiv markiert. Im Rückblick beschreibt Tabita Kasongo die Grundschulzeit als traumatisierend.

In der weiterführenden Schule wird sie mit einem Film über Erziehungsmethoden auf dem afrikanischen Kontinent konfrontiert. Dieser zeigt stereotype Afrikabilder über traditionell und mit wenig Kleidungsstücken bekleidete Mütter, woraufhin Mitschüler:innen diese Szenen auf Tabita Kasongo beziehen, sich darüber lustig machen und in der Folge das Lied „Zehn kleine N-Wort“ singen. Tabita Kasongo versucht sich zu wehren, indem sie darum bittet, in Ruhe gelassen zu werden. Die Lehrerin sagt ihr daraufhin, dass sie leise sein solle. Darüber hinaus hat sie öfter mit einem Schüler zu tun, der extrem rechte Parolen ausspricht und sie gezielt immer wieder rassistisch erniedrigt. Auch hier greifen keine Lehrkräfte ein. In der Berufsschule nimmt die Massivität der Rassismuserfahrungen ab, dennoch gehen diese weiter. So erlebt sie Debatten über das N-Wort und „was man denn noch sagen dürfe“. Zudem wird sie gefragt, ob sie ein Musikangebot machen könne, da in Afrika doch alle trommeln können.

Die Auswirkungen ihrer vielfältigen Rassismuserfahrungen bestehen aus mehreren Facetten. Tabita Kasongo berichtet von länger andauernden erheblichen Selbstzweifeln, mangelndem Selbstbewusstsein bis hin zu Selbsthass – dies bezieht sich auch auf ihr Aussehen. Hier werden die Folgen einer Introjektion (Velho 2010, S. 129) erkennbar, indem

sie selbst ihre Haare und ihre Hautfarbe als ‚schlecht‘, gewissermaßen als ‚zu anders‘ bewertet, ihr Aussehen schambehaftet wahrnimmt – sie will daraufhin ihre Haare glätten und Bleachingcremes verwenden, um sich „heller“ zu machen, wie sie sagt (was ihre Mutter ihr nicht erlaubt seinerzeit). Zudem ist sie zu der Zeit gefährdet, die immerwährenden rassistischen Zuschreibungen gegenüber ihr als Schwarze Person zu glauben und sich einzuverleiben. Eine „Invasion des Täters in das Selbst des Opfers“ (Velho 2010, S. 126) ist unverkennbar. Lange Jahre haben sie die schulischen Rassismuserfahrungen beschäftigt und ihren Berichten nach sich bis heute in ihren Körper eingeschrieben. In der Rückschau artikuliert sie einen generalisierten Vertrauensverlust in das Schulsystem aufgrund der dort permanent erlebten Ignoranz, Verharmlosung und sekundären Viktimisierungen, die sie nachhaltig tangieren.

Im Rückblick auf Unterstützung in ihrem sozialen Umfeld benennt sie insbesondere ihre Brüder und eine ebenfalls als Schwarze Frau positionierten engere Freundin als Signifikante Dritte, mit denen sie über das Erlebte sprechen kann. Darüber hinaus benennt sie den Austausch mit anderen Betroffenen in Social Media als unterstützend. Bezogen auf ihre Bewältigungsmuster in der Auseinandersetzung mit ihren Rassismuserfahrungen zeichnet sie einen Subjektbildungsprozess von der Kindheit bis heute nach. Nachdem sie in der Grundschulzeit im Wesentlichen traurig und verzweifelt war und bei Gegenwehr von Lehrkräften ausgebremsst oder nochmals viktimisiert wurde und diesen Erfahrungen relativ hilflos gegenüberstand, entwickelt sie mit der Zeit verschiedene Bewältigungsstrategien (zu den Mustern vgl. ausführlich Kap. 8). Eine der Strategien bestand in lautstarker Abwehr (sie spricht davon, dass sie „explodiert“). Mit der Zeit differenzieren sich ihre Bewältigungsmuster weiter aus. So gehören heute zu ihren Bewältigungsstrategien u. a. direkter Widerspruch gegen Angreifer:innen (wenn sie in dem Augenblick dafür genügend Energie hat); die Situation nicht zu nah an sich heranlassen und nicht zu persönlich nehmen und stattdessen abgrenzen („sich nicht den Tag versauen lassen“); bei Bedarf (kurz oder ganz) aus der Situation herausgehen und „durchatmen“; Kontaktpflege und Austausch in einer Social Media Community Schwarzer Menschen sowie Brüdern und Freund:innen of Color als nahestehende Personen. Sie berichtet, dass sie sich mittlerweile als Schwarze Frau akzeptiert, wertschätzt und sich selbstbewusst so positioniert. Darüber hinaus macht sie, gewissermaßen als „critical friend“, generalisierend und anlassbezogen andere Personen auf möglichen Auswirkungen von (auch subtilem) Rassismus aufmerksam und thematisiert Rassismus auch öffentlich. Darüber hinaus wird sie psychotherapeutisch begleitet, was sie als sehr positiv und hilfreich markiert.

Das Beispiel von Tabita Kasongo steht stellvertretend für ein Kontinuum rassistischer Gewalterfahrungen im Schulsystem, welches auch andere Betroffene erleben, genauso wie auch mitunter fehlenden Schutz durch Lehrer:innen, Mitschüler:innen und eine offenkundig institutionelle Rahmung, die Ignoranz und Verharmlosungen von Rassismus durch pädagogisch Verantwortliche konzeptionell nicht verhindert. Es zeigen sich gleichzeitig sowohl mehrdimensionale für die Betroffene langjährig problematische Auswirkungen als auch konstruktive Handlungs- und Bewältigungsmuster, die sie sich mit zunehmendem

Alter aneignet. Tabita Kasongo möchte das eigene Wissen weitergeben – sie möchte als Erzieherin ein Vorbild für die nächste Generation sein und trägt bereits während der Ausbildung bewusst rassismuskritisches Wissen in ihren Beruf als Erzieherin hinein.

Eine andere Form von Introjektion wird von Efia Tegler berichtet. Sie berichtet von kulturalisierenden Zuschreibungen bezüglich der Essensgewohnheiten ihrer Familie, die sie belastet haben. Diese Zuschreibungen hatte sie derart internalisiert, als dass sie zwar das übliche Essen, welches ihr Vater zu Hause kochte, zwar immer noch selbst gerne aß – aber das von ihrem Vater gekochte Essen war fortan als „afrikanisches Essen“ schambehaftet. Seither fragt sie ihre Mutter, ob sie etwas „Deutsches“ kochen könne, wenn sie von Freund:innen besucht wird (RA_10_bd_nb_I_Efia_Tegler, Pos. 42).

Im empirischen Material lassen sich auch andere Schamgefühle finden, die nicht notwendigerweise mit so offenkundigen Internalisierungsprozessen aufgrund von rassistischen Otheringerfahrungen zu tun haben. Es sind Schamgefühle aufgrund von Bloßstellungen: So berichtet eine Fachkraft (Mahmod Aissi), dass ein Betroffener im öffentlichen Raum im Stadtteil, in dem er wohnte, zu Unrecht von der Polizei festgesetzt und ihm Handschellen angelegt wurden. Er hatte nur eine Passantin nach einem Taschentuch gefragt, diese hatte daraufhin (aus seiner Sicht mutmaßlich wegen seines migrantisch gelesenen Aussehens) so schockiert und verängstigt reagiert, dass eine andere Passantin die Polizei rief. Den Polizist:innen gegenüber beteuerte er, nichts Unverhältnismäßiges getan zu haben, aber ihm wird nicht geglaubt. Erst als eine weitere Passantin das bestätigt, wird von ihm abgelassen. Der Betroffene empfindet daraufhin Scham und hatte Angst, sein eigenes Ansehen in seinem Wohnumfeld aufgrund von dieser öffentlichen Festnahme zu verlieren. Die interviewte Fachkraft erzählt:

„Der Junge sagt: ‚Ich lebe hier, ich bin hier geboren. Alle fünf Minuten geht jemand an mir vorbei, der mich kennt, seit meiner Kindheit. Wissen Sie, was das bedeutet für mich ...?‘ [...] Und in der Community sind ja auch nicht nur Menschen, die total konstruktiv und objektiv denken, weil sie so gediegen sind. Die sehen das, und wenn die den nicht mögen, kann ja sein, dann sagen die, ja guck mal hier, der wurde von der Polizei angehalten. Und dann geht das rum wie ein Lauffeuer. Also hätte sein können. Nein, das sind so die Mechanismen, die plötzlich im Kopf nachwirken, weil der Junge sagt, die werden mich, wenn das jemand gesehen hat und es hat jemand gesehen und wenn die mir was Böses wollen, wird mir niemand glauben, dass ich nichts getan habe, auch in der eigenen Community.“ (RA_01_BS_pc_Mahmod_Aissi, Pos. 24).

Darüber hinaus wird im Rahmen der qualitativen Erhebungen deutlich: mehrere Betroffene fragen sich, ob sie Mitschuld an den ihnen widerfahrenen Gewaltereignissen tragen und ob sie irgendetwas falsch gemacht haben. Schuld als Auswirkung, etwa im Sinne der Wahrnehmung, an den erlebten Gewalterfahrungen

eine Mitschuld zu tragen, ist ein Phänomen, welches bereits aus dem Bereich der sexualisierten Gewalt bekannt ist (z. B. sich nach erlebten Vergewaltigungen eine Teilschuld zu geben wegen vermeintlich zu freizügiger Kleidung).

Im Zusammenhang mit Selbstzweifeln, mangelnder Anerkennung und dem Gefühl der Wertlosigkeit werden weitere ausdifferenzierte Auswirkungen aus Betroffenen- und Fachkräfteperspektive berichtet. Dies steht manches Mal in Verbindung mit Internalisierungsprozessen wie Introjektionen. Diese Verbindung ist aber, empirisch betrachtet, nicht in jedem Fall so offenkundig gegeben. Selbstzweifel bis hin zu einer starken Erschütterung des Selbst, mangelnde Anerkennung und ein Gefühl, wertlos zu sein und auch nicht ernstgenommen zu werden, zeigen sich im empirischen Material in einem erheblichen Ausmaß. Dazu gehört z. B. die durch punktuelles oder permanentes rassistisches Otherring evozierte Wahrnehmung, nicht ‚dazuzugehören‘, bzw. ‚entheimatet‘ zu werden sowie die Wahrnehmung, nicht wertgeschätzt und nicht ernstgenommen zu werden. Auch das Erleben, mit den eigenen Deutschkenntnissen, der eigenen Bildung und beruflichen Kompetenzen nicht „auszureichen“, nichts Falsches sagen zu dürfen und „besonders gut“ sein zu müssen, kennzeichnet die Wahrnehmungsmuster einiger Befragter. Darüber hinaus entsteht bei Betroffenen immer wieder der Eindruck, sich für die eigene Religionszugehörigkeit, die Fluchtgeschichte, die zugeschriebene „Kultur“ etc. rechtfertigen zu müssen. Sirin Aboud etwa spricht aufgrund ihrer Rassismuserfahrungen in der Schule über ihre Selbstzweifel in Verbindung mit mangelnder Anerkennung ihrer schulischen Leistungen und der Beobachtung, dass *weiße* Mitschüler:innen trotz geringerer Leistungen bessere Schulnoten erhalten haben. Diese Erfahrungen führen zum Schulabbruch:

„Also, ich bin bis zum Abitur [...] und dann habe ich dann kurz vor den Prüfungen selber abgebrochen und habe mich dann abgemeldet, weil das ging nicht mehr. Ich habe wirklich tagtäglich geweint und die haben es wirklich geschafft, mich fertig gemacht zu haben und mich rauszuekeln. Habe dann tatsächlich auch abgebrochen [...] und ich mir dann dachte: ‚Ja, okay, was mache ich falsch? Was mache ich falsch? Also, was mache ich anders als Anna oder Tim?‘ und ich das in dem Rahmen nie richtig verstanden habe oder irgendwie mich das dann zu einer kleinen Maus gemacht hat. Und nach[dem] mehrere Male Beschwerden nichts gebracht [haben], ich dann dachte, ‚okay, komm, dann haben sie den Krieg gewonnen und ich verlasse die Schule.‘“ (RA_02_mh_w_II_Sirin_Aboud, Pos. 66).

Bei Tabita Kasongo haben die kontinuierlichen Rassismuserfahrungen an der Schule ebenfalls verheerende Wirkung auf ihr Selbstwertgefühl, sie kommt im Anschluss an den Case Summary dazu hier selbst zu Wort:

„Ganz klar, das Selbstbewusstsein. Das war bei mir absolut nicht vorhanden, so gar nicht. Ich habe mich ganz, ganz hässlich gefühlt. Ich dachte wirklich, dass ich

gefühlt die hässlichste Person der Welt war. Ich habe mich selber sehr stark gehasst. Weil ich diese Kommentare, die ich jeden Tag bekommen habe oder fast jeden Tag bekommen habe, wirklich geglaubt habe. Und dass man sich selber nicht mehr annehmen konnte. Das war für mich auch sehr, sehr schwer [...]“ (RB_02_pc_w_I_Tabita_Kasongo, Pos. 66).

Eine Migrationsberaterin beobachtet bei ihren (jungen) Adressat:innen Selbstzweifel und Verunsicherung als generalisierte Auswirkung von Rassismuserfahrungen – mit teilweise eklatanten bildungs- und berufsbiografischen Auswirkungen:

„Also manchmal bringen die betroffenen Personen mal selber so in Zusammenhang, aber gerade in der Arbeit, wenn es so um Bewerbungen geht, so ein wichtiger Schritt im Leben und dann kriegt man laufend Absagen, oder gar keine Antworten, das Zweifeln an sich selber. Sind meine Qualifikationen nicht gut genug, bin ich als Person vielleicht auch nicht gut genug, gefällt denen mein Aussehen nicht, unabhängig von Hautfarbe, oder was auch immer. Extreme Selbstzweifel, die Angst zu haben, nie gut genug zu sein, ist etwas, was ich ganz oft raus höre. [...] Auch bis hin zum Aufgeben, also wirklich zu sagen: ‚Ich finde sowieso keine Ausbildung, oder ich finde sowieso keine Wohnung.‘ [...] irgendwie selber das Gefühl zu haben, eh nicht die Kontrolle über das eigene Leben zu haben. Das sind Dinge, die uns in der Arbeit, oder auch mir in der Arbeit sehr oft begegnen. Ja, wie gesagt, krank werden, gerade psychisch auf ganz unterschiedlichen Ebenen und wenn man dann noch darüber nachdenkt, in welchem Alter die Jugendlichen hauptsächlich sind, also auch immer noch im Erwachsenwerden, irgendwie sich finden, erlebe ich das immer als sehr, sehr problematisch. Ja, auch so dieses Gefühl, immer mehr geben zu müssen als andere. Also eigentlich noch so einen doppelten Leistungsdruck zu haben.“ (RD_04_MB_yt_Elisa_Wagner, Pos. 40–41).

d) Stress und erhöhte Anspannung

Eine weitere zentrale Auswirkung extrem rechter und rassistischer Gewalt sind mitunter permanenter Stress und erhöhte Anspannung. Die Analysen des empirischen Materials legen eine große Bandbreite an Stressoren im Kontext extrem rechter und rassistischer Gewalterfahrungen nahe. So kommt es im Zusammenhang mit singulären Gewaltereignissen des Öfteren zu kurzfristigem Stress, bedingt bspw. durch Ängste in bedrohlichen Situationen. Besonders langanhaltenden Stress verursachen die länger andauernden kontextualisierten Gewaltereignisketten, z. B. im nachbarschaftlichen Umfeld, im Bildungssystem und am Arbeitsplatz: Immer wieder sind Betroffene neuerlichen Gewalterfahrungen ausgesetzt, sie wissen nicht, wann wieder eine stattfindet. Betroffene versuchen teilweise, sich innerlich zu ‚wappnen‘, um sich vor neuerlichen solcher

Erfahrungen zu schützen. Oft wissen sie nicht, wann das wieder passiert und in welcher Form und welche Konsequenzen das für sie hat. Die bereits dargestellte Situation der von rassistischer sexualisierter Gewalt am Arbeitsplatz betroffenen Nila Hansen (vgl. dazu Kap. 6) veranschaulicht dies exemplarisch. Sie spricht von erheblichem Stress und permanent erhöhter Anspannung, weil sie immer wieder mit den sexualisierten Übergriffen des Kollegen konfrontiert wird, auch die Gleichstellungsbeauftragte das Problem bagatellisiert und darüber hinaus rassistische Stereotype über Schwarze Frauen mindestens implizit reproduziert. Es wird deutlich, dass Nila Hansen mit keinerlei Schutz seitens der Institution vor diesen Übergriffen rechnen kann (vgl. hierzu auch Kap. 9). Eine kurze Sequenz (hier: beim Mittagessen) veranschaulicht eine von vielen Situationen, die sie mit dem übergriffigen Kollegen erlebt:

„[...] er saß am gleichen Tisch und hat mich die ganze Zeit total angeschaut und hatte so eine ultraunangenehme Art [...] ich habe mich so beklemmt gefühlt [...] und ich konnte dann gar nicht essen, weil er mich die ganze Zeit so angestarrt hat [...] Genau, und dann ist er an dem gleichen Tag noch 20-mal oder so an meinem Bürotisch vorbeigelaufen, hat mich immer wieder so angestarrt [...] und ich war am Ende vom Tag einfach richtig erschöpft, weil ich den ganzen Tag so angespannt war“
(RA_03_bd_w_II_Nila_W_Hansen, Pos. 4).

Überdies berichtet sie, dass sie nie weiß, was er als Nächstes macht und ob und wann er eventuell auch wieder körperlich übergriffig wird, ihr unangenehme Fragen zu ihrem Privatleben stellt etc. Aus dem Interview wird deutlich, dass sich dann immer wieder ‚Gedankenkarusselle‘ in Gang setzen und dies zu Stress führt. Diese Erkenntnisse korrespondieren mit einigen Arbeiten, die auf das Stresspotenzial von extrem rechten und rassistischen Gewalterfahrungen hingewiesen haben (u. a. Yeboah 2017; Madubuko 2017; Khalil 2023). Vor dem Hintergrund, dass rassistisch vulnerablen Personen Rassismus potenziell jederzeit und überall widerfahren kann, dass sie oftmals regelmäßig Abwertungen und Ausgrenzungen erleben, ist rassismusbedingt das Stressrisiko erhöht (Erkenntnisse zu race-related stress vgl. auch Kap. 4). Wenn Betroffene keine für sie hilfreichen Stressbewältigungsstrategien entwickeln können, intensiviert sich der Stress. Bei lang andauernden, nicht bewältigbarem Stress entstehen weitere Auswirkungen. Das Analyseergebnis von Yeboah am Beispiel von Mikroaggressionen unter Verweis auf die Studien von Carter (2007) und Taylor und Turner (2002) lautet, dass „...wiederkehrende Konfrontationen mit *racial microaggressions* Stressreaktionen aktivieren und die Entstehung von Depressionen, Angststörungen und der physischen Desintegration bei Schwarzen und PoC begünstigen [...]“ (Yeboah 2017, S. 150).

e) Depressionen und Psychosen, (potenzielle) Traumatisierungen

Im Anschluss an den Forschungsstand (Kap. 4) offenbart das vorliegende empirische Material in einigen Fällen erhebliche ärztlich, psychotherapeutisch und/oder traumpädagogisch diagnostizierte psychische Beeinträchtigungen. Dazu gehören in einzelnen Fällen diagnostizierte Psychosen, in mehreren Fällen diagnostizierte Depressionen (diese Betroffenen befinden sich in therapeutischer Behandlung). Darüber hinaus werden in einigen Fällen Traumatisierungen und damit verbundene, von Psychiater:innen, Psycholog:innen und/oder Traumpädagog:innen festgestellte posttraumatische gesundheitliche Beeinträchtigungen sichtbar, die in psychiatrischen und psychologischen Fachkontexten als „posttraumatische Belastungsstörungen“ (PBTs) beschrieben werden. Da im empirischen Material nicht immer eindeutig identifizierbar, geschweige denn aus Forscher:innensicht diagnostizierbar, auf Traumatisierungen zurückführbare gesundheitliche Beeinträchtigungen erkennbar sind, jedoch Indizien vorliegen, die auf Traumatisierungen und gesundheitliche Folgebbeeinträchtigungen hinweisen können, wird in der Analyse im Folgenden in manchen Kontexten von „(potenziellen) Traumatisierungen“ und damit verbundenen Beeinträchtigungen gesprochen.

Traumatisierungen oder Indizien für (potenzielle) Traumatisierungen auf Basis einer inhaltsanalytischen Auswertung sachgerecht interpretieren zu können, stellt sich im Zuge der Analysen entsprechend als empirische Herausforderung dar. Denn, wenn Traumatisierungen erwähnt werden, wird nicht bei jedem Fallbeispiel offenkundig, ob es sich um manifeste Traumatisierungen handelt wie nach Fischer et al. (2020, vgl. Kap. 4) definiert, ob es sich um Beeinträchtigungen als Traumafolgen handelt, die sich bspw. mit einschlägigen medizinischen und/oder psychologischen Diagnosen überschneiden; ob sie dem Modell der sequenziellen Traumatisierung von Keilson (2005/1979) folgend (vgl. Kap. 4) als Bestandteil einer solchen oder eines mehrere Sequenzen umfassenden Traumatisierungsprozesses entsprechen würden – oder ob es sich um Selbstbeschreibungen der eigenen Leiden der Betroffenen handelt oder um Einschätzungen einiger Fachkräfte, die zumindest teilweise auf einer nicht zwingend kriteriengeleiteten Traumakonzeption basieren.⁹¹ Der Begriff „Traumatisierung“ hat breiten Eingang in die Alltagssprache gefunden. Nichtsdestotrotz liegen in einem nicht unerheblichen Ausmaß medizinische und/oder psychiatrische/psychologische Diagnosen vor, die entweder in der Literatur besprochenen Kennzeichen von Traumatisierungen mindestens teilweise entsprechen oder gewissermaßen Elemente von Beeinträchtigungen aufweisen, die auch in Traumatisierungsprozessen eine Rolle spielen. So zeigen sich verschiedene einzelne Symptome bei vielen Betroffenen, die aus Befragtenperspektive auch als psychische Auswirkungen von Traumatisierungen

91 Zu Debatten um ein weites versus enges Konzept von Traumatisierung vgl. auch den Forschungsstand in Kap. 4.

beschrieben werden. In der Gesamtschau fallen zumindest einige Überschneidungen von in der Empirie beschriebenen psychischen Beeinträchtigungen mit Beschreibungen von Traumafolgen als PTBS in der medizinischen und psychologischen Literatur auf – z. B. werden Ängste, Schreckhaftigkeit, Flashbacks, Albträume, Schock, Ohnmacht und Handlungsunfähigkeit aus Fachkräfte- wie aus Betroffenenperspektive beschrieben, die nicht selten auch in Kombination auftreten. Dies können Hinweise auf Folgen von Traumatisierungen sein, müssen es aber nicht. Ein Beispiel für eine eindeutig identifizierbare Traumatisierung und darauf von einer entsprechend traumapädagogisch ausgebildeten Fachkraft ebenfalls eindeutig zurückgeführte Beeinträchtigungen (eine der betroffenen Person wird von ihr traumapädagogisch begleitet) sowie Auswirkungen auf die gesamte Familie werden im Folgenden Case Summary dargestellt.

Case Summary Ceyda Aslan

Ceyda Aslan engagiert sich ehrenamtlich in einem Flüchtlingshilfeverein, bei dem eine Frau Beratung sucht, weil ihr arbeitsloser Sohn psychisch nicht in der Lage ist, Anträge an das Jobcenter zu stellen und sie Hilfe braucht. In der Beratung bricht die Frau psychisch zusammen und Ceyda Aslan bietet ihre Unterstützung als Traumapädagogin an, um der Frau ehrenamtlich zu helfen.

Die Frau berichtet, dass sie mit ihrer Familie, bestehend aus ihrem Mann, drei Töchtern und drei Söhnen in einer Unterkunft für Geflüchtete lebt. In der Unterkunft gibt es einen Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes, welcher der Familie schon länger negativ auffällt. Beispielsweise beobachtet er die Familie abfällig, verschließt ihnen den Zugang zur Küche oder geht einfach in die Dusche. An einem Tag kommt der Vater der Familie abends spät nach Hause und wird von dem Sicherheitsmitarbeiter aggressiv angesprochen. Der Vater reagiert ebenfalls verbal aggressiv, woraufhin der Mitarbeiter ihn tätlich angreift. Die drei Söhne greifen ein und es kommt zu einem Kampf zwischen ihnen und dem Mitarbeiter. Alle drei werden verhaftet und die zwei ältesten Söhne kommen ins Gefängnis. Der älteste kommt wegen Körperverletzung mehrere Jahre in Haft und der mittlere Sohn wird nach einem Jahr Haft mit starken psychischen Beeinträchtigungen entlassen.

Ceyda Aslan stellt fest, dass dieses Ereignis die ganze Familie traumatisiert. Vor allem den jüngsten Sohn traumatisiert die Inhaftierung der beiden Brüder stark. Er isoliert sich in einem hohen Maß, verlässt die Wohnung kaum noch, wenn dann nur in Begleitung seiner Mutter und geht nicht mehr zur Schule. Da er auch nicht arbeitet, ist er vom Jobcenter abhängig, zu welchem er aber keinen Kontakt will, weswegen die Eltern als Bedarfsgemeinschaft Anträge für ihn stellen müssen. Auch isoliert er sich und pflegt keine Freundschaften. Die psychischen Probleme der inhaftierten Brüder nehmen sehr viel Aufmerksamkeit der Eltern ein, wodurch die drei Töchter sich zur Seite geschoben fühlen, weswegen es auch zu Streitereien und Auseinandersetzungen kommt. Die Eltern sind sehr verzweifelt und wissen nicht, wo sie hingehen könnten. Der Vater ist außerdem depressiv und Alkoholiker, was sich durch den Vorfall verschlimmert. Er gibt sich selbst die Schuld an der Verhaftung seiner Söhne, weil er sich mit dem Sicherheitsmann angelegt hat. Ceyda Aslan nimmt die

Mutter als eine starke Persönlichkeit wahr, die auch Hilfe in der Beratung gesucht hat und versucht, die Familie zusammenzuhalten, allen in der Familie zu helfen und allen gerecht zu werden. Auch die Mädchen versuchen zu helfen und alles zusammenzuhalten.

Mithilfe von Traumaaufarbeitung gelingt es Ceyda Aslan, dem jüngsten Sohn zu helfen, sodass dieser die Wohnung auch allein wieder verlässt und außerdem Kontakt zu anderen Jugendlichen aufnimmt. Dies eskaliert bei den ersten Begegnungen, weil er schnell wütend wird und dann vor Wut wegrennt. Es sei schwierig gewesen, ihn wieder zurückzuholen, aber er konnte dennoch zwei enge Freundschaften schließen und geht wieder zur Schule. Die psychische Stabilisierung des jüngsten Sohns führt auch zu einer emotionalen Stabilisierung der anderen Geschwister und vor allem der Mutter. Zu dem älteren Bruder dringt Ceyda Aslan jedoch nicht durch, da seien die psychischen Probleme in Kombination mit Drogenkonsum (Marihuana) zu groß gewesen. Er leidet unter Psychosen und bräuchte eigentlich eine intensive psychologische Behandlung, die er aufgrund seines unsicheren Aufenthaltsstatus nicht bekommt. Er wird psychiatrisch medikamentös behandelt, bekommt aber keine Psychotherapie.

Wenn man diesem Fallbeispiel das Konzept der sequentiellen Traumatisierung von Keilson (2005/1979) zugrunde legt, zeigt sich, dass die Sequenz in Folge des Gewaltereignisses (das Erleben massiver sekundärer Viktimisierung durch die Täter:in-Opfer-Relativierung) im Vergleich zum rassistischen Gewaltereignis noch gravierendere gesundheitliche Langzeit-Beeinträchtigungen auslösen. Ceyda Aslan geht zudem davon aus, dass Vorfälle wie dieser nur stattfinden können, wenn Menschen in solchen Unterkünften leben müssen und dann von ungeschulten Mitarbeitenden drangsaliert werden. In diesem Fall werden psychische, körperliche, soziale, ökonomische und strukturelle Gewaltdimensionen deutlich, denen Geflüchtete ausgesetzt sind. Die Auswirkungen dieser Gewalt sind immens und betreffen eine ganze Familie. Außerdem zeigt sich, dass der Zugang Geflüchteter zu psychosozialer Hilfe unter bestimmten Bedingungen sehr eingeschränkt ist.

Ein weiteres Beispiel offenbart Indizien für eine potenzielle Traumatisierung in Verbindung mit darauf zurückzuführenden Beeinträchtigungen infolge eines rassistischen Übergriffs durch die Polizei. Einer Frau, die abends vor ihrem Wohnhaus eintrifft, wird von zwei Polizist:innen unterstellt, zwei Fahrräder geklaut zu haben. Sie muss zunächst ihren Personalausweis vorzeigen. Die Polizeibeamt:innen wollen zudem ihre Wohnung durchsuchen. Als sich die Betroffene dagegen wehrt, wird sie rassistisch (Gadje-Rassimus) beleidigt und ihr werden Handschellen angelegt. Die Wohnungsdurchsuchung findet statt (dies ist, wie sich im anschließenden Verfahren herausstellt, rechtswidrig), die zwei Fahrräder werden nicht gefunden. Neben einer erheblichen Erschütterung des Sicherheitsgefühls, welches ausgerechnet durch die Polizei erlebt wird, großer Unsicherheit und dem Wunsch, aus der Stadt wegzuziehen, beschreibt die Fachkraft aus einer Betroffenenberatungsstelle eine weitere Auswirkung von Rassismuserfahrungen: „Sie kriegt es nicht mehr, sie kriegt es nicht mehr aus ihrem Körper.“ (RA_03_FS_FB_yt_Marie Conrad, Pos. 100). Dies Beispiel untermauert

empirisch, dass sich solche Erfahrungen nicht nur in die Seelen, sondern auch in die Körper von Betroffenen einschreiben können (Velho 2016; Fanon 2008/1952).

Im Rahmen der Befragungen werden sowohl von einigen Betroffenen als auch von Fachkräften weitere Indizien benannt, die auf Traumatisierungen im Kontext rassistischer oder extrem rechter Gewalt potenziell hindeuten. Hierbei geht es etwa um Verwobenheiten von Ängsten und Schreckhaftigkeit in Verbindung mit Vorsicht, Stressempfinden, Introjektionen, Ohnmacht und bisweilen auch Depressionen. Jedenfalls zeigen sich in diesen Fällen mindestens vorübergehend, manchmal auch langfristig, Überforderungen in Bezug auf die Bewältigung der erlebten Gewalt. Sie treten insbesondere im Zusammenhang mit extrem rechtem oder rassistischem Psychoterror, Erniedrigungen und Ausgrenzungen z. B. im nachbarschaftlichen Umfeld, Arbeitsplatz oder in Social Media auf. (Potenzielle) Traumatisierungsprozesse in Verbindung mit psychischen Beeinträchtigungen können manchmal auch erst im Zusammenhang mit sekundären Viktimisierungen auftreten. An dieser Stelle wird das Modell von Keilson (2005/1979) für die Analysen besonders relevant. Denn zu den exponierten Aspekten seines Konzepts gehört, a) dass Traumatisierungen als dynamischer Prozess konzipiert wurden durch die Aufteilung in und Verwobenheit von traumatisierenden Sequenzen unmittelbar vor, während und nach den Gewalttaten (Keilson 2005, S. 56 ff.) und b) dass der gesellschaftliche Kontext, in denen Traumatisierungen entstehen, systematisch berücksichtigt werden und somit Traumatisierungen nicht vorwiegend oder ausschließlich als subjektive und individuelle, sondern als in gesellschaftlichen Zusammenhängen entstehende und sich entwickelnde Prozesse gerahmt werden (Köbberling 2018, S. 65 f.). Zudem verdeutlicht Keilson in seiner Studie, dass in potenziellen Traumatisierungsprozessen die dritte Sequenz in seinem Modell ganz besonders entscheidend ist für die langfristige psychische Gesundheit. In diese Sequenz fallen im Hinblick auf das amal-Projekt vor allem Prozesse der sekundären Viktimisierungen, aber auch Unterstützung und Soldarisierungen. Am oben gezeigten Fallbeispiel von Frau Aslan wird die Bedeutung der sekundären Viktimisierung durch Polizei und Justiz und die Folgen in diesem Zusammenhang deutlich.

In der Gesamtschau lässt sich festhalten, dass sich zum einen im empirischen Material in einigen Fällen auch aus der beobachtenden Perspektive zweiter Ordnung Traumatisierungen zeigen. Zum anderen wurde den Analysen zufolge der Begriff der Traumatisierung jedoch zumindest teilweise nicht so verwendet, als dass sich daraus in jedem Fall kriteriengeleitet und mit hoher Evidenz Traumatisierungen erkennen ließen. Somit befinden sich die vorliegenden empirischen Analysen diesbezüglich in einem Spannungsfeld: Zum einen folgen wir den in der Literatur benannten kritischen Erörterungen gegenüber einem allzu engen und auf die innerpsychischen Vorgänge des Individuums stark konzentrierenden Traumakonzepts, sofern dabei die Interaktionen mit gesellschaftlichen Verhältnissen (z. B. strukturelle Dimensionen von Rassismus) und sozialen Nahräumen

ebenso vernachlässigt werden sollten wie eine prozesshafte Konzeptionierung (vgl. dazu exemplarisch Schulze et al 2012; Sequeira 2015; Yeboah 2015; Velho 2016; Köbberling 2018; Brensell 2013; Gahleitner/Loch/Schulze 2012). Auch die Kritik an der noch zu wenig vorhandenen Anerkennung von extrem rechter und rassistischer Gewalterfahrungen (z. B. auch Enge et al. 2020) sowie sekundären Viktimisierungen als zumindest potenziell traumatisierend ist anschlussfähig an die Erkenntnisse aus dem amal-Projekt. Zum anderen birgt jedoch ein allzu entgrenzter Traumatisierungsbegriff die Gefahr, jegliche Erfahrungen mit Rechtsextremismus und Rassismus per se als traumatisierend zu rahmen. Dies kann in der Konsequenz tendenziell zu einer durchaus problematischen kollektiven Pathologisierung der Betroffenen führen. Solch ein Befund kann zumindest durch die vorliegenden empirischen Erkenntnisse nicht bestätigt werden. Viele Berichte der Befragten über Auswirkungen solcher Erfahrungen zeigen zwar psychisches Unwohlsein und verschiedene Formen von Beeinträchtigungen, u. a. der psychischen Gesundheit, aber nicht zwingend Traumatisierungen. Vielmehr finden sich auch viele empirische Daten über verschiedenste Handlungs- und Bewältigungsmuster (vgl. Kap. 8), die Resilienzen von Betroffenen offenbaren und keine Hinweise auf Traumatisierungen im Zeitverlauf der jeweiligen Ereignisse nahelegen.⁹²

f) Vertrauensverlust

Vertrauensverlust spielt im Rahmen der qualitativen empirischen Ergebnisse ebenfalls eine zentrale Bedeutung und bezieht sich auf verschiedenste Personen, Institutionen und Strukturen. Befragte berichteten von zum Teil individuellen, zum Teil generalisierten Vertrauensverlusten gegenüber verschiedenen Personengruppen (z. B. Kolleg:innen am Arbeitsplatz) und Institutionen (u. a. des Bildungswesens, des Gesundheitswesens, Polizei, Justiz).

Verbunden mit dem Vertrauensverlust in Polizei und Justiz wird auch ein Vertrauensverlust in die Gerechtigkeit des Rechtsstaats erkennbar, beispielsweise angesichts der teilweise als ungerecht erlebten Verhaltensweisen der Polizei und der als teilweise unangemessen und ungerecht erlebten Gerichtsurteile, die einer Täter:in-Opfer-Umkehr oder Täter:in-Opfer-Relativierung gleichkommen. Dass dies nicht ausschließlich nur subjektive Deutungsmuster der Betroffenen sind, zeigt der Umstand, dass auch Anwält:innen, Fachkräfte aus

92 Umgekehrt ist davon auszugehen, dass bei manchen Befragten Traumatisierungen vorliegen können, diese aber bisher von niemandem erkannt wurden, weil die Betroffenen bisher keine psychologische Beratung gesucht haben oder (z. B. als Geflüchtete mit prekärem Aufenthaltstitel) keinen Zugang zu psychotherapeutischen Angeboten haben. Alles in allem kann aus Perspektive der vorliegenden Inhaltsanalyse das Material diesbezüglich zumindest in Teilen nur mit einer gewissen Vorsicht und Zurückhaltung interpretiert werden.

Betroffenenberatungsstellen und anderen Berufsfeldern von solchen Erfahrungen und vielfach damit im Zusammenhang stehenden sekundären Viktimisierungen berichten. Auch sie problematisieren teilweise unangemessene institutionelle Antworten und, damit verbunden, unangemessene Handlungsweisen einiger Polizeibeamt:innen. Bezogen auf die Polizei korrelieren die Erkenntnisse in hohem Maße mit den Studienergebnissen von Quent, Geschke und Peinelt (2016, S. 34f.), dass sich 34 % der Befragten durch rassistische Polizeigewalt als Menschen zweiter Klasse behandelt fühlten und 22 % angaben, ihrem Eindruck nach als die eigentlichen Täter behandelt worden zu sein. Auch anderen Studien zufolge wiegen Erfahrungen, von der Polizei als Opfer nicht ernstgenommen zu werden oder zu erleben, dass einem nicht geglaubt wird, schwer (Köbberling 2018, S. 276f.).

Bezogen auf die Gerichtsbarkeit verweisen die im amal-Projekt befragten Betroffenen und Fachkräfte mitunter auf juristische Spielräume, die nicht zugunsten der Betroffenen, teilweise sogar eher zugunsten der Täter:innen ausgeschöpft wurden. In manchen Fällen wurde aber auch konstatiert, dass gemäß Rechtslage entschieden wurde und das Problem darin besteht, dass es mitunter keine angemessenen Möglichkeiten der Wiedergutmachung für die Betroffenen gibt. Betroffene können oftmals nicht nachvollziehen, warum manches Mal die rassistische Dimension der Gewalt nicht als solche anerkannt wird oder auch bei massiven Angriffen auf die körperliche Integrität der Opfer die Taten als ‚nicht von öffentlichem Interesse‘ gerahmt werden (vgl. Kap. 9). Erfahrungen der Täter:in-Opfer-Umkehr oder der Täter:in-Opfer-Relativierung verstärken den Vertrauensverlust von Betroffenen genauso wie zu milde erscheinende Urteile oder gerichtlich verfügte Entschädigungen, die als Verhöhnung der Opfer empfunden werden: Die Auswirkungen, für die bereits in Kap. 6 erwähnte junge Schwarze Frau, die von zwei extrem rechten Frauen bei einem Besuch in einem Schnellrestaurant zusammengeschlagen wird, sind gravierend. Auch die nachfolgende Gerichtsverhandlung führt zu enormen Belastungen: Sie erlebt das Verhalten eines „Szeneverteidiger“ der Täter:innen, der bei Gericht zugelassen wird und der in der Verhandlung eine Täter:in-Opfer-Relativierung vornimmt, in der Folge als eine weitere erhebliche psychische Belastung. Für die junge Frau ist es zudem ein Schock, dass der männliche Täter freigesprochen wird, der die beiden Freundinnen der Frau zurückgehalten hat, damit sie ihr nicht zur Hilfe eilen konnten. Der extrem rechte Hintergrund der drei Täter:innen wird vom Gericht in keinen „Zurechnungszusammenhang“ gestellt. Auch die geringe Entschädigung hat die Betroffene als Schlag ins Gesicht erlebt. Der befragte Anwalt der Betroffenen kommentiert:

„Also, das konnte sie schwer verkraften und ja, letzten Endes durch diese Schmerzensgeldauflage von 400 Euro hat sie sich eigentlich eher verhöhnt als entschädigt

gefühlt, das muss man ganz klar so sagen.“ (RE_07_Anw_yt_Johannes_Ziegler, Pos. 42)

Sowohl die vorliegende Studie als auch andere Arbeiten zeigen: Die Auswirkungen sekundärer Viktimisierungen können teilweise gravierender sein als die primären Gewalterfahrungen. Daher bestehen hier erhebliche Handlungsnotwendigkeiten und gleichzeitig auch Handlungsspielräume bspw. von Institutionen. Wenn mehr sekundäre Viktimisierungen vermieden werden könnten, hätten weniger Betroffene mit Langzeitfolgen nach derartigen Gewalterfahrungen zu kämpfen.

g) Psychosomatisch bedingte Beschwerden

Im Zusammenhang mit den geschilderten vielfältigen psychischen Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalterfahrungen werden im qualitativen empirischen Material von einigen Betroffenen und Fachkräften auch psychosomatisch bedingte Beschwerden berichtet.

Im Hinblick auf psychosomatische Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt wird aus Betroffenen- und Fachkräfteperspektive mitunter von Schlafstörungen/nächtlichem Wachliegen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Geräusche hören, Beschwerden im Magen-Darm-Trakt, Übelkeit und Schmerzsymptomen (z. B. Kopfschmerzen, Bauchschmerzen) berichtet. Einige dieser Beschwerden wurden bereits in zuvor analysierten Beispielen von Gewaltereignissen und ihren Auswirkungen sichtbar. So berichtet etwa die durch sexualisierte rassistisch motivierte Übergriffe am Arbeitsplatz betroffene Nila Hansen von Übelkeit und Bauchschmerzen als Reaktion auf den permanenten Stress und die Anspannung, den der Kollege erzeugt (RA_03_bd_w_II_Nila_W_Hansen). Der durch Psychoterror am Arbeitsplatz durch eine extrem rechte Vorgesetzte betroffene Samuel Jackson berichtete ebenfalls von psychosomatischen Beschwerden als Folge der anhaltenden psychischen Belastungen auf der Arbeit – die Belastungen mündeten zu einem späteren Zeitpunkt in einem Burnout. Er schildert seine psychosomatischen Beschwerden, die sich bereits im Vorfeld des Burnouts bemerkbar machen:

„Ja und das zahlt sich halt irgendwann mal dann schon aus [...] dein Körper macht irgendwann mal nicht mehr mit, weil deine Psyche alle Warnsignale anschaltet und sagt: ‚Hey, das geht nicht mehr so weiter.‘ Ein körperlicher Aspekt beispielsweise, der auch nur psychosomatisch ist, ist das beispielsweise bevor ich diesen Burnout hatte [...]. Also ich konnte nicht aufstehen, das ist vielleicht also, weil ich glaube, das ist einfach so, wie ich es sage. Es ist nicht, ich habe mir einen Kaffee gemacht und saß und habe gesagt, ich gehe nicht. Ich lag im Bett. Ich lag wach, mit offenen Augen, ich konnte nicht aufstehen.“ (RA_09_pc_m_II_Samuel_Jackson, Pos. 21)

Zudem berichtet er von Phantomgeräuschen:

„[...] also, ich bin morgens aufgestanden und dachte: [...] ‚Wer hämmert denn da draußen mit einem Presslufthammer um sechs Uhr morgens?‘ und bin dann aufgestanden, habe gesehen, draußen ist kein Mensch. Ich habe das Klopfen einfach nur in meinem Ohr gehört.“ (RA_09_pc_m_II_Samuel_Jackson, Pos. 21)

Auch Kinder sind mitunter von psychosomatischen Auswirkungen betroffen. So wird etwa von Schlafstörungen berichtet. Das Kind, welches mit seiner Familie den Übergriffen einer Gruppe extrem rechter Jugendlicher (Werfen von Feuerwerkskörpern in Verbindung mit rassistischen Beleidigungen) ausgesetzt war, entwickelte danach nicht nur Alpträume, sondern begann, in das Bett zu nässen. Es ist in psychotherapeutischer Behandlung (RD_01_FB_FS_pc_Amal_Bani, Pos. 2).

7.3.2 Unmittelbar körperliche Auswirkungen

Verschiedene Chroniken zu rechter Gewalt in Deutschland dokumentieren in Kurzform extrem rechte und rassistische Gewalt und damit verbundene Straftaten wie z. B. Morde und Körperverletzungen⁹³ Darüber hinaus thematisieren einige Arbeiten anhand von Befragungen (z. B. Quent/Geschke/Peinelt 2016) und anhand von Einzelfalldokumentationen (z. B. Jansen 2015) körperliche Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt. Über körperliche Langzeitfolgen ist indes wenig bekannt. Aus Betroffenen- und Fachkräfteperspektive werden verschiedene körperliche Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalterfahrungen auf Betroffene berichtet, die auf körperliche Verletzungen zurückgehen, die im Zuge extrem rechter oder rassistischer Gewaltereignisse entstanden sind. Dazu gehören leichte, mittelschwere und schwere Körperverletzungen in verschiedener Form. Es wird u. a. von Verletzungen am Kopf und an den Armen, von Schürfwunden und Prellungen berichtet, darüber hinaus von Knochenbrüchen, einem Jochbeinbruch, schweren Verletzungen im Gesicht, Verletzungen im Rückenbereich (auch Bandscheibenvorfälle) und nach Prügeleien Verletzungen in verschiedensten Körperregionen. Einige körperliche Folgen der berichteten Verletzungen hielten länger an, manche zeichneten die Betroffenen ein Leben lang. Weitere von Interviewten berichtete Folgen sind mitunter Not-Operationen, Krankenhausaufenthalte und ambulante Behandlungen, die bei einigen Betroffenen über eine längere Zeit notwendig sind.

⁹³ Vgl. dazu: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/todesopfer-rechter-gewalt/> (Abfrage: 23.10.2023) und <https://angstraeume.ezra.de/> (Abfrage: 23.10.2023).

Auch der bereits in Kap. 6 erwähnte Geflüchtete, der in einer Unterkunft einen 1-Euro-Job als Hausmeister hatte und nach rassistischen Beschimpfungen und darauffolgend mit einem Teleskopschlagstock geschlagen wurde, gehört zu den Betroffenen mit schweren und langanhaltenden Verletzungen. Er trug schwere Verletzungen im Gesicht davon, musste notoperiert werden und sich auch in den darauffolgenden Jahren immer wieder Operationen unterziehen, bis ihm schließlich eine Extremität amputiert wurde. Damit einher gingen langanhaltende Aufenthalte im Krankenhaus und weitere ärztliche Behandlungen (RE_06_FS_FB_yt_Lukas_Jansen).

Wie ausgehend von massiver, extrem rechts und rassistisch motivierter Gewalt nicht nur körperliche Verletzungen mit körperlichen Langzeitfolgen als Auswirkungen entstehen können, sondern dadurch multiple weitere Auswirkungen nach sich ziehen können, zeigt stellvertretend für andere Beispiele aus der Empirie der folgende Case Summary.

Case Summary Tim Schröder und Annika Fischer

Der folgende Fall wird aus Perspektive von Tim Schröder und Annika Fischer, Mitarbeitende einer der Betroffenenberatungsstellen, berichtet. Ein selbständiger Taxifahrer wird nachts, während er sich an einer Taxistation aufhält, von zwei vorbeigehenden Passanten als „Ausländer“ adressiert, er solle dahin zurückgehen, wo er herkomme. Der Taxifahrer fragt, was sie da sagen und warum sie dies täten. Daraufhin gehen die beiden Täter unvermittelt auf ihn zu, schlagen ihn zu Boden und treten auf ihn ein. Kollegen des Betroffenen am Taxistand hören seine Schreie und laufen zu ihm, woraufhin die beiden Täter sich vom Opfer entfernen. Die Kollegen rufen den Rettungsdienst und die Polizei. Im Nachhinein verdeutlicht der Taxifahrer, dass er nicht wüsste, ob er diese Gewalttat überlebt hätte, wenn seine Kollegen nicht eingegriffen hätten. Im Nachgang wird deutlich, dass einer der Täter der organisierten extrem rechten Szene angehört.

Der Betroffene erleidet diverse Prellungen und nach mehreren Fehldiagnosen wird ein Jochbeinbruch diagnostiziert. Er leidet an Schmerzphasen und Schmerzattacken – auch während der Arbeitszeit. Zugleich leidet er nach der erlebten körperlichen Attacke unter psychischen Folgen. Annika Fischer und Tim Schröder berichten von einem erheblichen Verlust des Sicherheitsgefühls des Betroffenen. Nach der Tat und in dem Bewusstsein, dass die Täter weiterhin auf freiem Fuß sind, verspürt er phasenweise enorme Ängste und Sorgen um seine Familie und sich selbst. Die finanziellen Folgen sind ein weiterer andauernder Stressfaktor. Da der Betroffene selbständig als Taxifahrer arbeitet und nach der Gewalttat körperlich eingeschränkt ist, kann er zunächst zwei Wochen lang nicht seiner Arbeit nachgehen. Außerdem vermeidet er es seit der Tat, nachts zu arbeiten. Während der Arbeit leidet er auch längerfristig an Schmerzphasen und Schmerzattacken, sodass er einige Stunden pausieren muss. Dies führt zu Einkommenseinbußen. Seine Frau und seine Tochter machen sich Sorgen um ihn und auch er hat Angst, vor allem in der Zeit, als die Täter noch auf freiem Fuß sind. Gleichzeitig erlebt er seine Familie als wertvolle emotionale Unterstützung.

Der Betroffene wird von der Betroffenenberatungsstelle begleitet und unterstützt, in der Herr Schröder und Frau Fischer arbeiten. In dieser Zusammenarbeit wirkt auch die Tochter des Betroffenen unterstützend mit (z. B. bei der Erledigung bürokratischer Aufgaben). Es wird Anzeige bei der Polizei gegen die beiden Täter:innen erstattet. Einer der Täter kommt in Untersuchungshaft, der zweite kann jedoch nicht zweifelsfrei identifiziert werden. Es kommt zum Gerichtsverfahren. Zudem wurde ein Antrag auf Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz bei einem dafür vorgesehenen Fonds gestellt (zum Zeitpunkt des Interviews noch mit offenem Ausgang). Im Zuge des Gerichtsverfahrens wird der Täter jedoch freigesprochen. Als ein Grund dafür werden Probleme mit der Übersetzung vor Gericht genannt. Ob es weitere Gründe für den Freispruch gibt, bleibt offen. Aufgrund des Freispruchs des Täters muss der Betroffene die Gerichts- und Anwaltskosten selbst tragen. Dieses Beispiel veranschaulicht einmal mehr die erhebliche potenzielle Gefahr, die von extrem rechts und rassistisch motivierten Täter:innen im öffentlichen Raum gegenüber Menschen mit Migrationsgeschichte und BPoC ausgeht. Der öffentliche Raum, der unweigerlich Bestandteil des Arbeitsplatzes des Taxifahrers ist, wird für ihn zum Sicherheitsrisiko – vor allem auch in späten Abendstunden und der Nacht. Der Fall zeigt zudem multiple Auswirkungen der Tat auf den Betroffenen: körperliche, psychische, berufliche und ökonomische Folgen werden erkennbar. Darüber hinaus erlebt der Betroffene, dass keiner der Täter für die Tat gerichtlich verurteilt wird, während er als erheblich verletztes Opfer die Gerichts- und Anwaltskosten selbst tragen muss.

Von körperlichen Auswirkungen spricht aus Betroffenenperspektive auch Hakim Ghanim (RD_02_mh_m_VI_Hakim_Ghanim), der bei einem eskalierenden rassistisch motivierten Nachbarschaftskonflikt im Treppenhaus von mehreren Personen körperlich angegriffen wird. Später stellt sich im Krankenhaus heraus, dass er zwei gebrochene Knochen hat und operiert werden muss. Er erzählt:

„Ich konnte [mich] auch nicht verteidigen. Aber ich konnte in diesem Augenblick gar nichts machen. [...] Und der andere hat mich an die Wand gedrückt, da sind die Rücken gebrochen. Und dadurch habe ich auch an dem Kopf was und dann war ich bewusstlos. Meine Augen waren blau. Die haben mich geschlagen auf die Augen, auf die Knie, auf die Beine, auf dem Rücken, auf die Füße, auf dem Bauch, auf die Hände. Überall habe ich geblutet. (RD_02_mh_m_VI_Hakim_Ghanim, Pos. 289).

Das empirische Material zeigt, dass auch weiblich gelesene Personen mitunter von erheblichen Auswirkungen körperlicher Gewalt betroffen sind. So berichtet Melanie Anders aus Fachkräfteperspektive über die in Kap. 6 dargestellte Hijab tragende Frau, die auf einem Parkplatz von einem Fahrradfahrer rassistisch beschimpft wird. Ihr wird am Kopftuch gezerzt, sie wird aus ihrem Auto gerissen, zu Boden geworfen und körperlich angegriffen. Die Frau trägt Verletzungen am Kopf und blaue Flecken am Arm davon. Sie wird ins Krankenhaus gebracht (RC_01_FS_FB_yt_Melanie_Anders). Ebenso trägt die in einem Schnellrestaurant von

zwei extrem rechten Frauen, die in Begleitung eines ebenfalls extrem rechten Bekannten waren, körperlich tätlich angegriffene Frau einen Bandscheibenvorfall davon. Sie berichtete von erheblichen Rückenschmerzen und war lange in physiotherapeutischer Behandlung (RE_07_Anw_yt_Johannes_Ziegler).

Zu den zentralen Befunden zu körperlichen Auswirkungen der erlebten Gewalt gehört, dass das empirische Material eine Vielfalt von körperlichen Kurz- und Langzeitfolgen und damit verbundene körperliche Einschränkungen sichtbar macht. Dazu gehören zum Teil langatmige Behandlungen in Arztpraxen, Krankenhäusern und bei Physiotherapeut:innen und zum Teil länger andauernde körperliche Schmerzen, die weitere Einschränkungen mit sich bringen (z. B. soziale und ökonomische). Ein weiterer zentraler Befund ist, dass die körperlichen Auswirkungen der Gewalterfahrungen in der Regel auch mit psychischen Auswirkungen einhergehen. Bei einigen der Betroffenen lösen sie z. B. Traumatisierungen aus und/oder evozieren nachhaltige Ängste und Sorge vor neuen Angriffen.

7.3.3 Bildungs- und berufsbiografische Auswirkungen

Im Anschluss an die Erkenntnisse in Kap. 6 zu Formen und Praxen vor allem rassistischer, in Einzelfällen auch extrem rechter Gewalt und im Anschluss an verschiedene Arbeiten zu rassistischer Diskriminierung im Bildungswesen (vgl. exemplarisch zu Schulen: Gomolla 2016, 2018; Karabulut 2020; zu Hochschulen: Amiri 2020; Bleicher-Rejditsch et al. 2014; Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2019b) veranschaulichen die Erkenntnisse aus den qualitativen Befragungen verschiedene Formen von bildungs- und berufsbiografischen Auswirkungen. Extrem rechte und rassistische Gewalterfahrungen können bildungs- und berufsbiografische Passagen des Lebensverlaufs von Betroffenen erheblich beeinträchtigen und sie bspw. daran hindern, ihre anvisierten beruflichen Ziele zu erreichen. Wie in Kap. 6 geschildert, erleben Betroffene zum Teil vor dem Hintergrund rassistischer Deutungs- und Handlungsmuster von Lehrkräften, dass ihnen weniger Intelligenz und weniger Leistungsfähigkeit zugesprochen wird. Solche schulischen Diskriminierungen können neben Angst, Stress und Leistungsminderung als Folge auch das Berufswahlverhalten negativ beeinflussen und beispielsweise zum Verzicht eines einmal angestrebten akademischen Berufsziels führen.

Zudem wird deutlich, dass manche Betroffenen aufgrund von Rassismuserfahrungen in Bildungsinstitutionen oder in Übergangspassagen zwischen verschiedenen Schulformen, wie in Kap. 6 gezeigt, Umwege in ihren Bildungslaufbahnen in Kauf nehmen müssen – ein Befund, der bspw. im Kontext der Migrationsforschung immer wieder herausgearbeitet wurde (vgl. Tepecik 2009; Farrokhzad 2015; Schulze/Soja 2013; Panagiotopoulou/Rosen/Karduck 2018). Diese bildungsbiografischen ‚Umwege‘ sind in der Regel mit einem erheblichen Mehraufwand und höheren Anstrengungen verbunden. Mitunter bestätigt sich

hier in der Gesamtschau mit Blick auf die Schule ein Befund, den bereits Gomolla et al. (2016/2018) herausgearbeitet haben: Vor dem Hintergrund rassistischer Wissensbestände und Interpretationsfolien haben Lehrkräfte gegenüber als migrantisch gelesenen Schüler:innen teilweise verminderte Leistungserwartungen. Und dies wiederum kann sowohl das Leistungspotenzial als auch die Motivation der betroffenen Schüler:innen senken. Ähnliches gilt für Hochschulen. Auch Übergangspassagen zwischen den verschiedenen Schulformen stellen sich einmal mehr als „rassismusanfällige“ Risikopassagen heraus.

Das empirische Material offenbart unter anderem Schulabbrüche, eine freiwillige Klassenwiederholung, um einer rassistischen Lehrerin zu entgehen sowie Ängste, Lern- und Konzentrationsschwierigkeiten in der Schule aufgrund von Rassismuserfahrungen sowie Lernblockaden, Prüfungsängste aufgrund von Ottering und kulturalisierenden Zuschreibungen an der Hochschule, verbunden mit dem Gefühl, nicht ernstgenommen und in der eigenen Leistungsfähigkeit unterschätzt zu werden. Schaperin Jiyang erzählt beispielsweise, dass sie im Politikunterricht erleben muss, wie ein Mitschüler die Haltung der AfD zum Thema Geflüchtete verteidigt, dass die AfD ja lediglich dazu beitragen wolle, dass Geflüchtete in ihr Land zurückkehren und Deutschland schließlich für Deutsche sei. Der Lehrer setzt den Äußerungen des Schülers nichts entgegen und lässt diese Stellungnahmen auch nicht offen diskutieren (RB_04a_bd_w_I_Schaperin_Jiyang, Pos. 53). Schaperin Jiyang ist schockiert, verlässt den Unterricht, weint – sie stößt jedoch auch bei anderen Schüler:innen mit ihrer Reaktion und ihrer Betroffenheit auf Unverständnis. In der Folge beteiligt sie sich zwei Jahre kaum noch am Politikunterricht, hat Angst und ist wütend auf den untätigen Lehrer (mit Blick auf die darin enthaltenen Bewältigungsmuster vgl. Kap. 8). Weitere Folgen zeichnen sind in dem nachfolgenden Zitat ab:

„Ich schwänze Schule so oft. Jeden Tag, ich wache auf, ich mache meinen Wecker aus, ich sage, habe ich Bock auf Schule, nein, und ich schlafe weiter. Ich habe Angst. Ich zittere immer, wenn ich zur Schule gehe. Und morgen habe ich eine Therapie, hoffentlich wird das besser. Ich mache mein Abi, ich brauche meine Noten. Das Problem ist, ich fühle mich da nicht wohl, aber ich muss dahingehen, weil es hat mit meinem Abi zu tun und das ist mein Abi. Die Scheißlehrer machen nichts dagegen. Ich muss dann trotzdem dahingehen, auch wenn ich das nicht mag. Auch wenn es mir halt psychisch nicht guttut. Ich muss dahin. Das ist echt nicht lustig, aber ich lache trotzdem (lacht). (RB_04a_bd_w_I_Schaperin_Jiyang, Pos. 180).

In den Befragungen wurden zudem bisweilen erhebliche Beeinträchtigungen der Berufsbiografien von Betroffenen erkennbar. Dies hatte verschiedene Ursachen, wie bereits einige der in Kap. 6 veranschaulichten Gewalterfahrungen nahelegen. Insbesondere extrem rechter und rassistisch motivierter Psychoterror und auch subtilere rassistische Anspielungen am Arbeitsplatz spielen dabei eine Rolle

(z. B. rassistische Witze, Verwendung des N-Wortes, Negierung von Rassismus am Arbeitsplatz etc.), was mitunter zu Kündigungen, einem Nachdenken über Kündigungen und/oder Selbstisolation und Rückzug aus dem Kollegium führt.

Samuel Jackson gehört zu den Befragten, die ihre Arbeitsstelle kündigen – in seinem Fall nach langanhaltenden Rassismuserfahrungen durch seine Vorgesetzte, wegen sekundären Viktimisierungen durch Kolleg:innen (u. a. Brandmarkung als „Nestbeschmutzer“) und aufgrund der Wirkungslosigkeit eher harmloser Interventionsversuche durch den Chef (RA_09_pc_m_II_Samuel_Jackson). Andere Arbeitsplatzwechsel wurden bei manchen Betroffenen aufgrund von Ortswechseln notwendig, wie etwa bei der Frau, die extrem rechten Psychoterror und Morddrohungen in Social Media ausgesetzt war und deren Privatadresse geleakt wurde (vgl. Kap. 6). Darüber hinaus haben die zahlreichen zuvor angesprochenen psychischen, psychosomatischen und körperlichen Folgen von extrem rechten und rassistischen Gewalterfahrungen mitunter dauerhafte gesundheitliche Einschränkungen zur Folge, die mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit und bei einigen auch mit mittel- oder längerfristiger Arbeitsunfähigkeit einhergehen: Manche der Gewaltbetroffenen können auf absehbare Zeit überhaupt nicht mehr arbeiten.

7.3.4 Soziale und ökonomische Auswirkungen

Die Untersuchungsergebnisse veranschaulichen verschiedene soziale und ökonomische Auswirkungen der Gewalterfahrungen. Ähnlich wie die bildungs- und berufsbiografischen Auswirkungen sind sie oftmals gewissermaßen Auswirkungen von Auswirkungen. Sie hängen bspw. zusammen mit psychischen, körperlichen und/oder psychosomatischen Folgen der Gewalterfahrungen, indem sie entweder mit diesen zeitlich synchron kumulieren oder zeitlich asynchron (hier: nachgelagert) wirksam werden. Aus Fachkräfte- und Betroffenenperspektive gehört zu den zentralen sozialen Auswirkungen die verstärkt anzutreffende Abnahme sozialer Kontakte im Nachgang von extrem rechter oder rassistischer Gewalt bis hin zu sozialer (Selbst-)Isolation. Solch eine soziale Isolation kann sich unter bestimmten Lebensumständen noch verschärfen, z. B. bei Geflüchteten, die unter bestimmten Umständen wenig soziale Kontakte haben. Die Befragungsergebnisse machen deutlich, dass sich die davon Betroffenen mitunter nach solchen Erfahrungen zurückziehen (zu sozialem Rückzug vgl. ausführlicher Kap. 8). Daraus kann eine Tendenz zu Vereinsamung und ein Mangel an sozialen Netzwerken entstehen. Bedeutsam für die Entstehung solcher sozialer Auswirkungen sind die psychischen, psychosomatischen und körperlichen Beeinträchtigungen von Betroffenen im Zusammenhang mit den gemachten Gewalterfahrungen.

Um die Varianten sozialer Auswirkungen zu verdeutlichen, sei zunächst auf die im vorigen Abschnitt veranschaulichten Beispiele, insbesondere der berufsbiografischen Auswirkungen in Verbindung mit dem Arbeitsplatz von Betroffenen,

verwiesen. Sie verdeutlichen exemplarisch, dass aufgrund solcher Erfahrungen u. a. Ängste, ein generalisiertes Misstrauen, erhöhte Vorsicht und erhöhte Verletzbarkeit entstehen können. Sekundäre Viktimisierungen am Arbeitsplatz verschärfen die soziale (Selbst-)Isolation weiter und es kann ein Teufelskreis entstehen (vgl. Kap. 8). Auch ein etwa durch permanente rassistische Witze, Anspielungen etc. geprägtes Arbeitsklima kann das Unwohlsein der Betroffenen soweit steigern, dass die räumliche Trennung von Kolleg:innen und stattdessen Arbeit im Home Office als erhebliche Entlastung empfunden wird. Selbst nach dem Wechsel des Arbeitsplatzes, an dem Gewalterfahrungen gemacht wurden, bleiben mitunter Ängste bestehen, die in das neue Kollegium mitgenommen werden:

„Und habe dann irgendwann mal den Arbeitgeber gewechselt [...] und eigentlich bis heute habe ich starke Probleme [...] zum Beispiel, wenn ich lange im Urlaub war, zwei, drei Wochen, komme ich mit einer Angst zurück. Nicht dass irgendwas ist, nicht dass irgendwer, irgendwie, irgendwo ein Ei gelegt hat und nicht weiß, dass nichts ist. Ich weiß, Gott sei Dank, heute habe ich ja sehr gute Kollegen und Kolleginnen, die dann gar nicht so unterwegs sind. Aber ja das geht nicht einfach so weg, das bleibt einfach und dann hast du halt immer kurz vor Arbeitsbeginn schiebe ich mir halt voll die Filme wegen nichts und bin dann wieder froh dann, wenn ich da bin und denke mir so, ich weiß das ist alles vorbei.“ (RA_09_pc_m_II_Samuel_Jackson, Pos. 21).

Aber auch im privaten sozialen Nahraum und an anderen Orten können sich solche Reduktionen von Sozialkontakten aus ähnlichen Gründen einstellen. Die bereits gezeigten Beispiele von extrem rechtem oder rassistischem Psychoterror, insbesondere im Bereich des nachbarschaftlichen Umfeldes sowie als gefährlich empfundene Bereiche des öffentlichen Raumes, führen bei einigen Betroffenen dazu, dass sie weniger soziale Kontakte haben, weil sie vermehrte in der eigenen Wohnung/dem eigenen Haus bleiben und z. B. auf abendliche Aktivitäten, Kneipen- und Restaurantbesuche verzichten. Viele dieser Schutzstrategien führen zu Reduktionen sozialer Kontakte und haben mit den Ängsten zu tun, die weiter oben in den Abschnitten zu psychischen, psychosomatischen und körperlichen Auswirkungen auch anhand von Beispielen und Zitaten veranschaulicht wurden und in Kap. 8 mit Blick auf die Handlungsmuster illustriert werden. Auch die massiven Folgen körperlicher Gewalt schränken Betroffene in ihren sozialen Kontakten aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes ein. Zu den sozialen Auswirkungen auf Familien gehören zudem mitunter Trennungen bzw. Scheidungen, weil einige Paarbeziehungen den psychischen Belastungen durch extrem rechte oder rassistische Gewalterfahrungen zum Teil nicht standhalten. In der Gesamtschau ist ein zentraler Befund, dass sowohl körperliche als auch psychische und psychosomatische Auswirkungen die Betroffenen in sozialer Hinsicht teilweise erheblich beeinträchtigen.

Die Gewalterfahrungen und damit verbundene Beeinträchtigungen führen darüber hinaus bei einigen Betroffenen zu ökonomischen Auswirkungen. Diese stehen wiederum im engen Zusammenhang mit anderen Auswirkungen der Gewalterfahrungen. So muss der erwähnte und körperlich angegriffene Taxifahrer aufgrund der Meidung nächtlicher Fahrten und seiner gesundheitlichen Einschränkungen Einkommenseinbußen in Kauf nehmen. Die Betroffene, die über Social Media u. a. mit Mordaufrufen drangsaliert wird und deren Adresse veröffentlicht wurde, hatte Umzugskosten und zeitweise die doppelten Kosten von Wohnsitzen zu tragen. Einige der Gewaltbetroffenen mussten zudem, sofern sie anwaltlich vor Gericht vertreten wurden, die Anwaltskosten selbst tragen, wenn eine Täter:in-Opfer-Umkehr oder eine Täter:in-Opfer-Relativierung stattfand. Schließlich haben die durch Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsplatzwechsel Betroffenen ebenfalls mit zum Teil erheblichen ökonomischen Auswirkungen zu kämpfen.

7.4 Auswirkungen auf mittelbar Betroffene im sozialen Umfeld

Die empirischen Analysen zeigen, dass extrem rechte und rassistische Gewalt nicht nur multiple Auswirkungen auf unmittelbar Betroffene haben kann, sondern auch auf mittelbar Betroffene im sozialen Umfeld. Im Rahmen der Befragungen waren es vor allem Familienmitglieder der unmittelbar Gewaltbetroffenen, die als mittelbar Betroffene sichtbar wurden. So zeigt sich an einzelnen Stellen etwa Hilflosigkeit und Überforderung von Ehe- und Lebenspartner:innen der unmittelbar Betroffenen im Hinblick auf den Umgang mit diesen Situationen.

Besonders im Fokus der Befragungen standen Kinder als mittelbar Betroffene. Kinder erleben mitunter, dass die extrem rechten oder rassistischen Gewalterfahrungen für ihre Eltern so belastend werden, dass diese sich trennen und damit die Familie auseinanderbricht. Selbst wenn sie in Gewaltsituationen nicht unmittelbar vor Ort oder beteiligt sind, bekommen sie durch das Leiden der Eltern teilweise mit, was passiert ist. Es hängt u. a. vom Alter der Kinder ab, ob und wie sie die Situation empfinden und reflektieren und welche Auswirkungen das auf ihr Handeln hat. So zeigt das in Kap. 6 berichtete Beispiel der Frau, die in Social Media durch extrem rechte Gruppierungen terrorisiert wurde und wegen Mordaufrufen im Internet und Leaken ihrer Privatadresse mit ihrer Familie umgezogen ist, welche Auswirkungen solche Ereignisse auf kleinere Kinder haben können. Eine Beraterin aus einer Betroffenenberatungsstelle, die die Familie begleitet hat, berichtete: Bedrohungen im Internet/das Leaken von Privatadressen der Betroffenen und damit notwendige Umzüge der gesamten Familie führen zu

„[...] starken Emotionen wie konkret Angst, was vor allem auch bei den Kindern so geäußert wurden, und auch so Ängste nach dem Umzug, hat mich die kleinste, die Vierjährige, gefragt: ‚Müssen wir bald wieder umziehen, kann das wieder passieren?‘ Also auch so, nur weil sie jetzt aus der Situation raus waren, heißt das nicht, dass jetzt automatisch ein Sicherheitsgefühl da ist [...]“ (RE_03b_FS_FB_yt_Mareike_Winkler, Pos. 20–21).

Im Fall der Hijab tragenden Frau, die aus ihrem Wagen gezerzt und zu Boden geschlagen wird, und die sich in der Folge sozial zurückzieht, werden ebenfalls die Auswirkungen auf ihre Kinder als mittelbar Betroffene deutlich:

„[...] Die Kinder haben das mitgekriegt, der Mann hat das natürlich mitgekriegt. Und die Kinder – da ging es so weit, dass sie das Gefühl hatten, sie seien hier jetzt nicht mehr willkommen und sind nicht-, ja, willkommen in Deutschland und gehören nicht dazu. (RC_01_FS_FB_yt_Melanie_Anders, Pos. 5).

Solche rassistischen Prozesse der ‚Ent-Heimattung‘ sind gerade auch für mittelbar und unmittelbar betroffene Kinder schmerzhaft und können sich auch auf Dauer in ihre Körper und Seelen einschreiben. Aus dem empirischen Material lässt sich herauslesen, dass gerade junge Kinder in besonderer Weise diesen Situationen hilf- und schutzlos ausgeliefert sind und es zusätzlich zu ihrer Verunsicherung beiträgt, wenn sie ihre Eltern leiden sehen und erleben, dass auch sie in manchen Gewaltkontexten keinen Ausweg finden und körperlich und seelisch angegriffen sind. Des Weiteren zeigen sich Beispiele von extrem rechten und rassistischen Gewaltkontexten, in denen die Eltern bereits erwachsener Kinder betroffen sind. Hier kommt es mitunter zu Solidaritäten mit den Eltern und auch zur proaktiven Motivation der Eltern, sich dagegen zu wehren. So hat der Sohn eines Elternpaares, welches von massivem extrem rechtem Psychoterror durch einen Nachbarn betroffen war (was mitunter dazu führte, dass sich die Mutter kaum noch aus der Wohnung traute und wenn doch, dann nur noch in Begleitung), die Eltern ermuntert, eine Betroffenenberatungsstelle aufzusuchen, was diese mit ihm gemeinsam dann auch getan haben. Darüber hinaus hat er sie in den darauffolgenden Prozessen weiter begleitet. Er wohnte mittlerweile in einer eigenen Wohnung, war aber zu dieser Zeit viel bei seinen Eltern zu Hause, um ihnen beizustehen (RE_01a_FS_FB_yt_Tim_Schröder).

7.5 Kumulation verschiedener Dimensionen von Auswirkungen

Im empirischen Material lassen sich sowohl ‚eindimensionalere‘ Auswirkungen (wie z. B. Irritationen, Schock und Ohnmachtsgefühle) als psychische Auswirkungen identifizieren, die aber keine psychosomatischen, sozialen oder andere Auswirkungen nach sich ziehen und zum Teil auch nur kurzfristig anhalten, als auch Kumulationen von Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalterfahrungen auffinden. Kumulationen von Auswirkungen finden sich in verschiedenen Varianten: So sind beispielsweise körperliche und psychische Auswirkungen miteinander verwoben oder ziehen diese nach sich; psychische Auswirkungen wiederum können psychosomatische Auswirkungen nach sich ziehen. Körperliche, psychische und psychosomatische Auswirkungen wiederum können mitunter erhebliche bildungs- und berufsbiografische, soziale und/oder ökonomische Folgen haben (z. B. Arbeitsplatzverlust durch den langfristigen Verlust der körperlichen Unversehrtheit in Verbindung mit psychischen Beeinträchtigungen). In besonderem Maße lassen sich Kumulationen von Auswirkungen in Varianten von Gewaltkonstellationen und -kontexten identifizieren: a) extrem rechte Gewalterfahrungen (singuläre Gewaltereignisse und kontextualisierte Gewaltereignisketten) insbesondere solche, die von (zum Teil organisierten) extrem rechten Gruppen ausgehen, b) einmalige herausragende Ereignisse extrem rechter oder rassistischer Gewalt, die durch besondere Massivität gekennzeichnet sind (z. B. körperliche Gewalt in Verbindung mit psychischer und/oder sexualisierter Gewalt) und c) langandauernde und sich über gesamte Biografien erstreckende extrem rechte oder rassistische Gewalterfahrungen (auch ohne körperliche Gewalt), oftmals im Kontext von oder in Verbindung mit verschiedenen Varianten permanenter rassistischer Diskriminierungserfahrungen, bisweilen auch in Verbindung mit mitunter massivem Psychoterror.

Einige befragte Betroffene, deren Berichten eine Kumulation von Auswirkungen zu entnehmen ist, ziehen Bilanz zu ihrem allgemeinen körperlichen und seelischen Zustand in Verbindung mit ihrer Lebenslage. Die Dramatik der Auswirkungen wird vor allem in Erzählungen von Betroffenen sichtbar, die in erheblichem Maße kumulierte biografisierte Gewalterfahrungen erkennen lassen, die zudem besonders massiv waren und/oder in ihrer Bandbreite erhebliche Auswirkungen auf ihr gesamtes Leben hatten. Der von vielen psychischen und auch körperlichen Gewaltattacken betroffene ca. 60-jährige Mehdi Rahimi beispielsweise bezeichnet sich selbst als „Wrack“ und als „kranker Mann“ (RC_07_mh_m_V_Mehdi_Rahimi). Sirin Aboud, bei der sich Rassismuserfahrungen durch die gesamte Bildungs- und Berufsbiografie ziehen, bilanziert verschiedene Stationen ihrer Bildungswege. Nach einem Schulabbruch aufgrund von Rassismus kurz vor dem Abitur bilanziert sie:

„Für mich war eher so, komm, dann mache ich irgendwie so einen Nebenjob und habe dann quasi so damit abgeschlossen, was ich sehr schade fand, weil vorher war ich ja wirklich sehr zielstrebig und mir war die Schule total wichtig und auch so mein Bildungsweg und hatte auch so Visionen, Ziele, aber die dann dadurch komplett zerschmettert worden sind.“ (RA_02_mh_w_II_Sirin_Aboud, Pos. 66).

Im Rückblick auf alle ihre Gewalterfahrungen resümiert sie bezogen auf ihr Selbst:

„Das hat meinen Charakter kaputtgemacht. Das hat mich demotiviert, meine Visionen, meine Ziele, die ich hatte, komplett zerstört. [...]“ (RA_02_mh_w_II_Sirin_Aboud, Pos. 66).

Mit Blick auf den Umstand, dass bereits sehr junge Kinder mittelbar und unmittelbar Betroffene extrem rechter und rassistischer Gewalt werden, stellt sich zudem die Frage, ob und welche mittel- und langfristigen Auswirkungen solche Erfahrungen mit Rassismus und Rechtsextremismus, Ent-Heimatum, das Miterleben des Leids von Eltern, mitunter auf die Belastungen durch Gewalterfahrungen (mit) zurückzuführenden Trennungen von Eltern und ein Zerschlagen von Familien auf die Kinder haben können. Das Beispiel des Kleinkindes, welches nach rassistischen Gewalterfahrungen Albträume erlebt und wieder anfängt, ins Bett zu nassen und aus diesem Grund in psychotherapeutischer Behandlung ist, lässt erahnen, dass solche Gewalterfahrungen und/oder das Miterleben, dass ihre Eltern oder andere Familienmitglieder Opfer solcher Erfahrungen werden können, für junge Kinder auch zu traumatisierenden Erfahrungen werden können und es bleibt ungewiss, in welchem Ausmaß die damit einhergehenden rassistischen Subjektivierungen ihr weiteres Leben beeinflussen und welche Handlungs- und Bewältigungsmuster sie in Zukunft in der Lage sind zu entwickeln. Solche Erfahrungen können somit das Wohl betroffener Kinder in erheblichem Maße beeinträchtigen, und zwar durchaus bis in das Erwachsenenalter hinein, dies wird aus den vorliegenden empirischen Ergebnissen deutlich.

7.6 Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt – Unterschiede und Gemeinsamkeiten

In der Gesamtschau zeigt sich, dass in einigen Gewaltkontexten die Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt differenziert werden müssen. Es lassen sich dabei sowohl Unterschiede als auch Gemeinsamkeiten feststellen, die entlang verschiedener Differenzlinien verlaufen. So kann konstatiert werden, dass in den Fallbeispielen des empirischen Materials in der Tendenz extrem rechte Gewalterfahrungen noch intensivere Auswirkungen aufweisen im Hinblick auf

Angst um das eigene Leben und das Leben der eigenen Familie aufgrund massiver und systematisch organisierter Bedrohungslagen, die zum Teil über einen längeren Zeitraum anhalten. Dies gilt nicht ausschließlich, aber ganz besonders, wenn es sich um offenkundig organisierte extrem rechte Gewalt handelt. Dazu gehört bspw. der angesprochene Aufmarsch mehrerer hundert verummter extrem Rechter auf dem Konzert, von dem Bassam Akel berichtet, der als Bandmitglied auf der Bühne stand. Einige am Aufmarsch Beteiligten hatten Sporttaschen dabei, in denen auch Waffen hätten versteckt sein können.

Auch der bereits geschilderte extrem rechte Psychoterror bspw. gegenüber Betroffenen auf Social Media und im nachbarschaftlichen Umfeld veranschaulicht solche spezifischen Bedrohungsszenarien. In der Gesamtschau waren im empirischen Material die Betroffene, die von existenzieller Todesangst und Morddrohungen berichteten, in den meisten Fällen dezidiert von extrem rechten Gewalterfahrungen betroffen. Solche tendenziellen Unterschiede zwischen extrem rechten und rassistischen Gewalterfahrungen werden als generalisierte Einschätzung auch von Seiten einer der Betroffenenberatungsstellen berichtet. (RE_06_FS_FB_yt_Lukas_Jansen). Auf Basis beratungsfallübergreifender Tendenzen, die in der Betroffenenberatungsarbeit beobachtet werden können, lässt sich zum Beispiel eine fallübergreifend beobachtbare Tendenz zu enthemmter körperlicher Gewalt besonders deutlich in extrem rechten Kontexten feststellen. Dies wird mitunter darauf zurückgeführt, dass ein manifestes

„verinnerlichtes rechtsextremes Weltbild [...] die Entmenschlichung der Betroffenen nochmals fördert [...], weil den Betroffenen wirklich, das muss man so sagen, das Menschsein abgesprochen wird und [...] entsprechend sich die Gewalt dann auch äußert.“ (RE_06_FS_FB_yt_Lukas_Jansen, Pos. 58).

Darüber hinaus entsteht eine spezifische Bedrohungslage, wenn die Gewalt von spezifischen organisierten extrem rechten Gruppierungen ausgeht. Dazu gehört auch eine potenziell längere Zeit andauernde Gefahrenlage für Leib und Leben einzelner Betroffener, die spezifische Schutzmaßnahmen erfordern, auch, um die Gefahr einzudämmen, erneut Ziel von Angriffen aus dieser spezifischen extrem rechten Gruppierung zu werden. Diese Gefahr kann bspw. auch im Zusammenhang mit Gerichtsverhandlungen stattfinden, bei denen nicht nur die extrem rechten Täter:innen, sondern auch deren extrem rechte Unterstützer:innen den Gerichtssaal aufsuchen:

„Dann [können die Betroffenen] oftmals auch in die Situation kommen, dass beispielsweise Gesinnungsgegnossen von den Täter:innen [...] auch im Gerichtssaal anwesend sind, um die Täter:innen zu unterstützen. So dass wir da auch-, das natürlich auch sicherheitsrelevante Fragen nach sich zieht in Bezug auf, wie organisiert man den An- und Abreiseweg zu Gericht.“ (RE_06_FS_FB_yt_Lukas_Jansen, Pos. 58).

Entsprechend ist ein Ergebnis der der qualitativen empirischen Befragungen in Hinblick auf die empirisch erhobenen Gewaltkontexte, dass sich insbesondere bei massiven extrem rechten Gewalterfahrungen Fragen von existenziellem Schutz für Leib und Leben in besonderem Maße stellen.

Parallel zu solchen sehr spezifischen Unterschieden zwischen den Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalterfahrungen auf die Betroffenen zeigen sich eine Reihe von Gemeinsamkeiten. So können bspw. Stress, die Erfahrung des Nicht-Dazugehörens, verschiedene Formen von Ängsten, Verzweiflung, Selbstzweifel und ein geringes Selbstwertgefühl, psychosomatische Auswirkungen wie Schlafstörungen und Konzentrationsprobleme sowie körperliche Verletzungen und damit verbundene Schmerzen und (potenzielle) Traumatisierungen Auswirkungen extrem rechter und auch rassistischer Gewalterfahrungen ohne erkennbaren extrem rechten Hintergrund sein. Und auch rassistische Mikroaggressionen können verschiedene Auswirkungen aufweisen, insbesondere dann, wenn sie im Lebensverlauf kumulieren. Darüber hinaus finden sich im Material sehr massive rassistische Anfeindungen und auch rassistisch motivierte tätliche Übergriffe, die nicht von politisch organisierten Gruppen ausgehen, aber ebenfalls das subjektive Sicherheitsgefühl massiv beeinträchtigen.

In der Gesamtschau zeigt sich darüber hinaus, dass man die Auswirkungen in gewisser Weise auch ‚quer‘ zu der Frage lesen muss, ob es sich um extrem rechte oder rassistische Gewalt gehandelt hat. Manches Mal zeigen sich im Hinblick auf die Auswirkungen auf Betroffene andere Parameter als entscheidend: So können Auswirkungen auch von den Gewaltpraxen, den Gewaltkontexten, der Dauer der Gewalterfahrung, dem Ausmaß von sekundären Viktimisierungen und/oder der persönlichen Resilienz der Betroffenen (sowie resilienzstärkenden und resilienzhemmenden Kontextbedingungen) abhängen. Die Frage, ob der oder die Täter:innen aus rassistischen Motiven mit oder ohne erkennbaren extrem rechten Hintergrund handeln, rückt dann in den Hintergrund.

7.7 Zwischenresümee

Die Erkenntnisse aus allen Befragungen zeigen: Extrem rechte und rassistische Gewalterfahrungen haben mitunter erhebliche Auswirkungen auf das subjektive Wohlbefinden und die körperliche und psychische Gesundheit von Betroffenen. Die Bandbreite und der Schweregrad der Auswirkungen reicht von kurzzeitigen Irritationen und dem Nachdenken über das Erlebte bis hin zu massiven psychischen, psychosomatischen, körperlichen und weiteren Folgen, die das Leben und die subjektiven Möglichkeitsräume (Holzkamp 1983) der Betroffenen erheblich einschränken können. Eines haben alle Betroffenen gemeinsam: Sie waren oftmals unvermittelt mit den erlebten Situationen konfrontiert und konnten sich

der Gewalt nicht entziehen. Insofern spiegeln die in den qualitativen Interviews sichtbar gewordenen Gewaltkontexte und Auswirkungen sowohl die „Normalität rassistischer Ordnung“ (Brodén/Mecheril 2010, S. 11) als auch deren Verwobenheit mit subjektiven Aneignungs- und Verarbeitungsprozessen (im Sinne von Subjektbildung) und daraus resultierenden Transformationen von „Selbst- und Weltverhältnissen“ (Brodén/Mecheril 2010, S. 11) wider.

In der Gesamtschau sind komplexe Verwobenheiten von psychischen, psychosomatischen, körperlichen, sozioökonomischen bis hin zu bildungs- und berufsbioграфischen Folgen sichtbar. Diese beziehen sich mitunter sowohl auf die unmittelbar Betroffenen als auch auf mittelbar Betroffene in ihrem sozialen Umfeld (vor allem die Familien). Die Daten illustrieren verschiedenste Formen von körperlichen Verletzungen sowie von psychischen und psychosomatischen Beeinträchtigungen, die für sich genommen bereits alltagseinschränkend wirken können und nicht selten soziale und andere Auswirkungen nach sich ziehen. Diese Befunde schließen an den Forschungsstand zu Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt im deutschsprachigen Raum an (vgl. Kap. 4). Sie erweitern den bestehenden Forschungsstand dadurch, dass a) die vorliegenden Befunde erstmals auf einer sehr breiten Datenbasis vor dem Hintergrund einer quantitativen Befragung von mehreren hundert Fachkräften und qualitativen Befragungen aus Fachkräfte- und Betroffenenperspektive von insgesamt 66 Befragten basieren und b), dass die Befunde aus zwei Perspektiven (Fachkräfte und Betroffene) plausibilisiert werden können.

Eine große Rolle im Kontext der Auswirkungen spielen Erfahrungen der sekundären Viktimisierung: Durch Verharmlosung, Ignoranz, Täter:in-Opfer-Umkehr, des Nicht-an-sie-Glaubens, fehlender Solidarität etc. erleben die Betroffenen erneut (sekundäre) Gewalterfahrungen. Auch daraus resultiert nicht selten ein tiefgreifender Vertrauensverlust in die Gesellschaft und ihre Institutionen (vgl. Kap. 9). Im schlimmsten Fall tragen einmalige und sich wiederholende Gewalterfahrungen in Verbindung mit sekundären Viktimisierungen dazu bei, dass Betroffenen in eine Spirale von kumulierten Auswirkungen geraten, die sich in Verbindung mit mangelnder Unterstützung und fehlender Anerkennung ihres Leids weiter verschärfen können. Entsprechend erweisen sich u. a. Unterstützung aus dem sozialen Umfeld und/oder durch Signifikante Dritte, Anerkennung der Gewalterfahrungen und ihrer extrem rechten und/oder rassistischen Dimensionen, professionelle Hilfe in und durch Vertreter:innen von Institutionen, angemessene psychotherapeutische und anwaltschaftliche Begleitung und Unterstützung sowie eine entsprechende strafrechtliche Verfolgung der Täter:innen bei strafrechtlich relevanten Gewaltakten als bedeutsam, um solche Teufelskreise zu durchbrechen oder gar nicht erst entstehen zu lassen. Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Kontext auch den Betroffenenberatungsstellen zu, wie verschiedene Fallbeispiele zeigen. Wann also gesundheits- und alltagseinschränkende

Auswirkungen besonders gravierend werden, lange anhalten oder, ob und wann sie sich abmildern, hängt auch vom Verhalten des sozialen Umfelds und von Vertreter:innen von Institutionen gegenüber Betroffenen ab und davon, unter welchen (förderlichen oder hemmenden) Bedingungen sie das Erlebte verarbeiten und ihre Handlungsfähigkeit wiedererlangen können.

8 „Ob es denen passt oder nicht, ich gehöre nun mal dazu, weil es die einzige Heimat ist, die ich habe“ – Handlungs- und Bewältigungsmuster im Umgang mit Erfahrungen extrem rechter und rassistischer Gewalt

Birgit Jagusch

Nachdem im vorherigen Kapitel ein Einblick in die Auswirkungen des Erlebens extrem rechter und/oder rassistischer Gewalt gegeben wurde, beschäftigt sich dieses Kapitel mit der Frage, welche Handlungs- und Bewältigungsmuster Betroffene von Gewalt im Laufe der Zeit entwickeln, um mit den Erfahrungen umzugehen und Handlungsfähigkeit (vgl. Holzkamp 1983, S. 239) wieder zu erlangen. Damit konzentriert sich das Kapitel auf folgende Forschungsfragen:

- 4a) Welche Handlungsstrategien entwickeln von extrem rechter und rassistisch motivierter Gewalt betroffene Menschen mit Migrationsgeschichte und BPoC in NRW, z. B. um sich zu schützen und um das Erlebte zu verarbeiten?
- 4b) Welche Unterstützung von wem erhalten sie dabei?

Dabei greift die hier vorgenommene Ergebnisdarstellung auf die empirischen Daten des Projekts zurück, die in Kapitel 8.2 (vgl. Abb. 15) zu einem Modell der Handlungs- und Bewältigungsmuster (HBM) abstrahiert werden. Dieses Modell wurde basierend auf der Analyse der qualitativen Interviews mit Betroffenen und (betroffenen) Fachkräften, der quantitativen Befragung und unter Rekurs auf weitere empirische Studien zu den Bewältigungsformen des Erlebens rassistischer Gewalt (vgl. Köbberling 2018; Ivanova 2017) entwickelt. Die Analyse der Daten erfolgt in einem ersten Schritt primär unter Rückgriff auf Material aus den qualitativen Interviews mit Betroffenen, um deren Perspektiven sichtbarzumachen, denn, wenn es um die Rekonstruktion von Handlungs- und Bewältigungsmustern geht, ist es unerlässlich, zunächst die Erzählungen von unmittelbar betroffenen Personen zu fokussieren. Gleichzeitig bilden auch die Reflexionen der *weißen*

Fachkräfte und Fachkräfte of Color aus einer beobachtenden Perspektive wichtige Ankerpunkte bei der Entwicklung von Typiken. Allerdings muss an dieser Stelle einschränkend betont werden, dass es sich hier in der Regel um Perspektiven zweiten Grades handelt, die nicht aus der Perspektive des eigenen Erlebens sprechen. Dieser Limitation sind sich Fachkräfte auch bewusst, wie der Ausschnitt von Elisa Wagner deutlich macht:

„Es ist tatsächlich nicht so einfach [...]. Man guckt den Leuten ja nur vor den Kopf, ich glaube innerlich passiert ganz viel.“ (RD_04_MB_yt_Elisa_Wagner, Pos. 51).

Im Folgenden werden die Erkenntnisse aus den drei Erhebungen kontrastierend dargestellt. In der Darstellung wird primär auf die qualitativen Daten der Betroffenenbefragung rekurriert, die durch ergänzende Perspektiven der Fachkräfte sowie der quantitativen Befragung angereichert werden.

8.1 Fehlende Handlungsfähigkeit: Zwischen Ohnmacht und Überforderung

In ihrer Untersuchung zum Umgang mit Rassismuserfahrungen setzt sich Ivanova kritisch damit auseinander, dass ihrer Ansicht nach in einigen Studien die „Handlungsspielräume von Migrationsanderen“ überhöht und zu positiv gewertet werden (vgl. Ivanova 2019, S. 107 f.). Diesen kritischen Impuls aufgreifend, muss an dieser Stelle, bevor im Folgenden die Typisierung der Handlungs- und Bewältigungsmuster vorgestellt wird, die Kehrseite der Bewältigung, die sich in Form von anhaltender Ohnmacht und Überforderung manifestiert, benannt werden. Betroffene rassistischer und/oder extrem rechter Gewalt entwickeln nicht immer und automatisch Handlungs- und Bewältigungsmuster. Im Gegenteil zeigt ein Blick in die Daten vielfältige Beschreibungen eines Zustands der Handlungsunmöglichkeit (vgl. hierzu Kap. 7 zum Thema Auswirkungen). Diese Befunde können auch unter Rückgriff auf die Arbeiten von Velho zu Traumatisierungen (Velho 2010, 2016) interpretiert werden. Das Material plausibilisiert, dass subjektives Handeln (im Sinne von agency) und die Bewältigung von Gewalt nicht in jedem Fall möglich sind. Es zeigt sich, dass viele Betroffene in der Gewaltsituation selber nicht reagieren (können) und auch im Nachgang (noch) nicht handeln (können). Damit schließen die Ergebnisse an andere Studien an (vgl. Beigang et al. 2017, S. 270), die konstatieren, dass 40,4 % der Betroffenen von Diskriminierung auch 24 Monate nach dem Gewaltereignis noch nicht darauf reagieren konnten. Als Gründe (noch) nicht reagiert oder gehandelt zu haben, beschreiben befragte Betroffene in dem amal-Projekt, dass sie in der Situation zu überfordert, beschämt, verwirrt, schockiert oder entsetzt sind, um zu handeln.

Oder sie wissen nicht, wie sie reagieren sollen. Außerdem wird häufig die Angst zu reagieren beschrieben, wie es auch Amal Bani erläutert:

„Angst ist, glaube ich, etwas, was sich immer so durchzieht auf ganz verschiedenen Ebenen. Also tatsächlich eine Beratungsanfrage wurde jetzt auch zurückgezogen [...], weil die gesagt haben: „Wir haben Angst.“ (RD_01_FB_FS_pc_Amal_Bani, Pos. 68).

Ein weiterer essentieller Faktor, der zu Handlungsohnmacht führen kann, lässt sich in den Fällen rekonstruieren, wenn die Gewalt selber oder im Nachgang der Gewalt stattfindende Akte der sekundären Viktimisierung dazu führen, dass Betroffene ihr Systemvertrauen (Böttger/Lobermeier/Platcha 2014, S. 121) verlieren (vgl. hierzu ausführlich Kap. 7). Im Material zeigen sich diese zirkulären Entwicklungen oftmals in der Verbindung mit extrem rechter Gewalt und immer wieder initiiert durch das strukturelle polizeiliche Verhalten (vgl. Kap. 6 und 7). Diese Muster zeigen sich auch in anderen Untersuchungen:

„Ein distanziertes, gleichgültiges oder gar durch Ablehnung geprägtes Verhalten der deutschen Polizei kann dabei das oftmals schon durch den Übergriff selbst reduzierte Systemvertrauen in die deutsche Gesellschaft weiter schwächen.“ (Böttger/Lobermeier/Platcha 2014, S. 121).

Teilweise beschreiben Betroffene, dass sie zu einer späteren Zeit Handlungsmöglichkeiten gefunden haben oder in der retrospektiven Reflexion heute anders handeln würden. Gefühle von Machtlosigkeit sind ein weiterer Aspekt, der dazu führt, dass Betroffene nicht reagieren oder handeln (können). Zusätzlich benennen sie in vielen Fällen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, die sie nicht nur am Reagieren oder Handeln hindern, sondern dies teilweise auch komplett unmöglich machen. Spezifisch beschreibt das beispielsweise Amaya Zaid in Bezug auf den Kontext Schule:

„Und ich habe darauf auch gar nichts gesagt [...]. Weil das halt auch so ein Schock war und es gibt ja auch immer dieses Machtverhältnis zwischen Schüler und Lehrer, aber ich wusste, also ich hätte damals gar nicht so sagen können, [...] ich muss mich jetzt beschweren bei irgendjemand. Oder ich muss zur Schulleitung, oder ich muss zu meinen Eltern. Obwohl das schon sehr krass war und es halt auch vor der ganzen Klasse war.“ (RA_04c_bd_w_II_Amaya_Zaid, Pos. 2).

Wie bei den Betroffenen spielten Ohnmacht und fehlende Handlungsfähigkeit auch in den Interviews mit den Fachkräften eine große Rolle. Fachkräfte bekräftigen somit aus ihrer Perspektive, dass es für viele Betroffene schwer ist, nach extrem rechter und/oder rassistischer Gewalt überhaupt zu handeln. Dabei identifizieren sie vor allem Strukturen von Abhängigkeiten und Aspekte der

Unsicherheit, die Handlungsfähigkeit verhindern. Hier weist die Fachkräfteperspektive auf eine weitere erhebliche Dimension von Handlungssohnmacht hin, indem auf die Verbindung von Handlungsmöglichkeiten mit strukturellen Rahmenbedingungen im Leben der Betroffenen verwiesen wird. So wird diese Ohnmacht etwa im Kontext von ausländerrechtlichen Aspekten besonders deutlich:

„Leute mit unsicherem Aufenthaltsstatus, die haben Angst, dass wenn sie sich gegen Polizei wehren oder da irgendwie, dass ihnen das für ihr aufenthaltsrechtliches Verfahren oder für ihr Asylverfahren negativ angekreidet wird. Menschen, die schon länger hier sind mit Migrationshintergrund und die da so Erfahrung haben, die haben so eine Art Resignation irgendwie.“ (RE_05_Anw_yt_Kerstin_Weber, Pos. 38).

Um überhaupt in und nach rassistischen und rechtsextremen Gewaltsituationen Handlungsmöglichkeiten zu haben, müssen also sowohl bestimmte Bedingungen als auch individuelle Handlungsfähigkeit gegeben sein. Dies sollte bei den folgenden Handlungs- und Bewältigungsmustern beachtet werden, um der Gefahr der zu positiven Darstellung von Handlungs- und Bewältigungsmustern, auf die Ivanova hinweist, zu entgegenen.

8.2 Typisierung von Handlungs- und Bewältigungsmustern

8.2.1 ‚Leise‘ und ‚laute‘ Muster

Die erkenntnisleitende Fragestellung für die Abstraktionen zu dem Modell der Handlungs- und Bewältigungsmuster (HBM) war die Frage danach, wie Menschen, die rassistische und/oder extrem rechte Gewalt erfahren, mit diesen Gewalterfahrungen umgehen und wie diese bewältigt werden. Im Unterschied zu der Kategorie der Auswirkungen geht es hier also nicht darum, welche konkreten Folgen ein Gewaltereignis für die Betroffenen hat, sondern vielmehr darum, welche Formen der Handlung und Bewältigung, mit dem Ziel wieder Handlungsautonomie, also agency zu entwickeln, aus dem Material rekonstruiert werden können und welche Handlungsfähigkeit Subjekte wieder erlangen.

Hinsichtlich der Trennschärfe von analytischen Begriffen muss gleichwohl betont werden, dass die Analyse des Materials zeigt, dass sich die Auswirkungen sowie die Handlungs- und Bewältigungsmuster oft nicht eindeutig trennen lassen, sondern vielmehr miteinander verwoben sind oder voneinander abhängen. Bei den Betroffenen werden etwa Gefühle ausgelöst (Auswirkungen), die wiederum den Umgang mit Rassismus und extrem rechter Gewalt und die Handlungs- und Bewältigungsmuster, die Betroffene entwickeln, beeinflussen. So geht etwa Ivanova (2017, S. 152 ff.) davon aus, dass Ängste offensive Aktionen verhindern und hemmen können, aber auch, dass Gewalterfahrungen einerseits zu Traumata

und Depressionen führen und andererseits Kraft für Widerstand geben können oder Solidarität unter Betroffenen stärken. Diese mehrdimensionalen Perspektivierungen finden sich auch im Material, das dem Projekt amal zugrunde liegt. Zur Herausbildung von Kategorien wurde in der Auswertung versucht, zwischen Auswirkungen und Handlungs- und Bewältigungsmustern zu differenzieren und diese auch getrennt voneinander darzustellen. Während sich die Erkenntnisse zu den Auswirkungen in Kapitel 7 finden, fokussiert dieses Kapitel dezidiert auf die Handlungen und Bewältigungen. In der Ergebnisdarstellung werden sich zirkuläre Muster plausibilisieren, die auf die Interdependenz der drei Vermittlungskategorien Handlungsmuster, Handlungsfähigkeit und Bewältigung (vgl. Holzkamp 1983, S. 192) verweisen.

Unter Handlungen werden hier unter Rückgriff auf Holzkamp die „Realisierung[en] eines Verhältnisses von Möglichkeiten und Behinderungen“ (Köbberling 2018, S. 105) verstanden. Vollständige Handlungsfähigkeit wiederum kann als „gesamtgesellschaftlich vermittelte Verfügung über die eigenen Lebensbedingungen“ (Holzkamp 1983, S. 239) theoretisiert werden. Wird im Folgenden von Bewältigung gesprochen, orientieren sich die Analysen an den Definitionen von Böttger, Lobermeier und Platcha, die Bewältigung folgendermaßen operationalisieren: „Unter ‚Bewältigung‘ wird dabei das Management von bedrohlichen und verletzenden Herausforderungen und Belastungen verstanden, welche die vorhandenen Ressourcen des betroffenen Individuums sehr stark beanspruchen oder sogar übersteigen“ (Böttger/Lobermeier/Platcha 2014, S. 122). In der folgenden Abbildung wird das im Rahmen von amal entwickelte Modell der Handlungs- und Bewältigungsmuster (HBM) dargestellt, welches im weiteren Verlauf expliziert wird.

Dabei wurde im amal-Projekt insbesondere auf die Arbeiten von Köbberling (2018), Ivanova (2017), Logeswaran (2022) sowie Scharathow (2014) zurückgegriffen und ein eigenes Modell der Handlungs- und Bewältigungsmuster (HBM) entwickelt. Das Modell der HBM verwendet explizit den Begriff des ‚Musters‘ und nicht den, auch in der Literatur genutzten, Begriff Strategie. Die Entscheidung zugunsten ‚Musters‘ hängt zum einen damit zusammen, dass unter Strategie in der Regel ein sehr gezieltes und lang- bis mittelfristig geplantes Vorgehen verstanden wird. Etymologisch finden sich Bezugspunkte des Begriffs Strategie zu militärischen Kontexten. ‚Muster‘ dagegen ist von seiner Bedeutung her deutlich kontingenter. Damit ist der Terminus Handlungs- und Bewältigungsmuster deutlich anschlussfähiger an die erkenntnistheoretischen Grundlagen der Studie amal.

Abbildung 15: Modell der Handlungs- und Bewältigungsmuster (HBM)

Zeitpunkt	Handlungs- und Bewältigungsmuster (HBM) von betroffenen Fachkräften	
	„Leise“ Handlungs- und Bewältigungsmuster	„Laute“ Handlungs- und Bewältigungsmuster
Handeln in einer Gewaltsituation oder Handeln im Nachgang einer Gewaltsituation	• Rückzug • Schweigen	• Verbündete suchen • Skandalisieren • Kündigen • Öffentlichkeit suchen

Quelle: eigene Darstellung

Im empirischen Material der qualitativen Erhebungen lassen sich Handlungs- und Bewältigungsmuster (HBM) rekonstruieren, die sowohl mit Blick auf den Zeitpunkt (in einer Gewaltsituation und in dessen Nachgang) als auch in Bezug auf die Ausprägung (‚laut‘ und ‚leise‘) kategorisiert werden können. Weiterhin zeigt das empirische Material, dass die Differenzierung in ‚laut‘ und ‚leise‘ keine unilinear kausale Beziehung darstellt, sondern die beiden Ausprägungen miteinander verwoben sein bzw. im biografischen Verlauf wechseln können. In den Gewaltsituationen selbst und in der anschließenden Bearbeitung der erlebten rassistischen und/oder extrem rechten Gewalt lassen sich weiterhin Handlungs- und Bewältigungsmuster finden, die sich entweder auf das Selbst, auf das soziale Umfeld oder auf Institutionen beziehen.

Für die Interpretation dieser Kategorisierung ist es notwendig zu betonen, dass der Zweck der Kategorisierungen ‚leise‘ und ‚laut‘ keine Wertung impliziert. ‚Laute‘ Muster sind nicht besser oder wichtiger als ‚leise‘. Anders als in anderen Studien, die etwa von „konstruktiven“ Umgangsweisen (Ivanova 2019, S. 113) sprechen bzw. Muster in „defensive“ und „offensive“ Strategien (ebd., S. 162) typisieren, nimmt die Klassifikation, die im Folgenden vorgenommen wird, keine Bewertung vor. Ebenso impliziert die Differenzierung zwischen „fehlenden Handlungsfähigkeiten“ und „HBM“ keine Wertung. Vielmehr sind die Kategorien ‚leise‘ und ‚laut‘ im Sinne der Operationalisierung in der Studie von Böttger, Lobermeier und Plachta zu verstehen, die ihrerseits eine Typisierung in „innerpsychische Bewältigung“ und „aktive Bewältigung“ vornehmen (Böttger/ Lobermeier/Plachta 2014, S. 122 f.). ‚Leise‘ und ‚laute‘ Muster stehen gleichberechtigt neben- und miteinander. Es finden sich Übergänge von ‚leise‘ zu ‚laut‘, aber ebenso auch wieder von ‚laut‘ nach ‚leise‘. Bildlich gesprochen könnte von

Wellenbewegungen gesprochen werden, in denen die Muster zwischen ‚leise‘ und ‚laut‘ oszillieren. Es geht bei den Termini ‚leise‘ und ‚laut‘ also darum, in Handlungen, die sich beobachten und erkennen lassen, Muster sichtbar zu machen. Die Terminologie ‚leise‘ und ‚laut‘ wurde induktiv aus dem Material heraus entwickelt, um die unterschiedlichen Ausprägungen der Muster nachzeichnen zu können. Sie folgt dem Interviewmaterial, in dem die Betroffenen ihr Handeln etwa mit diesen Worten beschreiben:

„So, ich werde nicht leise bleiben, ich werde mich dafür einsetzen, dass er irgendwie Ärger bekommt.“ (RB_04b_mh_w_I_Samira_Khadour, Pos. 276).

„Ich muss erzählen, ja, ja, ich muss erzählen, das muss raus. Ich muss schimpfen, ich muss laut sein.“ (RA_01_mh_w_IV_Aylin_Yüksel, Pos. 156).

Ähnlich wie Logeswaran in ihrer Studie den Aspekt des „Schutzes“ in den Fokus nimmt, um, darauf aufbauend, ihr Konzept der schützenden Bewältigung zu entwickeln (Logeswaran 2023), stützt sich die Auswertung im amal-Projekt also auf die Pole ‚leise‘ und ‚laut‘ (und das changieren zwischen den Polen) und entwickelt daraus eine Heuristik. Einführend zeigt das Case Summary der Geschichte von Asel Günaydin verschiedene ‚leise‘ und ‚laute‘ Muster sowie deren Interdependenz.

Case Summary Asel Günaydin

Asel Günaydin ist Lehrerin und lebt zusammen mit ihrem Mann und zwei Kindern in einem Eigenheim. Die Familie ist muslimisch und Asel Günaydin trägt Hijab. Sie und ihre Familie erfahren seit mehreren Jahren psychische und körperliche Gewalt, die von einem ehemaligen Nachbarn ausgeht, der eine extrem rechte Gesinnung hat.

Seit mehreren Jahren wird die Familie durch den Mann bedroht. Zunächst richteten sich vor ca. acht Jahren die meist verbalen Attacken insbesondere in antimuslimisch rassistischer Weise gegen die Familie, indem der Nachbar per WhatsApp rassistische Bilder und Kommentare an den Ehemann von Asel Günaydin und auch in eine Nachbarschaftsgruppe schickt sowie auf Facebook extrem rechte Parolen verbreitet. Außerdem spuckt er Asel Günaydins Ehemann an und lauert den Kindern vor der Schule auf. Die Familie erstattet Anzeige (‚lautes‘ HBM) und der Nachbar wird zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilt. Im Anschluss an die Verurteilung, die zeitlich einher geht mit dem Beginn der Pandemie, scheint sich die Situation zu beruhigen und es erfolgen keine weiteren Übergriffe.

Im Dezember 2021 taucht der Nachbar dann vor dem Haus von Familie Günaydin auf. Einen Tag später werden die Reifen von Asel Günaydins Auto, das vor der Schule parkt, zerstochen und ein Hakenkreuz wird auf den Wagen geschmiert. Asel Günaydin erstattet erneut Anzeige (‚lautes‘ HBM). Ein Zeuge sagt aus, er habe einen ca. 40-jährigen Mann um das Auto schleichen sehen. Da Asel Günaydin ein optisch auffälliges Auto fährt, nutzt sie ab diesem Zeitpunkt das Auto ihres Ehemannes. Zudem ermöglicht ihr der Hausmeister,

dass sie auf einem Parkplatz direkt vor seinem Fenster parken darf und er sichert ihr zu, ein Auge auf das Auto zu haben. Dieser Schutz ist nur kurzfristig erfolgreich, denn nach einigen Tagen werden auch bei dem Wagen des Ehemannes die Reifen vor der Schule zerstoßen. Für Asel Günaydin ist klar, dass es sich bei der:m Täter:in um eine Person handeln muss, die es gezielt auf sie als Person abgesehen hat. Für Asel Günaydin liegt daher der Schluss nahe, dass der Nachbar auch für diese Taten verantwortlich ist.

Für sie und ihre Familie handelt es sich um ein erhebliches Bedrohungsszenario, das mit großer Angst und Verunsicherung behaftet ist. Die Eltern begleiten die Kinder nun immer zur Schule („leises“ HBM), haben Angst, wenn sie sich außerhalb der Wohnung aufhalten und auch der Arbeitsort von Asel Günaydin wird durch die Übergriffe zu einem angstbesetzten Ort. Die Polizei ist eingeschaltet und ermittelt, aber für Asel Günaydin stellt dies bisher keine Erleichterung dar, da sich hierdurch nichts an der für sie als bedrohlich empfundenen Situation ändert. Als hilfreich und unterstützend empfindet sie hingegen sowohl die Beratung durch eine Betroffenenberatungsstelle als auch die Unterstützung durch eine engagierte Gruppe von BPoC („lautes“ HBM), die über einen Zeitraum von mehreren Wochen hinweg Präsenz vor der Schule zeigen und das Auto bewachen. Diese Gruppe ist für Asel Günaydin sehr bedeutsam, weil sie ihr den Rücken stärkt und Schutz zusagt. Auch von ihren Kolleg:innen, der Schulleitung und dem Hausmeister erfährt Asel Günaydin solidarische Unterstützung, die sie sehr wertschätzt („lautes“ HBM bezogen auf das soziale Umfeld). Trotz dieser unterstützenden Personen und Institutionen bleibt jedoch für Familie Günaydin das Gefühl der Angst präsent und ein konstanter Begleiter des Alltags. Asel Günaydin schildert Schlafprobleme und Angstzustände. Die Kinder dürfen nicht mehr alleine das Haus verlassen oder sich ohne die Eltern in der Stadt bewegen („leises“ HBM). Der Alltag der Familie ist durch die Folgen der Gewalt demzufolge massiv eingeschränkt. Familie Günaydin hat das Haus nun mit Sicherheitstechnik abgesichert, was hohe finanzielle Kosten verursacht hat.

Das Beispiel zeigt eindrücklich, wie extrem rechte Gewalt sowohl psychisch wie auch physisch über einen langen Zeitraum hinweg zur Bedrohung werden kann. Es zeigt ferner, dass auch juristische Erfolge und polizeiliche Maßnahmen nicht immer in der Lage sind, Bedrohungssituationen zu beseitigen. In diesem Fall ist das gesamte Familiensystem Teil der Gewalterfahrung. Weiterhin wird in dem Beispiel deutlich, wie wichtig solidarisches Handeln und Unterstützung für die Betroffenen sind. Mit Blick auf die Handlungs- und Bewältigungsmuster in diesem Fall lässt sich sehr gut die Interdependenz verschiedener Muster nachzeichnen.

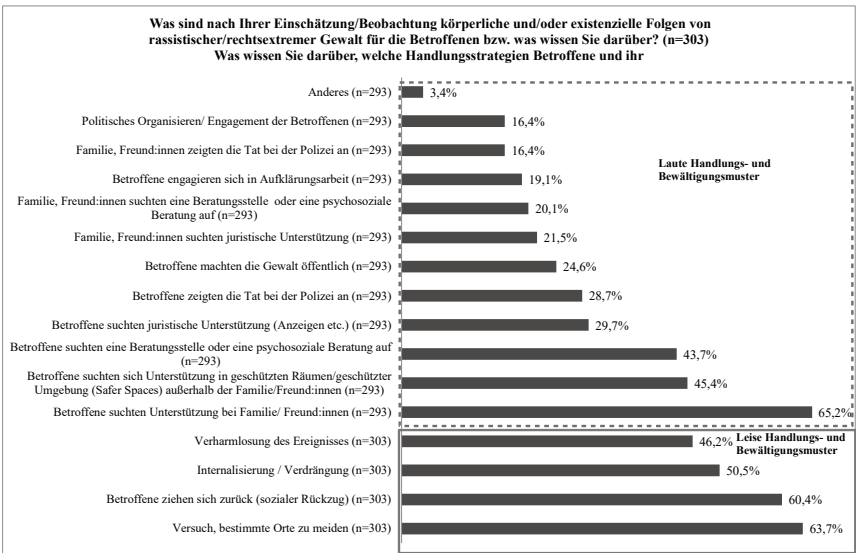
Es finden sich sowohl „laute“ Handlungsmuster (die Anzeigen und juristischen Schritte, die Suche nach Unterstützung bei Kolleg:innen, Freund:innen, der Gruppe der BPoC, das Aufsuchen einer Betroffenenberatungsstelle) als auch „leise“ Muster (der Rückzug in das häusliche Umfeld, die Vermeidung öffentlicher Orte). Sichtbar wird hier auch, dass Handlungs- und Bewältigungsmuster mit hohen (auch materiellen) Folgen verknüpft sein können und kräftezehrend sind.

Im Folgenden wird zunächst die Spannbreite der verschiedenen Ausprägungen von ‚leisen‘ und ‚lauten‘ HBM skizziert und danach die beiden Muster detailliert vorgestellt.

8.2.2 Varianzbereite der ‚leisen‘ und ‚lauten‘ Muster

Zunächst werden die Erkenntnisse, die sich aus der quantitativen Befragung gewinnen lassen, dargestellt. In der quantitativen Befragung wurde auch danach gefragt, welche Informationen die Fachkräfte über Handlungs- und Bewältigungsformen der Betroffenen besitzen und welche weiterführenden Angebote in Anspruch genommen werden. Auch, wenn einerseits einschränkend für die Gültigkeit der Erkenntnisse darauf hingewiesen werden muss, dass es sich immer ‚nur‘ um die Wahrnehmungen aus der beobachtenden oder beratenden Perspektive handelt, zeigen sich andererseits in der Kontrastierung mit den qualitativen Daten sehr deutliche Parallelen in den Antworten. So können die qualitativen Daten die Erkenntnisse aus der qualitativen Befragung validieren und hinsichtlich der Tiefe noch weitergehende Befunde hinzufügen. Wenngleich die Heuristik der ‚leisen‘ und ‚lauten‘ Handlungsmuster erst im Rahmen der Analyse der qualitativen Daten entstanden ist, lassen sich auch die quantitativen Daten diesbezüglich interpretieren. Die folgende Abbildung illustriert, inwieweit sich in der quantitativen Befragung ‚leise und laute‘ Muster manifestieren.

Abbildung 16: Handlung und Bewältigung



Quelle: eigene Darstellung

So zeigen die quantitativen Daten, dass bei den ‚leisen‘ Mustern der Versuch, bestimmte Orte zu vermeiden (63,7 %) und bei den ‚lauten‘ Muster die Suche nach Unterstützung bei Familie und Freund:innen (65,2 %) zu den am häufigsten genannten Mustern gehören. Das Aufsuchen von Beratungseinrichtungen wird gut 20 % seltener angegeben und juristische Begleitung (29,7 %) oder eine Anzeige (28,7 %) gehören aus Perspektive der Fachkräfte in weniger als 30 % der Fälle zu den Handlungsmustern. Interessant ist weiterhin, dass Fachkräfte davon ausgehen, dass nur 24,6 % der Betroffenen die Gewalterfahrungen öffentlich machen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass gut 75 % der Betroffenen mit ihren Gewalterfahrungen nicht nach außen gehen, sondern dieselben vielmehr mit sich und dem sozialen Umfeld bearbeiten. Vor dem Hintergrund von Diskussionen über die mediale, politische und gesellschaftliche Unsichtbarkeit von rassistischer und/oder extrem rechter Gewalt belegt diese Angabe die erhebliche Diskrepanz zwischen dem innerhalb der communities geteilten Wissen über die Intensität von Gewalt und der Entscheidung, dieses Wissen nicht öffentlich zu kommunizieren. Bei den Gründen hierfür kann, unter Rekurs auf die Erzählungen in den qualitativen Interviews, davon ausgegangen werden, dass u. a. die Angst vor sekundärer Viktimisierung einer der Gründe dafür ist, nicht die Öffentlichkeit zu suchen (vgl. Kap. 6 und 7).

Im Vergleich der ‚leisen‘ und ‚lauten‘ Muster fällt weiterhin auf, dass insgesamt gesehen die ‚leisen‘ Muster deutlich häufiger benannt werden als ‚laute‘. Andere Studien gehen davon aus, dass ‚leise‘ Muster als Rückzug von oder Verharmlosung der erlebten Gewalt durch die Betroffenen interpretiert werden können. So bezeichnet Ivanova in ihrer Studie diese Verhaltensweisen als passive Duldungsstrategien (Ivanova 2019, S. 163). Die qualitativen Interviews der amal-Studie zeigen jedoch im Gegensatz zu dieser Lesart, wie wichtig gerade die ‚leisen‘ Muster für die Betroffenen sein können, um innezuhalten, Kraft zu tanken, zu sich erholen. Die sehr hohe Bedeutung des sozialen Nahraums als Rückzugsort bzw. als personelle Unterstützungsstruktur (Familie und Freund:innen) muss auch unter Rekurs auf die in Kapitel 6 dargestellte Ubiquität von Orten der Gewalt interpretiert werden. Die Fallbeispiele zeigen eindrücklich, dass jeder Ort zu jeder Zeit ein Ort der Gewalt werden kann und dass sich auch im familiären Umfeld oder in der eigenen Wohnung Gewalt ereignen kann. Angesichts der hohen Bedeutung, die dem eigenen sozialen Nahraum als Rückzugsort innewohnt, lässt sich die Dramatik erahnen, die diesem Befund innewohnt: Wenn auch die eigene Wohnung, der eigene Rückzugsort potenziell gefährdet ist, finden sich für Betroffene keinerlei sichere Orte, an denen sie ‚leise‘ oder ‚laute‘ Bewältigungsmuster entwickeln können. Auch das Muster, bestimmte Orte zu meiden, kann vor diesem Hintergrund grundsätzlich keine Sicherheit vermitteln, sondern nur die Wahrscheinlichkeit von gewalttätigen Übergriffen verringern.

In der Kontrastierung zwischen den quantitativen und qualitativen Daten zeigt sich, dass die im Fragebogen vorgegebenen Antwortmöglichkeiten sehr gut

mit den Facetten, die von den Befragten in den qualitativen Interviews auf einen offenen Erzählstimulus hin erzählt wurden, korrespondieren. Während der quantitative Fragebogen primär literaturgestützt erarbeitet wurde, werden die in den Interviews erhobenen Daten retrospektiv durch die qualitativen Daten validiert. Alle Items, die für die quantitative Befragung gewählt wurden, manifestieren sich auch im qualitativen Material. Wenngleich forschungsheuristisch eine Analogisierung von quantitativen prozentbasierten Aussagen mit qualitativem Daten nicht möglich ist, verdeutlicht die hohe Übereinstimmung der qualitativen mit den quantitativen Daten doch die Evidenz der Fachkräftebefragung. Umgekehrt zeigen sich in der Zusammenschau der qualitativen Fachkräftebefragung mit den quantitativen Ergebnissen hohe Übereinstimmungen.

8.3 ‚Leise‘ Handlungs- und Bewältigungsmuster

Bei den Mustern, die sich der Kategorie ‚leise‘ zuordnen lassen, finden sich im Material sehr unterschiedliche Formen und Ausprägungen. ‚Leise‘ Handlungs- und Bewältigungsmuster von Betroffenen beziehen sich ausschließlich auf das Selbst und treten oft in Verbindung zueinander auf. Quent, Geschke und Peinelt erfassen diese Muster als innerpsychische Handlungen (2016). Sie reichen von nicht reagieren, die Gewalt erdulden oder sie zu ignorieren, Situationen zukünftig zu meiden, vorsichtig zu sein oder sich zurückzuziehen bis hin zu Ausprägungen, die darauf abzielen, explizit oder implizit die Gewalt für sich selbst verstehbar zu machen: In diesen Typus der ‚leisen‘ Muster fallen Aspekte wie der Ansatz, über die Gewalt zu reflektieren, sie einzuordnen oder verstehen zu wollen, um dadurch ein Kohärenzgefühl wiedererlangen zu können (vgl. Antonovsky 1997), bis hin zu Versuchen, die Gewalt zu relativieren oder zu verharmlosen oder aber Muster der Verdrängung zu entwickeln. In Abgrenzung zu der zuvor beschriebenen Ohnmacht, die Betroffene daran hindert, in rassistischen und extrem rechten Gewaltsituationen überhaupt zu reagieren oder zu handeln, wurde im Material deutlich, dass es Betroffene gibt, die sich aktiv dafür entscheiden, nicht zu reagieren. In dieser Entscheidung im Kontrast zu dem Gefühl der Ohnmacht oder Angst liegt nun der Kern dieses Handlungsmusters, wie das folgende Case Summary verdeutlicht.

Case Summary Sara Jama

Sara Jama ist zwischen 25 und 34 Jahren alt und arbeitet an einer Hochschule in der Verwaltung. Sie ist Schwarze Muslima und trägt einen Hijab. In ihrem beruflichen wie privaten Alltag erfährt sie regelmäßig rassistische Gewalt, die sich intersektional manifestiert: Als Schwarze Person, als Muslima, als Frau, als Bildungsaufsteigerin. Dabei beschreibt Sara Jama, dass die gewaltförmigen Ereignisse häufig im Kontext von antimuslimischem Rassismus angesiedelt sind und sich etwa in Äußerungen in Bezug auf ihre Kleidung oder das

Tragen des Hijab manifestieren, aber auch in abwertenden Blicken und Gesten. So schildert sie, von Kolleg:innen bzw. Mitarbeiter:innen der Hochschule häufig in einer Weise, die sie als verletzend empfindet, angesprochen zu werden oder den Eindruck zu haben, dass über sie und ihre Kleidung hinter ihrem Rücken gesprochen wird. In der Regel wird dies an ihrem Äußeren, meist am Hijab, festgemacht. Dies geschieht etwa in der Weise, dass sie gefragt wird, ob es ihr nicht zu heiß sei mit ihrer Kleidung. Sie beschreibt gleichermaßen Situationen, in denen es zu körperlicher Übergriffigkeit kommt, etwa indem ihre Kleidung angefasst wird, um zu ‚prüfen‘, ob diese auch leicht und luftig sei. Für Sara Jama stellen sich diese Situationen als Erfahrungen des Otherings dar, wenn über den Kleidungsdiskurs Bezug auf eine symbolische Ordnung der Zugehörigkeit genommen wird, und ihr – sei es durch Worte, Gesten oder Mimik – verdeutlicht wird, dass sie nicht dazu gehört. Sara Jama beschreibt dies so, dass ihr durch dieses Verhalten das Gefühl gegeben wird, ein „Alien“ zu sein. Sara Jama ist die einzige Schwarze Muslima in der Hochschulverwaltung und spürt keine Unterstützung durch Kolleg:innen oder die Strukturen der Hochschulverwaltung. Im Gegenteil: Sie benennt gleichermaßen auch Erfahrungen der sekundären Viktimisierung, die sich etwa dadurch auszeichnen, dass einige Kolleg:innen ihr zwar in Situationen, in denen sie unter sich sind, Verständnis signalisieren, dies aber nie öffentlich machen. Von Vorgesetzten, an die sie sich wegen einer besonders drastischen Erfahrung wendet, erfährt sie ebenfalls keine Unterstützung, sondern ein Absprechen ihrer Erfahrung oder gaslighting.

Auch wenn es für Sara Jama grundsätzlich ein großes Anliegen ist, ihre Erfahrungen mit rassistischer Gewalt sicht- und hörbar zu machen, auch weil sie immer wieder erlebt, dass in ihrem Umfeld Rassismuserfahrungen abgesprochen und nivelliert werden oder ihr Verhalten als übertriebene Emotionalität trivialisiert wird, manifestieren sich in ihrem Verhalten am Arbeitsplatz primär ‚leise‘ Handlungs- und Bewältigungsstrategien. Um sich selbst zu schützen, zieht sie sich sukzessive und sehr bewusst aus dem Team zurück, entscheidet sich etwa dazu, nicht an hochschulweiten oder teamspezifischen Veranstaltungen wie dem Sommerfest teilzunehmen. Sie schildert diese Entscheidung sehr deutlich als Strategie, um sich vor erneuten Verletzungen zu schützen. Auch die Mittagspausen verbringt sie alleine für sich. Diese Strategie des Rückzugs besitzt zudem auch Implikationen für die konkrete Arbeitsebene, denn Sara Jama fasst den Entschluss, sich in ihrer Arbeit nicht mehr offensiv und mit eigenen Ideen einzubringen, sondern nur noch die Aufgaben zu erledigen, die sie bearbeiten muss. Damit entscheidet sie sich dafür, ihre Perspektiven und Kreativität nicht in die Hochschulverwaltung einzubringen, denn ein Arbeitgeber, der sie nicht schützen kann, und ein Arbeitsplatz, an dem sie Gewalt erfährt, habe es nicht verdient, ihre Ideen zu bekommen.

Mit diesem Handlungs- und Bewältigungsmuster verdeutlicht Sara Jama sehr eindrucksvoll den Einsatz von ‚leisen‘ Strategien. Der Rückzug, das Schweigen, das ‚Leise‘-Sein, wird zum einen sehr bewusst als Strategie gewählt, um sich selbst zu schützen. Analog zu dem Konzept der schützenden Bewältigung (Logeswaran 2023) zeigt auch Sara Jama, wie

bedeutsam ‚leise‘ Muster für den individuellen Schutz sein können. Weiterhin offenbart ihre Entscheidung, sich nicht mehr aktiv inhaltlich einzubringen, dass ein ‚leiser‘ Rückzug enorme Konsequenzen beinhalten kann.

8.3.1 Schweigen als Gegen-Diskurs

Eine hohe Bedeutung für ‚leise‘ HBM besitzen Praxen des Schweigens, die sowohl als Handlung (der Entschluss zu schweigen) als auch als Bewältigung (das Schweigen als Modus, um die Gewalterfahrung zu bewältigen) komplexe Funktions- und Wirkungsweisen innehaben. Aus der Perspektive der Fachkräfte lassen sich zwei maximal kontrastive Einschätzungen des Schweigens von Betroffenen herausarbeiten, die im Folgenden skizziert werden. Eine mögliche Interpretation, warum und mit welchen Konsequenzen Menschen schweigen, kann exemplarisch anhand einer Passage von Zeynep Tekin verdeutlicht werden:

„Man kann auch einen Widerstand entwickeln, indem man sagt, ich mache gar nichts mehr, weil es bringt nichts. [...] Eher kontraproduktiv für die Person dann halt selber, weil letztendlich ist es ja die, deren Zukunft.“ (RD_02_BS_pc_Zeynep_Tekin, Pos. 70).

Auch wenn die Fachkraft das widerständische Potenzial des Schweigens und des Sich-Entziehens sieht, orientiert sich ihre Interpretation an möglichen lebensbiografischen Nachteilen, die für die Personen entstehen können. Zeynep Tekin sieht demzufolge nicht die schützende oder aktive Handlung in diesem Verhalten. Demgegenüber beschreibt Aluna Jones, die als Beraterin tätig ist, eine maximal kontrastierende Einschätzung, indem sie sagt:

„Widerstand kann genauso schlafend sein, nicht auf die Straße gehen. Sich in der Wohnung einzuschließen, wenn es grade notwendig ist, um zu überleben, um sich selbst zu schützen.“ (RA_02_FB_BH_pc_Aluna Jones, Pos. 56–57).

Damit verbindet Aluna Jones das Schweigen mit dem Muster des Rückzugs, wertet dies jedoch als wichtige Strategien des Schutzes und Überlebens für die Betroffenen.

Der Blick auf die Perspektiven der Betroffenen ermöglicht eine andere Lesart, die sehr viel deutlicher auf das widerständige und gleichzeitig die mentalen Ressourcen der Betroffenen schützende Potenzial von Schweigen verweist. So formuliert eine Betroffene, die in dem Interview zahlreiche Situationen und Ereignisse aus unterschiedlichen Lebenskontexten beschreibt, ihre Strategie:

„Mittlerweile setze ich das auch als bewusste Strategie ein, einfach nichts zu sagen, wenn ich merke, jemand ist so rechtspopulistisch oder einfach so wütend.“
(RA_03_bd_w_II_Nila_W_Hansen, Pos. 168).

Unter Rekurs auf Logeswarans (2023) Konzept der schützenden Bewältigung kann dieses Muster als Illustration für eine schützende Strategie gewertet werden. Sehr deutlich wird in dem Zitat, dass es für Nila Hansen kein Schweigen aus Angst oder Ohnmacht, sondern, im Gegenteil, eine bewusst gewählte Reaktion ist, wenn sie sich in manchen Situationen gezielt dazu entscheidet, nichts zu sagen. Schweigen kann in dieser Konstellation ein machtvolleres ‚leises‘ Handlungs- und Bewältigungsmuster darstellen, das wie Dhawan es ausdrückt „a strategy of non-violent resistance“ (Dhawan 2007, S. 311) darstellt. Diese Form des Schweigens ist nicht als Gegenpol zur machtvollen Rede, als Ausdruck eines ‚zum Schweigen gebracht Werdens‘ zu verstehen. Im Gegenteil ermächtigt sich im Fall des ‚leisen‘ Musters die verletzte Person und trifft die Entscheidung, zu schweigen. Foucault beschreibt diese Vielschichtigkeit und Interrelation des Schweigens folgendermaßen: „There is not one but many silences, and they are an integral part oft he strategies that underlie and permeate discourses“ (Foucault 1990, S. 27). Im Kontext der postcolonial studies zeigt Spivak auf, in welcher Weise Schweigen als expliziter „Gegen-Diskurs“ (Dhawan 2007, S. 313) fungieren kann, indem das rassifizierte Subjekt sich der hegemonialen Diskurserwartung entzieht und damit den gewaltvollen Diskurs unterbricht. Der Boykott, sich auf die vermeintlichen Spielregeln des rassistischen Dialogs – eine Person äußert eine rassistische Bemerkung, die andere weist diese Anrufung zurück – einzulassen, kehrt die Machtverhältnisse ein Stück weit um, indem die rassistisch diskreditierte Person für sich entscheidet, ob und wie sie reagieren will. So verstanden ist Schweigen auch eine Artikulation und kein passiver Akt (Dhawan 2007, S. 313). Schweigen kann hier verstanden werden als ein widerständiger Akt, auch wenn dieser häufig verbunden ist mit Selbstschutz, Angst vor Eskalation oder dem Gedanken, dass Sprechen keine positive Verbesserung bringen würde.

Zu unterscheiden ist dieses subversive Muster daher von dem des Duldens oder des Aushaltens, das ebenfalls als Handlungs- und Bewältigungsmuster im Material sichtbar wird und das häufig verbunden ist mit Kraft- und Energielosigkeit der Betroffenen, die schildern, dass sie in der Situation keine Kraft hatten, der Gewalt etwas entgegenzusetzen. Damit stellt das Dulden ebenfalls eine schützende Bewältigung dar, allerdings mit weniger widerständigem Impetus und weniger Potenzial für Bewältigung. Gleichzeitig ergibt sich aus dem Material, dass das Dulden von rassistischer und/oder rechtsextremer Gewalt für die Betroffenen auch sehr Kräfte zehrend ist. So beschreibt Efiya Tegler, dass das „Runterschlucken“ eines Ereignisses bedeutet, dieses lange mit sich tragen zu müssen, was auf Dauer aber „zu anstrengend“ (RA_10_bd_nb_I_Efiya_Tegler, Pos. 62) sei. Eine Analyse der Praxen des Schweigens und der inhärenten ‚leisen‘

Muster ist also entscheidend, um zu rekonstruieren, ob es sich um ein angstvolles zum Schweigen gebracht werden oder um ein subversives Schweigen als Gegen-Diskurs handelt.

8.3.2 Ignorieren, Vermeiden, Rückzug, Anpassung

Betroffene schildern, dass sie Methoden entwickelt haben, um Gewalt zu ignorieren, zu überstehen, auszuhalten oder zu versuchen, sich anzupassen. Diese Schilderungen finden sich eher im Kontext von rassistischer Gewalt und deuten darauf hin, dass zu den Zeitpunkten, an denen sich die Gewalt ereignet, für die betreffenden Menschen keine passenden aktiven Handlungsoptionen zur Verfügung stehen. Eng verbunden sind diese Muster mit selbstschützendem Verhalten, weil die Betroffenen davon ausgehen, dass ein aktives Einschreiten zu einer Eskalation beitragen würden. Auch hier finden sich Anknüpfungspunkte an Logeswaran, die gleichermaßen Varianten herausarbeitet, in denen der Schutz impliziert, dass sich die Betroffenen darüber im Klaren sind, dass in der konkreten Situation keine aktive Handlung möglich ist. Sie illustriert dies am Beispiel einer Interviewpassage, in der eine Frau davon berichtet, in einem Fahrstuhl von einer Person rassistisch angegangen zu werden. Durch die physische Enge, die in der Situation kein Entkommen ermöglicht, hält die Person die Gewalt aus, um sich zu schützen (Logeswaran 2023, S. 167 ff.).

Demgegenüber kann die Verharmlosung oder auch Relativierung als ein Muster gelesen werden, die rassistische und/oder extrem rechte Gewalterfahrung zu bewältigen und agency zurückzuerlangen, indem die Schwere der Verletzung heruntergespielt wird. Nur dadurch, dass die Betroffenen für sich und für ihr Umfeld relativieren, was die Gewaltereignisse mit ihnen machen, gelingt es ihnen, sich selber zu schützen.

*„Es wird verharmlost, weil man es, ich weiß nicht, ob das auch eine Art Schutzschild oder in einer Art Umgang mit Rassismus einfach dann so ist, es auszublenden.“
(RA_09_pc_m_II_Samuel_Jackson, Pos. 65).*

Weiterhin zeigt sich, dass Betroffene oft keine Energie haben, um anders zu handeln. Deutlich wird an dieser Stelle, dass es für die Betroffenen sehr kraftaufreibend ist, Gewaltsituationen zu bewältigen und sie folglich für den Schutz des Selbst ‚leise‘ Muster entwickeln, um sich in der Situation und im Nachgang zu schützen. Ähnlich können Aussagen gedeutet werden, bei denen die Interviewten sagen, dass sie versuchen, die Erfahrungen nicht an sich heranzulassen. Zum einen könnte hier von einem Versuch der emotionalen Distanzierung gesprochen werden, die dem Selbstschutz dient. Zum anderen wird hier auch eine deutliche Abkehr von der Frage nach der Verantwortung für das Entstehen von Rassismus

deutlich, bei der die Interviewten anerkennen, dass in Bezug auf konkrete Gewalterfahrungen nicht sie das Problem darstellen, sondern die Täter:innen. Damit stellt das „nicht an sich heranlassen“ eine wertvolle Strategie im Abwenden einer Täter:in-Opfer-Umkehr dar:

„Ich darf das nicht an mich heranlassen. Ich darf das nicht persönlich nehmen. Es ist nie eine Sache, die mich betrifft. Sondern die haben ein Problem, definitiv.“ (RA_05_pc_w_II_Sara_Jama, Pos. 205).

Bei weiteren Interviewten geht es auch darum, bestimmte Menschen und Aussagen zu ignorieren. So beschreibt Bobo Makeng:

„Also, die Person ist halt auch eine, die halt auch alkoholisiert halt rumläuft und halt Leute beleidigt, oder problematische Dinge einfach sagt und oft ist die Taktik einfach die Person zu ignorieren, weil ich möchte natürlich keinen Stress mit der Person anfangen.“ (RB_01_bd_m_I_Bobo_Makeng, Pos. 52).

Im Nachgang der Situation, in der Bobo Makeng in einem Zug von einer Person rassistisch beleidigt wird, meidet er die Person von da an, aus Angst vor weiteren Aggressionen. Vergleichbares berichten einige der Interviewten, die Menschen mit denen sie rassistische und/ oder extrem rechte Erfahrungen gemacht haben, meiden. Dieses Verhalten zeigen auch die Erkenntnisse von Quent, Geschke und Peinelt im Hinblick auf den Umgang mit extrem rechter Gewalt (Quent/Geschke/Peinelt 2016, S. 48).

Weiterhin wird auch in den Berichten der Fachkräfte deutlich, dass sich das Vermeidungsverhalten von Betroffenen darin ausdrücken kann, sich der Thematisierung von Rassismus oder der Auseinandersetzung damit zu entziehen.

„Aber es gibt auch andere Strategie[n] [...]. [E]ine Strategie von den Studierenden ist auch, sich nicht mehr mit Rassismus zu beschäftigen. Und dann zu glauben oder zu hoffen, dass sie keine Rassismuserfahrung mehr machen. Einige haben auch gesagt, das ist einfach zu aufwühlend, und sie wollen das nicht machen. Das ist auch okay!“ (RC_05_BH_pc_Parviz_Azadi, Pos. 21).

Die befragte Fachkraft schildert hier deutlich den Bezug auf die Handlung, die direkten Einfluss auf den Wunsch nach Bewältigung hat. Ob dies in der Realität Erfolg verspricht, kann aus der Perspektive der Fachkraft nicht gesagt werden. Deutlich ist jedoch, dass er die Deutungshoheit und Entscheidung über das jeweils angemessene Verhalten bei der betroffenen Person belässt.

Anhand der Schilderungen der Fachkräfte wird deutlich, dass oft Vermeidungsstrategien von Betroffenen im Umgang mit Rassismus zum Ausdruck kommen, welche sich wiederum in verschiedenen Varianten ausdrücken. Wie bereits

gezeigt wurde, können Vermeidungsstrategien bedeuten, dass Orte und Kontexte gemieden werden, in denen Betroffene rassistische Erfahrungen gemacht haben. Dies kann bedeuten, dass Betroffene nicht mehr zur Schule oder zur Arbeit gehen, ihr Studium abbrechen oder umziehen und teilweise sogar (überlegen) in andere Länder aus(zu)wandern (vgl. RE_05_Anw_yt_Kerstin_Weber, Pos. 76). Vermeidungsverhalten wird aus Sicht der Fachkräfte häufig als langfristig negativ behaftetes Muster beschrieben, weil es auch mit weniger sozialer Teilhabe für die Betroffenen einhergehen kann. Doch gleichzeitig betonen viele Fachkräfte ebenfalls, dass die Intention, die den Vermeidungsstrategien von Betroffenen zugrunde liegt, zum einen Selbstschutz ist, da Menschen sich aufgrund fehlender Kapazitäten nicht mit Rassismus auseinandersetzen wollen oder können und zum anderen die Annahme oder Hoffnung besteht, weniger bzw. keine Rassismuserfahrungen mehr zu machen. Dies kann anhand des Beispiels eines Mannes plausibilisiert werden, der sich hochwertige Kopfhörer gekauft und

„angefangen hat, verstärkt Musik über Kopfhörer zu hören so, um halt diesen rassistischen Beleidigungen irgendwie zu entfliehen.“ (RE_06_FS_FB_yt_Lukas_Jansen, Pos. 48).

Auf dieser Weise rassistischer Gewalt zu ‚entfliehen‘ kann auf zwei Ebenen verstanden werden: Zum einen wird rassistische Gewalt ausgeblendet oder ignoriert und zum anderen wird stattdessen Musik gehört, – etwas, was die Person wahrscheinlich positiv konnotiert. In dieser Hinsicht berichten Fachkräfte auch von Ablenkung als Strategie im Umgang mit Rassismus. Ablenkung kann hier bedeuten, sich mit anderen Dingen zu beschäftigen oder in den Urlaub zu fahren und durch einen Ortswechsel auch physische Distanz zu schaffen. Somit kann Ablenkung eine Inkorporation von Gewaltbewältigung darstellen, indem die Handlung zu einer erfolgreichen Umgangsweise wird, um bedrohliche Situationen zu meistern.

Darüber hinaus zeigt sich Vermeidung als präventive Strategie, um Gewalterfahrungen von Beginn an entgehen zu können. So beschreiben Interviewte, dass sie Themen um Rassismus meiden oder das Thema wechseln, wenn es zur Sprache kommt (RA_10_bd_nb_I_Efia_Tegler, Pos. 110), um unangenehme Diskussionen zu umgehen. Hierzu gehört auch die Strategie, bewusst bestimmte Situationen, Orte und Kontexte schon im Vorhinein zu vermeiden, etwa indem bestimmte Straßen oder Lokalitäten umgangen werden. Dies kann als Versuch der Entwicklung eines präventiven Musters verstanden werden, was aber immer auch mit einer Selbstbeschränkung bzw. Einschränkung der eigenen Bewegungs- und Handlungsfreiheit einhergeht. Diese wird jedoch in Kauf genommen und als weniger problematisch empfunden als mögliche Gewalterfahrungen, wie eine Betroffene ausführt:

„Mich wirst du auch abends nicht- ich werde immer ein Taxi nehmen zu mir nach Hause. Ich fahre einfach nicht Bahn oder Bus.“ (RD_01_pc_w_II_Anouk_Rieger, Pos. 58).

Im Kontext von Vermeidungsverhalten manifestiert sich, dass Betroffene versuchen, sich selbst zu schützen, indem sie Vorsichtsmaßnahmen ergreifen. Eine Erhöhung der Wachsamkeit spielt in vielen Umgangsformen und Handlungsmustern eine Rolle. In Kapitel 7 wurde bereits Angst als psychische Auswirkung von rassistischer und rechtsextremer Gewalt thematisiert. Außerdem wurde deutlich, dass diese Erfahrungen das Sicherheitsempfinden der Betroffenen beeinflussen. So zeigen sich auch im weiteren Umgang mit diesen Erlebnissen bei den Interviewten verschiedene Formen von Vorsichtsmaßnahmen oder vorsichtigem Verhalten, die auch aus der Erkenntnis resultieren, dass es in konkreten Situationen häufig keinen effektiven Schutz vor den Gewalterlebnissen gibt. Besonders in Bezug auf extrem rechte Gewalt wird Rückzug bei den Interviewten als Bewältigungsmuster deutlich. So beschreibt etwa Samuel Jackson einen Vorfall, in dem ihm von einer unbekannten Person ein Hakenkreuz in sein Auto geritzt wird:

„Ja, Augen auf, würde ich sagen und darauf achten, was man macht, wo man macht. Wer wo rum läuft darauf achten, was für Leute sich in der Nähe der Wohnung irgendwie bewege. [...] Und in der Hinsicht da auch nochmal sehr wachsam sein [...]. Und mit denen mit den Ängsten muss ich halt jetzt einfach irgendwie klarkommen, das ist, da gibt es ja keinen. Wer oder was kann dir da denn jetzt helfen? Nichts.“ (RA_09_pc_m_II_Samuel_Jackson, Pos. 33).

In diesem Beispiel skizziert Samuel Jackson seine Handlungsstrategie im Nachgang eines konkreten Gewaltereignisses mit extrem rechter Gewalt. Er ist sich bewusst, dass dies kein einmaliges Ereignis sein muss und entwickelt Muster der Vorsicht, die sich auf den gesamten Alltag beziehen. Hier werden also Angst und die Ungewissheit vor weiteren extrem rechten Erfahrungen deutlich, die aber gleichsam in einen Modus der Bewältigung münden. So ist seine Haltung nicht als resignativ zu deuten, sondern vielmehr als Bewusstmachung des Lebens in rassistisch geprägten Verhältnissen. Vorsichtsmaßnahmen können hier als Versuch gesehen werden, aus einer Ohnmacht herauszukommen, sich also nicht gänzlich zurückzuziehen, aber wachsam zu bleiben. Über ähnliche Formen der Bewältigung berichten auch Fachkräfte, die insbesondere in Beratungssituationen damit konfrontiert werden, dass Betroffene, die neu in eine Gegend ziehen, sich informieren, welche Gegenden sie besser meiden, wo sie mit Rassismus konfrontiert sein können und welche Verbündeten bestenfalls vorhanden sind.

Eine enge Verbindung existiert zwischen Vermeidung und Rückzug: Während eine Vermeidung nicht automatisch zur Folge hat, dass sich die zur Verfügung stehenden Räume für Betroffene auf ein absolutes Minimum reduzieren, sondern

vielmehr die Bewegung und Artikulation zwar eingeschränkt, aber nicht verunmöglicht wird, gehört auch der Rückzug zu den ‚leisen‘ Mustern.

In Kapitel 7 wurde Angst als psychische Auswirkung von rassistischer und rechtsextremer Gewalt thematisiert. Außerdem wurde deutlich, dass diese Erfahrungen das Sicherheitsempfinden der Betroffenen beeinflussen können. Im maximalen Kontrast zu der Beschreibung von Samuel Jackson lässt sich die Erzählung von Sirin Aboud (vgl. Kap. 7) verstehen, die über ihre Zeit im Kindergarten reflektiert und ihren sukzessiven Rückzug beschreibt, der ebenfalls einen Versuch darstellt, sich zu schützen. Sirin Aboud wählt nicht die Strategie des vorsichtigen Handelns, sondern versucht, sich quasi unsichtbar zu machen:

„Dass man sich dann-, im Kindergarten war ich dann immer ruhiger. Ich habe mich zurückgezogen, um bloß nichts Falsches zu machen, um bloß nicht Ärger zu bekommen. Ich war immer ruhig, habe mich zurückgezogen, habe nichts gemacht und war dann immer so in-, habe mich immer so in Ecken versteckt oder war in Ecken, habe da-, um bloß nicht aufzufallen. Und das führte dann dazu, dass ich dann in der Grundschule mich gar nicht getraut habe, mich zu melden, mich gar nicht getraut habe, mit Leuten zu sprechen.“ (RA_02_MH_w_II_Sirin_Aboud, Pos. 22). „Sag lieber gar nichts und dann passiert auch nichts.“ (ebd.).

So zeigen sich im Umgang mit Erfahrungen der Gewalt bei den Interviewten verschiedene Formen von Vorsichtsmaßnahmen oder vorsichtigem Verhalten. Oft sind dies präventive Strategien, die Gewalterfahrungen verhindern sollen. Anouk Rieger beschreibt dies sogar als eine „Übervorsicht“:

„Aber da muss man auch echt sagen, ich bin einfach sehr übervorsichtig. Aber- ist ja auch nicht ganz- vielleicht bin ich einfach ängstlich geworden aufgrund von meinen Erfahrungen.“ (RD_01_pc_w_II_Anouk_Rieger, Pos. 58).

Auch die Fachkräfte berichten, dass Betroffene sich zurückziehen. Hier wird die Verbindung zwischen der Handlung (Rückzug) und der Funktion (Bewältigung) sehr deutlich. So betonen die Fachkräfte, dass Rückzug in vielen Fällen notwendig sei, um das Vorgefallene überhaupt verarbeiten und einordnen zu können. Mit Bezug auf Ivanova (2017) lässt sich zeigen, dass die Betroffenen sich zurückziehen, um die Emotionen und Gefühle, die durch die rassistische und/oder extrem rechte Gewalt ausgelöst wurden, zu verarbeiten und auf einer kognitiven Ebene einzuordnen. Dies wird in einer Fallbeschreibung deutlich, die davon handelt, wie eine Schülerin mit rassistischen Äußerungen des Lehrers umgeht. Die interviewte Fachkraft, die ebenfalls Lehrerin ist, beobachtet das Verhalten des Mädchens und erzählt von ihrem Umgang:

„Also die eine Schülerin hat die Handlungsstrategie entwickelt zu sagen, ich lasse das nicht an mich ran, sich positiv dazu verstärken und das dann halt auch wirklich richtig einzuordnen, dass es etwas ist, was er falsch gemacht hat, was vielleicht nichts mit ihr zu tun hat. [...] Und dass die dann halt die Strategien entwickeln zu sagen, okay, ich nehme das nicht an.“ (RD_02_BS_pc_Zeynep_Tekin, Pos. 90).

Es lässt sich an diesem Beispiel zeigen, dass ein Rückzug auch ein Zurückweisen von Rassismus bedeuten kann und dies folglich ein Muster darstellt, um das Ereignis zu verarbeiten und einzuordnen.

Rückzug und der Versuch, sich so auch prospektiv bestimmten Situationen nicht mehr aussetzen zu müssen, sind Muster, die fallübergreifend im Material immer wieder auftauchen. Eine etwas andere Nuance stellt weiterhin die Variante der Anpassung dar. Nila W. Hansen beschreibt Anpassung als eine Strategie, die ihr im Umgang mit Rassismus und Rechtsextremismus hilft:

„Und ich merke so aus meiner Zeit oder aus meiner Erfahrung, dass man eigentlich so ein bisschen weiterkommt mit dieser Anpassung oder mit diesem Verständnis.“ (RA_03_bd_w_II_Nila_W_Hansen, Pos. 166).

Auch in Logeswarans Konzept der schützenden Bewältigung rekonstruiert sie Praxen, die sie als „distanzierende“ Muster (Logeswaran 2023, S. 191 ff.) benennt. Logeswaran betont in ihrer Analyse, dass für die Interpretation von Handlungs- und Bewältigungsmustern immer auch die jeweiligen Lebenslagen und Kontexte berücksichtigt werden müssen (ebd., S. 198). Für die Muster, die hier als Rückzug und Vorsicht beschrieben werden, kann mit Blick auf das empirische Material der Schluss gezogen werden, dass es sich um solche Situationen handelt, in denen die Interviewten sich allein und ohne Unterstützung (z. B. Samuel Jackson, der keine Hilfe durch die Polizei bekommt, oder Sirin Aboud, die in der Kita von der Erzieherin keine Unterstützung erfährt) Situationen ausgesetzt sehen, die sie nicht beeinflussen können und in denen ein aktives Auftreten sie nicht schützen würde. Analog zu Logeswarans Ausführungen zeigen auch die Ergebnisse der *amal-Untersuchung*, dass es sich hier um Varianten handelt, die sehr stark an physische Reaktionen geknüpft sind (der körperliche Rückzug, die Wachsamkeit). Ivanova nennt diese Muster „passive Duldungsstrategien“ (Ivanova 2017, S. 166 ff.). Sie beschreibt den Rückzug als „erlernte Hilflosigkeit“ (ebd., S. 166) und die Vorsicht als „Vermeidung“ (ebd.). Im Gegensatz hierzu lässt sich aus dem Material, das *amal* zugrunde liegt, im Rückzug keine Hilflosigkeit benennen; vielmehr scheint der Versuch von Logeswaran, über das Konzept des Schutzes die Muster zu erklären, an dieser Stelle instruktiver.

Zudem manifestiert sich im empirischen Material eine Besonderheit im Hinblick auf verschiedene Gewaltkonstellationen: Besonders in Bezug auf extrem rechte Gewalt wird Rückzug bei den Interviewten als Umgangsweise deutlich.

Dies lässt sich dadurch erklären, dass extrem rechte Gewalt eine andere Gefahrenlage darstellt, wie in Kapitel 7 bereits dargestellt wurde. Enya Balows Einschätzung fasst den Umstand gut zusammen:

„Also, wenn es zusätzlich noch rechtsextrem ist, dann finde ich, stellt es, also ist die Gefahrenlage größer wirklich, dass du sterben kannst. Also weil, wenn du rechts-. Wenn du, wenn das noch dazukommt, dass die Leute rechtsextrem sind, weißt du halt, die wollen dich tot sehen.“ (RA_06_pc_w_II_Enya_Balow, Pos. 26).

Diese besondere Bedrohung wurde bereits in Kapitel 6 beschrieben und kann an dieser Stelle vor dem Hintergrund der Handlungsmuster validiert werden.

Anpassung zeigt sich im Interviewmaterial jedoch auch in Form von Assimilierung. So zeigt das Beispiel von Anouk Rieger eindrucksvoll, wie sie sich in ihrer Kindheit und Jugend an die von ihr als „deutsche Normen“ gewertete Anforderungen angepasst hat:

„Und weiß aber auch, dass ich in dieser ersten Schule versucht habe, nicht aufzufallen. Deutsch auszusehen. Sogar so, dass ich mir Sachen gewünscht habe, wie- naja, vielleicht färbe ich mir doch die Haare mal blond und Kontaktlinsen- das wurde mir auch oft da gesagt, du würdest mit blauen Augen viel schöner aussehen, wenn du blonde Haare hättest, geglättet, wäre viel besser für dich, und so.“ (RD_01_pc_w_II_Anouk_Rieger, Pos. 24).

Über das äußere Erscheinungsbild hinaus zeigt sich diese Anpassung auch in Bezug auf Verhaltensweisen. So entwickelte Efiya Tegler als Kind Scham über das afrikanische Essen, das ihr Vater kochte und empfand es unangenehm, mit den Händen zu essen (vgl. Kap. 7). Das Handlungsmuster der Anpassung stellt demzufolge einen Versuch dar, dem Othering zu entgehen, indem rassistische Figurationen verinnerlicht werden und eine Strategie der Assimilation oder des passing gewählt wird. Aus einer postkolonialen Perspektive heraus lässt sich dieses Verhalten als Folge von Internalisierungen, wie z. B. Introjektionen, beschreiben, wie sie bereits u. a. in Orientierung an Velho (2010, 2015) und Sequeira (2015) in Kapitel 4 und 7 angesprochen wurden und auch in den Arbeiten von Fanon thematisiert wird. In „Schwarze Haus, weiße Masken“ (2008 [1952]) beschreibt Fanon, wie Kolonisierte die Ideale und rassistischen Normalitätsvorstellungen der *weißen* Kolonisatorinnen und Kolonisatoren internalisieren und sich selbst dadurch nur in Abhängigkeit zur Dominanzmacht vorstellen können: „The Black man is comparison“ (Fanon 2008 [1952], S. 185). Auch Hill Collins zeigt diese Praxen sehr deutlich auf (1991) und Mecheril beschreibt diese Strategien, indem er zur Bezeichnung der rassifizierten Subjekte den Topos „Migrationsandere“ (2004) verwendet.

Wie eine Anpassung an rassistische Strukturen aussehen kann, wird in dem in Kapitel 6 ausführlicher beschriebenen Beispiel eines Jugendlichen deutlich, der mit dem Fahrrad in einen Unfall mit einem Auto verwickelt wird, bei dem der:die Täter:in Fahrer:innenflucht begeht. Der Jugendliche ruft die Polizei und diese stellt infrage, ob das Fahrrad ihm gehöre, und wollen eine Quittung sehen. Da der Jugendliche bereits ähnliche Erfahrungen gemacht hat, hatte er tatsächlich die Quittung dabei und konnte sie vorzeigen. Die Fachkraft sagt dazu außerdem:

„Also, er konnte es schon einordnen, aber hat gesagt: ‚Mensch, meine Güte, das passiert mir ja ständig, ach, was soll das, dann habe ich halt eben meine Quittung dabei und kann die immer schön vorzeigen.‘“ (RD_04_MB_yt_Elisa_Wagner, Pos. 44–45).

8.3.3 Wege zur Bewältigung: Reflektieren, Einordnen, Verstehen

Parallel zu den Handlungsmustern, die Betroffene entwickeln, zeigt sich auf der Ebene der ‚leisen‘ kognitiven Bewältigungsmuster, dass die Interviewten ihre Gewalterlebnisse zunächst reflektieren, einordnen und verstehen müssen, bevor sie einen Umgang damit finden können. Die Muster können dabei sehr unterschiedlich sein: Der Versuch, bestimmte Kontexte oder Räume zu meiden, kann etwa als Vorgehen gelesen werden, durch Unterlassen selbst aktiv dazu beizutragen, Gewalt nicht mehr zu erleiden. Demgegenüber sind Versuche des Verstehens oder der Reflexion kognitiv angelegt und auf der Ebene auch einer theoretisierenden Auseinandersetzung einzuordnen. Verstehen kann als Teil der Suche nach Kohärenz (Antonovsky 1997) gewertet werden und als Versuch, Sprache und Worte für die Erlebnisse zu finden (vgl. Mecheril/Velho 2015, S. 210). Damit sind das Verstehen und Einordnen ein elementarer Bestandteil der Bewältigung. Pointiert kann gesagt werden, dass eine Bewältigung ohne ein Verstehen kaum möglich ist. Wie voraussetzungsvoll und keineswegs selbstverständlich es ist, dass Betroffene von rassistischer und extrem rechter Gewalt diese in ihrer Komplexität verstehen oder gar selber aufgrund ihrer Sozialisation internalisiert haben, lässt sich unter Rekurs auf die Arbeiten von Fanon (2008) und Terkessidis (2015) eindrücklich nachzeichnen. Aus dem empirischen Material kann dieser Nexus zwischen Ereignis, Handlung, Verständnis und Bewältigung sehr gut plausibilisiert werden. So schildert auch Elif Özkan:

„Und häufig ist es dann halt auch so, ich fühle mich immer sicherer, wenn ich das Wissen habe. Entweder recherchiere ich dann im Internet zu diesem Thema, um mal vielleicht das einordnen zu können.“ (RC_04_mh_w_IV_Elif_Özkan, Pos. 82).

Der Versuch, die Gewalt dadurch zu bewältigen, indem die dahinterliegenden Muster verstanden werden, und damit das subjektive Kohärenzgefühl zu stärken, wird in der folgenden Abbildung verdeutlicht.

Abbildung 17: sense of coherence als Form der Bewältigung



Quelle: eigene Darstellung

Verstehbarkeit ist eine der drei Grundvoraussetzungen⁹⁴ für einen sense of coherence, der ausschlaggebend für Salutogenese, also dem Gefühl subjektiver Integrität, ist (Antonovsky 1997, S. 210). Bei der Entscheidung für ‚leise‘ Muster kann auch eine Rolle spielen, für wie wahrscheinlich die Betroffenen eine ‚laute‘ Handlung einschätzen. Gerade, wenn es etwa um die Frage der Anzeige oder gerichtlichen Verfolgung geht, wägen die Betroffenen sehr genau ab, wie ihre Erfolgschancen sein können und welche Konsequenzen eine negative Entscheidung für sie haben könnte. So berichtet Semire Demir, die erleben musste, dass ein Handwerker sich antimuslimisch rassistisch in ihrer Einrichtung äußert und die Arbeit mit dem Satz: „Hier sind mir zu viele Kopftücher“ (RA_04_MB_BN_pc_Semire_Demir, Pos. 28) verweigert, dass ihr in einem anschließenden Gespräch mit einem Rechtsanwalt vermittelt wurde, dass ihre Chancen, in einem Gerichtsverfahren recht zu bekommen, nur bei 50 % stünden.

„Aber wenn, als es dann hieß, es ist 50 zu 50, er könnte gewinnen [...] dann dachte ich aber [...] ich muss mich doch auf das Rechtssystem verlassen. Und dann kann es doch nicht sein, dass der Richter ihm dann Recht gibt, wobei ich Recht habe und diskriminiert werde. Und dann würde ich das Land verlassen.“ (RA_04_MB_BN_pc_Semire_Demir, Pos. 108).

Diese Gewissheit, dass ihre offensichtliche Verletzung, für die es sogar Zeug:innen gab, in einem Gerichtsverfahren nicht automatisch zu einer Entscheidung zu ihren Gunsten führen würde, bewog sie dazu, keine Anzeige zu stellen und damit ‚leise‘ zu reagieren. Ihr Grund war, dass sie gewiss war, ein negatives Urteil würde ihr Vertrauen in den Rechtsstaat nachhaltig erschüttern und darauf wollte sie es nicht ankommen lassen. Hier zeigt sich deutlich die Brüchigkeit und Gefahr eines Systemvertrauensverlustes (Böttger/Lobermeier/Platcha 2014, S. 121) für die Betroffenen. Ähnliche HBM finden sich fallübergreifend in den qualitativen Interviews. Deutlich wird, dass eine Bewältigung nur möglich ist, wenn eine

94 Die anderen beiden sind der „sense of manageability“ und der „sense of meaningfulness“.

vorherige aktive/laute‘ Handlung unterbleibt, denn die Betroffenen ahnen, dass die Wahl eines ‚lauten‘ Musters ihre Bewältigungsmuster zur Erosion bringen würde.

Deutlich wird bei all diesen sehr unterschiedlichen ‚leisen‘ Mustern, dass das Verbindende darin liegt, dass die Betroffenen die Gewalterfahrungen mit sich selbst aushandeln und für sich selbst nach Bewältigungsstrategie suchen, also, um in Anlehnung an Quent, Geschke und Peinelt zu sprechen, innerpsychische Muster wählen (Quent/Geschke/Peinelt 2016). ‚Leise‘ Handlungs- und Bewältigungsmuster sind also immer auf die eigene Person, auf das Selbst bezogen und zielen darauf ab, die persönliche Integrität wiederherzustellen.

8.4 ‚Laute‘ Handlungs- und Bewältigungsmuster

Diesen ‚leisen‘ Mustern gegenüber stehen die ‚lauten‘ Handlungs- und Bewältigungsmuster. Zu den ‚lauten‘ Mustern gehören dabei sowohl aktive Muster wie „Widerstand leisten“, „widersprechen“, „eine kämpferische Haltung einnehmen und sich wehren“ als auch die explizite Verweigerung. Weiterhin gehören Muster des rassismuskritischen Handelns in diesen Kontext. Eine hohe Bedeutung bezogen auf das soziale Umfeld haben weiterhin Muster wie: die „Aktivierung der Familie als informelles Unterstützungssystem“, das „Teilen von Erfahrungen mit Freund:innen“ sowie die „gezielte Suche nach communities und safer spaces“. Die Bedeutung von ‚lauten‘ Bewältigungsmustern im Umgang mit extrem rechter und rassistischer Gewalt bestätigen auch die Erkenntnisse aus der quantitativen Befragung von Fachkräften. Diese wurden danach gefragt, was sie aus ihrer Perspektive als Beobachtende oder Personen, denen im Nachgang von den Gewaltereignissen erzählt wurde, über die Handlungsstrategien der Betroffenen wissen (vgl. Abb. 16).

Befragt danach, was die Befragten über die Handlungsstrategien der Betroffenen sagen können, um nach dem Gewaltereignis Wege des Umgangs damit zu finden, lässt sich aus den vorliegenden Daten herauslesen, dass es aus Sicht der Fachkräfte insbesondere die Familie und Freund:innen sind, bei denen die Betroffenen Unterstützung suchen (65,2 %). Auch die Suche nach safer spaces (45,5 %) und das Aufsuchen einer Beratungsstelle (43,7 %) spielten eine wichtige Rolle. Deutlich seltener lassen sich Betroffene juristisch beraten (29,7 %) oder zeigen die Tat an (28,7 %). Diese Zahlen verdeutlichen, dass das Feld der Gewalttaten, die nicht strafrechtlich verfolgt werden, deutlich höher liegt als die Fälle, in denen Anzeige erstattet wird. Einen Einblick in die Komplexität der ‚leisen und lauten Muster‘ gibt das folgende Case Summary.

Case Summary Zeynep Yalcinkaya

Zeynep Yalcinkaya ist Sozialwissenschaftlerin mit Migrationsgeschichte im Alter zwischen 45 und 54 Jahren, die im Kontext von Beratung und Traumapädagogik tätig ist. Sie ist ebenfalls auf kommunaler Ebene politisch aktiv sowie zivilgesellschaftlich engagiert und auch gut vernetzt. Ihre Eltern sind als Arbeitsmigrant:innen nach Deutschland gekommen. Sie hat in ihrem Leben zahlreiche Rassismuserfahrungen gemacht, die sich als Ereignisketten durch ihr Leben ziehen. Ebenso hat sie auch Gewalt und Bedrohungen durch extrem rechte Akteure erfahren, die wiederum eng mit ihrem politischen und zivilgesellschaftlichen Engagement in Verbindung stehen. Zeynep Yalcinkaya blickt sowohl auf Erfahrungen zurück, bei denen sie selber in ihrem Alltag und in ihrem sozialen Umfeld Gewalt erfahren hat, als auch auf Geschichten, die sie in der Arbeit als Beraterin und Traumapädagog:in mit ihren Adressat:innen erlebt hat. Sie selbst hat seit ihrer Kindheit Erfahrungen mit Othering und rassistischen Platzierungen gemacht und teilweise internalisiert. In ihrer Kindheit und Jugend war Rassismus ein normaler Bestandteil des Alltags, der als zum Leben unweigerlich dazugehörend verstanden wurde. Dies zeigt sich etwa, wenn sie beschreibt, dass es für sie und andere Kinder ihrer Generation selbstverständlich war, dass Kinder mit Migrationsgeschichte nicht auf das Gymnasium gehen konnten. Trotz zahlreicher weiterer diskriminierender Erfahrungen in der Schule schafft sie jedoch das Abitur und meistert auch ihr Studium. In ihrem Alltag und in der Nachbarschaft spürt Zeynep Yalcinkaya immer wieder teils subtile, teils manifeste rassistische Mikroaggressionen, die ihren Alltag als Konstante durchziehen. Weiterhin ist sie ebenfalls mit extrem rechter Gewalt konfrontiert, etwa als eine Gruppe extrem rechter Personen den Vereinssitz, in dem sie sich ehrenamtlich engagiert, umstellt und rassistische und bedrohende Parolen brüllt oder in Situationen, in denen sie im Rahmen ihres politischen Engagements mit extrem rechten manifesten Bedrohungsszenarien konfrontiert ist.

Lange Zeit führen diese Erfahrungen zu Wut und primär ‚leisen‘ Handlungs- und Bewältigungsmustern wie Angst und Rückzug, dem Versuch, vorsichtig zu sein und bestimmte Situationen zu vermeiden.

In dem Interview berichtet sie auch über ihre transgenerationalen Familienerfahrungen: Während ihre Eltern, die als Arbeitsmigrant:innen nach Deutschland kamen und ebenfalls Rassismuserfahrungen machten, sich nicht wehrten und versuchten, möglichst unauffällig zu bleiben, kam für Zeynep Yalcinkaya im Laufe ihres Lebens der Punkt, an dem sie beschloss, sich zu wehren und die Erfahrungen öffentlich zu skandalisieren. Sie selber beschreibt dies als einen Prozess, an dessen Ende sich die Wut und Ohnmacht über die Gewalterfahrungen gewandelt haben zu einem Gefühl, sich wehren zu wollen und sich der Gewalt nicht weiter auszusetzen. Ihre Motivation bezieht sie aus der Wahrnehmung, sich selbst als der deutschen Gesellschaft zugehörig zu fühlen, ein legitimer Teil zu sein und demzufolge Deutschland als Heimat zu begreifen. Während also in ihrer Kindheit und Jugend rassistische Gewalt als alltägliche und nicht zu ändernde Normalität erfahren wurde, beginnt die widerständige ‚laute‘ Haltung in dem Moment, als Zeynep Yalcinkaya für sich die Zugehörigkeit zu Deutschland affirmiert und sich die Ausgrenzung nicht mehr gefallen lassen will. Diese Haltung, das Sich-zur-Wehr-Setzen und rassistische Äußerungen

oder Handlungen zu problematisieren und zu skandalisieren und weiterhin auch andere Personen, die rassistisch und/oder extrem rechts angegriffen werden zu unterstützen, setzt sie auch in ihrer zivilgesellschaftlichen Arbeit ein, indem sie etwa mit Jugendlichen Zivilcourage einübt. Die ‚lauten‘ Muster stellen für sie eine Form der Bewältigung dar, indem sie darüber ihren sense of coherence zurückerlangt. Sie lernt, die Gewalt als rassistisch/ extrem rechts einzuordnen und entwickelt durch die ‚lauten‘ Muster einen Modus des Umgangs und realisiert zudem ihr Handeln als bedeutsam.

Auch in den Situationen, in denen sie mit extrem rechter Gewalt und Bedrohungen konfrontiert ist, entscheidet sie sich aktiv dazu, ‚laut‘ zu sein und Widerstand zu leisten. Gleichzeitig dient das ‚laute‘ Handeln auch ihrem eigenen Schutz, denn sie fordert nach den extrem rechten Angriffen bei den Verantwortlichen der Kommune Schutz, um ihre Sicherheit als politische Mandatsträgerin zu garantieren. In einer Situation, in der extrem rechte Personen etwa versuchen, einen Raum zu besetzen, kommen ihr verschiedene Personen solidarisch zur Seite und bilden eine Menschenkette, um den extrem rechten Agitator:innen entgegenzutreten. Zwar werden sie und andere Personen für dieses Einschreiten angezeigt, nehmen diese Anzeige aber in Kauf, weil es ihnen darum geht, mit ihrem Handeln demokratische Werte zu verteidigen.

Sehr deutlich wird an diesem Beispiel, wie eng auch in diesem Fall das ‚laute‘ Handlungsmuster mit Logeswarans Konzept der schützenden Bewältigung (2023) verbunden ist. Das ‚laute‘ Agieren dient sowohl der Skandalisierung von rassistischer und extrem rechter Gewalt als auch dem Einfordern von Schutz für die persönliche Sicherheit. Zeynep Yalcinkaya verdeutlicht ferner, wie sich ‚leise‘ Muster zu ‚lauten‘ Mustern entwickeln können.

8.4.1 Widersprechen, sich wehren und Subversion

‚Laute‘ Muster können sowohl auf das eigene Selbst bezogen sein und manifestieren sich etwa in der Entscheidung von Betroffenen, zukünftig zu widersprechen, für sich einzustehen und sich gegen rassistische und/oder extrem rechte Gewalt zu wehren. So handelt es sich bei diesen Mustern unter Rückgriff auf Ivanova überwiegend um „Aufstiegsstrategien“ oder „Gegenstrategien“ (Ivanova 2017, S. 159 ff.). ‚Laute‘ Muster zu wählen, stellt für die Betroffenen eine sehr bewusste Entscheidung dar, die sie selbst auch als Wunsch, „nicht mehr still zu sein“ (RC_03_mh_w_IV_Zeynep_Yalcinkaya, Pos. 30) bezeichnen. Häufig hängt diese Entscheidung, sich zu wehren, auch mit einer spezifischen Haltung und Entscheidung zusammen, wie es Zeynep Yalcinkaya formuliert:

„Aber meine Umgangsform damit hat sich verändert. Ich nehme das nicht mehr nur noch hin. Sondern ich versuche, was dagegen zu tun. [...] Ich begreife mich selber als Deutsche mit Migrationshintergrund. Und will verdammt sein, wenn ich zulasse, dass das weiter fortgeführt wird, so wie es über Jahrzehnte geführt wurde. Das hat einen Grund. Ich bin in Deutschland geboren, ich bin in Deutschland aufgewachsen.

Ob es denen passt oder nicht, ich gehöre nun mal dazu, weil es die einzige Heimat ist, die ich habe. So, und ich werde diese Heimat formen, ich werde sie so formen, dass diese Heimat zu der Heimat von Menschen wird, die auch wie ich einen Migrationshintergrund haben.“ (RC_03_mh_w_IV_Zeynep_Yalcinkaya, Pos. 36).

Wenn der Blick auf ‚laute‘ Handlungs- und Bewältigungsmuster gerichtet wird, thematisieren auch die Fachkräfte diese Muster primär unter dem Blickwinkel, sich Gewalt nicht mehr länger gefallen lassen zu müssen. Die auf das Selbst gerichteten ‚lauten‘ Handlungs- und Bewältigungsmuster sind sehr stark verbunden mit dem Wunsch, offensiv für sich einzustehen und die erfahrene Gewalt öffentlich zu skandalisieren. Sie beinhalten viele Aspekte, die auch in anderen Studien unter dem Terminus Widerstand gefasst werden (vgl. Ivanova 2017; Scharathow 2014; Köbberling 2018). Für den Kontext extrem rechter Gewalt bestätigt die Studie von Quent, Geschke und Peinelt diese Befunde, die bei dieser Form der Handlung und Bewältigung von „extra-aktiven Reaktionen“ sprechen (Quent/Geschke/Peinelt 2016, S. 47 f.). Dazu zählen die Autoren auch den Versuch, durch Training und das Mitführen von Gegenständen, die der Gegenwehr dienen können, proaktiv Angriffe zu antizipieren (ebd., S. 48). Doch nicht nur auf das Selbst bezogen, sondern ebenso im Kontakt zum sozialen Nahraum und zu Institutionen, finden sich im empirischen Material der amal-Studie zahlreiche Muster, die sich sowohl auf Handlungen und die Bewältigung in konkreten Gewaltsituationen als auch auf Situationen im Nachgang von Gewaltereignissen anwenden lassen.

Eine weitere Handlungsstrategie, die sich auf das Umfeld bezieht und sich als Subversion umschreiben lässt, schildert Ceyda Aslan, eine Fachkraft, die in Beraterischen Kontexten tätig ist und über den Umgang eines Adressaten mit dem als rassistisch empfundenen Verhalten in der Ausländerbehörde spricht:

„Und um auf deine Handlungsstrategien zu kommen, die haben in Arabisch Botschaften an die weiße Wand, sozusagen, bei der Ausländerbehörde hinterlassen, um die Leute zu warnen, dass sie in dieses Zimmer nicht hineingehen. [Zimmernummer X]. Und darunter wurde dann geschrieben: ‚Zieh zwei Nummern. Wenn die Erste [Zimmernummer X] ist, dann ist der Zweite etwas anderes, geh da hinein.‘ So, also das war so eine Botschaft, die sie sich da an die Wand gemalt hatten. Und so haben sie versucht, diesen Mitarbeiter oder Sachbearbeiter zu umgehen und sich gegenseitig zu warnen.“ (RC_02_FB_FS_PL_pc_Ceyda_Aslan, Pos. 6).

Mit dieser Handlungsweise agiert der Adressat in einer Weise, die von Ivanova als „offensive Gegenstrategie“ (Ivanova 2019, S. 162) bezeichnet wird. Die Zielsetzung besteht darin, eine aktive Auseinandersetzung und ein Sich-zur-Wehr-Setzen, eine „Umwertung“ der gesellschaftlichen Verhältnisse (ebd., S. 162) und „Durchsetzung neuer Artikulationen“ (ebd.) zu vollziehen. Dies gelingt in diesem Fall durch einen subversiven Akt, der sich durch die Nutzung eines

nichthegemonialen Sprachsystems (arabisch) der Dominanz entzieht und eine alternative Handlung ermöglicht, die nicht nur für das betroffene Subjekt, sondern ebenso für andere rassifizierte Personen Wirkmacht entfalten kann.

8.4.2 Die Familie als informelles Unterstützungssystem

In Bezug auf das soziale Umfeld lassen sich Handlungsmuster zunächst dahingehend unterscheiden, ob Menschen aus dem sozialen Umfeld auch von rassistischer und/oder extrem rechter Gewalt betroffen sind oder, ob eine betroffene Person im sozialen Umfeld Unterstützung in oder nach Gewalterfahrungen sucht. Wie in Kapitel 6 gezeigt wurde, findet rassistische und/oder extrem rechte Gewalt häufig auch im nachbarschaftlichen Kontext statt oder ist dergestalt, dass sie Auswirkungen auf Familienmitglieder hat. Insofern ist es folgerichtig, dass auch bei den Handlungs- und Bewältigungsmustern gerade das soziale Umfeld und hier insbesondere Familie und Freund:innen eine besondere Bedeutung haben. Im Hinblick auf den sozialen Nahraum lassen sich zwei Spezifika herausarbeiten – darunter die besondere und in sich janusköpfige Rolle der Familie: Zum einen zeigt das Material sehr eindrücklich, welch wichtige Rolle die Familie einnimmt, wenn es um Unterstützung bei der Entwicklung von HBM geht. Ein wichtiges, informelles Unterstützungssystem von Handlungsstrategien des sozialen Umfelds ist die Familie. Unter Familie wird an dieser Stelle nicht ausschließlich die Kernfamilie gefasst, sondern auf ein weites Verständnis von Familie rekurriert, welches den subjektiven Lebensrealitäten der Befragten entspricht. Das ‚laute‘ Handlungsmuster, sich in und nach rassistischen Gewaltsituationen an das soziale Umfeld wie die Familie zu wenden, hat in vielen Fällen eine hohe Relevanz für betroffene Menschen. Familie wirkt als Schutzraum und als Ort der Bewältigung. Familienangehörige werden als Vertraute angesehen, die den Erfahrungen Glauben schenken und sind somit für die Betroffenen sehr bedeutsam, vor allem im Nachgang an Gewaltsituationen oder bei langanhaltender Gewalt.

„Also, was mir immer hilft ist darüber zu sprechen in meiner Familie. Also, offen darüber zu sprechen. Weil, ich weiß jetzt im Arbeitsverhältnis oder in den Kontexten, weiß ich, dass ich nicht auf viel Verständnis stoße, weil sie es einfach nicht verstehen und nachvollziehen können. Und wenn ich zuhause bin, dann weiß ich ja, dass meine Geschwister das verstehen.“ (RA_05_pc_w_II_Sara_Jama, Pos. 205).

Gleichwohl lässt sich aber zum anderen aus dem Material auch rekonstruieren, dass Betroffene zum Teil explizit die Familie nicht einbeziehen und Erfahrungen nicht teilen. Dies hängt ursächlich mit dem Wunsch zusammen, Familienmitglieder zu schützen, keine Retraumatisierungen bei Familienmitgliedern

hervorzurufen oder ist zudem damit begründet, bei einer Intervention durch die Familie negative Konsequenzen fürchten zu müssen.

„Ich muss dir ehrlich gestehen, ich hatte das niemandem erzählt [...] Wenn ich das jetzt meinen Eltern erzählen würde, es wäre ein Leid für sie. Lieber trage ich das Leid selber als das Leid meinen Eltern weiterzugeben.“ (RA_02_mh_w_II_Sirin_Aboud, Pos. 20).

Für Betroffene kann also auch das explizite Nicht-Teilen von Erfahrungen mit der Familie eine bewusst getroffene Entscheidung der Bewältigung sein. Für das Handeln und Bewältigen kommt Familie demzufolge in doppelter Weise eine große Bedeutung zu. Deutlich wird in Bezugnahme auf das Datenmaterial, dass für die Aktivierung der Familie als Unterstützungsstruktur der Aspekt des Schutzes eine große Bedeutung spielt. Sei es, dass Betroffene durch die Familie geschützt werden oder in der Weise, dass die Betroffenen die Familie schützen. Damit können die Ergebnisse von amal die Studie von Logeswaran und das Konzept der „schützenden Bewältigung“ fundieren (Logeswaran 2022). Auch Fachkräfte benennen Situationen, in denen Betroffene ihre Erfahrungen explizit nicht mit den Familien teilen. Zum einen benennen die Fachkräfte Generationenkonflikte, weil sie es so einschätzen, dass der Umgang mit Rassismus in den verschiedenen Generationen unterschiedlich ist und insbesondere jüngere Menschen einen anderen Blick auf die Problematik haben (vgl. RA_02_FB_BH_pc_Aluna Jones, Pos. 65). Außerdem könne internalisierter Rassismus dazu führen, dass beispielsweise Eltern Teil einer rassistischen Struktur werden und ihren Kindern eine Mitschuld an rassistischen Erfahrungen geben. Einen weiteren wichtigen Aspekt benennt Ali Yilmaz, indem er eine intersektionale Perspektive einnimmt und die Situation von betroffenen queeren Personen thematisiert:

„Also, die Teilnehmenden sind queer. [...] Sie können sich der Familie nicht anvertrauen. Das geht nicht. Also, die können nicht einen Teil ihrer Identität nennen, dann den anderen Teil verheimlichen. Das funktioniert irgendwie nicht. Und manchmal wirkt ja auch die rassistische Gewalt eben mit Queerfeindlichkeit zusammen. Das könnten die dann zum Beispiel auch nicht erklären.“ (RD_03_MB_pc_Ali_Yilmaz, Pos. 177).

An dieser Stelle wird die Bedeutung von Intersektionalität deutlich, denn die Verwobenheit verschiedener Diskriminierungsformen wirkt nicht nur in der Art und Weise, wie Gewalt ausgeübt und erlebt wird, sondern auch in Bezug auf den Umgang und die Handlungsstrategien der Betroffenen.

8.4.3 Freund:innen, Communities und safer spaces

Eine ähnlich komplexe und in sich komplementäre Funktion erfüllen Freund:innen und bewusst gewählte communities bei der Bewältigung. In der Analyse erweisen sich bei den HBM in Bezug auf das soziale Umfeld Freund:innen und die communities als starke informelle Unterstützungssysteme. Gründe für die hohe Bedeutung von Freund:innen liegen u. a. darin, dass vermutlich aufgrund des gemeinsamen Alters und der geteilten Biografie und damit konkordanten Generationenlagerung (vgl. Mannheim 1964) betroffene Menschen direkt über ihre erlebten Gewalterfahrung sprechen können, ohne sich vorher ausführlich erklären zu müssen. Das gemeinsame Sprechen und Besprechen stellt hier eine wesentliche Funktion sowohl der communities wie der Freund:innen dar. Betroffene Menschen machen sich jedoch auch in dem Moment vulnerabel, indem sie ihre Gewalterfahrungen mit Freund:innen teilen. Daher gibt es Hemmnisse oder Schutzmechanismen in Bezug darauf, die erlebten Gewalterfahrungen mit Freund:innen in Gänze zu teilen. So wird beispielsweise fallübergreifend berichtet, dass nicht alle Erfahrungen bzw. nicht alle Details der erlebten Gewaltsituationen mit Freund:innen geteilt werden. So berichtet Yoha Baumgarten etwa von einer Situation, in der sexualisierte Gewalt an einem öffentlichen Ort (Bahnhof) geschieht, im Anschluss daran den Freund:innen von dem Ereignis:

„Also, ich habe denen beiden Freundinnen davon erzählt, aber so ganz reduziert irgendwie. Ich habe gesagt, ich wurde gerade von einem Typen dumm angemacht und dass zwei Leute danebenstanden und nichts gemacht haben.“ (RA_07_bd_nb_II_Yoha_Baumgarten, Pos. 2).

Für Yoha Baumgarten besteht das Handlungsmuster darin, zum einen das soziale Umfeld einzubeziehen und die Gewalterfahrung zu teilen, aber zum anderen selbst die Entscheidungshoheit darüber zu behalten, wie viel und wie weit die Details preisgegeben werden. Während für den Kontext der Freund:innen die ethno-natio-kulturelle (Mecheril 2003) Positionierung der Freund:innen weniger entscheidend ist und vielmehr von Relevanz besitzt, dass sie als solidarische Partner:innen fungieren, mit denen die Erfahrungen geteilt und gemeinsam auch Formen des Widerstands entwickelt werden können, stellen die Rückzugsräume innerhalb der communities rassifizierter Personen eine sehr bewusste Entscheidung dar. Hierdurch kann durch kollektiv geteilte Erfahrungsräume Handlungs- und Bewältigungsmuster entwickelt werden.

„Ich habe aber oft über Social Media irgendwie zum Beispiel irgendwelche Gruppen oder so für PoCs aufgesucht. Weil ich halt sehr wenig Kontakt in meiner Kindheit mit anderen Schwarzen Menschen hatte, dass ich irgendwie mehr so Kontakt zu

so Menschen habe, die dasselbe wie ich erlebt habe, [...] Bin dann irgendwie zu Community-Treffs gegangen oder so.“ (RB_02_pc_w_l_Tabita Kasongo, Pos. 110).

In Erweiterung von Mannheims Konzept der Generationenlagerung (1964) könnte hier von einer gemeinsamen ‚Positionierungslagerung‘ gesprochen werden, die bewusst gesucht und hergestellt wird. Das Wissen darum, nicht als einzige Person unter rassistischer oder extrem rechter Gewalt zu leiden, kann dabei helfen, die Gewalterfahrung nicht zu individualisieren, sondern als strukturelles Phänomen zu identifizieren. Dieser Perspektivwechsel wird in vielen Fällen beschrieben und kann als ein wichtiges Element für die Bewältigung rassistischer Gewalt gedeutet werden.

So zählen auch Praxen des Empowerments zu den ‚lauten‘ Mustern, die auch in der Literatur als wichtige Bewältigungsunterstützung benannt werden (vgl. Mecheril/Velho 2017; Benbrahim 2021; Chehata/Jagusch 2023) und teilweise als *conditio sine qua non* bei der Bewältigung und Heilung von Gewalt konzeptualisiert werden. Empowerment und *safer spaces* spielen auch in den institutionellen Antworten der (betroffenen) Fachkräfte und Betroffenen (vgl. Kap. 9) eine Rolle. Während diese im Material sichtbar sind und auch von einigen Fachkräften als relevante Strategie eingebracht werden, zeigt ein Blick in das dem Projekt amal zugrundeliegende empirische Material ein weitaus differenziertes Bild und viel pluralere Handlungs- und Bewältigungsmuster, die nicht in jedem Fall bei den Betroffenen in Empowerment münden. So sind es häufig auch andere, ‚leise‘ Muster, die von den Betroffenen gewählt werden, um ein Gefühl von Kohärenz wiederherzustellen.

‚Laute‘ Handlungs- und Bewältigungsmuster können sich auch auf Institutionen beziehen. Von rassistischer und/oder extrem rechter Gewalt betroffene Menschen setzten diverse Bewältigungs- und Handlungsmuster in Bezug auf Institutionen ein. Dabei kann grundsätzlich danach unterschieden werden, ob Institutionen als Ressource zur Bewältigung einer Gewalterfahrung genutzt werden oder ob Handlungsmuster angewandt werden, um in institutionellen Kontexten erlebte Gewalt zu bewältigen. In den Fällen, in denen Betroffene Muster entwickeln, in denen Institutionen als Ressource gelten, finden sich sowohl Praxen, in denen etwa durch eine Anzeige versucht wird, die Täter:innen zur Verantwortung zu ziehen, als auch auf das Selbst bezogene Praxen, beispielsweise durch das aktive Aufsuchen einer Beratung oder therapeutischen Begleitung. Handlungs- und Bewältigungsmuster in Institutionen werden weiterhin dann angewandt, wenn die Gewalt initial in den Institutionen stattfindet (vgl. Kap. 9).

8.4.4 Signifikante Dritte

Ein wichtiges Element bei allen Varianten der ‚lauten‘ Muster, die sich auf das (soziale) Umfeld beziehen, ist die Funktion, Dritte als Verbündete, als Unterstützer:innen zu gewinnen und gemeinsam Widerstand zu leisten (vgl. hier auch Kap. 6 in diesem Buch). In der Familiensoziologie (vgl. Hildebrand 2007) und auch der Resilienzforschung (vgl. Frindt 2020) wird hierbei auf das Konzept der Signifikanten Anderen oder Signifikanten Dritten zurückgegriffen. Signifikante Dritte werden hier unter Rekurs auf Strauss und G. H. Mead verstanden. In der Tradition des symbolischen Interaktionismus werden Signifikante Dritte zunächst als Rollenvorbilder oder Spiegel zur Identitätsbildung perzipiert (vgl. Mead 1934; 1964). Strauss arbeitet dieses theoretische Konstrukt weiter in Hinblick auf die Beziehungen zwischen Menschen und deren inter- und transgenerationalen Lagerungen aus (Strauss 1968). Elementar ist dabei, dass sich das Konzept der Signifikanten Dritten nicht auf die Bedeutung der Familie fokussiert, sondern konstatiert, dass es im Lebensverlauf und je nach Lebenslage sehr unterschiedliche Gruppen oder Personen sein können, die von Signifikanz sind. Strauss unterscheidet hier zwischen Signifikanten Dritten ersten Grades (die Eltern), zweiten Grades (Familie und enge Verwandtschaft) und dritten Grades (andere bedeutsame Personen außerhalb der Familie) (Strauss 1968). Von Relevanz ist dabei, dass die Signifikanten Dritten solche Personen sind, die biografisch von erheblicher Signifikanz für die Betroffenen sind und an biografisch bedeutsamen Wendepunkten Einfluss nehmen. Vereinfacht könnte gesagt werden: Prinzipiell kann jede:r zu einer signifikanten Person im Leben eines Menschen werden, aber nicht jede:r Person, mit der Menschen in Kontakt sind, entfalten Signifikanz. Diese Wendepunkte können spezifische Statuspassagen meinen (etwa der Übergang von der Schule in den Beruf), bildungsbiografische Wegmarken (die Bestärkung von jungen Menschen in der Schullaufbahn) oder auch Aspekte der Subjektivierung berühren (z. B. der Übergang von ‚leisen‘ zu ‚lauten‘ Handlungsmustern). Entscheidend ist, dass Signifikante Dritte „biografische Wirkung“ (Hildebrand 2007, S. 214) entfalten.

Für den Kontext der vorliegenden Forschung und unter Berücksichtigung der empirischen Ergebnisse lässt sich dieses Konzept dergestalt anwenden, dass mit Signifikanten Dritten ersten Grades Personen aus der Familie gemeint sind, während der zweite Grad auf die eigene community und die Personen in safer spaces rekurriert. Der dritte Grad bezieht sich auf Personen aus dem sozialen und beruflichen Nahraum der Betroffenen. Signifikanz erhalten diese Personen dadurch, dass sie sich nicht als Spiegel, sondern als solidarische Verbündete erweisen und damit ein Gefühl der Verbundenheit schaffen. Es ist also weniger ein ‚ich spiegle mich in Dir‘ wie es im Fall der Mead’schen Theorie zu fassen wäre, sondern eher ein ‚ich fühle mich durch dich gesehen‘, was in diesen Fällen die Signifikanz ausmacht und damit diese Personen zu elementaren Bestandteilen

der Entwicklung von Handlungs- und Bewältigungskompetenz werden lässt. Das Material macht sehr deutlich, wie entscheidend es sein kann, ob Betroffene für die Entwicklung von Handlungs- und Bewältigungsmustern signifikante Dritte an ihrer Seite haben oder, ob es sich im Gegenteil eher um ‚reviktimisierende Dritte‘ handelt, wenn Betroffene durch Dritte sekundäre Viktimisierungen erfahren (vgl. Kap. 6 und 7). Dabei ist es nicht entscheidend, ob es sich hier um Familie, Freund:innen, Kolleg:innen oder anderweitig als Verbündete wahrgenommene Personen handelt. Den ausschlaggebenden Punkt macht die Erfahrung der Solidarität und des Nicht-alleine-Seins: Sei es, wie im Fall von Aboubacar Al Karim, dass eine Lehrer:in sich mit ihm solidarisiert und ihrem Kollegen verbal Einhalt gebietet, oder auch dadurch, dass Kolleg:innen zu signifikanten Dritten werden. So schildert etwa Aluna Jones eine Situation, in der sie auf einer Veranstaltung von einem Besucher mehrfach mit dem N-Wort angesprochen wird. Als Reaktion darauf veröffentlicht ihre Arbeitsstelle einen Post auf Social Media, in dem auf diesen Vorfall eingegangen und derselbe skandalisiert wird. Aluna Jones erfährt also Solidarität durch Kolleg:innen und damit indirekt durch ihren Arbeitgeber. Dieser Aspekt ist besonders von Bedeutung, weil in Kapitel 9 gezeigt wird, dass es in Institutionen und Einrichtungen bisher noch an expliziten Konzepten und strukturellen Antworten auf rassistische und extrem rechte Gewalt aus der Sicht der Befragten mangelt. Gleichzeitig macht jedoch ein Blick in das Material deutlich, dass es in den Einrichtungen und Organisationen, in denen Betroffene tätig sind, auch Unterstützung durch einzelne Mitarbeitende gibt. Die große Bedeutung, die diese Signifikanten Dritten für ‚laute‘ Handlungsmuster haben, wird durch die Schilderung von Ali Yilmaz, der ein Gewaltereignis beschreibt, sichtbar:

„Ich teile mir mein Büro mit drei anderen Leuten [...]. Und eine davon war so super, dass ich meine Bürozeit extra so gelegt habe, dass ich mit ihr zusammen [arbeiten] kann. Und ihr habe ich das dann gesagt. Und die war auch direkt so: Oh mein Gott. [...] Ich mache sie fertig. [...] Also, ich wusste schon im Vorfeld: Okay, diese Situation kann ich 100 Prozent [der Kollegin] sagen. Und [sie] wird dann direkt in die Kampfposition gehen.“ (RD_03_MB_pc_Ali_Yilmaz, Pos. 68–69).

In der Beschreibung von Ali Yilmaz wird deutlich, dass dieser für sich selber eine Strategie entwickelt hat, um mit im Arbeitskontext erlebten Situationen rassistischer Gewalt umzugehen. Er sucht sich innerhalb der Einrichtung Verbündete, mit denen er das Büro teilen kann und die ihn in der Umsetzung von ‚lauten‘ Mustern („in die Kampfposition gehen“) unterstützen. Damit stellt die besagte Kollegin eine Signifikante Dritte dar, die für Ali Yilmaz wichtig ist, um überhaupt die Erfahrungen bewältigen zu können.

Eine weitere Perspektive auf Signifikante Dritte lässt sich aus den Interviews mit den Fachkräften rekonstruieren. So sind es nicht nur Signifikante Dritte, die

für Betroffene einen Wegweiser darstellen, ebenso können Betroffene durch den Einsatz von eignen ‚lauten‘ Mustern zu Signifikanten Dritten für andere werden:

„Und die Personen, die studieren, sagen dann zum Beispiel [...], ich möchte laut sein und ich möchte das jetzt ansprechen für alle die, die nach mir kommen. Also, das ist [...] auf alle Menschen of Color, die nach den Menschen den Weg gehen [bezogen], so bisschen den Weg ebnen.“ (RA_02_FB_BH_pc_Aluna Jones, Pos. 65).

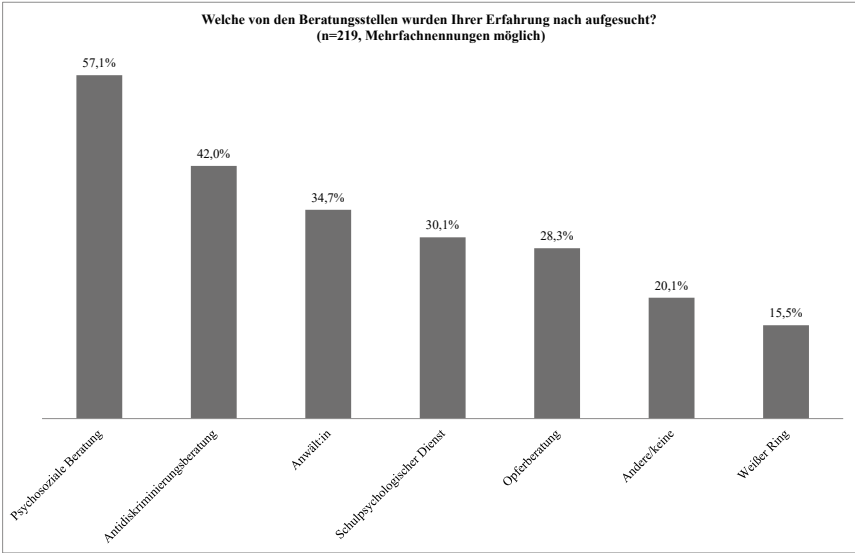
Die Figur der Signifikanten Dritten kann also für das Verständnis von HBM von entscheidender Bedeutung sein, weil sie illustrieren kann, wie Bewältigung durch die Interaktion mit Dritten befördert oder Betroffene auch selber zu Signifikanten Dritten werden können.

8.4.5 Inanspruchnahme von Beratung

Für die vorliegende Untersuchung weiterhin von besonderer Bedeutung ist die Auseinandersetzung mit der Inanspruchnahme von Beratung im Nachgang eines Gewalterlebens. Schon Köbberling kann die enorme Bedeutung von Betroffenenberatung für die Entwicklung von Handlungsfähigkeit (Köbberling 2019) zeigen. Auch die Studie von Böttger, Lobermeier und Platcha (2014), die im Rahmen einer qualitativen Untersuchung die Auswirkungen und Bewältigung des Erlebens extrem rechter Gewalt beforschen, betont die essentielle Rolle von spezialisierter Beratung, die als Form der aktiven Bewältigung (ebd., S. 124 ff.) kategorisiert wird. Das Aufsuchen einer Beratung kann dabei als ‚lautes‘ Handlungsmuster verstanden werden, weil es den Schritt nach außen und die Suche nach Unterstützung markiert.

In der folgenden Abbildung 18 finden sich die Auswertungen der quantitativen Erhebung zu der Frage, welche Art von Beratungseinrichtungen Betroffene ihrer Erfahrung nach aufsuchen. Auch wenn hinsichtlich des Geltungsbereiches dieser Auswertung die Perspektive der Fachkräfte immer nur Annahmen über das Verhalten der Betroffenen liefern kann, weil die befragten Fachkräfte nicht immer in der Situation sind, Betroffene eng zu begleiten, können die genannten Items wichtige Hinweise auf die Relevanz von Beratungskontexten liefern.

Abbildung 18: Aufgesuchte Beratungseinrichtungen

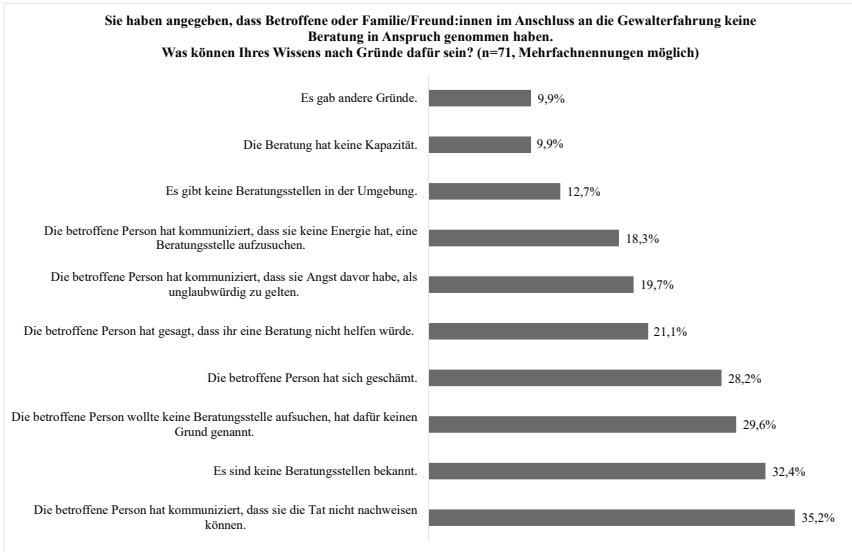


Quelle: eigene Darstellung

Von den Fachkräften, die angegeben haben, dass ihres Wissens nach entweder die betroffenen Personen oder Familienmitglieder/Freund:innen eine Beratung aufgesucht haben, ist es mit 57,1 % insbesondere eine Stelle der psychosozialen Beratung, die von den Betroffenen genutzt wird. Spezialisierte Beratungseinrichtungen wie die Antidiskriminierungsberatung (42 %) oder Opferberatung (28,3 %) werden zwar deutlich seltener genannt, stellen aber ebenfalls bedeutsame Anlaufpunkte dar. Der geringere Prozentsatz der Nennungen kann auch mit der geringeren absoluten Anzahl an diesbezüglichen Einrichtungen zu tun haben.

Ferner haben insgesamt 71 Personen explizit angegeben, dass Betroffene bzw. Familie/Freund:innen keine Beratung in Anspruch genommen haben. Die Auswertung der Gründe der Nicht-Inanspruchnahme verdeutlicht die sehr hohe Bedeutung von Vertrauen und Verunsicherung bei den Betroffenen. Dies plausibilisiert die nachfolgende Grafik.

Abbildung 19: Nicht-Inanspruchnahme von Beratung



Quelle: eigene Darstellung

32,4 % der Fachkräfte geben an, dass einer der Gründe, keine Beratung aufzusuchen, das mangelnde Wissen über das Vorhandensein von Beratungsstellen sei. 12,7 % würden davon ausgehen, dass es in der Nähe keine Stellen gäbe – die deutlich höhere Zahl an Nennungen bezieht sich jedoch auf antizipierte Befürchtungen der Betroffenen:

- Angst, die Tat nicht nachweisen zu können (35,2 %),
- Scham (28,2 %),
- Furcht, dass eine Beratung nicht helfen könnte (21,1 %),
- Angst vor Unglaubwürdigkeit (19,7 %).

Diese Ängste und Befürchtungen illustrieren sehr eindrücklich, dass es für den Schritt von einem ‚leisen‘ in ein ‚lautes‘ Handlungsmuster, das in diesem Fall mit einer Beratung verbunden ist, sehr hohe Hemmschwellen gibt. Auch wenn ein Ausbau der Beratungsstrukturen in der Fläche sicherlich wichtig und notwendig ist, verweist ein Blick in die Befragungen auf die gleichermaßen große Bedeutung des (emotionalen) Zugangs zu Beratung. Niedrigschwelligkeit in diesem Kontext bedeutet also ein Ernstnehmen der Befürchtungen von Betroffenen. Mit diesen Aspekten beschäftigt sich Kapitel 9 in diesem Buch. Die quantitativen Ergebnisse entsprechen sehr eindrücklich den Beschreibungen der Betroffenen und der Fachkräfte. Sehr bedeutsam ist hier der Aspekt des Vertrauens, der von den Fachkräften stark gemacht und der in Kapitel 9 weiter ausgeführt wird:

„Du musst Menschen haben, zu denen du Vertrauen hast [...]. Du kannst auch eine Opferberatungsstelle in der Schule haben, aber wenn die Kinder kein Vertrauen zu den Personen haben, werden die nie reinkommen. Du kannst aber auch keine haben und hier sitzt eine am Schreibtisch, denen sie-, der oder dem die blind vertrauen, dann kommen sie, weißt du?“ (RA_01_BS_pc_Mahmod_Aissi, Pos. 81).

Die besondere Bedeutung, die der spezialisierten Betroffenenberatung zukommt, plausibilisieren die Betroffeneninterviews sehr nachdrücklich:

„Nur, um zu fragen: „Wollte nur hören, wie es Ihnen geht.“ Dann merke ich wieder, ich bin doch nicht so, werde doch wertgeschätzt, dass jemand doch noch fragt und wie entwickelt es sich.“ (RC_05_mh_w_III_Asel_Günaydin, Pos.122).

Ein Punkt, der in diesem Zitat besonders auffällig ist, ist der Aspekt der Zeit: Die beratende Person nimmt sich nicht nur in der Situation Zeit, sondern auch im Anschluss. Der Unterstützungsauftrag endet nicht mit der formalen Lösung des Problems, sondern geht darüber hinaus. Für die Beratung ist klar, dass die Folgen und Auswirkungen noch lange anhalten und so sucht die Beraterin telefonisch weiterhin Kontakt. Dies ist für die Betroffene äußerst wichtig. Gleichzeitig finden sich in dem Material auch Passagen, die die Grenzen von Betroffenenberatung beschreiben, etwa, wenn es darum geht, Anwält:innen zu vermitteln oder eine psychologische Beratung zur Verfügung zu stellen. Hier verdeutlichen die Befragten, wie bedeutsam die Erfahrung ist, gesehen und gehört zu werden. So können die spezialisierten Beratungen für Betroffene ebenso zu Signifikanten Dritten werden, wenn es ihnen gelingt, Vertrauen aufzubauen. In der Untersuchung von Blöttcher, Lobermeier und Platcha (2014) verweisen die Autor:innen darauf, dass einige der Betroffenen im Nachgang des Gewalterlebens noch jahrelang Kontakte zu der Betroffenenberatung hatten (ebd., S. 124). Auf den essentiellen Wert von Vertrauen weisen auch andere Studien (vgl. Köbberling 2019; Böttger/Lobermeier/Platcha 2014) hin und betonen zudem die ganz unterschiedlichen Angebote, die durch die Beratungseinrichtungen unterbreitet werden: Neben psychosozialer Beratung kann ein Begleiten zu Behörden oder eine Unterstützung in Gerichtsverfahren sowie Hilfe bei Formalitäten oder bürokratischen Hürden angeboten werden (vgl. Bundesverband Mobile Beratung 2020; Becker/Schmidt 2019).

8.5 Von ‚leisen‘ zu ‚lauten‘ Handlungs- und Bewältigungsmustern

Einen wichtigen Schlüsselmoment stellt bei der Analyse der Handlungs- und Bewältigungsmuster der Übergang von ‚leise‘ zu ‚laut‘ dar. Wenngleich es sich bei den ‚leisen‘ und ‚lauten‘ Mustern nicht um aufeinander aufbauende und in

einem vertikal-hierarchischen Verhältnis zueinanderstehende Muster handelt und es ebenso auch Wellenbewegungen gibt, die von ‚laut‘ wieder zu ‚leise‘ gehen, wird doch aus dem Material deutlich, dass eine Voraussetzung für ‚laute‘ Muster darin besteht, zunächst auf das Selbst bezogene Stabilität und Selbstbewusstsein erreicht zu haben.

„Aber meine Umgangsform damit hat sich verändert. Ich nehme das nicht mehr nur noch hin. Sondern ich versuche, was dagegen zu tun. [...] Ich begreife mich selber als Deutsche mit Migrationshintergrund. Und will verdammt sein, wenn ich zulasse, dass das weiter fortgeführt wird, so wie es über Jahrzehnte geführt wurde. Das hat einen Grund. Ich bin in Deutschland geboren, ich bin in Deutschland aufgewachsen. Ob es denen passt oder nicht, ich gehöre nun mal dazu, weil es die einzige Heimat ist, die ich habe. So und ich werde diese Heimat formen, ich werde sie so formen, dass diese Heimat zu der Heimat von Menschen wird, die auch wie ich einen Migrationshintergrund haben.“ (RC_03_mh_w_IV_Zeynep_Yalcinkaya, Pos. 36).

Im Umgang mit Rassismus und extrem rechter Gewalt thematisieren die Interviewten häufig ihre eigenen Ressourcen, Kapazitäten und Energien – vor allem in Bezug auf das öffentliche Problematisieren von rassistischen und extrem rechten Vorfällen, das Konfrontieren von Täter:innen und das Aufklären von anderen Menschen achten Betroffene auf ihre Kapazitäten und Kraft. So macht auch Nila W. Hansen deutlich, dass sie abwägt, in welchen Situationen sie eine ‚laute‘ Handlung und wo sie lieber ein ‚leises‘ Muster wählt.

„[...] und mittlerweile weiß ich so, egal, wie gut meine Argumente sind, werde ich diese Person nicht erreichen und dann irgendwie sich nicht selber dafür fertig zu machen und diese Ressourcen aufzusparen für andere Gespräche.“ (RA_03_bd_w_II_Nila_W_Hansen, Pos. 168).

So würde sie in bestimmten Situationen nicht mit den gewaltausübenden Personen diskutieren oder ihnen widersprechen. Diese Form von Nicht-Reaktion lässt sich als ‚leise‘ Handlungsstrategie kategorisieren. Von erheblicher Bedeutung ist an dieser Passage, dass die Befragte sehr reflektiert über ihre unterschiedlichen Reaktionen spricht. Anhand dieses Beispiels kann von komplementären Strategien gesprochen werden: Das Handlungsrepertoire von Nila W. Hansen umfasst dabei sowohl ‚leise‘ wie ‚laute‘ Strategien, die von ihr bewusst eingesetzt werden. Dies deutet zum einen auf Versuche hin, sich selbst zu schützen, zeigt sich aber auch als Variante einer Bewältigung, indem die eigenen Ressourcen gezielt eingesetzt werden.

Ein weiteres Momentum, das als Nexus zwischen ‚leise‘ und ‚laut‘ konzeptionalisiert werden kann, manifestiert sich in dem Umstand, dass der Umgang mit Rassismus und Rechtstextremismus sehr anstrengend und kräftezehrend sein

kann. Dies kann bei Betroffenen dazu führen, dass ihnen die Energie fehlt, immer dann ‚laut‘ zu sein, wenn sie es für angemessen halten und wenn es sich für sie stimmig anfühlt:

„[...] ich sage aber schon nur in 20 Prozent oder so der Fälle irgendwas, wo mir was auffällt. [...] Aber dazu [immer etwas zu sagen] habe ich halt keine Kraft.“ (RA_06_pc_w_II_Enya_Balow, Pos. 68).

Auch die Fachkräfte thematisieren in den Interviews an verschiedenen Stellen, wie anstrengend und kräftezehrend der Umgang mit rassistischer und extrem rechter Gewalt für Betroffene ist. Betroffene beschreiben es als ein Handlungsmuster, auf die eigenen Kräfte beziehungsweise Ressourcen zu achten. Nele Schäfer berichtet von einem türkischen Mann, der sich aufgrund rassistischer Erfahrungen im Jobcenter für eine prekäre Beschäftigung entscheidet, um nicht weiter dem Jobcenter ausgesetzt zu sein:

„Er hat sich jetzt auf einen anderen Weg begeben und arbeitet jetzt prekär beschäftigt und wer weiß wie lange. Also, wir unterstützen das jetzt, dass er da weiter den Blick offenhält, aber so von der Kraftreserve kann ich ihm nur zustimmen. Was er da gemacht hat, ist eine realistische und pragmatische Umgehungsweise mit dem Erlebten und auch mit seinem emotionalen Zustand.“ (RD_05_AB_yt_Nele_Schäfer, Pos. 20).

Der Übergang von ‚leise‘ zu ‚laut‘ wird dann möglich, wenn es Betroffenen gelingt, auf die eigenen Ressourcen zu achten und das eigene Selbstbewusstsein zu stabilisieren, also Kohärenz (Antonovsky 1997) zu erlangen. Sehr deutlich illustriert dieses Oszillieren zwischen ‚leise‘ und ‚laut‘ Schaperin Jiyen. Sie schildert, wie notwendig der Rückzug in ‚leise‘ Muster ist, um anschließend wieder ‚laut‘ werden zu können. Die Phasen der ‚leisen‘ Muster sind essentiell, um anschließend in Phasen des ‚lauten‘ Widerstands eintreten zu können:

Schaperin Jiyen: „Also ich habe es immer so gemacht, ich war eine Woche in der Schule und habe voll mitgemacht. Immer als [Person A] irgendwas gesagt hat, habe ich dagegen gesagt, ist egal, der Lehrer mag das nicht, ist egal. Ich habe irgendwas gesagt, aber dann musste ich mir/, weil jedes Mal, wenn man sich dagegen einsetzt, das ist so krass/, das ist krasse Arbeit. Und ich konnte das irgendwie nicht immer ertragen. Deswegen muss ich mir eine Woche freinehmen. Also es war immer so ein Abwechseln, aber ich habe halt/.“

I1: „Also dann eine Woche nichts sagen, oder?“

Schaperin Jiyen: „Nein, eine Woche nicht zur Schule gehen.“ (lacht) (RB_04a_bd_w_I_Schaperin_Jiyen, Pos. 296–298).

Mit Blick auf die verschiedenen Erhebungsgruppen lässt sich bilanzieren, dass die unterschiedlichen Muster sowohl von den Fachkräften als auch von den Betroffenen beschrieben werden. Dabei sind es bei den Fachkräften insbesondere die Personen, die in (spezialisierten) Beratungskontexten arbeiten und zu deren Aufgaben es teilweise gehört, Betroffene auf dem Weg zu agency zu unterstützen. Diese Personen sind es, die differenzierte Ideen über die Handlungs- und Bewältigungsmuster haben. Gerade bei Personen, die in einem längeren Zeitraum mit den Betroffenen in Kontakt sind, finden sich differenzierte Beobachtungen über die Handlungs- und Bewältigungsmuster. Interessant ist hierbei, dass aus der Perspektive von Fachkräften die Zeitdimension betont wird, die für einen Übergang von ‚leise‘ zu ‚laut‘ notwendig ist:

„Aber das dauert meistens. Meistens nach dem wirklichen Gewaltvorfall, jetzt, bei den Frauen, zum Beispiel, dauert das zwei, drei Jahre, bis sie dahin kommen, wo sie sagen: „Das lasse ich mir nicht gefallen. Ich möchte dagegen vorgehen. Ich möchte sagen, dass es nicht geht. Ich möchte einen Beschwerdebrief, zum Beispiel, schreiben. Oder ich möchte jetzt an politischen Aktionen oder sowas mitmachen.“ Aber das dauert meistens wirklich relativ lange.“ (RB_05_AB_yt_Feni_May, Pos. 74).

Das Zitat plausibilisiert, welch lange Zeitspannen der Prozess einer Bearbeitung von Gewalt umfassen kann. Dieser Aspekt ist auch für die Soziale und Bildungsarbeit von Relevanz, zeigt er doch, dass kontinuierliche und langfristige Zusammenarbeit mit Betroffenen unerlässlich ist.

8.6 Handlungs- und Bewältigungsmuster von betroffenen Fachkräften

Wie schon an verschiedenen Stellen deutlich geworden ist, ist die Differenzierung zwischen Fachkräften und Betroffenen, wie sie im Projekt vorgenommen wurde, eine rein heuristische und primär für die Umsetzung der Erhebungen relevante Teilung. In den Erhebungen – sowohl in der quantitativen Befragung als auch in den qualitativen Interviews – finden sich immer wieder Passagen, in denen entweder Fachkräfte, die selber zu rassistisch diskreditierbaren Gruppen gehören, auch von ihren eigenen Erfahrungen berichten, oder Betroffene, die von Gewalterlebnissen im Rahmen ihrer beruflichen Kontexte erzählen und damit auch aus Fachkräfteperspektive sprechen. Für den Kontext der Erziehungswissenschaft findet sich in der Studie von Mai (2020) eine sehr differenzierte Analyse zu den Umgangsweisen von Pädagog:innen of Color mit Rassismus. Die von Mai herausgearbeiteten Facetten der irritierenden Präsenz (ebd., S. 247 ff.), des Rückzugs (ebd., S. 232) oder des Bewältigungsmusters der Herausbildung einer positionierten Professionalität (ebd., S. 254 ff.) finden sich auch in den Analysen

von amal. Für die Analyse der empirischen Daten ist es instruktiv, einen Blick speziell auf die Handlungs- und Bewältigungsmuster von betroffenen Fachkräften in ihren beruflichen Situationen zu werfen. Dies kann zum einen noch einmal einen pointierten Blick auf Facetten professionellen Handelns freigeben und zum anderen mit Blick auf die in Kapitel 9 skizzierten institutionellen Antworten bereits Ankerpunkte setzen, indem auf das Handeln betroffener Subjekte in Institutionen rekuriert wird.

Die im Kontext der Analyse fokussierte Rolle der signifikanten Dritten stellt hier, wie es auch in dem oben genannten Interviewauszug von Ali Yilmaz deutlich wurde, einen wichtigen Bezugspunkt zur Entwicklung von professionellen Handlungs- und Bewältigungsmustern dar. Im gesamten Material finden sich Passagen von betroffenen Fachkräften, die sich in die Heuristik der ‚leisen‘ und ‚lauten‘ Muster einordnen lassen. Diese werden in der nachfolgenden Grafik, die sich an dem grundlegenden Modell der HBM orientiert (vgl. Abb. 15), gezeigt.

Abbildung 20: Handlungs- und Bewältigungsmuster

Zeitpunkt	Fehlende Handlungsfähigkeit	Handlungs- und Bewältigungsmuster (HBM)	
		‚Leise‘ Handlungs- und Bewältigungsmuster	‚Laut‘ Handlungs- und Bewältigungsmuster
Handeln <u>in</u> einer Gewaltsituation oder Handeln <u>im Nachgang</u> einer Gewaltsituation	Situationsbedingt oder dauerhaft kein Handeln möglich	• HBM auf das Selbst bezogen	• HBM auf das Selbst bezogen • auf das soziale Umfeld bezogen • auf Institutionen bezogen



Quelle: eigene Darstellung

Neben den schon in den vorangegangenen Passagen ausgeführten Mustern sollen im Folgenden noch speziell die Muster illustriert werden, die spezifisch für institutionalisierte Kontexte sind.

In Arbeitsverhältnissen, die häufig durch Macht und Abhängigkeiten strukturiert sind, sind es häufig ‚leise Muster‘, die sich im Material abbilden lassen. Dies lässt sich mit Blick auf ein Fallbeispiel illustrieren: Ali Yilmaz berichtet davon, dass er an einer Veranstaltung seines Trägers teilgenommen hat, in der eine für ihn gewaltvolle Situation geschehen ist. Diese würde er gerne bei seinem Vorgesetzten ansprechen und problematisieren, aber da der Vorgesetzte gleichzeitig die Person ist, die verantwortlich für die Organisation und Durchführung der

Veranstaltung war, ist sich Ali Yilmaz unsicher, inwieweit er einen vertrauensvollen Rahmen hat, um seine Verletzung anzusprechen, weil er befürchtet, dass sein Vorgesetzter sich angegriffen fühlen könnte. Dieses Beispiel macht deutlich, dass Abhängigkeitsverhältnisse immer auch Einfluss auf die Wahl von HBM nehmen können und für die Betroffenen eine Reflexionsfolie darstellen. Ähnlich verhält es sich, wenn Elif Özkan von ihren Erfahrungen mit ihrer Schulleiterin berichtet. Elif Özkan hat aufgrund der Erfahrungen mit Rassismus an ihrem Arbeitsplatz als Lehrerin beschlossen, diesen beruflichen Kontext zu verlassen und plant, sich weiterzubilden. Zwar versucht die Rektorin im Verlauf der zweijährigen Weiterbildung, diese zu erschweren, aber nachdem Elif Özkan den Personalrat einschaltet, kann sie die Weiterbildung erfolgreich absolvieren. In diesem Fallbeispiel greift die machthöhere Person aktiv in die Handlungs- und Bewältigungsmuster von Betroffenen ein und versucht, diese zu verhindern. Im Fall von Elif Özkan ist diese Absicht der Schulleiterin nicht wirkungsvoll, denn Elif Özkan kann die Weiterbildung schlussendlich absolvieren und ist nun in einem anderen Handlungsfeld erfolgreich tätig.

Indes können Betroffene teilweise durch ihre beruflichen Kontakte und Kenntnisse auch auf Ressourcen zurückgreifen, die ihnen bei der Entwicklung von Handlungs- und Bewältigungsmustern eine Unterstützung sind. So berichtet etwa Mahmod Aissi:

„Das ist aber auch wieder mein Vorteil. Ich habe einen Psychologen in meinem Umfeld“ (RA_01_BS_pc_Mahmood_Aissi, Pos. 206).

„Laute“ Handlungsmuster können sich auch in widerständigen Akten manifestieren, indem die Betroffenen durch ihr Handeln eine Grenze markieren. Wird diese Grenze übertreten, wehren sich die Betroffenen, etwa indem sie die Anrufungen zurückweisen und sich damit widerständig performieren. Damit führt dieses Muster für die Betroffenen aus einer Situation der Hilflosigkeit heraus. Diese Praxis soll anhand des Case Summaries von Aylin Yüksel beschrieben werden.

Case Summary Aylin Yüksel

Aylin Yüksel arbeitet als Sozialarbeiterin in einer Einrichtung für betreutes Wohnen. Sie hat ein Masterstudium der Pädagogik erfolgreich absolviert und arbeitet in der Einrichtung als Leitungskraft. In der Kommunikation fällt es ihr grundsätzlich schwer, bestimmte Worte bzw. Buchstabenkombinationen auszusprechen. Das führt auch dazu, dass sie manchmal im Sprechen pausieren muss. Diese Herausforderung stellt sich ihr in jeder der Sprachen, die sie in ihrem Alltag spricht und dies hat nichts mit Sprachkompetenzen zu tun. Allerdings geschieht es häufig, dass Menschen, mit denen sie spricht, ihr das Gefühl geben, dass ihr Deutsch unzureichend sei, sie nicht ausreichend gut zu verstehen und damit beruflich nicht professionell genug sei. Diese Haltung führt bei ihr zu einem Gefühl der Unsicherheit und Hilflosigkeit. Sie beschreibt ihre Unsicherheit, wie sie Situationen interpretieren kann

und stellt sich und ihre eigene Wahrnehmung infrage. Diese wiederholten Kränkungen ereignen sich in ihrem Alltag, aber auch in dem beruflichen Kontext. In dem Interview schildert sie nun eine Situation, in der in einem telefonischen Kontakt mit einem Mitarbeiter einer kommunalen Behörde erneut das Narrativ der fehlenden Deutschkenntnisse bedient wird. Kurz nachdem der Dialog begonnen hat, fragt die Person, ob Aylin Yüksel „seine Sprache“ spreche. Sie bestätigt dies und es entwickelt sich ein Dialog, in dem sie sich durch den Behördenmitarbeiter rassistisch gekränkt fühlt, weil dieser immer wieder darauf beharrt, sie nicht verstehen zu können. Für Aylin Yüksel stellt sich die aus ihrer Sicht verletzend Situation so dar, dass es für sie kein Problem ist, dass der Gesprächspartner sagt, sie sei nicht zu verstehen, denn sie weiß, dass sie bestimmte Worte nicht deutlich aussprechen kann. Was sie verletzt und für sie als rassistische Kränkung wirkt, ist die kausale Verbindung, die ihr Gegenüber vornimmt, indem er sofort den Rückschluss auf Sprachkenntnisse zieht. Sie gibt ihm sogar noch einen Hinweis, wie er sich aus ihrer Sicht besser hätte ausdrücken können. Allerdings verbleibt das Gegenüber auf der Ebene des Nicht-Verstehens. Als er im weiteren Verlauf nach Informationen über eine Klientin von Frau Yüksel fragt, nutzt sie das oben eingeführte Muster der performativen Widerständigkeit („lautes“ HBM). Auch wenn sie die Informationen über die Klientin, zu der der Gesprächspartner sie befragt, besitzt, sagt sie ihm kurz angebunden, sie könne ihm nicht helfen. Aylin Yüksel beendet das Telefonat und legt auf. Damit entzieht sie sich der machtvollen Position des Gegenübers und verweigert ihm ihre Kooperation. Sie könnte die Frage beantworten, tut es aber nicht. Auch einige Wochen später, als derselbe Mitarbeiter wieder anruft und erneut mit ihr spricht, beendet sie das Gespräch mit einem „nein, sorry“. Angesichts der Tatsache, dass es sich hier um einen Mitarbeiter einer städtischen Behörde handelt, die die Einrichtung, in der Frau Yüksel arbeitet, finanziert, agiert Frau Yüksel mit diesem widerständigen Handeln riskant. Die performative Widerständigkeit bietet ihr allerdings einen Ausweg aus der zuvor geäußerten Erfahrung der Hilflosigkeit und Ohnmacht und stellt damit für sie einen Ausweg aus der als rassistisch wahrgenommene Situation insofern dar, als dass sie durch das Beenden des Telefonats wieder agency erlangt und gleichzeitig die Machtverhältnisse umkehrt: Der Behördenmitarbeitende ist auf ihre Auskunft angewiesen und sie verweigert sich der Kooperation. Damit markiert sie sehr pointiert eine Grenze und erlangt ihre Handlungsautonomie wieder. Unter Bezug auf Bhabhas Analysen lässt sich dieses Handeln als „(re)ordering of symbols“ (Bhabha 1994, S. 275) verstehen, indem Aylin Yüksel durch den widerständigen Akt agency gewinnt.

Anhand dieser Passage lässt sich deutlich rekonstruieren, welche Möglichkeiten, aber auch Fallstricke in den Handlungsoptionen innerhalb von Einrichtungen liegen. Betroffene haben durch ihr professionelles Eingebundensein bestimmte Möglichkeiten, „laute“ Handlungsmuster zu entwickeln, die aber jeweils mit (auch arbeitsrechtlichen und sanktionierenden) Konsequenzen verbunden sind.

Für Betroffene ist die Entscheidung für ein spezifisches Handlungsmuster oftmals mit vielen Reflexionen und Abwägungen verbunden. Dies macht das Beispiel von Ali Yilmaz deutlich: Er schildert in dem Interview an mehreren Stellen, wie er in

Situationen, in denen ihm rassistische Gewalt widerfährt oder er davon Kenntnis erlangt, diese in der Einrichtung thematisiert, benennt und darauf drängt, dass sich seine Einrichtung weiterbildet. So ist er mit dem Vorgesetzten im Gespräch über die Organisation von Weiterbildungen (vgl. Kap. 9) und denkt darüber nach, wie er seine Einrichtung rassismuskritisch weiterentwickeln kann. Ali Yilmaz wählt also ein ‚lautes‘ Muster. Gleichzeitig ist ihm aber auch bewusst, dass diese Möglichkeit, sich in der Einrichtung im Sinne von Organisationsentwicklung einzubringen, auch mit seiner Positionierung als BPoC verbunden ist. So reflektiert er im Gespräch über seine Rolle in der Einrichtung

„Also, [...] ist halt sehr Tokenism. So von wegen: Oh, wir brauchen noch einen mit Migrationshintergrund. Wir nehmen Ali“ (RD_03_MB_pc_Ali_Yilmaz Pos 146).

Ali Yilmaz ist sich also bewusst, dass er in seiner Einrichtung auch als Stellvertreter fungiert. Häufig wird die Rolle des Tokens in Fachdiskursen kritisiert und auf die inhärenten Probleme verwiesen (vgl. Spivak 1988). Spivak verweist jedoch auch darauf, dass es eine Art von strategischem Essentialismus geben kann (1988), den rassifizierte Subjekte für sich nutzen können, um widerständige Strategien zu entfalten. Eine solche Rolle nimmt Ali Yilmaz ein, wenn er weiter ausführt:

„Aber ich nehme die Bühne auch gerne ein [...] irgendwie muss ich den Platz ja bekommen“ (RD_03_MB_pc_Ali_Yilmaz, Pos. 146).

Handlungs- und Bewältigungsmuster von Fachkräften weisen also in vielen Facetten Ähnlichkeiten zu den zuvor grundlegend eingeführten ‚leisen‘ und ‚lauten‘ HBM auf. In einigen Aspekten berichten die Betroffenen jedoch auch von spezifischen Erfahrungen und Varianten, die eng mit Aspekten von Macht, Professionsverständnis und der eigenen oder zugeschriebenen Rolle verwoben sind.

8.7 Utopien für Agency

Bei der Nutzung bzw. Anwendung von HBM im Leben von Betroffenen extrem rechter und/oder rassistischer Gewalt sind es nicht nur die jeweils aktuellen und vergangenen Erlebnisse und Erfahrungen, die Einfluss auf die Handlungsfähigkeit nehmen. Vielmehr gilt es auch einen Blick in die Zukunft zu werfen und darzustellen, in welcher Weise Betroffene ein Bild ihres Lebens innerhalb der Gesellschaft konturieren. Castro Varela spricht in ihrer Studie „unzeitgemäße Utopien“ (2015) über die hohe Relevanz von Utopien in der Bewältigung von Rassismus:

„Das Sprechen über utopische Visionen [kann] Migrantinnen einen Raum eröffnen, um dort nicht nur über ihre Unzufriedenheit und Wut auf die hegemonialen Verhältnisse zu diskutieren, sondern durchaus auch um widerständige Strategien ins Auge zu fassen.“ (Castro Varela 2015, S. 262).

So sollen zum Abschluss dieses Kapitels auch die Visionen und Utopien der Befragten in den Fokus gerückt werden, um das Kaleidoskop von Hoffnungen sichtbar zu machen. Dass diese Utopien für die Befragten wichtig sind, zeigt Basam Akel:

„Mir fehlt in Deutschland irgendwie, ich will nicht sagen, eine Utopie, aber eine Vision. Wo möchten wir als Gesellschaft hin und wie möchten wir als Gesellschaft zusammenleben? Wie kann eine Gesellschaft aussehen, wo wir auch Werte aushandeln [...]. Was bedeuten die Grundrechte definitiv und wo werden sie nicht so umgesetzt, wie sie eigentlich bedeuten sollen. Und wie wollen wir als Gesellschaft zusammenleben in einer Gesellschaft, wo ihr euch respektiert seht, wo ihr eine Zukunft habt, wo ihr euch gewertschätzt fühlt, wo ihr gerne lebt.“ (RB_03_pc_m_J_Bassam Akel, Pos 258–260).

Welch existentielle Bedeutung das Nachdenken über Utopien haben kann, zeigt auch Amira Haber. Sie geht einen Schritt weiter und fragt ebenfalls danach, wie die Gesellschaft und der gesellschaftliche Zusammenhalt anschließend weiterentwickelt werden können. Vor allem in Anbetracht existierender gesellschaftlicher Missstände und Konflikte wird die Vision, als Gesellschaft zusammenzukommen, als besonders bedeutsam erachtet. Zusätzlich zu diesen eher abstrakten Gedanken werden auch konkretere Vorstellungen darüber, wie diese Gesellschaft aussehen kann, eingebracht. Dies wird am Beispiel von Yoha Baumgartens Äußerungen deutlich, in denen sie ihre Wünsche präzisiert und spezifische Forderungen formuliert.

„Wonach ich mich so sehne, ist tatsächlich so ein Gefühl von Sicherheit und genau. Also, ich fände es super schön [...], [wenn] ich auch einfach mal irgendwohin gehen kann und da nicht immer Angst haben muss. Genau. Und ansonsten ist das, [...] was ich mir so von [...] der Gesellschaft oder ja, von weißen Menschen wünsche, dass sie sich. [...] von sich aus damit beschäftigen und zwar nicht, um irgendwie sagen zu können, ich bin antirassistisch [...], sondern einfach [...] weil sie den Anspruch haben, wirklich antirassistisch zu sein. [...] Solidarität wünsche ich mir eigentlich einfach. [...] eigentlich braucht man als betroffene Person einfach, dass es aufhört, ein bisschen Ruhe, ein bisschen Frieden.“ (RA_07_bd_nb_II_Yoha_Baumgarten, Pos. 94–98).

Hierbei kommen ebenfalls tiefergehende intrinsische Wünsche und Visionen durch die Interviewpartnerin zum Ausdruck. Vor allem appelliert Yoha Baumgarten an die Verantwortung und an ein potenzielles Mitgefühl *weißer* Mitmenschen, die mit ihren Handlungen bewirken können, dass Betroffene Schutz und Solidarität erfahren können. Von vielen Betroffenen werden in diesem Kontext Aspekte, wie die stärkere Einbeziehung von Betroffenenperspektiven in gesamtgesellschaftliche Diskurse, Sichtbarkeit und Repräsentation, solidarische Bündnisse und ein Gefühl der Anerkennung genannt (vgl. Honneth 1992; Jagusch 2011). Zudem fällt bei vielen der Betroffenen eine genuin rassismuskritische Perspektive auf: Eine komplette Befreiung von strukturellen rassistischen Machtmechanismen in einer Gesellschaft, die von diesen durchzogen ist, sei nicht möglich. Bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens ist bei vielen Interviewpartner:innen deshalb vor allem der gemeinsame Dialog, das Aushandeln von und die Verständigung über gesellschaftliche Werte sowie die Reflexion der eigenen Positionierungen und Erfahrungen wichtig. Hier entsprechen die Aussagen aktuellen Ansätzen, die auf die zentrale Bedeutung von Selbstreflexivität verweisen (vgl. Bönkorst 2023). Diese Dialoge und Reflexionen werden primär als prozesshafte Entwicklungen verstanden, die Ressourcen und Zeit in Anspruch nehmen. Dabei machen die Befragten deutlich, dass sie sich eine Verankerung von rassismuskritischen Fort- und Weiterbildungen in den verschiedenen Bildungsinstitutionen ebenso wie in beruflichen Kontexten wünschen. Gleichmaßen sind es aber auch Räume des Schutzes und *safer spaces*, die für die Betroffenen als notwendig erachtet werden. Neben den *safer spaces* sind es insbesondere auch der Ausbau und die Zurverfügungstellung von Antidiskriminierungs- und Beratungsstellen, die von den Betroffenen gewünscht werden:

„Wenn es Stellen gibt, wo ich mich auch beschweren kann, ohne mit negativen Auswirkungen rechnen zu müssen, das ist wichtig. Und das muss eigentlich in der Kita schon anfangen. Und sich durchziehen bis ins Berufsleben. Und das würde ich mir wünschen, wenn das so von staatlicher Seite verbindlicher gefordert werden würde.“
(RC_04_mh_w_IV_Elif_Özkan, Pos. 108).

Schließlich, und dies korrespondiert mit den zuvor skizzierten Erfahrungen des Systemvertrauensverlustes, ist es der Wunsch nach Gerechtigkeit, den Betroffene in ihren Utopien avisieren. Dabei kann sich Gerechtigkeit sowohl in Form von strafrechtlicher Verfolgung manifestieren, einem grundsätzlichen Gefühl von Rechtsicherheit und als auch in dem Wunsch, keine Angst mehr vor institutionellen Kontexten wie der Polizei haben zu müssen (vgl. Kap. 6 und 7).

Fallübergreifend zeigt sich, dass Betroffene von extrem rechter und/oder rassistischer Gewalt trotz der teilweise massiven Gewalterfahrungen nicht per se resignativ agieren. Auch, wenn es im Material Beispiele gibt, die zeigen, dass Menschen durch die erfahrene Gewalt in der Ebene der Handlungssohnmacht

verfangen bleiben und partiell den Lebensmut und alle Hoffnung verlieren, finden sich gleichermaßen auch Fallkonstellationen, die Utopien entwickeln. Diese können auf einer gesellschaftliche Metaebene (Wie wollen wir als Gesellschaft zusammenleben?), auf Mesoebene (Forderung nach Weiterbildungen für Institutionen) und Makroebene (Wunsch nach Frieden und Sicherheit) angesiedelt sein. Damit, um noch einmal auf Castro Varela zu rekurrieren, „[eröffnen die Reflexionen der Befragten] Räume der Kritik [...], [ermöglichen] widerständige Selbsterfindungen [...] [und] können damit transformative Politik befördern, die in Richtung auf mehr Demokratie und Gerechtigkeit weisen“ (Castro Varela 2005, S. 271).

8.8 Zwischenresümee

Die Analyse der HBM von Personen, die von rassistischer und/oder extrem rechter Gewalt betroffen sind, stellen sich vielschichtig und komplex dar. Anhand des im Rahmen des Projekts amal entwickelten Modells der ‚leisen‘ und ‚lauten‘ HBM können die verschiedenen Muster in ihrer Spezifik, aber auch in ihrer Interdependenz rekonstruiert werden. Gleichwohl muss immer auch ein Blick auf die Konstellationen, in denen Handeln und Bewältigung undenkbar sind, gelenkt werden. In den qualitativen Interviews wurde sowohl aus Betroffenen- als auch aus Fachkräfteperspektive betont, wie schwierig es für betroffene Menschen ist, sich in und nach rassistischen oder extrem rechten Gewaltsituationen zu Wehr zu setzen bzw. Widerstand zu leisten. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass diese Gewalt oft in Lebensbereichen erfahren wird, in denen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen, in denen sekundäre Viktimisierungen stattfinden oder die den sozialen Nahraum betreffen. Wie Betroffene von rassistischer und/oder extrem rechter Gewalt mit einer Viktimisierung umgehen und diese verarbeiten, hängt maßgeblich davon ab, welche Erfahrungen diese etwa mit der Polizei und dem sozialen Umfeld gemacht haben und, ob eine Unterstützung der Betroffenen durch professionelle Hilfe erfolgt ist (Quent/Geschke/Peinelt 2016). Deutlich wurde in der kontrastierenden Interpretation der beiden Beobachtungsperspektiven zwischen Betroffenen und Fachkräften zudem, dass die Bewertung der ‚leisen‘ Muster aus Sicht der Fachkräfte tendenziell negativer ausfiel. Während Betroffene Rückzug und die ‚leisen‘ Muster eher als Zeichen der Selbstsorge interpretieren, werten Fachkräfte diese ‚leisen‘ Strategien eher als Zeichen der Resignation. Auffällig ist ferner, dass auch die Fachkräfte ganz selbstverständlich auf die hohe Bedeutung der communities verweisen und die Aspekte von Vernetzung und safer spaces als essentiell benennen.

Mit Fokus auf die zwei grundsätzlichen Muster ‚leise‘ und ‚laut‘ hat sich die epistemologisch vorweggenommene Gleichwertung der beiden Muster auch in der Empirie nachdrücklich bestätigt. Gerade in den Interviews mit den Betroffenen

wurde die eminent große Bedeutung von ‚leisen‘ HBM für die Betroffenen sichtbar, die diese keineswegs negativ oder resignativ deuten. Weiterhin wurden die Praxen des Oszillierens zwischen ‚leise‘ und ‚laut‘ als Charakteristikum der HBM herausgearbeitet. Für die ‚lauten‘ Muster kann an dieser Stelle die hohe Relevanz der Signifikanten Dritten markiert werden, deren Funktionen im Prozess der Bewältigung wesentlich sind.

Die Analyse der Handlungs- und Bewältigungsmuster von Betroffenen extrem rechter und/oder rassistischer Gewalt zeigt abschließend, dass grundsätzlich eine übereinstimmende Einschätzung von Fachkräften und Betroffenen festgestellt werden kann. Weiterhin lässt sich aus den Interviews mit den Betroffenen sehr eindrücklich die Bedeutung von ‚leisen‘ Handlungs- und Bewältigungsmustern rekonstruieren, die als unabdingbare Voraussetzung gelten können, um hinterher möglicherweise ‚laute‘ Muster entwickeln zu können.

9 „Und dann passiert hier Rassismus. Und ich werde nicht geschützt, ich bin alleine“ – Institutionelles Handeln im Kontext von Rassismus und extrem rechter Gewalt

Birgit Jagusch

Nachdem in den vorherigen Kapiteln das Erleben von rassistischer und/oder extrem rechter Gewalt, die Auswirkungen sowie Handlungs- und Bewältigungsmuster der Betroffenen im Fokus der Darstellung standen, widmet sich das Kapitel 9 der Frage, in welcher Weise Institutionen, in denen sich rassistische und/oder extrem rechte Gewalt ereignet oder in denen Adressat:innen wie Mitarbeitende von derartiger Gewalt aus ihrem Alltag berichten, darauf reagieren. Wurde bisher herausgearbeitet, dass Institutionen für Betroffene eine essentielle Rolle spielen – entweder weil sich die Gewalt in Einrichtungen abspielt oder weil sie in Einrichtungen Schutz suchen – soll es nun darum gehen zu rekonstruieren, welche Formen des Umgangs Einrichtungen bisher entwickelt haben. Damit greift das Kapitel Themen und Fragen auf, die in den vorangegangenen Ausführungen an verschiedenen Stellen aufschienen und virulent wurden. Erkenntnistheoretisch fokussiert das Kapitel auf die Forschungsfragen 5 und 6:

- 5) Welche aktuellen institutionellen Handlungsstrategien lassen sich bei Einrichtungen identifizieren?
- 6) Wie können die Erfahrungen, Auswirkungen und Bedarfe von Betroffenen rechtsextremer und rassistischer Gewalt noch bedarfsgerechter in Beratungs- und Bildungskontexten berücksichtigt werden? Welche bisherigen Handlungsstrategien haben Multiplikator:innen in Institutionen, und in welcher Form könnten diese erweitert werden?

Das Kapitel rückt die Perspektiven der befragten (betroffenen) Fachkräfte in Bezug auf Formen institutionellen Handelns in den Fokus, weil diese in der Regel das institutionelle Eingebundensein besser kennen als Betroffene, die sich als Adressat:innen in Einrichtungen aufhalten. Eine bedeutsame Rolle spielen hierbei

die als ‚(betroffene) Fachkräfte‘ bezeichneten Personen; es handelt sich dabei um Fachkräfte, die in Einrichtungen tätig sind, aber zugleich aufgrund ihrer eigenen Vulnerabilität für rassistische und/oder extrem rechte Gewalt bestimmte Spannungsmomente besonders pointiert benennen können. Durch die Formulierung ‚(betroffene) Fachkräfte‘ wird explizit darauf verwiesen, dass bei den qualitativen Interviews mit Fachkräften sowie der quantitativen Erhebung sich nicht nur Schilderungen von beobachteter oder berichteter Gewalt finden lassen, sondern gleichermaßen Berichte eigener Gewalterfahrungen, die die Interviewten in ihrer Funktion als Fachkräfte in den Einrichtungen gemacht haben. Diese doppelte Perspektive der Fachkräfte spiegelt sich in den Daten wider.

Um valide von institutionellen Antworten sprechen zu können, ist es unabdingbar, dass diese aus einer Innenperspektive heraus skizziert werden. Viele der im Rahmen des amal-Projekts befragten Personen schildern institutionelles Handeln aus ihrer Erfahrung heraus oder dem, was sie von ihren Adressat:innen hören. Dazu gehören etwa Erfahrungsberichte mit Behörden, der Polizei, dem Gesundheitssystem oder der Justiz. Es handelt sich hier um wichtige Lesarten von empfundenem institutionellem Handeln. Dieses kann primär aus der Perspektive des Erlebens von Adressat:innen geschildert werden und liefert weitere wertvolle Antworten auf die Frage, wie Institutionen von Adressat:innen wahrgenommen werden und welche Spannungsmomente sich hieraus ergeben. Wenn es jedoch darum geht, eine Typisierung von institutionellen Antworten vornehmen zu können, bedarf es neben der Adressat:innenperspektive gleichermaßen auch institutionelles Handlungswissen. Aus diesem Grund fokussiert die Analyse in Kapitel 9 in besonderem Maße die Passagen, die von interviewten Fachkräften aus der Innenperspektive ihrer Einrichtungen stammen – als Mitarbeitende. Diese blicken also nicht nur auf Einrichtungen, sondern sprechen aus den und im Hinblick auf die Einrichtungen, in denen sie arbeiten.

Wie in Kapitel 5 zum empirischen Forschungsdesign deutlich wurde, handelt es sich bei den (betroffenen) Fachkräften in der überwiegenden Zahl der Fälle um Personen, die in Kontexten der Sozialen Arbeit (u. a. freie Träger der Jugendhilfe, Jugendamt, beratende Tätigkeiten), der Sozialen Arbeit in postmigrantischen Kontexten (u. a. Migrationsberatung), der Bildungsarbeit (u. a. Schule und Hochschule), spezialisierten Betroffenenberatungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen tätig sind. Die im Rahmen der Analyse entwickelte Typik institutioneller Antworten ist demzufolge primär auf die Kontexte dieser Arbeitsfelder zugeschnitten und greift in seiner Theoretisierung insbesondere auf Literatur aus der Professionsforschung und Organisationsentwicklung Sozialer und Bildungsarbeit zurück. Es ist naheliegend, dass die Typik institutioneller Antworten auch für andere Professionen Geltungskraft besitzt, da Studien etwa zu antimuslimischem Rassismus (vgl. UEM 2023), Gadge-Rassismus (vgl. Bundesministerium des Innern 2021), die Studie zu Diskriminierungserfahrungen (vgl. Beigang et al. 2017) oder die Studien und Expertisen im Kontext des Nationalen

Diskriminierungs- und Rassismusmonitors (vgl. u. a. DeZIM 2023) nahelegen, dass analoge Erfahrungen mit institutionellem Rassismus und Diskriminierung (vgl. Stender 2023, S. 101 ff.) gleichermaßen in anderen Feldern virulent sind und sich daher auch die Frage nach institutionellen Antworten stellt. Hierzu wäre jedoch weitere Forschung notwendig. Die im Rahmen des Projekts amal erhobenen Daten lassen zunächst eine Typisierung allein für die Kontexte der Sozialen und Bildungsarbeit zu.

Damit rekurriert die Analyse in diesem Kapitel auf die institutionelle Verantwortung für den Schutz der Adressat:innen und Mitarbeitenden, die sich u. a. aus dem AGG, aus der Verpflichtung zur Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten in der Kinder- und Jugendhilfe und aus den jeweiligen Arbeitsaufträgen und Rollen von Institutionen der Bildung und Beratung ergeben. In welcher Weise fehlende institutionelle Konzepte im Kontext rassistischer und/oder extrem rechter Gewalt zu Erfahrungen der Ausgrenzung führen können, illustriert das einleitende Fallbeispiel. Es gibt damit einen Einblick in die Spannungsmomente und Herausforderungen in Institutionen, mit denen sich das Kapitel beschäftigt.

Case Summary Aurora Casper

Aurora Casper arbeitet als Sozialarbeiterin im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) in einem Jugendamt in NRW und ist weiß positioniert. Sie schildert in dem Fachkräfteinterview einen Vorfall aus ihrem Arbeitskontext: In einer Fallbesprechung zu einer Gefährdungseinschätzung im Nachgang einer Kindeswohlgefährdungsmeldung wendet sich die Teamleitung im Kontext eines anstehenden Hausbesuches an eine Praktikant:in und fordert diese auf, gemeinsam mit Aurora Casper den Hausbesuch durchzuführen. Die Praktikant:in ist eine junge Frau of Color und befindet sich am Ende ihres Studiums. Die Leitung begründet diese Idee nicht mit fachlichen Aspekten, sondern damit, dass sie davon ausgehe, dass aufgrund ihrer Herkunft die Familie, bei der dieser Hausbesuch ansteht, weniger Angst vor dem Jugendamt haben würde. Offenbar bemerkt sie selber die Problematik hinter dieser Unterstellung und fügt hinzu, dass das ja nicht rassistisch gemeint sei. Die Situation, in der die Praktikantin, die in intersektionaler Perspektive sowohl in Bezug auf die Macht-hierarchien im Jugendamt aufgrund ihrer Position als Praktikantin, als auch als junger Mensch und gleichermaßen als Frau of Color vulnerabel ist, wird nicht aufgelöst: Die Fallbesprechung endet und Aurora Casper und die Praktikantin brechen zu dem Hausbesuch auf. Der Hausbesuch verläuft mit weiteren Beschämungen für die Praktikantin, weil die Familie ihr mit einer rassistischen Botschaft den Zutritt in die Wohnung verwehrt. Diese Verletzungen in doppelter Hinsicht – durch die Fachvorgesetzte und die Adressat:innen der Hilfe – führt dazu, dass die Praktikantin im Anschluss an den Hausbesuch direkt nach Hause fährt und sich zunächst von den Kolleg:innen zurückzieht. Aurora Casper bemerkt die Verletzung der Praktikantin, spricht dies auch bei der Teamleitung an, die allerdings nur entgegnet, dass sie es nicht so gemeint habe. Im Nachgang ermutigt Aurora Casper die Betroffene, das Gespräch mit der Teamleitung zu suchen, zu dem sie die junge Frau auch begleitet. Das Gespräch endet in den Augen von Aurora Casper zufriedenstellend, weil

die Vorgesetzte sich entschuldigt. Für die Teamleitung ist die Situation damit erledigt. Im Team, das den Vorfall in der Gefährdungseinschätzung mitbekommen hat, wird allerdings überhaupt nicht mehr darüber gesprochen und auch die Praktikantin wird nicht danach gefragt, wie es ihr mit der Situation und mit der Erfahrung der rassistischen Exklusion im Rahmen des Hausbesuchs geht. Der Alltag geht im ASD nach der Situation weiter. Außer Aurora Casper scheint die zurückgezogene veränderte Haltung der neuen Kollegin niemandem aufzufallen und es gibt keine teamweite Diskussion. Die beratenden Settings, die zur Reflexion für die Mitarbeitenden im Jugendamt installiert sind – darunter die regelmäßige Supervision – werden nicht zum Ort, um rassistuskritische Reflexionen zu implementieren. Die Teamleitung nimmt den Vorfall im Team nicht zum Anlass, auf einer Metaebene darüber nachzudenken, wie in der Einrichtung Schutz vor Diskriminierung für die Mitarbeitenden realisiert werden kann. Die machtvollen Personen im Team bagatellisieren den Vorfall und gehen davon aus, dass eine kurze Entschuldigung ausreichend ist, um ihn für die Betroffene aufzulösen. Damit verbleibt die institutionelle Deutungshoheit über die Situation auf Seiten der machthierarchisch höher gestellten weißen Personen. Auch Aurora Casper, die zwar bemerkt, dass die junge Kollegin sich zurückzieht und darüber nachdenkt, ihr Praktikum und damit das Studium abzubrechen, reflektiert in dem Interview nicht darüber, dass eine Entschuldigung möglicherweise nicht die einzige Reaktion auf die Ereignisse sein sollte. Dass und in welcher Weise dieser Vorfall auch Rückschlüsse auf internalisierte Praxen, Verhaltensmuster, Denkweisen und Haltungen – gegenüber den Mitarbeitenden und Kolleg:innen, aber auch gegenüber den Adressat:innen – zulässt, wird in keiner Weise angesprochen oder aufgearbeitet.

Das Fallporträt symbolisiert damit sehr deutlich die Verletzungen, die Fachkräfte sowohl durch Mitarbeitende als auch durch Adressat:innen erleiden. Es handelt sich in diesem Fall um verbale und physische (Tür zuknallen) Gewalt, die langfristige Folgen hat. Weiterhin verdeutlicht das Beispiel, dass auf einer institutionellen Ebene keine Mechanismen oder Strukturen vorhanden sind, um Betroffenen Unterstützung zu bieten oder einen Vorfall aufzuarbeiten. Es gibt zwar einzelne Personen – wie Aurora Casper – die sensibel für die Verletzungen sind, aber durch das Fehlen einer konzeptionell abgesicherten Strategie in der Einrichtung erfährt die junge Frau keinen Schutz.

9.1 Intersubjektives und institutionelles Handeln

Eine Analyse von institutionellen Antworten auf rassistische und/oder extrem rechte Gewalt muss zunächst das Spannungsfeld zwischen subjektiven Handlungsmöglichkeiten und institutionellem Handeln skizzieren und die sich daraus ergebenden Herausforderungen für das Projekt amal benennen. Wie schon in Kapitel 4 zum Forschungsstand thematisiert, handeln Menschen in Institutionen nie nur als Individuen, sondern immer auch eingebunden in die jeweiligen institutionellen Vorgaben (vgl. Grunwald 2011, S. 1037 ff.). Mitarbeitende in Einrichtungen können, das hat u. a. die Analyse in Kapitel 8 zu den signifikanten

Dritten nachdrücklich gezeigt, entscheidende und wegweisende Menschen sein, indem sie für rassistisch vulnerable Personen bedeutsame schützende Funktionen übernehmen. Die Erzieherin, die zuhört, der Lehrer, der Partei ergreift, die Schulsozialarbeiterin, die versteht, warum bestimmte Begriffe triggern, der Polizist, der eine Anzeige ernst nimmt, die Mitarbeiterin im Jobcenter, die hilfreiche Tipps für eine erfolgreiche Bewerbung gibt, der Kollege, zu dem man immer kommen kann, wenn wieder eine übergreifige Situation passiert ist – all das können Personen sein, die durch ihr rassismuskritisches und diversitätssensibles Handeln dazu beitragen, dass Menschen Schutz oder Gesundheit erfahren. Solange jedoch diese Personen als Einzelne in einer Einrichtung agieren, ist es für die Betroffenen eine Frage des Zufalls und des Glücks, eine unterstützende Person an der Seite zu haben. Sehr deutlich wird dieser Zusammenhang in einem Zitat von Elisa Wagner, die bei einem freien Träger der Sozialen Arbeit im Kontext der Beratung tätig ist. Sie erwähnt einerseits positiv, dass in ihrem Team Menschen arbeiten, die diskriminierungssensibel sind und mit denen sie sprechen könne (individuelles Handeln). Gleichwohl rahmt sie dies als „Glück“ und damit nicht als institutionell verankert.

„Ich habe das Gefühl, dass bei uns jeder auf der Arbeit eine Person hat, mit der er gut sprechen kann [...] Das ist aber tatsächlich so, so ein Team Glück, würde ich mal sagen. Also es werden keine Angebote gemacht, einfach sozusagen: „Mensch, das ist Teil eurer Arbeit, wir sehen das und wir wissen das und deshalb machen wir euch das und das Angebot.“ (RD_04_MB_yt_Elisa_Wagner, Pos. 56–57)

Auf exakt diese Nahtstelle zwischen persönlich-individuellem Handeln und institutionellen Konzepten respektive Antworten rekurriert dieses Kapitel. Deshalb sind für die vorliegende Analyse diese individuell enaktierten, aber institutionell gestützten Praxen von hoher Bedeutung: An welchen Stellen verhindern Institutionen Gewalt und tragen zum Schutz von vulnerablen Menschen bei? In welcher Weise sind sie Teil von Gewalt und ermöglichen es entweder, dass Mitarbeitende sich rassistisch oder extrem rechts verhalten oder gar als kollektive Akteure institutionellen Alltagsrassismus ausüben (vgl. Melter 2007)?

Diese Ausgangslage ist sogleich ein erster wesentlicher Befund in Hinblick auf die Frage, was institutionelle Antworten auf rassistische und/oder extrem rechte Gewalt sein können. Für Adressat:innen und Nutzer:innen manifestiert sich institutionelles Handeln häufig ausschließlich über individuelles Handeln. Adressat:innen kennen nicht immer die internen Konzepte und Grundlagen fachlichen Handelns, sondern interagieren mit den einzelnen Fachkräften und erfahren damit gleichsam institutionelle Einrichtungskultur, die über die einzelnen Fachkräfte vermittelt wird. Mitarbeitende sind demzufolge nicht nur das ‚Aushängeschild‘ einer Einrichtung, sondern häufig auch die einzige Schnittstelle zwischen Adressat:in und Institution. Es kommt dem jeweiligen subjektiven

Handeln insofern eine übersubjektive Verantwortung zu, als dass die Mitarbeitenden nicht als unabhängige Subjekte, sondern als Repräsentant:innen ihrer Einrichtung handeln (vgl. Grunwald 2011, S. 1043 f.). Diese Funktion hat für die Betroffenen teils eine sehr hohe Bedeutung, wie ein Blick in das Material zeigt. Während Sirin Aboud davon berichtet, wie sie Unterstützung erfuhr,

„[v]or allen Dingen hatte ich eine gute Mentorin, die [...] mich dann begleitet hat während der Phase und [...] sie dann wirklich Step für Step angefangen hat, mich aus diesem Loch [...] mich raus zu holen und ja mich zu stärken.“ (RA_02_mh_w_II_Sirin_Aboud, Pos. 28),

ist das Beispiel von Sara Jama maximal kontrastierend. Sie macht die Erfahrung, dass die Institution durch das als gewaltförmig erfahrene Handeln, das von ihr als Einrichtungskultur angesehen wird, ein für sie unsicherer Raum ist. Dies manifestiert sich für sie in der Erfahrung, dass sich Kolleg:innen immer wieder rassistisch äußern und dies teilweise als vermeintlichen Witz verharmlosen und nivellieren. In diesen Situationen macht sie immer die Erfahrung, dass ihr niemand öffentlich beisteht, den rassistischen Sprüchen widerspricht oder sich solidarisiert. Daher stellt sich das gesamte Arbeitsumfeld für sie als unsicher dar:

„Wie soll ich denn hier arbeiten? Wenn ein Arbeitskollege sagt, das ist in Ordnung? Also muss jedes Mal, wenn ich ihm begegne aus Angst shaken, dass er das vielleicht noch mal sagt? Wie kann ich denn hier arbeiten?“ (RA_05_pc_w_II_Sara_Jama, Pos. 83)

Hier werden drei sehr differente Perspektiven deutlich, aus denen die Befragten auf Institutionen blicken: Fachkräfte können erstens das eigene Handeln vor dem Hintergrund der jeweils (nicht) vorhandenen Konzepte reflektieren und einordnen (Elisa Wagner). Anders als die Fachkräfte, die in der Regel in institutionelle Kontexte eingebunden sind und über diese berichten und auch die Rahmenbedingungen ihrer Einrichtungen im Blick haben, sprechen die Betroffenen zweitens aus der Perspektive von Nutzer:innen und Adressat:innen und spiegeln damit das, was ihnen widerfahren ist, ohne dass sie automatisch die hinter dem konkreten Handeln liegenden Vorgaben, Abläufe sowie institutionellen Gefüge kennen (Sirin Aboud). Schließlich gibt es eine dritte, querliegende Perspektive, die sich im Material dann manifestiert, wenn Fachkräfte, die selbst rassistisch vulnerabel sind und über eigene Erfahrungen mit Gewalt in institutionellen Kontexten berichten, quasi aus einer doppelten Perspektive – sowohl als Fachkräfte als auch als Betroffene – sprechen (Sara Jama). Für die forschungsleitenden Fragestellungen des amal-Projekts sind diese drei Perspektiven in ihrer jeweiligen Spezifität aussagekräftig, weil sie vermitteln können, inwieweit der konzeptionelle Rahmen, den sich die Einrichtungen selbst geben, auch bei den Adressat:innen ankommt

oder gar bekannt ist. Die Betroffenen stellen für institutionelles Handeln insofern ein elementares Korrektiv dar, vor dessen Hintergrund sich Konzepte und Rahmen befragen lassen müssen.

Für die Analyse weiterhin bedeutsam ist die Tatsache, dass in den unterschiedlichen Erhebungskontexten des Projektes amal differente Institutionentypen mit teils sehr verschiedenen Rollen, Aufgaben und Bezugnahmen auf Rassismus und extrem rechte Gewalt präsent sind: Während sich die spezialisierten Betroffenenberatungen qua Zuständigkeit mit Rassismus und extrem rechter Gewalt auseinandersetzen, gehört die Auseinandersetzung mit diesen Themen bisher noch nicht per se zum fachlichen und professionstheoretischen Kern von Handlungsfeldern im Bildungsbereich (vgl. Karabulut 2022, S. 1), wenngleich sich Veränderungen in der Ausbildung und den Strukturen andeuten (vgl. El/Hashemi Yekani 2017, S. 789 ff.). In diesem Kontext werden sich in NRW aller Voraussicht nach durch die gesetzlichen Vorgaben durch das Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW (TintG) Veränderungen abzeichnen, da das Gesetz u. a. für die behördlichen Kontexte und Arenen der formalen Bildung antidiskriminierende und diversitätsbezogene struktur- und profibildende Maßnahmen vorsieht. Bisher jedoch zeigt das empirische Material dieser Studie, dass Betroffene auf der einen Seite in Behörden, Einrichtungen und bei Trägern gewaltvolle Erfahrungen machen, aber auf der anderen Seite in der Regel nicht auf Institutionen treffen, die qua Institutionenstruktur oder -kultur ein verankertes fachliches Institutionenwissen und damit ein Handlungsrepertoire in Bezug auf Rassismus und extreme Rechte aufweisen. Wenngleich das Projekt amal keine repräsentative Untersuchung darstellt, kann dennoch das breite Spektrum des Samples (vgl. Kap. 5) die Spannweite der unterschiedlichen institutionellen Kontexte und Handlungsweisen gut darstellen.

Durch die Forschungsheuristik von amal, die explizit interpersonale Gewalt fokussiert, entsteht in diesem Kontext ein Dilemma: Der Blick auf institutionelles Handeln kann qua definitionem nicht auf rein intersubjektiver Ebene verbleiben. Gerade die in Kapitel 4 benannten negativen institutionellen Handlungspraxen lassen sich damit nicht ohne Rekurs auf Aspekte von institutionellem Rassismus beschreiben (vgl. Stender 2023). Dabei greift die Analyse auf eine Konzeptionalisierung von Melter zurück, der die Arbeiten von Philomena Essed zu Alltagsrassismus (1991) aufgreift und diese mit Ansätzen zu institutionellem Rassismus zu einem Modell des institutionellen Alltagsrassismus erweitert (vgl. Melter 2007, S. 109 ff.). Kern seines Ansatzes ist es, die Formen rassistischer Praxen herauszuarbeiten, die nicht als rein individuelles Handeln, sondern als Teil institutioneller Handlungspraxen und eines spezifischen Professionsverständnisses und damit als „kollektiv“ (ebd., S. 111) verstanden werden können.

9.2 Institutionelle Antworten auf extrem rechte und/oder rassistische Gewalt

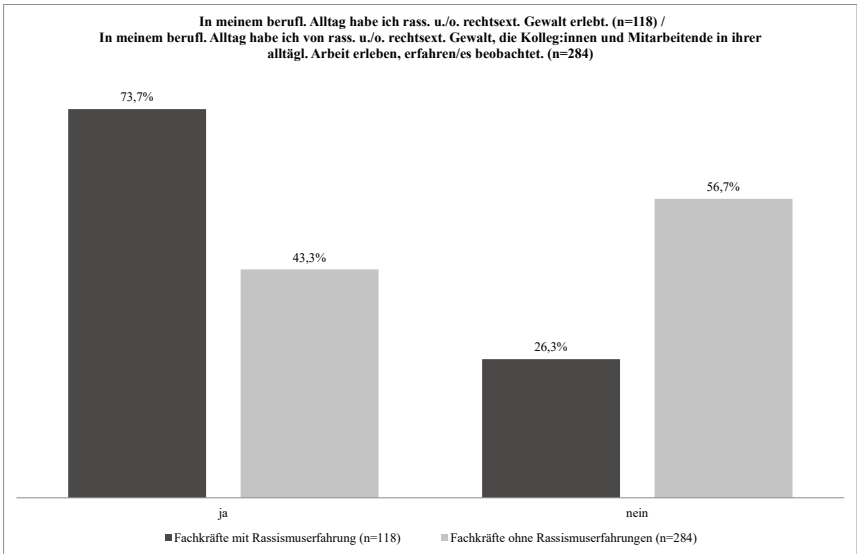
Bevor der Fokus auf die qualitativen Befragungen gelegt wird, soll zunächst durch eine Auswertung der quantitativen Erhebung aus Fachkräfteperspektive das grundsätzlich breite Feld, das die institutionellen Antworten charakterisiert, aufgezeigt werden: In der quantitativen Befragung spielte die Reflexion institutioneller Aspekte im Kontext von rassistischer und extrem rechter Gewalt in mehrfacher Hinsicht eine Rolle (vgl. Farrokhzad/Jagusch 2022). So benennen die Befragten mit knapp 80 %, dass ihnen im beruflichen Kontext Situationen begegnen, in denen Adressat:innen von extrem rechter und/oder rassistischer Gewalt berichten. Weiterhin geben die Befragten bei der Frage nach den Orten der Gewalt an, dass sich die Gewalt in 10,4 % in der eigenen Einrichtung und in 34,9 % sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung ereignete. Die rassistische und/oder extrem rechte Gewalt, über die die Befragten in der Erhebung berichten, findet also in gut 45 % (auch) in den eigenen Einrichtungen statt. Bei der Frage danach, von wem die Gewaltereignisse, an die sich die Befragten erinnern, ausgehen, äußern 51,8 %, dass die Gewalt einzelnen Personen aus dem Kollegium (34,4 %) oder mehreren Kolleg:innen (17,4 %) zuzuordnen ist. Weiterhin sind es in 27,9 % der Fälle Vorgesetzte oder Autoritätspersonen, die die Gewalt auslösen. Fachkräfte sind sich dementsprechend der Bedeutung und Virulenz von kollektivem institutionellem Handeln bzw. Handeln in Institutionen im Kontext von rassistischer und/oder extrem rechter Gewalt grundsätzlich bewusst.

Die folgenden Auswertungen richten sich auf die Personen in Institutionen, die vulnerabel für rassistische und/oder extrem rechte Gewalt sind. Anknüpfend fokussierte der Fragebogen in einem Teil gesondert einerseits Fachkräfte mit rassistischer Vulnerabilität und fragte nach deren Erfahrungen im beruflichen Kontext. Andererseits wurden *weiße* Fachkräfte danach gefragt, inwieweit ihnen Gewalt gegenüber den Kolleg:innen bekannt ist. Damit wird die Perspektive derjenigen, die als Fachkräfte tätig sind und Gewalt erfahren, gestärkt und auf die Notwendigkeit der Entwicklung von Einrichtungskonzepten zum Schutz der Mitarbeitenden verwiesen.

Von den Befragten, die selbst rassistisch und/oder extrem rechts diskreditierbar sind, antworteten insgesamt 121 Personen auf die Frage, inwieweit sie selbst in ihrem beruflichen Kontext rassistische und/oder rechtsextreme Gewalt erlebt haben. Gut ein Viertel der Befragten (26,3 %) gab an, keine Gewalterfahrungen gemacht zu haben. Knapp 74 % der Befragten jedoch stimmten der Aussage zu, Erfahrungen mit rassistischer und/oder extrem rechter Gewalt in ihrem beruflichen Kontext zu machen. Dabei handelt es sich explizit um Erlebnisse, die sich innerhalb des beruflichen, professionellen Settings ereignen. Bei 9,3 % handelt

es sich sogar um Gewalt, die nach eigener Wahrnehmung mindestens einmal pro Woche stattfindet.

Abbildung 21: Erleben extrem rechter oder rassistischer Gewalt im beruflichen Kontext



Quelle: eigene Darstellung

Eine differierende Wahrnehmung auf Gewalt haben die Befragten mit Blick auf die jeweiligen Positionierungen: Während knapp 74% der Befragten mit eigener rassistischer Vulnerabilität angeben, selber im institutionellen Kontext schon rassistische/extrem rechte Gewalt erlebt zu haben, können Befragte ohne eigene rassistische Vulnerabilität sich nur in gut 43 % daran erinnern, dies von Kolleg:innen beobachtet oder gehört zu haben. Diese Diskrepanz kann darauf hindeuten, dass es in beruflichen Settings bislang noch nicht ausreichend Orte gibt, um diese Erfahrungen zu thematisieren, und/oder dass Mitarbeitende, die Gewalterfahrungen machen, diese nicht ansprechen oder aber in ihren Äußerungen dazu nicht ernst genommen werden. Es kann auch sein, dass Mitarbeitende, die nicht rassistisch diskreditierbar sind, Ereignisse, Worte und Handlungen anders interpretieren oder nicht als Gewalt wahrnehmen. Vor dem Hintergrund der in Kapitel 3 skizzierten Spannungsfelder lassen sich die Daten auch dahingehend interpretieren, dass bestimmte Distanzierungsmuster, wie sie Messerschmidt herausarbeitet (2014), in diesem Zusammenhang wirkmächtig sind. Dieser Befund kann auch unter Berücksichtigung der Frage, an welchen Orten extrem rechte und/oder rassistische Gewalt stattfindet, interpretiert werden: Die Befragten benennen in 43 Fällen, dass die Gewalt auch innerhalb der Arbeitszeit und damit in Arbeitskontexten erfolgt. 33 Personen berichten dabei über Gewalt, die von

externen Personen ausgeübt wird, 29 Personen geben an, dass es sich um direkte Kolleg:innen handelt und in 24 Fällen ging die Gewalt von den Vorgesetzten aus. Der Blick auf die quantitativen Daten belegt demzufolge, dass die Einrichtungen, in denen die Fachkräfte tätig sind, keinen gewaltfreien Raum bieten.

Bevor nun die aus dem empirischen Material entwickelte Heuristik institutionellen Handelns en detail dargestellt wird, soll zunächst thematisiert werden, welche Konsequenzen es für Betroffene haben kann, wenn Institutionen kein reflexiv-diskriminierungssensibles Handeln offenbaren, sondern durch ihr Handeln selbst zur Gewalt beitragen. Es lassen sich vier Spannungsmomente rekonstruieren, die der Entwicklung institutioneller Handlungsmuster entgegenstehen.

9.3 Spannungsfelder institutionellen Handelns – „[I]ch hatte dann das Gefühl, dass man sich gar nicht beschweren kann, dass das gar nichts bringt“

Die Analyse des vorhandenen Datenmaterials zeigt, dass es mit Blick auf die Fundamente institutionellen Handelns Spannungsmomente gibt. Diese ergeben sich aus der Diskrepanz zwischen den Hoffnungen und Wünschen, die die (betroffenen) Fachkräfte wie auch die Betroffenen deutlich benennen können, und den realen Handlungspraxen, die geschildert werden. Das entwickelte Modell der institutionellen Antworten, das in Kapitel 9.4 vorgestellt wird, ist insofern eine Heuristik und gleichzeitig eine Utopie (vgl. Castro Varela 2015). Deshalb sollen in diesem Kapitel zunächst die Spannungsmomente herausgearbeitet werden, die als negative Antworten, beispielsweise aufgrund von institutionellem Alltagsrassismus (Melter 2007), den Gegenhorizont zu den in Kapitel 9.4 und 9.5 erarbeiteten rassismuskritischen Konzepten darstellen.⁹⁵

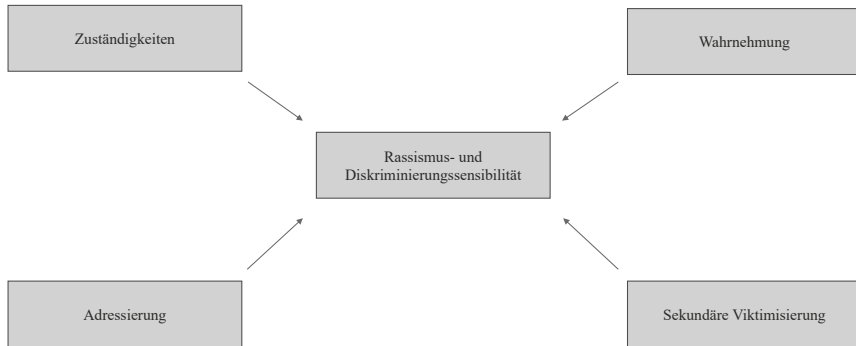
Institutionelles Handeln im Kontext von rassistischer und/oder extrem rechter Gewalt ist nicht per se schützend. Im Gegenteil lässt sich aus dem Material deutlich ableiten, in welcher Weise Einrichtungen durch Ignoranz, gezieltes

95 Neben den vier Spannungsfeldern, die hier en détail beschrieben werden, weil sie eine Spezifik für das Thema aufweisen, sollen an dieser Stelle noch Aspekte erwähnt werden, die von den Befragten häufig benannt wurden, die aber symptomatisch für viele Handlungsfelder sind: zeitliche und finanziell eng gesteckte Ressourcen. Hier problematisieren die Befragten die zeitlichen Kapazitäten, die ihnen für ihre Arbeit zur Verfügung stehen und auch die teilweise projektgebundene Tätigkeit, die keine langfristigen Perspektiven zulässt. Auch die Frage der Finanzierung von Angeboten wird thematisiert. Indirekt mit der Finanzierung zusammen hängt auch die Frage nach der Größe und Verbreitung der Einrichtungen. Für die Befragten gehört die personelle Ausstattung in den Einrichtungen auch zu einer wichtigen Rahmenbedingung. Hier handelt es sich jedoch um Spannungsmomente, über die in vielen Arenen kritisch gesprochen wird, und die keine besondere Spezifik für rassistische und/oder extrem rechte Gewalt darstellen, so dass an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen wird.

Wegsehen oder Dethematisierung zu Formen einer sekundären Viktimisierung von Betroffenen beitragen. Anschließend an Messerschmidt kann hier von Distanzierungsmustern gesprochen werden (vgl. Messerschmidt 2014, S. 41 ff.). Diese Erfahrungen werden im Material sowohl von (betroffenen) Fachkräften als auch von betroffenen Adressat:innen geschildert. Fachkräfte aus den unterschiedlichsten Bereichen nennen und kennen Situationen, in denen sie das Gefühl haben, dass die Einrichtungen nicht oder nur unzureichend auf rassistische/extrem rechte Gewalt reagieren. Dazu gehören Fälle, in denen Personen, die einen Gewaltvorfall miterleben, gar nicht reagieren und diesen ignorieren. Weiterhin finden sich in den Berichten der Fachkräfte Beispiele dafür, dass die Leitung oder auch Kolleg:innen eine Beschäftigung mit Rassismus explizit ablehnen – mit dem Verweis darauf, dass es in der Einrichtung kein Problem gäbe. In den überwiegend *weißen* Kollegien machen Fachkräfte die Erfahrung, dass rassistische und/oder extrem rechte Gewalt wenig oder nur schwer ansprechbar ist. Eine weitere Ausprägung manifestiert sich in der Konsequenz, dass die Betroffenen den Eindruck haben, die Institution würde nichts tun, um sie vor Gewalt zu schützen. Dies führt zu dem Gefühl, alleine zu sein und keinerlei Unterstützung zu haben. Auf Arbeitsebene kann dies in extremer Frustration, einer Kündigung bzw. einem nicht geplanten oder erzwungenen Arbeitsplatzwechsel und/oder komplettem Rückzug münden (vgl. Kap. 8.6 zu den Handlungsmustern betroffener Fachkräfte). Der fehlende institutionelle Umgang mit rassistischer Gewalt hat also bei den Betroffenen neben den psychosozialen oder körperlichen Folgen auch ökonomische, wenn damit ein Arbeitsplatzverlust oder -wechsel verbunden ist (vgl. Kap. 7). Hier schließen die Erkenntnisse von amal an andere Studien an, in denen Handeln in institutionellen Kontexten aus rassismuskritischer Perspektive untersucht wird (vgl. Melter 2006; Karabulut 2022). Es kann also davon gesprochen werden, dass ein Blick auf institutionelle Antworten gleichzeitig auch eine rassismuskritische Institutionenanalyse vornimmt (vgl. Stender 2023, S. 104). Wird im Folgenden über negatives institutionelles Handeln gesprochen, so folgt dies einem Verständnis, das dieses Handeln als überindividuelles Handeln und damit als Form von institutionellem Alltagsrassismus fasst. Melter benennt mit dem „Schweigen der PädagogInnen“ (Melter 2007, S. 115), der „Nicht-Thematisierung“ (ebd., S. 117) und des „sekundären Rassismus“ (ebd., S. 119) drei Varianten, die sich auch in dem empirischen Material der vorliegenden Studie finden. Durch das Aufzeigen dieser Spannungsmomente soll das Projekt amal einen Beitrag dazu leisten, Forschung um institutionellen Rassismus weiter zu fundieren, statt den Terminus als „politischen Kampfbegriff“ (Stender 2023, S. 105) zu verwenden.

Im Folgenden sollen die vier Momente beleuchtet werden, die aus dem Material rekonstruiert werden und als Spannungsmomente institutionellen Handelns bezeichnet werden können.

Abbildung 22: Spannungsmomente



Quelle: eigene Darstellung

9.3.1 Zuständigkeiten – „Ja, zu wem sollen wir denn hin?“

Ein Aspekt, der von den (betroffenen) Fachkräften benannt wurde, ist die Frage, wer in Einrichtungen überhaupt für die Thematisierung von Rassismus und extrem rechter Gewalt zuständig ist. Die Analyse exemplifiziert, dass es in den Einrichtungen nicht unbedingt kohärente Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu geben scheint. Die folgende Passage rekurriert auf ein Ereignis, in dem Ali Yilmaz in seiner Einrichtung nach einem für ihn als rassistisch wahrgenommenen Vorfall die Durchführung einer Schulung für die Mitarbeitenden empfiehlt. Diese Idee wird zwar von dem Vorgesetzten aufgegriffen, aber er versucht, die Organisation und Durchführung an Ali Yilmaz, der selber betroffen ist, zu delegieren. Dies stellt für Ali Yilmaz ein Problem dar:

„[W]as ich auch schwierig fand war, dass es meine Aufgabe war, irgendwie diesen Tag zu organisieren dann. [...] Und ich habe gesagt: Hey, du. Ich fühle mich nicht sicher genug da drinnen. Das ist auch nicht meine Aufgabe. [I]ch habe keine Ausbildung dafür, ich mache da nicht irgendwie sowas.“ (RD_03_MB_pc_Ali_Yilmaz, Pos. 7)

Das Beispiel von Ali Yilmaz belegt eindrücklich, dass es eben nicht ausreicht, wenn eine Institution die Thematisierung von Rassismus zulässt. Es kommt gleichermaßen darauf an, wer die Verantwortung übernimmt und an wen die Ausübung eben dieser Verantwortung übertragen wird. Für Ali Yilmaz stellt sich das Problem in zweifacher Weise dar: Zum einen problematisiert er, dass automatisch die Betroffenen für die Thematisierung als zuständig erklärt werden und zum anderen weist er darauf hin, dass er, nur weil er Gewalt erfahren hat, noch nicht automatisch fachlich qualifiziert ist, eine entsprechende Schulung zu organisieren. Für eine Institution ist diese Vorgehensweise deshalb problematisch,

weil damit Zuständigkeiten davon abhängig gemacht werden, dass sich einzelne Mitarbeiter:innen aufgrund der zugeschriebenen ethno/natio/kulturellen Herkunft (Mecheril 2003) kümmern, statt eine gesamtinstitutionelle Verantwortung zu entwickeln und zu implementieren. In den Interviews offenbaren sich Situationen, in denen die Betroffenen ihre Verzweiflung schildern, nicht zu wissen, an wen sie sich mit ihrer Verletzung wenden können. Auch wenn in den Institutionen offiziell Personen oder Strukturen vorhanden sind, bieten diese in den jeweiligen Gewaltsituationen keinerlei Unterstützung oder sind nicht greifbar:

„[J]ede Schule hat einen Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin, je nachdem, und ich habe sie noch nie gesehen bei mir auf der Schule. Aber die gab es wirklich. Und dann frage ich auch immer die Schüler:innen: ‚Ja, habt ihr denn keine Sozialarbeiter:in in der Schule?‘ – ‚Ja, doch, aber die sieht man nie. Man findet sie nie.‘“ RA_02_mh_w_II_Sirin_Aboud, Pos. 116)

Mit dieser Passage verdeutlicht Sirin Aboud, dass es eigentlich innerhalb der Institution Schule Ansprechpartner:innen gäbe, die Unterstützung bieten müssten. Aber weder sie noch die jungen Menschen, mit denen sie aktuell arbeitet, machen die Erfahrung, dass diese Schulsozialarbeiter:innen wirklich präsent und ansprechbar sind. Das Bild „man findet sie nie“ deutet darauf hin, dass Sirin Aboud den Bedarf sehr deutlich sieht und auch nach Unterstützung sucht, aber die Schulsozialarbeit ihre Aufgaben an anderen Stellen wahrnimmt – allerdings nicht dort, wo rassistisch vulnerable Personen sie bräuchten. Eine andere Form davon, dass Institutionen durch ihre eigenen institutionellen Kontexte die Arbeit gegen Rassismus behindern, lässt sich mit Blick auf die weiteren Erfahrungen von Sirin Aboud zeigen und vor dem Hintergrund von Melters Analysen als institutioneller Alltagsrassismus einordnen.

„Nein, nein, [B]. Da übertreibst du. Das gibt es an unserer Schule nicht, weil wir haben ja das Label‘ [...] Schule ohne Rassismus.“ (RA_02_MH_w_II_Sirin_Aboud, Pos. 64)

Sirin Aboud beschreibt hier, wie eine Schule, die das Siegel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ erworben hat, gerade durch dieses Siegel eine Auseinandersetzung mit sich ereignendem Rassismus unterbindet. Als Sirin Aboud ein rassistisches Ereignis anspricht, wird ihr abgesprochen, dass es sich um Rassismus handele, da die Schule eine Schule ohne Rassismus sei.⁹⁶ Hier wird exemplarisch deutlich, dass ein Konzept, das nicht gelebt wird, kontraproduktiv wirken kann. Verschärft werden kann dieser Effekt zudem dadurch, dass durch

96 Vgl. Karim Fereidooni: „Es gibt keine Schule ohne Rassismus“, Link: <https://deutscheschulportal.de/schulkultur/es-gibt-keine-schule-ohne-rassismus/> (Abruf: 12.10.2023).

die Affirmation „ohne Rassismus“ bei Betroffenen die Hoffnung entstehen kann, dass es sich um eine sensibilisierte Schule handelt. Auf diese Problematik wurde schon in Kapitel 4 zum Forschungsstand eingegangen.

9.3.2 Wahrnehmung – „Und man hat das dann immer vertuscht“

Ein zweites Spannungsmoment manifestiert sich in dem Dilemma, dass Themen nur dann institutionell aufgegriffen werden, wenn sie als legitime Themen anerkannt und wahrgenommen werden. Das einführende Fallbeispiel von Aurora Casper hat plausibilisiert, in welcher Weise die Frage danach, wer rassistische Praxen ansprechen kann und wer legitimiert ist zu entscheiden, wann die Bearbeitung ausreichend war, mit machtvollen Praxen und nicht selten sekundärem Rassismus verbunden ist. Die folgenden Ausführungen systematisieren die Antworten der Betroffenen, in denen sich aus ihrer Perzeption die Situation durch institutionelles Handeln verschlimmert hat. Es handelt sich hier also nicht um all die Fälle, in denen sich Gewalt in Institutionen abspielt, sondern um die Fälle, in denen die institutionelle Antwort für die Befragten zu einer Ausweitung der Gewalterfahrung führt, indem Gewalt vertuscht, nicht angesprochen oder verharmlost wird. Für den schulischen Kontext lassen sich hier Parallelen zu der Arbeit von Karabulut heranziehen, die von „Strategien zur Tabuisierung“ spricht (vgl. Karabulut 2022, S. 161 ff.). Für den Kontext der Pädagogik spricht Mai in diesem Zusammenhang davon, dass „Rassismus als strukturierende Ordnungsmacht professioneller Kontexte dethematisiert wird“ (Mai 2021, S. 198) und für die Soziale Arbeit zeigt Melter Praxen der Dethematisierung auf (vgl. Melter 2006, S. 295 ff.). Für die Betroffenen wird damit eine Situation hergestellt, in der rassistisch vulnerable Kolleg:innen berichten, dass sie auf sich allein gestellt seien. Die Befragten interpretieren die Gewaltpraxen dergestalt, dass die involvierten Vertreter:innen der Institutionen sich mit den Täter:innen solidarisierten, das Ereignis vertuschen, herunterspielen oder sich aktiv gegen die Betroffenen wenden. Eine besondere Brisanz bekommen derartige Vorfälle durch die institutionelle Verwobenheit der handelnden Personen. Es sind nicht unbekannte Dritte, die nicht unterstützen, sondern Vertreter:innen von Institutionen, die eigentlich den Schutz der betroffenen Kolleg:innen und Adressat:innen garantieren müssten. So wird die Institution per se zum unsicheren Raum. Das beschreibt auch Sirin Aboud:

„Also, man stand dann [...] immer hinter dem Lehrer und man hat das dann verdeckt und vertuscht. Und [...] es hieß dann oder ich hatte dann das Gefühl, dass man sich gar nicht beschweren kann, dass das gar nichts bringt“ (RA_02_mh_w_II_Sirin_Aboud, Pos. 60).

Dieser Befund weist auf die offenbar erhebliche Schwierigkeit von nicht betroffenen Personen hin, Rassismus „im Inneren“ einer Organisation erkennen und benennen zu können. Astrid Messerschmidt hat verschiedene Distanzierungsmuster herausgearbeitet, die angewendet werden, um Rassismus zu dethematisieren (Messerschmidt 2014). Das dem Projekt amal zugrunde liegende Material zeigt hier insbesondere die Praxis, das Benennen von Rassismus zu skandalisieren (vgl. Messerschmidt 2014, S. 42) und darüber die Betroffenen zu delegitimieren. Dies führt bei den Betroffenen zu einem Gefühl, allein zu sein, keine Unterstützung zu bekommen und in den institutionellen Kontexten ausgeliefert zu sein. Auf die Folgen der Gewalt geht Kapitel 7 ein. An dieser Stelle soll deshalb mit Blick auf die Wahrnehmung von institutionellen Antworten insbesondere darauf rekurriert werden, in welcher Weise sich die Nicht-Thematisierbarkeit auswirkt. Das Gefühl, dass sich Vertreter:innen von Institutionen aktiv gegen die betroffene Person verbünden, findet sich an verschiedenen Stellen im Material wieder und wird in den folgenden Ausführungen exemplifiziert. Diese Verbündung geht in manchen Fällen auch mit einer Täter:in-Opfer-Umkehr und sekundärer Viktimisierung einher, wenn den Betroffenen signalisiert wird, dass sie sich durch das Öffentlich-machen der Gewaltsituation illoyal der Einrichtung gegenüber gezeigt hätten. Der Fall von Samuel Jackson (vgl. Kap. 6) illustriert, wie weitgehend diese Täter:in-Opfer-Umkehr gehen kann. Karabulut nennt diese Praxis „Moralisierung von Rassismuskritik als Loyalitätskonflikt“ (Karabulut 2020, S. 174) und fokussiert damit auf ein Element, das sich auch im Material von amal zeigt: Die Konstruktion einer binären Logik – von einem ‚wir‘ (den Mitarbeitenden) und ‚den anderen‘ (den Adressat:innen oder der Öffentlichkeit). Diese binäre Logik überlagert und überdeckt andere Differenz Erfahrungen und verunmöglicht damit das Benennen von Gewalt. Diese Praxis findet sich im Material ausschließlich bei rassistischer Gewalt und lässt sich für extrem rechte Gewalt nicht nachweisen. Von den Betroffenen wird für die Delegitimation des Ansprechens auch häufig das Bild des „unter den Teppich Kehrens“ gewählt, um zu illustrieren, dass eine Einrichtung trotz des Wissens über die Vorfälle nicht reagiert.

„Weil Gewalterfahrungen [will] [...] man nicht so gerne wahrhaben. [...]. Man kann sie unter den Teppich kehren“. (RB_03_AM_yt_Anna_Goroch, Pos. 78)

Eine andere Variante dieser Erfahrung besteht darin, dass Institutionen Ereignisse zwar anerkennen, sie aber als Einzelfall und damit als atypisch kennzeichnen. Die Betroffenen machen die Erfahrung, nicht verstanden oder anerkannt zu werden (vgl. Messerschmidt 2014). Das Gefühl, nicht verstanden zu werden, hängt oft auch damit zusammen, dass die Betroffenen den Eindruck haben, dass die Menschen in den Institutionen, die auf das Ereignis reagieren, nicht qualifiziert genug dafür sind und daher nicht angemessen mit dem Ereignis umgehen. Dies kann mit fehlender fachlicher Qualifikation zu tun haben, aber ebenso mit den

strukturellen Rahmenbedingungen in den Einrichtungen verknüpft sein. Anhand von zwei maximal kontrastierenden Passagen soll herausgearbeitet werden, worin der Kern des ‚sich nicht verstanden Fühlens‘ liegt. In der ersten Passage berichtet Schaperin Jiyan davon, wie ein Mitschüler in der Schule im Unterricht die These aufstellt, die „AfD will ja Flüchtlinge helfen, um [in] ihr Land zurückzukehren. Deutschland ist schließlich für Deutsche“ (RB_04a_bd_w_I_Schaperin_Jiyan, Pos. 53). Schaperin ist durch diese Aussage verletzt und fängt an zu weinen. Der Schüler äußert sich im weiteren Verlauf der Stunde noch mehrmals rassistisch und dem Lehrer gelingt es nicht, die Situation im Unterricht zu besprechen. Daraufhin bezieht der Lehrer die Sozialpädagog:innen ein, die ein Gespräch mit Schaperin und dem anderen Schüler führen:

„Was aber noch krasser war als das, was er gesagt hat [...] [D]er Lehrer hat das zu unserer Schulpädagogin gesagt und wir hatten dann so ein Gespräch. Zwei weiße Frauen wollen mit einem rassistischen Problem umgehen. Der Typ sitzt da, ich sitze auch da. [...] Er sitzt da und die Pädagogin hat gar nichts gemacht. Sie hat nur gesagt, was habt ihr gesagt, was war die Situation. Wir haben es erklärt. Die stand da so. Ja, [...] willst du was sagen? Er so nein. Dann ist er weggegangen. Dann war ich alleine in diesem Raum. Die hat versucht mir zu sagen, ja, erzähl mal, was du gefühlt hast. Ich habe ein bisschen erklärt, mein Deutsch war sehr schlecht. Habe wieder angefangen zu weinen. Und dieser Typ hat sich bis heute nicht entschuldigt“ (RB_04a_bd_w_I_Schaperin_Jiyan, Pos. 53).

Diese Passage verdeutlicht eindrücklich, dass es auch in Einrichtungen, in denen eine Sensibilität dafür besteht, dass Gewalt passiert, diese nicht automatisch in ein sensibles Handeln transferiert wird. Auch wenn die Schulsozialarbeiterin die Verletzung der Schülerin registriert und merkt, dass hier eingeschritten werden muss, führt dieses Einschreiten für die Betroffene nicht zu einer Entlastung. Im Gegenteil, für die Betroffene verschlimmert sich die Situation durch die Einbeziehung der Sozialpädagogin („Was aber noch krasser war“). Im maximalen Kontrast zu dieser Passage lässt sich eine Passage aus dem Interview mit Nila W. Hansen anführen. Auch Nila W. Hansen erzählt von mangelnder fachlicher Qualifizierung im Umgang mit Gewalt. In ihrem Fall geht es um eine Kollegin, die eng mit ihr zusammenarbeitet. Diese ist zwar für den Kontext Gender und sexualisierte Gewalt sensibilisiert, nicht aber für intersektionale Verschränkungen. Anders als in dem Beispiel zuvor, führt dieses fehlende Wissen nicht zu einer Abwertung und Trivialisierung, sondern zu einer Verunsicherung, die in Unterstützung mündet:

„Und auch meine Betreuerin, sie ist weiß, und sie war auch unterstützend und sie hat mich zum Beispiel auch ermutigt, zur Gleichstellungsbeauftragten zu gehen. Aber ich habe da auch gemerkt, dass sie das gerade zum ersten Mal hört, dass

sexualisierte Gewalt mit Rassismus, also dass sie das zum ersten Mal hört und sie das auch nicht richtig einordnen konnte. Aber genau, ich bin froh, dass sie mir das nicht abgesprochen hat. (RA_03_bd_w_II_Nila_W_Hansen, Pos. 56)

Nila W. Hansen erkennt auf der einen Seite, dass die Betreuerin die Situation nicht angemessen deuten kann. Aber sie fühlt sich auf der anderen Seite durch ihr wertschätzendes und anerkennendes Verhalten unterstützt und ermutigt. Hier liegt also der Kontrast im institutionellen Umgang: Wertschätzung und Anerkennung stellen einen Schlüsselmoment dar. Deutlich wird in dieser Passage auch, dass es nicht per se darum geht, ob die Vertreter:innen einer Institution selber rassistisch vulnerabel sind, also um eine Gegenüberstellung von Positionierungen (*weiß* und BPoC). Vielmehr geht es darum, ob den Betroffenen geglaubt wird und diese ernst genommen werden. Je nachdem in welcher Weise Vertreter:innen von Institutionen reagieren, kann dies als wertschätzend oder verletzend wahrgenommen werden.

9.3.3 Fokussierung – „Es gibt Teamsitzungen, aber da fühle ich mich nicht wohl, das zu thematisieren“

Wenn es darum geht, zu rekapitulieren, auf wen der Blick fällt, wenn Institutionen über Betroffene von Gewalt sprechen, manifestiert sich ein drittes Spannungsfeld, das mit der Fokussierung und Perspektivierung von Gewalt zu tun hat. In den Fällen, in denen aus den Daten hervorgeht, dass sich Einrichtungen mit Rassismus und extrem rechter Gewalt auseinandersetzen, tun sie dies fast ausschließlich im Zusammenhang mit Gewalterfahrungen von Adressat:innen. Dies gilt sowohl für die quantitativen als auch für die qualitativen Daten. Die Erfahrungen der eigenen Mitarbeitenden bzw. Kolleg:innen geraten in den Erzählungen kaum in den Blick. Dies deckt sich mit der Studie von Mai zu Erfahrungen von Pädagog:innen of Color (vgl. Mai 2021). Mai spricht davon, dass Pädagog:innen zum „Objekt pädagogischen Wissens werden“ (ebd., S. 137 ff.). Eine Orientierung an den Bedarfen der Adressat:innen ist vor dem Hintergrund der Rollen und Aufgaben von Trägern und Einrichtungen, etwa im Kontext ihrer Schutzaufträge, verständlich (vgl. Wolff/Schröer/Fegert 2017; Schröer et al. 2018). Dennoch übersieht dieser Blick den Schutz der Mitarbeitenden, der laut der qualitativen Befragung besonders bedeutsam ist. So findet sich in einer Beschreibung von Zeynep Tekin ein Beispiel für eine sekundäre Viktimisierung, die dazu führt, dass sie sich in Teamsupervisionen nicht äußert:

„Es gibt Teamsitzungen sozusagen, aber da fühle ich mich nicht wohl, das zu thematisieren. Weil ich da Angst habe, dass dann das Opfer sozusagen dem ihre Erfahrung abgesprochen wird“ (RD_02_BS_pc_Zeynep_Tekin, Pos. 102).

Der vergleichende Blick auf die Perspektiven von betroffenen Fachkräften und betroffenen Adressat:innen zu institutionellen Antworten zeigt, dass es eine Diskrepanz zwischen der Wahrnehmung der Fachkräfte auf der einen und den Adressat:innen auf der anderen Seite über die Intensität, Wirkungen und Konsequenzen institutionellen Handelns geben kann. Während die Fachkräfte sich zwar häufig der Bedeutung von rassistischer und extrem rechter Gewalt im Alltag von Betroffenen bewusst sind, mangelt es doch an einer Sichtbarmachung der Dramatik von sekundärer Viktimisierung in und durch Institutionen. Die von den (betroffenen) Fachkräften beschriebenen Auswirkungen, die verletzendes institutionelles Handeln auch Jahre später noch hat, sind in der institutionellen Kultur noch nicht flächendeckend eingeschrieben. Daher sind Schutz- und Rechtekonzepte erforderlich, die den Schutz und die Solidarität nicht an einzelne Personen in Institutionen delegieren und auch die Sicherheit der Mitarbeitenden fokussieren (vgl. Kap. 9.5).

9.3.4 Sekundäre Viktimisierung – „Ich sage dir nur eins, alle die da sitzen, denken nicht so wie du“

Das letzte Spannungsmoment, auf das an dieser Stelle eingegangen werden soll und das sowohl Folge von Gewalt als auch eigenständige Gewalt darstellt, ist die sekundäre Viktimisierung (vgl. dazu auch Kap. 6). Die Interdependenz zwischen individuellem und institutionellem Handeln lässt sich hier sehr gut mithilfe des Beispiels von Sara Jama exemplifizieren. Wie in Kapitel 4 zum Forschungsstand beschrieben, sind Arbeitgebende über das AGG oder über § 3 des Grundgesetzes dazu verpflichtet, Diskriminierungsschutz zu gewährleisten und eine Beschwerdestelle zu implementieren. Dass dies nicht immer zu hilfreichen Lösungen führt, zeigt sich am Fall von Sara Jama. Sie beschreibt, dass sie nach einem Gewaltvorfall mit Kolleg:innen darüber gesprochen habe, innerhalb ihrer Einrichtung im Personalreferat danach zu fragen, ob es bei dem Arbeitgeber eine Möglichkeit der strukturellen Unterstützung gibt. Die Arbeitskolleg:innen geben dies direkt an die Vorgesetzte weiter, die Sara Jama am nächsten Tag zum Gespräch bittet und ihr signalisiert, dass eine offizielle Beschwerde negative Konsequenzen für sie hätte:

„Ja, ich habe gehört, du willst das weitertragen an höhere Stellen. Ich sage dir nur eins, alle die dasitzen, denken nicht so wie du. Die denken so wie wir. Die werden das nicht für schlimm erachten. Und das wird negative Konsequenzen für dich haben. [...]. Ich würde dir raten, keine dieser Stellen anzusprechen und diesen Vorfall weiterzutragen.“ (RA_05_pc_w_II_Sara_Jama, Pos. 221)

Die Vorgesetzte schüchtert Sara Jama direkt ein und deutet durch den Zusatz „die denken nicht so wie du“ an, dass Sara nicht auf Solidarität oder die objektive Prüfung einer Beschwerde hoffen kann. Dieses Beispiel verdeutlicht eindrücklich das schwerwiegende institutionelle Handeln. Denn die Aussage der Vorgesetzten führt in letzter Konsequenz dazu, dass Sara Jama sich zurückzieht und sich im Arbeitskontext nicht mehr sicher fühlt:

„Ich habe nichts gemacht. Ich war eingeschüchtert. [...] Und dann [...] habe ich auch gar nicht mehr über den Fall gesprochen. Und weil ich mir dachte: Irgendeiner von euch gibt Sachen weiter an die Chefin. Ich fühle mich hier gar nicht mehr wohl. Und habe nichts mehr angesprochen. Und immer, wenn jemand zu mir kam: ‚Oh, wie geht es dir?‘ ‚Blendend. Sehr gut. Mir geht es super.‘ War immer meine Aussage. Weil ich mir dachte, kein Wort von mir ist sicher. Ich habe keinen safe space.“
(RA_05_pc_w_II_Sara_Jama, Pos. 225)

Neben dem auslösenden Gewaltereignis findet hier also eine deutliche und nachhaltige Verschlimmerung der Situation durch institutionelles Handeln statt, die auch in Form von sekundärer Viktimisierung auftreten kann. Ähnliche Erfahrungen schildern auch andere betroffene Fachkräfte und markieren damit die Facetten von sekundärer Viktimisierung durch abweisendes institutionelles Handeln. In Anlehnung an die Studie „Die haben uns nicht ernst genommen“ lässt sich über das Material, das dem Projekt amal zugrunde liegt, zeigen, dass sekundäre Viktimisierungen sowohl als Akt (etwa die Reaktion der Kolleg:innen) als auch als eigenständiges Gewaltereignis gelesen werden können (vgl. Quent/Geschke/Peinelt 2016, S. 33). Eine weitere Variante einer sekundären Viktimisierung durch institutionelles Handeln manifestiert sich in den Fällen, in denen Betroffene Handeln der Polizei als verletzend schildern. Auch hier finden sich Übereinstimmungen zu anderen Untersuchungen (vgl. ebd., S. 33 ff.). Auf die hohe Bedeutung von institutionellem Rassismus bei der Polizei weisen zahlreiche andere Studien ebenfalls hin (vgl. Stender 2023, S. 123 ff.; Abdul-Rahman 2023; DeZIM 2022) und zeigen damit, welch erhebliche Brisanz die Institution Polizei für Betroffene haben kann und wie Erfahrungen der sekundären Viktimisierung zu Systemvertrauensverlust führen können. Das folgende Beispiel schildert einen Fall einer Täter:in-Opfer-Umkehr, die zu sekundärer Viktimisierung führt. Zeynep Yalcinkaya berichtet von einer Situation, in der bei einer öffentlichen Veranstaltung mehrere extrem rechte Personen die Veranstaltung gestört haben und die Teilnehmenden von diesen bedroht wurden. Zum Schutz der bedrohten Personen wird die Polizei gerufen, die jedoch die extrem Rechten zu schützen scheint:

„Und plötzlich dreht sich die Polizei komplett um und nahm diese Nazigruppe sozusagen in Schutz gegenüber uns, weil der Einsatzleiter die Meinung war, dass

die das Recht hätten in dem Haus [...] Und wir haben tatsächlich alle eine Anzeige gekriegt wegen Nötigung von der Polizei, weil wir versucht haben, die aufzuhalten.“ (RC_03_mh_w_IV_Zeynep_Yalcinkaya, Pos. 106–114)

Es sind zwei Momente, die an dieser Stelle zusammentreffen: das initiale Gewaltereignis, bei dem eine Gruppe extrem rechter Personen eine Veranstaltung stört, und das zudem durch das Handeln der Polizei noch dramatisiert wird. Diese Erfahrungen wirken sich für die Betroffenen negativ aus und können zum Verlust von Systemvertrauen führen. Sehr deutlich schildert dies Zeynep Yalcinkaya:

„[W]eil du wirklich jedes Vertrauen in das System, das dich ursprünglich schützen sollte-, wo du glaubst, dass du Grundrechte hast, die dich verteidigen. Und auch Mechanismen hat, die diese Grundrechte, deine Grundrechte bewahren, plötzlich zu deinem Feind werden. Indem sie sich auf die andere Seite stellen.“ (RC_03_mh_w_IV_Zeynep_Yalcinkaya, Pos. 122)

Hier nutzt die Betroffene explizit den Begriff des Systemvertrauens, den sie durch das Handeln der Polizei verliert (vgl. Böttger/Lobermeier/Platcha 2014). Es ist aber nicht nur die Untätigkeit der Polizei, sondern vielmehr die Wahrnehmung, dass die Polizei nicht den Betroffenen und Angegriffenen hilft und diese schützt, sondern denjenigen hilft, von denen die Gewalt ausgeht. Dieses Gefühl findet sich fallübergreifend im Material und deutet auf eine tiefsitzende Verunsicherung und Angst hin. Dies macht deutlich, dass die Antworten, die Institutionen auf rassistische und/oder extrem rechte Gewalt geben, für die Betroffenen häufig ebenso bedeutsam sind wie die Gewalttaten selbst.

Eine weitere Variante sekundärer Viktimisierung, die zu einer Verschlimmerung führt, lässt sich in dem Gefühl beschreiben, dass sich die Betroffenen in der Situation alleine gelassen fühlen:

„Und ich habe mich Null verstanden gefühlt. Und war so alleine in dem Moment. Und dachte mir so: Wo ist die versteckte Kamera? Das kann ja nicht sein.“ (RA_05_pc_w_II_Sara_Jama, Pos. 83–85)

Sekundäre Viktimisierung in institutionellen Kontexten manifestiert sich auch dadurch, dass Betroffene beschreiben, dass trotz Gesprächen, Anzeigen oder Beschwerden keinerlei Konsequenzen für die Täter:innen folgen:

„Egal, wo man sich beschweren tut, sei es in der Schule, sei es wenn man sich rechtliche Hilfe holt oder Polizei, dass dann-, dass diese Institution oder diese Bereiche immer zusammenhalten und man dann quasi-, weil wenn du das von jedem gesagt bekommst, von jeder Person, die eine Macht hat, irgendwann zweifelt man selbst

an sich und denkt, okay, ey, du übertreibst ja jetzt gerade.“ (RA_02_mh_w_II_Sirin_Aboud, Pos. 128)

Für die Betroffenen stellt sich in solchen Situationen also institutionelles Handeln als totale Institution (vgl. Goffman 1961) dar, die keinerlei Handlungsspielraum für die Betroffenen ermöglicht, selbst wenn diese die formal vorhandenen Wege der Partizipation und Beschwerde nutzen. Diese Mauer kann nicht durchbrochen werden, weil aus Sicht der Betroffenen die Institutionen zusammenhalten und damit ein Durchdringen unmöglich wird. Sekundäre Viktimisierungen sind also als ein Teil des Gesamtbilds von institutionellem Alltagsrassismus zu verstehen.

9.4 ‚Innen‘ – ‚Außen‘ – ‚auf Adressat:innen gerichtet‘: Typisierung der institutionellen Antworten

Das Material zeigt deutliche Problemlagen negativen institutionellen Handelns und erbringt Belege für institutionellen Alltagsrassismus. Es macht auf die Gefahr einer sekundären Viktimisierung durch institutionelles Handeln aufmerksam. Sowohl die quantitative Befragung als auch die qualitativen Daten belegen gleichermaßen, dass spezifische Einrichtungskonzepte oder explizite Maßnahmen zum Umgang mit rassistischer und/oder extrem rechter Gewalt kaum vorhanden sind (vgl. Farrokhzad/Jagusch 2022, S. 37 ff.). Aus dem empirischen Material kann gleichwohl ein Modell institutionellen Handelns im Kontext mit extrem rechter/rassistischer Gewalt entwickelt werden. Dieses wird im Folgenden dargestellt. Die Perspektiven der in den qualitativen Interviews befragten Personen lassen sich zu vier Kategorien abstrahieren, die auf die Wirkungsebene der institutionellen Konzepte fokussieren. Die Kategorisierungen erfolgen unabhängig davon, ob es sich aus der Sicht der Befragten um bereits erfolgte Strategien oder um Wünsche und Hoffnungen handelt. Erkenntnisleitend für die Analyse und Erstellung der Kategorien war vielmehr der Hintergrund, dass es sich um klar benennbare institutionelle Antworten handelt, die losgelöst von individuellem Handeln bestehen und die differente Funktionsebenen adressieren. Für die Entwicklung des Modells wird ausschließlich auf Erfahrungen innerhalb von institutionellen Kontexten der Sozialen, Beratungs- oder Bildungsarbeit zurückgegriffen. Diese Konkretion hat zum Ziel, jenseits von Allgemeinplätzen wie ‚Institutionen müssen rassismussensibel agieren‘ zu rekonstruieren, in welcher Weise dies geschehen kann. Hierzu ist es notwendig, zum einen auf Material zurückzugreifen, in dem aus der Binnenperspektive auf Institutionen geblickt wird, und zum anderen sich eng an den jeweiligen Professionen zu orientieren, damit passgenau zugeschnittene Antworten abgeleitet werden können. Als theoretische Bezugsrahmen für die institutionellen Kontexte der Sozialen und Bildungsarbeit kann an dieser Stelle auf die Ansätze von Foitzik et al. (2019) zur diskriminierungssensiblen

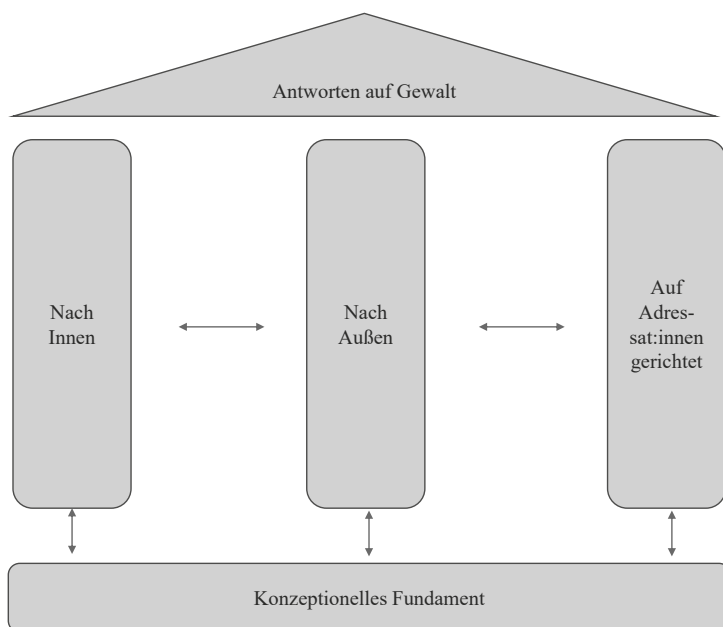
Schulentwicklung, auf die Arbeiten von Handschuck und Schröer (2012), auf die beiden Bände zu rassismuskritischer Öffnung von Seng und Warrach (2019; 2020) sowie für den Beraterischen Kontext auf die Ansätze von Lummerding und Wiedmann (2022) und Gold et al. (2021) rekurriert werden.

Die Abstraktion zu Typiken unabhängig vom Realisationsgrad folgt einer doppelten Heuristik: Zunächst ist es für eine Typisierung von institutionellen Handlungsmustern nicht elementar, inwieweit diese bereits realisiert sind – es geht vielmehr darum, die Grundzüge institutionellen Handelns und einer institutionellen Perspektivierung auf rassistische und/oder extrem rechte Gewalt an sich vornehmen zu können. Zweitens lässt sich über eine Kontrastierung der verschiedenen Perspektiven auf Institutionen – die der Betroffenen (Fachkräfte) und die der nicht betroffenen Fachkräfte – sehr gut herausarbeiten, dass auch in den Fällen, in denen Fachkräfte davon ausgehen, bereits Strategien entwickelt zu haben, diese aus Sicht der Betroffenen häufig nicht wirkungsvoll oder sicher sind. Die Frage nach der Realisierung oder Wirkung von Konzepten ist also auch perspektivenabhängig und die Frage nach der konkreten Umsetzung institutioneller Antworten ist demzufolge erkenntnistheoretisch eine sekundäre Frage, auf die die vorliegende Forschung nur indirekt Antwort gibt. Einen Versuch, hier auf der Ebene der Praxisentwicklung Ideen zu formulieren, unternimmt das Policy Paper zu den Reflexionsfragen für Institutionen der Bildungs- und Beratungsarbeit (vgl. Farrokhzad/Jagusch 2023), das an die in der Datenanalyse entwickelte Typik anschließt und diese in den Diskurs einspeist. Die folgenden Ausführungen zu den institutionellen Antworten dienen demgegenüber der Theoretisierung und Abstrahierung der Erkenntnisse in Form einer Typik institutionellen Handelns.

Die drei Säulen ‚nach innen‘, ‚nach außen‘ und ‚auf Adressat:innen gerichtet‘ stellen die drei Varianten dar, wie sich institutionelles Handeln manifestieren kann. Diese drei Varianten sind jedoch nicht isoliert voneinander zu betrachten bzw. bedürfen eines konzeptionellen Fundaments (z. B. eines Schutzkonzeptes), um umfänglich Wirkmacht zu entfalten. Arbeiten Institutionen nur zu einer der Säulen oder tun dieses ohne Fundament, sind die Antworten entsprechend brüchig. Die drei Säulen wurden induktiv aus dem Material heraus erarbeitet und sind damit anders als das Material zur Organisationsentwicklung, das aus der Praxis heraus entsteht (vgl. Seng/Warrach 2020; 2019), empirisch fundiert. Gleichwohl illustriert ein Blick in Handreichungen und Leitfäden zur Umsetzung von Antidiskriminierung in Institutionen, dass diese ähnliche Ebenen benennen, wenngleich mit teilweise unterschiedlichen Akzentuierungen: So werden in dem Leitfaden für Diskriminierungsschutz an Hochschulen etwa die fünf Elemente „Identifikation von Diskriminierungsrisiken“, „Vernetzung und Institutionalisierung“, „Sensibilisierung, Empowerment und Öffentlichkeitsarbeit“, „Beratung“ sowie „positive Maßnahmen“ (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2020, S. 13 ff.) benannt, die sich ebenfalls unter den drei Säulen subsumieren lassen. Auch Handbücher zu Organisationsentwicklungsfragen im Kontext von

diversitätssensibler Öffnung benennen Elemente, die analog zu den Ergebnissen von amal interpretiert werden können (vgl. Seng/Warrach 2019; 2020; Vanderheide/Mayer 2014).

Abbildung 23: Modell der Kategorisierung institutioneller Antworten



Quelle: eigene Darstellung

Das Schaubild stellt ein Modell der Institutionalisierung von Antworten dar, indem es die vier Kategorien zueinander ins Verhältnis setzt und eine kohärente Typik entwickelt. Somit stellen die inhaltsanalytisch induktiv gewonnenen Kategorien eine Heuristik für ein komplexes institutionelles Handeln dar. Unter Rekurs auf die Arbeiten von Handschuck und Schröer (2012) zu interkultureller Öffnung von Organisationen, lässt sich analog für die Kontexte von institutionellen Antworten davon sprechen, dass es sich auch hier um eine Trias aus einem aktiven Entwicklungsprozess, einer Einrichtungsstrategie und zugleich einem selbstreflexiven Lernprozess handelt (vgl. Handschuck/Schröer 2012, S. 58).

9.4.1 Nach innen – „Also wir haben eben verschiedene Inhouse-Fortbildungen gemacht“

Zunächst sollen die Ansätze dargestellt werden, die sich ‚nach innen‘ richten. Diese exemplifizieren, in welcher Weise Institutionen und Einrichtungen explizite

Konzepte, Maßnahmen und Strukturen entwickeln und implementieren, die für die eigenen Mitarbeitenden bzw. für die Konzeption einer Institution eine Antwort auf rassistische und/oder extrem rechte Gewalt liefern. Diese Kategorie ‚nach innen‘ ist daher in Rekurs auf das Einrichtungsverständnis von „kollektiven Handlungssystemen“ (Klatetzki 2018, S. 457) angelegt. So lassen sich unter diese Kategorie vier verschiedene Ausprägungen subsumieren, die von den Befragten benannt werden:

- (1) Spezifische Veranstaltungsformate zur Qualifizierung,
- (2) Formate der Teamfürsorge,
- (3) Personalentwicklung,
- (4) Konzepte zum physischen Schutz der Mitarbeitenden.

Dabei unterscheiden sich die gegebenen Antworten danach, ob die Befragten über Formen institutioneller Antworten sprechen, die strukturell abgesichert und implementiert werden oder über anlassbezogene ad hoc Antworten, die in der Regel dann entwickelt werden, wenn es Reaktionen auf konkrete Vorfälle gibt. Weiterhin zeigt sich, ob in den Einrichtungen die Thematisierung von Rassismuskritik als Aufgabe der Leitung und der gesamten Institution angesehen wird oder an die jeweils – vermeintlich – betroffenen Mitarbeitenden delegiert wird. Insbesondere Befragte of Color berichten davon, dass es notwendig ist, sich innerhalb eines Teams ein Vertrauensverhältnis zu erarbeiten und sich sicher zu fühlen, um die jeweils anfallenden Aufgaben überhaupt erfüllen zu können. Aus den Interviews geht deutlich hervor, dass Einrichtungen der Sozialen und der Bildungsarbeit nicht per se als Orte wahrgenommen werden, in denen rassistisch diskreditierbare Mitarbeitende gut ankommen und tätig sein können.

Eine Voraussetzung, um eine Sensibilität für Rassismus und extreme Rechte zu entwickeln, besteht zunächst in der Notwendigkeit, dass Einrichtungen eine gemeinsame Arbeitsdefinition dazu entwickeln, was sie unter Rassismus bzw. Rechtsextremismus verstehen und welche Praxen als gewaltvoll verstanden und zurückgewiesen werden. Die gemeinsame rassismuskritische Haltung wird von Schearer-Udeh und Galbenies-Kiesel (2019, S. 49) als elementare Grundlage benannt. Zu den insbesondere von den (betroffenen) Fachkräften am häufigsten genannten institutionellen Maßnahmen gehören konkrete Schulungen, Workshops und Fachtage, die von den Einrichtungen angeboten und die von den Fachkräften besucht werden oder die sie sich wünschen würden. Diese stellen die erste Ausprägung (1) dar. Hier schließen die empirischen Ergebnisse an Erkenntnisse aus der Professionsforschung an, die den zentralen Stellenwert von kontinuierlicher Fort- und Weiterbildung stark machen (vgl. Schule-Krüdener 2012, S. 1068 ff.). Schiersmann zufolge kann davon gesprochen werden, dass Weiterbildung eine „Schlüsselressource für die Individuen und die Gesellschaft“ (Schiersmann 2007, S. 9) darstellt. Damit können Institutionen auch auf der

Ebene der Bildung ansetzen und Praxen der rassismuskritischen Bildung implementieren. Dies ist insofern elementar, als dass institutionelles Handeln stets von Individuen getragen wird. Die subjektive Haltung, Fachlichkeit und Expertise sind für institutionelle Kontexte von entscheidender Bedeutung. An den Antworten ist auffällig, dass die Interviewten teilweise sowohl explizit Fortbildungen, Workshops oder andere Weiterbildungsformate thematisieren, die sehr spezifisch sind (wie z. B. rassismuskritische Fortbildungen, Workshops zu Selbstreflexion, Awareness oder Rechtsextremismus) und auch in der Organisationsentwicklung als notwendig erachtet werden (vgl. Schearer-Udeh/Galbenies-Kiesel 2019, S. 50). Teilweise benennen die Interviewten aber auch Weiterbildungsthemen, die nur in einem weiten Verhältnis zum Themenkomplex Rassismus und Rechtsextremismus interpretiert werden können.

„Und ich mir wünsche würde, dass daraus einfach nochmal so ein Awareness-Tag daraus entstünde. Und wir einen Input bekämen zu rassismuskritischer Sprache und so. [...]. Also, mein Arbeitgeber fand das auch super und meinte: Ja, auf jeden Fall. Das ist voll notwendig.“ (RD_03_MB_pc_Ali_Yilmaz, Pos. 7)

Von Seiten einiger Befragter wird darauf hingewiesen, dass allein die Arbeit bei einer Einrichtung, die sich der Antidiskriminierung verpflichtet fühlt, nicht bedeutet, dass die Mitarbeitenden alle und insbesondere in intersektionaler Hinsicht qualifiziert sind. Auch hier bedarf es einer Weiterqualifizierung. Dieser Befund im Kontext der Themen Rassismus und Rechtsextremismus kann unter Rückgriff auf Debatten der Professionsentwicklung als allgemeiner Problemzustand charakterisiert werden. Schulze-Krüdener spricht hier von einer „diffusen, weithin ungeregelten Struktur“ (Schulze-Krüdener 2012, S. 1070) und konstatiert, dass es grundsätzlich wenig empirisches Wissen über Weiterbildung in der Sozialen Arbeit gibt.

Diese Passage zeigt zwar, dass die Notwendigkeit von Fort- und Weiterbildung aus Perspektive von Fachkräften durch die Fachkräfte gesehen und auch von den Leitungspersonen oft befürwortet wird. Allerdings belegen die empirischen Ergebnisse auch, dass sich nicht alle Weiterbildungsideen realisieren lassen und häufig etwa zeitliche oder finanzielle Hürden dazu beitragen, dass die Ideen nicht umgesetzt werden können. Hier handelt es sich um grundlegende Hemmnisse, die nicht spezifisch für das Thema Rassismus und Rechtsextremismus nachgezeichnet werden können, sondern auch in anderen Studien als Hürden sichtbar werden (vgl. Krüdener 2005). Weiterhin verdeutlichen die Befunde, dass es für die Fachkräfte von Relevanz ist, ob Veranstaltungen reaktiv aufgrund eines akuten Vorfalls angeboten werden, oder ob eine rassismus- und diskriminierungssensible Weiterbildung als genuiner Teil der Professionalisierung verstanden wird (vgl. Toan Quoc Nguyen 2019, S. 57). Wenn die Implementierung von Fort- und Weiterbildung im Kontext von institutionellen Antworten ‚nach innen‘ in den

Blick genommen wird, dann muss dies vor dem Hintergrund eines breiten Verständnisses von Weiterbildungsarrangements vorgenommen werden, welches neben zertifizierten modularen Kursen auch Fachtage, informelle Bildungsarrangements und Selbstlernprozesse subsumiert (vgl. Schulze-Krüdener 2012, S. 1068) und auch schon eine Verankerung in der Ausbildung impliziert.

„Ich plädiere auch dafür, dass dann [...] Menschen [...] während des Studiums auf jeden Fall auch Seminare kriegen, wo sie [...] über Rassismus mal nachdenken. Dass dann eben während der Ausbildung und Studium schon diese Themen angesprochen werden, das ein Bestandteil sein sollte.“ (RA_04_MB_BN_pc_Semire_Demir, Pos. 272)

Seitens der Befragten werden weiterhin neben thematischen Weiterbildungen auch teaminterne Supervisionen oder kollegiale Beratungen als ein Instrument des Schutzes genannt, die in diesem Kontext als zweite Analyseausprägung „Formate der Teamfürsorge“ konzeptionalisiert werden. Wenngleich die Supervision als Methode der Reflexion der eigenen Arbeit einen genuinen Bestandteil von Professionalität darstellt und dazu dient, auf der einen Seite den „Schutz und Förderung“ der Adressat:innen zu gewährleisten und auf der anderen Seite den „Erhalt und [die] Entwicklung der beruflichen Wirkungsmöglichkeiten“ (Krauß 2012, S. 719) zu unterstützen, besitzt Supervision im Kontext von rassistischer und/oder extrem rechter Gewalt noch weiterführende Implikationen. Hier können die Ergebnisse aus dem Projekt amal ein Desiderat exemplifizieren, das auch in anderen Kontexten benannt wird. Denn intersektionale Aspekte spielen zu selten eine Rolle bei der Konzeption von Supervisionen innerhalb der Arenen der Sozialen Arbeit (vgl. Gold/Weinberg/Rohr 2021). Auch in den Kontexten von Beratung lassen sich diese Desiderate ausmachen: So arbeiten Dib und Benbrahim (2022, S. 122 f.) für die Antidiskriminierungsberatung und Köbberling et al. (2018, S. 131 ff.) für die Betroffenenberatung heraus, dass die mehrheitlich *weiß* positionierten Beratungseinrichtungen ihre machtvolle Positioniertheit bisher kaum reflektieren. Für die Einrichtungen der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus hat Becker (2019, S. 358 ff.) bereits wichtige ethische Kodizes herausgearbeitet, die als Folie zur Reflexion des eigenen Handelns dienen können. Gold, Weinberg und Rohr (2021) bieten grundsätzliche Ansatzpunkte für eine rassismuskritische Fundierung der Arbeitskontexte der Einrichtungen, die Beratungen oder auch supervisorische Settings anbieten, und fokussieren hierbei insbesondere auf Aspekte der Haltung. Auch das Handbuch zu diversitätsorientierter Beratungspraxis von Lummerding und Wiedmann (2022) beleuchtet Aspekte rassismuskritischer Beratung.

Kontrastiv zu den eben ausgeführten Leerstellen, lassen sich im Material jedoch auch einige wenige Passagen finden, in denen Fachkräfte über positive Erfahrungen mit Supervisionen berichten. Diese sind dadurch charakterisiert, dass

ausreichend Zeit, Raum und Vertrauen, zur Verfügung steht, um über Rassismus zu reflektieren. Eine Fachkraft schildert in Bezug auf die Teambesprechungen, dass sie eine explizite Frage nach rassistischen Ereignissen in den regulären Team-sitzungsablauf integriert hat. Ebenso finden sich allerdings auch Aussagen dazu, dass in den Einrichtungen reguläre Supervisionen stattfinden, wobei diese aber von den (betroffenen) Fachkräften nicht als sichere Orte empfunden werden, um Erfahrungen mit Rassismus zu teilen.

„Es gibt Teamsitzungen sozusagen, aber da fühle ich mich nicht wohl, das zu thematisieren. Weil ich da Angst habe, dass dann das Opfer sozusagen dem ihre Erfahrung abgesprochen wird“ (RD_02_BS_pc_Zeynep_Tekin, Pos. 102).

Wie bedeutsam Angebote der rassismussensiblen Supervision wären, manifestiert sich an den Reflexionen der (betroffenen) Fachkräfte über Erfahrungen, in denen ihnen mangelnde Professionalität unterstellt wird. Diese Erfahrungen, in denen sich die rassistische Gewalt eng gekoppelt mit professionellen Aspekten und oft auch Machthierarchien darstellt, hat auch Mai (2020) in ihrer Arbeit zu Umgangswesen von Pädagog:innen of Color mit Rassismus herausgearbeitet. Verletzungen entstehen sowohl durch diese fehlende Möglichkeit, Rassismuserfahrungen innerhalb der institutionellen Settings zu bearbeiten als auch durch den Verweis auf die vermeintlich fehlende Professionalität („dass dann dem Opfer ihre Erfahrung abgesprochen wird“).

Deutlich wird hier, dass eine rassismuskritisch fundierte Supervision ein wesentliches Element der Säule ‚nach innen‘ sein kann. Denn Arbeiten zu den grundsätzlichen Maximen Sozialer und Bildungsarbeit erachten die Supervision als Prozess und unabdingbares Instrument der Professionalität (vgl. Krauß 2012, S. 720 ff.). Neben der Supervision sind es auch spezifische safer spaces für rassistisch vulnerable Fachkräfte, die als erforderliches Element zu nennen sind. Auch für diesen Bereich finden sich in Handreichungen zur Praxisentwicklung bereits Anregungen (vgl. Gold/Weinberg/Rohr 2021). Wenngleich in einigen Interviews davon die Rede ist, dass für Adressat:innen safer spaces organisiert werden, finden sich diese Angebote nicht spezifisch für Mitarbeitende. Dies ist insofern interessant, weil die Entwicklung von Empowermentangeboten für Adressat:innen bereits auf der Agenda einiger Einrichtungen steht (vgl. Chehata/Jagusch 2023; Gille/Jagusch/Chehata 2023) und von den Befragten auch als Wunsch benannt wurde. Der Transfer auf die Ebene der Mitarbeitenden scheint noch auszustehen.

Eine dritte Variante für institutionelle Antworten ‚nach innen‘ manifestiert sich in den Aussagen, die auf Aspekte der Personalauswahl, -gewinnung und -qualifikation abzielen. Der Fokus auf die Teamzusammensetzung und Personalentwicklung als genuine Bestandteile von diskriminierungssensiblen Öffnungsprozessen gehört zu den grundlegenden Elementen von Organisationsentwicklungsprozessen (vgl. Seng/Warrach 2019; 2020; RAA Berlin 2017). Bemerkenswert

ist hierbei, dass die (betroffenen) Fachkräfte bei der Begründung für die Notwendigkeit für Öffnungspraxen zum einen auf Aspekte rekurrieren, die in der Fachliteratur unter dem Dach von Repräsentation, Vertrauen und Sichtbarkeit subsumiert werden können, aber daneben noch ein zweites Argument einführen, das sich primär auf Fragen der fachlichen Passung der Fachkräfte bezieht. Ein Exempel für die erste Perspektive stellt ein Zitat von Mareike Winkler dar, die darüber räsoniert, in welcher Weise die Inanspruchnahme ihrer Einrichtung auch mit der Positionierung der Mitarbeitenden zusammenhängt:

„Also insgesamt schon jetzt wirklich irgendwie BIPOC kommen gar nicht so oft auf uns zu, was aber auch an unserer sehr weißen Struktur liegt. [...] weil natürlich spielen da Sorgen eine Rolle: „Wie werden die Personen mich dann überhaupt ernstnehmen? Haben die ein Verständnis dafür? Können die das nachvollziehen?“ (RE_03b_FS_FB_yt_Mareike_Winkler, Pos. 98).

Das Zitat macht deutlich, wie die Fachkräfte einen fachlichen Zusammenhang zwischen der Positionierung und Inanspruchnahme von Angeboten herstellen, indem sie vermuten, dass Betroffene die Befürchtung haben, von *weißen* Fachkräften nicht adäquat beraten werden zu können. Damit exemplifiziert Mareike Winkler die Notwendigkeit, bei der Personalauswahl diversitätsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und begründet dies neben der Frage der Positionierung insbesondere mit Aspekten der fachlichen Expertise. Gleichzeitig verweist dieses Zitat auf ein Dilemma im Zusammenhang mit Repräsentationspraxen, das mit Rekurs auf das von Mai-Anh Boger entwickelte „Trilemma der Inklusion“ (Boger 2019) beschrieben werden kann. Ebenso wie die drei Pole „Empowerment, Normalisierung und Dekonstruktion“ nicht alle gleichzeitig realisiert werden können und sich teilweise konfligierend gegenüberstehen, wird durch die Betonung der Notwendigkeit einer Repräsentationspolitik die:der Andere stets wieder neu hervorgebracht und damit eine Praxis des Othering evoziert. Auch die im Fallporträt vorgestellte Situation, die Aurora Casper beschrieben hat, kann vor diesem Hintergrund interpretiert werden. Die Praktikantin wird auf die Position „der Anderen“ festgeschrieben, indem Othering stattfindet. Der von Spivak aufgerufene Begriff des „strategischen Essentialismus“ (Spivak 1988) kann helfen, um die Bedeutung der Repräsentation für marginalisierte Personen zu verstehen, weil er verdeutlicht, dass Repräsentationen durchaus auch essentialisierende Elemente beinhalten kann, um Machtverhältnisse zu unterminieren.

Deutlich wird in diesem Kontext ferner die Möglichkeit der Inkongruenz zwischen fachlicher Expertise und fachlichem Auftrag, die zu einer Erwartungs-enttäuschung für Kolleg:innen und auch Adressat:innen führen kann.

„Da war ich vielleicht auch ein bisschen naiv sozusagen als ich angefangen habe, da habe ich mir jetzt gar keine Gedanken gemacht, dass die Standards in der [Beratung]

einfach nicht vorhanden sind. Also, jeder kann [spezialisierte Beratung] machen, mit welchem Verständnis auch immer. Also auch mit dem Verständnis, Rassismus gibt es doch gar nicht und auch mit null Qualifikationen. [...] Aber dass eine [spezialisierte Beratung] teilweise so schlecht aufgestellt ist, das ärgert mich auch“ (RD_01_FB_FS_pc_Amal_Bani, Pos. 94).

Für die Fachkräfte ist es eine *conditio sine qua non*, dass die Mitarbeitenden fachlich ausgewiesen sind, wenn sie ihre Tätigkeit aufnehmen. Die Aussagen belegen gleichwohl, dass eben diese fachlichen Aspekte nicht immer vorhanden sind. Hier liegt ein Desiderat vor. Auf dieses Desiderat verweisen auch Gold, Weinberg und Rohr und benennen, dass trotz professionsethischer Standards eine kritisch-reflexive Fachlichkeit nicht grundsätzlich vorhanden sei (vgl. Gold/Weinberg/Rohr 2021, S. 130). In einer Studie zur Ausgestaltung von Antidiskriminierungsberatung gehen die Autor:innen ebenfalls auf den Aspekt der fachlichen Qualifikation ein und belegen, dass neben einer einschlägigen Hochschulausbildung zwar in der Regel fachlich spezifische Zusatzqualifikationen gewünscht, aber nicht standardmäßig verankert sind (vgl. Bartel/Kalpaka 2023, S. 144). Auch in den Curricula der Hochschulen in den relevanten Studiengängen ist die Implementation von Themen der Rechtsextremismusprävention und Rassismuskritik noch sehr rudimentär verankert. Das benannte Desiderat wird daran erneut deutlich.

Zu den Antworten ‚nach innen‘ zählen ferner auch Antworten, die Einrichtungen entwickeln, um einen Schutz vor physischer Gewalt und drohenden Übergriffen zu sichern (4. Konzepte zum physischen Schutz der Mitarbeitenden). So beschreibt eine Fachkraft, wie sie gemeinsam mit Kolleg:innen nach Bedrohungen durch extrem rechte Akteure, die sich gegen Mitarbeiter:innen der Einrichtung aber auch die Einrichtung selbst richten, begonnen haben, die Einrichtung selbst physisch gegen Angriffe zu sichern:

„Wie schützen wir uns als Projekt? Aber auch, gleichzeitig-, wenn andere Kooperationspartner:innen [bei uns] sind, wie können wir [die] schützen? Und deshalb waren dann die Überlegungen im Umbau, dass wir definitiv eine Folierung an die Scheiben machen, damit man nicht einfach von außen hineinschauen kann.“ (RC_01_FS_FB_yt_Melanie_Anders, Pos. 101)

Deutlich wird an diesem Zitat, dass die Fachkräfte diesen Schutz sowohl für sich als auch für kooperierende Einrichtungen bereitstellen müssen. Bei einigen Einrichtungen gehören hierzu weitere konkrete Schutzmaßnahmen gegenüber Angriffen durch extrem rechte Akteur:innen wie die Nicht-Veröffentlichung von Namen, Fotos und Adressen sowie Security Personal bei Veranstaltungen. Dabei handelt es sich in allen Fällen um Einrichtungen, die fachlich zu Themen der extremen Rechten arbeiten oder beraten und daher eine erhöhte institutionelle

Vulnerabilität für Angriffe aufweisen (vgl. Gille/Jagus 2019). Dies führt in einigen Fällen dazu, dass Einrichtungen explizite Sicherheitskonzepte für Mitarbeitende, Adressat:innen und die Einrichtung an sich entwickeln. Diese Sicherheitskonzepte kommen insbesondere dann zum Tragen, wenn es zuvor einen Vorfall mit extrem rechter Gewalt, insbesondere in Form von körperlicher Gewalt gab.

Es geht in diesen Fällen folglich nicht nur ausschließlich um den Schutz der Gebäude, sondern ebenso um den Schutz der Personen. Fachkräfte berichten von Fällen, in denen bei Veranstaltungen Übergriffe stattfanden oder angedroht wurden und sowohl präventiv als auch intervenierend Sicherheitsbehörden oder private Sicherheitsfirmen angefragt werden mussten.

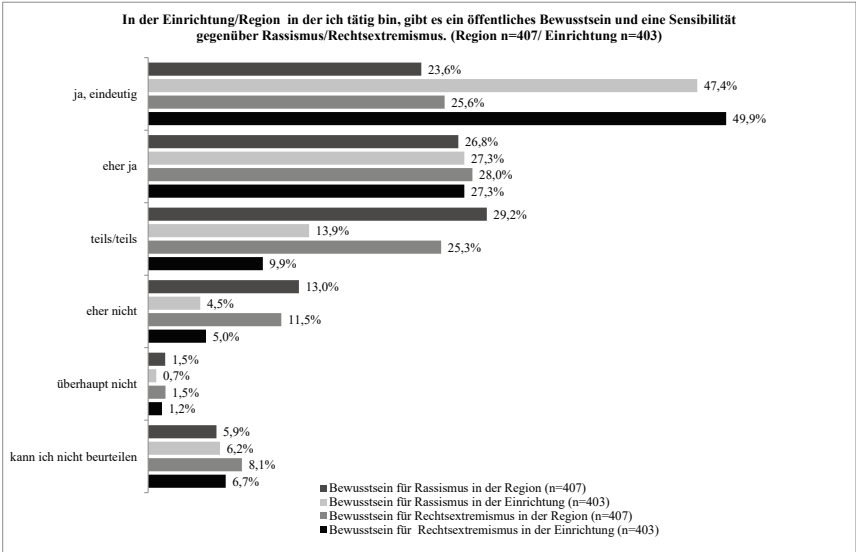
„Wenn wir [...] dieses Veranstaltungsformat mit den Referenten hatten, hatten wir auch schonmal den Vorfall, dass Neonazis dann gerne bei dieser Veranstaltung teilnehmen möchten. Und dementsprechend brauchen wir dann Security und auch Polizei, die dann vor Ort ist.“ (RC_O2_FB_FS_PL_pc_Ceyda_Aslan, Pos. 14)

Zu diesen formalen Antworten gehören Lösungen, die für die Betroffenen zu einer längerfristigen Entlastung führen und in gewisser Weise auch in den Arbeitsalltag eingreifen. So wurde in einem Fall seitens der Leitungskraft eine räumliche Veränderung der Büroplätze vorgenommen, um den Betroffenen Schutz zu gewähren. In einem anderen Fall erzählt die Betroffene, deren Autoreifen vor ihrer Arbeitsstelle zerstochen wurden, dass der Rektor und der Hausmeister gemeinsam eine Lösung suchten, um ihr zu größerer Sicherheit zu verhelfen. Diese Form von Schutz findet sich institutionell verankert in den amal zugrunde liegenden Interviews einzig im Kontext mit extrem rechter Gewalt und nicht in Hinblick auf Bedrohungslagen durch rassistische Gewalt. Dies kann damit zusammenhängen, dass die Einrichtungen, die über derartige Maßnahmen zum physischen Schutz berichtet haben, in der Vergangenheit manifeste Erfahrungen mit Bedrohungen und Übergriffen durch extrem rechte Akteur:innen gemacht haben. Dass dies bundesweit eine Form von physischer Gewalt ist, die insbesondere Einrichtungen aus den Kontexten, die sich inhaltlich offensiv für Themen der Diversität, Menschenrechte, Queeren und LGTBQ*-Aspekten, Fragen der Rassismuskritik und Einrichtungen, die sich gegen Rechtsextremismus engagieren, betrifft, belegen auch weitere Studien (vgl. Gille/Jagus 2019; Gille/Jagus/Chehata 2022).

9.4.2 Vom Innen zum Außen – „Es wird zu wenig darüber gesprochen; es wird einfach unterstellt, dass es in unserer Einrichtung keine rassistische oder rechtsextreme Gesinnung gibt“

Ebenso wie in Kapitel 8 die Übergänge zwischen ‚leisen‘ und ‚lauten‘ Handlungs- und Bewältigungsmustern, stellt auch die Perspektivierung auf den Nexus zwischen Antworten ‚nach innen‘ und Antworten ‚nach außen‘ einen interessanten Einblick in die unterschiedlichen Wahrnehmungen dar. Hier können Auswertungen der quantitativen Befragung wertvolle Einblicke bieten: Im Fragebogen wurde danach gefragt, inwieweit es in den Einrichtungen, aber auch in der gesamten Region, in der die Fachkräfte jeweils tätig sind, ein Bewusstsein und eine Sensibilität für Rassismus und Rechtsextremismus gibt. Es fällt auf, dass die Fachkräfte ihre eigene Institution für deutlich sensibler halten als die Region, in der sie tätig sind.

Abbildung 24: Gewaltsensibilität: Einrichtung vs. Region



Quelle: eigene Darstellung

Die differenzierte Auswertung nach den Perspektiven auf die eigene Einrichtung und auf die Region zeigt, dass aus dem Blick der Befragten in den Einrichtungen ein deutlich höheres Bewusstsein oder eine höhere Sensibilität gegenüber Rassismus und/oder Rechtsextremismus besteht als in den Regionen, in denen sie tätig sind. Hier variieren die prozentualen Angaben um bis zu 25 %. So geben etwa nur 25,6 % der Befragten an, dass in der Region ein Bewusstsein zum Thema

Rechtsextremismus herrscht, während das für die Einrichtung in knapp 50 % der Fälle bejaht wird.

Auch wenn das (nicht) Vorhandensein eines Bewusstseins für Rassismus/Rechtsextremismus der Fachkräfte nicht mit dem (nicht) Vorhandensein institutioneller Konzepte gleichgesetzt werden kann, ist doch eine Interdependenz vorhanden: Die Entwicklung institutioneller Handlungskonzepte setzt voraus, dass eine Einrichtung ein Bewusstsein für die Virulenz eines Themas hat. Deshalb lässt sich aus den quantitativen Daten zumindest eine Offenheit der Fachkräfte für die Relevanz des Themas schlussfolgern.

Zwischen der Sensibilität gegenüber Rassismus und Rechtsextremismus zeigen sich keine bedeutsamen Unterschiede. Tendenziell halten die Befragten das Bewusstsein gegenüber Rechtsextremismus in ihren Regionen und in den Einrichtungen für etwas ausgeprägter als das gegenüber Rassismus. Dieser Befund deckt sich mit zwei Befragungen zu Einflussnahmen der extremen Rechten auf die Soziale Arbeit (vgl. Gille/Jagus 2019; Gille/Krüger/Wéber 2022), in denen sich gleichermaßen diese signifikante Differenz manifestiert. Wie lässt sich diese Diskrepanz interpretieren? Eine Lesart besteht in der Annahme, dass es für Professionelle in Feldern der Sozialen und Bildungsarbeit, die sich professionsethisch auf die Menschenrechte berufen, herausfordernd bis unmöglich sein kann, sich zuzugestehen, dass dieser Anspruch nicht per se einlösbar ist. Mit Blick auf Messerschmidts Abwehrstrategie „Rassismusdiagnosen als Skandal“ (Messerschmidt 2014, S. 41 ff.) lässt sich vermuten, dass ähnliche Muster auch in diesem Zusammenhang wirkmächtig sind. In ihren Ausführungen zu Abwehrstrategien weist Messerschmidt darauf hin, dass es zwar „eine Ahnung von der strukturellen Präsenz von Rassismus“ (ebd., S. 43) gibt, dieser aber nicht nachgegangen werden kann, weil ein Anerkennen implizit auch eine Beschäftigung mit der eigenen Involviertheit bedeuten müsste (ebd., S. 44) und weiterhin Fragen von „Schuld“ und „Verantwortung“ (ebd.) in den Fokus treten würden. Auch einigen befragten Fachkräften ist diese Diskrepanz bewusst, wie die offenen Antworten der quantitativen Befragung belegen. Auf die Frage, woran sich ein Bewusstsein/fehlendes Bewusstsein in Einrichtungen ablesen lässt, antworteten einige: „Es wird zu wenig darüber gesprochen; es wird einfach unterstellt, dass es in unserer Einrichtung keine rassistische oder rechtsextreme Gesinnung gibt“ (FB 1371). Weiterhin zeigten die offenen Antworten auf diese Frage, dass es insbesondere Aspekte wie Fortbildungen, Workshops oder eine „Haltung“ (FB 220) sind, durch die sich aus Sicht der Befragten eine Sensibilität auszeichnet. Nur insgesamt zwei Personen nennen hier explizit ein Einrichtungskonzept und nur drei Personen geben an, dass es eine explizite Stelle innerhalb der Einrichtung gibt, die sich dem Thema Rassismus/extreme Rechte widmet. Strukturelle Antworten (vgl. Kap. 9.5) sind also noch wenig verbreitet, was auch damit zu tun hat, dass ein Verständnis über die Notwendigkeit, auch die eigenen Strukturen kritisch zu hinterfragen, nicht im Bewusstsein vieler Einrichtungen verankert ist.

9.4.3 Antworten ‚nach außen‘ – „Wir haben gesagt, wir möchten an die Öffentlichkeit gehen“

Die zweite Kategorie, an die sich institutionelle Antworten richten können, sind die ‚nach außen‘ gerichteten (vgl. Abb. 23). Diese beziehen sich auf alle Aspekte, die der Zusammenarbeit, der Vernetzung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Austausch oder der Bündnisarbeit gewidmet sind. Zusammengefasst könnte insofern von sozialräumlichen Antworten gesprochen werden, als dass es sich bei den einzelnen Aspekten um Facetten handelt, die auf ein überinstitutionelles Agieren von Einrichtungen rekurrieren. Hierunter fallen gemeinwesenorientierte Ansätze und alle Kooperationen, die nicht Reaktion auf konkrete Anlässe und Gewaltereignisse sind, sondern strukturell eingebettet agieren. Struktur- und sozialraumbezogene Ansätze Sozialer Arbeit haben in den letzten Jahrzehnten ganz grundlegend an Bedeutung gewonnen (vgl. Kessl et al. 2005) und symbolisieren den Wandel von den rein individuenzentrierten Handlungsansätzen auf überindividuelle Aspekte. Sie charakterisieren „damit ein[en] integrierende{n} mehrdimensionale{n} Arbeitsansatz, der immer entsprechendes Mehrebenenhandeln [...] erforderlich und möglich macht“ (Früchtel/Budde/Cyprian 2010: 22). Daran anschließend ist es für die im Rahmen von amal befragten Fachkräfte unabdingbar, dass zu einer institutionellen Einrichtungskultur auch Vernetzungen und ein öffentliches Bekenntnis gehören.

„Genau, wir haben gesagt, von unserer Fachstelle möchten wir an die Öffentlichkeit gehen. Wir wünschen uns, dass auch das gesamte Netzwerk mit allen Fachstellen daran teilnimmt, dass es eine größere Wirkung, eine größere Plattform ist.“
(RA_02_FB_BH_pc_Aluna Jones, Pos. 72)

Die Fachkräfte erhoffen sich durch ein sozialräumliches und vernetztes Handeln mehr Sichtbarkeit, Öffentlichkeit und Einfluss. Damit können die Ergebnisse von amal an andere Werke zur diskriminierungssensiblen Organisationsentwicklung anschließen (vgl. Seng/Warrach 2020, S. 105; Gandouz-Touati/Nacro/Heidbreder 2023, S. 280 f.; Khan/Müller 2023, S. 413 ff.). Für den schulischen Kontext etwa werden die Notwendigkeiten von Kooperationen im Gemeinwesen als „wichtige Impuls[e]“ fokussiert (Foitzik et al., S. 237 ff.). Diese Argumentation lässt sich auch in dem Material des amal-Projekts finden:

„Wenn ich einen [...] -Fall in der Schule habe, dann macht das überhaupt keinen Sinn, nur ein Kind oder Eltern zu beraten, sondern dann muss ich die Schule beraten, weil die Lösung in der Schule liegt. Und im Idealfall kriege ich so eine gute Beziehung zur Schule, dass ich möglicherweise aus einem [...] -Fall sich dann eine [...] -Fortbildung für die Schule ergibt oder dann eben auch eine Schulentwicklungsmaßnahme,

die wir dann auch begleiten können. Aber das ist natürlich immer der Idealfall.“
(RE_02_SD_yt_Stefan_Heimbach, Pos. 9)

Ein wichtiges Element, das sich als institutionelle Antwort ‚nach außen‘ auf rassistische/extrem rechte Gewalt aus dem Material rekonstruieren lässt, ist die Vernetzung. Dies ist nicht verwunderlich, werden Netzwerke doch auch als „Schlüsselkategorien Sozialer Arbeit“ (Becker 2006, S. 34) benannt. Insbesondere in sozialräumlichen Konzepten kommt der Vernetzung von Institutionen ein hoher Stellenwert zu (vgl. Früchtel/Cyprian/Budde 2010, S. 79 ff.). Auch in Ansätzen zur Etablierung von antidiskriminierenden Perspektiven in Institutionen wird die Bedeutung von Netzwerken betont (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2013). Der rassismuskritische Selbstcheck von Warrach und Seng fragt ebenso nach der Ausgestaltung von Netzwerken (vgl. Seng/Warrach 2020, S. 99 ff.). So stellt es einen interessanten Befund dar, dass nach den Aussagen der Befragten die Institutionen, denen sie angehören, bereits jetzt in der Regel auf ein relativ breites Netzwerk zurückgreifen können. Diese Netzwerke, die unter Rekurs auf Schöning als „loser Verbund von autonomen, meist ungleichen Teilen, die nicht durch [...] eine Befehlskette eng aneinandergekoppelt sind“ (Schöning 2020, S. 214), skizziert werden können, sind entweder themenbezogen oder innerhalb von Arbeitszusammenhängen etabliert. Zu den Vernetzungspartner:innen gehören Akteur:innen der Sozialen Arbeit (z. B. Jugendamt), aus kommunalen Behörden (z. B. Sozialamt), aus der Zivilgesellschaft (z. B. NGOs oder MSO), aus Beratungskontexten (z. B. psychosoziale Beratung, Jugendmigrationsdienste, Kommunale Integrationszentren, die OBR, Back Up, MBR), der Bildung (z. B. Schulen, schulpsychologische Dienste, aber auch nonformale Bildungskontexte), Anwält:innen und ordnungspolitische Einrichtungen (z. B. Polizei).

„Vernetzung auch aus unterschiedlichen Bereichen. Es braucht ein Gremium, wo Berater:innen, Therapeut:innen, Politiker:innen, Polizist:innen [...], so ein multiprofessionales Team, mit dem zum Beispiel Handlungsstrategien erarbeitet werden, wo BPoCs insbesondere die Handlungsstrategien mitbestimmen“ (RA_02_FB_BH_pc_Aluna_Jones, Pos. 98).

Die Aussagen von Aluna Jones verdeutlichen, dass es neben der Vernetzung als Modalität der Vertretung auch das Moment der Partizipation und Mitwirkung an Entscheidungen ist, das für die Fachkräfte von Relevanz ist. Weiterhin wird der Vernetzung auch unter dem Blickwinkel der Lobbyarbeit und politischen Interessensvertretung ein hoher Stellenwert beigemessen. Denn die (betroffenen) Fachkräfte erhoffen sich, dass eine Vernetzung auch zur größeren Sichtbarkeit der Belange von Betroffenen beitragen kann und damit der Wunsch einhergeht, dass sich Einrichtungen positionieren. So gehören Bündnisse und Netzwerkarbeit etwa für die Mobilien Beratungen gegen Rechtsextremismus zum genuinen Kern

ihrer Arbeit (vgl. Hanneforth/Schickert 2019, S. 91 ff.). Eine kritische Perspektive auf sozialräumlich aktivierendes Agieren vor dem Hintergrund der möglichen Konsequenzen für Betroffene von Gewalt nimmt Köbberling ein. Sie weist darauf hin, dass insbesondere die Einbeziehung von Betroffenen in Netzwerke oder öffentliche Veranstaltungen reviktimisierende Effekte haben kann, wenn etwa die Erfahrungen der Betroffenen öffentlich abgesprochen oder trivialisiert werden (vgl. Köbberling 2018, S. 348 ff.). Dieser Aspekt kann unter Rekurs auf die Ergebnisse der Studie zu extrem rechten Landnahmen in NRW gelesen werden, die ebenfalls herausgearbeitet hat, dass es nicht nur an einer Verfestigung von Strukturen mangelt, sondern insbesondere positionierte Strukturen von Belang sind (vgl. Gille/Jagusich 2019: 99 f.). Mit der Bezeichnung der positionierten Strukturen wird beschrieben, dass sich die Einrichtungen mit eben solchen Strukturen dezidiert für Menschenrechte und gegen Menschenfeindlichkeit positionieren, Bündnisse eingehen und eine pointiert rassismuskritische und extrem rechte Tendenzen ablehnende Haltung einnehmen.

Deutlich ist, dass es fallübergreifend teils erhebliche Unterschiede gibt, mit welchen Akteur:innen Netzwerke eingegangen werden. Analog zu Arbeiten, die auch auf die Konflikthaftigkeit von Netzwerken hinweisen (vgl. Seckinger/van Santen 2023) finden sich auch in dem empirischen Material von amal sehr unterschiedliche Bewertungen. Sichtbar ist die hohe Bedeutung von sozialräumlichem und vernetztem Arbeiten in der spezialisierten Beratungsarbeit. Die im Rahmen von amal befragten Fachkräfte, die in spezialisierten Einrichtungen wie etwa der Mobilien Beratung gegen Rechtsextremismus (MBR) tätig sind, bestätigen die Ausführungen zu dem hohen Stellenwert vernetzten Handelns (vgl. Bringt/Klare 2023):

„Ja, guck mal, dass ein Jugendlicher zur Opferberatungsstelle geht, ist sehr unwahrscheinlich, oder eine Vierzehnjährige. Da muss noch ein Katalysator dazwischen sein. Also sie müssen zu Menschen wie mir kommen oder zu Menschen, zu denen sie Vertrauen haben und diese Menschen sagen-, müssten dann sagen, hör mal, da gibt es jemanden, vielleicht solltest du dich mal mit dem unterhalten. Und da-, das ist der Weg zu einer Opferberatung, weißt du? Also, dass diese-, oder ich“ (RA_01_BS_pc_Mahmod_Aissi, Pos. 81).

Eine Vernetzung mit dem Zweck des Verweises von Betroffenen an eine Beratung oder aus der Beratung an andere Institutionen ist also ein wesentliches Ziel der Etablierung von guten Kooperationen zwischen Einrichtungen. Für den Kontext der Bildungsarbeit lassen sich die Erkenntnisse des Projekts amal daher in Übereinstimmung zu anderen Publikationen lesen. So betonen Foitzik et al. die „gemeinsame Zuständigkeit für den Bildungsprozess“ (ebd., S. 237) und messen der überinstitutionellen Zusammenarbeit einen hohen Stellenwert bei. Der letzte im Kontext der Säule ‚nach außen‘ virulente Aspekt ist schließlich die Rolle der

Öffentlichkeitsarbeit bzw. des öffentlichen Agierens, die verschiedene Funktionen erfüllt. So kann eine Öffentlichkeitsarbeit die Einrichtung und deren Anliegen bekannter machen und dazu genutzt werden, rassistische Praxen sicht- und hörbar werden zu lassen und eine große Reichweite zu erzielen.

9.4.4 Antworten, die ‚auf Adressat:innen gerichtet‘ sind – „Und dann habe ich mich zum ersten Mal so stark gefühl“

Die dritte Säule in dem Modell institutioneller Antworten, die auf die ‚Adressat:innen und Nutzer:innen der Einrichtungen bezogen‘ ist, beinhaltet Elemente wie den Ausbau von Beratungsstrukturen oder die Haltung der Mitarbeitenden gegenüber den Adressat:innen. Es werden also die Facetten der konkreten interpersonellen Zusammenarbeit und Adressierung betrachtet. Dabei folgt die vorliegende Analyse einem kritischen Adressat:innenbegriff, wie ihn etwa Bitzan und Bolay (2011, S. 18 ff.) konstituieren: Grundlegender Gedanke ist hierbei die Relationalität zwischen Einrichtungen und deren Angeboten auf der einen und den Personen, die die Angebote wahrnehmen (den Adressat:innen) auf der anderen Seite. Unter Rückgriff auf Ansätze der Lebensbewältigung (vgl. Böhnisch/Schröder 2018) lässt sich so eine Kategorie entwickeln, die darauf abzielt, „Bewältigungsumwelten“ (Böhnisch/Schröder 2008, S. 51) zu schaffen. Deren Ziel ist es, die Adressat:innen bei der (Wieder)Erlangung von agency oder dem Umgang mit rassistischer/extrem rechter Gewalt zu unterstützen. In Ansätzen der Organisationsentwicklung haben Elemente der Adressat:innenfokussierung ebenfalls hohe Priorität (vgl. Seng/Warrach 2020, S. 102 u. 106 ff.; Foitzik et al. 2018, S. 207 ff.).

Aus dem empirischen Material lassen sich hierbei Elemente wie ‚Anerkennung‘, ‚Glauben schenken‘, ‚Vertrauen aufbauen‘, ‚ernst nehmen‘ und ‚sich Zeit nehmen‘ herausarbeiten; diese werden von den Fachkräften als Grundbestandteile einer gewaltsensiblen Haltung benannt. Damit schließen diese Aspekte auf der einen Seite passgenau an Fachdiskurse um „lebensbewältigungsorientierte Soziale Arbeit“ (Böhnisch 2012) an, die Anerkennung, Selbstwert, Soziale Orientierung und Selbstwirksamkeit zu den Kerndimensionen einer adressat:innenfokussierten Haltung erklären. Auf der anderen Seite handelt es sich um eben die Dimensionen, die aus rassistuskritischer Perspektive in ihrer spiegelbildlichen Wendung als Missachtung, mangelndes Vertrauen, fehlende Wertschätzung und Misstrauen den Kern rassistischer Erfahrungen ausmachen können (vgl. Kap. 6 u. 7). Dieses Spannungsmoment schildert Zeynep Tekin sehr eindrücklich, wenn sie über ihre Haltung in der Arbeit mit jungen Menschen spricht:

„Aber letztendlich basiert sowas halt auch auf Vertrauen. Schüler kommen auch nicht auf einen zu, nur weil du Vertrauenslehrerin heißt. Also ganz oft, meine Fünftklässler sagen: „Ja, ich kenne Sie aber nicht.“ Natürlich nicht. Ich meinte auch so, „Ihr kennt mich nicht, aber wir können uns gerne in der Pause unterhalten und dann Vertrauen aufbauen.“ Das würde ich mir halt auch von den Institutionen halt vielleicht auch wünschen oder von der Schule auch, [...] Man müsste [das] halt aufbauen.“
(RD_02_BS_pc_Zeynep_Tekin, Pos. 122)

Dieses Zitat illustriert die Interdependenz zwischen subjektivem Handeln, der Haltung einer Fachkraft und institutionellem Handeln. Es geht also nicht nur darum, welche individuelle Haltung Fachkräfte Adressat:innen gegenüber einnehmen, sondern wie diese institutionell gerahmt ist. Auf die Diskrepanz eines fehlenden Bewusstseins für Rassismuserfahrungen der Adressat:innen hat für die Soziale Arbeit schon 2006 Claus Melter hingewiesen. Insofern kommt der Frage danach, wie Einrichtungen Adressat:innen wahrnehmen, auch in der rassismuskritischen Organisationsentwicklung ein zentraler Stellenwert zu (vgl. Seng/Warrach 2020, S. 101 ff.).

Neben der Haltung sind es aber auch konzeptionelle Elemente, die als ‚auf Adressat:innen bezogene‘ Antworten benannt werden. Hierzu gehört zentral die Forderung von niedrigschwelligen Herangehensweisen. Aus Perspektive von Fachkräften scheitert der Zugang zur Unterstützung teilweise auch an den Angeboten, die zu hochschwierig angelegt sind. Dazu zählen neben den Fragen, wie bekannt die Angebote sind, wie diese in Anspruch genommen werden können und wie diese bezeichnet werden, auch Aspekte der Erreichbarkeit, die gerade in ländlichen Gegenden von Relevanz sind. Im Anschluss an Paradigmen der kritischen Adressat:innenforschung geht es analytisch darum, die „Konfliktfelder“ (Bitzan/Bolay 2011, S. 23) sichtbar zu machen, die sich zwischen den Perspektiven von betroffenen Adressat:innen und denen der Einrichtungen entspannen und damit die Diskrepanzen zwischen dem, was Einrichtungen entwickeln wollen und dem, wie dies bei den Adressat:innen ankommt, zu verdeutlichen. Die Berichte der Fachkräfte verdeutlichen, dass Fachkräfte ein deutliches Bewusstsein darüber haben, wie eine rassismuskritische lebensweltorientierte Adressat:innenperspektive aussehen sollte. Gleichwohl werden viele der Passagen im Konjunktiv und als zu entwickelnde Desiderate geschildert. Zudem exemplifizieren die Berichte der Betroffenen eindrücklich, welche positive Effekte es haben kann, wenn die Erfahrung gemacht wird, dass Institutionen sich den Anliegen der Betroffenen annehmen. In den Interviews mit den Betroffenen zeigen sich einige Passagen, die auf die Wirkungsweise von adressat:innenfokussierten Strategien verweisen. Die Erzählungen der Betroffenen exemplifizieren die hohe Bedeutung von signifikanten Dritten in den Einrichtungen. In den Fällen, in denen den Betroffenen geholfen wurde, ist dies in allen Fällen eng an das Handeln von einzelnen Personen gekoppelt, die Vertreter:innen der jeweiligen Institution sind. So beschreibt etwa

Aboubacar Al Karim, dass es für ihn in einer Situation, die sich in der Schule ereignete, sehr bedeutsam war, dass sich eine Lehrerin in der Situation direkt mit ihm solidarisierte und so einem Kollegen, der sich rassistisch geäußert hatte, signalisierte, dass dieses Verhalten nicht angemessen sei.

„Weil er meinte, dann, ja, ist doch nur ein Wort und da meinte die Lehrerin, ja, wenn ich sie H-Sohn nenne, ist das doch auch nur ein Wort und ab da war er dann wirklich ruhig, hat er das Wort nie wieder gesagt so.“ (RB_04c_pc_m_l_Aboubacar_Al_Karim, Pos. 115–116)

Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, dass die Solidarität hier quer zu Machthierarchien verläuft. Eine Lehrerin solidarisiert sich mit dem Schüler gegen den verletzenden Kollegen. Damit fungiert sie nicht nur als signifikante Dritte, sondern positioniert sich im institutionellen Kontext offensiv für die betroffene Person. Es ist hier insbesondere das Gefühl der Solidarität, des füreinander Einstehens, das betont wird. Eindrücklich lässt sich anhand eines Beispiels von Mahmod Assisi illustrieren, in welcher Weise diese Erfahrungen sich in aktuelle Ansätze der Organisationsentwicklung für beraterische Kontexte übersetzen lassen, die auf den Stellenwert der professionellen beraterischen diskriminierungssensiblen Haltung fokussieren. Hierunter werden Aspekte der Anerkennung, des Zuhörens und der Wertschätzung subsumiert (vgl. Lummerding/Wiedmann 2022, S. 166). Aus Sicht von Mahmod Assisi ist es diese Haltung, die für die Betroffenen wichtig ist, selbst wenn keine manifeste Hilfe stattfinden kann:

„Auch wenn ich nichts bewirken kann, in dem Augenblick, sollen sie wissen, dass jemand ein Auge draufhat [...]. Und das hilft auch schon alleine den Jugendlichen, zu wissen, da ist jemand, der ruft an [...]. Wir würden da nachgehen. [...]. Und das ist einfach, dieses Gefühl zu geben, nein, da ist jemand, der das hinterfragt.“ (RA_01_BS_pc_Mahmod_Aissi, Pos. 31)

Diese beiden Passagen plausibilisieren, wie sich individuelles Handeln in institutionellen Kontexten in Handeln von Institutionen transformiert. Verstanden als „kollektives Handlungssozialsystem“ (Klatetzki 2018, S. 459) agieren Mitarbeitende in Einrichtungen eben nicht nur als Individuen, sondern stets auch als Vertreter:innen eines „überindividuellen Zwecks“ (ebd., S. 459). Dieses Gefühl manifestiert sich im Material insbesondere auch an den Stellen, wenn Betroffene über die unterstützenden Erfahrungen mit den spezifischen Betroffenenberatungen berichten. Allerdings zeigt sich eine Diskrepanz in der Bewertung der institutionellen Antworten den Adressat:innen gegenüber. So steht die Erzählung von Mehdi Rahimi im maximalen Kontrast zu der von Mahmod Assisi benannten

Haltung des Hinschauens. Mehdi Rahimi erlebt gewaltkettenförmige rassistische Gewalt, die dazu führt, dass er sich nicht gesehen fühlt:

„Derjenige, der bedroht wird, [der ist] [...] nicht [im] allgemeine[n] Interesse? [...] Das ist wie, das ist wirklich für mich gleichzusetzen, wie IDENTITÄTSLOSIGKEIT. Das ist wie Luft sein, nichts sein, verstehen Sie? [...] Und ich bin Luft. [...] Löst sich in Luft auf, damit, mit diesem Satz. Sie sind NICHTS.“ (RC_07_mh_m_V_Mehdi_Rahimi, Pos. 101–110)

Diese Gegenüberstellung zwischen der positiven Haltung, die teilweise als Praxis, teilweise als wünschenswerter Idealzustand beschrieben wird und dem partiellen Erleben des vollständigen Gegenteils durch die Betroffenen zeigt deutlich, welche enorme Wirkmacht institutionelles Handeln für Adressat:innen haben kann. Nicht erfahrene Wertschätzung und die Erfahrung, dass ihnen nicht geglaubt wird, wirken sich nicht nur auf die Bewertung des konkreten Ereignisses aus, sondern können langfristige Folgen haben (vgl. Kap. 7). Die Ergebnisse zeigen deutlich, wie herausfordernd es ist, eine „Bewältigungsumwelt“ (Böhnisch/Schröer 2008, S. 51) zu schaffen, und dabei den eigenen professions- und disziplintheoretischen Ansprüchen zu genügen. Aus der Perspektive kritischer Adressat:innenforschung lässt sich somit resümieren, dass eine relationale agency (vgl. Raithelhuber 2018, S. 531 ff.) im Kontext von rassistischer oder extrem rechter Gewalt ein herausforderndes und reflexives Handeln voraussetzt. Anregungen für beratende Settings können die Handbücher von Gold, Weinberg und Rohr (2021) oder Lummerding und Wiedmann (2022) oder für schulische Kontexte die Arbeit von Guy et al. (2023) und Foitzik, Holland-Cunz und Rieke (2019) bereitstellen.

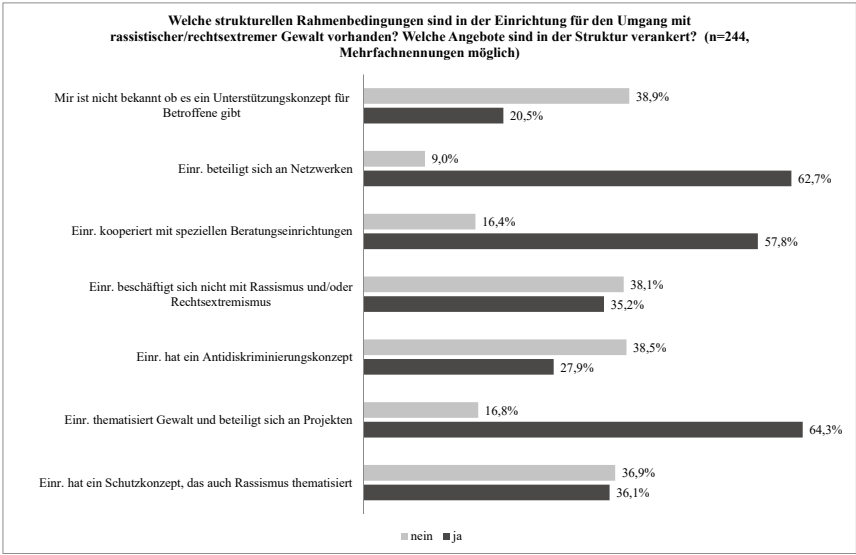
9.5 Fundamente des Handelns – Schutz- und Rechtekonzepte

Um davon sprechen zu können, dass in Institutionen nicht nur individuelle Reaktionen auf Gewalt erfolgen, sondern diese institutionell abgesichert und verankert sind und damit einen Gegenpol zu institutionellem Alltagsrassismus darstellen, bedarf es für die drei skizzierten Säulen eines institutionell abgesicherten Fundaments. Dieses stellt sicher, dass die Routinen und Einrichtungskulturen, die sich automatisch über die Zeit in Einrichtungen entwickeln, auch konzeptionell getragen werden. Ein solches Fundament kann ein Leitbild, ein konkretes Einrichtungs- oder ein Trägerkonzept oder auch ein differenziertes Schutz- und Rechtekonzept sein. So betonen auch Konzepte der rassismuskritischen Organisationsentwicklung die existentielle Bedeutung von strukturellen und konzeptionellen Rahmungen für Veränderungsprozesse (vgl. Toan Quoc Nguyen

2019, S. 56 ff.; Seng/Warrach 2020, S. 9 ff.; Foitzik et al. 2019, S. 195 ff.). Booth und Ainsworth nennen in ihrem Index für Inklusion, der zunächst primär auf die Schulentwicklung fokussiert, mittlerweile aber breit adaptiert wird, die drei Dimensionen „Kulturen, Praxen und Strukturen“ (Booth/Ainscow 2019, S. 18) und rekurren damit ebenfalls auf die zentrale Bedeutung von Organisationsstrukturen als Element des Inklusionsdreiecks. Auch Ansätze der interkulturellen Organisationsentwicklung beinhalten Aspekte von Antidiskriminierung (vgl. Schröder 2018).

Auf der empirischen Ebene können zunächst die Erkenntnisse der quantitativen Erhebung die Bedeutung von konzeptionellen Grundlagen und Verankerungen illustrieren. Zur Vertiefung der Einblicke in die Institutionen der Befragten und der Qualifizierung der Aussagen zur Sensibilität der Einrichtungen in Hinblick auf Rassismus und Rechtsextremismus (vgl. Kap. 9.4.2) wurden die Befragten auch danach gefragt, welche strukturellen Rahmenbedingungen in ihrer Einrichtung für den Umgang mit rassistischer und/oder extrem rechter Gewalt vorhanden sind.

Abbildung 25: Umgang der Einrichtungen mit extrem rechter und/oder rassistischer Gewalt



Quelle: eigene Darstellung

Den höchsten Wert mit knapp zwei Dritteln der Fälle konnte die Zustimmung dazu, dass in der eigenen Einrichtung Gewalt thematisiert wird und sich die Einrichtung an spezifischen Projekten beteiligt, erzielen. Auch die Kooperation mit Beratungsstellen (57,8%) und die Beteiligung an Netzwerken sind relevante Formen der institutionellen Beschäftigung mit rassistischer und extrem rechter

Gewalt und damit ein Bestandteil der Antworten, die ‚nach außen‘ gerichtet sind. Sicherlich besitzen diese Formen von institutionellem Austausch und Vernetzung eine große Bedeutung bei der Schaffung eines gesellschaftlichen Bewusstseins und bei der interinstitutionellen Aufstellung. Gleichwohl ist ebenso bedeutsam, inwieweit in Einrichtungen selbst der Schutz der Mitarbeitenden und Adressat:innen realisiert und gelebt wird sowie strukturell abgesichert ist. Hier sind Schutz-, Rechte- und Antidiskriminierungskonzepte ein wichtiger Baustein, um verbindliche Regeln, Abläufe, Zuständigkeiten, Leitbilder und Konsequenzen für übergreifendes Verhalten zu kodifizieren. Deshalb ist es für die Analyse der institutionellen Umgangsweisen interessant, wie hier die Einrichtungen, in denen die Befragten arbeiten, aufgestellt sind. So gaben auf die Frage nach dem Vorhandensein eines Antidiskriminierungskonzeptes nur 27,9 % der Befragten an, dass es ein solches Konzept gäbe. Bei der Frage nach einem Schutzkonzept, das einen Schutz vor Rassismus inkludiert, bestätigten nur 36,1 % der Befragten, dass dies in der Einrichtung vorhanden sei. Weiterhin gaben 20,5 % der Befragten an, dass ihnen nicht bekannt sei, ob es eine Form von Unterstützungskonzept in der Einrichtung gäbe. Werden diese Werte mit den offenen Antworten auf die Frage danach, woran sich die Sensibilität der Einrichtungen ablesen lässt, in Verbindung gebracht, lässt sich die bisher noch geringe Bedeutung von strukturell verankerten Maßnahmen und Konzepten ablesen. Anlassbezogene Fortbildungen und Workshops scheinen im Gegensatz dazu eine deutlich größere Relevanz zu besitzen. Denn nur zwei Personen nahmen hier Bezug auf Schutzkonzepte.

Auch das qualitative Material wurde dahingehend analysiert, inwieweit aus Perspektive der Befragten konzeptionelle Grundlagen zum Schutz vor Diskriminierung und Gewalt vorhanden sind. So lässt sich aus der Perspektive der (betroffenen) Fachkräfte die enorme Bedeutung rekonstruieren, die Strukturen der Antidiskriminierung bzw. Fundamente zum Gewaltschutz besitzen. Simone Fischer beschreibt diese Forderung wie folgt:

„Also, meiner Meinung nach bedarf es tatsächlich [...] das Schaffen zum Beispiel einer Antidiskriminierungsbeauftragten innerhalb der Verwaltung, [...] die aber auch ein Mandat hat [...] sich durchzusetzen gegen andere Fachbereiche [...] so etwas wäre wirklich wichtig, um in die Verwaltungsstrukturen hineinwirken zu können.“
(RE_08_Anw_yt_Simone_Fischer, Pos.115–118)

Simone Fischer rekurriert als Positivbeispiel im weiteren Verlauf auf die Landesantidiskriminierungsstelle in Berlin, die bisher als erste und einzige landesweite Stelle geschaffen wurde und das Ziel hat, Strategien zur Bekämpfung von strukturellem Rassismus zu entwickeln und deren Umsetzung in den Verwaltungsstrukturen zu begleiten (vgl. Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung o. J.). Um strukturelle Veränderungen im Kampf gegen Rassismus zu erreichen, wird seitens der Fachkräfte die Errichtung von unabhängigen

Melde- und Beschwerdestellen in den Strukturen der Einrichtung gefordert, die von unabhängigen und für die Thematik sensibilisierten Fachkräften geleitet werden müssen. Wichtig ist deshalb die Sichtbarkeit dieser Anlaufstellen, so dass Betroffene von rassistischer und extrem rechter Gewalt einen niedrigschwelligen Zugang zu den Angeboten erhalten. Ali Yilmaz merkt kritisch an, dass es nicht reicht, Stellen einzurichten; diese müssen auch breit bekannt gemacht werden. Damit benennen die Fachkräfte Aspekte, die im Kontext der Entwicklung von Schutz- und Rechtekonzepten (vgl. Liebhardt 2018, S. 232 ff.; Paritätisches Jugendwerk NRW 2021, S. 31 ff.) oder auch der rassismuskritischen Organisationsentwicklung (vgl. für den schulischen Kontext Karabulut 2022, S. 302 ff.) als zentrale Schutzsäulen herausgestellt werden.

Da sich hierzu in den selbstläufigen Passagen der Interviews kaum Aussagen finden und insbesondere die Adressat:innen in Konzepte keine Einblicke haben, wurde in den qualitativen Fachkräfteeinterviews explizit nach Antidiskriminierungs-, Rechte- und Schutzkonzepten gefragt, um abbilden zu können, inwieweit diese in den Einrichtungen vorhanden sind bzw. welche Wünsche und Hoffnungen abgeleitet werden können. Dass an dieser Stelle explizit auf Schutz- und Rechte rekurriert wird, ist der Tatsache geschuldet, dass diese sich im Fachdiskurs als effektive und nachhaltige Mechanismen im Umgang mit Gewalt erwiesen haben (vgl. Oppermann et al. 2018; Wolff/Schröer/Fegert 2017). Schutz- und Rechtekonzepte in Institutionen berücksichtigen die Tatsache, dass Gewalt nicht (nur) eine Interaktion zwischen den Täter:innen und Betroffenen darstellt, sondern im Sinne eines Dreiecks um die Rolle der Einrichtung erweitert werden muss (vgl. Harder et al. 2018, S. 14). Weiterhin ist die Prämisse konstitutiv, dass Einrichtungen ihrer Verantwortung und ihrem Auftrag nur nachkommen können, wenn sie abgesicherte Maßnahmen ergreifen, um die Adressat:innen – und auch die Mitarbeitenden – zu schützen (vgl. Schröer/Wolf 2018, S. 29).

Schutzkonzepte lassen sich als Fundament zu den drei benannten Säulen (vgl. Abb. 23) konzeptionalisieren, weil sie per definitionem auf die Aspekte „Prävention, Intervention und Rehabilitation“ (Oppermann et al. 2018) rekurrieren.⁹⁷ Diese drei Ebenen stellen komplementäre Ebenen dar, auf denen sich institutionelles Handeln ansiedeln muss, wenn es Gewaltschutz implementieren möchte. Während die Ebene der Prävention insbesondere auf Maßnahmen abzielt, die Gewalt initial verhindern und die die Einrichtung zu einem Ort machen sollen, der möglichst sicher ist, fokussiert die Ebene der Intervention darauf, wie bei einem Gewaltvorfall angemessen reagiert werden kann. Prävention zielt also auf „gezielte und geplante Bemühungen, [Gewalt] möglichst zu verhindern

97 In den folgenden Ausführungen wird auf die Elemente von Schutz- und Rechtekonzepten rekurriert, die sich aus dem Material ableiten lassen. In den Texten zur Schutzkonzeptentwicklung werden darüber hinaus noch weitere Elemente als essentiell benannt; darunter eine Risiko- und Potenzialanalyse und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung.

bzw. dieser so gut wie keinen Rahmen zu bieten“ (Oeffling/Winter/Wolff 2018, S. 205) ab. Deutlich wird hier, dass es eben nicht darum geht, dass Betroffene Glück haben (müssen), weil sie eine:n sensibilisierte:n Mitarbeiter:in zur Seite haben, sondern dass es Aufgabe einer Einrichtung ist, präventive Maßnahmen zu ergreifen. Die in Kapitel 9.4 benannten Maßnahmen können dabei Elemente von präventiven Konzepten sein. Für den Kontext der Intervention sind es neben den rechtlich vorgegebenen Interventionsaufgaben, die sich etwa durch das AGG oder das SGB VIII oder SGB IX ergeben, insbesondere Maßnahmen, die dem akuten Schutz von Betroffenen in einer Gewaltsituation dienen. Elementar ist hierbei ein institutionell erarbeiteter, abgestimmter und in der Einrichtung bekannter Interventionsplan, der im Fall von Gewaltereignissen angewendet werden kann (vgl. Winter/Wolff 2018, S. 251 ff.). Schutzkonzepte können demzufolge als wesentlicher Teil von institutionellen Antworten gefasst werden, die dazu dienen, proaktiv ein abgestimmtes Handeln vorzuhalten. Dies kann verhindern, dass bei Vorkommnissen von Gewalt ad hoc im Einzelfall agiert wird, was eine Erfahrung der Befragten darstellt, die von diesen kritisiert wird. So verdeutlicht ein Beispiel aus dem Schulalltag, dass dieses nicht abgestimmte und konzeptionell eingebettete Handeln aus Perspektive von Fachkräften ein Problem darstellt:

„Also, das hatte mich tatsächlich, muss ich sagen, von einer Schulleitung dann doch überrascht, weil ich davon ausgehe, dass eigentlich damit gerechnet, also dass man auch vorbereitet ist, dass so was passieren kann. Also naja. Ich glaube, dass das aber echt so ein bisschen so eine feige Hilflosigkeit ist.“ (RA_05b_MB_AM_pc_Baptiste_Loree, Pos. 64)

Baptiste Loree beschreibt mit diesem Zitat, worin die Problematik besteht, wenn Einrichtungen nicht auf eine Struktur des Schutzes zurückgreifen können. In diesen Fällen muss immer wieder ad hoc reagiert werden und es können keine langfristigen Strukturen entwickelt werden, auf die sich die Betroffenen verlassen können. Daneben sind es in dem empirischen Material von amal besonders spezifische und unabhängige Beschwerdestellen, die von den Befragten als wichtige Strukturen benannt werden. Besonders die Notwendigkeit der Unabhängigkeit wird von den Befragten betont.

Schließlich richtet die dritte Ebene der Rehabilitation den Blick auf die Frage, wie Betroffene im Nachgang ihre Integrität wiedererhalten, entschädigt und die Fälle aufgearbeitet werden können. Zu der Aufarbeitung gehört auf übersubjektiver Ebene auch die Auseinandersetzung in der betroffenen Einrichtung, wie zukünftig weitere Gewalt verhindert und wie Verantwortung für das begangene Unrecht übernommen werden kann (vgl. Enders/Schlingmann 2018, S. 288 f.). Rehabilitation kann also sowohl juristische und strafrechtliche Implikationen wie auch ökonomische, soziale und ethische Aspekte beinhalten. Für die (betroffenen) Fachkräfte kommen hier neben der Möglichkeit, vor Gericht gehen

zu können, auch finanzielle Entschädigungen in Betracht, um das erfahrene Unrecht abmildern zu können.

Wenngleich bisher die Fachdebatte um Rechte- und Schutzkonzepte sich insbesondere auf die Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Eingliederungshilfe konzentriert und weiterhin primär auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt rekurriert, eignet sich der Bezug auf Rechte- und Schutzkonzepte im Rahmen von amal dennoch besonders gut, weil mithilfe einer Perspektivweiterung um Elemente aus der rassismuskritischen Organisationsentwicklung die Möglichkeit besteht, rassismuskritische Ansätze in die grundlegenden Professionsentwicklungen einzubringen. So finden sich bereits in den Umsetzungsempfehlungen des Landschaftsverband Rheinland (LVR) und der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW (AJS) zum Landeskinderschutzgesetz explizite Bezugnahmen auf einen intersektional gedachten Gewaltbegriff:

„Gewalt- bzw. Diskriminierungserfahrungen finden in der Regel nicht singular statt, sondern sind geprägt von Überlappungen („Intersektion“) verschiedener Diskriminierungsmerkmale. [...] Aus diesem Grund sollte in einem Schutzkonzept der Blick nicht eindimensional auf die Schutzbedürftigkeit beschränkt bleiben, die sich aus einer Vulnerabilität gegenüber sexualisierter Gewalt ergibt. Auch weitere Gewaltformen sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.“ (LVR/AJS 2022, S. 5)

Zudem finden sich die Ebenen „Prävention, Intervention und Rehabilitation“ auch in den drei Kategorien ‚Innen‘, ‚Außen‘, ‚auf Adressat:innen gerichtet‘ wieder. Maßnahmen der Schulung, Weiterbildung oder Supervision können der Prävention dienen, aber auch nach einem Vorfall als Teil intervenierender oder rehabilitierender Maßnahmen eingesetzt werden. Netzwerke lassen sich ebenso als ein Element der Prävention wie als Bestandteil von Intervention verstehen, wenn es etwa um eine Verweisberatung geht. Perspektiven auf die Adressat:innen sind genuine Elemente von Schutzkonzepten und in allen Ebenen abgebildet (vgl. Wolff/Schröer/Fegert 2017). Damit folgt die empirische Analyse auch hier einer rekonstruktiven Logik, indem aus dem Material heraus eine Theoriebildung vorgenommen wird. In den qualitativen Interviews wurden sowohl die Betroffenen als auch die (betroffenen) Fachkräfte an unterschiedlichen Stellen der Interviews nach Schutz- und Rechtekonzepten gefragt. Fallübergreifend zeigt sich im gesamten Material, dass es aus Sicht der Befragten in keiner Einrichtung bisher ein solches differenziertes Schutz- und Rechtekonzept gibt oder diese kein Konzept benennen können. Auch dieses ‚sich nicht erinnern können‘ kann als Nicht-Vorhandensein gewertet werden, denn Konzepte, die nicht bekannt sind, können keine Wirkung entfalten. So äußert sich etwa Nele Schäfer folgendermaßen:

„Es gibt keine Schutzkonzepte, nein, also nein, nicht mir bekannt. Also, es gibt natürlich so Angebote zum betrieblichen Gesundheitsmanagement zum Beispiel, um Burnout zu vermeiden.“ (RD_05_AB_yt_Nele_Schäfer, Pos. 64)

Das Zitat exemplifiziert, dass den Befragten durchaus Ansprechpersonen oder Konzepte zu unterschiedlichen Aspekten wie Gesundheit oder besonders auch Gleichstellung bekannt sind. So berichten die Befragten etwa vom Vorliegen von Schutzkonzepten gegenüber sexualisierter Gewalt. In einem Fall berichtet eine Fachkraft davon, dass in ihrer Einrichtung eine Antidiskriminierungsleitlinie existiert. Gleichwohl kritisiert sie, dass diese nur auf sexualisierte Gewalt zugeschnitten ist

„Es gibt eine Antidiskriminierungsleitlinie, die auch auf sexualisierte Gewalt und Diskriminierung zugeschnitten ist. Aber für mich ist die wie so ein löchriger Käse, weil das ist halt überhaupt nicht für oder pro BPoCs geschrieben. Sondern da sind sehr, sehr viele Hürden. Es ist für mich überhaupt nicht erfolgsversprechend.“ (RA_02_FB_BH_pc_Aluna Jones, Pos. 84)

So bedeutsam Schutzkonzepte als konzeptioneller Rahmen für institutionelle Antworten auch sind, lässt sich aus den empirischen Ergebnissen von amal resümieren, dass hier noch Praxisentwicklung ansteht. Einen Versuch, bei dieser zu unterstützen, stellt das Reflexionspapier dar, das im Rahmen des Projekts amal entstanden ist (vgl. Farrokhzad/Jagusch 2023).

9.6 Zwischenresümee

Die Ausführungen dieses Kapitels zeigen, dass sich in Einrichtungen Formen von institutionellem Alltagsrassismus manifestieren. Melter definiert diesen wie folgt:

„[D]urch systematisch von MitarbeiterInnen der Institutionen/Organisationen ausgeübtes oder zugelassenes ausgrenzendes, benachteiligendes oder unangemessenes und somit unprofessionelles Handeln gegenüber ethnisierten, rassialisierten, kulturalisierten Personen oder Angehörigen religiöser Gruppen sowie gegenüber so definierten ‚Nicht-Deutschen‘ oder ‚Nicht-Christen‘“ (Melter 2007, S. 111)

Es wurde in der Analyse sichtbar, dass sich (betroffene) Fachkräfte in vielen Fällen dieser Spannungsmomente bewusst sind, die kritischen Punkte benennen können und es oftmals auch einzelne Personen gibt, die den Betroffenen solidarisch zur Seite stehen. Gleichzeitig wurde deutlich, dass es in den Einrichtungen an umfassenden und mehrdimensionalen Schutz- und Rechtskonzepten bzw. Antidiskriminierungskonzepten fehlt, die derartige kollektive Praxen nachhaltig

unterbinden. Daher wurde aus dem Material als Quintessenz herausgearbeitet, welche wichtige Bedeutung Praxen der diskriminierungssensiblen Organisationsentwicklung besitzen. Rassismuskritische Organisationsentwicklung muss stets sowohl auf struktureller und konzeptioneller Ebene als auch auf der Ebene der individuell-subjektiven Bildungsprozesse der Mitarbeitenden angesiedelt sein. Dabei befindet sich das Projekt amal an einer Schnittstelle zwischen empirischer Analyse und Impulsen zur Organisationsentwicklung, die in gewisser Weise ein Spannungsfeld konturieren: Anders als Publikationen aus dem Kontext der Organisationsentwicklung (vgl. Seng/Warrach 2019; 2020; Foitzik et al. 2019; Handschuck/Schröer 2012) erhebt das Projekt amal keinen Anspruch, ein Konzept für einen Organisationsentwicklungsprozess bereitstellen zu wollen. Es orientiert sich vielmehr an der empirischen Rekonstruktion von Elementen, die im Rahmen der Erhebungen benannt wurden. Die Heuristik wurde auf Basis des empirischen Materials entwickelt.⁹⁸ Damit können die Ausführungen ein Komplement zu den Praxisentwicklungsmaterialien darstellen, die wiederum in der Regel keine empirische Fundierung beinhalten.

Aus der Analyse der Wahrnehmung der von Gewalt betroffenen Personen auf die Frage, welche institutionellen Antworten für sie in den jeweiligen Kontexten sichtbar waren, lassen sich verschiedene Aspekte ableiten. Zunächst einmal muss konstatiert werden, dass das Material in vielen Fällen zeigt, dass in Momenten, in denen sich Gewalt ereignet, Kolleg:innen, Mitarbeiter:innen, Leitung und betreuendes Personal (v. a. Lehrer:innen) auf individueller Ebene gut reagieren, eine Lösung finden und viele Mitarbeitende zu signifikanten Dritten werden. Allerdings findet sich im gesamten Material kein Beispiel dafür, dass Betroffene überindividuelle und damit konzeptionelle Lösungen benennen konnten. Selbst in Fällen, in denen Konzepte existieren, wurden diese als nicht hinreichend gewertet. Eine Ausnahme stellen hier die expliziten Betroffenenberatungen dar, die für die Ratsuchenden und interviewten Personen essentielle Ankerpunkte sind. Die Beratungsstellen, die mit der Maxime der Parteilichkeit arbeiten (vgl. Porath 2015, S. 232) und durch eine anerkennende und solidarische Haltung die Basis für eine vertrauensvolle Arbeitsatmosphäre herstellen wollen, sind für viele Ratsuchende essentielle Institutionen, in denen sie erleben, dass ihnen Glauben geschenkt wird und Zeit für ihre Anliegen vorhanden ist. Die Betroffenenberatungen sind damit auf einer Mesebene als Kernelement zu nennen, wenn es um die Etablierung von rassismus- und diskriminierungskritischen Strukturen geht. Es fällt weiterhin auf, dass auch für die Befragten, die sich in den Interviews an Gewaltereignisse erinnern, die lange zurückliegen, das institutionelle Handeln

98 Dies hat zur Folge, dass die Erkenntnisse an manchen Stellen weniger detailliert sind als Handbücher zur diskriminierungssensiblen Organisationsentwicklung und gleichermaßen nicht alle relevanten Aspekte abbilden können. Die Erkenntnisse orientieren sich streng an dem, was das empirische Material vorgibt.

überaus präsent und dominant in der Erinnerung und von hoher Bedeutung für den individuellen Prozess ist. Es finden sich im Material dazu Belege dafür, welche materiellen und ökonomischen Folgen fehlendes oder nicht adäquates institutionelles Handeln hat, etwa wenn sich Befragte aufgrund der Erfahrungen in der Institution dazu entscheiden, den Arbeitsplatz zu kündigen. Schließlich finden sich deutliche Spuren für sekundäre Viktimisierungen, die durch institutionelles Handeln entstehen und massive Angst auslösen (können) bzw. als Bedrohung wahrgenommen werden. Die immer wieder im Material genutzte Chiffre des „Alleinseins“ oder gar das Gefühl, „Luft zu sein“, verdeutlichen, welche gravierenden und existentiellen negativen Folgen institutionelles Handeln haben kann.

Die Analyse plausibilisiert, dass für Betroffene institutionelle Antworten in zwei Kontexten von Relevanz sind: Erstens wenn sich die Gewalt in der Institution selber ereignet (z. B. in der Schule, auf dem Arbeitsplatz, in Behörden) und sich die Frage stellt, wie die Einrichtung reagiert; und daran anschließend, wenn als Konsequenz einer rassistischen und/oder extrem rechten Gewalterfahrung Einrichtungen zur Hilfe oder Unterstützung angerufen werden (z. B. Betroffenenberatungen, Anwält:innen oder Sicherheitsbehörden). In Kontrastierung zu den Interviews mit den Fachkräften wird deutlich, dass die Fachkräfte zwar sehen und berichten, dass es an institutionellen Antworten fehlt – die Dramatik, die sich darin für die Betroffenen entfaltet, lässt aber erst die Betroffenenperspektiven erahnen. Hier können die Ergebnisse von amal als Vertiefung zu anderen Studien wie der von Melter (2006) oder Scherr und Breit (2019) dienen. Aus diesem Grund ist es umso entscheidender, dass Einrichtungen dieser Verantwortung, einen Schutz für die Adressat:innen vor Gewalt zu gewährleisten, Rechnung tragen und zwar im Sinne einer kritischen Adressat:innenorientierung in der Weise, dass Institutionen ein generalisiertes Schutz- und Rechtekonzept entwickeln (vgl. Bitzan/Bolay 2011). Der Schutzauftrag, der sich rechtlich unterschiedlich ableiten lässt – je nachdem, um welche Institution und welche Betroffenenengruppe es sich handelt (etwa Art. 3 GG und §§ 12 und 13 AGG für den Kontext der Arbeitgebenden und der Schutzauftrag für Kinder- und Jugendliche aus dem SGB VIII, dem Landeskinderschutz- oder Landesschulgesetzen) – kann nur sichergestellt werden, wenn Einrichtungen sich bewusst machen, dass es zu Gewalt innerhalb ihrer eigenen Institution kommen kann und daher eine Notwendigkeit besteht, konzeptionelle Maßnahmen zu entwickeln.

10 Resümee und Ausblick

Schahrazad Farrokhzad und Birgit Jagusch

10.1 Resümee

Das Projekt amal zielte darauf ab, vielschichtige und tiefgreifende Einblicke in das Erleben rassistischer und extrem rechter Gewalt abbilden zu können. Auch wenn seit vielen Jahren die Existenz dieser Gewalt bekannt ist und in verschiedenen Studien belegt wurde, fehlt es doch an komplexen Darstellungen, die sowohl die Formen und Auswirkungen als auch die Handlungs- und Bewältigungsmuster von Betroffenen gleichermaßen beleuchten. Auch über die Frage der institutionellen Umgangsformen ist bislang wenig bekannt. Hinzu kommt, dass im deutschsprachigen akademischen Diskurs die Forschung zu Rassismus und die zur extremen Rechten häufig parallel und nicht miteinander verschränkt verläuft. Hier setzte das Projekt amal an und hat sich zur Aufgabe gemacht, am Beispiel von NRW sowohl Unterschiede als auch Gemeinsamkeiten extrem rechter und rassistischer Gewalt hinsichtlich ihrer Formen, Kontexte und Auswirkungen zu erarbeiten. Die vorangegangenen Kapitel haben gezeigt, wie komplex und häufig miteinander verwoben die einzelnen Aspekte der damit zusammenhängenden Gewaltformen und -praxen sind. Es wurde darüber hinaus deutlich, wie sich rassistische und extrem rechte Gewalt in Körper einschreibt und welche massiven Folgen das Erleben von Gewalt haben kann. Gleichermäßen haben die Erzählungen der Betroffenen und Fachkräfte nachdrücklich illustriert, dass Menschen, die vulnerabel für Rassismus sind, diesem nicht nur passiv ausgesetzt sind, sondern vielschichtige Muster der Bewältigung entwickeln. Die Forschungsergebnisse zeigen schließlich: extrem rechte und/oder rassistische Gewalterfahrungen können das Alltagsleben von Menschen mit Migrationsgeschichte und BPoC in erheblichem Maße beeinträchtigen. Zum Abschluss soll nun der Fokus gebündelt auf die zentralen Erkenntnisse gelegt werden, die sich aus dem Forschungsprojekt und dessen Erkenntnisinteresse und Forschungsfragestellungen (vgl. Kap. 2) ergeben. Diese werden thesenartig vorgestellt.

Extrem rechte und rassistische Gewaltkonstellationen, -formen und -kontexte sind individuell, komplex und potenziell allgegenwärtig.

Die Ergebnisse des amal-Projekts belegen eindrücklich: Es gibt keinen gesellschaftlichen oder physischen Raum, in dem sich rassistisch diskreditierbare Personen per se vor extrem rechten oder rassistischen Gewalterfahrungen sicher fühlen können. Diese sind somit potenziell allgegenwärtig. Der öffentliche Raum, das nachbarschaftliche Umfeld, die Schule, Behörden und der Arbeitsplatz gehören zu den dominanten Orten, an denen solche Gewalterfahrungen gemacht werden. Situationen und Kontexte extrem rechter und rassistischer Gewalt offenbaren ein erhebliches individuelles, situationsbezogenes und mitunter komplexes Spektrum an Formen, Praxen, Lebensbereichen und Orten, Dynamiken, zeitlichen Verläufen und unterschiedlichen Betroffenen, Verursacher:innen der Gewalt und weiteren Beteiligten.

Gewaltkonstellationen werden auf der Ereignissebene erkennbar als singuläre, einmalige Gewaltereignisse und als kontextualisierte Gewaltereignisketten. Solche Gewaltereignisketten können sich mitunter über Monate oder sogar Jahre hinziehen, wie etwa Beispiele aus den Lebensbereichen des nachbarschaftlichen Umfelds, der Schule und dem Arbeitsplatz offenlegen. Auf der Erlebensebene Betroffener werden sie mitunter als biografisierte Gewalterfahrungen sichtbar und offenbaren verschiedene Gewaltkontexte im Lebensverlauf, die sich als biografisch artikulierte Erfahrungs- und Wissensvorräte (Dausien/Alheit 2005) zeigen und auf individuelle Deutungs-, Handlungs- und Bewältigungsmuster von Betroffenen Einfluss nehmen. Besonders dominant und variantenreich sind Praxen psychischer Gewalt (z. B. Einschüchterungen, Psychoterror, Erniedrigungen, Schlechterbehandlungen und Verleumdungen); gleichermaßen lassen sich auch Praxen körperlicher und sexualisierter Gewalt identifizieren. Derartige Praxen psychischer Gewalt treten sowohl im Kontext extrem rechter als auch rassistischer Gewalt auf. Massive körperliche Übergriffe können ebenfalls Bestandteil extrem rechter und rassistischer Gewalt sein. Verschiedene Gewaltformen und -praxen kumulieren und sind häufig miteinander verwoben. Auf Gewaltsituationen folgen in erheblichem Ausmaß sekundäre Viktimisierungen (v. a. in Institutionen) – aber auch verschiedene Formen von Solidarisierungen.

Die Auswirkungen extrem rechter und rassistische Gewalterfahrungen können ein Leben lang die körperliche und psychische Gesundheit von Betroffenen beeinträchtigen und bildungsbiografische und sozioökonomische Folgen nach sich ziehen.

Die Auswirkungen des Erlebens von extrem rechter und/oder rassistischer Gewalt sind mannigfaltig und reichen als ineinander verschränkte Prozesse von psychischen über körperliche, sozio-ökonomische bis hin zu bildungs- und

berufsbiografischen Folgen und beziehen sich sowohl auf die Betroffenen als auch ihr soziales Umfeld (vor allem die Familien). Die Daten illustrieren verschiedenste Formen von körperlichen Verletzungen sowie psychischen und psychosomatischen Beeinträchtigungen (z. B. verschiedene Ängste, Selbstzweifel, Schuld und Scham, Schlaf- und Konzentrationsstörungen), die für sich genommen bereits alltagseinschränkend wirken und die subjektiven Möglichkeitsräume der Betroffenen reduzieren – und nicht selten soziale und andere Auswirkungen nach sich ziehen. Darüber hinaus haben die Betroffenen eines gemeinsam: sie waren oftmals unvermittelt mit den erlebten Situationen konfrontiert und konnten sich der Gewalt nicht entziehen. Eine große Rolle im Kontext der Auswirkungen spielen Erfahrungen der sekundären Viktimisierung: Betroffene machen erneut (sekundäre) Gewalterfahrungen durch Verharmlosung, Ignoranz, Täter:in-Opfer-Umkehr, durch das nicht an sie Glauben oder gar durch eine Solidarität mit den Verursacher:innen der Gewalt, insbesondere durch Menschen, denen sie sich anvertrauen. Auch daraus resultiert nicht selten ein tiefgreifender Vertrauensverlust in die Gesellschaft und ihre Institutionen. Wann gesundheits- und alltagseinschränkende Auswirkungen besonders gravierend werden, lange anhalten oder ob und wann sie sich abmildern, hängt auch vom Verhalten des sozialen Umfelds und von Vertreter:innen von Institutionen gegenüber Betroffenen ab. Dazu spielen die (förderlichen oder hemmenden) Bedingungen eine Rolle dabei, ob sie das Erlebte verarbeiten und ihre Handlungsfähigkeit wiedererlangen können.

Um Gewalterfahrungen zu bewältigen, entwickeln Betroffene teilweise leise und auf das Selbst bezogene, teilweise laute und widerständige Handlungsmuster, die jeweils auf die Wiederherstellung der Integrität abzielen.

Erfahrene rassistische und/oder extrem rechte Gewalt zu bewältigen und für sich, aber auch das Umfeld individuell passgenaue Handlungsmuster (auf das Selbst und das soziale Umfeld bezogen) zu entwickeln, ist keine Selbstverständlichkeit. Viele Betroffene sind (zunächst) nicht in der Lage, die Gewalt zu verarbeiten und fühlen sich ohnmächtig, alleingelassen, hilf- und schutzlos. Dieses Ohnmachtsgefühl kann in der Situation entstehen und auch noch lange danach anhalten. Dennoch gelingt es vielen Betroffenen, Handlungs- und Bewältigungsmuster zu entwickeln, die sehr unterschiedlich und mit Blick auf den Bezugsrahmen differenziert sind: Das Material zeigt, dass es sowohl leise, auf das Selbst bezogene Muster gibt, die eng mit Praxen der Subjektivierung zusammenhängen, als auch laute, sich widersetzende und konfrontierende Handlungs- und Bewältigungsmuster. Die Einblicke in die Befragungen zeigen eindrücklich, wie bedeutsam beide Muster für die Bewältigung und das Wiedererlangen eines subjektiven Kohärenzgefühls sind. Gleichzeitig verdeutlichen die Forschungsergebnisse, dass die verschiedenen Handlungs- und Bewältigungsmuster miteinander in Verbindung stehen und es ein Oszillieren zwischen leisen und lauten Mustern geben kann.

Einen wesentlichen Befund der Forschung stellt die Neujustierung des Blickes auf Praxen des Schweigens dar: Im Rahmen des amal-Projekts wurde deutlich, dass Schweigen kein passiver und hilfloser Ausdruck der Ohnmacht sein muss, sondern im Gegenteil als widerständiger Akt der Gegenwehr verstanden werden kann und von den Betroffenen teils bewusst als solcher eingesetzt wird. Damit wird im amal-Projekt ein Kontrapunkt gegenüber Forschungsperspektiven gesetzt, die Schweigen als Zeichen der Schwäche oder Resignation werten – vielmehr wird es als performativer Akt des Widerstands konturiert.

Fachkräfte, die mit rassistisch vulnerablen Personen arbeiten, haben ein Problembewusstsein gegenüber extrem rechter und/oder rassistischer Gewalt – es fehlen jedoch strukturell und institutionell verankerte Rechte- und Schutzkonzepte mit nachhaltigen Handlungsstrategien.

Die Analyse der verschiedenen Orte und Kontexte, an denen sich Gewalt ereignet, aber auch die geschilderten Reaktionen der verschiedenen beteiligten Akteur:innen plausibilisieren die Relevanz institutionellen Handelns – nicht nur dahingehend, dass Betroffene viel Zeit ihres Lebens in Institutionen (z. B. der Schule) verbringen und sich aus deren rechtlichen Grundlagen Verantwortung für den Schutz der Adressat:innen ergeben, sondern gleichermaßen auch, weil die Daten von amal belegen, dass sich Gewalt auch in institutionellen Kontexten ereignet und auch Mitarbeitende in hohem Maße von Gewalt betroffen sind. Dies gilt sowohl für primäre als auch sekundäre Viktimisierungen, die durch institutionelles Handeln entstehen. Diese haben zum Teil gravierende Auswirkungen auf Betroffene und tragen dazu bei, dass diese sich alleingelassen und nicht ernst genommen fühlen. Diese Evidenz manifestiert sich bislang jedoch noch nicht in diskriminierungssensiblen Schutzkonzepten. Hier gilt es, mit Blick auf nachhaltigen Schutz noch Praxisentwicklung zu leisten.

10.2 Ausblick

Die Forschungsergebnisse haben gezeigt, dass das Erleben rassistischer oder extrem rechter Gewalt erhebliche Konsequenzen für Subjektbildungsprozesse bei Betroffenen hat und sich mitunter in deren Körper und Seelen einschreibt. Diese und weitere Erkenntnisse des Projekts eröffnen die Möglichkeit, empirisch fundierte Handlungskonzepte in Bildungs- und Beratungskontexten zu entwickeln und Aspekte von Prävention, Intervention und Rehabilitation im Umgang mit extrem rechten und rassistischen Gewaltrisiken und deren Auswirkungen auf Betroffene systematisch(er) einzubeziehen. Auf diese Weise könnten die gewonnenen Erkenntnisse dazu beitragen, dass sich an den Realitäten der Betroffenen nachhaltig etwas ändert. Gleichzeitig lassen sich aus den Analysen

auch Desiderate für weiterführende Forschungen ableiten: So könnten im Kontext der Biografieforschung die Entwicklung und Auswirkungen biografisierter Gewalterfahrungen am Einzelfall noch intensiver beleuchtet werden. Sowohl die Grundlagenforschung zu Rassismus und extrem rechter Gewalt als auch die wissenschaftliche Begleitung von Praxistransfers in institutionelle Handlungskonzepte sind weiterhin Zukunftsaufgaben.

Während des Forschungsprozesses haben Fragen der Forschungsethik eine zunehmende Rolle gespielt. Sowohl mit Blick auf die gesamte Anlage des Forschungsprojektes (wer forscht mit welchen Mitteln an welchem Ort über welche Themen), als auch über forschungsinhärente Machtdynamiken, über Fragen des Schutzes der Befragten als auch zu Aspekten des Schutzes der Mitarbeitenden. So wurden durch das Projektteam auch kritische Anfragen dahingehend reflektiert, welche Perspektiven personell im Projekt (nicht) vertreten sind und in welcher Weise die Projektergebnisse für wen und von wem genutzt werden. Der starke Fokus auf ethische Fragestellungen war dem Projekt inhärent, so dass eine der Konsequenzen für zukünftige Forschungsvorhaben ist, diese Aspekte deutlich mehr in den Vordergrund zu stellen und vor dem Hintergrund einer standortgebundenen und positionierten Forschung Fragen der Repräsentation zu akzentuieren.

Eine weitere Konsequenz aus dem abgeschlossenen Projekt rekurriert auf eine pointiertere Differenzierung von Rassismen. Zwar arbeitet das Projekt amal mit einem Rassismusbegriff, der die Vielschichtigkeit der verschiedenen Rassismen berücksichtigt. Dies war sowohl bei der quantitativen Erhebung als auch bei der Auswahl der Interviewpartner:innen mit handlungsleitend. So ermöglichen die Ergebnisse von amal auch intersektionale Analysen und Einblicke in spezifische Varianten von Rassismus wie in den antimuslimischen Rassismus oder Anti-Schwarzen Rassismus. Zu wenig in dem Forschungsprojekt repräsentiert waren jedoch Aspekte von antislawischem, antiasiatischem und Gadge-Rassismus. Gerade mit Blick auf die Berichte der Kommissionen zu Gadge-Rassismus (vgl. BMI 2021) oder auch Arbeiten zu antiasiatischem Rassismus (vgl. Ha 2021) wäre es wünschenswert, die Erkenntnisse des amal-Projekts auf weitere Forschungsvorhaben zu spezifizieren und auf bisher zu selten thematisierte Erscheinungsformen von Rassismus auszuweiten.

Weiterhin muss das Projekt amal dahingehend befragt werden, in welcher Weise Phänomene von Gewalt, die sich als verwandt, aber doch eigenständige Form manifestieren, (nicht) berücksichtigt werden. Hier wurde im Projekt amal einem Rassismusverständnis gefolgt, das Antisemitismus als „wahlverwandt“, aber distinkte Form von Diskriminierung und Gewalt versteht (vgl. Messerschmidt 2014) und nicht als eine Form von Rassismus subsumiert. Konsequenterweise wurde im Projekt amal nicht zu antisemitischer Gewalt gearbeitet. Angesichts der Massivität antisemitischer Gewalt und der zunehmenden durch Jüd:innen geäußerten Angst, sich in Deutschland nicht (mehr) sicher zu

fühlen, ist eine systematische Auseinandersetzung damit ein weiteres zentrales Forschungsdesiderat. Dieses stellt sowohl mit Blick auf die Spezifika antisemitischer Gewalt und gleichermaßen vor dem Hintergrund der Interdependenzen mit anderen Facetten von Menschenfeindlichkeit sowohl für die Bildungs- und Soziale Arbeit als auch für die Forschung eine Herausforderung dar. Werke wie der im Jahr 2022 erschienene Band „Frenemies“ können hier wertvolle Impulse liefern (vgl. Mendel/Cheema/Arnold 2022).

Mit dem Blick auf Handlungs- und Praxisfelder sowie Institutionen, in denen sich Gewalt ereignet oder die diskriminierungssensible Konzepte entwickeln, lässt sich anhand des empirischen Materials zeigen, dass die Schule zu den dominanten Lebensbereichen und Orten gehört, an denen massive und lebensprägende Gewalterfahrungen gemacht werden. Gleichzeitig liegen für den schulischen Kontext schon zahlreiche Studien (vgl. Kap. 4) sowie Praxisentwicklungsmaterial vor (vgl. Guy et. al 2023; Foitzik/Holland-Cunz/Riecke 2018). Andere institutionelle Handlungsfelder hingegen sind noch weitgehend unerforscht (z. B. Behörden und Gesundheitswesen). Für den Bereich der Sozialen Arbeit gilt dies etwa für die stationäre Jugendhilfe, für den Kinderschutz oder auch in der Altenarbeit. Angesichts der eklatanten Erfahrungen extrem rechter und rassistischer Gewalt im nachbarschaftlichen Umfeld als Angriffe auf einen Lebensbereich, der das zu Hause der Betroffenen und damit einen spezifischen und besonders vulnerablen Raum markiert, ist hier zudem perspektivisch die Gemeinwesenarbeit als weiteres Handlungsfeld Sozialer Arbeit adressiert. Angesichts solcher Leerstellen gilt es, zukünftig Forschungsprojekte zu initiieren, die sowohl auf die Nahtstellen zu Gewalt als auch die Möglichkeiten der Unterstützung und institutionellen Praxisentwicklung fokussieren.

Mit den empirischen Ergebnissen des amal-Projekts zu den Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt auf das Wohlbefinden und die Gesundheit Betroffener ist ein weiteres zentrales Forschungsdesiderat markiert. Es mangelt insbesondere an quantitativen Daten zum Zusammenhang zwischen derartigen Gewalterfahrungen und ihren Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit Betroffener in Deutschland. Die Erkenntnisse aus der bisher spärlichen quantitativen Datenlage in Deutschland (vgl. Kap. 4) und die empirischen Erkenntnisse des amal-Projekts geben Hinweise auf einen diesbezüglich tiefergehenden Forschungsbedarf und auf institutionelle Handlungsnotwendigkeiten sowohl im Gesundheitswesen als auch bezogen auf multiprofessionelle Kooperationen zwischen dem Gesundheitswesen und den Beratungseinrichtungen Sozialer Arbeit (z. B. psychosoziale Beratung, Familienberatung). Die Deutsche Gesellschaft für Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) hat im Jahr 2020 ein Positionspapier mit dem Titel „Auswirkungen von Rassismus und die Gesundheit von Menschen mit Migrationsgeschichte und BPoC“ herausgegeben (vgl. Schouler-Ocak/Graef-Callies 2020). Das Papier beinhaltet mitunter die folgenden Empfehlungen: a) Förderung einer offenen Diskussionskultur über

rassistische Diskriminierung und ihre Bedeutung für die psychische Gesundheit Betroffener im psychiatrisch-psychotherapeutischen Arbeitsalltag und Beendigung der dort mitunter anzutreffenden Tabuisierung dieses Themas, b) verstärkte Thematisierung der Risiken von Rassismus für die Gesundheit Betroffener in Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Kongressen und Workshops der DGPPN und c) Förderung weiterer Forschungsvorhaben zu Rassismus, Verbesserung sozialer Teilhabe und Vermeidung von Ungleichbehandlungen im Gesundheitswesen (Schouler-Ocak/Graef-Callies 2020, S. 5). Die aktuelle Studie des DeZIM zu gesundheitlichen Auswirkungen von Rassismus kann hier wertvolle Impulse bieten (vgl. DeZIM 2023).

In verschiedenen Interviews berichteten Betroffene und Fachkräfte weiterhin über Gewalt, die im Kontext der (Hochschul-)Ausbildung stattfindet. Auch hier ist es lohnenswert, vertiefte Forschungen anzuregen, über die Frage nach epistemischer Gewalt in der Academia, über Diskriminierungen im Hochschulalltag, aber auch über die Frage, wie rassistisch- und antisemitismuskritisches sowie diskriminierungssensibles Denken in der Hochschulausbildung innerhalb aller Studiengänge vertieft werden kann.

Um institutionelles Handeln zu fundieren, können auf der Mesebene diskriminierungssensibel ausgerichtete Schutzkonzepte einen Weg darstellen, einen institutionell gesicherten, aber individuell umgesetzten Umgang mit rassistischer und/oder extrem rechter Gewalt zu finden. Schutzkonzepte, wie sie in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Oppermann et al. 2018; Wolff/Schröer/Fegert 2017), dem Bildungsbereich (vgl. El/Hashemi Yekani 2017) oder im Kontext mit sexualisierter Gewalt (vgl. UBSKM 2014) seit geraumer Zeit diskutiert werden und durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sowie in NRW durch das Landeskinderschutzgesetz zudem rechtlich vorgegeben sind, können wichtige Instrumente der Organisationsentwicklung darstellen, um dem Schutzauftrag, den Einrichtungen haben, gerecht zu werden. Bei einem diskriminierungssensibel ausgerichteten Schutzkonzept lässt sich über ein weites Gewaltverständnis, wie es auch dieser Studie zugrunde liegt, der Blick auf Risikofaktoren in Einrichtungen erweitern (vgl. Jagusch 2023). Dazu können Erkenntnisse aus der diversitätsorientierten und rassismuskritischen Organisationsentwicklung (vgl. Seng/Warrach 2021; RAA 2017) oder auch das im Rahmen von amal entwickelte Reflexionspapier für die Praxis (vgl. Farrokhzad/Jagusch 2023) genutzt werden, um institutionelles Handeln zu verändern. Dadurch, dass Schutzkonzepte auf mehreren Ebenen wirken, können sowohl

- präventive Maßnahmen (wie sie von den Fachkräften etwa mit Rekurs auf Schulungen oder Workshops genannt werden),
- intervenierende Handlungskonzepte in den Fällen, in denen sich rassistische und/oder extrem rechte Gewalt in den Einrichtungen ereignet (so dass

Erfahrungen des Ignorierens, Verharmlosens, Leugnens von Gewalt, wie sie von den Betroffenen geschildert werden, zukünftig verhindert werden) sowie

- rehabilitierende Elemente (die darauf abzielen, die Integrität der Betroffenen wiederherzustellen und eine ‚Heilung‘ zu unterstützen),

in Einrichtungen entwickelt und etabliert werden (vgl. Jagusch 2023).

Abschließend lässt sich formulieren, dass es für eine gesellschaftliche Transformation hin zu mehr Gerechtigkeit und für einen Abbau extrem rechter und rassistischer Gewalt, die verschiedene Formen von Diskriminierungen inkludiert, einer „postkommunitären Solidarität“ (Mecheril 2014) bedarf. Yoha Baumgarten formuliert diesen Wunsch stellvertretend für viele andere der befragten Betroffenen:

„Wonach ich mich so sehne, ist tatsächlich so ein Gefühl von Sicherheit [...] Also ich fände es super schön, wenn diese Sicherheit (...) auch in Räumen entstehen könnte, [...] wo ich nicht über erstmal tausende Sachen checken muss [...] dass ich auch einfach mal irgendwohin gehen kann und da nicht immer Angst haben muss. [...] Also Solidarität wünsche ich mir eigentlich einfach. [...] eigentlich braucht man als betroffene Person einfach, dass es aufhört, ein bisschen Ruhe, ein bisschen Frieden, ein bisschen chillen können.“ (RA_07_bd_nb_II_Yoha_Baumgarten Position: 94–98)

Literatur

- Aalders, Sophia/Ionescu, Camille/Beigang, Steffen (2022): Mindeststandards zur Dokumentation von Antidiskriminierungsberatung. Hrsg. von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Link: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/mindeststandards_antidiskriminierungsberatung.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Abfrage: 28.05.2023).
- Abdul-Rahman, Laila/Espín Grau, Hannah/Klaus, Luise: Übermäßige Polizeigewalt aus Betroffenenperspektive. Einsatzsituationen, Diskriminierungswahrnehmung und Anzeigeverhalten. *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* 2/2021, S. 12–25.
- Abdul-Rahman, Laila/Grau, Hannah Espín/Klaus, Luise/Singelstein, Tobias (2020): Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol) Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Link: https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zweiter_Zwischenbericht.pdf (Abfrage: 16.01.2023).
- Abdul-Rahman, Laila/Singelstein, Tobias: Rechtswidrige polizeiliche Gewaltanwendung: Interaktionen, Risikofaktoren und Auslöser. In: Staller, M.; Koerner, S. (Hrsg.): *Handbuch polizeiliches Einsatztraining*. Springer Gabler, Wiesbaden.
- ADAS (2021): Diskriminierung an Berliner Schulen: Adas berichtet. Monitoringbericht der Anlaufstelle Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS) für die Jahre 2018, 2019, 2020. Hrsg. v. LIFE Bildung Umwelt Chancengleichheit e.V. <https://adas-berlin.de/wp-content/uploads/2021/11/Diskriminierung-an-Berliner-Schulen-ADAS-bericht-tet.pdf>. (Abfrage: 20.10.2023).
- Adorno, Theodor W. (1953; 1979): Individuum und Organisation. In: Theodor W. Adorno (Hg.): *Soziologische Schriften I*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 440–457.
- Aikins, Joshua Kwesi/Bartsch, Samera/Gyamerah, Daniel/Wagner, Lucienne (2018): Diversität in öffentlichen Einrichtungen: Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten in der Praxis. Ergebnisse einer Piloterhebung unter Führungskräften der Berliner Verwaltung und Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Landes. In: *Citizens For Europe* (Hrsg.): *Vielfalt entscheidet – Diversity in Leadership*. Berlin.
- Aikins, Muna AnNisa/Bremberger, Teresa/Aikins, Joshua Kwesi/Gyamerah, Daniel/Yildirim-Caliman, Deniz (2021): Afrozensus 2020: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland, Berlin. Link: <https://afrozensus.de/reports/2020/> (Abfrage: 28.05.2023).
- Albrecht, Stephen/Fielitz, Maik/Marcks, Holger (2019): Policy Brief. Rechtsextremismus. Digitale Hasskulturen und ihre Folgen. Hg. vom Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg. www.ifsh.de/file/publication/Policy_Brief/19_03_Policy_Brief.pdf (Abfrage: 23.09.2023).
- Alheit, Peter/Hoerning, Erika M. (Hrsg.) (1989): *Biographisches Wissen. Beiträge zu einer Theorie lebensgeschichtlicher Erfahrung*. Frankfurt a. M./New York: Campus.
- Althusser, Louis (1973): *Marxismus und Ideologie. Probleme der Marx-Interpretation*. Berlin: VSA.
- Amadeu Antonio Stiftung (Hrsg.): *Ene, mene, muh – und raus bist du! Ungleichwertigkeit und frühkindliche Pädagogik*. Link: https://www.vielfalt-mediathek.de/wp-content/uploads/2020/12/aas_ene_mene_muh_vielfalt_mediathek.pdf (Abfrage: 16.01.2023).

- Amiri, Shiva (2020): Die weiße Dominanz an Hochschulen und der Kampf von Schwarzen und of Color Akademiker*innen um Existenz. In: Heitzmann, Daniela/Houda, Kathrin (Hrsg.): Rassismus an Hochschulen. Analyse – Kritik – Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 60–79.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Leitfaden. Netzwerke in der Antidiskriminierungsarbeit. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Leitfaeden/leitfaden_netzwerke_in_der_antidiskriminierungsarbeit_20130603.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Abfrage: 25.10.2023).
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Schutz vor Diskriminierung im Schulbereich. Eine Analyse von Regelungen und Schutzlücken im Schul- und Sozialrecht sowie Empfehlungen für deren Fortentwicklung. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_schutz_vor_diskriminierung_im_schulbereich.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Abfrage: 20.10.2023).
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019a): Diskriminierungsrisiken in der öffentlichen Arbeitsvermittlung. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/diskriminierungsrisiken_in_der_oeffentlichen_arbeitsvermittlung.pdf?__blob=publicationFile&v=3. (Abfrage: 20.10.2023).
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019b): Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeiden. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Leitfaeden/leitfaden_diskriminierung_an_schulen_erkennen_u_vermeiden.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Abfrage: 11.10.2023).
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2020a): Bausteine für einen systematischen Diskriminierungsschutz an Hochschulen. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/bausteine_f_e_systematischen_diskrimschutz_an_hochschulen.pdf?__blob=publicationFile&v=4. (Abfrage: 20.10.2023).
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2020b): Diversity Mainstreaming für Verwaltungen. Schritt für Schritt zu mehr Diversity und weniger Diskriminierung in öffentlichen Institutionen. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Diversity_Mainstreaming/leitfaden_diversity_mainstreaming_fuer_verwaltungen_20140527.pdf?__blob=publicationFile&v=5. (Abfrage: 20.10.2023).
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2021a): Der Schutz vor Diskriminierung und die Förderung personaler Vielfalt im Arbeitsleben. Umsetzungsstand und Praxis in Unternehmen, Verwaltungen und Organisationen des Dritten Sektors. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/Studie_Schutz_vor_Diskr_im_Arbeitsleben.pdf?__blob=publicationFile&v=2. (Abfrage: 20.10.2023).
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2021b): Diskriminierungsrisiken und Diskriminierungsschutz im Gesundheitswesen. Wissensstand und Forschungsbedarf für die Antidiskriminierungsforschung. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/diskrimrisiken_diskrimschutz_gesundheitswesen.pdf?__blob=publicationFile&v=5. (Abfrage: 20.10.2023).
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2023): Gut beraten! Auf dem Weg zu einer flächendeckenden Antidiskriminierungsberatung in Deutschland. Aktueller Stand und konzeptionelle Eckpunkte. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/gut_beraten_flaechendeckende_antidiskrimberatung.pdf?__blob=publicationFile&v=9 (Abfrage: 25.10.2023).

- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (o.J): Publikationssuche. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Publikationssuche/PublikationssucheFormular.html?gtp=328568_list%253D4&cl2Categories_Diskriminierungsmerkmal=e=rassismus_ethnische_herkunft&cl2Categories_Typ=studie&sortOrder=dateOfIssuedt+desc (Abfrage: 25.10.2023).
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (o.J.a): Bildung. Rund sechs Prozent aller Beratungsanfragen an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes in den vergangenen Jahren betreffen den Bildungsbereich. <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/lebensbereiche/bildungsbereiche/bildungsbereich-node.html> (Abfrage: 20.10.2023).
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (o.J.b): Was ist Diskriminierung? <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/startseite/startseite-node.html>. (Abfrage: 20.10.2023).
- Antonovsky, Aaron (1997): Salutogenese. Tübingen: dgvt-Verlag.
- Antonovsky, Aaron (1997): Salutogenese. Zur Entmystifizierung der Gesundheit. Tübingen: DGVt-Verlag.
- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW (AJS NRW) und LVR-Landesjugendamt Rheinland (2022): Rechte- und Schutzkonzepte. Praxistipps für die Jugendförderung in NRW. https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendfrderung/dokumente_74/Praxistipps_Rechte-und-Schutzkonzepte_AJS-LVR_22122022.pdf (Abfrage: 25.10.2023).
- Arndt, Susan: Sexismus* Geschichte einer Unterdrückung. München: C.H.Beck.
- Attia, Iman/Keskinkilic, Ozan Zakariya/Okcu, Büsra (2022): „Wie fühlt es sich an, als Gefahr wahrgenommen zu werden?“ Über den Einfluss versicherheitlicher Zuschreibungen auf Subjektivierungsprozesse und Handlungsweisen von (als) Muslim*innen (Markierten). In: Bossong, Caroline/Dipçin, Dilek/Marquardt, Philippe A./Schellenberg, Frank/Drerup, Johannes (Hg.): Islamismusprävention in pädagogischen Handlungsfeldern. Rassismuskritische Perspektiven. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, 2022, S. 95–111. <https://www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/515024/islamismuspraevention-in-paedagogischen-handlungsfeldern/> (Abfrage: 24.11.2022).
- AWO Bundesverband (2016): Leitfaden des AWO Bundesverbandes zu Vielfalt und der Umsetzung des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) in AWO Einrichtungen. <http://grundsatzprogramm.awo.org/wp-content/uploads/2017/10/2016-AWO-Leitfaden-zur-Umsetzung-des-AGG-in-den-Einrichtungen-der-AWO.pdf>. (Abfrage: 27.09.2021).
- Balibar, Etienne (1990): Gibt es einen „Neo-Rassismus“? In: Balibar, Etienne/Wallerstein, Immanuel (Hg.): Ambivalente Identitäten. Rasse, Klasse, Nation. Hamburg: Argument, S. 23–38.
- BANDAS (o.J.): Was ist Bandas? <https://www.bandas-awo-mittelrhein.de/>. (Abfrage: 20.10.2023).
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration/Die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus (2023): Rassismus in Deutschland. Ausgangslage, Handlungsfelder, Maßnahmen. Berlin. Link: <https://www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/1864320/2157012/13c0ae89a5ed99afbda683db1a734e52/lagebericht-rassismus-komplett-data.pdf?download=1> (Abfrage: 21.10.2023).
- Becker, Martin (2006): Sozialraumorientierung als Handlungskonzept Sozialer Arbeit. In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, 4/2006, S. 30–36.
- Becker, Reiner/Schmidt, Sophie (Hrsg.) (2019): Beratung im Kontext Rechtsextremismus. Felder – Methoden – Positionen, Frankfurt: Wochenschau Verlag, S. 21–35.

- Becker, Reiner/Schmidt, Sophie (Hrsg.): Beratung im Kontext Rechtsextremismus. Fel-
der – Methoden – Positionen. Frankfurt am Main: Wochenschau Verlag.
- Beigang, Steffen/Fetz, Karolina/Kalkum, Dorina/Otto, Magdalena (2017): Diskriminie-
rungserfahrungen in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betrof-
fenenstudie.
- Benbrahim, Karima (2021): Empowermentorientierte Rassismuskritik. (De-)Thematisie-
rung von Rassismuserfahrungen und Widerstandsperspektiven aus BIPOC-Sicht. In:
Bozay, Kemal/Güner, Serpil/Mangitay, Orhan/Göcer, Funda (Hg.): Damit wir atmen
können. Migrantische Stimmen zu Rassismus, rassistischer Gewalt und Gegenwehr.
Köln: PapyRossa, S. 131–141.
- Bendl, Regine/Hanappi-Egger, Edeltraud/Hofmann, Roswitha (2012): Diversität und Di-
versitätsmanagement. Wien: Facultas WUV.
- BeNeDiSK (o.J.): Was wir wollen. <http://www.benedisk.de/netzwerk-diskriminierung-berlin-ziel/>. (Abfrage: 20.10.2023).
- Berger, Maximus/Sarnyai, Zoltan (2014): “More than skip deep”: stress neurobiology and
mental health consequences of racial discrimination. In: “Stress”, 18/1, S. 1–10.
- Besche, Julia (2021): Studierende der Sozialen Arbeit im Kontext recht(sextrem)er Strö-
mungen. In: Gille, Christoph/Jagusch, Birgit/Chehata, Yasmine (2021): Die extreme
Rechte in der Sozialen Arbeit. Grundlagen – Arbeitsfelder – Handlungsmöglichkei-
ten. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 145–156.
- Betroffenenbefragung. Hg. von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Baden-Baden:
Nomos.
- Bhabha, Homi K. (1994): The location of Culture. London, New York: Routledge.
- BIK Netz (o.J.): Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt. Hintergrundinforma-
tion.
- Binneböse, Marius/Frommer, Jörg/Franzkowiak, Peter/Junne, Florian (2022): Psycho-
somatische Perspektive. In: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
(Hg): Leitbegriffe der Gesundheitsförderung und Prävention. <https://leitbegriffe.bzga.de/alphabetisches-verzeichnis/psychosomatische-perspektive/> (Abfrage: 15.10.2023).
- Bischoff, Ursula/Gehne, Carsten/Greuel, Frank/Johansson, Susanne/König, Frank/
Schlimbach, Tabea/Zierold, Diana/Zimmermann, Eva (2011): Abschlussbericht der
Programmevaluation „VIELFALT TUT GUT“ und „Kompetent für Demokratie“. Halle.
- Bischoff, Ursula/König, Frank (2011): Abschlussbericht der Wissenschaftlichen Beglei-
tung des Bundesprogrammes ‚kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke ge-
gen Rechtsextremismus‘ 2007–2010. Halle.
- Biskamp, Floris (2021): Gayatri Spivak und der Wille zur Wahrheit: Die aktuellen Debat-
ten um Islam, Patriarchat und Rassismus vor dem Hintergrund von French Feminism
in an International Frame und Can the Subaltern Speak? In H. Maurer & J. Leinius
(Hrsg.), Intersektionalität und Postkolonialität. Kritische feministische Perspektiven
auf Politik und Macht. Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 115–135.
- Bitzan, Maria/Bolay, Eberhard (2011): Adressatin und Adressat. In: Otto, Hans-Uwe/
Thiersch, Hans (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. München/Basel: Ernst Reinhardt
Verlag, S. 18–24.
- Bleicher-Rejditsch, Irene/Härtel, Andrea/Bahr, Rebecca/Zalucki, Michaela (2014): Erfah-
rungen Internationaler Studierender und Studierender mit „Migrationshintergrund“
an der THM. Ergebnisse und Handlungsempfehlungen aus der qualitativen und
quantitativen Studierendenbefragung. Link: https://www.thm.de/site/images/stories/International/ProMi/THM_ProMi-Ergebnisbericht_Studbefrag102014.pdf (Abfrage:
30.04.2022).

- Bleiker, Carla (2017): „Schule ohne Rassismus“. Schöner Schein? Hrsg. v. Deutsche Welle. <https://www.dw.com/de/schule-ohne-rassismus-sch%C3%B6ner-schein/a-38288646>. (Abfrage: 20.10.2023).
- Blome, Mathias/Manthe, Barbara (Hrsg.) (2014): Zum Erfolg verdammt. Bundesprogramme gegen Rechtsextremismus, Düsseldorf.
- BMI (Bundesministerium des Innern) (Hg.) (2021): Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus, Berlin. Link: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UKA/Bericht_UKA_Perspektivwechsel_Nachholende_Gerechtigkeit_Partizipation.pdf (Abfrage: 13.11.2023).
- Boger, Mai-Anh (2019): Subjekte der Inklusion – Die Theorie der trilemmatischen Inklusion zum Mitfühlen. Münster: edition assemblage.
- Böhnisch, Lothar (2002): Lebensbewältigung. Ein sozialpolitisch inspiriertes Paradigma für Soziale Arbeit. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Opladen: Leske und Budrich, S. 199–214.
- Böhnisch, Lothar/Schröer, Wolfgang (2018): Lebensbewältigung. In: Graßhoff, Gunther/Renker, Anna/Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden: Springer VS, S. 317–326.
- Bönkost, Jule (2023): Kritisch *weiß* sein. Eine Anleitung zum Mitmachen. Münster: Unrast.
- Booth, Tony/Ainscow, Mel (2019): Index für Inklusion. Ein Leitfaden für Schulentwicklung. 2. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz.
- Borstel, Dierk (2021): Zivilgesellschaft unter Druck. Am Beispiel von Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage. Hrsg. v. Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage. <https://www.schule-ohne-rassismus.org/wp-content/uploads/2021/12/Zivilgesellschaft-Unter-Druck.pdf>. (Abfrage: 20.10.2023).
- Bostanci, Seyran/Biel, Christina/Neuhauser, Bastian (2022): „Ich habe lange gekämpft, aber dann sind wir doch gewechselt.“ Eine explorative Studie zum Umgang mit institutionellem Rassismus in Berliner Kitas. NaDiRa Working Papers NWP #01 | 22. Link: https://www.rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/Pdfs/Working-Papers/NaDiRa_Working_Papers_1.pdf (Abfrage: 16.01.2023).
- Böttger, Andreas/Lobermeier, Olaf/Plachta, Katarzyna (2014): Opfer rechtsextremer Gewalt. Analysen zu gesellschaftlicher Integration und Desintegration. Wiesbaden: Springer VS.
- Bozay, Kemal (2021): Die Wunden liegen tief. „Unser“ Solingen 1993. In: Bozay, Kemal/Güner, Serpil/Mangitay, Orhan/Göcer, Funda (Hg.): Damit wir atmen können. Migrantische Stimmen zu Rassismus, rassistischer Gewalt und Gegenwehr. Köln: PapyRossa, S. 60–71.
- Bozay, Kemal/Güner, Serpil/Mangitay, Orhan/Göcer, Funda (Hg.) (2021): Damit wir atmen können. Migrantische Stimmen zu Rassismus, rassistischer Gewalt und Gegenwehr. Köln: PapyRossa.
- Brensell, Ariane (2013): Trauma als Prozess – Wider die Pathologisierung struktureller Gewalt und ihrer innerpsychischen Folgen. Manuskript zum Vortrag auf der Fachtagung „Trauma und Politik“ am 24. Januar 2013 in Frankfurt am Main. https://www.medico.de/fileadmin/migrated/document_media/1/trauma-als-prozess.pdf (Abfrage: 21.10.2023).
- Broden, Anne (2007): Rassismus: Messen mit zweierlei Maß. In: Überblick 2/2007, S. 9–13. Link: https://www.ida-nrw.de/fileadmin/user_upload/ueberblick/Ueberblick_2_07.pdf (Abfrage: 28.05.2023).

- Broden, Anne/Mecheril, Paul (Hg.) (2010): Rassismus bildet. Bildungswissenschaftliche Beiträge zur Normalisierung und Subjektivierung in der Migrationsgesellschaft. Bielefeld: transcript.
- Brunett, Regina (2016): Rassismus und Gesundheit. In: Jahrbuch für Kritische Medizin und Gesundheitswissenschaft, Bd. 51. Hamburg: Argument, S. 54–69.
- Brunner, Claudia (2020): Epistemische Gewalt. Wissen und Herrschaft in der kolonialen Moderne. Bielefeld: transcript.
- Bundesverband Mobile Beratung (BMB) (2020): Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus. Inhaltliche und methodische Grundsätze. Dresden.
- Bundesverband mobile Beratung (o.J.): Publikationen. <https://bundesverband-mobile-beratung.de/publikationen/>. (Abfrage: 20.10.2023).
- Bundesverband Mobile Bildung (Hg.) (2019): Auf zu neuen Ufern. Warum Mobile Beratung und politische Bildung mehr sein müssen als Extremismusprävention. Dresden.
- Büttner, Christina (2019): Folgen rechter Gewalt für Betroffene und Möglichkeiten der Unterstützung durch spezialisierte Opferberatungsstellen. Link: <https://www.idz-jena.de/wsddet/wsd4-12/> (Abfrage: 12.02.2023).
- Carter, Robert T (2007): Racism and Psychological and Emotional Injury – Recognizing and Accessing Race-Based Traumatic Stress. In: The Counselling Psychologist, 35 (1), S. 13–105.
- Castro Varela, Maria do Mar/Dhawan, Nikita (2005): Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung. Bielefeld: transcript.
- Chehata, Yasmine/Jagus, Birgit (2023): Empowerment und Powersharing. Ankerpunkte – Positionierungen – Arenen. 2. erw. Aufl. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Cholia, Harpreet Kaur (2021): „Das Schlimmste ist nicht die Tat an sich, sondern dass man allein damit gelassen wird.“ Forderungen Betroffener aus der Beratungsarbeit. In: Cholia, Harpreet Kaur/Jänicke, Christin (Hg.): Unentbehrlich. Solidarität mit Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Münster: edition assemblage, S. 168–172.
- Cholia, Harpreet Kaur/Jänicke, Christin (Hrsg.) (2021): Unentbehrlich. Solidarität mit Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Münster: edition assemblage.
- Cohen, Philip (1994): Verbotene Spiele. Theorie und Praxis antirassistischer Erziehung. Hamburg: Argument.
- Collins, Patricia Hill (1991): Black Feminist Thought. Knowledge, Consciousness and the Politics of Empowerment. New York, London: Routledge.
- Como-Zipfel, Frank/Kohlfürst, Iris/Kulke, Dieter (2019): Welche Bedeutung hat Ethik für die Soziale Arbeit? Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Dausien, Bettina/Alheit, Peter (2005): Biographieorientierung und Didaktik. Überlegungen zur Begleitung biographischen Lernens in der Erwachsenenbildung. In: REPORT (28) 3/2005, S. 27–36. Link: <https://www.die-bonn.de/doks/dausien0501.pdf> (Abfrage: 17.05.2023).
- Decker, Oliver/Brähler, Elmar (2020): Autoritäre Dynamiken. Alte Ressentiments – neue Radikalität. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Heller, Aylina/Brähler, Elmar (2022): Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Gießen: Psychosozial Verlag.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (o.J.): Abgeschlossene Projekte. Koordinierungsstelle „Unabhängige Kommission Antiziganismus“. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/gefoerderte-projekte/unabhaengige-kommission-antiziganismus> (Abfrage: 25.10.2023).

- Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) (o.J.): Nationaler Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa). <https://www.dezim-institut.de/institut/rassismusmonitor/> (Abfrage: 25.10.2023).
- Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DEZIM) (2022): NaDiRa Working Papers. Forschungsergebnisse aus Kurzstudien des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors (NaDiRa). Institutioneller Rassismus in der Polizei. Rassistisches Wissen und seine Nutzung. https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-5383.pdf (Abfrage: 25.10.2023).
- DeZIM (2022): Rassistische Realitäten – Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander? Berlin.
- DeZIM (Hrsg.) (2023): Rassismus und seine Symptome. Bericht des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors. Berlin. https://www.rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/Rassismus_Symptome/Rassismus_und_seine_Symptome.pdf (Abfrage: 12.11.2023).
- Dhawan, Nikita (2007): Impossible Speech. On the Politics of Silence and Violence. Sankt Augustin: Academia.
- DJI (Hg.) (2007): Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Programms entimon – gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus, Jahre 2002–2006.
- DJI (Hg.) (2021b): Entwicklungen, Handlungspraxen und Herausforderungen im Feld der Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit. Wissenschaftliche Begleitung Handlungsbereich Land im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ in der Förderphase 2020 bis 2024.
- DJI (Hg.) (2021c): Handlungskoordination im Themenfeld – Ausgangsbedingungen und Herausforderungen Wissenschaftliche Begleitung Handlungsbereich Bund im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ in der Förderphase 2020 bis 2024.
- DJI (Hg.) (2021d): Handlungsfeld und Handlungslogiken. Wissenschaftliche Begleitung der Modellprojekte im Handlungsfeld Demokratieförderung im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ in der Förderphase 2020 bis 2024.
- DJI (Hg.): (2021a): Entwicklungen und Herausforderungen im Feld der Beratung von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Wissenschaftliche Begleitung Handlungsbereich Land im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ in der Förderphase 2020 bis 2024.
- Donkor, Tatana Roncolato (2015): Einfluss von Alltagsrassismus auf die Gesundheit von Menschen mit Migrationshintergrund. <https://www.socialnet.de/materialien/26410.php> (Abfrage: 15.10.2023).
- El, Meral/Hasemi Yekani, Maryam (2017): Beschwerdestellen gegen Diskriminierung in Bildungseinrichtungen. In: Fereidooni, Karim/El, Meral (Hg.) (2017): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer VS, S. 789–795.
- Enders, Ursula/Schlingmann, Thomas (2018): Nachhaltige Aufarbeitung aktueller Fälle sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene und sexueller Übergriffe durch Kinder und Jugendliche in Institutionen. In: Oppermann, Carolin/Winter, Veronika/Harder, Claudia/Wolff, Mechthild/Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim und Basel: Beltz, S. 286–308.
- Endruweit, Günter/Trommsdorff, Gisela (Hrsg.) (1989): Wörterbuch der Soziologie. Stuttgart: Ferdinand Enke.
- Engel, Robert/Gahleitner, Silke Birgitta (2020): Die unbenannte Realität: Rassismus und Trauma. In: Sozialmagazin, Ausgabe 2/2020, S. 56–64.
- EOTO (Each One Teach One) (2021): Afrozensus 2020. Link: <https://afrozensus.de/reports/2020/> (Abfrage: 20.04.2022).
- Essed, Philomena (1991): Understanding Everyday Racism: An Interdisciplinary Theory. London: Sage Publications.

- Fanon, Frantz (2008 [1952]): *Black Skin, White Mask*. New York: Grove Press.
- Farrokhzad, Schahrzad (2015): „Selbst die Türkin hat ‚ne Eins in Deutsch, nehmt Euch mal ein Beispiel!“ Bildung und der Kampf um Anerkennung. In: *Migration und Soziale Arbeit*, Heft 2/2015, S. 108–116.
- Farrokhzad, Schahrzad/Jagusch, Birgit (2022): Policy Paper. Formen, Kontexte und Auswirkungen extrem rechter und rassistischer Gewalt auf Menschen mit Migrationsgeschichte und BPoC in NRW. Köln. Link: https://www.bicc.de/fileadmin/Dateien/pdf/Projekte/CoRE/Publicationen/amal_policy_paper_01.pdf (Abfrage: 28.05.2023).
- Farrokhzad, Schahrzad/Jagusch, Birgit (2023a): Policy Paper. Extrem rechte und rassistische Gewalt – Reflexionspapier für die Praxis der Bildungs- und Beratungsarbeit. Köln. Link: https://www.th-koeln.de/mam/downloads/deutsch/hochschule/aktuell/nachrichten/f01/amal_policy_paper_reflexionsfragen_praxis.pdf (Abfrage: 28.05.2023).
- Farrokhzad, Schahrzad/Jagusch, Birgit/Alla, Younes/Brick, Julia/Mohammed Oulad M’Hand, Saloua/Rehrmann, Jessica (2023b): Extrem rechte und rassistische Gewalt. Auswirkungen auf das Alltagsleben von Menschen mit Migrationsgeschichte und BPoC in NRW – Handlungs- und Bewältigungsmuster – institutionelle Antworten. Link: https://www.bicc.de/uploads/tx_bicctools/CoRE-NRW_FP_6_Extrem_rechte_und_rassistische_Gewalt_01.pdf (Abfrage: 21.10.2023).
- Fereidooni, Karim (2023): „Es gibt keine Schule ohne Rassismus“. <https://deutsches-schulportal.de/schulkultur/es-gibt-keine-schule-ohne-rassismus/> (Abfrage: 25.10.2023).
- Fereidooni, Karim (o. J.): „Bislang hat sich niemand die Mühe gemacht, mit diesen Lehrkräften über ihre Situation in den Schulen zu sprechen.“ Rassismuserfahrungen von Lehrkräften „mit Migrationshintergrund“. Link: https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WsD2/Rassismuserfahrungen_von_Lehrkr%C3%A4ften.pdf (Abfrage: 30.04.2022).
- Fereidooni, Karim/El, Meral (2017): Rassismus im Lehrer_innenzimmer. In: Fereidooni, Karim/El, Meral (Hrsg.): *Rassismuskritik und Widerstandsformen*. Wiesbaden: Springer VS, S. 477–492.
- Fereidooni, Karim/El, Meral (Hg.) (2017): *Rassismuskritik und Widerstandsformen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Fereidooni, Karim/El, Meral El (2017b): Rassismus im Lehrer_innenzimmer. In: Dies. (Hrsg.): *Rassismuskritik und Widerstandsformen*. Wiesbaden: Springer VS, S. 477–492.
- Fereidooni, Karim/Zepi, Antonietta P. (2016): *Managing Diversity. Die diversitätsbewusste Ausrichtung des Bildungs- und Kulturwesens, der Wirtschaft und Verwaltung*. 1. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.
- Ferreira (Kilomba), Grada (2003): Die Kolonisierung des Selbst – der Platz des Schwarzeins. In: Steyerl, Hito/Rodríguez, Encarnación Gutiérrez (Hg.): *Spricht die Subalterne deutsch? Migration und postkoloniale Kritik*, Münster: Unrast.
- Fischer, Gottfried/Riedesser, Peter (2020): *Lehrbuch der Psychotraumatologie*. 5. aktualisierte und erweiterte Ausgabe. München: Ernst Reinhardt.
- Foitzik, Andreas/Holland-Cunz, Marc/Riecke, Clara (2018): *Praxisbuch Diskriminierungskritische Schule*. Weinheim und Basel: Beltz.
- Foitzik, Andreas/Holland-Cunz, Marc/Riecke, Clara (2019): *Praxisbuch Diskriminierungskritische Schule*. Weinheim und Basel: Beltz.
- Foucault (2008/1976): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. In: Foucault, Michel (Hg.): *Die Hauptwerke*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 1024–1151.
- Foucault, Michel (1990 [1976]): *The history of Sexuality. An Introduction*. Vol 1. New York: Vintage Books.

- Friedrich-Ebert-Stiftung (2019): Ein Zeitfenster für Vielfalt. Chancen für die interkulturelle Öffnung der Verwaltung. <https://library.fes.de/pdf-files/fes/15794.pdf>. (Abfrage: 20.10.2023).
- Früchtel, Frank/Cyprian, Gudrun/Budde, Wolfgang (2010): Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Textbook: Theoretische Grundlagen. Wiesbaden: Springer VS.
- Gahleitner, Silke Birgitta/Loch, Ulrike/Schulze, Heidrun (2012): Psychosoziale Traumatalogie – eine Annäherung. In: Schulze, Heidrun/Loch, Ulrike/Gahleitner, Silke Birgitta (Hg.): Soziale Arbeit mit traumatisierten Menschen. Plädoyer für eine Psychosoziale Traumatalogie. Baltmannsweiler: Scheider Hohengehren, S. 6–53.
- Galtung, Johan (1975/2007): Frieden mit friedlichen Mitteln: Friede und Konflikt, Entwicklung und Kultur. Münster: agenda.
- Gesemann, Frank; Roth, Roland (2018): Handbuch lokale Integrationspolitik. Wiesbaden: Springer VS.
- GEW Berlin (2016): Rechtlicher Rahmen für eine unabhängige Beschwerdestelle zum Schutz gegen Diskriminierung in Berliner Schulen. http://www.benedisk.de/wp-content/uploads/2016/06/2016-05-25_GEW-BERLIN_Rechtsgutachten-unabh%C3%A4ngige-Beschwerdestelle-Schutz-gg-Diskriminierung-Schulen-Berlin.pdf. (Abfrage: 20.10.2023).
- Gille, Christoph/Krüger, Christine/Wéber, Júlia (2022): Einflussnahmen der extremen Rechte – Herausforderungen für die Soziale Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Gille, Christoph/Jagusch, Birgit (2019): Die Neue Rechte in der Sozialen Arbeit. Exemplarische Analysen. FGW Studie Rechtspopulismus, soziale Frage & Demokratie 03. Düsseldorf.
- Gluck, Sherna Berger/Patai, Daphne (1991): Women's Words. New York City: Routledge.
- Goffman, Erving (1961): Asylums: Essays on the social situation of mental patients and other inmates. New York: Anchor Books.
- Göksoy, Selin/Gales, Sissy (2022): Erkennen – Vorbeugen – Eingreifen: (Selbst-)reflexive Präventions- und Interventionsansätze für eine rassismuskritische Praxis an Schulen. In: Böhmer, Matthias/Steffgen, Geroges (Hg.): Rassismus an Schulen. Geschichte, Erklärungen, Auswirkungen und Interventionsansätze. Wiesbaden, S. 171–212.
- Gold, Ilja/Weinberg, Eva/Rohr, Dirk (2021): Das hat ja was mit mir zu tun!? Macht- und rassismuskritische Perspektiven für Beratung, Therapie und Supervision. Heidelberg: Carl Auer.
- Gold, Ilja/Weinberg, Eva/Rohr, Dirk/Asen, Eia/AlSabah, Souzan (2021): Das hat ja was mit mir zu tun!? Macht- und rassismuskritische Perspektiven für Beratung, Therapie und Supervision. 1. Auflage. Heidelberg: Carl Auer.
- Gomolla, Mechtild/Menk, Marlene/Kollender, Ellen (Hg.) (2018): Rassismus und Rechtsextremismus in Deutschland – Figurationen und Interventionen in Gesellschaft und staatlichen Institutionen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Gomolla, Mechtild/Schwendowius, Dorothee/Kollender, Ellen (2016): Qualitätsentwicklung von Schulen in der Einwanderungsgesellschaft: Evaluation der Lehrerfortbildung zur interkulturellen Koordination (2012–2014). Link: https://opus.ub.hsu-hh.de/volltexte/2016/3139/pdf/Evaluation_Qualitaetsentwicklung_von_Schulen_in_der_Einwanderungsgesellschaft.pdf (Abfrage: 30.04.2022).

- Graevskaia, Alexandra/Menke, Katrin/Rumpel, Andrea (2022): Institutioneller Rassismus in Behörden – Rassistische Wissensbestände in Polizei, Gesundheitsversorgung und Arbeitsverwaltung. IAQ-Report 02/2022. Link: https://ec.europa.eu/migrant-integration/library-document/institutioneller-rassismus-behoerden-rassistische-wissensbestaende-polizei_de (Abfrage: 20.04.2022).
- Gräf, Lorenz (2010): Online-Befragung. Eine praktische Einführung. Berlin & Münster: Lit. Verlag Dr. W. Hopf.
- Grubauer, Franz (2015): Vielfalt und interkulturelle Öffnung in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen. Eine Studie. Kurzfassung. Hrsg. v. Diakonie Hessen. Kassel. https://unsere.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/publikationen_broschueren/vielfalt_und_interkulturelle_oeffnung_2015.pdf. (Abfrage: 20.10.2023).
- Grundwald, Klaus (2011): Organisation und Organisationsgestaltung. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. München und Basel: Reinhardt, S. 1037–1048.
- Guy, Stephen/Kirömeroğlu, Elif/Lutz, Anna Lena/Rupp, Eva/Yumurtacı, Halug (2023): Anti-Rassismus für Lehrkräfte. Handlung reflektieren – Sensibilität schaffen – Diskriminierung vorbeugen. Mülheim: Verlag an der Ruhr.
- Ha, Kien-Nghi (2021): Asiatische Deutsche Extended. Vietnamesische Diaspora and Beyond. Hamburg: Assoziation A.
- Hall, Stuart (1994): Rassismus und kulturelle Identität. Berlin: Argument.
- Hall, Stuart (2000): Cultural Studies. Ein politisches Theorieprojekt. Herausgegeben von Nora Räthzel. Hamburg: Argument.
- Hammerbacher, Michael (o. J.): Intervention und Prävention gegen Rechtsextremismus an Schulen. Link: <https://demokratieundvielfalt.de/wp-content/uploads/2016/09/Dossier-Rechtsextremismuspraevention-an-Schulen.pdf> (Abfrage: 30.04.2022).
- Hanneforth, Grit/Schickert, Petra (2018): Zivilgesellschaftliche Bündnisse durch Mobile Beratung professionell beraten und begleiten. In: Becker, Reiner/Schmitt, Sophie (Hg.): Beratung im Kontext Rechtsextremismus. Felder, Methoden, Positionen. Frankfurt am Main: Wochenschau Verlag, S. 91–105.
- Haraway, Donna (1988): Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective. *Feminist Studies*, 14, S. 575–599.
- Harder, Claudia/Oppermann, Carolin/Schröer, Wolfgang/Winter, Veronika/Wolff, Mechthild (2018): Einleitung. In: Oppermann, Carolin/Winter, Veronika/Harder, Claudia/Wolff, Mechthild/Schröer, Wolfgang (Hg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim und Basel: Beltz, S. 12–23.
- Harding, Sandra (2003): *The Feminist Standpoint Theory Reader. Intellectual and Political Controversies*. New York City: Routledge.
- Heinemann, Alisha M. B./Mecheril, Paul (2015): Institutioneller Rassismus als Analyseperspektive. Zwei Argumente. In: Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen/Kulturbüro Sachsen e.V./Antidiskriminierungsbüro Sachsen (Hrsg.): Alles im *weißen* Bereich? Institutioneller Rassismus in Sachsen. Erweiterter Tagungsband in der Reihe Demokratie, Dresden, www.boell.de/sites/default/files/2015-11-institutioneller-rassismus-sachsen.pdf. (Abfrage: 26.01.2021).
- Heinrich, Gudrun (2017): Unterstützung von außen und langer Atem. Strategien gegen Rechtsextremismus im Sozialraum Schule. In: Glaser, Stefan/Pfeiffer, Thomas (Hrsg.): *Erlebniswelt Rechtsextremismus. Modern – subversiv – hasserfüllt*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 165–175.
- Heitzmann, Daniela/Houda, Kathrin (Hg.) (2020): Rassismus an Hochschulen. Analyse – Kritik – Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

- Hill Collins, Patricia (2000): *Black Feminist Thought. Knowledge, Consciousness, and the Politics of Empowerment*. London: Routledge.
- Hirsch, Mathias (2000): Schuld, Schuldgefühl. In: Mertens, Wolfgang/Waldvogel, Bruno (Hg.): *Handbuch psychoanalytischer Grundbegriffe*. Stuttgart: Kohlhammer, S. 847–852.
- Hobson, Joanna M./Moody, Myles D./Sorge, Robert E./Goodin, Burel (2022): The neurobiology of social stress resulting from racism: Implications for pain disparities among racialized minorities. In: *Neurobiology of Pain*, 12 (2022), 100101, S. 1–8.
- Holzkamp, Klaus (1983): *Grundlegung der Psychologie*. Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Honneth, Axel (1992): *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Igel, Ulrike/Brähler, Elmar/Grande, Gesine (2010): Der Einfluss von Diskriminierungserfahrungen auf die Gesundheit von MigrantInnen. In: *Psychiatrische Praxis*, 4 (4), S. 183–190.
- Igel, Ulrike/Brähler, Elmar/Grande, Gesine (2010): Der Einfluss von Diskriminierungserfahrungen auf die Gesundheit von MigrantInnen. In: *Psychiatrische Praxis*, 37 (04), S. 183–190.
- Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e.V. (IDA) (o.J.): Reader. <https://www.idaev.de/publikationen/reader> (Abfrage: 25.10.2023).
- Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e.V. (IDA) (2019): Rassismuskritische Öffnung. Herausforderungen und Chancen für die rassismuskritische Öffnung der Jugend(verbands)arbeit und Organisationsentwicklung in der Migrationsgesellschaft. https://www.idaev.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/Reader/2019_IDA_RKOE.pdf (Abfrage: 25.10.2023).
- Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e.V. (IDA) (2020): Rassismuskritische Öffnung II. Impulse zur rassismuskritischen Entwicklung der Jugend(verbands)arbeit. https://www.idaev.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/Reader/Broschuere_RKOE_II_Screenversion_final.pdf (Abfrage: 25.10.2023).
- Ivanova, Mishela (2017): *Umgang der Migrationsanderen mit rassistischen Zugehörigkeitsordnungen. Strategien, Wirkungsweisen und Implikationen für die Bildungsarbeit*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Jagusch, Birgit (2011): *Praxen der Anerkennung. „Das ist unser Geschenk an die Gesellschaft“. Vereine von Jugendlichen mit Migrationshintergrund*. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.
- Jagusch, Birgit (2023): „Wenn die Leitung schon so redet und keiner was sagt, dann weiß ich nicht, was ich hier noch groß soll.“ – Herausforderungen in der Beratung im Kontext extrem rechter und rassistischer Gewalt und die Etablierung von Schutzkonzepten. In: Bringt, Friedemann/Mayer, Marion/Warrach, Nora/Lehnert, Esther (Hrsg.): *Beratung zu Rechtsextremismus und Demokratiegefährdung. Konzepte – Herausforderungen – intersektionale Perspektiven*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Jagusch, Birgit/Farrokhzad, Schahrzad (2022): Auswirkungen von extrem rechter und rassistischer Gewalt – erste Einblicke in das Forschungsprojekt amal. In: *Hinsehen (Halbjahresmagazin der Opferberatung Rheinland)*, Nr. 4, August 2022, S. 6–9.
- Jansen, Frank (2015): Orazio Giamblanco – Weiterleben mit den Folgen rechter Gewalt. In: *Opferperspektive e.V. (Hrsg.): Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren*. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 52–56.
- Jonuz, Elizabeth/Weiß, Jane (2020): *(Un-) Sichtbare Erfolge: Bildungswege von Romnja und Sintize in Deutschland*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Kara, Sibel/Merx, Andreas (2016): Integration, Gender und Vielfältiges mehr. Wie kommunale Verwaltungen Diversitätspolitiken gestalten und nutzen können. In: Fereidooni, Karim/Zeoli, Antonietta P. (Hrsg.): *Managing Diversity. Die diversitätsbewusste Ausrichtung des Bildungs- und Kulturwesens, der Wirtschaft und Verwaltung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 351–372.
- Karabulut, Aylin (2020): *Rassismuserfahrungen von Schüler*innen. Institutionelle Grenzbeziehungen an Schulen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Karabulut, Aylin (2022): *Schulische Rassismuskritik. Zur Überwindung des Artikulationsstabus in schulischen Organisationsmilieus*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Karabulut, Aylin/Pfaff, Nicolle (2020): *Rassismusrelevantes Wissen in pädagogischen Deutungen. Pro-fessionelle Orientierungen von Lehrkräften an segregierten Schulen*. In: Juliane Karakayalı (Hrsg.): *Unterscheiden und Trennen. Die Herstellung von natio-ethno-kultureller Differenz und Segregation in der Schule*, Weinheim und Basel: Beltz, S. 86–106.
- Kasten, Erich/Schönberg, Lisa (2020): *Psychosomatische Störungen*. In: Schnell, Thomas/Schnell, Knut (Hg.): *Handbuch Klinische Psychologie*. Wiesbaden: Springer VS, S. 1–20.
- Keilson, Hans (2005): *Sequentielle Traumatisierung bei Kindern. Untersuchung zum Schicksal jüdischer Kriegswaisen*. Gießen: Psychosozial Verlag.
- Keilson, Hans (2005/1979): *Sequentielle Traumatisierung bei Kindern. Untersuchung zum Schicksal jüdischer Kriegswaisen*. Stuttgart: Psychosozial Verlag.
- Kemper, Andreas/Weinbach, Heike (2021): *Klassismus. Eine Einführung*. 4. Auflage, Münster: Unrast.
- Kessl, Fabian/Reutlinger, Christian (2019): *Handbuch Sozialraum. Grundlagen für den Bildungs- und Sozialbereich*. Wiesbaden: Springer VS.
- Kessl, Fabian/Reutlinger, Christian/Maurer, Susanne/Frey, Oliver (2005): *Handbuch Sozialraum*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Khalil, Zami (2023): *Psyche und Rassismus: „Wenn du etwas werden willst, musst du doppelt so viel leisten“*. <https://heimatkunde.boell.de/de/2023/03/23/psyche-und-rassismus-wenn-du-etwas-werden-willst-musst-du-doppelt-so-viel-leisten> (Abfrage: 11.10.2023).
- Khan, Elizaveta/Müller, Christine (2023): *Von Safer Spaces zu Braver Spaces. Räume für rassismuskritisches Denken und Handeln gestalten*. In: Chehata, Yasmine/Jagus, Birgit (Hg.): *Empowerment und Powersharing. Ankerpunkte – Positionierungen – Arenen*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 406–414.
- Khan, Masud R. (1963): *Das kumulative Trauma: The concept of cumulative trauma: the psychoanalytic study of the child*. In: *Forum der Psychoanalyse*, 18(1), S. 286–306.
- Kirmes, Michaela/Barwinski, Rosmarie (2020): *Zeitschrift „Trauma. Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen.“, Schwerpunkt „Opfer rechter Gewalt“*. 18, Jg., Heft 1/2020.
- Klatetzki, Thomas (2018): *Soziale Arbeit in Organisationen: Soziale Dienste und Einrichtungen*. In: Graßhoff, Gunther/Renker, Anna/Schröer, Wolfgang (Hrsg.): *Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 457–472.
- Klare, Heiko/Sturm, Michael (2016): *Aktionsformen und Handlungsangebote der extremen Rechten*. In: Virchow, Fabian/Langebach, Martin/Häusler, Alexander (Hg.): *Handbuch Rechtsextremismus*. Wiesbaden: Springer VS, S. 181–203.

- Kleffner, Heike (2015): (K)ein Wahrnehmungsproblem? Rechte Gewalt und Opferberatung in Ost und West. In: Opferperspektive e.V. (Hg.): Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 274–290.
- Kleffner, Heike (2019): Die Reform der PMK-Definition und die anhaltenden Erfassungslücken zum Ausmaß rechter Gewalt. Link: https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WsD4/Text_Kleffner.pdf (Abfrage: 20.05.2023).
- Kleffner, Heike (2020): „Es gibt hier keine Sicherheit.“: die langfristigen Folgen rassistischer Gewalt. In: Trauma. Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen, 18. Jg., Heft 1, S. 6–17.
- Kluge, U./Aichberger, E./Heinz, C./Udeogu-Gözzalan, D. Abdel Fatah (2020): Rassismus und psychische Gesundheit. In: Der Nervenarzt, Ausgabe 11/2020, S. 1017–1024.
- Knefel, Matthias (2021): Trauma (Psychologie). <https://www.socialnet.de/lexikon/Trauma-Psychologie> (Abfrage: 21.10.2023).
- Knepper, Niklas (2020): Hakenkreuz-Graffiti am Elfenbeinturm. Rechtsradikaler Raumordnungskampf am Göttinger Campus. In: Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (BdWi) (Hrsg.): Wissenschaft von rechts II. Rechter Kulturkampf in Hochschule und Bildung. BdWi-Studienheft 12, S. 63–66.
- Köbberling, Gesa (2018): Beratung von Opfern rechter und rassistischer Gewalt: Herausforderungen Sozialer Arbeit zwischen individueller Hilfe und politischer Intervention. Bielefeld: transcript.
- Koller, Hans-Christoph (2016): Ist jede Transformation als Bildungsprozess zu begreifen? Zur Frage der Normativität des Konzepts transformatorischer Bildungsprozesse. In: Verständig, Dan/Holze, Jens/Biermann, Ralf (Hrsg.): Von der Bildung zur Medienbildung. Wiesbaden: Springer VS, S. 149–162.
- Kopp, Johannes/Schäfers, Bernhard (Hg.) (2010): Grundbegriffe der Soziologie. 10. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.
- Kovach, Margaret (2005): Emerging from the Margin. Indigenous Methodologies. In: Brown, Leslie/Strega, Susan (Hrsg.): Research as Resistance. Critical, Indigenous and Anti-Oppressive Approaches. Toronto: Canadian Scholars' Press/Women's Press, S. 19–36.
- Krueger, Richard A./Casey, Mary Anne (2009): Focus groups: A practical guide for applied research. 4th. Thousand Oaks: Sage Publications.
- Kuckartz, Udo (2018): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 4. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Kulaçatan, Meltem (2023): Systemische Herausforderungen für Angebots- und Bedarfsstrukturen der schulischen Präventionsarbeit. Schwerpunkt NRW (CoRE-NRW Forschungspapier 5). Hg. v. core-nrw. <https://www.bicc.de/publications/publicationpage/publication/systemische-herausforderungen-fuer-angebots-und-bedarfsstrukturen-der-schulischen-praeventionsarbeit/>. (Abfrage: 20.10.2023).
- Laclau, Ernesto/Mouffe, Chantal (1991): Hegemonie und radikale Demokratie. Zur Dekonstruktion des Marxismus. Wien: Passagen.
- Land Berlin – Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (2020): Diversity-Landesprogramm. Maßnahmen – Leitfaden – Leitbild. <https://www.berlin.de/sen/lads/schwerpunkte/diversity/diversity-landesprogramm/>. (Abfrage: 20.10.2023).

- Land NRW (2021): 1000 Schulen in Nordrhein-Westfalen Teil des Netzwerks „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“. Ministerin Gebauer: Für Toleranz und gegen Diskriminierung – das Engagement der Schulen wirkt über den Schulhof hinaus. <https://www.land.nrw/pressemitteilung/1000-schulen-nordrhein-westfalen-teil-des-netzwerks-schule-ohne-rassismus-schule>. (Abfrage: 20.10.2023).
- Landeshauptstadt Düsseldorf (o. J.): Wie Rassismus an Schulen begegnen? Handreichung zur Prävention von und zur Intervention nach Rassismussvorfällen an Schulen. <https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt13/presseanhang/2306/Handreichung-Rassismus-an-Schulen.pdf> (Abfrage: 20.10.2023).
- Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus (o. J.): NRWtoffen. Lokale Handlungskonzepte in Kreisen und kreisfreien Städten. <https://www.lks.nrw.de/nrweltoffen>. (Abfrage: 20.10.2023).
- Landesstelle Schulpsychologie und Schulpsychologisches Krisenmanagement (LaSP) (2021): Fachkräfte Systemberatung Extremismusprävention (SYSTEX). Islam von Islamismus unterscheiden – antimuslimischem Rassismus begegnen. https://www.politische-bildung.nrw.de/fileadmin/imperia/md/content/veranstaltungsprogramm/veranstaltungsdocumentation/Islam_2021/Systex_Vorstellung_LzpBNRW21Ver-sand.pdf. (Abfrage: 20.10.2023).
- Landesstelle Schulpsychologie und Schulpsychologisches Krisenmanagement (LaSP) (o. J.): Taskcards. <https://www.taskcards.de/#/board/606055c7-d4cc-45e5-a802-9eedb0200224/view/e56b7362-6a26-461c-a97c-8b8248cfbcd9>. (Abfrage: 20.10.2023).
- Lawaetz-Stiftung (2020): „Fachliche Begleitung zur Evaluation und Weiterentwicklung des Integrierten Handlungskonzeptes gegen Rechtsextremismus und Rassismus des Landes Nordrhein-Westfalen“. Evaluation des Handlungskonzeptes. Zusammenfassung. https://www.lks.nrw.de/sites/default/files/2021-07/REX-Evaluation_Zusammenfassung_final.pdf. (Abfrage: 20.10.2023).
- Lehnert, Esther (2015): Kita und Rechtsextremismus – (k)ein Thema für uns? Ein wissenschaftlicher Kommentar aus Gender Perspektive. In: Prausner, Eva/Palloks, Kerstin (Hg.) (2015): Eine Broschüre über Rechtsextremismus in der Kita. Hg. vom Projekt Eltern stärken, S. 8–11. Link: https://www.lks-bayern.de/fileadmin/user_upload/user_upload/beratung/fuer_fachkraefte_und_paedagoginnen/Eine_Broschu_re_u_ber_Rechtsextremismus_als_Thema_in_der_Kita.pdf
- Liebscher, Doris/Remus, Juana/Bartel, Daniel (2014): Rassismus vor Gericht. Weiße Norm und Schwarzes Wissen im rechtlichen Raum. In: KJ Kritische Justiz. Jahrgang 47, Heft 2, S. 135–151.
- Logeswaran, Araththy (2022): Schützende Bewältigung: Eine Grounded Theory zu Diskriminierungserfahrungen von Fachkräften in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: Springer VS.
- Lomaikna, Kseniya (2015): „Tagebuch des Rassismus“. In: Opferperspektive e.V. (Hg.): Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 112–126.
- Luhmann, Niklas (1964): Funktionen und Folgen formaler Organisation. Berlin: Duncker & Humblot.
- Lummerding, Susanne/Wiedmann, Sybille (2021): Mini-Handbuch Diversity. Impulse für die Beratungspraxis. 1. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz.
- Luzar, Claudia (2016): Rechtsextreme Gewalt und ihre Opfer. Das Beispiel Dortmund. In: Steinbacher, Sybille (Hg.): Rechte Gewalt in Deutschland. Zum Umgang mit Rechtsextremismus in Gesellschaft, Politik und Justiz. Göttingen: Wallstein, S. 169–186.

- Mader, Wilhelm (1997): Lebenslanges Lernen oder die lebenslange Wirksamkeit von emotionalen Orientierungssystemen. In: In: REPORT. Literatur- und Forschungsreport Weiterbildung, Nr. 39, S. 88–100.
- Madubuko, Nkechi (2017): Empowerment als Erziehungsaufgabe: Verarbeitungsstrategien gegen Rassismuserfahrungen von binationalen Kindern und Jugendlichen. In: Fereidooni, Karim/El, Meral (Hrsg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer VS, S. 797–815.
- Madubuko, Nkechi (2021): Praxishandbuch Empowerment. Rassismuserfahrungen von Kindern und Jugendlichen begegnen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Mai, Hanna Hoa Anh (2020): Pädagog*innen of Color. Professionalität im Kontext rassistischer Normalität, Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Mannheim, Karl (1964): Wissenssoziologie. Neuwied am Rhein/Berlin.
- Martin, Stephan (2015): Thematisierung rechter Tatmotive im Gerichtssaal – Erfahrungen aus der anwaltlichen Praxis. In: Opferperspektive e.V. (Hrsg.): Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 67–73.
- Mayer, Claude-Hélène/Vanderheiden, Elisabeth (2014): Handbuch Interkulturelle Öffnung. Grundlagen, Best Practice, Tools. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 12. überarb. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz.
- Mead, George Herbert (1934): Geist, Identität und Gesellschaft. Hg. von Charles W. Morris, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Mead, George Herbert (1964): Sozialpsychologie. Hrsg. von Anselm Strauss. Neuwied: Luchterhand.
- Mecheril, Paul (2003): Prekäre Verhältnisse. Über natio-ethno-kulturelle (Mehrfach-) Zugehörigkeit. Münster: Waxmann.
- Mecheril, Paul (2004): Einführung in die Migrationspädagogik. Weinheim und Basel: Beltz.
- Mecheril, Paul (2007): Die Normalität des Rassismus. In: Überblick 2/2007, S. 3–9. Link: https://www.ida-nrw.de/fileadmin/user_upload/ueberblick/Ueberblick_2_07.pdf (Abfrage: 28.05.2023).
- Mecheril, Paul (2014): Postkommunitäre Solidarität als Motiv kritischer (Migrations-) Forschung. In: Broden, Anne/Mecheril, Paul (Hg.): Solidarität in der Migrationsgesellschaft. Befragung einer normativen Grundlage. Bielefeld: transcript.
- Mecheril, Paul/Velho, Astride (2015): Rassismuserfahrungen. Von Abwehr und Hilflosigkeit zu Empowerment und involvierter Transformation. In Opferperspektive e.V. (2015): Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 204–215.
- Melter, Claus (2006): Rassismuserfahrungen in der Jugendhilfe: eine empirische Studie zu Kommunikationspraxen in der Sozialen Arbeit. Münster/New York/München/Berlin: Waxmann.
- Melter, Claus (2007) Sekundärer Rassismus in der Sozialen Arbeit. In: Geisen, Thomas/Riegel, Christine (Hg.): Jugend, Partizipation und Migration. Orientierungen im Kontext von Integration und Ausgrenzung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 107–128.
- Melter, Claus (2015): Diskriminierungs- und rassismuskritische Soziale Arbeit und Bildung. Praktische Herausforderungen, Rahmungen und Reflexionen. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

- Melter, Claus (2017): Koloniale, nationalsozialistische und aktuelle rassistische Kontinuitäten in Gesetzgebung und der Polizei am Beispiel von Schwarzen Deutschen, Roma und Sinti. In: Karim Fereidooni/Meral El (Hrsg.): Rassismuskritik und Widerstandformen, Wiesbaden: Springer VS, S. 589–612.
- Mendel, Meron (2023): Angesichts dieser unfassbaren Grausamkeit sollte man sich einen Moment nehmen, um innezuhalten. In: Zeit campus. 31.10.2023, <https://www.zeit.de/campus/2024/01/meron-mendel-israel-hamas-gazastreifen-antisemitismus> (Abfrage: 13.11.2023).
- Mendel, Meron/Cheema, Saba-Nur/Arnold, Sina (Hg.) (2022): Frenemies. Antisemitismus, Rassismus und ihre Kritiker*innen. Berlin. Verbrecher Verlag.
- Menke, Katrin/Wernerus, Cora (2022): Geschlechtsspezifischer Rassismus am deutschen Arbeitsmarkt? Qualitative Forschungsergebnisse sexistisch-rassifizierender Adressierungen fluchtmigrierter Musliminnen und Schwarzer Frauen. NaDiRa Working Papers NWP #05 | 22. Link: https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-5403.pdf (Abfrage: 16.01.2023).
- Merx, Andreas/Perabo, Timon (2018): Kommunale Antidiskriminierungspolitik. Wege zu mehr Gleichbehandlung, Vielfalt und Inklusion in Kommunen. In: Gesemann, Frank/Roth, Roland (Hrsg.): Handbuch Lokale Integrationspolitik. Wiesbaden: Springer VS. S. 659–690.
- Messerschmidt, Astrid (2014): Distanzierungsmuster. Vier Praktiken im Umgang mit Rassismus. In: Broden, Anne/Mecheril, Paul (Hrsg.): Rassismus bildet. Bielefeld: transcript, S. 41–58.
- Mietke, Hannah/van de Wetering, Denis/Sellenriek, Juliane/Thießen, Ann-Kathrin/Zick, Andreas (2023): Wie kann eine kritische Rechtsextremismus- und Diskriminierungsforschung aussehen? Reflexionen hegemonialer Positionierungen. NaDiRa Working Papers 8. Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (De-ZIM).
- Migrationsrat Berlin-Brandenburg e.V. (Hrsg.) (2013): Rassismus und Justiz (Dokumentation einer gleichnamigen Veranstaltungsreihe). Link: https://www.migrationsrat.de/wp-content/uploads/2018/07/MRBB_Broschuere_Rassismus-und-Justiz-1.pdf (Abfrage: 16.01.2023).
- Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2022): Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2022. Link: https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/verfassungsschutzbericht_nrw_2022.pdf (Abfrage: 04.05.2023).
- Morgan, David L/Krueger, Richard A (1998): The Focus group Kit. Thousand Oaks: Sage.
- Naguib, Tarek/Pärli, Kurt/Bircher, Nadine/Licci, Sara/Schärer, Salome (2017): Anti-Schwarze-Rassismus. Juristische Untersuchung zu Problem und Handlungsbedarf im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus. Basel/Winterthur. Link: https://www.ekr.admin.ch/pdf/ZHAW_Studie_Anti_Schwarze_Rassismus_2017.pdf (Abfrage: 30.04.2022).
- Nattke, Michael (2009): Rechtsextreme Einstellungen von BerufsschülerInnen. Eine empirische Untersuchung. (Hg.): Heinrich Böll Stiftung Sachsen. Dresden. Link: https://www.weiterdenken.de/sites/default/files/studie_rechtsextremismus_berufsschule_wd_v2.pdf (Abfrage: 30.04.2022).

- Nguyen, Toan Quoc (2019): „Kein Spaziergang, sondern ein Dauerlauf!“. Anforderungen an rassismuskritische und diversitätsorientierte Organisationsentwicklung. In: Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismussarbeit e.V. (IDA) (Hrsg.): Rassismuskritische Öffnung. Herausforderungen und Chancen für die rassismuskritische Öffnung der Jugend(verbands)arbeit und Organisationsentwicklung in der Migrationsgesellschaft. https://www.idaev.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/Reader/2019_IDA_RKOE.pdf (Abfrage: 25.10.2023).
- OBR/Back Up (2021): Rechte Gewalt in NRW bleibt trotz Pandemie auf hohem Niveau. Link: https://www.opferberatung-rheinland.de/fileadmin/user_upload/pdf/Hintergrundpapier_rechte_Gewalt_NRW_2020.pdf (Abfrage: 30.04.22).
- OBR/BackUp (2022): Monitoring 2021: Zahl rechter Angriffe in NRW wieder gestiegen. Düsseldorf/Dortmund. Link: https://www.opferberatung-rheinland.de/fileadmin/user_upload/pdf/2022_05_04_Hintergrundpapier_Monitoring.pdf (Abfrage: 18.5.2022).
- OBR/BackUp (2023): Monitoring 2022: Erneut mehr Menschen bei rechtmotivierten Gewalttaten angegriffen. Hintergrundpapier zum Monitoring 2022 der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer, antisemitischer und anderer menschenfeindlicher (kurz: rechter) Gewalt in Nordrhein-Westfalen (NRW). Düsseldorf/Dortmund. Link: https://www.opferberatung-rheinland.de/fileadmin/user_upload/Hintergrundpapier_zum_Monitoring_rechter_rassistischer_antisemitischer_Gewalt_in_NRW_2022_von_OBR_und_BackUp.pdf (Abfrage: 28.05.2023).
- ODIHR/VBRG (2021): Die Bedürfnisse von Betroffenen von Hassverbrechen verstehen. Link: <https://www.osce.org/files/f/documents/e/5/508748.pdf> (Abfrage: 12.02.2023).
- Oeffling, Yvonne/Winter, Veronika/Wolff, Mechthild (2018): Prävention als organisationales Bildungskonzept. In: Oppermann, Carolin/Winter, Veronika/Harder, Claudia/Wolff, Mechthild/Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim: Beltz, S. 204–231.
- Opferperspektive e.V. (Hrsg.) (2015): Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Oppermann, Carolin/Winter, Veronika/Harder, Claudia/Wolff, Mechthild/Schröer, Wolfgang (2018): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Panagiotopoulou, Julie A./Rosen, Lisa/Karduck, Stefan (2018): Exklusion durch institutionalisierte Barrieren. In: Ceylan, Rauf/Ottersbach, Markus/Wiedemann, Petra. (Hrsg.): Neue Mobilitäts- und Migrationsprozesse und sozialräumliche Segregation. Wiesbaden: Springer VS, S. 115–131.
- Paradies, Yin/Jehonathan, Ben/Denson, Nida/Elias, Amanuel/Priest, Naomi/Pieterse, Alex/Gupta, Arpana/Kelahr, Margaret/Gee, Gilbert (2015): Racism as a Determinant of Health: A Systematic Review and Meta-Analysis. <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/26398658/> (Abfrage: 15.10.2023).
- Petersen, Hans-Christian/Panagiotidis, Jannis (2022): Geschichte und Gegenwart des antiosteuropäischen Rassismus und Antislawismus. Hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung. Link: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/laender-profile/509853/geschichte-und-gegenwart-des-antiosteuropaeischen-rassismus-und-antislawismus/> (Abfrage: 16.01.23).
- Pieper, Tobias (2015): Über das Zusammenspiel von Alltagsrassismus und Gewalt. In: Opferperspektive e.V. (Hg.): Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 98–111.

- Pohlmann, Markus; Markova, Hristina (2011): Soziologie der Organisation. Eine Einführung. 1. Aufl. Konstanz: UVK.
- Prasad, Nivedita (2020): Kritik rassistischer Diskriminierung als (ein) Kern menschenrechtsbasierter Sozialer Arbeit. In: Völter, Bettina/Cornell, Heinz/Gahleitner, Silke Birgitta/Voß, Stephan (Hrsg.): Professionsverständnisse in der Sozialen Arbeit. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 70–79.
- Prausner, Eva/Palloks, Kerstin (Hg.) (2015): Eine Broschüre über Rechtsextremismus in der Kita. Hg. vom Projekt Eltern stärken. Link: https://www.lks-bayern.de/fileadmin/user_upload/user_upload/beratung/fuer_fachkraefte_und_paedagoginnen/Eine_Broschu_re_u_ber_Rechtsextremismus_als_Thema_in_der_Kita.pdf (Abfrage: 16.01.2023).
- Prümper, Jochen/Brutzki, Ute/Felder-Roussety, Timotheus/Härtwig, Christian/Mohrmann, Anita/Peters, Marie/Sachse, Katharina (2017): Vielfalt in Betrieb und Verwaltung. Eine qualitative Analyse im Dienstleistungssektor unter besonderer Berücksichtigung der betrieblichen Mitbestimmung. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung. http://www.boeckler.de/pdf/p_study_hbs_mbf_bvd_346.pdf. (Abfrage: 20.10.2023).
- Quehl, Thomas (2010): Immer noch die Anderen? Ein rassismuskritischer Blick auf die Normalität schulischer Bildungsbenachteiligung. In: Anne Broden/Paul Mecheril (Hrsg.): Rassismus bildet. Bildungswissenschaftliche Beiträge zu Normalisierung und Subjektivierung in der Migrationsgesellschaft, Bielefeld: transcript, S. 183–208.
- Quent, Matthias/Geschke, Daniel/Peinelt, Erik (2016): „Die haben uns nicht ernstgenommen.“ Eine Studie zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei. Hg. von ezra – Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen. 2. Auflage. Erfurt. Link: https://www.verband-brg.de/wp-content/uploads/2019/01/EZRA-VBRG-Studie-Die_haben_uns_nicht_ernst_genommen_WEB.pdf (Abfrage: 20.02.2023).
- RAA Berlin (2017): Diversitätsorientierte Organisationsentwicklung: Grundsätze und Qualitätskriterien. Ein Handlungsansatz der RAA Berlin. <https://raa-berlin.de/wp-content/uploads/2018/12/RAA-BERLIN-DO-GRUNDSAETZE.pdf> (Abfrage: 25.10.2023).
- Radvan, Heike (2016): Rechtsextrem orientierte Eltern – eine Herausforderung für Kitas. Link: <https://www.kita-fuchs.de/en/ratgeber-paedagogik/beitrag/rechtsextrem-orientierte-eltern-eine-herausforderung-fuer-kitas/> (Abfrage: 24.10.2023).
- Radvan, Heike/Schäuble, Barbara (2019): Rechtsextrem orientierte und organisierte Studierende – Umgangsweisen in Hochschulen Sozialer Arbeit. In: Köttig, Michaela/Röh, Dieter (Hg.): Soziale Arbeit in der Demokratie – Demokratieförderung in der Sozialen Arbeit. Opladen: Barbara Budrich, S. 216–227.
- Raithelhuber, Eberhard (2018): Agency. In: Graßhoff, Gunther/Renker, Anna/Schröer, Wolfgang (Hg.): Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden: Springer VS, S. 531–544.
- Randjelović, Isidora/Attia, Iman/Gerstenberger, Olga/Ortega, José Fernández/Kostić, Svetlana (2020): Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:zze und Rom:nja in Deutschland. Berlin. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UKA/Studie_zu_Rassismuserfahrungen_von_Sinti_zze_und_Rom_nja_in_Deutschland.pdf (Abfrage: 04.08.2023).
- Räthzel, Nora (2012): 30 Jahre Rassismuskforschung. Begriffe, Erklärungen, Methoden, Perspektiven. In: Jäger, Margret (Hrsg.): Skandal und doch normal: Impulse für eine antirassistische Praxis. Münster: Unrast Verlag, S. 191–220. Link: https://www.researchgate.net/profile/Nora-Raethzel/publication/251149342_Rassismustheorien/links/571ba65308ae408367bd712c/Rassismustheorien.pdf (Abfrage: 16.01.2023).

- Reach Out (o.J.): Über dem Richter gibt es nur den Himmel. Wie schwer wiegt Rassismus im Zusammenhang mit einer Straftat? Link: https://verband-brg.de/wp-content/uploads/2019/01/ReachOut-Rassismus_und_Justiz_2015.pdf (Abfrage: 16.01.2023).
- Recht.NRW.de (2023): Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (TIntG). https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=32920230726133548929 (Abfrage: 25.10.2023).
- Recht.Nrw.de: Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=47273&aufgehoben=N&anw_nr=2. (Abfrage: 20.10.2023).
- Reckwitz, Andreas (2008): Subjekt. Bielefeld: transcript.
- Rheingold (2021): Vorurteile und Diskriminierung machen krank. Eine rheingold Grundlagenstudie zur Wirkung von Vorurteilen und Diskriminierung im Alltag. Hg. von der IKK. <https://www.ikk-classic.de/gesund-machen/vorurteile-machen-krank> (Abfrage: 15.10.2023).
- Riegel, Christine (2016): Bildung – Intersektionalität – Othering. Pädagogisches Handeln in widersprüchlichen Verhältnissen. Bielefeld: transcript.
- Rommelspacher, Birgit (1995): Dominanzkultur. Texte zu Fremdheit und Macht. Berlin: Orlanda.
- Rothkegel, Sibylle (2015): Psychosoziale Folgen rassistischer Gewalt und deren Verarbeitungsmöglichkeiten. In: Opferperspektive e.V. (Hrsg.): Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 261–273.
- Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) (Hrsg.) (2014): Diskriminierung am Ausbildungsmarkt. Ausmaß, Ursachen und Handlungsperspektiven. Berlin. Link: https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2014/03/SVR-FB_Diskriminierung-am-Ausbildungsmarkt.pdf (Abfrage: 30.04.2022).
- Said, Edward W. (1981/2009): Orientalismus. Neuauflage 2009, Erstauflage in deutscher Sprache 1981. Frankfurt am Main: Fischer.
- Salzborn, Samuel (2018): Rechtsextremismus. Erscheinungsformen und Erklärungsansätze. 3. überarbeitete und erweiterte Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Scharathow, Wiebke (2014): Risiken des Widerstandes. Jugendliche und ihre Rassismuserfahrungen. Bielefeld: transcript.
- Scherr, Albert/Janz, Caroline/Müller, Stefan (2015): Diskriminierung in der beruflichen Bildung. Wie migrantische Jugendliche bei der Lehrstellenvergabe benachteiligt werden. Wiesbaden: Springer VS.
- Schindler, Franziska (2018): Rechte Gewalt: kein Grund zur Entwarnung. Link: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/rechte-gewalt-kein-grund-zur-entwarnung-8399/> (Abfrage: 14.11.2023).
- Schouler-Ocak, Meryam/Graef-Calliess, Iris T. (2020): Auswirkungen von Rassismus auf die psychische Gesundheit von Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund sowie ethnische Minderheiten und „People of Color“. Positionspapier, herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN). Link: https://www.dgppn.de/Resources/Persistent/bd5dcfd115e682fd4647822b9e93c754d1f81548/2020-11-12_DGPPN-Positionspapier_Rassismus%20und%20psychische%20Gesundheit_final.pdf (Abfrage: 07.11.2023).

- Schröer, Hubertus (2018): Interkulturelle Öffnung und Diversity Management. Konturen einer neuen Diversitätspolitik in der Sozialen Arbeit. In: Blank, Beate/Gögercin, Süleyman/Sauer, Karin E./Schramkowski, Barbara (Hg.): Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen – Konzepte – Handlungsfelder. Wiesbaden: Springer VS, S. 773–785.
- Schröer, Hubertus (2018): Vielfalt als kommunale Gestaltungsaufgabe. In: Gesemann, Frank/Roth, Roland (Hg.): Handbuch lokale Integrationspolitik. Wiesbaden: Springer VS. S. 227–260.
- Schröer, Wolfgang/Wolff Mechthild (2018): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. In: Oppermann, Carolin/Winter, Veronika/Harder, Claudia/Wolff, Mechthild/Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim und Basel: Beltz, S. 28–40.
- Schrötte, Monika (2008): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. (Hrsg.): Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Link: <https://ub01.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/64241/gewalt-paarbeziehung-langfassung.pdf?sequence=1&isAllowed=y> (Abfrage: 30.04.2022).
- Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage (o. J.): Netzwerk. <https://www.schule-ohne-rassismus.org/>. (Abfrage: 20.10.2023).
- Schultz, Tanjev (2021): Rechtsterroristen im Staatsdienst? (Hg.): Bundeszentrale für politische Bildung. Link: <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/334473/rechtsterroristen-im-staatsdienst/> (Abfrage: 30.04.2022).
- Schulze Erika/Soja, Eva (Hg) (2004): Verschlungene Bildungspfade. Über Bildungskarrieren von Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Wiesbaden: Springer VS.
- Schulze, Heidrin/Loch, Ulrike/Gahleitner, Silke Birgitta (2012): Soziale Arbeit mit traumatisierten Menschen. Plädoyer für eine Psychosoziale Psychotraumatologie. Baltmannsweiler: Schneider Hohengehren.
- Seckinger, Mike/van Santen, Eric (2023): Netzwerke und Kooperationen im Kinderschutz. In: Böwer, Michael/Kotthaus, Jochem (Hg.): Praxisbuch Kinderschutz. Professionelle Herausforderungen bewältigen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 326–341.
- Seligman, Martin E. P. (1979): Erlernte Hilflosigkeit. München und Wien, Baltimore: Urban & Schwarzenberg.
- Sequeira, Dileta Fernandes (2015): Gefangen in der Gesellschaft. Alltagsrassismus in Deutschland. Rassismuskritisches Denken und Handeln in der Psychologie. Marburg: Tectum.
- Sigmund, Rosemarie: Erlernte Hilflosigkeit. In: Stumm, Gerhard/Pritz, Alfred (Hg.): Wörterbuch der Psychotherapie. Wien: Springer, In: S. 171–172.
- Siouti, Irini/Spies, Tina/Tuider, Elisabeth/von Unger, Hella/Yildiz, Erol (Hg.) (2022): Ottering in der post-migrantischen Gesellschaft. Herausforderungen und Konsequenzen für die Forschungspraxis. Transcript: Bielefeld.
- Sow, Noah (2015): Offener Brief: Liebe Schüler_innen, die mich für „Schule ohne Rassismus“ eingeladen haben. https://noahsow.de/blog/offener-brief-liebe-schueler_innen-die-mich-fuer-schule-ohne-rassismus-eingeladen-haben/. (Abruf: 20.10.2023).
- Sow, Noah (2018): Deutschland schwarz weiß. Der alltägliche Rassismus. 2. Auflage, Nordstedt: BoD-Books on Demand.
- Spivak, Gayatri Chakravorty (1988): Subaltern Studies. Deconstructing Historiography. In: Guha, R./Spivak, G. C. (Hrsg.): Selected Subaltern studies. New York: Oxford University Press, S. 3–32.

- Spivak, Gayatri Chakravorty (1988/2008). Can the Subaltern Speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation. Wien: Turia + Kant.
- Stadt Frankfurt am Main (2011): Hilfe bei Diskriminierung und Gewalt. https://www.frankfurt-inklusive.de/fileadmin/user_upload/downloads_andere/14_04_2011_Olav_Hilfe_Broschuere2.pdf. (Abfrage: 20.10.2023).
- Steinbacher, Sybille (Hg.) (2016): Rechte Gewalt in Deutschland. Zum Umgang mit Rechtsextremismus in Gesellschaft, Politik und Justiz. Göttingen: Wallstein.
- Stender, Wolfram (2023): Rassismuskritik. Eine Einführung. Stuttgart: Kohlhammer.
- Stoltmann, Kai (2020): Retraumatisierung von Geflüchteten durch rassistische Gewalt – Erfahrungen aus der Betroffenenberatung. In: Trauma. Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen. 18. Jg., Heft 1/2020, S. 72–81.
- Stöss, Richard (2010): Rechtsextremismus im Wandel. Berlin. Link: <http://library.fes.de/pdf-files/do/08223.pdf> (Abfrage: 30.04.22).
- Strauss, Anselm (1968): Spiegel und Masken. Die Suche nach Identität. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Tagay, Sefik/Herpertz, Stephan/Langkafel, Matthias/Senf, Wolfgang (2004): Trauma, post-traumatische Belastungsstörung und Somatisierung. In: PPM Psychotherapie. Psychosomatik. Medizinische Psychologie, Ausgabe 05, Volume 54, Mai 2004, S. 198–205.
- Tagay, Sefik/Schlottbohm, Ellen/Lindner, Marion (2016): Posttraumatische Belastungsstörung. Diagnostik, Therapie und Prävention. Stuttgart: Kohlhammer.
- Takano, Yoshiyuki (2005): Coping with domestic violence. In: Wong, Paul (Hg.): Handbook of Multicultural Perspectives on Stress and Coping. Springer US, S. 319–360.
- Taylor, John/Turner, R. Jay (2002): Perceived discrimination, social stress, and depression in the transition to adulthood. In: Racial contrasts: Social Psychology Quarterly, S. 213–225.
- Tepecik, Ebru (2010): Bildungserfolge mit Migrationshintergrund. Biographien bildungserfolgreicher MigrantInnen türkischer Herkunft. Wiesbaden: Springer VS.
- Terkessidis, Mark (2004): Banalität des Rassismus. Migranten zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive, Bielefeld: transcript
- Thompson, Vanessa Eileen (2020): „Racial Profiling“, institutioneller Rassismus und Interventionsmöglichkeiten. (Hrsg.): Bundeszentrale für politische Bildung. Link: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/migration-und-sicherheit/308350/racial-profiling-institutioneller-rassismus-und-interventionsmoeglichkeiten/> (Abfrage: 30.04.2022).
- UBSKM (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) (2014): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Berlin.
- Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit (2023): Muslimfeindlichkeit – eine deutsche Bilanz. Hrsg. vom Bundesministerium des Innern und für Heimat. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/BMI23006-muslimfeindlichkeit.pdf?__blob=publicationFile&v=9 (Abfrage: 25.10.2023).
- Unger, Hella/Narimani, Petra/M'Bayo, Rosaline (2019): Forschungsethik in der qualitativen Forschung. Reflexivität, Perspektiven, Positionen. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Vanderheiden, Elisabeth/Mayer Claude-Hélène (Hrsg.) (2014): Handbuch Interkulturelle Öffnung. Grundlagen, Best Practice, Tools. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- VBRG (2018): Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland. Qualitätsstandards für eine professionelle Unterstützung. Link: https://verband-brg.de/wp-content/uploads/2019/01/VBRG_Qualitätsstandards_Vers2018_Web.pdf

- VBRG (2022): Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt in 2021: Eine alarmierende Bilanz der unabhängigen Opferberatungsstellen. Pressemitteilung. Link: <https://verband-brg.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-deutschland-2021-jahresbilanzen-der-opferberatungsstellen/#pressemittelung> (Abfrage: 16.01.2023).
- VBRG (2023): Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt in Deutschland 2022 – Jahresbilanzen der Opferberatungsstellen. Link: <https://verband-brg.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-deutschland-2022-jahresbilanzen-der-opferberatungsstellen/> (Abfrage: 24.10.2023).
- VBRG (o.J.): Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. <https://verband-brg.de/>. (Abfrage: 20.10.2023).
- Velho, Astride (2010): (Un-)Tiefen der Macht. Subjektivierung unter den Bedingungen von Rassismuserfahrungen in der Migrationsgesellschaft. In: Broden, Anne/Mecheril, Paul (Hrsg.): Rassismus bildet. Bildungswissenschaftliche Beiträge zur Normalisierung und Subjektivierung in der Migrationsgesellschaft. Bielefeld: transcript, S. 113–137.
- Velho, Astride (2015): Alltagrassismus erfahren. Prozesse der Subjektbildung. Potenziale der Transformation. Brüssel, Frankfurt am Main/New York, Oxford: Peter Lang.
- Vielfalt.Mediathek (o.J.): Bildungsmaterial gegen Rechtsextremismus, Menschenfeindlichkeit und Gewalt. Für Demokratie, Vielfalt und Anerkennung. <https://www.vielfalt-mediathek.de/>. (Abfrage: 20.10.2023).
- Virchow, Fabian (2018): Die extreme und populistische Rechte in Deutschland nach 1945. In: Gomolla, Mechthild/Kollender, Ellen/Menk, Marlene (Hrsg.): Rassismus und Rechtsextremismus in Deutschland. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 28–43.
- Vorländer, Hans/Angeli, Oliviero/Yilmazel, Ender/Barp, Francesca (2021): Lehrplanstudie Migration und Integration. Hrsg. v. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. <https://www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/1872554/1880068/ce14c357416b8c410d5df58050a52c3d/lehrplanstudie-data.pdf?download=1>. (Abfrage: 20.10.2023).
- Weber, Max (1976): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. Studienausgabe. Tübingen: Mohr.
- Weiß, Anja (2001): Rassismus wider Willen. Ein anderer Blick auf die Struktur sozialer Ungleichheit. Wiesbaden: Springer VS.
- Weiß, Volker (2016): Bedeutung und Wandel von ‚Kultur‘ für die extreme Rechte. In: Virchow, Fabian/Langebach, Martin/Häusler, Alexander (Hg.): Handbuch Rechtsextremismus. Wiesbaden: Springer VS, S. 441–470.
- Wendeborn, Mathias (2021): Gedanken zu Rassismus im deutschen Gesundheitswesen. In: Bayerisches Ärzteblatt 6/2021, S. 264–265.
- Witzel, Andreas (2000): Das problemzentrierte Interview. In: Forum Qualitative Sozialforschung Volume 1, No.1, Art. 22.
- Wolff, Mechthild/Schröer, Wolfgang/Fegert, Jörg M. (Hg.) (2017): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Yeboah, Amma (2017): Rassismus und psychische Gesundheit in Deutschland. In: Fereidooni, Karim/El, Meral (Hg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer VS, S. 143–161.
- Zick, Andreas/Küpper, Beate/Mokros, Nico (Hrsg.) (2023): Die distanzierte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/2023. Bonn: J. H. W. Dietz.